Staatl. Bibliothek
Regensburg

Philos. 7133

Philos. 7133

SYSTEM

DER

GERICHTLICHEN PSYCHOLOGIE

FÜR

GERICHTSÄRZTE, RICHTER UND VERTHEIDIGER.

VON

J. B. FRIEDREICH.

Dritte
umgearbeitete und verbesserte Auflage.

REGENSBURG, 1852.
VERLAG VON G. JOSEPH MANZ.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Philos. 7133

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

GB/417

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Es gehört unbezweifelbar zu den bedeutungsvollsten und erfreulichsten Zeichen unseres Jahrhunderts, dass das Studium und Forschen über die psychische Sphäre des menschlichen Organismus eine immer allgemeiner werdende Theilnahme zu finden und dass man zu der lebendigen Ueberzeugung gekommen zu sein scheint, Psychologie sei der wahre leitende Stern in allen Zweigen des menschlichen Wissens. Was aber von eben diesen Fortschritten unserer Zeit dem allgemeinen Menschenwohle am meisten Heil bringt, ist vorzugsweise die Anwendung, welche die Psychologie auf Gesetzgebung und Rechtspflege schon theilweise gefunden hat. Es ist dieses ein Feld, welches der Menschheit die schönsten und lohnensten Früchte tragen wird und von welchem *Rotteck* in seinem Vortrage über die erste Auflage dieses Werkes in der Kammer der badischen Abgeordneten vom Jahre 1835 folgende treffende Worte gesprochen hat: „es ist ein Feld, das seine Schätze nicht gleich auf der Oberfläche darbietet, sondern in geheimnissvoller Tiefe birgt und daher, wenn es mit Erfolg angebaut werden soll, die ausgezeichnetste Geisteskraft wie den beharrlichsten Eifer in Anspruch nimmt, einen Eifer, welcher nur durch die reinste wärmste Liebe für Wahrheit, für Menschenwohl und Menschenrecht entzündet und erhalten

werden kann: dieses Feld nämlich ist die psychische Sphäre der menschlichen Organisation, allernächst die Beleuchtung derselben zum Frommen einer zu läuternden Rechtsgesetzgesetzgebung und Rechtspflege, vorzüglich im Gebiete des Strafrechtes, dann aber auch in jenem des Civilrechts." So wollen wir denn hoffen, dass die neue Zeit eine alte, sich oft nur in geistlosen Formen bewegende Juristerei zu Grabe getragen und dafür das Dogma geschaffen ist, dass Gesetzgebung und Rechtspflege ohne Anthropologie und Psychologie nur zu elender Barbarei führen. Am Tempel der Themis sollen folgende Worte *Seuffert's* stehen: „Möchten Inquirenten und erkennende Richter sich immer bemühen, den ganzen Menschen, welcher als Angeklagter vor ihnen steht, möglichst kennen zu lernen: es ist eine schöne, reichlich lohnende Aufgabe, nachzuweisen, dass der Verbrecher nur ein Unglücklicher sei." So ist es denn unbestreitbar, dass dem Gesetzgeber, dem Richter, er mag sich auf dem Felde der Criminal- oder Civilrechtspflege bewegen, dem Gerichtsarzte, dem Defensor und dem Geschwornen psychologische Kenntnisse durchaus unerlässlich sind, wenn sie ihre hohe für die Menschheit so wichtige Aufgabe mit Ernst und Wahrheit lösen wollen.

Manche der im vorliegenden Werke vorgetragenen Grundsätze werden vielleicht keinen allgemeinen Anklang finden und von mancher Seite her angefochten werden. Das thut jedoch nichts zur Sache; die wissenschaftlichen Forschungen schreiten unaufhaltsam fort und schaffen Wahres, mögen auch

immerhin Einzelne, scheinbar hemmend ihnen entgegentreten. Und betrachten wir die Individualität, den Geistesanstrich solcher Widersacher näher, so werden wir zur Beruhigung finden, dass von ihrem Einreden nichts zu befürchten steht: es sind ja nur Pedanten mit dem testimonium paupertatis an der Stirne, welche nichts als ihre mühsam eingetrichterten Formen, höchstens nur ein Rechtshandwerk aber keine Rechtswissenschaft kennen, eingetrocknete Burreaumenschen, denen Saft und Kraft des wissenschaftlichen Strebens fehlt. Aber an der Hoffnung wollen wir fest halten, dass wissenschaftlich gebildete Rechtsgelehrte den neuern anthropologischen und psychologischen Forschungen nicht kalt entgegentreten, sondern vielmehr sich ihnen anschliessen und gemeinschaftlich zur Förderung einer darauf basirten Gesetzgebung und Rechtspflege, und zum Besten der Menschheit, mitwirken werden und von ihnen wird jede Bereicherung und Belehrung, wozu sie hiemit im Interesse der Wissenschaft und des Wohles der Menschheit aufgefordert sind, mit Dank angenommen. Jenen gewöhnlichen Menschen aber, denen ihre Stellung im Staate nichts anderes ist, als eine erwünschte Gelegenheit, gemächlich an „der grossen Krippe des Budgets“ mitessen zu können, Jenen, die schaudern, wenn sie neue Lehren studiren sollen, oder denen es bei neuern Ideen unheimlich und unwohl wird, wie den einsamen Bewohnern der Insel Kilda, die den Schnupfen bekommen, wenn ein Fremder bei ihnen landet; Solchen vergönnen wir hier, wo es sich um die heiligsten Interessen der Menschheit handelt, keine Stimme.

„Res sacrae sacris hominibus demonstrantur, profanis id fas non est, priusquam scientiae orgiis initientur.“

Meinen in den früheren Auflagen dieses Werkes ausgesprochenen psychologisch-forensischen Ansichten bin ich treu geblieben und glaube auch unter andern eine Berechtigung dazu in dem Beifalle, dessen sich die beiden vorhergegangenen Auflagen zu erfreuen hatten, finden zu dürfen. Ich habe übrigens noch angestrebt, eine zweckmässigere Zusammenstellung der einzelnen in den Bereich der gerichtlichen Psychologie gehörenden Materien zu geben, und den neusten wissenschaftlichen Ergebnissen, so wie der neuen Form unserer Rechtspflege Rechnung zu tragen.

Uebersicht.

I. Kap. Wissenschaftliche Entwicklung der gerichtlichen Psychologie. S. 1.

II. Kap. Competenz der gerichtlichen Psychologie. S. 10. Nachweis, dass sich die Anthropologie nicht in die Rechtspflege eingedrängt hat, sondern von dieser verlangt wurde. S. 11. Beweise, dass nur der gerichtlichen Psychologie allein das Recht zusteht, über zweifelhafte psychische Zustände in foro zu urtheilen, und Wiederlegung der dagegen gemachten Einwendungen. S. 17. Die durch diese Competenz begründete Stellung, welche den gerichtlichen Psychologen (Gerichtsärzten) gegenüber der Rechtspflege, deren Vertretern und gegenüber den Geschwornen gebührt. S. 38.

III. Kap. Prinzip der gerichtlichen Psychologie. S. 46.

§. 1. Psychische Freiheit, oder das Vermögen sich psychisch nach Vernunftgründen selbst bestimmen zu können; Widerlegung der dagegen gemachten Einwendungen. S. 46.

§. 2. Praktische Anwendung des Prinzips: in Bezug auf die Gesetzgebung, ob nämlich die Gesetzbücher einzelne in foro möglicherweise zur Sprache kommende psychische Zustände namhaft machen, oder nur ein allgemeines Prinzip, und welches aufstellen sollen. S. 64; in Bezug auf die Fragestellung des Richters an den Gerichtsarzt, S. 84; in Bezug auf die Antwort des Gerichtsarztes, S. 91; und in Bezug auf die Fragestellung an die Geschwornen. S. 91.

IV. Kap. Praktische Aufgabe der gerichtlichen Psychologie, S. 93.

I. Allgemeine Normen für die psychologischen Untersuchungen überhaupt; allgemeine Grundsätze, welche als Leitfaden bei der Untersuchung und Begutachtung der einzelnen Lebenszustände in Bezug auf ihre psychischen Verhältnisse zu Grunde gelegt werden, S. 93.

§. 1. Die Untersuchung überhaupt, S, 94. Normen für die Untersuchung der psychischen Seite des Individuums. Allgemeine Norm für die Auffassungsweise des Wesens der psychischen Erkrankung überhaupt, S. 94. Untersuchung des körperlichen Gesundheitszustandes, des Habitus und der Constitution des Individuums, S. 99. Untersuchung und Würdigung des frühern, vorausgegangenen psychischen Zustandes des Individuums, S. 111.

§. 2. Die Zurechnung. Lehre von der rechtlichen und der psychologischen Imputation, S. 113. Grundprinzip, auf welches der Ausspruch über die psychologische Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit zu basiren ist. Darstellung der eigenthümlichen Züge, welche den die Zurechnung aufhebenden oder sie wenigstens zweifelhaft machenden Handlungen eigenthümlich sind, S. 124.

§. 3. Die Wahnsinnigkeitserklärung, und die Art und Weise, wie die hieher gehörigen Untersuchungen anzustellen sind, S. 138.

§. 4. Die Verhehlung psychischer Krankheiten und ihre Ermittlungsmethode, S. 143.

§. 5. Die Simulation psychischer Krankheiten, ihre Entdeckungsmethoden, und besondere Regeln für die Untersuchung, S. 149.

§. 6. Die Anschuldigung psychischer Krankheiten und die Untersuchungsmethode, S. 163.

§. 7. Psychologische Würdigung der Gebehrden eines Angeklagten. S. 165.

II. Spezielle Normen für die Untersuchung und Begutachtung einzelner, auf die verschiedenen Lebenszustände des Menschen sich beziehenden psychischen Zustände, S. 171.

§. 8. Die Lebensalter nach ihren verschiedenen Charakteren, und die Verhältnisse derselben in Bezug auf Criminal- und Civilrecht. Die Kindheit, S. 171. Die Periode der eintretenden Mannbarkeit, S. 194. Das Mannesalter, S. 199. Das Greisenalter, S. 199.

§. 9. Das weibliche Geschlecht, seine psychischen Eigenthümlichkeiten und darauf begründeten rechtlichen Verhältnisse, S. 202.

§. 10. Die Schwangerschaft, ihr Einfluss auf das psychische Leben, und ihre Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit, S. 218.

§. 11. Die Geburt, ihr Einfluss auf das psychische Leben, und ihre Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit, S. 227.

§. 12. Das Wochenbett, in derselben Berücksichtigung, S. 244.

§. 13. Die Schlaftrunkenheit, Schilderung ihres Zustandes, und des Einflusses desselben auf die Zurechnungsfähigkeit, S. 245.

§. 14. Das Schlafwandeln. Darstellung dieses Zustandes, und seiner Zurechnungsfähigkeit, S. 248.

§. 15. Das Träumen, in derselben Beziehung, S. 253.

§. 16. Die Trunkenheit. Historisches über legislative Bestimmungen, S. 256. Psychischer Zustand der Trunkenen, Grade der Trunkenheit, S. 264. Zurechnungsfähigkeit der Trunkenen, S. 268.

§. 17. Die Trunkfälligkeit, S. 284. Beschreibung der folgenden Arten derselben, und Darstellung ihrer Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit: die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperamentes, S. 285; die Trunksucht, S. 287; die trunkfällige Sinnestäuschung und der trunkfällige Sinnenwahn, S. 300; die trunkfällige psychische Krankheit und das Delirium tremens, S. 302.

§. 18. Der Hunger; sein Einfluss auf das Psychische und die Zurechnungsfähigkeit, S. 309.

§. 19. Der Geschlechtstrieb; sein Einfluss auf das Psychische und die Zurechnungsfähigkeit, S. 311.

§. 20. Die Apoplexie. Der psychische Zustand nach dem Anfalle in rechtlicher Beziehung, S. 314.

§. 21. Die Epilepsie. Psychischer Zustand der Epileptischen, S. 315. Zurechnungsfähigkeit derselben, S. 316.

§. 22. Der Vergiftete. Sein psychischer Zustand und seine Zurechnungsfähigkeit, S. 322.

§. 23. Der Verwundete. Sein psychischer Zustand und die Beziehung desselben zur Zurechnungsfähigkeit, S. 324.

§. 24. Die Blindheit. Psychischer Zustand der Blinden und deren Zurechnungsfähigkeit, S. 325.

§. 25. Die Taubstummheit, S. 330. Psychischer Zustand der rohen, unkultivirten, und der unterrichteten Taubstummen, S. 331. Zurechnungsfähigkeit derselben, S. 338. Fähigkeit derselben zu bürgerlichen Rechten und Pflichten, S. 340. Regeln für die Prüfung des psychischen Zustandes der Taubstummen, S. 344.

§. 26. Das Stottern. Sein Einfluss auf das Psychische, und die Berücksichtigung desselben in foro, S. 347.

§. 27. Die Hydrophobie (mania augophobica). Bild dieser Krankheit, und Beweis, dass dieselbe den psychischen Krankheiten beizuzählen, und eben so wie diese in forensischer Beziehung zu betrachten ist, S. 349.

§. 28. Das Heimweh. Sein psychischer Charakter und sein Einfluss auf die Zurechnung, S. 357. Das simulirte Heimweh, S. 360.

§. 29. Das Delirium in somatischen Krankheiten. Gleiche Beurtheilung desselben hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit wie bei den psychisch Kranken. Fähigkeit der Delirirenden ein Testament zu errichten, S. 361.

§. 30. Die Sinnestäuschungen, oder Delirien der Sinne. Beschreibung derselben und Darstellung ihrer Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit, S. 362. Widerlegung der, gegen die gerichtlich psychologische Bedeutung der Sinnestäuschungen erhobenen Einwendungen, S. 366.

§. 31. Der Aberglaube. Sein Einfluss auf das Psychische und die Zurechnungsfähigkeit, S. 370.

§. 32. Freundschaft; Feindschaft. Deren Berücksichtigung in foro, S. 371.

§. 33. Die Affekte und Leidenschaften. Gesetzliche Bestimmungen über dieselben, S. 372. Zurechnung über die im Zustande der Affekte und Leidenschaften begangenen Handlungen, S. 374. Besondere Regeln für die Untersuchung solcher Zustände, S. 382. Das im Zustande eines Affektes oder einer Leidenschaft errichtete Testament, S. 385.

§. 34. Der Todtschlag. Erläuterung desselben vom psychologischen Standpunkte aus, S. 387. Der Gifttodtschlag, S. 389.

§. 35. Die Verwirrung. Ihr psychischer Zustand und ihr Einfluss auf die Zurechnung, S. 393.

§. 36. Der Selbstmord. Untersuchung ob derselbe im zurechnungs- oder nichtzurechnungsfähigen Zustande unternommen wurde, S. 395.

§. 37. Die psychischen Kranken. In Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit, S. 408, und zur Fähigkeit einen Eid, ein Zeugniss abzulegen, und eigenes oder fremdes Vermögen zu verwalten, S. 409. Die lucida intervalla in Beziehung zur Zurechnung, S. 411, und zur Fähigkeit Zeugschaft zu geben und zur Kuratel, S. 420.

§. 38. Die Mania sine delirio. Darstellung und Kritik des über die Existenz disser Krankheitsform geführten wissenschaftlichen Streites, S. 424. Theoretisch und praktischer Beweis für die Existenz der mania sine delirio, S. 455; daraus hervorgehendes Resultat für die gerichtlich-psychologische Praxis, S. 465.

§. 39. Die Monomanie, S. 469. Beziehung derselben zur Rechtspflege, S. 472. Arten der Monomanie, S. 478.

§. 40. Die Entwendungsmonomanie, S. 478. Beziehung derselben zur Zurechnung, S. 480.

§. 41. Tödtungsmonomanie, S. 481. Beziehung derselben zur Zurechnung, S. 487. Krankhafter Vergiftungstrieb, S. 489.

§. 42. Brandstiftungstrieb, S. 491. Widerlegung der Einwendungen gegen dessen Existenz, S. 495. Erklärung des Brandstiftungstriebes und seines Zusammenhanges mit dem Zustande der in der Entwicklung begriffenen Individuum, S. 501. Resultat für die Praxis und Regeln für die Begutachtung, S. 506.

§. 43. Die insania occulta. Beweise für ihre Existenz, S. 511. Forensische Bedeutung derselben, S. 515.

§. 44. Furor transitorius; mania transitoria, S. 515. Forensische Bedeutung desselben, S, 519.

§. 45. Der Sterbende; in Bezug auf die Fähigkeit zur Abgabe einer Zeugschaft und Errichtung eines Testamentes, S. 520.

I. Kap.

Wissenschaftliche Entwicklung der gerichtlichen Psychologie.

I. Wenn wir den Entwicklungsgang der Gesetzgebung und Rechtspflege von der Urzeit, soweit die Geschichte zurückreicht, bis auf gegenwärtige Zeit verfolgen, so bemerken wir unverkennbar die Erscheinung, dass unter allen Wissenschaften, welche nach und nach die Legislation und deren praktische Anwendung zu ihrer eigenen Vervollkommnung und zur Erhellung und Aufklärung zweifelhafter Punkte zu Rathe gezogen hat, die Psychologie, oder die Lehre vom psychischen Leben des Menschen, unverhältnissmässig späte eine Bedeutung in dieser Beziehung erhielt. Wenn es zwar nicht geläugnet werden kann, dass, wie *Mende*[1]) ganz treffend sagt, das Leben, als die allgemeine Mutter des Seyns, des Wissens und des Thuns der Menschen früher die Gesetzgebung hervorgebracht hat, ehe sich einzelne Wissenschaften aus dem Gebiete dunkler Vorstellungen losgerissen und abgesondert sich auszubilden angefangen hatten, und mit Vermehrung der Einsichten und Kenntnisse auch die Gesetzgebung durch ihre Hilfe bestimmter und umfassender wurde, so ist es doch immer bemerkenswerth, warum, nachdem fast schon die gesammte Natur- und Arzneiwissenschaft von der Gesetzgebung und dem praktischen Gerichtsverfahren war zu Rathe gezogen worden, erst später die Psychologie hier ihren heilsamen Einfluss erlangen konnte. Aber auch da, wo man sich von der absoluten Nothwendigkeit der Psychologie für die Legislation und das Richteramt überzeugt hatte, ging, und geht es jetzt noch langsam her, bis der Psychologie die ihr mit Recht gebührende Dignität und entscheidende Stimme im hohen Rathe der Gesetzgeber und Richter eingeräumt wurde. Die Hauptgründe davon sind von zweifacher Art; sie liegen theils in dem gehinderten Entwicklungsgange des wissenschaftlichen Lebens der Völker und somit auch der psychologischen

1) Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. II. Th. S. 14.

Untersuchungen, theils in gewissen Mängeln der Gesetzgebungen und Rechtspflege. — 1) Anlangend den Entwicklungsgang der Völker und ihres wissenschaftlichen Lebens, so lehrt uns die Geschichte, dass die gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse derselben schon so ziemlich geordnet waren, ehe noch höhere wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen, besonders über den noch in so manchen Punkten geheimnissvollen Lebensprozess des Menschen selbst Eingang gefunden hatten. Selbst da, wo die Geschichte anfängt von dem gesellschaftlichen Zustande bestimmter Völker, die eine welthistorische Wichtigkeit erlangt haben, und von ihrem Rechtszustande Kunde zu geben, blieb das Maass ihrer Kenntniss in der Natur- und Heilkunde so ziemlich dunkel [1]). Dasselbe zeigt uns auch der Entwicklungsgang der Lehre von den psychischen Krankheiten. Die Beziehung der gesammten Heilkunde auf das Psychische, und besonders auf die Psychiatrie, wie *Leupoldt* [2]) ganz richtig nachweist, verhält sich zur übrigen Medicin auf ähnliche Weise, wie sich das Psychische selbst zum Physischen verhält. Der menschliche Organismus lebt zwar im Allgemeinen physisch und psychisch stets zugleich, sein Psychisches aber, als das Höhere, hat sich erst später vorherrschend entwickelt und seine Reife erst später erreicht, als das Physische: eben so hat sich nun, vom Standpunkte der wissenschaftlichen Forschungen aus betrachtet, die Lehre vom psychischen Leben des Menschen später, als jene vom physischen oder somatischen Leben desselben entwickelt und vervollkommnet und konnte deshalb auch nur später einen Einfluss und eine Bedeutung für die Gesetzgebung und Rechtspflege erhalten. Als die Gründe, wesshalb die psychologischen Wissenschaften sich später entwikkeln konnten, dürfen, ausser dem schon angegebenem Satze, dass, so wie im materiellen Leben, so auch im wissenschaftlichen die Evolution des Psychischen immer später eintritt, besonders folgende Punkte bezeichnet werden. a) In älterer Zeit herrschte in Bezug auf das psychische Leben des Menschen und seine verschiedenen Abweichungen vom Normalzustande, fast durchgehends ein finsterer Aberglaube. Es war ein charakteristisches Merkmal jener Zeit, das, was man sich nicht sogleich erklären konnte, als etwas

1) *Mende* a. a. O. I. Thl. S. 3.

2) Ueber den Entwicklungsgang der Psychiatrie. Erlangen 1833.

Ueberirdisches zu betrachten, und man enthob sich dadurch jeder ferneren Forschung. So ergings auch in Bezug auf die psychischen Krankheiten und die Geschichte liefert uns eine traurige Sammlung solcher Dokumente bei allen Nationen. Der Wahnsinn der Scythen wurde als eine Strafe der Aphrodite betrachtet, in Egypten wurden wahnsinnige Priester, so wie in der Türkei durchgehends psychisch Kranke für etwas überirdisches, ja sogar für heilig gehalten, psychischkranke Menschen wurden im sechszehnten Jahrhunderte als Hexen verbrannt u. s. w. und die uralte Komödie, bei psychisch Kranken den Teufel auszutreiben, hat leider noch nicht ausgespielt. Der Glaube an einen überirdischen oder übernatürlichen Ursprung solcher Lebenserscheinungen, die man sich nicht sogleich erklären konnte, war so eingewurzelt, dass selbst im Uebrigen gelehrte Männer sich nicht davon losreissen konnten. Was war zu erwarten, wenn selbst Reformatoren, Philosophen, Naturforscher, Aerzte und Rechtsgelehrte von diesem Wahne umnebelt waren? *Luther* war von dem grossen Vorurtheile seines Zeitalters nicht frei und schrieb viele Krankheiten der Einwirkung des Teufels zu; der fast in allen Punkten des Kirchenglaubens als Freidenker bekannte Theologe *Ficinus*, der durch seine Anhänglichkeit an *Ramus* Philosophie berühmt gewordene Arzt *Scribonius*, *Erastus* der berühmte Widersacher des *Paracelsus*, die berühmten und gelehrten Aerzte *Pictorius*, *Cardanus*, *Zacchias*, *Paré*, *Lemnius*, *Lange*, *Plater*, *Sennert*, *Weikart*, *Ettmüller*, die gelehrten Juristen *Carpzov*, *Heineccius*, *Leyser*, *Camerarius* u. A., der gelehrte Prokurator zu Lan und bekannte Günstling Heinrich's III. von Frankreich *Bodin* und noch viele andere, im übrigen gebildete und wissenschaftliche Männer traten als Vertheidiger des Unsinns im Ganzen oder theilweise auf[1]). Ja es hatte sich der Wahn so des ganzen Zeitgeistes bemächtigt[2]), dass es in allen Ständen und besonders unter den Gelehrten immer Mehrere gab, von denen nicht bloss geglaubt wurde, sondern die es auch selbst

1) Die literärischen Nachweisungen über das bisher Gesagte finden sich in *meinem* Versuche einer Literärgesch. der Pathol. und Therap. der psychischen Krankheit. Würzburg 1830.

2) *Horst*, Dämonomagie, oder Geschichte des Glaubens an Zauberei. Frankf. 1818. II. Thl. S. 13.

gerne von sich glauben liessen, sie hätten, wie einst *Socrates*, einen vertrauten Geist, durch dessen Hülfe sie übernatürliche Dinge verrichten könnten [1]. Und wenn auch einzelne Männer es versuchten, gegen diesen finstern Wahn aufzutreten, sie wurden überhört oder selbst für verdächtig gehalten, wenn sie das Natürliche natürlich und ohne Dazwischenkunft geheimer Kräfte erklären wollten; wer die Teufeleien bestritt oder die Hexereien belachte, der musste sich hüten, jener als Lästerer des Wortes Gottes und Atheist, dieser als in noch höherm Grade furchtbarer geheimer Verschworner der Hölle angesehen zu werden. Die trefflichen Männer, der bekannte Arzt *Wyer* [2]) und der Jesuit *Spee* [3]), welche kräftig gegen den Unfug ihrer Zeit auftraten, und bewiesen, dass die vom Teufel Besessenen und die Hexen geistes- und gemüthskranke Menschen, und Wunderkuren Betrug oder Aberglauben seien, der Münchner Physikus *Stebler* [4]), welcher zuerst kräftig gegen den fast allgemein gewordenen Aberglauben von Vampyren auftrat, wurden zwar kein Opfer ihrer Freimüthigkeit, dagegen aber viele Andere, so z. B. der Prediger *Becker* zu Amsterdam, welcher seiner Schrift [5]) wegen seines Amtes entsetzt bald darauf unter vielen Kränkungen und herben Lebenserfahrungen im Jahre 1698 starb; der französische Parlamentsrath *Carré de Montgerron*, welcher seines Amtes entsetzt wurde, weil

1) In *Köhler's* Untersuchungen über Dr. *Faust*, Leipz. 1791, ist dieses von Mehreren nachgewiesen. S. auch *Möhsen's* Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 484.

2) De praestigiis daemonum. Basil, 1563. Ueber dieses Buch sieh *meine* Literärgeschichte. S. 129.

3) Cautio criminalis, sive de processibus contra sagas. Rintel. 1631. *Spee*, welcher dieses Buch anonym herausgab und einige Jahre darauf, 1635 starb, scheint weniger bekannt zu sein, als er es verdiente, und kaum würde man seinen Namen wissen, wenn nicht der Kurfürst Johann Philipp von Mainz, dem sich *Spee* als Verfasser nannte, sein Andenken erhalten hätte. S. Journal von und für Deutschland, 1785, S. 206: *Wedigen's* westphälisches Magaz. St. XI: *Harzheim*, Biblioth. Colon. p. 87. *Alegambe*, Bibl. Script. Soc. Jesu, p. 267.

4) In den Act. Nat. Cur. Vol. IV. App. p. 89.

5) De betooverde Weereld; die bezauberte Welt. Sie wurde in mehreren Sprachen übersetzt. S. *Clement*, biblioth. curieuse hist. et crit. T. I. pag. 43.

er sich in einem ausführlichen Werke[1]) kräftig gegen den Unsinn der Wunderkuren, welche die Appellanten oder Jansenisten in Frankreich zu verbreiten suchten, aussprach u. dgl. Und so findet der Geschichtsforscher noch viele traurige Documente, dass Männer, die sich durch ein vorzügliches Studium der Natur und durch helle Kenntnisse auszeichneten, für Hexenmeister oder Besessene gehalten wurden und ihre Aufklärung und Freimüthigkeit mit dem Tode büssen mussten, wie dieses die Beispiele von *Peter von Abano*, *Joh. Sanguinacius*, *Cecco von Asculo* und mehreren Andern beweisen[2]). Unter diesen Verhältnissen, bei solchen abergläubischen Ansichten vom psychischen Leben und dessen Anomalien, lässt es sich's leicht erklären, warum die Psychologie für die Gesetzgebung und Rechtspflege so lange ohne Bedeutung blieb, und später als die übrigen Zweige der Natur- und Heilkunde von diesen zu Rathe gezogen wurde. Bei Zuständen des somatischen Lebens, z. B. bei Verwundungen, bei Schwangerschaft, Geburt u. s. f. wurde es wohl eher einleuchtend, dass hier die Natur- und Heilkunde Aufschlüsse ertheilen könne, bei psychisch-abnormen Zuständen aber war dieses nicht der Fall, denn man sah solche Erscheinungen für etwas Unerklärbares, Uebernatürliches, Dämonisches an und die volksthümlich gewordene Meinung, dass hier die Naturwissenschaft keinen Aufschluss zu geben vermöge, war auch der natürliche Grund davon, dass man dieselbe darüber zu befragen für überflüssig hielt. b) Ein anderer, mit vorigem theilweise zusammenhängender Grund des spätern Einflusses der Psychologie auf die Rechtswissenschaft und ihren praktischen Standpunkt war der, dass auch erst viel später als die übrigen Wissenschaften das Studium der Psychologie betrieben und kultivirt wurde; sie gelangte erst später auf jenen Grad wissenschaftlicher Ausbildung, der sie zur Einführung ins praktische Leben, in die Gesetzgebung und Rechtspflege brauchbar machen konnte. Die Geschichte der höhern Bildungsanstalten,

1) La verité des miracles, opérès par l'intercession de Mr. Paris et d'autres Appellans. Vol. 1—3. Cologne 1745—1747.

2) Vergl. darüber: *Tiraboschi*, storia della literat. italian. Vol. V. p. 172, 174, *Bzovius* annal. ecclesiast., ann. 1316, Nr. 15. p. 282; ann. 1329, N. 17. p. 550; ann. 1336, N. 4. p. 776; ann. 1342, N. 36. p. 938. *Raynald* annal. ecclesiast. ann. 1317, N. 52. p. 165.

der Universitäten zeigt leider, dass gerade die Psychologie in ihrer theoretischen und praktischen Sphäre diejenige Wissenschaft ist, für die am wenigsten gesorgt wurde. Während auf den hohen Schulen nach und nach Lehrstühle für alle möglichen Zweige der Natur- uud Arzneiwissenschaft errichtet wurden, blieben jene über Psychiatrie und gerichtliche Psychologie fast durchgehends unbesetzt. Leider zeigt auch diesen Missstand noch die neueste Zeit, und bis jetzt haben die Organisationen der Universitäten in dieser Hinsicht den Anforderungen durchaus nicht entsprochen, die man mit Recht deshalb an sie machen kann. *Nasse* hat in seinem Aufsatze[1]: „über das Bedürfniss, dass mit der Vorbereitung zu dem ärztlichen Berufe auch jedesmal die zu dem ärztlichen Geschäft bei psychischen Kranken verbunden sei und über die günstigste Gelegenheit zu dieser Vorbereitung“ sich hierüber trefflich ausgesprochen. „Es ist nicht zu verkennen, sagt derselbe ganz richtig, dass bei der Verfassung des Medicinalwesens, auch wie dieselbe noch jetzt besteht, die Vorbereitung der angehenden Aerzte für das Geschäft bei den psychischen Kranken noch nicht hinreichend beachtet ist. Mit Recht darf man sagen, dass kein Theil der Medicin auf unsern Unterrichtsanstalten so vernachlässiget sei, als der von den psychischen Krankheiten, so dass, wie sich *Spurzheim*[2]) äusserte, selbst die Krankheiten der Thiere hier mehr beachtet sind, als jene, die den wichtigsten Theil der menschlichen Natur betreffen. Ob auf den ärztlichen Lehranstalten über Pathologie und Therapie dieser Krankheiten, ob über gerichtliche Psychologie Vorlesungen gehalten werden, ist meistens dem Zufalle überlassen, es scheint selbst gleichgiltig, ob der Lehrer der speciellen Therapie auch nur nebenher der verschiedenen Irrseinsarten gedenken wolle oder nicht; an einer für die Unterweisung angehender Aerzte regelmässig benutzten Gelegenheit, wo dieselben unter guter Anleitung psychische Kranke sehen können, fehlt es überall.“ Der Vorschlag von *Roller*[3]), dass der Lehrer der gerichtlichen Medicin auch zugleich ein ausübender Gerichtsarzt sein soll, damit er seinen Zuhörern praktische Anleitungen zu geben vermag, dass demnach die Professuren

1) In *seiner* Zeitschrift f. psychische Aerzte. 1819. 3. Hft. S. 325—362.

2) Observations on the deranged manifestations of the mind. p. 5.

3) In *Schneider's* Annalen d. Staatsarzneikunde, 3. Bd. 2. Hft. S. 457.

der Staatsarzneikunde mit den Physikatsstellen der Universitätsstädte verbunden werden sollen, wie dies in Wien unter *Berndt*, in Prag früher unter *Krombholz* und in Leipzig unter *Clarus* und gegenwärtig in Bayern geschehen ist; dieser Vorschlag *Roller's* verdient eben so sehr die Beachtung von Seite aller Regierungen, als sein fernerer Antrag, dass auf jeder Universität Vorträge über Psychiatrie von einem praktisch ausgebildeten Lehrer gehalten werden sollen mit Anweisung in der Beobachtung und Behandlung der psychischen Krankheiten an den in eine besondere Abtheilung des medicinischen Klinikums oder noch besser in ein eigenes Klinikum aufgenommenen Irren. 2) Ein zweiter Hauptgrund, warum der Psychologie spät und mit Mühe Eingang in die Gesetzgebung und Rechtspflege gestattet wurde, liegt in der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebungen, welche weit hinter den neuesten Fortschritten der Psychologie zurückgeblieben sind, in einer gewissen Starrheit der juridichen Welt. Während alle Zweige des wissenschaftlichen Lebens sich schnell entwickeln und durch Neuerungen, die der Forschungsgeist des Menschen zu Tage fördert, sich stets vervollkommnen, hält die Rechtsgelehrsamkeit damit nicht gleichen Schritt. Es ist in dieser etwas positiv Ruhendes, etwas Antiquarisches [1]), gleichsam eine versteinerte Stabilität nie zu verkennen, ihr innerer Kreislauf ist wie der winterschlafender Thiere: Gesetze und Gerichtsgebräuche erhalten sich lange Zeit hindurch, wenn sie gleichwohl der Zeit nicht mehr anpassend sind; es gibt noch ein römisches Recht für ein deutsches Volk [2]) und die Jurisprudenz steht noch allein angeschmie-

1) Dass unsere heutige Rechtswissenschaft ihrem Wesen nach grösstentheils historisch-antiquarisch ist, hat *Feuerbach* in seinen kleinen Schriften, vermischten Inhalts, Nürnberg 1833. S. 133—151 u. S. 152—177 nachgewiesen.

2) „Zu einer Gesetzgebungs-Kommission, sagt *Müller* [die Fortbildung der Gesetzgebung im Geiste der Zeit, Köln 1836, S. 5] passen durchaus nicht jene Gelehrten, die das römische Gemengsel ältern demokratischen Grundstoffes und despotischer Zusätze einer einheimischen nationalen Gesetzgebung vorziehen. Die römischen Gesetze, zugleich demokratisch und despotisch, sind und bleiben uns ihrer ganzen Grundlage nach fremd. Für den eigentlichen Rechtsgelehrten ist das Studium des römischen Rechtes und dessen fortgesetzte Kultur unentbehrlich, aber Deutschland bedarf mehr als römischer Juristen, es bedarf eines Gesetz-

det an das Piedestal römischer Verfassungen, die heut zu Tage so unnütz sind, als es ihre Kriegsrüstungen wären: Gesetzbücher bleiben lange unverändert und die geistigen Evolutionen im Bereiche derjenigen Wissenschaften, deren sie so sehr bedürften, gehen lange spurlos an ihnen vorüber. Daher kam es, dass man so lange gar nicht das Bedürfniss nach psychologischen Untersuchungen fühlte, gar nicht ahndete, dass diese nothwendig sein könnten. Früher war es gleichsam stehende Regel, den Uebertreter eines Gesetzes für zurechnungsfähig anzusehen und somit schien jede Untersuchung über den psychischen Zustand desselben für überflüssig. Erst die neuere Zeit, in welcher die auf dem ärztlichen Gebiete gemachten Fortschritte in der Psychologie auch auf das juridische Gebiet übergetragen und daselbst von aufgeklärten Gesetzgebern und Rechtspflegern erfasst wurden, hat diese alte Regel und mit ihr die veraltete und auf Schwerdt und Galgen thronende Blutjustiz gestürzt. „So wie in früherer Zeit, sagt *Groos* [1]) ganz treffend, die Zurechnungslehre fast allein von Seiten der für klar und über allen Zweifel erhabenen Regel gewürdigt, die zweifelhaften Gemüthszustände aber nur nebenbei berücksichtigt worden, und die Entscheidung über Zurechnung, ohne viele Rücksicht auf Zurechnungsfähigkeit, einzig vom Richter ausgieng, so ist in neuerer Zeit, wenn auch nicht dem ausdrücktichen Gesetze, doch der Gerichtspraxis nach, wenigstens in den aufgeklärten Staaten, der Fall ziemlich umgekehrt: die Ausnahmen, durch die Aerzte und Psychologen hervorgehoben, haben die Regel bald umgestürzt, und die Zweifelhaftigkeit der Gemüthszustände in Begehung von Verbrechen so viel als zur Regel selbst erhoben, die Gewissheit, wo wirkliche Zurechnungsfähigkeit ohne Widerspruch statt findet, kaum als Ausnahme gelten lassend.

buches, das zunächst Richter bildet und den Bürger über seine Rechte und Pflichten belehrt. Wenn daher manche aus verschiedenen Gründen und Absichten das Justinianische Machwerk forthin als Gesetzbuch anpreisen und ausser ihm kein Heil wissen, so würde ich meinerseits eher dazu stimmen, dasselbe sammt allen Glossatoren, Commentationen, Compendien und Dissertationen, die elegantesten nicht ausgenommen, ins Feuer zu werfen, als die deutschen Völker noch länger unter dem unseligen römischen Wirrwarr seufzen zu sehen."

1) Der Skepticismus in der Freiheitslehre. Heidelberg 1830. S. 2. 3.

Dadurch ist nun eine glückliche Umänderung in der Rechtspflege entstanden, welche früher, ehe man Aerzte und Psychologen beizog, ohne Anstand von Rechtswegen Tausende von Hexen, Besessenen und Ketzern zum Scheiterhaufen verdammt hatte."

II. Da die gerichtliche Psychologie jetzt als noch nicht vollständig abgeschlossen betrachtet werden kann, so ist wohl eine streng durchgeführte pragmatische Geschichte ihrer Literatur noch nicht möglich Es lässt sich jedoch der Entwicklungsgang derselben vielleicht folgendermassen bezeichnen. 1) Die glückliche Reform der Psychiatrie am Ende des abgelaufenen Jahrhunderts, besonders durch den grossen *Pinel* geweckt, war auch für die gerichtliche Psychologie von unverkennbarem Einflusse und gab ihr eine höhere, humanere Richtung. So wie man von nun an die Tobsüchtigen und Wahnsinnigen nicht mehr als wilde, boshafte Menschen, die man früher mit Ketten belastet dem Tageslichte entzogen hatte, betrachtete, sondern ihren unglücklichen Zustand durch menschenfreundliche Behandlung auf geeignetem somatischen und psychischen Wege zu heilen versuchte, so ging dieser Geist der Milde und Humanität auch auf die Beurtheilung der moralisch Erkrankten, der Verbrecher über; man sah nicht mehr in ihnen nur die thierisch entartete Natur, sondern auch den Einfluss, den verschiedene Umstände, Erziehung, Ausbildung des Geistes und Herzens u. dgl. auf die Erzeugung moralischer Gebrechen haben und so gelangte man zu der festen Ueberzeugung, dass psychologische Kenntnisse dem Gesetzgeber und Richter im höchsten Grade nöthig seien. Am Ende des vorigen Jahrhundertes haben dieses Bedürfnisse die Schriften von *Eckartshausen*[1]), *Schaumann*[2]) und *Münch*[3]) mit kräftigen Zügen geschildert. Der würdige Sprecher in neuerer Zeit ist der edle *Grohmann*, dessen mehrfach in diesem Werke gedacht werden wird, und der sich durch sein humanes Bestreben, Psychologie in Gesetzgebung und Richteramt einzuführen, ein nie vergängliches Verdienst erworben hat. 2) Aus diesen Ansichten über den grossen Werth

1) Ueber die Nothwendigkeit psychologischer Kenntnisse bei Beurtheilung von Verbrechen; Münch. 1791.

2) Ideen zu einer Criminalpsychologie, Halle 1792.

3) Ueber den Einfluss der Criminalpsychologie auf ein System des Criminalrechts; Nürnb. 1799.

der Psychologie für die Legislation und das Richteramt musste sich nun, als natürliche Folge, das Bedürfniss nach einem Principe dieser, eine gerichtliche Bedeutung erhaltenen Psychologie entwickeln. Es kam die Ueberzeugung, dass es nicht mehr allein befriedige, dass der Gesetzgeber Menschenkenner und Psycholog sei, sondern dass auch da, wo es sich um Bestimmung der Schuld und Strafe handelt, der psychische Zustand des Angeklagten untersucht und darnach ein Urtheil gefällt werden müsste. Das Fortschreiten der gerichtlichen Psychologie als Wissenschaft und in ihrer praktischen Anwendung begnügte sich nicht mehr allein mit diesen aus der Erfahrung abstrahirten und von einer humaner gewordenen Zeit mit Interesse aufgenommenen Dogmen, sondern verlangte eine fest begründete Basis; man versuchte nämlich ein durchgreifendes Princip für die gerichtliche Psychologie aufzufinden und dasselbe wissenschaftlich zu begründen. 3) Nach solchen wissenschaftlichen Vorarbeiten wurde es nun nach und nach möglich, der gerichtlichen Psychologie eine selbstständige Stellung im Kreise der wissenschaftlichen Doctrinen einzuräumen, und das Gesammtgebiet derselben umfassende Schriften zu liefern[1]), von denen die wichtigsten im Verlaufe dieses Werkes noch erwähnt werden.

II. Kap.

Competenz der gerichtlichen Psychologie.

Hat sich nun, wie in dem Vorausgegangenen dargethan wurde, die gerichtliche Psychologie auf wissenschaftlichem Boden so entwickelt, dass ihr auch eine selbstständige Stellung im Bereiche der wissenschaftlichen Doctrinen gebührt, so muss ihr auch in ihrer praktischen Bedeutung gegenüber der Rechtspflege ein fester Standpunkt eingeräumt, d. h. es muss ihr eine ihr zuste-

1) Dieselben sind bis zum Jahre 1832 verzeichnet in *meiner* systematischen Literatur der ärztlichen u. gerichtlichen Psychologie, Berl. 1833, S. 377 u. f.

hende Competenz aufgestellt werden. So einleuchtend es zwar schon an und für sich ist, dass in solchen Fällen, in welchen zum Behufe der Rechtspflege ein Gutachten über den psychischen Zustand eines Individuums erforderlich ist, das Urtheil und Gutachten der gerichtlichen Psychologen (Gerichtsärzte) eingeholt werde, so haben sich doch dagegen Stimmen erhoben. Um nun das Recht und die Competenz der gerichtlichen Psychologie und der Gerichtsärzte aufrecht zu erhalten, wollen wir I) zeigen, dass sich die Anthropologie nicht in die Rechtspflege eingedrängt hat, sondern von dieser verlangt wurde, dann II) beweissen, dass nur der Psychologie allein das Recht zusteht, über zweifelhaft psychische Zustände in foro zu urtheilen, und dabei die dagegen gemachten Einwendungen widerlegen; endlich III) soll die, durch diese Competenz begründete bestimmte Stellung, welche den Gerichtsärzten der Rechtspflege, ihren Vertretern und den Geschwornen gegenüber gebührt, erläutert und festgesetzt werden.

I. Mehrere haben die Klage erhoben, dass die gerichtliche Anthropologie die peinliche Rechtspflege von den Aerzten abhängig mache. Allein man bedenke, dass die Anthropologie sich durchaus nicht in das Recht hat eindrängen wollen, dass also die gerichtliche Anthropologie von Seite des Rechts selbst ihren Ursprung hat, und es wird nicht unpassend sein, dieses nur mit einigen kurzen historischen Zügen zu beweisen. Man kann behaupten, dass man Aerzte vor Gericht zu Rathe zog, ehe es noch eine gerichtliche Anthropologie gab, d. h. ehe die Kenntnisse und Fertigkeiten, die man vor Gericht brauchte, von der übrigen Anthropologie und Medicin geschieden und zu einem Ganzen vereinigt waren [1]). Die Sammlung gesetzlicher Verordnungen, die unter dem Namen des Theodosianischen Codex bekannt ist, lässt einen Einfluss physischer und medicinischer Kenntnisse an vielen Stellen wahrnehmen, bei deren Anwendung und Auslegung ohne Zweifel Aerzte zu Rath gezogen werden mussten. Eben so finden wir in den Justinianischen Rechtsbüchern Anordnungen, die sich auf medicinische Kenntnisse beziehen [2]),

1) Vergl. *Mende*, Handb. d. gerichtl. Medic. I. Thl. S. 69, 72, 73, 74, 83, 84, 85, 91, 92, 93, 94, 236, 466, 491.

2) *Gruner*, pandectae medicae, s. succincta explicatio rerum medicarum in institutionibus, digestis, novellis obviarum Jen. 1800.

wie z. B. die Untersuchungen über Schwangerschaft durch Kunstverständige[1]). Das salische Gesetz vom Jahre 422 spricht von vergifteten Pfeilen und Kopfwunden mit Knochenverletzungen, und dass dabei Aerzte oder Wundärzte zu Rathe gezogen wurden, erhellt aus einigen Stellen, in welchen von Kurkosten die Rede ist[2]). Aehnliche Bestimmungen findet man in den, auf Befehl Theodorich's I. verfertigten Ripuarischen Gesetzen[3]). Das Gesetz der Alamannen im sechsten Jahrhunderte beruft sich bei Verwundungen geradezu auf das Zeugniss eines Arztes[4]). In dem kanonischen Rechtsbuche findet sich eine Verordnung von *Innocenz* III. vom Jahre 1209, wo von dem Todtschlage eines Diebes die Rede ist, der von mehreren, wie er den Raub davon tragen wollte, angegriffen und getödtet wurde; die Nachfrage geschah über die Schuld desjenigen, der zuerst mit einem Gräberspaten zugeschlagen hatte, und da heisst es[5]): „et quidem si hoc ita se habet, quod forsan ex eo posset ostendi, si certa apparuisset percussio, ab eodem inflicta tam modica et tam levis in ea parte corporis, in qua quis de levi non solet percuti ad mortem, ut peritorum judicio medicorum talis percussio assereretur non fuisse letalis, cum de caeteris credendum sit etc.;" diese Stelle setzt nun ganz deutlich den Gebrauch, die Leichen und Wunden durch Kunstverständige besichtigen zu lassen, voraus. In den normannischen geschriebenen Gesetzen aus dem 13ten Jahrhunderte[6]) wird die Besichtigung der Leichen durch Kunstverständige verlangt; ebenso im Sachsenspiegel[7]), der aus derselben Zeit herstammt. Welchen Werth man damals auf die Aerzte legte, erhellt aus einer Stelle des Uplandischen Rechts, das im dreizehnten Jahrhunderte wohl zuerst niedergeschrieben wurde; daselbst heisst es, dass der, der einen andern verletzt hatte, jedoch einen Arzt herbeischaffte, von der Bezahlung des Wehrgeldes frei

1) Digest. Lib. XI. Tit. VIII. Lib. XXV. Tit. IV. Lib. XLVIII. Tit. XIX.

2) *Georgisch*, corp. jur. german antiq. Halae 1738. p. 47. 69.

3) *Georgisch*, l. c. p. 185. 186

4) *Georgisch*, p. 221. 222.

5) Decretal. Gregor. Lib. V. Tit. XII. Cap. XVIII.

6) *Ludwig* reliquiae med. aevi. Tom. VII.

7) Sachsenspiegel, oder das sächsische Landrecht; herausg. v. *Ludovici*, Halle 1720. S. 611.

war [1]). Der italienische Rechtsgelehrte *Casonius* [2]) versichert, dass, um eine geschehene Vergiftung in Gewissheit zu setzen, es nöthig war, dass die Aerzte die Zeichen der Vergiftung an der Leiche gefunden hätten; nur dieser Ausspruch der Aerzte war gültig, ohne ihn wurden die Aussagen der Zeugen für unbedeutend gehalten, und das eigene Bekenntniss des Angeschuldigten nicht angenommen. In Brüggen musste nach *Börius* [3]) und *Damhouder* [4]), sobald die Anzeige eines Mordes geschah, der Prätor mit zwei Rathsherrn, dem Schreiber und einem oder zweien geschwornen Wundärzten sich an den Ort der Leiche verfügen, wo Alles, was darauf Bezug hatte, so wie die Art der Verwundung aufgenommen wurde. Es würde zu weit führen, und ausser dem Zwecke dieses Buches liegen, noch mehrere historische Data anzugeben. Bemerkt muss jedoch werden, dass eigentlich durch *Schwarzenberg's* und Kaiser *Karl's* Gesetzbücher erst die gerichtliche Anthropologie gesetzliche Kraft erhielt. *Schwarzenberg's* bambergische Halsgerichtsordnung im Jahre 1507 bestimmte ganz gesetzlich die Fälle, in denen die Aerzte und Wundärzte um Rath befragt werden sollen, und die später (1533) erschienene peinliche Gerichtsordnung Kaiser *Karl* V. hat mit noch grösserer Bestimmtheit die Fälle angegeben, in denen die Aerzte, Chirurgen und Hebammen gesetzlich zu Rathe gezogen werden müssen [5]), so dass man eigentlich diese Gerichtsordnung *Karl's* als die eigentliche Mutter der gerichtlichen Anthropologie betrachten darf. Das schwere Amt des Richters, sagt *Fabricius* [6]) ganz treffend, die zitternde Hand, die das Todesurtheil schreiben, ich sage nicht unterschreiben soll, der Schleier, der das Verbrechen, die Leidenschaft die im Finstern schaltet, aber auch die verkannte Un-

1) Jus vetus Uplandicum. Upsal 1700. Tit. IV. Cap. XXVII.

2) De maleficiis. 1584. Cap. IV. Dieser Schriftsteller spricht zuerst von einem „viso et reperto faciendo per peritos" woher der jetzt noch für die Fundscheine der Aerzte gebräuchliche Ausdruck „visum et repertum" kommen mag.

3) Concilia, s. responsa Juris. Francof. 1574. Commentar. in consuetudines civitatis Bituricensis. Franc. 1575.

4) Praxis rerum criminalium. Antverp. 1601.

5) Vergl. z. B. Art. 37, 131, 133, 134, 135, 147, 149, 164, 179, 219.

6) *Henke's* Zeitschr. für Staatsarzneikunde, 1834, 2. Heft. S. 239.

schuld deckt, und die Gesinnung, welche zu durchschauen Sterblichen nicht gegeben ist, das ist der Boden, worauf seit *Karl's* Zeiten das Bedürfniss gewurzelt hat, Aerzte in foro zu hören. So wenig als die Binde, womit die Gerechtigkeit abgebildet wird, ihr fehlen darf, um sie abzuhalten die Person zu begünstigen, so sehr bedarf sie das Licht eigener und fremder Augen, um das zu errathen, was keine Zeugen hat, und doch vom Gesetze erreicht werden soll.

Aus diesen historischen Daten wird man zu Genüge ersehen, dass die Anthropologie und Medicin sich nicht in das Recht eindrängten, sondern von diesem verlangt wurden. Die Ermittlung des Thatbestandes und die durchaus nothwendige Beachtung des körperlichen und psychischen Zustandes des Inculpaten und alle der That lange oder unmittelbar vorhergehenden und ihr nachfolgenden Handlungen und Aeusserungen desselben, haben das Bedürfniss nach Kenntnissen rege gemacht, die ihrer Natur nach nur im Gebiete der Anthropologie aufgefunden werden. *Vogel*[1]) sagt: „der Staatsarzt hat einmal als gerichtlicher Arzt überall, wo und in so weit es in Rechtsfällen blos auf Beurtheilung von Thatsachen ankommt, die nur vermöge medizinischer Bildung richtig beurtheilt werden können, sich dieser Beurtheilung zu unterziehen, tritt aber dabei, aber auch nur in so weit, in die Stelle des Richters, so dass nun unter zwei Personen vertheilt ist, was in Fällen, zu deren Beurtheilung Rechtskunde und allgemeinwissenschaftliche Bildung ausreichen, der Richter allein versieht, und ist mithin rücksichtlich der Gültigkeit seiner hieher bezüglichen amtlichen Handlungen allen denjenigen Bedingungen unterworfen, an welche die Giltigkeit der analogen Handlungen des Richters geknüpft ist.“ Die Weisheit der deutschen Gesetzgeber, bemerkt *Henke*[2]) ganz richtig, erkannte das Bedürfniss in vielen und höchst wichtigen Fällen strafrechtlicher Untersuchungen, die Thatsachen zuvor mit der Fakel der Heilkunde und Naturwissenschaft zu beleuchten, ehe das Recht gesprochen werden kann. Der Vortheil, der aus den Erläuterungen und Aufschlüssen, welche Medicinalpersonen als Sachverständige zu geben

1) Das staatsärztliche Verfahren. Jena 1826, §. 46.

2) In *seiner* Zeitschr. für Staatsarzneik. 1821. 1. Hft. S. 1. 2.

vermochten, für die Rechtspflege erwuchs, war zu einleuchtend, als dass man nicht bald auch in Fällen des bürgerlichen und des Kirchenrechts gleiche Hilfe hätte in Anspruch nehmen sollen, wo die zum Rechtsstreit Anlass gebenden Verhältnisse nur von Aerzten sachverständig ausgemittelt und festgestellt werden konnten. Indem nun nach und nach die Gesetzgebungen veranlasst wurden, auf die gerichtliche Anthropologie Rücksicht zu nehmen, mussten sie auch letzterer zugleich die Befugniss einräumen, den Grad der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen. In dieser Befugniss erblickten aber manche Juristen einen nachtheiligen Einfluss der gerichtlichen Anthropologie auf das peinliche Recht, indem sie fürchteten, in der Handhabung desselben von den Aerzten abhängig zu werden. Ganz vorzüglich anstössig waren ihnen die Ansichten der gerichtlichen Aerzte, welche dieselben, bei Beurtheilung begangener gesetzwidriger Handlungen in Betreff des Alters des Thäters, der Entwicklungszustände und ihrer Krankheiten, des Einflusses des Geschlechtlichen und der einzelnen Geschlechtszustände, des Wochenbettes, des Nachtwandelns u. s. w. auf die Bestimmung des Grades der Zurechnungsfähigkeit geltend zu machen wussten. Dagegen hat nun *Mende*[1]) die einzelnen Anklagepunkte genau erörtert, und ihren unbestreitbaren Einfluss auf die Bestimmung des Grades der Zurechnungsfähigkeit entwickelt, und viele der berühmtesten Criminalisten sind auch mit dem Verfasser einerlei Meinung, und haben den lebhaftesten Antheil an der Bearbeitung der gerichtlichen Anthropologie genommen. Die gerichtliche Anthropologie kann daher auch in keiner Beziehung die obige Anklage treffen, denn ihr Nutzen und ihre Unentbehrlichkeit ist hinreichend erwiesen, sie leistet nach Kräften und Pflichten, was die Wissenschaft bei ihrem dermaligen Standpunkte zu leisten vermag. Dabei will jedoch *Mende* nicht läugnen, dass einzelne gerichtliche Aerzte den an sie gethanen Forderungen und Ansprüchen weniger vollkommen genügen, oder in der Annahme der unfreien Zustände und ihres Einflusses auf die Zurechnungsfähigkeit die gehörigen Gränzen überschreiten, und dadurch nicht ohne Grund Veranlassung zu Klagen geben. Allein in welchem Fache begehen Ein-

1) In *seinen* Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshilfe und gerichtl. Medicin, 5. Bd. Gölting. 1828 S. 1.

zelne nicht Fehler! Auch schadet dieses im Gebiete der Wissenschaften gar nicht, weil es offenbar zu sorgfältigeren Untersuchungen, und darnach zu genauerer Bestimmung festerer Grundsätze Veranlassung gibt; übrigens lassen sich auch die Nachtheile solcher individueller Gutachten sehr leicht durch Zurathziehen medicinischer Fakultäten und der Medicinal-Collegien unschädlich machen. Aber die Behauptung wird sich vertheidigen lassen, dass es gerade Juristen und zwar die Vertheidiger sind, welche durch alle mögliche Kunstgriffe mittels aus der gerichtlichen Psychologie entnommener, aber unpassend angewandter Grundsätze den Angeklagten zu retten suchen [1]). Gegen diesen Unfug, durch den die gerichtliche Anthropologie ohne ihr Verschulden in üblen Ruf gebracht werden kann, gibt es nach *Mende* eine Abhilfe, die in dem, von ihm schon vor vielen Jahren gemachten Vorschlage besteht, dass den Sachwaltern nur dann die Zurechnungsfähigkeit ihres Schutzbefohlenen aus medicinischen Gründen in Zweifel zu ziehen, oder überhaupt auf ihre Art anzufechten erlaubt sein sollte, wenn sie sich in ihrer Vertheidigungsschrift auf das Gutachten eines approbirten Arztes, der dasselbe auf ihre Berathung unter voller Verantwortlichkeit ausgestellt haben müsste, beziehen können. Schliesslich verdient auch hier noch erwähnt zu werden, dass man aus dem Grunde, weil in manchen Fällen die gerichtliche Anthropologie den erwünschten Aufschluss nicht zu geben vermag, ihr Ansehen sinken liess, und manche unvernünftige Gerichtspersonen sich Spott oder Vorwurf erlaubt haben, wenn der Arzt in einem gegebenen Falle keine Gewissheit zu haben aussagt. Solche unbillige Menschen mögen folgende Worte *Henke's* [2]) zurechtweisen: „Einsichtsvolle Rechtsgelehrte werden leicht begreifen, wie verschieden ihre Stellung von der der Aerzte sei in Bezug auf das zu Leistende [3]). Der Richter, von positiven

1) Dieses hat schon *Platner*, progr. de inanibus amentiae probandae argumentis; ad defensores; Lips 1798 gerügt.

2) In *seiner* Zeitschr. 1821. 2. Hft. S. 230

3) *Metzger* sagt in s. gerichtl. medicin. Abhandl. Königsb. 1803, S. 3 ganz treffend: „Der Gang des Geistes ist bei denen, die sich der Jurisprudenz oder der Medicin widmen, ganz verschieden. Der Jurist gewöhnt sich an positive Gesetze, als das Höchste Wissenswerthe und zwar mehrentheils an den Buchstaben des Gesetzes. Den Geist studirt nur der Philosoph. Dem Mediciner aber wird das unermessliche weite

Satzungen ausgehend, und ein geschriebenes Gesetz vor sich habend, ist an das Festbestimmte gewöhnt, und vermag leicht bestimmte Entscheidung zu geben. Der Arzt, der die ewigen Gesetze der Natur nur unvollkommen und stückweise erkennt, der das verschlossene Gesetzbuch nicht nach Willkühr öffnen und nachschlagen kann, muss sich bescheiden, dass Gewissheit seinem Ausspruche häufig mangle, und darf dieses nicht verhehlen, wo so wichtige rechtliche Folgen davon abhängen. Er würde pflichtwidrig Gewissheit vorspiegeln, wo sie fehlt, und gibt durch die offene Darlegung der Ungewissheit und ihrer Gründe einen Beweis seiner Kenntnisse. Ein Vorwurf, den man darüber erhöbe, träfe nicht den Anthropologen und Arzt, nicht seine Wissenschaft, sondern die Unzulänglichkeit menschlicher Erkenntniss überhaupt." Und wo ist absolute Wahrheit zu finden, will ich endlich noch fragen? *Lessing* sagt: „Wenn Gott in seiner Rechten alle Wahrheit, und in seiner Linken den einzigen immer regen Trieb nach Wahrheit, obschon mit dem Zusatz, mich immer und ewig zu irren, verschlossen hielte und spräche zu mir: Wähle! Ich fiele mit Demuth ihm in seine Linke und sagte: Vater gib! die reine Wahrheit ist ja doch nur für dich allein!"

II. Was nun unsere aufgestellte Frage über das Recht und die Competenz, in zweifelhaften psychischen Fällen in foro zu entscheiden, insbesondere betrifft, so will ich vorerst

1) einiges Historische aus den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen erwähnen. — In Frankreich ist der hierüber bestehende Gerichtsgebrauch ganz unpassend, denn nach dem Code Napoleon [1]) ist das Urtheil über eine in Frage stehende psychische Krankheit dem Richter überlassen. Wenn es ihm gleich frei steht, sich des Gutachtens eines Arztes zu bedienen, so wird er doch durch kein Gesetz auf ein solches verwiesen, noch an dasselbe gebunden. *Maleville* nennt jedoch in seinem Commentar über den Code Napoleon die Zuziehung der Aerzte eine Vorsichtsmaassregel, und es ist auch in dem Gerichtsbarkeitsum-

Feld der Natur geöffnet und seinem Geiste völlige Freiheit gelassen, sich darin umzusehen, seine Kräfte zu üben, ohne ihnen Fesseln anzulegen. Welch ein Unterschied in beider Laufbahn und Geistesbildung!"

1) Vergl. z. B. Art. 492, 496.

fange der Parlamente von Toulouse und von Bordeaux diese Vorsicht selten unterlassen worden. Uebrigens ist auch in neuerer Zeit der Mangel, der in Beziehung auf ärztliche Gutachten geltenden Gesetze lebhaft in Frankreich gefühlt, und der Wunsch einer Verbesserung derselben nach dem Muster anderer Staaten geäussert worden. So sagt z. B. *Serres* [1]): qu'il y ait en France comme dans le nord de l'Europe (worunter er wohl auch Deutschland verstehen wird) des medecins chargés d'une maniere speciale de faire seuls des rapports sur les quels la justice doit baser ses decisions" [2]). Der schauderhafte Justizmord, der in Frankreich noch nicht lange an *Papavoine* begangen wurde [3]), wäre nicht geschehen, hätte man ein ärztliches Gutachten abverlangt. In neuerer Zeit scheint sich jedoch die Legislation und das Gerichtsverfahren in Frankreich von der Nothwendigkeit überzeugen zu wollen, bei zweifelhaft psychischen Zuständen auf das Gutachten eines Arztes Anspruch machen zu müssen [4]). — In England ist das Verfahren gleichfalls ganz unzweckmässig. Nach einer Parlamentsacte unter *Georg* III. Regierung kann Jeder, der nur in den Verdacht kommt, geisteskrank zu sein, in und um London 3 Tage, in der Provinz 14 Tage in einem Irrenhause eingesperrt werden. Zu einer längern Einsperrung oder zur Constatirung der Zurechnungsfähigkeit genügt das Zeugniss einer Medicinalperson, sei sie ein Arzt, Wundarzt oder Apotheker [5]). — Deutschland zeichnet sich hierin durch weise gesetzliche Verfügungen vorzüglich aus. Deutschland ist es, wo die Rechtspflege der tiefen Einsicht der Rechtsverständigen eine gesetzlich angeordnete Einwirkung der gerichtlichen Anthropologie verdankt. Kein Land kann hierin Deutschland gleich gestellt werden. Deutsche Aerzte und Naturforscher sind es, deren Fleiss, umfassende Kenntniss, Gründlichkeit und Scharfsinn die gerichtliche Anthropologie zu jener Stufe einer wissenschaftlichen Ausbildung und zu dem wohlthätigen Einflusse auf die Rechtspflege

1) Manuel de Cours d'assises. Paris 1822. Vol. II. S. 382.

2) Neues Archiv des Criminalrechts. 14. B. 2. St. S. 239.

3) Dargestellt von *Amelung* in *Henke's* Zeitschrift. 1827. 1. Hft.

4) *Malle*, histoire medico-legale de l'alienation mentale. Paris 1836.

5) Vergl. *Cox*, prakt. Bemerkung über Geisteszerrüttungen. A. d. Engl. Halle 1811. S. 215 u. f.

in so vielen zweifelhaften Fällen erhoben hat, deren sie sich jetzt erfreut. Zeugniss davon gibt die Literatur Deutschlands in diesem Fache, mit welcher die des Auslandes weder hinsichtlich des Umfanges und noch weniger in Bezug auf innern Gehalt sich messen kann [1]). So sind nun auch fast überall in Deutschlaud gesetzliche Verfügungen getroffen, dass bei zweifelhaft psychischen Zuständen ein ärztliches Gutachten eingeholt werden muss, und wir finden sowohl bei ältern als auch neuern deutschen Rechtsgelehrten die Nothwendigkeit solcher ärztlicher Gutachten erwähnt. So sagt *Kress* [2]): „adhibenda sunt pro explorando inquisiti statu naturali consilia et testimonia Medicorum. Horum enim est non tantum de morbo corporis, sed et mentis deliquiis judicare, ut facile ex commentatoribus intelligi potest.“ *Fröhlichsburg* [3]) drückt sich so aus: „die Unsinnigkeit muss bewiesen werden, zu dero Erfahrung soll ein Richter die Actionen und Thaten des Deliquenten durch ärztliche Zeugen untersuchen, und einen Medicum anfragen, wie die Unsinnigkeit beschaffen, ob sie nur erdichtet?, und auf solche Relation des Medici und Untersuchung mittelst des Gezeugen Abhör, wie der Delinquent bevor geschaffen gewesen, kann das Urtheil und Erkenntniss befestiget werden.“ *Thomasius* [4]) sagt, weil die Melancholie eine Krankheit des Körpers ist, so begreift man leicht, dass der Richter den Arzt hier nicht wohl entbehren kann [5]) u. s. w. Auch in den Fällen, wo von der Giltigkeit rechtlicher Handlungen die Rede ist, wird das Zeugniss und Gutachten eines Arztes erfordert, welches, wie *Glück* [6]) sich ausdrückt, umständlich die körperliche Beschaffenheit, die Reden und Handlungen enthalten muss, woraus der gesunde Verstand geschlossen werden soll; ein Beweis, der sich bloss auf die Meinung gemeiner Zeugen

1) S. *Henke*, in seiner Zeitschrift. 1821. 1. Hft. S. 2. *Meine* systematische Literatur der ärztl. und gerichtl Psychologie; Berl. 1833.

2) Comment. in Const. C. C. p. 109.

3) Comment in die peinliche Gerichtsordnung. Trakt. 1. B. 4. Tit. 11. S. 267.

4) De praesumt. furor. atque dementiae. §. 16.

5) Vergl. auch noch *Westphal's* Criminalrecht. S. 21.

6) Ausführliche Erläuterung der Pandecten 2. Thl. S. 135. 2. Aufl.

gründet, ist nicht hinreichend [1]. Von der Curatel über Wahnsinnige sagt *Glück* [2]), sie setze jederzeit eine vorgängige genaue, mit Zuziehung von zwei verpflichteten Aerzten anzustellende Untersuchung über den Gemüthszustand des für wahn- oder blödsinnig gehaltenen Subjectes etc. voraus: der gelehrte praktische Jurist *Puchta* [3]) nimmt nur das Urtheil von Sachverständigen, also von Aerzten an. Ein Rescript des preussischen Ministeriums der Justiz vom 18. Oktober 1822 sagt ganz ausdrücklich, „dass, so fern sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes bei einem Angeschuldigten fänden, der Richter bemüht sein müsse, mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen und die desshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Akten zu verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungsweise des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben habe: in solchen Fällen, wo gegen die Richtigheit des ärztlichen Ausspruches ein Zweifel entstehe, sei es nothwendig, das Gutachten der vorgesetzten technischen Behörde des Arztes vor der richterlichen Entscheidung einzuholen."

2) Trotz dieser sowohl theoretisch als practisch erwiesenen Nothwendigkeit, dass in solchen Fällen nur das Gutachten eines Arztes entscheiden könne, so haben sich doch einige Meinungen gegen dieses Recht der Aerzte und ein Competenzstreit erhoben, was hier geschichtlich dargestellt und geprüft werden soll.

Nachdem schon *Platner* [4]) die Rechte der Aerzte vindicirt hatte, entwickelte sich hierüber ein durch *Kant* angeregter Streit über die Competenz der philosophischen und medicinischen Facultät. *Kant* [5]) sagte nämlich: „Das Irrereden (delirium) des Wachenden im fieberhaften Zustande ist eine körperliche Krankheit, und bedarf medicinischer Vorkehrungen. Nur der Irrere-

1) *Claproth's* Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge 1. Thl. §. 6.

2) Ausführl. Erläuterung, 33. Thl. S. 178.

3) Der Dienst der deutschen Justizämter. Erlangen 1830. II. Thl. S. 468.

4) Prog. quo ostenditur, medicos de insanis et furiosis audiendos esse. Lips. 1740.

5) Anthropologie. §. 41.

dende, bei welchem der Arzt keine solche krankhaften Zufälle wahrnimmt, heisst verrückt, wofür das Wort „gestört" nur ein mildernder Ausdruck ist. Wenn also Jemand vorsätzlich ein Unglück angerichtet hat, und nun, ob und welche Schuld desswegen auf ihm hafte, die Frage ist, mithin zuvor ausgemacht werden muss, ob er damals verrückt gewesen sei oder nicht, so kann das Gericht ihn nicht an die medicinische, sondern müsste ihn an die philosophische Facultät verweisen, denn die Frage, ob der Angeklagte bei seiner That im Besitze seines natürlichen Verstandes- und Beurtheilungsvermögens gewesen sei, ist gänzlich psychologisch, und, obgleich körperliche Verschrobenheit der Seelenorgane vielleicht wohl bisweilen die Ursache einer unnatürlichen Uebertretung des (jedem Menschen beiwohnenden) Pflichtgesetzes sein möchte, so sind doch die Aerzte und Psychologen überhaupt noch nicht so weit, um das Maschinenwesen im Menschen so tief einzusehen, dass sie die Anwandlung zu einer solchen Gräuelthat daraus erklären, oder (ohne Anatomie des Körpers) sie vorhersehen könnten, und eine gerichtliche Arzneikunde (medicina forensis) ist, wenn es auf die Frage ankommt, ob der Gemüthszustand des Thäters Verrückung, oder mit gesundem Verstande genommene Entschliessung sei, Einmischung in fremdes Geschäft, wovon der Richter nichts versteht, wenigstens es, als zu seinem Forum nicht gehörend, an eine andere Facultät verweisen muss."

So weit *Kant*. *Metzger* war der Erste, welcher ihm entgegentrat. Derselbe hatte [1]) anfangs diese Stelle *Kant's* als auffallend angeführt, aber im Gefühle der Verehrung gegen ihn, demselben blos die *Platner*'sche Abhandlung, wodurch den Aerzten das Recht der Untersuchungen über den psychischen Zustand allein zugestanden wird, entgegengesetzt. Da man jedoch *Platner's* Gründe nicht hinreichend fand, und somit *Kant's* Behauptung unwiderlegt zu bleiben schien, so trat später *Metzger* in einer andern Schrift [2]) gegen ihn auf, im Wesentlichen mit Folgendem: a) Es sei zu wundern, dass es dem scharfen Denken *Kant's*, nachdem er zugegeben habe, dass bei dem Irrereden mit

1) Neue vermischte medic. Schrift. I. S. 64

2) Gerichtl. medic. Abhandl. Königsberg 1803. S. 74 u. f.

Fieber ein krankhafter Zustand des Körpers zu Grunde liege, nicht eingefallen sei, aus der Analogie zu schliessen, dass dieses auch bei dem Irrereden ohne Fieber, bei dem Verrücktsein der Fall sein möchte. Körperliche Krankheit sei immer beim Wahnsinne, daher also die Entscheidung dem Arzte angehöre, und die Frage nicht so gänzlich psychologisch sei, wie *Kant* meine. b) Die Philosophen seien in zu viele Schulen getheilt, man wisse also nicht, von welcher Secte der Philosoph sein müsse, an den sich die Gerichte zu wenden hätten. Es sei sehr zu bezweifeln, ob ein Gutachten a priori und aus transcendentalen Principien construirt, dem Gerichte Genüge leisten werde. Dagegen sei c) der Arzt der einzig wahre Naturphilosoph und empirische Psychologe; er allein forsche an der Hand der Erfahrung nach dem so wichtigen, wechselseitigen Einflusse der Seele auf den Körper, und dieses sei der einzige Weg in zweifelhaften Fällen über den psychischen Zustand eines Menschen der Sache auf den rechten Grund zu kommen. Dabei führt *Metzger* folgende Stelle aus *Schmid* [1]) an: „Arzneiwissenschaft und Seelenlehre sind sich so nahe verwandt, und leisten einander wechselweise so unentbehrliche Dienste, als Körper und Seele selbst einander in ihren Verrichtungen und Wirkungen wechselseitig bestimmen, unterstützen oder verhindern. Wie man auch immerhin diese Wechselverbinduug verstehen oder erklären, oder vielmehr wie man etwa beweisen mag, dass sie keiner eigentlichen Erklärung fähig sei, so ist sie doch selbst von jeher allgemein als Thatsache anerkannt worden, und die tiefere Forschung beider Principien des Menschen und ihrer Gesetze hat immer merkwürdigere und auffallendere Verhältnisse zwischen denselben gezeigt [2]).“ — Unter Berücksichtigung die-

1) Empirische Psychologie. Jena 1791. S. 64. 65.

2) Damit stimmt folgende Stelle bei *Uden* (über die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte, Berlin 1780, S. 64) überein: „Der Zustand des Körpers steht mit dem Zustande der Seele in sehr naher Verbindung. Umgekehrt hängt die Gesundheit des Geistes grösstentheils von dem Wohlbefinden des Körpers ab Wegen dieses wechselseitigen Einflusses hat man es den Aerzten ausschliesslich übertragen, den Gemüthszustand der Inquisiten zu untersuchen, ihr Gutachten allein für glaubwürdig anerkannt, und solches zur Richtschnur des richterlichen Erkenntnisses festgesetzt.“

ser, von *Metzger* erhobenen Einwürfe, hat sich auch *Hoffbauer* [1]) gegen *Kant* ausgesprochen; er sagt: *Metzger* hätte mit mehrerem Rechte sagen können, dass in einer ganzen philosophischen Facultät oft nicht ein einziges Mitglied ist, welches die hiezu nöthigen psychologischen Kenntnisse oder vielmehr das hiezu erforderliche Geschick besitzt; denn in die philosophische Facultät gehöre noch Alles, was nicht in einer der andern einen Platz erhalten hat, und eben desswegen sei sie selten so vollständig besetzt, dass man nach Allem, was für sie gehört fragen darf. Eine philosophische Facultät könne vielleicht einen Mathematiker von erstem Range, einen Historiker von seltener Gelehrsamkeit, einen profunden Metaphysiker und helldenkenden Logiker in ihrer Mitte haben, ohne den Psychologen zu haben, der hier etwas Befriedigendes sagen könne; denn dazu würden nicht allein psychologische Kenntnisse, sondern es werde auch eine Fertigkeit zu beobachten und einen einzelnen Fall richtig zu übersehen, erfordert. Diese Fertigkeit, die nicht Unterricht allein geben könne, auch nicht bloss die Sache des Talentes sei, sondern immer nur aus Uebung entspringe, sei mehr bei dem Arzte, den die Ausübung seiner Kunst in jener Fertigkeit übt, als bei dem Psychologen von Profession zu suchen. Habe der Arzt hinlängliche psychologische Kenntnisse, so sei von ihm in der Regel hier mehr zu erwarten, als von dem Psychologen, der nicht Arzt ist. Was endlich den zweiten Grund *Metzger's* betrifft, dass die Philosophen in zu viele Schulen getheilt seien, so behauptet *Hoffbauer*, er beweise eben so viel dafür als dagegen, indem auch die Schulen und Systeme der Aerzte mannigfaltig seien; allein dieses komme zum Glücke um so weniger in Betracht, da die Erfahrungsseelenlehre durch keine Schule verändert werden könne. Sie gehe nur von demjenigen aus, wass durch eine hinlänglich vollständige Induction, der Erfahrung zu Folge als allgemein anzunehmen ist. Dieses seien ihre einzigen Prämissen. Die Beurtheilung der Schlüsse aus derselben gehöre vor das Forum der Logik, die ebenfalls keiner philosophischen Schule als ihr eigen angehöre. — Durch diese von *Metzger* und *Hoff-*

1) **Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 1. Not. 3.**

bauer aufgestellte Gründe, so wie durch das, was ich noch gegen *Regnault* anführen werde, ist *Kant's* Behauptung hinreichend widerlegt, so wie auch *Elvert*, welcher [1]) nur in gewissen Fällen an das Urtheil der Aerzte appellirt wissen will. —

Nachdem dieser Streit lange beendigt war, und gleichsam als ausgemacht betrachtet werden konnte, erhob sich, noch nicht lange, von Frankreich her ein neuer Angriff auf dieses Recht oder diese Competenz der Aerzte, und zwar von einem Arzte selbst, von *Coste*, welcher es bloss als eine herkömmliche Sitte betrachtet, dass die Aerzte über zweifelhafte psychische Zustände befragt werden, und der Meinung ist, dass jeder Mensch von gesundem Verstande eben so richtig hierüber urtheilen könne, als ein *Pinel* oder *Esquirol*. Diese doppelt merkwürdige Stelle, merkwürdig wegen ihrer Widersinnigkeit, und dann, weil sie von einem Arzte selbst ausging, lautet so [2]): „Si la loi veut, que les medecins soient consultés sur la folie, c'est sans doute par respect pour l'usage, et rien ne serait plus gratuit, que la presomption de la capacité speciale des medecins en pareille matiére. De bonne foi, il n'est aucun homme d'un jugement sain, qui n'y soit aussi competent, que *M. Pinel*, ou *M. Esquirol*, et qui n'ait encore sur eux l'avantage d'etre etranger à tout prévention scientifique. Par malheur, les medecins ont pris au serieux cette politesse des Tribunaux et dans l'examen des questions qui leur sont soumises, ils substituent trop souvent aux lumières naturelles de la raison les ignorances ambitieuses de l'ecole.“ *Coste* hat an dem französischen Advocaten *Regnault*, (einem Manne, der den meisten der neueren gerichtlich-psychologischen Ansichten abhold ist, und die Wichtigkeit der Jurisprudenz in Galgen und Schwerdt zu suchen scheint) begreiflicherweise einen Vertheidiger gefunden. Derselbe [3])

1) Ueber ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes. Tübing. 1810. S. 52.

2) Journal universel des sciences medicales. Tom. 43. p. 53. Juli 1826.

3) Du degré de competence des medecins dans les questions judiciaires relatives aux alienations mentales etc. par *Regnault*. Paris 1828 p. 2. u. f. (*Brebart* hat in s. Dissert. de competentia medicorum in solvendis quaestionibus judiciariis ad alienationem mentalem spectantibus, Gandav. 1830 das erste Kapitel aus *Regnault* wörtlich abgeschrieben, aber seine Quelle nicht genannt).

nennt *Coste's* Worte: „une passage plein de force et de verité,“ und will noch die Sache durch Berücksichtigung der Symptome des Wahnsinnes erörtern. Er theilt nämlich die Symptome in zwei Klassen, in die psychischen und in die Störungen in den Körperfunctionen. Die psychischen Symptome kann nach seiner Meinung Jeder, selbst der Ungebildetste erkennen, und was die körperlichen Symptome betreffe, so gäbe es kein einziges, welches ausschliesslich dem Wahnsinne zukomme, sondern man finde diese Symptome auch bei andern Krankheiten. Der Arzt könne also aus den körperlichen Symptomen nicht auf Wahnsinn schliessen, sondern er müsse warten, bis die psychischen Symptome da seien; sind einmal diese letzteren zugegen, dann erkenne ein anderer Mensch, als der Arzt, auch die Gegenwart des Wahnsinnes [1]). Endlich führt noch *Regnault* verschiedene Ansichten mehrerer Aerzte über das Wesen der psychischen Krankheiten an, und will auch darin eine Schattenseite für das Urtheil der Aerzte finden. Ja es geht die Anmassung dieses Advokaten so weit, dass er noch sagt: er würde wahrscheinlich über seinen Beruf, über psychische Krankheiten zu sprechen, von den Aerzten zu Rede gestellt werden, allein seine Antwort sei diese: „um in diesem Zweige des menschlichen Wissens bis zum Gipfel der jetzigen Erkenntniss zu gelangen, bedarf es nur des gesunden Menschenverstandes.“ Es wird, glaube ich, nicht nothwendig sein, diese Absurditäten *Coste's* und *Regnault's* ausführlich zu widerlegen [2]); ich will aber noch dagegen Folgen-

1) Damit stimmt die Behauptung eines englischen Schriftstellers überein, welcher sagt, die Geschwornen seien sich selbst genug, um zu erkennen, ob Jemand psychisch krank sei oder nicht.!!! Vergl. the London medical and physical Journal. Vol. 59. p. 433.

2) *Coste* ist übrigens schon von *Georget* in d. Archives generales de Med. Tom. XIII. p. 499 und von den amerikanischen Aerzten in the North American medical and surgical Journal, April 1828. p. 457 angegriffen und widerlegt worden, und über das Irrige von *Regnault's* Behauptung stimmen zwei Recensenten, ein Jurist und ein Arzt in *meinem* Magazine für Seelenkunde, 6. Hft. S. 268 und 8. Hft. S. 166 mit einander überein. Auch *Marc* (de la folie, considerée dans ses rapports avec les questions medico-judiciaires, Paris 1840, T. I) hat sich gleichfalls kräftig gegen *Regnault* ausgesprochen, und wirft ihm

des erwähnen. a) Wenn es sich gleichwohl nicht in Abrede stellen lässt, dass die Aerzte das nächste Wesen der Krankheiten überhaupt, und der psychischen insbesondere noch nicht genau kennen, so folgt doch daraus noch gar nicht, dass über diesen Punkt auch die Laien eben so gut urtheilen können, als die Aerzte. Gerade bei den verschiedenen theoretischen Ansichten, die unter den Aerzten herrschen, und ihnen zum Vorwurf gemacht werden, ist es eine geübte Erfahrung, die da Licht verschafft, und die doch gewiss bei Niemanden eher, als bei den Aerzten zu suchen ist. b) Auch zugegeben, dass die Aerzte über das Wesen der psychischen Krankheiten noch uneins sind, so sind sie doch einig über die Symptomengruppe derselben. Nun wird ein Ding nur durch die Erscheinungen seines Seins, durch seine Symptome erkannt, die gerichtliche Aufgabe für die Aerzte ist aber nur die, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der psychischen Alienatien in einem gegebenen Falle zu ermitteln, folglich reichen auch die Kenntnisse der Aerzte dazu hin, hierüber ein competentes Urtheil zu fällen. c) Wenn *Regnault* behauptet, dass auch der Ungebildete das Vorhandensein eines Wahnsinnes an seinen psychischen Symptomen zu erkennen vermöge, so hat er offenbar nur die crasseste Form vor Augen, was er ganz deutlich durch seine angeführten Beispiele beweist. „Quel est celui, sagt er, qui n'indiquerait la nature de la maladie d'un malhereux paysan, qui, dans l'isolement de la misere parlerait des ses armes et de ses courtisans, qui compterait sur un grabat des tresors imaginaires? Qui meconnaitrait la maladie de celui, qui se croyant des jambes de verre, n'ose faire un pas de peur de les briser: de celui, qui n'ose pisser, dans la crainte d'inonder la terre et de renouveler le deluge?“ Solche Fälle von Wahnsinn, wollen wir zugeben, erkennt wohl jeder für das, was sie sind. Sind aber alle vorkommenden Fälle so deutlich, so offenbar in die Augen fallend? Hat *Regnault* ausser diesen paar erbärmlichen Fällen sonst nichts

mit Recht Unklarheit der Vorstellungen und Unbestimmtheit der Begriffe über einen Gegenstand, den er nicht studiert habe, vor. Eine gleichfalls kräftige Widerlegung der Ansichten *Regnault's* hat *Royer Collard* in d. Journ. hebdom. de Medec. 1827, Tom. II geliefert.

beobachtet? Auf *Regnault* passt ganz gut, was ein Mann, der lange Zeit Wahnsinnige zu beobachten und nichtärztliche Urtheile über dieselbe kennen zu lernen Gelegenheit hatte, nämlich *Haslam* [1]) sagt: „damit Leute der gewöhnlichen Art (und als ein solcher hat sich *Regnault* hier gezeigt), einen Fall für Wahnsinn halten, müssen durchaus einige hervorragende und stark ausgedrückte Züge des Irrseins vorhanden sein; denn das Gefühl und die Begriffe, die das Volk von einem irren Zustande hat, stammen bei ihm allein aus den auf einen starken Eindruck berechneten, und meist karrikaturartigen Darstellungen dieser Zustände, die auf dem Theater oder in den Romanen vorkommen.“ Den Verrückten mit seinen unsinnigen Lärmen und Schwätzen, den Zorn, die Wuth des Tobsüchtigen wird zwar Jeder als psychische Abnormität anerkennen; wie aber verhält es sich mit den Fällen von insania occulta, von mania sine delirio, von verborgenen fixen Ideen, wie mit der Ausmittlung des simulirten [2]), verhehlten und angeschuldigten Wahnsinnes? Wie mit dem Urtheile über Zurechnungsfähigkeit im lucido intervallo? Können solche Fälle auch von jedem Laien erkannt werden, Fälle, die oft dem geübtesten Irrenarzte, der täglich über solche Kranke Erfahrungen macht, keine geringe Schwierigkeiten darbieten [3])? Ein Recensent von *Regnault's* Schrift, ein tüchti-

1) Medical Jurisprudence, as it relates to insanity. p. 11

2) Es scheint, als ob *Fodéré* an *Regnault* gedacht hätte, als er folgende Worte (in s. essai medico-legal sur les diverses especes de folie etc. Strassbourg 1832, p. 40) schrieb: „il ne suffit pas non plus d'avoir exposé les actes exterieurs par lesquels le public juge, qu'un homme est tombé tans un etat d'alienation: ces actes, on peut les simuler, et les medicins meme peuvent y etre trompês, à plus forte raison les avocats, quoique quelque-uns d'entre eux, des moins modestes sans doute, pretendent que leur savoir suffit, pour extriquer des semblables questions.“

3) *Neumann* (der Arzt und die Blödsinnigkeitserklärung. Breslau 1847. S. 15) sagt ganz richtig: „der gesunde Menschenverstand ist wohl fähig die ausgeprägten Grade des Erkrankens zu erkennen, aber alle die unzähligen Kranken, bei denen die äussere Besonnenheit die innere überlebt hat, die die Form, das Kleid der Vernunft noch tragen, nachdem ihr Wesen schon dem Erlöschen nahe ist, die scheinbar vernünftig, doch in ihrem Sinn in eine Traumwelt versunken sind, alle die

ger Denker und erfahrner Arzt [1]), der viele Wahnsinnige beobachtete, versichert, sich anfangs manchmal getäuscht, und Irre für Nichtirre, und so umgekehrt, genommen zu haben, und *Paris* und *Fonblanque*, welche die psychischen Krankheits-Formen in forensischer Hinsicht gut entwickelt haben [2]), bemerken ganz richtig, dass ein Mensch geisteskrank sein könne, ohne die Wuth eines reissenden Thieres, oder die Possen eines Hanswurstes zu zeigen, dass die Paroxysmen vollkommen ausgebildeter Tobsucht Jeder erkenne, allein in vielen Fällen die Gränzlinien so fein seien, dass die umfassende Gewandtheit und Urtheilskraft eines erfahrnen Arztes nöthig sei, um das Dasein oder Nichtdasein einer psychischen Abnormität ausser Zweifel setzen zu können. Es ist nicht leicht, die Gränze zu bestimmen, wo in einem Falle der Verstand eines Menschen aufhört, und Geistesstörung an dessen Stelle tritt [3]), wesshalb *Reil* ganz wahr sagt: der Verstand hat seine Grade, ein jedes Individuum seine Eigenheiten, so dass es schwer ist, zu unterscheiden, wo dieser Zustand endet, und die Verrücktheit anfängt, was Ausbruch des Genie, oder Symptom einer zerrütteten Seelenfunktion ist. Keine Kraft des Menschen, bemerkt *Neumann* [4]), ist so grosser Ausbildung fähig, als die vorstellende; vom Kosacken bis zu *Kant*, vom Päscheräh bis zu *Newton*, welch' ein ungeheurer Abstand! Der höchste Scharfsinn des Einen wäre für den Andern noch immer

bekümmerten Seelen, welche im eigentlichen Sinne des Wortes gemüthskrank und bei der grössten Schärfe des Raisonnements die Sklaven ihrer Stimmungen sind, bei denen nicht mehr die Vernunft, sondern das Gefühl, der Trieb, die Angst, die Handlungen bestimmt, endlich alle diejenigen, die sich aus schwerer Verwirrung mit Verlust der edelsten Vorrechte der Vernunft gerettet haben und nur noch den gemeinen Verstand besitzen, Alle diese, sage ich, wird der sogenannte bon sens sich weigern für geisteskrank zu erklären. Man wird doch wohl nicht läugnen, dass je schwieriger ein Verhältniss ist, ein desto grösseres Studium erfordert werde um zur klaren Erkenntniss zu kommen; man wird noch weniger läugnen, dass es ein dunkleres Feld als die Geisteskrankheiten nicht gebe."

1) Dr. *Blumröder*, in *meinem* Magazin für Seelenkunde, 6. Hft. S. 269.

2) Medical Jurisprudence. London 1823. Vol. 1. p, 307.

3) Vergl. *Oegg*, die Behandlung der Irren. Sulzbach 1829. S. 60.

4) Die Krankheiten des Vorstellungsvermögens Leipz. 1822. S 224.

eine tiefe Stufe des Blödsinns. Und über ein solches Thema, über solche Fälle zweifelhaft psychischer Zustände soll nun Jeder, auch der Ungebildetste ein Urtheil zu fällen im Stande sein, und der gesunde Menschenverstand soll hinreichen, in diesem Zweige des menschlichen Wissens bis zum Gipfel der jetzigen Erkenntniss zu gelangen?! Da heisst es wahrhaftig: risum teneatis amici, und man möchte beinahe verleitet werden, an dem gesunden Menschenverstande eines Solchen, der solche Behauptungen aufstellen kann, zu zweifeln. Recht schön sagt ein Recensent[1]) von *Regnault's* Schrift, der selbst ein Rechtsgelehrter ist: „in der Regel muss man annehmen, dass jedes Ding in der Welt, wenn man es tüchtig kennen und handhaben will, gelernt sein müsse, und dass derjenige, welcher seine Kräfte daran gesetzt hat, einer Sache auf den Grund zu kommen und sie zu behandeln, gewiss ein weit besserer Richter sei, als jener, welcher ohne alle Vorbereitung mit seiner noch ungeläuterten Kenntniss, oder mit einem unseligen Dilettantismus sich das Wort und Handeln anmasst. Sollte der gelernte und geübte Schütze da, wo es auf das Treffen ankommt, seine Büchse einem Halbschützen abtreten müssen? Festen Grund und Boden, wahre Gediegenheit und die mögliche Sicherheit gegen Trug und Schein vermag am Besten nur die Wissenschaft und vollendete Fachbildung zu geben; mit dem Mutterwitze und der angebornen Fähigkeit sieht es aber viel zu verdächtig aus, als dass man ihnen bei ihrer rohen Unbehilflichkeit die Macht in die plumpen Hände legen könnte. d) *Regnault* gesteht zwar den Aerzten die ausschliessliche Einsicht der somatischen Symptome der psychischen Krankheiten zu, behauptet aber, dass diese bei psychischen Krankheiten ganz fehlen könnten. Nachdem er nun schon gesagt hat, dass die psychischen Krankheiten durch ihre psychischen Symptome von Jedermann erkannt würden, und das Einzige, was vorzüglich den Arzt angeht, nämlich die somatischen Symptome nicht einmal wesentlich sein sollen, so kömmt er natürlich hier wieder zu seinen beabsichtigten Schluss, dass das Urtheil der Aerzte hier nicht erforderlich sei. Wenn übrigens *Regnault* in den vorigen Aeusserungen mehr Anmassung und Uebereilung bewiesen hat, so hat er sich in diesem Punkte eine glänzende Ignoranz zu

1) In *meinem* Magazin für Seelenkunde 8. Heft. S. 165.

Schulden kommen lassen. Mit einer gränzenlosen Leichtfertigkeit fasst er einige somatische Symptome auf, und fragt, ob wohl an diesen der Arzt die psychische Krankheit erkennen würde? Er scheint sich unter einem Arzte einen eben so oberflächlichen Diagnostiker vorzustellen, als er selbst ein oberflächlicher Sophist ist. Wir wollen jedoch beweisen, dass *Regnault* Nichts von der Sache versteht. Es wird jeder Arzt zugeben, dass man aus einigen somatischen Symptomen, als Fieber, belegte Zunge, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit u. s. w. noch nicht auf die bevorstehende Entwicklung oder das Vorhandensein einer psychischen Krankheit schliessen kann. So viel ist aber gewiss, dass die ganze Symptomengruppe in Verbindung mit einer anamnestischen Untersuchung, im Vergleiche mit dem sonstigen Charakter des Individuums dem Arzte, wenn auch noch nicht Gewissheit, doch schon eine Vermuthung gibt, die der Laie, und folglich auch Hr. *Regnault*, nicht einmal von der Ferne ahnen kann. Ferner, wir wollen zugeben, dass es mit Ausnahme zweier, keine somatische Symptome gibt, die den psychischen Krankheitsformen allein zukommnn, allein es gibt eine somatische Symptomengruppe, woran der Arzt den psychisch Kranken erkennt. Und dann haben wir aber auch wirklich zwei somatische Symptome, die man nur bei den psychischen Kranken trifft, die nur diesen eigenthümlich sind; es ist dieses die charakteristische Physiognomie und der specifische Geruch solcher Kranken. Ueber das erstere Symptom herrscht bei allen Irrenärzten nur eine Stimme, und über das letztere haben wir die Erfahrung zweier englischer Irrenärzte, *Hill* und *Burrow's* vor uns [1]), von denen der letztere sogar behauptet, dieser Geruch sei so charakteristisch, dass er durch ihn allein die Krankheit erkennen wolle. Wissen alles dieses auch die Laien? Hat dieses Hr. *Regnault* auch gewusst? Schwerlich; desshalb lerne er erst einen Gegenstand kennen, ehe er darüber urtheilt. Endlich beweisst *Regnault's* Behauptung, dass die somatischen Symptome bei den psychischen Krankheiten fehlen können, dass derselbe das Wesen und die Gestaltungsweise der psychischen Krankheiten nicht einmal kennt. Die Theorie und Erfahrung

1) *Hill*, Essay on the prevention and cure of insanity. London 1814, p. 401. *Burrow's*, Commentaries of the causes, forms, symptoms and treatment of insanity. London 1828. p. 297.

hat uns folgende Sätze festgestellt. Jeder psychischen Krankheit liegt eine somatische zu Gruude: alle psychische Krankheiten sind stets mit mehr oder weniger in die Erscheinung tretenden somatischen Abnormitäten verbunden, und es gehen auch jeder psychischen Krankheit Störungen in der somatischen Sphäre des Organismus vorher. Dieses hat wahrscheinlich Hr. *Regnault* auch nicht gewusst, darum hat er geurtheilt, wie der Blinde von der Farbe. Wenn nun Hr. *Regnault*, der avocat à la cour royale de Paris, der Verfasser von gerichtlich-psychologischen Schriften, Alles dieses nicht weiss, wie sollen nun die Laien, die Ungebildeten, wie er zu meinen beliebte, eben so gut, als die Aerzte in gerichtlichen Fällen von zweifelhaft psychischen Zuständen zu entscheiden vermögen? Ohe! jam satis est!

Nasse hat auch diesen Streit berührt und die Frage aufgeworfen[1]): sollen über zweifelhafte Gemüthszustände von Angeklagten die Richter zu entscheiden haben, oder die Aerzte? Er fällt zwar keine ganz definitive Entscheidung, sondern prüft vielmehr die Fähigkeit dazu auf beiden Seiten. Dass der Richter zur Erforschung des Seelenzustandes eines Angeklagten mehrseitig ausgestattet sei, lässt sich, seiner Meinung nach, nicht läugnen. Das Studium der Psychologie liesse sich bei ihm schon aus den zu seinem Fache erforderlichen Universitätsvorbereitungen voraussetzen; sein Geschäft verschaffe ihm reiche Gelegenheit, sich Menschenkenntniss zu erwerben; er lerne bei der Untersuchung von Verbrechern die verborgensten Falten des Herzens ausspähen u. dgl. Man kann jedoch alles dieses zugeben, man kann mit Recht erwarten, dass jeder Richter, so wie jeder Staatsdiener philosophische und psychologische Kenntnisse sich erworben habe, allein diese reichen dazu nicht aus, wenn es sich von der Erforschung krankhafter psychischer Zustände handelt. Diese psychologischen Kenntnisse, welche der Richter besitzt, diese Menschenkenntniss ist etwas ganz anderes, als die ärztliche Psychologie, die in foro zur Sprache kömmt. Der wissenschaftlich gebildete Kopf, das Genie, wird sich eine sogenannte philosophische Psychologie, Selbst- und Menschenkenntniss zu er-

1) In *Bourel's* Uebersetzung v. *Regnault's* angeführter Schrift. Cöln 1830. Anhang S. 139—164.

Staatl. Bibliothek Regensburg

werben wissen, ohne dass er jedoch im Stande ist, die einzelnen psychischen Krankheitsformen in ihren verschiedenen Charaktern, in ihrem bald offenbaren, bald verborgenen Zustande richtig zu erkennen; denn dieses setzt eine genaue Kenntniss der ganzen menschlichen Organisation, sowohl ihrer somatischen als psychischen Sphäre, so wie eine vielseitige Erfahrung voraus, und dieses wird man auch bei dem wissenschaftlich gebildetsten Richter weder erwarten, noch finden. Wir dürfen hier nur auf die wissenschaftliche Bearbeitung der Psychologie überhaupt Rücksicht nehmen. Keineswegs wollen wir es verkennen, von welchem wichtigen Interesse die philosophischen Untersuchungen über die menschliche Psyche sind, allein so viel ist doch richtig, dass die Ansichten der Philosophen über die Erkrankungen der Psyche im Durchschnitte weder für den practischen noch für den Gerichtsarzt brauchbar sind. Dazu kömmt noch, dass jetzt die Ansicht durchgegriffen, und sich als wahr behauptet hat, dass den psychischen Krankheiten jederzeit eine somatische Abnormität zu Grunde liegt: es lässt sich also das Wesen dieser Krankheiten nicht mehr bloss philosophisch und rein psychologisch construiren, sondern es muss die Anatomie, Physiologie und somatische Pathologie mit zu Hilfe genommen werden, und der philosophisch und psychologisch gebildete und mit dem grössten Schatze von Menschenkenntniss ausgerüstete Richter kann nicht über das kranke psychische Leben und die Ausmittlung seiner verschiedenen Gestaltungen urtheilen, wenn er nicht zugleich ein tüchtiger Anatom, Physiolog und Pathologe ist, und sich hierüber schon in einem Cyclus von Erfahrungen bewegt hat. Das wäre dann ein Mann, der Jurist und Arzt zugleich wäre, dessen Existenz jedoch sehr zu bezweifeln ist, und würde sich auch ein mit solchen Kenntnissen theilweise (denn im Ganzen erhält er sie nie) ausgerüsteter Jurist vorfinden, so würde er doch von der Competenz, zweifelhaft psychische Zustände entscheiden zu dürfen, ausgeschlossen bleiben[1]). Aber auch selbst was nur die psycho-

1) „Zum Urtheil über Geisteskrankheiten gehört Sachkenntniss, wie zu allem Urtheil; sie kann einzig erworben werden durch Studium, das Studium muss den Zusammenhang zwischen Geist und Körper (le rapport du physique et du moral), mithin auch ganz besonders die Krankheiten beider gemeinschaftlich umfassen. Wer das gethan [oder vielmehr

Staatl. Bibliothek Bamberg

logischen Kenntnisse betrifft, die wir vorhin den gebildeten Richtern zugeschrieben haben, so lassen sich dagegen gar manche Zweifel erheben, und selbst ihr Vertheidiger, *Nasse*, sagt: aus Büchern kann der Richter diese Kenntnisse nur unvollständig schöpfen; psychologische, die Alles dieses befriedigend darlegen, gibt es nicht, und in den ärztlichen ist es mit solchen Dingen vermengt, die dem Richter als Juristen und auch als Psychologen fremd, ja selbst unverständlich sind. Auf keiner Universität existirt eine Vorlesung, aus welcher der angehende Jurist jene Kenntnisse empfangen könnte. Die Gelegenheit, krankhafte psychische Zustände in der Erfahrung kennen zu lernen, hat der Richter vor Antritt seines Amtes nur zufällig, nachher zwar mittels dieses Amtes, aber doch selten, und dabei hier und dort ohne eine das Benehmen zur Erforschung und Schonung der Kranken einübende Anleitung. Der Richter wird nirgends verpflichtet, sich die Kenntnisse zu erwerben, die er für sein Urtheil über die Zustände, welche ihm als zurechnungsfähige einst werden vorkommen können, bedürfen wird; keine Prüfung befragt ihn, ob er sich diese Kenntnisse erworben hat. Da seine Aussprüche in einem Gebiet des Wissens, welches oft gar schwierige Fragen darbietet, keiner weitern Prüfung unterliegen, als allenfalls wieder einer richterlichen, so wird er auch selbst in seiner Ausübung selten darauf hingewiesen, eine unvollständige Kenntniss des ihm Unentbehrlichen durch ein gründlicheres Studium zu verbessern.

Leube [1]) bestreitet zwar die Competenz der gerichtlichen Anthropologie im Allgemeinen nicht, er hat sie aber in Bezug auf einige Puncte irrigerweise beschränkt. Er bemerkt bei einem kritischen Hinblicke auf das neue projectirte würtembergische Strafgesetzbuch, dass in demselben eben so wenig als in den Gesetzbüchern und den Lehrbüchern des Criminalrechtes überhaupt der Grund und die Nothwendigkeit hervortreten, diejenigen Zustände, über welche dem Arzte ein Urtheil zusteht, scharf von den üb-

hat thun können], der ist ein Sachverständiger, er mag ein Dr. medicinae oder ein Justizcommissarius sein. Voraussetzen darf aber der Staat diese Kenntnisse nur bei jenem, nicht bei diesem." *Neumann* a. a. O. S. 16.

1) Die gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnung. Tübing. 1836.

rigen zu trennen. Da nun eine Begränzung des Gebietes der psychisch-gerichtlichen Medicin im Interesse der Gesetzgebung und der Wissenschaft liege, so sei eine Eintheilung der die Zurechnung aufhebenden Bedingungen, aus deren Princip eine solche hervorginge, Aufgabe. Nachstehende Zusammenstellung versuche dieselbe zu lösen. 1) Rechtsunwissenheit und unverschuldeter Irrthum über die factischen Umstände der objectiv-rechtswidrigen Handlung; 2) psychischer Zwang (Hungers-, Feuers-, Wassersnoth); 3) moralischer Zwang (gesetzlich verbindender Befehl, gerechte Nothwehr); 4) höchster Grad gerechten Affectes, Betäubung durch Schrecken, Verwirrung durch Angst; 5) höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit; 6) völlige Wildheit; 6) Taubstummheit ohne Unterricht; 8) Kindheit, Verstandesschwäche; 9) hohes Greisenalter, Stumpfheit; 10) Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln; 11) Geistes- und Gemüthskrankheiten. In wieferne nun diese Punkte, und welche von ihnen vor das Forum des Arztes gehören, entscheidet *Leube* folgendermassen. Alle diese 11, die Zurechnung ausschliessende Punkte theilt er in zwei Klassen: die erste Klasse enthält jene in sich, bei denen das bestimmende Moment objectiver Natur ist und hieher gehören Nr. 1—3: die zweite Klasse begreift jene in sich, bei welchen es vorherrschend subjectiver Natur ist und wozu Nr. 4—11 gehören. Die erste Klasse gehöre nicht vor das Forum des Arztes, da theils die Frage über das Vorhandengewesensein jener äussern Umstände bei einer rechtswidrigen Handlung zu der Arzneiwissenschaft nicht in entfernter Beziehung steht, theils die Sache so klar ist, dass die Rechtslehre ohne Beihilfe medicinischer Kenntnisse die Zurechnung als aufgehoben betrachten kann. Die zweite Klasse theilt *Leube* wieder in objectiv-subjective und in rein subjective Zustände ab. Diese zweite Klasse soll nicht ganz dem ärztlichen Urtheile angehören. In den Fällen 4, 5, 6 und 7 könne der Richter nicht wohl den Arzt über das Dasein der Freiheit der Selbstbestimmung fragen, denn die Subjectivität werde hier durch äussere Umstände bestimmt, deren Ausmittlung und Beurtheilung ausserhalb des ärztlichen Wirkungskreises liege: sei nur die Gerechtigkeit des Affectes, die Grösse und Wirksamkeit des Schrekkens, der Angst, die Nichtverschuldung der Trunkenheit u. s. w. nachgewiesen, so sei die Folgerung auf vorübergehende Störung, auf Unwirksamkeit der Freiheit nach empirisch-psychologischen

Grundsätzen ohne ärztliche Untersuchung giltig. Rein subjectiv aber sei das Verhältniss der Nr. 8 und 9; indessen habe sie die Rechtslehre nur festgestellt, weil sie die Freiheit im Kindesalter als nicht entwickelt, im Greisenalter als erlöschend annimmt und der Taufschein werde hier entscheiden, wenn auch in einem besonderen Falle ein ärztliches Gutachten die Präsumtion des Gesetzes Lügen strafen wollte. Sonach blieben nur die Zustände 10 und 11 als solche übrig, welche für sich wie aus innern Gründen die Zurechnung ausschliessen, als Krankheiten ärztliches Wissen voraussetzen und folglich allein nur vorzugsweise das Feld der psychisch-gerichtlichen Medicin bilden. Dieses ist die Ansicht *Leube's*, gegen welche ich jedoch bemerken muss, dass er die Gränzen der Competenz und der Wirkungssphäre der gerichtlichen Psychologie zu sehr beengt hat. Ich will zugeben, dass Nr. 1—3 nicht vor das Forum des Arztes gehören: bei dem folgenden Nr. ist aber dieses der Fall, da hier mehrere Punkte vorkommen und zu erörtern sind, welche nur durch die gerichtliche Psychologie ihre Lösung finden. Was die Zurechnung der im höchsten Grade des Affektes, der Betäubung, der Verwirrung begangenen gesetzwidrigen Handlungen betrifft, so muss hier vor Allem eine psychologische Deduction des Einflusses der Leidenschaften und Affekte auf die Zurechnung, dann der psychologische Beweis, dass wirklich Affekte und Leidenschaften einen die Zurechnung aufhebenden Zustand von psychischer Unfreiheit hervorrufen können, und ein, nur auf psychologische Untersuchung begründbarer Vergleich zwischen der Intensität des einwirkenden Affectes und dem daraus hervorgehenden Antriebe zur gesetzwidrigen Handlung, so wie endlich der Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie, die von *Platner* so benannte excandescentia furibunda, zur Sprache kommen; es muss ferner das Geschlecht, Alter und der körperliche Zustand des Individuums, wodurch oft ein grösserer Grad von psychischer Reizbarkeit oder Empfänglichkeit für den einwirkenden Affect bedingt ist, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Alles dieses kann nun nur durch die Lehren der gerichlichen Psychologie ermittelt werden, kann nur vor das Forum des gerichtlichen Arztes gehören. Bei dem Urtheile über die Zurechnung eines Betrunkenen muss der den psychischen Krankheiten analoge Zustand des Berauschten und der verschiedene Grad der Trunkenheit selbst, so wie der soma-

tische und psychische Zustand, in welchem sich der Mensch zur Zeit des Genusses der geistigen Getränke befand, als Richtschnur dienen, und es versteht sich von selbst, dass dann hier eine gerichtsärztliche Untersuchung nicht als überflüssig betrachtet werden darf. Der Zustand eines wegen gesetzwidriger Handlung zur Untersuchung gezogenen Taubstummen kann nur auf ärztlich psychologischem Wege ermittelt werden. Was die Zurechnung in Bezug auf das Alter betrifft, so ist es schon an und für sich unzweckmässig, dass die Gesetzbücher ein bestimmtes Alter darüber aufstellen (worüber ich noch im IV. Kap. §. 8 sprechen werde), sondern psychologisch richtiger, wenn kein specielles Alter angegeben, sondern die Sache unter die allgemeine Frage der Zurechnung überhaupt subsumirt, und jeder einzelne Fall der ärztlich psychologischen Untersuchung und dem Ausspruche des Sachverständigen, d. h. des Arztes, ob ein solcher psychischer Zustand da ist, welcher die Zurechnungsfähigkeit zulassen kann oder nicht, unterstellt wird. Die Frage über das sogenannte Erfüllen des Alters durch die Bosheit bei Verbrechen, die von Minderjährigen begangen werden, ist von Seite der Gesetzgebung und Rechtspflege noch auf keine feste Principien reducirt und alles bleibt der Willkühr der in der Regel in der Psychologie unkundigen Richter überlassen, während der Arzt allein, der tiefer in die Eigenthümlichkeiten des psychischen Lebens eindringt, die Verhältnisse und den Einfluss des somatischen auf das Psychische allein genau kennt, hier ein psychologisch begründetes Urtheil fällen kann. Um hier nicht noch Ueberflüssiges anführen zu müssen, verweise ich auf die im IV. Kap. vorkommenden Erörterungen über die Zurechnung der im Zustande des Affectes, der Leidenschaften, der Betrunkenheit, der Taubstummheit, begangenen Handlungen und über den Einfluss des Alters auf die Zurechnung; wer diese Artikel genau durchliest, der wird sich leicht davon überzeugen, dass hier mehrere Punkte zur Sprache kommen, über die einzig und allein nur der Arzt richtige Auskunft zu geben vermag. Und so wird nun aus dem Gesagten erhellen, dass *Leube* die Competenz der gerichtlich-psychologischen Untersuchung mit Unrecht geschmälert hat und dass auch die Nro. 4—9 unbestreitbar vor ihr Forum gehören.

3) Nach einer genauen Prüfung dessen, was in dem Vorausgegangenen erörtert wurde, wird sich wohl von selbst das

Schlussresultat ergeben, dass den Psychologen (Gerichtsärzten) einzig und allein nur die Competenz zustehe, in den in foro vorkommenden Fällen über zweifelhaft psychische Zustände zu entscheiden, weil man von ihnen allein die zu diesem Geschäfte erfoderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwarten berechtigt ist. Dieser Ansicht haben sich auch Rechtsgelehrte angeschlossen; so sagt *Marezoll* [1]: „da ein grosser Theil des Criminalrechts auf Kenntniss der menschlichen Natur gebaut ist, so kann der Criminalist gewisse anthropologische und psychologische Kenntnisse nicht entbehren; nur ist dabei nie zu vergessen, dass dem Criminalrichter als solchem nur allgemeine Kenntnisse dieser Art zugemuthet werden können; denn, gilt es, wie oft, der Beantwortung spezieller Kunstfragen, welche in die Anthropologie, Psychologie und Medicin einschlagen, so ist der Criminalrichter weder verpflichtet noch befugt, selber sich derselben zu unterziehen, er ist vielmehr angewiesen, sich von Sachverständigen, Aerzten und Psychologen die nöthige Auskunft ertheilen zu lassen;" über die Zurechnungsfrage insbesondere sagt *Marezoll*[2]: „welche Krankheitszustände und Gebrechen dahin (Aufhebung der Zurechnung) gehören, ob sie im einzelnen Falle wirklich vorhanden sind, und welchen Einfluss sie nach psychologischen Grundsätzen auf die juridische Zurechnung des in Frage stehenden Thun oder Lassen geäussert, das ist eine oft ungemein schwierige quaestio facti, welche der Richter sich von Sach- und Kunstverständigen beantworten lassen muss." Bei *Berner* [3]) heisst es: „der Gerichtsarzt besitzt durch sein Studium die theoretische Vorbildung, welche nöthig ist um abnorme Seelenzustände zu verstehen; er macht die Erfahrungen des Richters mit durch, indem er die in der richterlichen Praxis vorkommenden krankhaften Zustände der Psyche zur Begutachtung bekommt: wenn psychische Krankheit nur durch somatische Abnormität herbeigeführt werden kann, so vermag auch nur der über einen solchen Zustand als Sachverständiger zu urtheilen, der das Somatische ex professo kennt[4])."

1) Das gemeine deutsche Criminalrecht. Leipz. 1841, §. 13.

2) A. a. O. §. 27.

3) Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre; Berl. 1843, S. 302.

4) „Ipsam mentem adaequate sive distincte intelligere nemo poterit, nisi prius nostri corporis naturam adaequate cognoscat." *Spinoza.*

III. Haben wir nun die Competenz und den Standpunkt der gerichtlichen Psychologie überhaupt dargestellt, so muss nun noch insbesondere erörtert werden, welche Stellung den gerichtlichen Psychologen (Gerichtsärzten) der Rechtspflege, und namentlich den Richtern und Geschwornen gegenüber gebührt?

1) Den Richtern gegenüber ist vor Allem der Grundsatz festzustellen, dass die Gerichtsärzte weder als Gehülfen derselben, noch als Zeugen bei den öffentlichen Verhandlungen betrachtet werden dürfen, wie Einige irrig geglaubt haben. Die Richtergehülfen sind dem Richter zur Entscheidung durch die Thätigkeit einer wissenschaftlich ausgebildeten Urtheilskraft nicht behülflich, denn, wo sie dieses sind, da sind sie keine Gehülfen des Richters, sondern wahre Richter, wie z. B. Assessoren etc.; die Richtergehülfen aber besorgen nur diejenigen Handlungen, wodurch die erforderliche Entscheidung und deren Vollzug in concreto vorbereitet, eingeleitet und dadurch erst möglich gemacht wird, z. B. der Gerichtsdiener nimmt gefangen, der Schreiber schreibt das Protokoll [1]) u. s. w. Der Begriff eines Gehülfen ist also auf die Funktion des gerichtlichen Psychologen nicht anwendbar, da dieser ein wissenschaftlich begründetes Gutachten über zweifelhafte psychische Zustände selbsständig abgibt, und somit gewissermassen den Richter selbst wegen der diesem mangelnden Kenntnisse vertritt. Es können aber auch die Gerichtsärzte nicht als Zeugen betrachtet werden, denn ihre Fundscheine und Gutachten sind keine Zeugnisse, sondern förmliche gerichtliche Urkunden und wissenschaftliche Entscheidungen [2]), welche

1) *Werner* in Henke's Zeitschr. 1822, 4. Heft. S. 250.

2) *Polack* (Archiv gerichtl. medicin. vor den Assisen des Königreichs Hannover verhandelter Fälle; Celle 1851, 1. Bd. 1. Hft.) sagt ganz richtig: „die Aerzte sind keine Zeugen, da sie nicht lediglich zur Beobachtung von Thatsachen beigezogen werden, sondern zu einem Urtheile über das Dasein von Thatsachen, wozu die Beobachtung und Untersuchung das dem Arzte überlassene Mittel bleibt; schon der Ausdruck visum et repertum bezeichnet die Aussage von etwas sinnlich Wahrgenommenen, anderseits aber auch den Ausspruch eines daraus gezogenen Schlusses. Dazu kommt noch, dass der Arzt nicht allein zur Herstellung des objektiven Thatbestandes herbeigezogen wird, sondern dass sein Ausspruch zuweilen auch in Bezug auf die Thäterschaft erfodert

theils durch Untersuchung des psychischen Zustandes des Individuums, theils durch Einsicht und Studium der Akten [1]) begründet werden. Es muss der Ausspruch der Gerichtsärzte als eine unbedingte Richtschnur für den Richter gelten, und als Theil des Richterspruches angesehen werden [2]), mit welcher Ansicht auch mehrere Gelehrte, sowohl Aerzte als Juristen, übereinstimmen: *Grolmann* [3]) spricht sich ganz deutlich dahin aus, dass das von den Kunstverständigen abgegebene Gutachten als Theil des Richterspruches zu betrachten sei; *Wildberg* [4]) sagt: „der Richter und der gerichtliche Arzt haben bei allen Rechtsfällen, zu deren Untersuchung und Beurtheilung ärztliche Kenntnisse erfoderlich sind, offenbar eine ganz gleiche Bestimmung, einen ganz gleichen Zweck, nämlich die Untersuchung der Wahrheit um des Rechtes willen; Jener hat die Wahrheit durch eigene Erkenntniss, durch Zeugen, durch Anzeigen und durch Folgerungen

wird, in sofern er bei zweifelhaft psychischen Zuständen über die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zu urtheilen berufen wird."

1) Es wird hoffentlich nicht nothwendig sein, das Recht des Gerichtsarztes zur Einsicht der Akten, was ihm zuweilen ein lächerlicher Kastenstolz verweigert, hier als nothwendig ausführlich darzustellen; wer dieses läugnet, versteht von der ganzen Sache Nichts. Soll eine Untersuchung über den psychischen Zustand eines Individuums genau angestellt und dem Richter ein brauchbares Gutachten abgegeben werden, so genügt es in vielen Fällen nicht, den vorhandenen psychischen Zustand an dem Individuum untersucht zu haben, sondern man muss auch zur näheren Aufklärung sehr oft andere Momente, als: Früheres aus dem Leben des zu Untersuchenden, gewisse auf die That selbst sich beziehenden Einzelnheiten, Aussagen von Zeugen u. dgl. zu Rathe ziehen, was nur durch Einsicht der Akten gewonnen werden kann. Vergl. *Schmidtmüller*, Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde, Landsh. 1806, S. 54. *Sponholz*, die Controverse der Zurechnung, Stral. 1839, S. 34.

2) *Reinhardt* (Handb. des gem. ordentl. Prozesses, Stuttg. 1823, 1. Bd. §. 149) sagt, der erkennende Richter müsse die vom Gerichtsarzte gewonnene Ueberzeugung, oder vielmehr sein Urtheil zu dem seinigen machen.

3) Theorie des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 3. Aufl. S. 151.

4) Versuch eines Lehrbuchs der medicinischen Rechtsgelahrtheit, Leipzig 1826, §. 28.

aus denselben, dieser durch Befragen der Natur zu erforschen; die gerichtsärztliche Untersuchung ist daher mit Recht als ein wesentlicher Theil der richterlichen Untersuchung mit zu betrachten, und beide, der Richter und der gerichtliche Arzt müssen also auch nothwendig einander gleich gestellt sein:" *Vogel*[1]) stellt die Aussagen des Gerichtsarztes denen des Richters, sobald jener den letzteren wegen diesem mangelnder Sachkenntniss vertritt, vollkommen gleich, und sagt: „so oft das die Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses bedingende faktische Verhältniss nur mittels eines Schlusses aus Grundsätzen der gerichtlichen Medicin erkannt werden kann, wird der gerichtliche Arzt zur Unterstützung des Richters bei dem Urtheile über die wahrgenommenen Merkmale des Beweisgegenstandes aufgefodert; ein solches Urtheil [Gutachten] wird keineswegs als Zeugenaussage, sondern als ein Theil des Richterspruches angesehen, und es gebührt dem Richter über dasselbe kein Urtheil in höherer Instanz, wohl aber darf er ein Collegium von gerichtlichen Aerzten darüber befragen:" in besonderer Beziehung auf den Kindsmord hat sich *Gans*[2]) dahin ausgesprochen, dass die Aerzte die eigentlichen Richter über das Vorhandensein eines Kindsmordes, die Jury, welche den Ausspruch über Schuldig oder Nichtschuldig thun, seien, während der Richter nur nach dem Ausspruche der Aerzte zu handeln habe. Aus allem dem bisher Gesagten geht auch hervor, dass man der Ansicht von *Martin:* „dass das Criminalgericht zur Prüfung der Schlusskraft der Gründe des Gutachtens, und, wenn mehrere über denselben Gegenstand zugezogene Sachverständige bedeutend von einander abweichen, zur Bestimmung seines Urtheils nach dem Uebergewichte der Gründe befugt sein soll, „durchaus nicht beistimmen könne[3]) und es lässt sich dagegen mit *Birnbaum*[4]) ganz richtig erwiedern, dass dadurch dem Richter gleichsam die Entscheidung in letzter Instanz beigelegt würde, und diess in Beziehung auf den artistischen Theil des

1) Das staatsärztliche Verfahren, Jen. 1836, §. 112.

2) Von dem Verbrechen des Kindsmordes, Hannov. 1824, S. 86.

3) *Zentner*, in Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, 1840, 1. Bd. S. 13.

4) Im neuen Archive des Criminalrechts, 14. Bd. 2. Stk., S. 235.

Gutachtens eben so wenig natürlich sei, als wenn man bei bedeutender Abweichung des Urtheils der Rechtsverständigen oder Gerichtshöfe über einen schwierigen Rechtspunkt die endliche Entscheidung einem Collegium von Aerzten nach dem Uebergewichte der Gründe übertragen wollte. Wenn auch immerhin der Richter ein von einem Gerichtsarzte abgegebenes Gutachten nicht anerkennen will, so muss er doch einer andern Medicinalperson oder einem Medicinalcollegium die Sache zur Begutachtung vorlegen, und den Ausspruch der letzten Medicinalinstanz muss er annehmen, und somit geht das Gutachten immer von ärztlicher Seite aus und wird, da der Richter zuletzt es anerkennen muss, ein gültiges Urtheil, ein integrirender Theil des Gerichtsverfahrens selbst; diese Eigenschaft verliert aber ein gerichtsärztliches Gutachten deshalb, weil es von einer höhern Medicinalinstanz verworfen werden kann, eben so wenig, als ein Richter aufhört, ein solcher zu sein, weil man gegen seinen Ausspruch appelliren, und vom höhern Gerichte ein ganz anderes Urtheil erhalten kann, wie dieses beim juridischen Instanzenzug öfters als bei dem ärztlichen der Fall sein mag. Reden doch die Juristen so viel von der Ungewissheit und Unsicherheit der ärztlichen und psychologischen Wissenschaft und der auf sie basirten Gutachten, bedenken aber dabei nicht, dass es eben kein Glanzpunkt der Rechtssicherheit und Gewissheit in der Rechtspflege ist, wenn man in der ersten Instanz verurtheilt, in der zweiten freigesprochen, und in der dritten wieder verurtheilt werden kann.

2) In Bezug auf die Frage: „wie ist die Stellung, die Competenz des Gerichtsarztes bei dem Geschwornengerichte, und wie soll sie sein?" theilen wir unbedingt die Ansicht *Hoffmann's* [1]), welcher darüber folgende Ideen entwickelt hat. Die Strafrechtspflege, welcher nur mit möglichst allseitiger Einsicht und Klarheit in einem vorliegenden Falle gedient sein kann, hat neben der Ansicht Eines Arztes auch noch die Anderer erhoben, und so bildete sich die Instanzengliederung in höchste (Obermedicinalausschluss, Obermedicinalcollegium), mittlere (Medicinalcomité) und unterste

1) Ueber die Stellung der Gerichtsärzte bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in Bayern, in Henke's Zeitschr. 3. Heft, 1850. Vergl. auch *meine* Blätter für gerichtliche Anthropologie, 1851, 1. Heft. S. 11 und 4. Hft. S. 3.

(Gerichtsarzt) begutachtende Behörde. Die Zweckmässigkeit dieser Einrichtung ist anerkannt, denn dadurch, dass in zweifelhaften Fällen das erstinstanzliche Gutachten der zweiten, selbst der dritten Instanz unterbreitet werden kann, und dass die Oberinstanzen kollegiale Verfassung hatten und die einzelnen Sparten des ärztlichen Wissens formationsmässig in ihnen repräsentirt waren, dadurch erhielten die von diesen Medicinalbehörden erlassenen Gutachten einen solchen inneren Gehalt und solche Sicherheit, dass ihnen die Legislation eine absolut bindende Kraft für den Richter beilegen konnte; es lässt sich aber auch nicht läugnen, dass auf keinem andern Wege als dem dieser Instanzüberordnung bei kollegialer Verfassung der Oberbehörden jene gründliche und allseitige Beleuchtung des Falles ermöglicht werden konnte, die nothwendig ist, um dem urtheilsprechenden Richter eine richtige Basis seines zu erlangenden Urtheiles zu gewähren. Nicht so ist es im jetzigen Verfahren. Dasselbe kennt keine Medicinalbehörden, an die es sich in zweifelhaften Fällen wenden könnte, und jeder Arzt kann vom Gerichtshofe, der Staatsbehörde, dem Vertheiger befragt werden. Die Ansicht des Arztes selbst aber ist der gutachtlichen Würdigung der Geschwornen, Laien, unterstellt, die mit ihr thun können, was ihnen beliebt, die die ärztliche Ansicht adoptiren, nicht adoptiren, theilweise adoptiren, sich eine Sonderansicht bilden, kurz die unverantwortlichen Herrn ihrer Ueberzeugung sind. Und von solchen Zufälligkeiten und Willkührlichkeiten hängt das über einen Menschen zu sprechende Schuldig oder Nichtschuldig ab. Wenn nur Ein Arzt ein Gutachten abgibt, oder wenn mehrere Aerzte mit einander übereinstimmen, so werden die Geschwornen zwar in der Regel das Gutachten adoptiren, wenn aber von mehr als Einem Arzte ein Gutachten abgegeben wird und diese Aerzte nicht gleicher Ansicht sind, so hängt es in der That von Zufälligkeiten ab, wie der Spruch der Geschwornen ausfallen wird. Nicht das am wissenschaftlichsten gehaltene Gutachten wird nothwendig den Ausschlag geben müssen, denn die Geschwornen sind ja Laien und haben als solche keine Einsicht in die Bonität und Qualität des Gutachtens, und eine höhere Instanz, welche über die dissentirenden Aerzte entscheidet, gibt es im Schwurgerichte nicht; es steht auch noch zu befürchten, dass bei einer Meinungsverschiedenheit der Aerzte derjenige Arzt mit seinem Gutachten

bei den Geschwornen am leichtesten Eingang finden wird, der in einer, wenn auch nicht tief begründeten, doch plausiblen und leicht fasslichen Sprache die Geschwornen für seine Ansicht zu gewinnen vermag, und so kann es sehr leicht geschehen, dass ein Gutachten geringeren Werthes die Geschwornen überzeugt. Wenn nun aus dem Gesagten hervorgeht, dass das gegenwärtige Verhältniss der Geschwornen zu den sachverständigen Aerzten diejenige Rechtssicherheit, welche der Medicinalinstanzenzug beim frühern Verfahren gewährt hat, nicht mehr darbietet, so fragt es sich, was geschehen muss, um eben diese Rechtssicherheit auch dem neuen Gerichtsverfahren mitzutheilen? Das Princip der Stellung der Aerzte als Zeugen muss fallen, d. h. ein Arzt kann und darf kein Zeuge sein, denn es ist weder mit der Foderung der Gerechtigkeit, noch mit der Würde des Arztes vereinbar, seine auf die Wissenschaft gestützte Aussage dem Urtheile der Geschwornen zu unterstellen, da einem Laien nie ein Urtheil über wissenschaftliche Gegenstände zustehen kann. Der Arzt, oder in wichtigen Fällen ein Kollegium von Aerzten muss vielmehr einen integrirenden Theil des Schwurgerichtshofes bilden, der über die speziell wissenschaftliche Frage eben so entscheidet, wie den Geschwornen der Ausspruch von Schuldig oder Nichtschuldig, und den Richtern die Erlassung des Urtheilsspruches zusteht. Ueber den von dem Arzte, oder von dem Kollegium von Aerzten abgegebenen Spruch, der in seiner Sphäre auch ein Wahrspruch ist, sollen die Geschwornen nicht hinaus können und dürfen, er soll ihnen unbedingte Norm bleiben müssen. Das sind die richtigen, die dem Bedürfnisse entsprechenden Ansichten *Hofmann's*, denen wir nur noch Folgendes beisetzen wollen. Da schon gezeigt wurde, dass ein Urtheil über die Gutachten der gerichtlichen Medicinalpersonen keinem Richter oder Richterkollegium zusteht, so wird um so weniger ein solches Gutachten dem Urtheile der Geschwornen unterstellt und denselben die Befugniss eingeräumt werden können, das Gutachten anzuerkennen oder nicht, und darnach, bloss auf ihre subjektive, einer wissenschaftlichen Kenntniss der Sache ermangelnden Meinung hin, den Ausspruch über schuldig oder nichtschuldig zu basiren. Es sind viele hier zur Sprache kommenden psychischen Zustände (z. B. die psychische Differenz zwischen Todtschlag und Mord, die Zurechnung im lucido intervallo, die Existenz einer mania sine de-

lirio, u. m. A.) noch selbst unter den Psychologen und Aerzten wissenschaftliche Streitfragen; sollen nun die Geschwornen, grösstentheils Individuen aus einer solchen Volksklasse [1]), welcher die zur Beurtheilung solcher psychischen Zustände erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse nicht besitzen, berechtigt sein, das abgegebene und nicht selten von ihnen nicht begriffene Gutachten der Medicinalpersonen anzuerkennen oder nicht? Will man sich auch auf den gesunden Sinn der Geschwornen berufen, so wollen wir diesen zwar geradezu nicht absprechen, allein das wird sich nicht widersprechen lassen, dass in Fällen, die zu ihrer Beurtheilung ein wissenschaftliches Studium und wissenschaftliche Kenntnisse erfodern und somit ausserhalb des Rayon's des gewöhnlichen gesunden Menschenverstandes liegen, dieser (mag er auch immerhin von Einigen [2]) noch so sehr erhoben und an die Spitze gestellt werden) Schiffbruch erleiden muss, wie es auch schon öfters vorgekommen ist. Wenn wir auch nicht die von *Grävell* [3]) gegen die Geschwornen aufgestellte Ansicht, „dass nur der über einen Diebstahl oder Betrug urtheilen könne, der eine vollständige Theorie des Eigenthums und der Schadenszufügung im Kopfe habe," theilen wollen, da in solchen Fällen allerdings der gesunde Menschenverstand zu einem Urtheile ausreichen

1) Wenn man auch gerne zugeben will, dass gerade die diesen Volksklassen Angehörigen am Meisten Unabhängigkeit besitzen, so ist doch immer zu bedenken, dass „wie wichtig man auch mit allem Rechte die Eigenschaft der Unabhängigkeit bei der Jury nehmen möge, doch das andere Erforderniss nicht minder wichtig ist, dass bei den Mitgliedern derselben das erforderliche Maass von geistiger Tüchtigkeit vereinigt sei." *Köstlin*, das Geschwornengericht; Tübing. 1840, S. 180.

2) Z. B. *Zentner*, das Geschwornengericht, 2. Ausg. Heidelberg 1848, besonders S. 407. 413. 431. *Gneist*, die Bildung der Geschwornengerichte; Berl. 1849. Dagegen haben wieder Andere, wahrscheinlich aus Misstrauen gegen den s. g. gesunden Menschenverstand, zu viel von den Geschwornen verlangt, wie u. A. *Schwarze* (das Geschwornengericht, Dresd. 1849) will, „dass die Geschwornen sich der Gründe, auf denen ihre Ueberzeugung beruht, eben so bewusst werden sollen, als der rechtsgelehrte Richter." Dieses wird aber bei Geschwornen, wie sie gewöhnlich sind, nicht wohl möglich sein.

3) Prüfung der Gutachten der preuss. J. K. am Rhein über die dortigen Justizeinrichtungen, 1819. 2. Thl.

kann, so ist letzteres doch nicht der Fall, wenn den Geschwornen die schwierigsten wissenschaftlichen Momente, zu denen unstreitig die psychologischen gehören, zur Entscheidung vorgelegt werden. Und somit hat *Hofmann* vollkommen recht, wenn er das Adoptiren oder Nichtadoptiren des ärztlichen Gutachtens der blossen subjectiven Ansicht der Geschwornen entzogen wissen will, und, im Interesse der Rechtspflege selbst, verlangt, dass die Geschwornen den von den Sachverständigen oder einem Kollegium von Sachverständigen abgegebenen Spruch, der in seiner wissenschaftlichen Bedeutung auch ein Wahrspruch ist, als einen für ihren Wahrspruch bindende Norm anerkennen müssen. — Dieser bisher entwickelten Ansicht haben sich noch Mehrere, die in der beregten Sache mitzusprechen berufen und befähigt sind, angeschlossen, unter denen wir noch *Schneider* anführen wollen, welcher[1]) seine Meinung im Wesentlichen folgendermassen entwickelt hat. Wenn es auch unbezweifelbar ist, dass in sehr vielen und höchst wichtigen Criminalfällen (Mord, Todtschlag, Körperverletzung, Vergiftung, Abtreibung der Leibesfrucht, Kindsmord u. s. w.) die Geschwornen nur durch eine erschöpfende Beleuchtung des Arztes vermöge seiner eigenthümlichen wissenschaftlichen Bildung und praktischen Vorarbeitung in den Stand gesetzt werden können, ein richtiges Urtheil zu fällen, so steht damit noch im Widerspruche, dass die Geschwornen ohne Ansehung ihrer geistigen Bildung über die Thatfragen zu erkennen, und hinsichtlich der Aussagen der Sachverständigen nur aus dem, was sie in der Sitzung selbst mitangehört, ein Urtheil zu bilden berechtigt sind. Wie ist es möglich, dass der meistens der Wissenschaft unkundige und in der Mehrzahl der Fälle nur einer oberflächlichen Allgemeinbildung theilhaftige Geschworne sich durch den Vortrag des Sachverständigen über die subtilsten Lehrsätze der Physiologie, Psychologie u. dgl. einen genügenden Begriff über die hohe Bedeutung solcher Grundsätze in ihrer Anwendung auf den concreten Criminalfall verschaffen kann?; wie ist es ferner möglich, dass ein auf einer solchen Bildungsstufe stehender Geschworner bei abweichenden Meinungen mehrerer Sach-

1) In der vereinten deutschen Zeitschr. für Staatsarzneikunde, 1851, X. Bd. 1. Hft.

verständigen gehörig prüfen und die richtige Ansicht seinem Urtheile unterbreiten kann? Und doch hängt von der Auffassungsweise oder dem Auffassungsvermögen eines solchen Geschwornen der Ausspruch über Schuldig oder Nichtschuldig des Angeklagten ab!!!

III. Kap.

Princip der gerichtlichen Psychologie.

Ist nun die Competenz der gerichtlichen Psychologie gesichert und ihre Bedeutung der Rechtspflege gegenüber festgestellt, so muss nun auch ein bestimmtes Princip aufgestellt werden, welches der gerichtlichen Psychologie, nicht nur in ihrer Eigenschaft als selbstständige wissenschaftliche Doctrin, sondern auch in ihrer praktischen Anwendung auf die Rechtspflege überall zu Grunde zu legen ist. Dieses Princip entwickelt sich nun überhaupt (§. 1) und in seiner praktischen Anwendung (§. 2) folgendermassen.

§. 1. Die psychische Freiheit des Menschen als Princip der gerichtlichen Psychologie.

I. Die psychische Freiheit, oder das Vermögen sich psychisch nach Vernunftgründen selbst bestimmen zu können, wird bei Menschen, die sich zu einem Staate vereinigen, als nothwendig vorausgesetzt, das Gesetz kann daher nur an freie Menschen gerichtet [1]), nur psychisch freie Menschen können als Uebertreter moralischer [2]) oder bürgerlicher Gesetze betrachtet werden und Strafe kann aus diesem Grunde nur diejenigen treffen, welche zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach

1) Vergl. *Oersted*, Grundregeln der Strafgesetzgebung. S. 132.

2) Von dieser Ansicht, der Freiheit der Menschen ausgehend, hat *Swedenborg* das Nichtige einer Erbsünde gezeigt: er nimmt keine Erbsünde an, weil der Mensch nicht auf unfreie Weise sündigen kann, sondern nur auf freie, ohne fremden Impuls. Vergl. *Menzel's* Literaturblatt, 1836, Nr. 119.

eigenem Entschlusse, durch Vernunftgründe bestimmt [1]) zu wählen im Stande, d. i. psychisch frei gewesen sind. Diese Freiheit des Menschen ist nun das vermittelnde Princip [2]), in welchem sich Richter und gerichtliche Psychologen begegnen, wenn von der Erörterung eines zweifelhaft-psychischen Zustandes in foro die Rede ist. Welche psychische Krankheitsform, welcher Grad derselben zugegen ist oder war, ist für diesen gerichtlichen Zweck weniger wichtig, wenn nur ausgemittelt wird, ob das Individuum in einem freien oder unfreien Zustande sich befand. Diese Anwendung des Begriffs von Freiheit bei Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände in foro ist, wie *Clarus* [3]) mit Recht vermuthet, wahrscheinlich von jenen Rechtsphilosophen ausgegangen, welche den Grund alles Rechts überhaupt, und den der Gesetzgebung, des Strafrechts und der Zurechnung, auf die Lehre von der Freiheit zurückzuführen suchten. Späterhin wurde dieses von den Psychologen entlehnt, um einen Punkt festzustellen, in dem bei solchen Untersuchungen die Frage des Richters und die Antwort des gerichtlichen Psychologen einander begegnen müssen, um, durch Gewinnung dieses vermittelnden Principes zwischen Beiden zu verhindern, dass nicht von der einen Seite unzweckmässig gefragt und von der andern ungenügend geantwortet werde. Unter den

1) Dieser Zusatz: „durch Vernunftgründe bestimmt," ist wesentlich nothwendig, daher die Begriffsbestimmung von *Clarus* [Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, S. 9] nicht genau bezeichnet, welcher Jenen frei nennt, der zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem Entschlusse zu wählen im Stande ist. Der psychisch Kranke wählt auch nach eigenem Entschlusse, allein es ist kein durch Vernunftgründe bestimmter Entschluss.

2) Ich behalte die hier von *Clarus*, l. c. S. 22. 23 gegebene Definition bei. „Unter vermittelndem Principe versteht man einen allgemeinen Begriff, der Alles das umfasst, was von der einen Seite gefragt und von der andern beantwortet werden soll, und der als gemeinschaftliche Gränze zwischen Jurisprudenz und gerichtlicher Arzneiwissenschaft angesehen werden kann, da dessen Merkmale beiden Theilen in dem Grade gleich deutlich und zugänglich sind, dass der eine seine Untersuchungen und Schlüsse bis zu ihm verfolgen und der andere sein Urtheil auf ihn zu gründen im Stande ist, ohne das eigene Gebiet zu überschreiten.

3) A. a. O. S. 3, 4.

ältern Aerzten scheint schon *Hebenstreit*[1]) das, was wir itzt Unfreiheit nennen, durch den Ausdruck: ineptitudo mentis ad agendum bezeichnet zu haben. In verschiedenen Programmen *Platner's*[2]) ist die Ansicht ausgesprochen, dass nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin die Willensfreiheit, mit gänzlichem Absehen von den Spitzfindigkeiten der Metaphysik in gesunden Zuständen des Menschen vorausgesetzt werde. Ohne Zweifel hat aber *Henke*[3]) zuerst den Begriff der Freiheit in seiner Beziehung zur Lehre von der rechtlichen Zurechnung und zur Lehre von der gerichtlichen Beurtheilung der psychischen Krankheiten ausführlich aufgefasst und mit Consequenz die Behauptung durchgeführt: „dass es für den rechtlichen Zweck jeder Untersuchung zweifelhafter psychischer Zustände mehr darauf ankomme, festzustellen, ob das Individuum als frei oder als unfrei zu betrachten sei, als darauf, ob der Zustand der Manie, dem Wahnsinne, der Narrheit, der Melancholie u. s. w. angehöre und dass mithin in allen Fällen des Civilrechts, so wie der strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchung die Entscheidung über die Freiheit und Unfreiheit eben so unerlässig, als völlig genügend sei."

II. Gegen dieses eben aufgestellte Princip, der psychischen Freiheit des Menschen, haben sich mehrere Einwendungen erhoben, welche hier, bevor wir ein Schlussresultat begründen können, vorerst wiederlegt werden müssen.

1) Die metaphysischen Zweifel über die psychische Freiheit des Menschen gehen die Rechtspflege und die gerichtliche Psychologie gar nichts an und die Gegner der Freiheitstheorie haben sich bei Bekämpfung derselben Einwendungen geschaffen, die auf einem metaphysischen oder transcendentalen Begriff der Freiheit beruhen, von dem hier gar nicht die Rede sein kann[4]).

1) Anthropolog. forens. Lips. 1753. Sect. 2. cap. 4.

2) *Platneri*, quaestiones medicinae forensis, ed. *Choulant*, Lips. 1824. *Platner's* Untersuchungen über einige Hauptkapitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft; a. d. Lat. übersetzt v. *Hedrich*, Leipz. 1820.

3) *Dessen* Zeitschr. ffir Staatsarzneikunde. 1827. 1. Hft. S. 204 u. f. *Dessen* Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medic. 2. Bd. 2. Aufl. S. 301. *Kopp's* Jahrb. der Staatsarzneikunde. 10. Jahrg. S. 97.

4) Vergl. *Mittermaier* im neuen Archive des Criminalrechtes, 4. Bd. 3. Stk. S. 410.

In der Rechtswissenschaft und gerichtlichen Psychologie wird die Freiheit, d. i. das Vermögen sich mit Selbstbewusstsein und Vernunftgründen zu bestimmen, als wesentliche Eigenthümlichkeit des Menschen vorausgesetzt [1]. Der metaphysischen Zweifel über die Freiheit mögen es noch so viele seyn, es mag diese philosophische Ansicht über die Freiheit herrschen oder jene, es mag dieses oder jenes philosophische System gelten, dieses ist gleichviel, denn die Freiheit, die als Princip des Strafrechts und der gerichtlichen Psychologie gelten soll, wird nie dem Menschen abgesprochen werden können: jeder Mensch trägt auch den praktischen Beweis davon in sich selbst, und es ist eine Wahrheit, welche uns im innersten Bewusstsein liegt [2], so dass man mit Recht sagen kann, wem dieses Bewustsein seiner Willenfreiheit fehlt oder wer es sich als Selbsttäuschung erklärt, mit dem ist nicht zu streiten [3]. Ed. *Henke* [4] sagt: „Willensfreiheit ist die Bedingung der Zurechnung einer Handlung und somit ihrer Bestrafung. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist freilich oft bezweifelt worden. Der Determinismus, welcher die Freiheit läugnend, auch das menschliche Wollen und Vollbringen dem Causalitätsgesetz unterwarf, und der kritische Idealismus, der die Freiheit dem Menschen der Erscheinung absprach und sie nur dem intelligiblen Menschen zusprach, haben beide gleich sehr gewirkt, der Freiheitstheorie auf dem Gebiete des Criminalrechts Widersacher zu erwecken. Es haben nämlich auch hier, wie in andern Gebieten des Wissens, die in gewissen Zeitpunkten herrschenden philosophischen Ansichten und Lehren einen unabweislichen Einfluss geübt. Allein demohngeachtet steht der Satz fest:

1) *Henke's* Abhandl. 2. Bd. 2te Aufl. S. 302.

2) Vergl. *Brück*, Beiträge zur Erkenntniss und Heilung der Lebensstörungen mit vorherrschend psychischen Krankheitserscheinungen. Hamb. 1827. 1. Bd. S. 14. 15.

3) „Il faut croire á de certaines verités, sagt Frau von *Stael*, comme á l'existence; c'est l'ame, qui nous les rêvéle, et les raisonnements de tout genre, ne sont jamais, que de foibles dérives de cette source. En effet, raisonnez sur la libertè de l'homme et vous n'y croirez pas; mettez la main sur votre conscience, et vous n'en pourrez douter."

4) Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 1823. 1. Thl. S. 291.

Freiheit, als das Vermögen vernünftiger Wesen sich der Herrschaft der Sinnlichkeit zu entziehen und ihr Thun und Lassen der Idee des Sittlichguten unterzuordnen, ist die nothwendige Voraussetzung der Rechtspflege. Ob man nun diese Freiheit blos postulire, indem man sie als das Ursprüngliche und nicht weiter zu Erklärende darstellt, von welchem alles Philosophiren anhebt und ausgeht, oder ob man die Annahme derselben dadurch zu rechtfertigen versuche, dass ohne sie die Gebote des Sittengesetzes bedeutungslos sein würden, oder ob man endlich sie darthue als das Wesen und die Wahrheit der Intelligenz: alles das kann dem Rechtspfleger gleichgiltig sein, dem mit der Freiheit die Begriffe von Recht und Strafe verschwinden würden, und der, wenn die Freiheit menschlicher Handlungen auch bewiesen werden könnte, diesen Beweis jedoch voraussetzt, indem er gänzlich ausserhalb den Gränzen seiner Wissenschaft liegt.“ Philosophen und Rechtsgelehrte haben diese Freiheit angenommen. *Kant*[1]) nennt sie die praktische Freiheit, oder auch die freie Willkühr (arbitrium liberum) im Gegensatze der thierischen Willkühr (arbitrium brutum) und unterscheidet beide folgendermassen von einander. Die Willkühr ist bloss thierisch (arbitrium brutum), die nicht anders, als durch sinnliche Triebe, d. i. pathologisch bestimmt werden kann. Diejenige aber, welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegursachen, welche nur von der Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann, heisst die freie Willkühr (arbitrium liberum) und Alles, was mit dieser als Grund oder Folge zusammenhängt, wird praktisch genannt. Die praktische Freiheit kann durch Erfahrung bewiesen werden. Denn nicht blos das, was reizt, d. i. die Sinne unmittelbar afficirt, bestimmt die menschliche Willkühr, sondern wir haben ein Vermögen, durch Vorstellungen von dem, was selbst auf entfernte Art nützlich oder schädlich ist, die Eindrücke auf unser sinnliches Begehrungsvermögen zu überwinden. Diese Ueberlegung aber von dem, was in Ansehung unsers ganzen Zustandes begehrungswerth, d. i. gut uud nützlich ist, beruht auf der Vernunft. *Almendingen*[2]) unterscheidet auf folgende

1) Kritik der reinen Vernunft; 2. Aufl. S. 830.

2) Darstellung der rechtlichen Imputation. S. 71. Giessen 1803.

Weise. „Es muss dem Urheber der Handlung möglich gewesen sein, seine Kraft zur Hervorbringung der Erscheinung der Aussenwelt zu bestimmen. Diese Willkühr liegt wieder im Bewusstsein des verständigen Sinnenwesens, und ihr Dasein ist ein objektiv erkennbares Faktum der Aussenwelt. Sie ist ein psychisches Vermögen, zwischen einer möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung unter einer gleichen Kraftawendung oder Kraftunterdrückung, die eine zu wählen. Die Wahl wird durch eine psychologische und nicht eine moralische Nothwendigkeit so oder anders determinirt. Eben dadurch unterscheidet die Willkühr sich von moralischer Freiheit. Die Willkühr wird durch die Vorstellungen des Begehrens, durch das Vorgefühl von Lust und Schmerz, die Freiheit durch die Vorstellung der Pflicht zu einer Wahl entschieden. Die Willkühr der durch die Gelegenheit zum Verbrechen versuchten Sinnlichkeit hat zwischen Lust und Lust, oder wenn man will, zwischen Schmerz und Schmerz zu wählen. Auf der einen Seite winkt das Verbrechen mit dem Reiz der Lust; auf der andern Seite winkt der Staat mit dem Reiz der durch Sicherheit gegen Strafe gewährten Ruhe; hier ist der Sinnlichkeit der Schmerz vorgehalten, das zum Verbrechen auffordernde Begehren unbefriedigt zu lassen: dort erblickt sie die, auf die Befriedigung des Begehrens folgende sinnliche Strafübel. Die moralische Freiheit dagegen wählt zwischen der Vorstellung der von der sittlichen Vernunft gebilligten und der von ihr missbilligten Kraftäusserung. Die sich selbst zur Triebfeder machende Pflicht fordert zur Realisirung der ersten, die die Lust des Begehrens zur Triebfeder machende Sinnlichkeit fordert zur Realisirung der letztern auf. Willkühr hat das verständige Thier, Freiheit nur der der Vernunft und Sittlichkeit huldigende Mensch. Die Willkühr wird durch eine äussere physische Kraft, die Freiheit aber wird durch das innere psychologische, die Stimme der Vernunft völlig betäubende Uebergewicht der Sinnlichkeit aufgehoben.“ *Klein* sagt, man könne nach seinem Erachten unter der Freiheit des Willens auch, wenn man darunter nicht die blosse Willkühr verstehe, nichts anders begreifen, als das Vermögen, sich nach den Gesetzen der Vernunft, oder gegen dieselben nach sinnlichen Triebfedern zu bestimmen[1]).

1) *Klein*, *Kleinschrod*, Archiv des Criminalrechts. 5. Bd. 3. Stück. Man

2) Eine fernere Einwendung, die man gegen unsere aufgestellte Freiheitstheorie machen dürfte, könnte vielleicht so lauten[1]: „Die Freiheit des Menschen setzt den ungestörten Gebrauch seines Erkenntnissvermögens voraus. Ist solches nicht krank, in seiner naturgemässen Thätigkeit nicht gestört, so ist der Mensch frei; ist aber Krankheit des Erkenntnissvermögens vorhanden, so ist der Mensch unfrei. Indem also der Arzt das Dasein des Wahnsinns, der Melancholie, der Raserei, des Blödsinns bejaht oder verneint, gibt er auch zugleich an, in wie fern der Mensch als frei oder unfrei betrachtet werden dürfe. Wenn also die Aerzte darüber befragt werden: ob Jemand bei Verstande oder seines Verstandes mächtig sei? so ist solches dem Zwecke angemessen und es bedarf daher des aufgestellten Grundsatzes für die gerichtlichen Aerzte gar nicht, welcher die Freiheit oder Unfreiheit als das eigentliche Ziel ihrer Nachforschung angibt." Allein dagegen wird erwiedert, dass schon bewiesen wurde, dass es nicht sowohl Aufgabe der forensisch-psychologischen Untersuchung ist, zu bestimmen, ob das Individuum verrückt, oder melancholisch oder tobsüchtig ist, sondern nur, ob es sich in einem psychischfreien oder unfreien Zustande befindet: ferner lehrt uns die Erfahrung, dass es eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes [mania sine delirio] gebe, dass ein Individuum durch einen ausserordentlichen Antrieb die Herrschaft über sich selbst momentan verlieren, oder psychisch unfrei werden kann, ohne dass ihm deshalb gerade eine nosologisch bestimmbare, specielle psychische Krankheitsform beigelegt werden kann u. dgl. Giebt es nun solche Zustände, so ist es auch klar, dass die Freiheit oder Unfreiheit des Menschen nicht immer nach dem Zustande seines Erkenntnissvermögens ermessen und bestimmt werden kann. — Auf analoge Art wird auch *Meckel's* Einwurf wiederlegt, welcher[2]) behauptet, die Entscheidung über Freiheit und

vergleiche noch *Klein's* Abhandlung über die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht: in demselben Archive. 1802. 4. Band 4. Stück S. 44. *Henke*, über das Wesen der Rechtswissenschaft. Regensburg 1814. S. 320.

1) *Henke*, Abhandl. 2. Bd. S. 307.

2) Lehrbuch der gerichtl. Medicin, §. 373. 378.

Unfreiheit sei ungenügend, weil zwar alle psychischkranke Zustände als unfrei, aber nicht alle unfreien Zustände als psychischkrank angesehen werden können. Dieser Einwurf ist jedoch schon durch die angeführte Behauptung widerlegt, dass es nicht sowohl die Aufgabe ist, zu bestimmen, ob und welche psychische Krankheitsform zugegen sei, sondern zu ermitteln, ob das zu untersuchende Subject sich im freien oder unfreien psychischen Zustande befinde. Aus dieser *Meckel'*schen Einwendung könnte leicht der irrige Schluss hervorgehen, als ob nur der unzurechnungsfähig sei, der an einer selbstständigen psychischen Krankheitsform leide: allein es kommen auch Fälle vor, dass auch Solche für nicht zurechnungsfähig erklärt werden können, welche an keiner speciellen psychischen Krankheitsform leiden, von denen jedoch bewiesen werden kann, dass sie im Momente der begangenen That sich im psychisch unfreien Zustande befanden. Der *Meckel'*sche Satz: „nicht alle unfreien Zustände können als psychischkrank angesehen werden" ist also nur dann richtig, wenn wir unter dem Worte „psychischkrank" eine besondere, nosologisch bestimmbare psychische Krankheitsform verstehen: allein diese Formen sind, wie gesagt, es nicht allein, welche bei der Frage über Zurechnungsfähigkeit zur Sprache kommen.

3) *Nasse*[1]) hat die Behauptung aufgestellt, dass die Frage: ob ein Mensch frei oder unfrei sei, den Anforderungen, die an sie gemacht werden müssen, nicht entspreche, und vorgeschlagen, nicht bloss den Begriff der Freiheit, sondern jeden abstracten Begriff, der die Bedingungen der Zurechnung umfasst, in der Frage an die Aerzte zu umgehen, dagegen die Zustände, welche die Zurechnung aufheben, und die, nach seiner Ansicht, auf die Begriffe von Blödsinn, Wahnsinn und Tollheit zurückzuführen sind, jedesmal einzeln zu nennen und anzugeben lassen, welcher von ihnen, oder welche Verbindung von ihnen anzunehmen sei. Allein dagegen lässt sich vorerst bemerken, dass aus der ganzen Deduction *Nasse's* hervorzugehen scheint, dass er den Begriff der Freiheit nicht so und in dem Sinne genommen hat, wie er zu nehmen ist, und von den Vertheidigern der Freiheitslehre dargestellt wird. Nämlich *Nasse* hat bloss den Begriff der Willkühr

1) In *seiner* Zeitschrift für Anthropologie. 1826. 2. Heft. S. 332 u. f.

vor Augen, indem er die Behauptung aufstellt, dass es nicht erwiesen sei, dass alle Irren der Freiheit beraubt seien. In diesem Sinne kann man freilich den psychisch Kranken die Freiheit nicht immer absprechen, indem sie das Vermögen besitzen, ihre Aufmerksamkeit den sich in ihnen entwickelnden Vorstellungen und Ideen zuzuwenden, und ihre Handlungsweise darnach einzurichten. Allein es ist dieses nicht die Freiheit, die als Basis des Strafrechts und folglich auch als Grundlage der forensischpsychologischen Begutachtungen angenommen werden muss, diese ist das Vermögen, sich selbst nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können; die sogenannte Freiheit der psychisch Kranken ist aber bloss Willkühr, bloss das Vermögen nach eigenem Entschlusse zu handeln, wobei jedoch die Bestimmung, nach Vernunftgründen, wegfällt. Wenn ferner *Nasse* sagt, dass auch der psychisch Gesunde, wenn auch die Richtung und der Grad seiner Aufmerksamkeit von ihm abhängig sei, doch an den für ihn geltenden logischen Gesetzen nichts ändern könne, folglich es auch in den Gesunden eine Menge von psychischen Acten gebe, die nicht frei seien; so ist dieses durchaus kein Beweis für seine Behauptung, weil er mit Etwas beweisen will, was gar nicht gedacht, noch viel weniger sein kann, denn es würde dieses zu dem Absurdum führen, dass nur derjenige frei sei, der sich der Herrschaft der logischen Gesetze entziehen kann: eine solche Freiheit ist aber ein Unding, das die menschliche Vernunft sich nicht einmal zu denken vermag, eben weil sie nicht anders als nach logischen Gesetzen denken kann oder soll. Was endlich noch den Vorschlag *Nasse's* betrifft, den allgemeinen Begriff, der die Bedingungen der Zurechnung oder Nichtzurechnung umfasst, zu umgehen, und die einzelnen Zustände, die die Zurechnung aufheben, unter die drei Formen, Blödsinn, Wahnsinn und Tollheit zusammenzufassen, und darnach die Fragen an den begutachtenden Arzt zu stellen, so erleidet dieses einerseits die Einwendungen, die ich S. 64 bei Erörterung der Frage angeben werde, ob ein Gesetzbuch nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, oder die einzelnen psychischen Krankheiten und Zustände, welche die Zurechnung aufheben, namhaft machen und aufzählen soll, andrerseits müssen ja doch alle möglichen einzelnen Zustände, welche die Zurechnung aufheben können, da sie eine gemeinschaftliche Wirkung haben sollen, auch gemeinschaftliche

Eigenschaften und Merkmale besitzen, folglich auch unter einen allgemeinen Begriff gebracht werden können. *Nasse* hat endlich, von seiner eben erwähnten Meinung, dass das Princip, bei der Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände die Frage auf Freiheit oder Unfreiheit zu stellen, verwerflich sei, ausgehend, dieses in einer spätern Abhandlung[1]) weiter verfolgt, und die Unfähigkeit der Irren zur Einsicht des Irrthums, an dem sie leiden, als das leitende Princip für die gerichtsärztliche Entscheidung in zweifelhaft psychischen Fällen bezeichnet. Allein dieses Princip fällt schon an und für sich desshalb zusammen, weil der Vordersatz, worauf es sich stützt, nicht richtig ist, und keine allgemeine Gültigkeit hat, denn es ist weder theoretisch, am allerwenigsten aber durch die Erfahrung bewiesen, dass die Unfähigkeit der Irren zur Einsicht des Irrthums das wesentliche Merkmal aller psychischen Krankheitsformen sei. Es wird überflüssig sein, dass ich mich hier ausführlicher erkläre, denn a) wird durch dieses ganze Werk hindurch bewiesen, dass Mangel der psychischen Freiheit, oder der Selbstbestimmungsfähigkeit nach Vernunftgründen der Hauptcharakter ist, welcher jeder psychischen Krankheitsform zu Grunde liegt, und folglich auch dieses als Princip für die forensische Beurtheilung psychischer Zustände gelten müsse, und b) zeigt uns der ganze Charakter einiger psychischen Krankheitsformen, wie namentlich der mania sine delirio und der Monomanie, von denen ich im IV. Kap. noch ausführlich sprechen werde, nur zu deutlich, dass die daran Leidenden sehr gut das Irrige ihrer abnormen Triebe und inneren krankhaften psychischen Bestimmungen einsehen und es selbst beklagen, allein, trotz dieser Erkenntniss des Irrthums, dennoch ihnen unterliegen, eben weil ihnen die normale Willenskraft, das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können, fehlt. Ich will unter den vielen Fällen, die ich hier als praktische Beweise aufzählen könnte, hier nur Jenes an Mordmonomanie Leidenden erwähnen, dessen Geschichte uns der treffliche Beobachter *Pinel* erzählt: dieser Kranke sah selbst das Irrige seines krankhaften Triebes ein und beklagte sich dar-

1) Beiträge zur gerichtsärzflichen Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände: in *Henke's* Zeitschr. 1831. 3. Hft. S. 1—44.

über bei *Pinel* mit den merkwürdigen Worten: „welche Ursache sollte ich haben, den Aufseher unseres Spitales, der uns mit so viel Menschlichkeit und Güte behandelt, zu morden, und dennoch treibt es mich mit einer unwiderstehlichen Gewalt an, ihm ein Messer in die Brust zu stossen; möchte ich doch lieber selbst untergehen, ehe ich diesem Triebe, unschuldiges Blut zu vergiessen, unterliege.“ Wenn also nun *Nasse's* Behauptung, dass Unfähigkeit der Irren zur Einsicht ihres Irrthums der Hauptcharakter der psychischen Krankheiten sei, keine allgemeine Gültigkeit hat, so kann natürlicher Weise auch aus ihr kein Princip, welches den gerichtsärztlichen Entscheidungen und Begutachtungen bei zweifelhaft psychischen Fällen zu Grunde liegen soll, hervorgehen, weil auch einem solchen Principe der Charakter allgemeiner Gültigkeit und die Anwendbarkeit auf alle möglichen Fälle durchaus nicht fehlen darf. Aus dem Gesagten geht also hervor, dass das Vermögen, das Irrige der begangenen Handlung oder die moralische Schuld derselben [1]) oder ihren Widerstreit gegen die Gesetze einzusehen, durchaus nicht als Bestimmungsgrund für stattfindende Zurechnung gelten hann.

4) *Clarus* [2]) hat gegen die Freiheitstheorie sich bestimmt und ausführlich ausgesprochen, und im Wesentlichen die Behauptung aufgestellt, dass nicht der Begriff ven Freiheit oder Unfreiheit, sondern die Vernunft oder der vernunftgemässe Gebrauch des Verstandes und Willens das Princip sei, nach welchem das Dasein oder Nichtdasein der Zurechnungsfähigkeit bestimmt werden müsse. Diese Behauptung ist jedoch durchaus nicht statthaft, und wird von einer wichtigen Erfahrung, welche uns die psychische Krankheitslehre darbietet, widerlegt. Es ist nämlich durch

1) Diese falsche Ansicht, dass ein Mensch, der Recht und Unrecht, Gut und Böse von einander unterscheiden könne, sich auch im Zustande der Willensfreiheit und folglich auch der Zurechnungsfähigkeit befinde, trifft man bei mehreren englischen Rechtsgelehrten: z. B. *Hawkins* treatise of the pleas of the crown. l. p. 2. *Russel* on crimes, I. p. 8. *Hume*, Comment. on the criminal laws of Scotland, I. p. 36. *Deacon* a digest of the criminal law, II. p. 823. *Gabbett* a treatise on the criminal law. Dublin 1835, I. p. 7.

2) In *seinen* Beiträgen zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipz. 1828, S. 2—22.

vielfache Beobachtungen erwiesen, dass nicht allen psychischen Kranken die Vernunft fehlt, wie ich dieses noch im Verlaufe dieses Werkes durch mehrere Data nachweisen werde [1]). Daraus geht nun natürlicherweise hervor, dass, da Mangel der Vernunft nicht ein allgemeines, bei allen möglichen Formen und Erscheinungsweisen der psychischen Krankheiten vorkommendes Merkmal ist, auch das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Vernunft nicht als Princip für Bestimmung der Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit gelten darf. Dieses gerichtliche Princip darf nicht von dem, allen psychischen Krankheiten zu Grunde liegendem charakteristischem Merkmale verschieden, sondern muss mit ihm identisch sein: gibt es, wie es doch nicht geläugnet werden kann, Fälle von psychischen Erkrankungen, in denen die Vernunft nicht untergegangen ist, so kann auch nach dem Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Vernunft die Frage über Zurechnungsfähigkeit nicht gelöst werden, sondern wir müssen hier ein Kriterium aufsuchen, das allen psychischen Erkrankungen eigen ist, das ist der Mangel der Freiheit, oder die Unfreiheit; jeder psychisch Kranke, auch der, bei dem die Vernunft noch nicht untergegangen ist, ist unfrei, und somit bleibt einzig und allein nur auch das richtige Princip für die Bestimmung der Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit die Untersuchung, ob das Individuum quaestionis im freien oder unfreien Zustande gehandelt hat.

5) *Groos*, welcher schon früher einen rationalen Begriffsdeterminismus als Princip der gerichtlichen Psychologie geltend zu machen suchte [2]), hat in seiner ausführlichen Kritik [3]) über die

1) Vergl. auch *mein* Handb. der allgem. Patholog. d. psychisch. Krankheit. Erlang. 1839. S. 73 u. f. S. 189 u. f.

2) Diese Ansichten, welche hier auseinander zu setzen zu weit führen würde, hat *Gross* in folgenden zwei Schriften niedergelegt: „Ideen zur Begründung eines obersten Princips für psychische Legalmedicin, Heidelb. 1829," und „der Skepticismus in der Freiheitslehre in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung. Heidelb. 1830." Seine zwei später erschienenen kleinen Schriftchen: „Schüchterne Blicke in die Tiefen der Philosophie, Karlsruhe 1832 und: Beleuchtung des Endzwecks und der Resultate der Philosophie, Karlsruhe 1833" schliessen sich hier an, da sie theilweise Berichtigungen und Ergänzungen zu seinem rationalen Begriffsdeterminismus enthalten.

3) Ueber Criminalpsychologie: mit besonderer Rücksichtsnahme auf das

erste Ausgabe dieses Werkes sich gegen die von mir aufgestellte Freiheitstheorie, als Princip der Zurechnung ausgesprochen und sie gänzlich zu annulliren versucht. Er behauptet, dass, wenn diese Annahme der Freiheit des Menschen als Basis zur Lösung der Frage über Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit gelten sollte, auch im psychisch gesunden Frevler alle Freiheit und mithin die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben werde, weil auch beim psychisch gesunden Frevler die Vernunft die Oberherrschaft über die sinnlichen Triebe und Neigungen verloren habe. Allein ich glaube nicht, dass diese Einwendung, so scheinbar sie auch das Recht auf ihrer Seite haben mag, hinreicht, mein Grundthema zu untergraben. So wie *Groos* bei seiner Theorie über die Genesis der psychischen Krankheiten [1]) von einem ganz unpassenden Standpunkte, nämlich von dem der Moral, anstatt von dem des Arztes und Naturforschers ausgeht, so ist es auch hier wieder der Fall. Ueber seine Deduction der Entstehungsweise der psychischen Krankheiten habe ich mich bereits in einer andern Schrift [2]) ausführlich ausgesprochen und muss hier die Leser, um nicht schon einmal Gesagtes zu wiederholen, auf diese meine Schrift hinweisen, weil die meisten der dort gegen die *Groos'*sche pathologische Theorie aufgestellten Einwendungen auch hier gegen seine gerichtlich-psychologische Theorie geltend gemacht werden können. Ich muss hier nur noch Folgendes beifügen. So wie *Groos* bei seiner pathologischen Theorie darin fehlt, dass er den moralisch-gesunden Menschen mit dem psychisch-gesunden Menschen verwechselt und nicht strenge genug berücksichtiget, dass beide von einem ganz verschiedenen Standpunkte aus betrachtet werden müssen, indem ein Individuum moralisch abnorm oder krank, zugleich aber ärztlich betrachtet, durchaus psychisch gesund sein kann, eben so verwechselt *Groos* die Freiheitslehre der Moral mit jener

neue *Friedreich's*che Werk über gerichtliche Psychologie. Heidelberg 1835.

1) In *seinem* Entwurfe einer philosophischen Grundlage für die Lehre von den Geisteskrankheiten. Heidelb. 1828.

2) *Meine* historisch-kritische Darstellung der Theorien über das Wesen und den Sitz der psychischen Krankheiten, Leipz. 1836, S. 312 u. f.

die die Basis des Strafrechts und der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit sein soll. Die Moral stellt allerdings das Axiom auf, dass die Vernunft über die sinnlichen Triebe und Neigungen die Oberherrschaft haben haben soll, allein das ist die gerichtlich-psychologische Freiheit nicht. Der Unmoralische, der seinen Trieben und Neigungen fröhnt, mag immerhin vom Moralisten für unfrei erklärt werden, daraus folgt aber noch keineswegs, dass ihn auch der Arzt für unfrei erklären muss. Der Unmoralische weiss es, dass er sich seinen Neigungen hingibt und er will es, ist also willensfrei, denn er könnte es eben so gut auch unterlassen. Freier Wille ist immer da, er hat nur eine unrechte, vom Moralisten nicht gebilligte Richtung. In jenen Fällen aber, wo gar kein Wille zugegen ist, wo der Mensch die unmoralische, die gesetzwidrige That, durch ein inneres krankhaftes Moment dazu angetrieben, begehen musste, es ihm also unmöglich war, sie auch unterlassen zu können, da ist jene Unfreiheit da, welche die Zurechnung aufhebt. Nehmen wir z. B. einen Menschen, welcher stielt, um sich zu bereichern, oder sich irgend einen Lebensgenuss zu verschaffen: seine Vernunft sagt es ihm wohl, dass es unrecht ist, er sieht es auch ein, allein er will die Stimme der Vernunft nicht hören, sondern er will den durch den Diebstahl sich zu bereitenden Genuss. Der freie Wille ist hier nicht untergegangen, sondern er hat nur seine Richtung oder sein Verhältniss zur Vernunft geändert. Es wird nun gewiss Niemand ein solches Individuum für unfrei, für unzurechnungsfähig erklären. Dagegen in jenem Falle, wo der krankhafte Stehltrieb zugegen ist, da ist auch der freie Wille untergegangen, weil das Individuum das Stehlen nicht unterlassen kann. Einerseits kann ich mich übrigens recht wohl mit *Groos* einverständigen und zwar unbeschadet meiner eigenen Theorie: ich will zugeben, dass beim Unmoralischen der Wille, jedoch nur in so fern abnorm ist, als er seine Richtung oder Stellung zur Vernunft verändert hat; das ist aber noch nicht Willensunfreiheit, weil der Unmoralische freiwillig diese Aenderung in der Stellung der einzelnen psychischen Vermögen zu einander unternimmt und sie auch eben so gut unterlassen kann. Bei jener Willensunfreiheit aber, welche die Zurechnung aufhebt, ist der freie Wille gänzlich untergegangen. Demnach dürfte zur gegenseitigen Verständigung das Resultat so gestellt werden: beim Unmoralischen

ist der freie Wille in so fern abnorm geworden, als seine Stellung zur Vernunft geändert ist, da aber Wille selbst noch zugegen ist und diese Aenderung in seinem Verhältnisse zur Vernunft nicht durch einen organisch-krankhaften Process, sondern durch den Unmoralischen freiwillig erzeugt wurde und auch von ihm unterlassen werden konnte, so ist auch weder von Willensunfreiheit noch von Nichtzurechnungsfähigkeit die Rede, welche beide jedoch im, ärztlich betrachtet, psychisch-kranken Zustande, wo der freie Wille untergegangen ist, eintreten.

6) *Leube*[1]) läugnet zwar im Allgemeinen nicht ab, dass die Freiheit als das Princip angenommen werde, dessen Existenz die Bedingung zur Zurechnung bilde und dessen Mangel dieselbe ausschliesse: allein er erhebt dagegen einige Bedenklichkeiten und glaubt, dass sich bei Anwendung dieses Principes mehr oder weniger Schwierigkeiten ergeben werden. Er behauptet nämlich a) „dass die Medicin die allgemeinen Gesetze noch nicht genau kennt, unter welchen jene eigenthümliche die Freiheit aufhebende Affection des Gehirns primär oder consecutiv erfolgt, indem weder der Krankheitsprocess noch die Ursache entdeckt sind, welche unter allen Umständen auf die Lebensverrichtungen des Gehirns so störend einwirken, dass auch die Funktionen des Erkennens und Wollens aus ihrer Grundrichtung gehoben sind: dass endlich die Gesetzgebung als entschieden annehmen kann, dass man aus den Erscheinungen des erkrankten Leibes für sich die Störung der Freiheit nicht nachweisen kann: und b) das die Psychologie für sich allein jenes Princip der Freiheit nicht zu halten vermag: denn, wenn sie es ist, welche die psychischen Erscheinungen der Unfreiheit als Wirkung ausmittelt und darstellt, so ist sie es wiederum, welche darthut, dass selbst auch in den anerkannten Formen von Geisteskrankheit Zeiträume eintreten, wo die den Zustand der Unfreiheit bedingenden körperlichen Verhältnisse in ihrem Einflusse vorübergehend nachlassen und eine Freiheit des Augenblickes zu gestatten scheinen, in so fern hier ihre sonstigen Wirkungen auf die Psyche schweigen und weder in Rede noch Handlung der Ausdruk der Unfreiheit vernehmlich ausgesprochen ist: und würde nun die Gesetzgebung von der

1) Die gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnung. Tübing. 1836.

Psychologie und ihrer Anwendung des Princips sich bestimmen lassen, in diesen Fällen, der Unfreiheit des Zustandes ungeachtet, die Freiheit des Augenblickes anzunehmen, so würde sie sehr fehlen.“ Soweit *Leube* [1]). Allein ich kann die grosse Schwierigkeit nicht zugestehen, welche *Leube* in der Anwendung dieses Principes finden will, und setze seinen beiden Einwendungen Folgendes entgegen. Ad a) Wenn wir auch in einzelnen Fällen die nächste Ursache, wesshalb diese oder jene störenden Einflüsse die Freiheit aufheben, nicht auszumitteln im Stande sind, so liegt doch jederzeit ein gegebenes Factum von Ursache und Wirkung deutlich vor Augen, welches für die Anwendung in foro hinreicht. Eine genaue Untersuchung der somatischen und psychischen Constitution eines Individuums, in Vergleich gesetzt mit dem intensiven und extensiven Grade der stattgehabten Einwirkung einer physischen oder psychischen Ursache wird dem geübten Anthropologen und Psychologen, und ein solcher muss jeder Gerichtsarzt sein, auf eine eben nicht sehr schwierige Weise die Gründe zu der Entscheidung an die Hand geben, ob das Individuum zur Zeit der That sich im Zustande der psychischen Unfreiheit befunden hat, und ist dieses einmal ermittelt, so reicht es zu, die Nichtzurechnungsfähigkeit darauf zu begründen. Da es sich nicht läugnen lässt, dass der Arzt aus dem Vorhandensein dieser oder jener abnormen somatischen Symptome schliessen kann, dass sie psychische Unfreiheit bedingen können oder in einem gegebenen Falle wirklich bedingt haben, so entnimmt er daraus das Criterium für die Zurechnungsfähigkeit und es ist dann auch demzufolge das Prinzip der Freiheit für sich hinreichend zur Aufstellung im Gesetzbuche und zur practischen Anwendung in foro, wenn wir auch nicht im Stande sein sollten, in allen Fällen die nächste Ursache nachweisen zu können, wie verschiedenartige Einflüsse die Unfreiheit erzeugt haben. Die Erscheinung als solche und die richtige Ausmittlung, dass Unfreiheit zugegen ist, genügt hier. Wenn *Leube* behauptet, dass man aus den Erscheinungen des erkrankten Leibes für sich die Störung der Freiheit nicht nachweisen könne, so ist dieser Satz ir-

2) Eine ausführliche Widerlegung seiner Ansichten s. in *meinen* u. *Blumröder's* Blättern für Psychiatrie, Erlang. 1837, 2. Heft.

rig, weil er zu allgemein gestellt ist oder eine allgemeine Gültigkeit in Anspruch nehmen will: denn es ist unläugbar durch die Erfahrung constatirt, dass es körperliche Abnormitäten gibt, welche, ohne dass sie gerade selbstständig ausgebildete psychische Krankheitsformen hervorrufen, dennoch die Freiheit des Willens und Handels so in Anspruch nehmen, dass sie die Zurechnung aufheben, dass Krankheiten des Herzens, der Leber, der Generations-Organe etc. sehr häufig solche abnorme psychische Erscheinungen in ihrem Gefolge haben, aus denen sehr leicht Unfreiheit hervorgehen kann, was ich noch an mehreren Stellen im Verlaufe dieses Werkes nachweisen werde. Ad b) Die zweite Behauptung *Leube's* beruht auf einem zwischen der Unfreiheit des Zustandes und der Freiheit des Augenblickes willkührlich angenommenen Unterschied, der jedoch keineswegs Statt findet. Das lucidum intervallum ist niemals Freiheit des Augenblickes, weil dem Psychischkranken auch während der lichten Zwischenzeit die normale Willensfreiheit fehlt. Ich verweisse darüber, um nicht wiederholen zu müssen, auf das, was ich im IV. Kap. §. 37 über die Zurechnung der Wahnsinnigen während des lucidums intervallums sagen werde, womit auch zugleich die obige Ansicht *Leube's* widerlegt wird; aus dem dort Gesagten geht hervor, dass der von ihm angenommene Unterschied zwischen Unfreiheit des Zustandes und Freiheit des Augenblickes gar nicht statt findet und somit fällt auch die darauf basirte gegen die Psychologie erhobene Anklage, dass sie das Princip der Freiheit nicht zu halten vermag, zusammen.

III. Haben wir nun die gegen unser aufgestelltes Princip erhobenen Einwendungen wiederlegt, so können wir jetzt ein Schlussresultat begründen, welches in consequenter Folgerung auf folgenden Sätzen ruht. 1) Eine dem Menschen eingeborne psychische Freiheit oder das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können, kann nicht geläugnet werden; sie ist von Philosophen, Psychologen, Aerzten und Rechtsgelehrten angenommen worden, und weder die vielfachen Einwendungen noch alle Paradoxien haben sie vertilgen können. 2) Diese vernünftige Willensfreiheit kommt jedoch mit den sinnlichen Trieben und Begehrungen des Menschen in Conflict, so dass das vernünftige psychische Leben im steten Kampfe mit diesen begriffen ist. 3) Frei ist aber in unserem Sinne nur der, bei welchem die

Vernunft über die sinnlichen Triebe und Neigungen die Oberherrschaft hat, d. h. der Mensch, bei dem das Vernunftgesetz, die vernünftige Willensfreiheit vorherrscht. 4) Bei Individuen, die sich zu einem Staate vereinigen, d. i. zu einem durch Vernunftgesetze zu leitendem Vereine wird wieder als nothwendig ihre eigene Freiheit in dem angedeuteten Sinne vorausgesetzt [1]). 5) Gesetze können desshalb nur an solche freie Menschen gerichtet werden und Strafe kann deshalb auch nur solche treffen, welche zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem Entschlusse, durch Vernunftgründe bestimmt, zu wählen im Stande, d. h. frei sind [2]). Das Princip des Strafrechts ist also die Freiheit des Menschen. 6) Der Psychologe erkennt nur den für psychisch gesund der frei ist, bei dem die Vernunft herrscht; daraus folgt, dass derselbe bei jeder zu irgend einem gerichtlichen Zwecke anzustellenden Untersuchung über den zweifelhaft psychischen Zustand eines Individuums darnach zu forschen hat, ob dasselbe psychisch frei oder psychisch unfrei ist: soll z. B. über Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit ausgesprochen werden, so ist zu bestimmen, ob das Individuum sich zur Zeit einer begangenen gesetzwidrigen That im Besitze der psychischen Freiheit, wo es zwischen Uebertretung und Nicht-

1) Daraus folgt aber keineswegs, dass folgender Satz richtig ist, den *Meckel* (Beiträge zur gerichtl. Psychol. I. Hft. S. 7) aufstellt: „nur bei einem gewissen gesunden Zustande seiner Geistesthätigkeit wird der Bürger als Mitglied der Staatsgemeinschaft betrachtet.“ Auch der psychisch Kranke bleibt Mitglied der Staatsgemeinschaft, allein er hat, eben seines Zustandes wegen, keine Verbindlichkeiten gegen den Staat, wohl aber hat dieser Pflichten gegen ihn.

2) „Cum delictum sit factum contra leges susceptum, sequitur, ut illi solum delictorum capaces sint, qui contra leges agere queunt. Jam vero leges ad eas solum spectant actiones, quae praelucente intellectu et decernente voluntate fiunt. Ergo illi solum contra legem agere sicque delinquere possunt, qui praelucente intellectu et decernente voluntate agunt.“ *Hellfeldt* jurisprud. forens. cura *Oeltze* Edit. 2. Jen. 1792, §. 1944. *Sampson* (criminal jurisprudence considered in relation to cerebral Organisation, Lond. 1843) behauptet gar, der Mensch sei so lange für psychisch gesund zu halten, als der Zustand seiner Geisteskräfte ihm erlaube, gehorsam gegen die Gesetze zu sein.

übertretung des Gesetzes frei wählen konnte, befand [1]), und dieser Ansicht analog sind auch die Begriffsbestimmungen einiger Juristen über die Zurechnungsfähigkeit; so sagt z. B. *Marezoll*[2]): „eine Strafgesetzgebung kann ihrem Urheber oft desshalb nicht juridisch zum Verbrechen zugerechnet werden, weil sie nicht als freie Handlung, sondern nur als unfreiwillige That erscheint,“ und *Held* und *Siebdrat*[3]) sprechen sich so aus: „wo die Erkenntniss vorhanden ist, kann doch die Zurechnung wegfallen, weil ein innerer Drang den Handelnden zur That fortreisst, so dass er nicht zu wiederstehen vermag.“ — Soll nun dieses für die gerichtliche Psychologie aufgestellte Princip sich allgemeine Geltung verschaffen, so muss auch seine praktische Anwendung nachgewiesen werden, was die Aufgabe des folgenden Paragraphen ist.

§. 2. Praktische Anwendung des Princips.

Es genügt nicht, dass, wie bisher geschehen, ein Princip der gerichtlicheu Psychologie aufgestellt und vertheidigt werde, es muss auch, um es noch mehr zu erhärten, die praktische Brauchbarkeit desselben für die Gesetzgebung und Rechtspflege dargelegt werden und zwar in seinem ganzen Umfange, nämlich I, in Bezug auf die Stellung in den Gesetzbüchern, II, auf die Fragestellung des Richters an den gerichtlichen Psychologen, III. auf das Gutachten des letzteren, und IV. auf die Fragestellung an die Geschwornen. Das Folgende wird diese Momente näher erläutern, und nachweisen, dass überall nur die vernünftige Willensfreiheit (vernünftige Selbstsbestimmungsfähigkeit) als das allen diesen Momenten zu Grunde zu legendes Princip geltend zu machen ist.

I. In Bezug auf die Gesetzgebung kommt hier die Frage zur Erörterung: ob die Gesetzbücher einzelne in foro möglicherweise zur Sprache kommende psychische Zustände namhaft machen, oder nur einen allgemeinen Grundsatz (ein Princip) aufstellen sollen? Bevor wir diese Frage lösen, wollen wir

1) *Meine* Theorie hat *Blosfeld* (in *Henke's* Zeitschrift, 4. Heft. 1846) vollständig adoptirt.

2) Das gemeine deutsche Criminalrecht, Leipz. 1841, §. 27.

3) Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen; Leipz. 1848, S. 129.

1) vorerst uns auf den historischen Boden begeben, wo wir die Ueberzeugung gewinnen werden, dass wir, wenn wir die Aussprüche der verschiedenen Gesetzbücher vor uns nehmen und mit einander vergleichen, feste und consequente Angaben überall vermissen, dagegen die mannigfaltigsten und nicht selten unklaren Aussprüche gewahren. Folgende Zusammenstellung wird dieses anschaulich machen. — Die römischen Gesetze[1]) enthalten gar keine bestimmten Begriffe von den verschiedenen Arten der psychischen Anomalien, wohl aber Ausdrücke, welche diese Verschiedenheit zum Theil bezeichnen[2]). Im Allgemeinen unterscheiden sie homines non sanae mentis, und diesse sollen sein: furiosi, dementes und mente capti, welche Worte jedoch von den Rechtsgelehrten auf eine verschiedene Weise erklärt werden[3]). Dass in den römischen Gesetzen unter dem Ausdruck: furiosus, ein solcher verstanden wird, der bei gänzlicher Verstandesverwirrung in Reden und Handlungen eine übermässige Heftigkeit zeigt, also der von einer Tollheit, Manie, befallen ist, scheint nach dem Zusammenhange der verschiedenen gesetzlichen Dispositionen klar zu sein[4]). Mit dem Ausdrucke: dementia, scheinen die Gesetze jene psychische Krankheit zu bezeichnen, die von unruhigen Bewegungen, heftigen Aeusserungen und gewaltthätigen Handlungen gar nicht begleitet ist. Der demens ist dem furioso darin gleich, dass er nicht frei handelt, er unterscheidet sich von demselben aber dadurch, dass er nicht wüthet. In rechtlicher Hinsicht sind sie sich beide gleich, und in dieser Hinsicht werden auch beide Worte wohl abwechsend gebraucht[5]),

1) Vergl. überhaupt *Savigny* System des römischen Rechtes, III. Bd. Berl. 1840, S. 83 u. f.

2) Vergl. *Masius*, medicinische Bemerkungen über einige ältere und neuere Gesetze. 2te Abthl. Rostock 1812. S. 37. *Thibaut*, System des Pandektenrechts. 3te Aufl. 1. Bd. §. 212. *Glück's* ausführliche Erläuterung der Pandekten. 2. Thl. S. 129 d. 2. Aufl.

3) L. 5. D. de inoff. test. L. 3. C. de curatore furiosi.

4) L. 6. D. de curat. furios. (Hier ist auch von lucidis intervallis die Rede.) L. 20. §. 4. D. qui testam. facere poss. („ne furiosus quidem testis adhiberi potest, cum compos mentis non sit"). L. 18. §. 1. De acquit. vel omitt. possess. L. 2. C. de contrah. emt. vend.

5) *Berg*, jurist. Beobachtungen und Rechtssprüche. 3. Thl. Hannov. 1806. S. 249. §. 8.

keineswegs aber gleichbedeutend [1]). Mente captus endlich scheint derjenige zu sein, den wir in unserer Sprache mit dem Ausdrucke blödsinnig bezeichnen [2]); auch hat *Huber* [3]) gezeigt, dass die Gesetze zuweilen einen Solchen darunter verstanden, der nur einen schwachen Verstand hat, und sonst stupidus oder einfältig genannt wird. Die Gesetze der XII Tafeln scheinen jedoch diesen Unterschied zwischen furiosi, dementes und mente capti nicht gemacht, sondern vielmehr das Wort furiosus als eine allgemeine Bezeichnung aufgestellt zu haben, was aus Folgendem zu vermuthen ist. In Bezug auf die Cura der psychisch Kranken nennen die Gesetze der XII Tafeln nur die furiosi, wenn sie den Agnaten diese Curatel übertragen. Da nun, wie wir gesehen haben, die furiosi genau von denen unterschieden werden, welche dementes und mente capti sind, so entsteht natürlich die Frage, warum nicht auch über diese den Agnaten die Cura übertragen ist. Allein man kann hier fragen, ob auch die Gesetze der XII Tafeln die furiosi und dementes und mente capti wirklich so von einander unterschieden haben, wie oben gezeigt worden ist? Nach einer Erklärung, die *Cicero* [4]) vom Worte furor in Beziehung auf die zwölf Tafeln gibt, lässt es sich, mit *Huber* [5]) und *Glück* [6]) vereinen. *Cicero* sagt nämlich: „nomen insaniae significat mentis aegrotationem et morbum, id est, insanitatem et aegrotum animum, quam appellarunt insaniam. Omnes autem perturbationes animi morbos Philosophi appellant: negantque stultum quem-

1) „Plerique vel furorem vel dementiam fingunt." L. 6, D. de curat. furiosi.

2) Ueber die Bedeutung der Ausdrücke: „furiosi, dementes und mente capti" vergl. man noch: *Stryck* de dementia et melancholia §. 2. 4. *Thomasius* de praesumtione furoris atque dementiae, p. 5. *Möhsen* in *Pyl's* Repertor. für die öffentl. und gerichtl. Arzneiwissensch. 2. Bd. S. 33. Einige sehen dementia als Genus an, und rechnen unter dieses die furiosos und mente captos.

3) Digression. Justinian. Lib. III. Cap. 18. §. 3.

4) Tuscul. Lib. III. Cap. 4. 5. (*Meine* Literärgeschichte der Pathol. und Therap. d. psychisch. Krankheit. S. 97).

5) Digression. Justinian. P. I. Lib. III. Cap. 18. §. 2, 3. p. 226; u. *seine* Praelection. ad institution. §. 7.

6) Ausführl. Erläuterung der Pandekten. 33. Thl. S. 237. u. f.

quam his morbis vacare. Sanitatem enim animorum positam in tranquillitate quadam constantiaque censebant; his rebus mentem vacuam appellarunt insaniam, propterea quod in perturbato animo, sicut in corpore sanitas esse non possit. Nec minus illud acute, quod animi adfectionem, lumine mentis carentem, nominaverunt amentiam, eandemque dementiam. Graeci autem *μανιαν* unde appellent, non facile dixerim: eam tamen ipsam distinguimus non melius quam illi. Hanc enim insaniam, quae juncta stultitiae patet latius, a furore disjungimus. Graeci volunt illi quidem: sed parum valent verbo; quem nos furorem *μελαγχολιαν* illi vocant [1]. Quasi vero atra bili solum mens, ac non saepe vel iracundia graviore, vel timore, vel dolore moveatur; quo genere Athamantem, Alcmaeonem, Ajacem, Orestem furere dicimus. Qui ita sit affectus, eum dominum esse rerum suarum vetant duodecim tabulae. Itaque non rest scriptum, si insanus, sed si furiosus escit [2]. Insaniam enim censuerent, constantia, id est, sanitate vacantem, posse tamen tueri mediocritatem officiorum, et vitae communem cultum atque usitatum; furorem autem esse rati sunt mentis ad omnia caecitatem. Quod cum majus esse videatur, quam insania; tamen ejusmodi est, ut furor in sapientem cadere possit, non possit insania." Aus dieser Stelle *Cicero's* erhellt nun, dass die Alten, deren Begriffe in den Gesetzen der XII Tafeln ohne Zweifel zum Grunde gelegt sind, unter furor nicht gerade das, was wir Wuth oder Raserei nennen, verstanden haben, sondern eine gänzliche Zerrüttung des Geistes, und dass sie diejenigen furiosi genannt haben, welche gar keinen Gebrauch der Vernunft haben, ihre Handlungen mögen mit heftigen Aufregungen, so wie bei der Tobsucht oder Raserei, verbunden sein oder nicht. Wenn wir also hierin dem *Cicero* trauen dürfen, der doch gewiss zu seiner Zeit gewusst hat, was die Gesetze der XII Tafeln unter einem furiosus verstehen, so begriff das Wort furor

1) *Mercurialis* (var. lect. Lib. VI. Cap. 16) macht dagegen dem *Cicero* den Vorwurf, dass er die Bedeutung der Worte mania und melancholia nicht in dem Sinne aufgefasst habe, wie sie von den Griechen gebraucht worden seien.

2) Nach der Lesart des *Orelli*, op. Ciceron. Tom. 4. Turisci 1828. p. 296. (Vergl. auch *Dirksen*, Kritik und Herstellung des Textes der XII. Tafel-Fragmente. Kap. II. Tab. 5. Fr. 7).

den Wahnsinn im engern Sinne des Wortes, so wie auch die Raserei in sich. Vom furor ist nun die insania dadurch unterschieden worden, dass man sich unter dieser jenen abnormen psychischen Zustand dachte, wo es zwar nicht an allem Vernunftgebrauche mangelt, sondern der Kranke dasjenige, was bloss zu den äussern Pflichten und gewöhnlichen Geschäften des gemeinen Lebens gehört, noch zur Noth verrichten kann, wie *Cicero* sagt, dabei sich aber doch in den Handlungen eine Unvollkommenheit und Schwäche der psychischen Kräfte äussert, die von einem Mangel richtiger Vorstellungen, und von Mangel an Urtheilskraft zeigt[1]). Ganz dem gemäss, wie *Cicero* im Sinne der Alten gelehrt hat, sagt auch *Hofacker*[2]), der Ausdruck furiosus bezeichne im Sinne des römischen Rechtes denjenigen, qui sive animi rabie agitetur, sive sine tumultu desipiat, intellectu omnino caret, dementes aber sind nach ihm diejenigen, qui integram quidem mentem non habent, tuentur tamen vitae communem cultum et usitatum. — Das preussische allgemeine Landrecht unterscheidet zwischen Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, und bestimmt auch zugleich einen jeden dieser Zustände. Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind[3]). Menschen, denen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, werden blödsinnig genannt[4]). Dass diese Begriffsbestimmungen unpassend sind[5]), leuchtet von selbst ein, und besonders ist der Begriff des Blödsinns viel zu unbestimmt, und ist auch auf den Rasenden und Wahnsinnigen anwendbar, indem auch diesem das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. An einer andern

1) Die Begriffe von furor und insania hat aus *Cicero* auch angenommen, *Nonius Marcellus*, de proprietate verborum. Antverp. 1565. p. 469. Man vergl. auch *Jac. Raevardi* Conjectaneor. Lib. II. Cap. 18.

2) Princip. juris civil. Rom. German. Tom. I. §. 248.

3) Allgem. L. R. I. Thl. I. Titl. §. 27.

4) Ibid. §. 28.

5) Kritische Bemerkungen gegen diese Bestimmungen des preuss. L. R. s. von *Dann* in *Horn's* Archiv für medicinische Erfahrung, 1834, Jann. Febr. S. 7—16 und *Klose* in *Rust's* Magazin f. d. gesammte Heilkde, 1833. 39. Bd. 3. Hft. S. 506—518.

Stelle [1]) sagt das Landrecht: „wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt. Die preussische Criminal-Ordnung [2]) verordnet, dass der Richter auf den Gemüthszustand eines Angeschuldigten ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen müsse, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewustsein gehandelt habe: wenn sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes finden, so soll der Richter den Gemüthszustand des Angeschuldigten mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes zu erforschen bemüht sein. — Eine östreichische Verordnung [3]) sagt: „Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: a) wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft beraubt ist; b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder in einer Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden. — Das bayerische Strafgesetzbuch [4]) nennt als solche, bei welchen die Zurechnungsfähigkeit hinwegfällt: „Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; solche, die durch Blödsinn völlig ausser Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen; Taubstumme, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind; solche, welche die That beschlossen und vollbrachten in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst gewesen ist.“ — Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Kö-

1) II. Thl. 20. Titl. §. 16.

2) Vom Jahre 1806. §. 280.

3) Neues Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen in den k. k. teutschen Erbstaaten. Wien 1803. §. 2.

4) 1. Thl. Art. 120, 121.

nigreich Hannover [1]) bestimmt: „Es bleiben mit aller Strafe verschont: solche mit Seelenkrankheiten Behaftete, welche durch allgemeinen oder besondern Wahnsinn des Verstandesgebrauchs völlig beraubt sind, und in diesem Zustande Verbrechen begingen, oder durch Anfälle der Rasserei (Manie) wider ihren Willen zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen wurden. Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als ein Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden; solche, die wegen Blödsinns völlig ausser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; Personen welche durch hohe Alterschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben; Taubstumme, wo ferne sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist.“ Ferner sagt dieses Gesezbuch: „eine That ist aus gleichem Grunde straflos, wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einem unverschuldeten Zustande gänzlicher Verwirrung der Sinne und des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewusst sein konnte, oder welcher die Wilkühr des Handelnden gänzlich aufhob; namentlich im Falle des höchsten Grades unverschuldeter Trunkenheit.“ — Der Entwurf des sächssichen Criminalgesetzbuches [2]) sagt: „der Strafzurechnung sind diejenigen für unfähig zu achten, die an Wahnsinn, Rasserei, einem hohen Grade des Blödsinns, und überhaupt an einer Seelenkrankheit leiden, wodurch das Vermögen richtig zu urtheilen, gehemmt ist, und unrichtige Vorstellungen entstehen, oder der Kranke zu einem Verbrechen unwiderstehlich hingerissen wird; solche, die taubstumm geboren, oder in den Jahren der Kindheit in den Zustand versetzt worden, und ohne Unterricht geblieben sind; solche, die bei Verübung eines Verbrechens sich in dem Zustande des Schlafes oder der gänzlichen Schlaftrunkenheit befanden; und solche die durch hitzige Getränke oder andere betäubende Sachen in Sinnlosig-

1) Hannover 1824. Art. 98, 99 (Bemerkungen darüber von *Toel*, in *Henke's* Zeitschr. 1826. 2. Hft. S. 339).

2) Dresden 1824.

keit gerathen sind, und in dem Zustande ein Verbrechen begehen." — In dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für Weimar heisst es [1]: „Ferner findet eine Minderung der im Gesetze sogar völlig bestimmt gedrohten Strafen bei solchen blödsinnigen Verbrechern statt, welche zwar für zurechnungsfähig wegen ihrer Geistesschwäche und Krankheit nicht geachtet werden können, deren geringerer Grad von Blödsinn oder Verrücktheit [2]) irgend einer Art aber hinreichend erwiessen ist, und die in solchem Zustande eines vorsätzlichen Verbrechens sich schuldig gemacht haben. Strafminderung tritt ferner ein in Ansehung der bei Begehung der That im geringeren Maasse betrunken gewesenen Verbrecher, welche jedoch sich in diesen Zustand nicht in der Absicht versetzt hatten, um darin das Verbrechen zu verüben, auch wegen eines die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Affects, worin der Thäter das Verbrechen begangen hat, und der ohne sein eigenes Verschulden bei ihm von demjenigen erregt worden ist, wider welchen alsdann die strafbare That begangen worden ist, und wegen gehörig dargethaner Schlaftrunkenheit, worin das Verbrechen erwiesenermassen begangen worden ist." — Der Code Napoleon spricht an mehreren Stellen [3]) von imbecillité, demence und fureur, ohne jedoch den Begriff dieser Wörter näher zu bestimmen. *Hoffbauer* [4]) sagt darüber (man weiss nicht, ob im Ernste oder aus Ironie): „in der Abwesenheit dieser nähern Bestimmungen kann der Kenner nur einen Beweis von der Weisheit des Gesetzgebers finden, wenn anders jede Gesetzgebung nur von der Kentniss des Gegenstandes, über den sie etwas verordnet, ausgehen kann." Es ist zwar besser, dass das Gesetz gar nicht bestimmt, als falsche Bestimmungen gibt, die sich leicht durch sein Ansehen, aber gegen seinen Zweck, perpetuiren, dass es aber zu wünschen ist, dass Gesetze klar und deutlich aus-

1) Satz 97.

2) Da im Anfange des Satzes nur von Blödsinnigen gesprochen worden ist, und jetzt von geringerem Grade von Blödsinn oder Verrücktheit die Rede ist, so kann dieses auf jeden Fall zu Missverständnissen führen. (Neues Archiv des Criminalrechts. 6. Bd. 3. St. S. 380).

3) Z. B. Band I. Tit. XI. Kap. II.

4) Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 6. Not.

gesprochen werden, damit weder Verwirrungen noch Willkührlichkeiten möglich werden, ist nicht zu bezweifeln." Man scheint auch dieses in Frankreich anerkannt zu haben, indem man diese drei psychischen Zustände auf folgende Art näher zu bestimmen suchte [1]: „L'imbecillité est une foiblesse d'esprit, causée par l'absance ou l'obliteration des idées. La demence est une aliénation, qui ote à celui qui en est atteint l'usage de sa raison. La fureur n'est qu'une démence portée à un plus haut degré, qui pousse le furieux à des mouvements dangereux pour lui meme et pour les autres. L'homme, dans ces trois états, est privé de la faculté de comparer et de juger." *Gregory* [2]) zählt in seinem Entwurfe eines Strafgesetzbuches zu den Personen, die nicht zugerechnet werden können: „ceux, qui au moment de l'action se trouvaient dans l'etat d'imbecillité absolue de folie, ou de maladies naturelles ou occasionées par des malefices au point de les rendre incapables de discernement."

Vergleicht man nun die Art und Weise, wie sich die verschiedenen Gesetzbücher ausgesprochen haben, so ergibt sich eine nicht unbedeutende Verschiedenheit, worauf besonders *Henke* [3]) in folgender Zusammenstellung aufmerksam gemacht hat. Das preussische Landrecht drückt sich allgemein aus: „wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen Statt. Das österreichische Gesetzbuch erklärt den für unzurechnungsfähig, der des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist, fügt aber weitere Bestimmungen über die periodische Sinnenverrückung durch Berauschung oder auf andere Art entstanden, bei. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 benennt mehrere Arten von psychischen Krankheiten, wie Wahnsinn, Raserei, Blödsinn u. s. f., welche die Zurechnung aufheben, scheint aber das allgemeine Princip in den Worten: „überhaupt solche Personen, die den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben," auszusprechen, welche es jedoch durch die hinzugefügte Entstehungsweise, nämlich „Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit" wieder beschränkt. Der Entwurf des bayrischen Strafgesetzbuches von

1) Esprit du Code Napoleon. Tom. VI. p. 433.

2) Project de Code pènal universel, suivi du système penitentiaire. Paris 1832. Art. 3.

3) In *seiner* Zeitschrift für Staatsarzneikde. 1827, 1. Hft. S. 198 u. f.

1822 stellt einen allgemeinen Grundsatz über Aufhebung der Zurechnung an die Spitze, indem nach demselben denjenigen die Handlung nicht zugerechnet werden kann, welche dieselbe in einem Zustande begangen haben, wo sie des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig waren. Er folgt in der Benennung der Krankheiten, in welchen dieses Nichtmächtigsein des Vernunftgebrauchs vom Gesetzgeber anerkannt wird, meistens dem Gesetzbuch, nur dass er statt der Melancholischen und Gemüthskranken „Verrückte" genannt hat. Der sächsische Entwurf benennnt Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als Hauptarten der psychischen Krankheiten, welche die Zurechnung aufheben, fügt aber doch auch einen allgemeinen Grundsatz hinzu in den Worten „überhaupt an einer Seelenkrankheit Leidende, wodurch das Vermögen richtig zu urtheilen gehemmt ist, oder der Kranke zu einem Verbrechen unwiderstehlich hingerissen wird". Auf ähnliche Weise bestimmt der hannöver'sche Entwurf gleichfalls als allgemeines Princip disjunctivisch; mit aller Strafe sollen verschont werden alle Seelenkranke, die des Verstandesgebrauches völlig beraubt sind, (dnrch allgemeinen oder besondern Wahnsinn) oder die (durch Raserei, Manie) wider ihren Willen zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen werden. In der Beziehung der verschiedenen Arten von krankhaften Zuständen, die ausser Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als die Zurechnung aufhebend anerkannt werden, folgen der sächsische und der hannöver'sche Entwurf mehr oder minder dem bayerischen Strafgesetzbuche.

2) Aus dieser Zusammenstellung hat sich ergeben, dass einige Gesetzbücher einen mehr allgemeinen Grundsatz aufstellen, andere hingegen einzelne abnorme psychische Zustände speciell namhaft machen, und da drängt sich ja uns von selbst die Frage auf, ob ein Gesetzbuch einzelne psychische Zustände nennen, oder nur einen allgemeinen Grundsatz, nach welchem in foro zu urtheilen ist, aufstellen soll? [1]) — Die Ansichten darüber sind bei den Schriftstellern verschieden. *Klose* äussert [2]) den Wunsch, dass so lange die ärztliche Terminologie der Geisteskranken so schwankend bleibe, als sie noch gegenwärtig ist, dem Gerichtsarzte nur

1) *Henke's* Zeitschr. 1827. I. Hft. S. 202 u. f.

2) In der medicinisch. Zeitung, herausgeg. von dem Vereine für Heilkde. in Preussen. 1833. Nr. I.

die einzige Frage vorgelegt werden solle, ob das fragliche Individuum dispositions- und zurechnungsfähig sei?; denn es seien es nicht allein die vom Gesetze anerkannten Formen des ausgebildeten Wahnsinnes, welche die Zurechnung aufheben. *Mittermaier*[1]) hat sich gegen das allgemeine Princip erklärt, und verlangt eine Bezeichnung der psychischen Krankheiten in dem Gesetzbuche[2]), welche nach der von ihm aufgestelten Ansicht entweder die Freiheit des Urtheils oder die Freiheit des Entschlusses[3]) aufheben und dadurch die Zurechnung vernichten. Dagegen verlangt *Toel*[4]) dass der Gesetzgeber die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit auf das Princip der Freiheit gründe, und ganz allgemein erkläre, dass alle unfreie Individuen, d. h. solche welche das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen entweder für immer oder zur Zeit einer gewissen Handlung verloren haben, nicht zurechnungsfähig seien, ohne sich darauf einzulassen, besondere Arten von psychischen Krankheiten, als die Zurechnung aufhebend, zu benennen. *Grohmann*[5]) will, dass in den Gesetzbüchern die allgemeinen Rubriken von Krankheitsformen bestimmt werden sollen, unter welche dann ohne weitere nöthige Ausführung des Gesetzbuches die einzelnen particulären Formen der psychischen Krankheit leicht zu subsumiren seien. Dann sagt er gleich darauf, dass es am meisten zu tadeln sei, dass in den Gesetzbüchern grösstentheils nur von Manien, von allgemeinen psychischen Krankheiten u. s. w. die Rede sei. Offenbar widerspricht sich hier *Grohmann*, indem er

1) Disquisitio de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant. Heidelberg 1825. Auch *Hitzig's* Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege in den preussischen Staaten. Berlin 1826. 3. Hft. S. 239.

2) Später hat jedoch *Mittermaier* (in s. Ausgabe von *Feuerbach's* aktenmässiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen; Frankf. a. M. 1849, Vorwort S. 34) sich dahin geäussert: dieser Weg würde nur dann Billigung verdienen, wenn der Gesetzgeber sicher sein würde, dass die von ihm aufgezählten Zustände die einzigen sind, welche die Zurechnung ausschliessen. Ob dies der Fall ist, hänge von dem Stande der Psychologie ab.

3) Libertas judicii aut intellectus, und libertas consilii aut propositi, nach seinem Ausdrucke.

4) *Henke's* Zeitschr. 1826. 2. Hft. S. 352.

5) Im neuen Archive des Criminalrechts. 9. Bd. 2. St. S. 207.

einmal allgemeine Rubriken wünscht, und dann sie wieder verwirft. Es ist übrigens auch möglich, dass ich ihn unrecht verstehe, und ich glaube eher, dass er das Wort „allgemein" im weitesten Sinne nimmt, und nicht sowohl im Gesetzbuche die speciellen Fälle, welche die Zurechnung aufheben sollen, sondern vielmehr ein allgemeines Princip unter welches subsumirt werden soll, aufgestellt wissen will, was noch desshalb wahrscheinlich wird, weil er noch sagt, die Gesetzbücher ladeten den Verdacht auf sich, dass sie nur die äussersten Grade der Tollheit, Raserei und Verrücktheit unter ihren aufgestellten Bezeichnungen verstünden, auch die Gerichtsärzte, wenn sie sich daran hielten, auch in die Versuchung kämen, nur auf die äussersten Grade zu erkennen, und die mittlern krankhaften Verstimmungen des Gemüthes weniger zu beachten. *Cramignani*, welcher[1]) ganz gut den Einfluss der psychischen Krankheiten auf die Zurechnung entwickelt hat, hält es für unmöglich, dass eine Gesetzgebung vollständig alle Arten von psychischen Krankheiten aufzähle und wünscht, dass die Frage, die man an den Arzt stellt, nicht zu eng und nicht zu weit gestellt und überhaupt mehr dem Ermessen derjenigen zugetraut werde, welche die nöthige Sachkenntniss hätten. *Visini*[2]) will, dass ein allgemeines Princip, nach welchem die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten zu beurtheilen ist, im Gesetzbuche angegeben sei, und zugleich die Hauptarten der psychischen Krankheitszustände beispielsweise angeführt werden.

Gegen den Vorschlag, die einzelnen Arten von psychischen Anomalien im Gesetzbuche anzuführen, sprechen zwei Momente: a) der Umstand, dass die Gelehrten über Benennung, Begriffsbestimmung und Klassification der psychischen Krankheiten noch nicht einig sind[3]) und dann b) dass einerseits das Schema der

1) In s. teoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1832. Vol. 2. p. 183 — 194.

2) In *Dolliner's* Zeitschr. für östreichische Rechtsgelahrsamkeit. Wien 1834. 1. Hft. Nr. 2.

3) Es kommen bei den verschiedenen Schriftstellern die Wörter: Wahnsinn, Verrücktheit, Geisteszerrüttung, Geisteskrankheit, Verfinsterung der Psyche, Narrheit, Gemüthskrankheit, Seelenstörung, Seelenkranhkeit, Irrsein, Irrsinnigkeit u. s. w. als Ausdrücke für die generische Benen-

psychischen Anomalien für den forensischen Zweck ein viel weiteres ist als das Schema der psychischen Krankheiten in ärztlicher Beziehung, und anderseits die Stabilität der einmal gegebenen Bestimmung im Gesetzbuche den rascheren Fortschritten der Psychologie auf dem Felde der Wissenschaft und Erfahrung gegenüber steht. ad a) Der Mangel an Einigkeit unter den Gelehrten hinsichtlich der Benennung, Begriffsbestimmung und

nung der psychischen Krankheiten vor. Auch die Definitionen über psychische Krankheit werden sehr verschieden gegeben, z. B.: *Winkelmann* sagt, Gemüthskrankheit sei derjenige Zustand, in welchem das Nervensystem, namentlich die Sinne thätig seien, wobei aber kein Bewusstsein möglich sei: *Masius* definirt als eine Störung in dem zweckmässigen, den individuellen Verhältnissen eines jeden Menschen angemessenem Gebrauche der Seelenkräfte, nach den verschiedenen Graden der Stärke und Ausbildung derselben, die von einem innern krankhaften Zustand des Seelenorganes selbst abhängt: *Metzger* definirt als jenen krankhaften Zustand des Körpers, in welchem die Seele nicht im Stande ist, ihre Kräfte zur Annahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden, und die Harmonie dieser Kräfte gestört ist: *Carus* sagt, Seelenkrankheit ist jeder Zustand während der dem Wachen bestimmten Zeit, in welchem alle oder einzelne Seelenkräfte eine widernatürliche und verkehrte Richtung und einseitige übermässige Gewalt ohne Bewusstsein dieser Verkehrtheit, und darum auch unwiderstehlich und unwillkührlich annehmen: *Henke* definirt Wahnsinn als die Störung des freien Selbstbewusstseins, wodurch der Kranke ausser Stand gesetzt wird, das Subjective vom Objektiven, seine inneren Empfindungen von äussern sinnlichen Eindrücken zu unterscheiden: *Klose* nennt psychische Krankheiten diejenigen normwidrigen Lebenszustände, in welchen mehr oder minder vollkommene Aufhebung der Einheit des Geistes oder der gegenwärtigen Beziehungen der Richtungen der Geistesthätigkeiten auf einander Statt hat: nach *Groos* sind Geisteskrankheiten diejenigen, die aus dem unglücklichen Zusammenflusse einer psychischen Negation und eines somatisch Positiven entstehen: *Heinroth* sagt, dauernde Unfreiheit oder Vernunftlosigkeit, selbstständig für sich, sogar bei scheinbarer leiblicher Gesundheit, als Krankheit oder krankhafter Zustand bestehend und das Gebiet der Gemüths-, Geistes- und Willenskrankheiten umfassend, macht den vollständigen Begriff der Seelenstörungen aus. Dieselbe Verschiedenheit, wie in der Benennung und Definition der psychischen Krankheiten kommt auch bei der Klassifikation derselben bei den Schriftstellern vor.

Klassification der psychischen Krankheiten lässt schon von vorneherein den Vorschlag nicht zu, die einzelnen, in foro zur Sprache kommenden psychischen Anomalien im Gesetzbuche namentlich aufzuführen[1]). Wollte man alle die verschiedenen Namen der Formen, wie sie von den Aerzten und Psychologen aufgestellt worden sind, sämmtlich in das Gesetzbuch aufnehmen, so würde man eine bunte Reihe von Benennungen erhalten. Es würde, wie *Henke*[2]) richtig bemerkt, der Zweck, dadurch eine dem gerichtlichen Bedürfniss angemessene Subsumtion des concreten Falles zu erleichtern, verfehlt werden, und das Ergebniss für die Frage über Zurechnungsfähigkeit würde höchst unbefriedigend ausfallen, wenn man die vieldeutigen Worte, Tiefsinn, Trübsinn, Verrücktheit, Unsinnigkeit, Wahnwitz, Tollheit u. s. w. in den Gesetzbüchern fände; denn je vielfacher die Namen, je schwankender die Begriffsbestimmungen, um so schwieriger würde die Anwendung irgend eines allgemeinen Grundsatzes über die Wirkung jener Zustände auf die Zurechnung sein, und hätten auch die begutachtenden Aerzte sich über den passenden Namen vereinigt, so würde doch der Richter noch keineswegs einen sichern Maassstab für die Zurechnungsfähigkeit erhalten. Es ist dieses übrigens auch selbst von den Juristen anerkannt worden; so sagt *Bauer* in seinen Anmerkungen zum Hannövrischen Strafgesetzbuche: „die Strafgesetzgebung muss sich bescheiden, dass es

1) So erklärte ein französischer Arzt einen wahnsinnigen Mörder für nicht wahnsinnig, und zwar aus den zwei merkwürdigen Gründen 1) weil, wenn man den physischen Bau des Angeschuldigten untersucht, man keinen hinlänglichen Grund zur Störung seiner Hirnfunctionen fände und 2) weil sein geistiger Zustand in keine der von den Autoren angegebenen Klassifikationen der psychischen Krankheiten passe!! *Schneider's* Annalen der Staatsarzneikunde, 1837, 2 Bd. 2. Hft. S. 666 u. f. Ganz treffend setzt die Redaction dieser Annalen folgende Note bei: „Eine Argumentation, die wohl auch bei uns, wenn gleich nicht von ärztlicher doch juridischer Seite in solchen Staaten vorkommen könnte, deren Strafgesetzbuch bestimmte Formen von Geistesstörungen als die Zurechnungsfähigkeit aufhebend namentlich bezeichnet. Ein Beweis weiter dafür, dass diese namentliche Aufzählung und die daraus hervorgehende Beschränkung zu den grössten Missgriffen führen kann."

2) Zeitschr. 1827. 1. Hft. S. 217.

ihr nicht zukommt, einen Gegenstand, worüber unter den Sachverständigen eine so grosse Verschiedenheit der Ansichten herrscht, und welcher täglich neue Aufklärungen erhält, durch positive Bestimmungen zu regeln [1]). Sie hat daher im Gesetzbuche die kranken Gemüthszustände (Seelenstörungen, Geisteszerrüttungen) nur im Allgemeinen zu bezeichnen." *Mittermaier* [2]), welcher die Frage über die Grenzen der Vollständigkeit eines Gesetzbuches mit bekanntem Scharfsinne erörtert hat, lässt sich, meiner Meinung nach, doch einen Widerspruch in eben dieser Sache, von der hier die Rede ist, zu Schulden kommen. Derselbe sagt, dass da, wo der Gesetzgeber befürchten muss, dass durch die zu allgemeine Fassung des Artikels leicht viele Fälle straflos erklärt werden könnten, welche der Gesetzgeber als strafwürdig ansieht, er den Artikel so fassen muss, dass der Wille des Gesetzgebers klar hervortritt, und der Richter die Gränzen, zwischen welchen sein Ermessen sich bewegen darf, leicht erkennt. Am wichtigsten sei nun in dieser Hinsicht die Art, wie in einem Gesetzbuche der Artikel über die Zurechnung der Geisteskrankheiten gefasst werden soll. Nun glaubt *Mittermaier*, dass bei den grossen Verschiedenheiten ärztlicher Meinungen über psychische Krankheiten der allgemein gefasste Ausdruck

1) „Wagt es der Gesetzgeber in vornehmer Einbildung, dass er das unendliche Reich des Lebens beherrschen und wie mit einer Zauberformel die unendlich vielen Abstufungen des krankhaften Seelenlebens auf gewisse Formen, welche die Tageswissenschaft als die richtige aufstellt, erschöpfend beschränken könne, so bringt er theils in die Rechtsanwendung einen verderblichen Formalismus, bei welchem der Richter immer nur prüft ob eine der im Gesetze aufgestellten Formen in dem einzelnen Falle vorhanden ist, den Blick aber verschlossen gegen die zahllosen übrigen vorhandenen Formen eben so wie gegen alle Forschungen der Wissenschaft hält, während das Gesetzbuch zugleich den Richter nöthigt ungerecht zu sein und die Zurechnung in Fällen anzunehmen, in denen sie nach den neuen Forschungen entschieden ausgeschlossen ist, wo aber die Zustände unter keine jener Kategorien gebracht werden können, welche das Gesetzbuch als Gründe der Ausschliessung der Zurechnung aufstellte"; *Mittermaier* in s. erwähnten Ausgab. von *Feuerbach's* Darstellung merkwürdig. Verbrechen S. 35.

2) Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Heidelberg 1824.

leicht missverstanden und missbraucht werden könne, und es bliebe also nichts Anders übrig, als dass der Gesetzgeber mit den Grundformen der psychischen Krankheiten sich genau bekannt mache, und im Gesetzbuche nach den Grundrichtungen der Krankheiten die psychischen Krankheiten charakterisire, welche von Zurechnung befreien sollen. Allein, abgesehen davon, dass, wie er auch selbst zugibt, bei dem Fortbilden der Wissenschaft absolutes Erschöpfen aller Krankheitsformen durch das Gesetz nicht möglich scheint, lässt sich noch dagegen einwenden, dass derselbe Vorwurf, der der ärztlichen Sphäre gemacht wird, nämlich die grosse Meinungs-Verschiedenheit über die psychischen Krankheiten, auch dann den Gesetzgeber trifft, wenn er die einzelnen psychischen Krankheitsformen speciell aufzählen soll. Dass der Gesetzgeber seine Ansicht über die psychischen Krankheiten und ihre einzelnen Formen vom Psychologen oder Arzte entnehmen muss, ist klar; allein, wenn bei letzteren eine solche Meinungsverschiedenheit zu Hause ist, welche Ansicht derselben, welches Eintheilungsprincip der psychischen Krankheitsformen soll dann der Gesetzgeber zu Grunde legen? Wird dann bei den Gesetzgebern nicht eben diese Meinungsverschiedenheit sich zeigen, als bei den Aerzten? Dass durch die allgemeine Fassung des Artikels viele Fälle für straflos erklärt werden können, welche der Gesetzgeber als strafwürdig ansieht, ist nicht zu befürchten, wie *Mittermaier* besorgt, wenn das Gesetzbuch den Artikel in der Allgemeinheit aufstellt, wie ich noch angeben werde. Dagegen ist aber die Möglichkeit gegeben, dass, wenn das Gesetzbuch die einzelnen psychischen Krankheitsformen aufzählt, welche die Zurechnung aufheben sollen, Fälle für strafbar erklärt werden können, die es, vom psychologischen Standpunkte aus betrachtet, nicht sind, weil es auch, wie ich gleich zeigen werde, psychische Zustände gibt, die keiner der verschiedenen psychischen Krankheitsformen angehören, und dennoch keine Zurechnung zulassen. Ganz richtig sagt *May*[2]): „die spezielle Aufzählung aller einzelnen die Zurechnung aufhebenden Gründe wäre zwar legislativ ein grosser Gewinn, indem alles Schwankende dadurch beseitigt wäre: allein wir läugnen die Möglichkeit einer solchen

1) Die strafrechtliche Zurechnung; Zürich 1851, S. 27.

Aufzählung und müssen desshalb jeden Versuch, im Gesetze vollständig sein zu wollen, verwerfen. Man wendet uns ein, dass dadurch der Willkühr des Richters ein zu grosser Spielraum gegeben sei, allein mehr als die Willkühr des durch eine bestimmte allgemeine Norm gebundenen verständigen Richters fürchten wir die allzu orthodoxe Gewissenhaftigkeit des pedantischen Richters. Die Psychologie ist eine nicht abgeschlossene Wissenschaft und wird dies ewig bleiben; sollte nun das Gesetz so ermessen sein, eine solche Abgeschlossenheit im Widerspruche mit der Wirklichkeit vorauszusetzen? Aber auch die juridische Doctrin hat sich nur auf das Allgemeine einzulassen; wie jede Wissenschaft hat sie ihre Pflicht erfüllt, wenn sie die Prinzipien untergeordnet hat.“ — ad b) Wenn wir aber auch annehmen wollen, dass die Aerzte in der Definition und Classification der verschiedenen Formen von psychischen Krankheiten übereinstimmend seien, und die Classification und Benennung der einzelnen Zustände als abgeschlossen betrachtet werden darf, so müssen wir hier noch berücksichtigen, dass dann dieses dennoch noch nicht für den gerichtlichen Gebrauch oder für die Aufnahme in die Gesetzbücher hinreichend ist, weil dieses ein viel weiteres Feld ist. Das Schema über alle diejenigen psychischen Zustände, die beim Gerichte, also zum Behufe der gerichtsärztlichen Diagnose zur Sprache kommen, ist ein grösseres, als jenes Schema, welches die der rein ärztlichen Diagnose angehörigen psychischen Zustände enthält. Das ärztliche Schema ist ein in sich abgeschlossenes Ganze, wenn es alle die einzelnen selbstständigen, oder nosologisch bestimmbaren psychischen Krankheitsformen in sich begreift, es reicht aber noch lange nicht für die gesetzlichen Bestimmungen zu, indem sonst noch mehrere andere psychische Zustände angeschlossen blieben, die in foro zur Sprache kommen, und in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit von eben so grosser Wichtigkeit sind. So wird Niemand in der rein ärztlichen Tabelle der psychischen Krankheiten jene psychischen Zustände, in welche heftige Leidenschaften, Verwirrung der Sinne, die Schlaftrunkenheit, der Rausch, die krankhaften Triebe, die Gelüste der Schwangern u. dgl. versetzen, suchen, und wie oft kommen eben diese psychischen Zustände bezüglich zur Erörterung der Zurechnungsfähigkeit zur Sprache. Dass auch hier, wenn die Gesetzbücher alle einzelnen Fälle aufzählen wollen,

nichts Ganzes oder Vollendetes geliefert werden kann, versteht sich von selbst, da die Fortschritte, welche gegenwärtig die psychologischen Forschungen machen, uns immer neue Erfahrungen und Ansichten liefern, die, wenn sie bestätigt sind, eine gerichtliche Bedeutung erhalten. Was hat man in früherer Zeit vom Brandstiftungstriebe, von der Zurechnung der im Zustande der Verwirrung der Sinne begangenen Handlungen, was hat man von der Zurechnung der Betrunkenen, von den abnormen psychischen Zuständen, denen oft Schwangere, Gebährende und Neuentbundene unterliegen, was hat man von dem psychischen Verhältnisse der Vergifteten, der Hydrophobischen, der Taubstummen u. dgl. Hinreichendes und Befriedigendes gewusst? und wer weiss, wie viele solcher Zustände früher vor Gericht unbeachtet geblieben, und wie manche unzurechnungsfähige Opfer desshalb gefallen sind. Sind einmal specielle Bestimmungen durch die Gesetzbücher ausgesprochen, so hält es schwer, solchen Resultaten neuerer psychologischer Forschungen Eingang und Kraft zu verschaffen, und sowohl der Gerichtsarzt als der Richter sind mehr oder weniger gebunden, was nicht der Fall ist, wenn das Gesetzbuch bloss allgemeine Bestimmungen ausspricht. Dabei müssen wir noch bedenken, dass Gesetzbücher in der Regel eine lange Zeit hindurch unverändert bleiben, während solche anthropologische und psychologische Fortschritte und Erfahrungen, die von den Gesetzgebungen nothwendigerweise berücksichtiget werden müssen, sich viel rascher entwickeln. Das Gesetzbuch müsste also immer einer, mit diesen gleichzeitigen Reform unterworfen, oder durch stete Zusätze, Nachträge u. dgl. ergänzt werden, was wieder dem Ganzen eine unangenehme Form gibt. Läugnen lässt sich jedoch nicht, dass die Regierungen es dem Vervollkommnungstriebe der Völker schuldig sind, dass jedes Gesetzbuch von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und mit den wissenschaftlichen Fortschritten in Einklang gebracht werde [1]), und es ist dieses eine ernste Mahnung unserer gegenwärtig rasch

1) Vgl. *Jörg*, der Vervollkommnungstrieb der Völker, für Gesetzgeber und Politiker, Leipz. 1831. *Müller*, die Fortbildung der Gesetzgebung im Geiste der Zeit, Köln 1836. *Lerminier*, philosophie du droit, Paris 1831.

vorangeschrittenen, psychologischer gewordenen Zeit, eine Mahnung, die nicht laut genug den eingerosteten Bureauantiquariaten zugerufen werden kann. „Die Gesetztafel eines Landes muss zugleich als eine getreue Denktafel der wissenschaftlichen Stufe seines Volkes, d. h. seiner Gelehrten als der wissenschaftlichen Vertreter sich ausweisen; sie muss in concinner und logischer Anordnung eben so sehr auf wissenschaftliche Begründung, als in erschöpfender und verständlicher Darlegung des Materiales auf praktische Bewährung Anspruch machen, sie muss nicht minder umsichtig den Bedürfnissen der Gegenwart genügen, als forschend den Requisiten der Zukunft vorarbeiten, um, wird sie nach Jahrhunderten den spähenden Augen der Nachkommen überliefert, auch dann noch das edle Gepräge der gelungenen Vereinigung dieser beiden Endzwecke an sich zu tragen[1].“ —

Nach dieser Prüfung der verschiedenen Ansichten ergibt sich als Resultat, dass es durchaus unzweckmässig und in das Geschäft des Gerichtsarztes sowohl als des Richters störend eingreifend ist, wenn das Gesetzbuch die einzelnen Zustände, welche die Zurechnung aufheben, namhaft macht. Es bleibt demnach nichts Anderes übrig, als dass das Gesetzbuch bloss eine allgemeine Bestimmung aufstelle, und die Frage, wie nun diese lauten soll, kann am richtigsten nur dadurch gelöst werden, dass wir die gegenseitige Beziehung oder Verwandtschaft, die zwischen der Grundlage des Strafrechts und der psychologischen Ansicht von der menschlichen Freiheit Statt findet, hervorheben, worüber ich mich bereits S. 46 u. f. ausgesprochen habe. Es ist dort gezeigt worden, dass sowohl ältere als neuere Rechtsgelehrte und besonders die Criminalisten darin mit einander überein kommen, dass die Freiheit des Menschen die Grundlage des ganzen Strafrechts sei, und dass ohne sie die Begriffe von Recht, Zurechnung und Strafe schwinden würden. Man hat zwar manche Zweifel über die Freiheit des Menschen erhoben, man hat sich bemüht zu zeigen, wie gering der Grad der menschlichen Freiheit ist, wie leicht sie von Einflüssen mancherlei Art getrübt und gehemmt wird, so dass sie als eine höchst beschränkte erscheint, man hat der Uneinigkeit der Rechtsgelehrten in dem

1) *Sponholz*, die Controverse der Zurechnung; Stralsund 1839. S. 83.

Gebrauche der Wörter, Freiheit und Willkühr erwähnt, das kann alles seine Richtigkeit haben, und es lässt sich dennoch ein dem Menschen innewohnendes Vermögen (man mag dieses nennen wie man will, Freiheit, Willensfreiheit, Selbstbestimmungskraft, Willkühr oder beschränkte menschliche Freiheit, der Name thut nichts zur Sache) nicht abläugnen, ein Vermögen, welches in der Fähigkeit besteht, sich vermöge seiner Vernunft gegen den Antrieb seiner sinnlich thierischen Natur durch die Ideen der Sittlichkeit, des Rechts und der Pflicht in seiner Handlungsweise bestimmen zu können. Dieser Begriff der Freiheit ist nun jener, welcher der Strafgesetzgebung zur Grundlage dient. Es wird demnach vom Staatsbürger verlangt, dass er in diesem Sinne frei sei, und dass er vermöge dieser Freiheit sich für Recht und Gesetz bestimme, und es kann demnach auch nur das psychisch freie Individuum für seine Gesetzübertretungen verantwortlich, d. i. zurechnungsfähig sein. Dadurch gelangen wir zu der Ansicht, dass in gerichtlicher Beziehung zwei psychische Zustände der Handelnden in Betracht gezogen werden, nämlich freie Individuen, das sind solche, die im ungetrübten Besitze des eben erwähnten Vermögens sind, und unfreie, oder solche denen dieses Vermögen fehlt. Da aber dieses Vermögen auf mannigfaltige Weise sowohl durch psychische- als durch Körperkrankheiten getrübt werden kann, so reicht die forensische Frage: war das Individuum rasend, verrückt, blödsinnig u. dgl. nicht zu, weil hier jene Zustände, wo keine selbstständigen psychischen Krankheitsformen zugegen sind, und dennoch psychische Unfreiheit und folglich Unzurechnungsfähigkeit Statt hat, ausgeschlossen wären; sondern die Frage muss heissen: war das Individuum frei oder unfrei. Und so erlangen wir nun auch die allgemeine Bestimmung, welche die Gesetzbücher aufzustellen haben, nämlich: jenes Individuum, welches zur Zeit der begangenen That sich in einem psychisch-unfreien Zustande befand, ist nicht zurechnungsfähig. In diesem allgemeinen Satze ist alles, was hier zur Sprache kommen kann, enthalten; es ist nicht zu befürchten, dass die Meinungsverschiedenheiten über Benennung, Begriffsbestimmung und Classification der psychischen Krankheiten zu Missverständnissen Veranlassung geben und es ist eben so wenig zu besorgen, dass nur irgend Etwas unbeachtet bleibe, und der Staat darf mit Recht und mit Vertrauen vom

Gerichtsarzte, der auch zugleich Psychologe sein muss, erwarten, dass er den gegebenen concreten Fall richtig deute und unter diese allgemeine Bestimmung des Gesetzbuches zu subsumiren wisse. Ich habe diese Ansicht schon früher in einer juridischen Zeitschrift [1]) als eigene Abhandlung mitgetheilt. Ein Recensent [2]) derselben macht gegen mich die Einwendung, dass mein Princip manchen Bedenklichkeiten unterliege, da es über den Sinn des Ausdruckes: psychisch unfreier Zustand, nie an Streitigkeiten fehlen werde und der Gesetzgeber erwarten müsse, dass dann auch Personen, die aus Eifersucht oder Schwärmerei Verbrechen verüben, straflos erklärt werden. Ich glaube nicht, dass, wenn gerichtliche Untersuchungen in die Hände eines tüchtigen Psychologen kommen, es Streitigkeiten darüber geben wird, was ein psychisch unfreier Zustand sei; ein denkender Untersuchungsrichter und ein tüchtiger Gerichtsarzt werden ihre beiderseitige Aufgabe ohne gegenseitige Missverständnisse lösen. Was den andern Einwurf betrifft, dass auch Verbrecher aus Eifersucht oder Schwärmerei straflos erklärt werden können, so muss dagegen bemerkt werden, dass allerdings Eifersucht oder Schwärmerei einen so hohen Grad erreichen können, dass sie unter gewissen Verhältnissen momentan den Menschen in einen psychisch unfreien Zustand, in einen Zustand, wo die Vernunft ganz die Herrschaft über den zügellos gewordenen Willen verloren hat, versetzen können, und somit dann die Zurechnung ausschliessen. Es entscheidet hier die gerichtlich psychologische Norm für die Bestimmung über Zurechnungsfähigkeit der im Zustande der Leidenschaften und Affekte begangenen Handlungen, worüber das Nähere im IV. Kap. §. 33.

II. Zunächst an das eben Erörtere reiht sich die Fragestellung des Richters an den Gerichtsarzt [3]), welcher, wie wir

1) *Zu-Rheins* Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayerisch. Civil-, Criminal- u. öffentl. Rechts, 1834, 2. Hft.

2) Im Archive des Criminalrechts, 1835, 2. St. S. 318.

3) Es ist dieser Gegenstand schon häufig besprochen, aber noch nicht zu einem brauchbaren Resultate gebracht worden; vergl. *Nasse*, über die richterliche Fragestellung an den Arzt zur Beurtheilung psychischer Zustände, in seiner Zeitschr. für Anthropologie, 2. Hft. 1826. *Derselbe*, über die Irreleitung des Arztes durch die Fragen des Richters

jetzt ersehen werden, dasselbe Prinzip zu Grunde gelegt werden muss. — Man hat öfters von Seite der Gerichtshöfe über unbrauchbare, zweckwidrige oder den Gegenstand nicht erschöpfende Beantwortungen der den Gerichtsärzten vorgelegten Fragen geklagt. Es wird sich zwar nicht läugnen lassen, dass in manchen Fällen die Schuld auf die Gerichtsärzte und ihre mangelhaften psychologischen Kenntnisse fällt, allein in andern Fällen gewiss den meisten liegt offenbar die Veranlassung davon in einer unzweckmässigen und unpassenden Art und Weise, wie die zu beantwortenden Fragen an den Gerichtsarzt gestellt werden. Wie die Frage, so die Antwort. So lange nicht eine zweckmässige und für alle möglicherweise vorkommenden Fälle brauchbare Norm für die richterliche Fragestellung an den Arzt festgesetzt wird, so lange werden Missverständnisse zwischen dem Richter und Arzt nicht leicht zu vermeiden sein. Der Richter kann sehr leicht in den Fall kommen, dass er nicht weiss, von welchem psychologischen Gesichtspunkte aus er die Frage stellen soll, wird desshalb vielleicht eine unzweckmässige Fragenorm wählen und somit auch von dem Arzte eine unbrauchbare Antwort erhalten. Der Arzt weiss nicht, wie er sich verhalten soll, wenn die Frage des Richters unpassend ist und mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt[1]: soll er ohne weiters mit Angabe der Gründe, wie *Clarus* dieses Recht unter bestimmten Verhältnissen, den medicinischen Facultäten vindicirt die Frage verändern?, welches Geschrei würde dann der Jurist erheben; oder soll der Arzt den Juristeu in einem Anschreiben auf die Unbrauchbarkeit seiner Frage aufmerksam machen und ihn auffordern, eine andere Frage

bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände, in *Hitzig's* Zeitschrift für die Criminalrechtspflege, 23. Heft [besonders daraus abgedruckt, Berl. 1829; vergl. *mein* Magazin für Seelenkunde, 5. Heft]. *Nasse*, fernere Bemerkungen über die Irreleitung der Aerzte durch die Richter, in *Hitzig's* Zeitschr. 19. Bd. 1831. *Mittermaier*, über die zweckmässige Art der gerichtlichen Fragestellung an Aerzte bei Erforforschung des geistigen Zustandes der Angeklagten, in *Hitzig's* Zeitschrift für d. Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten, 2. B. *Steegmann*, Bemerkungen zu diesem Aufsatze, in *Henke's* Zeitschr. f. Staatsarzneikunde, 14. Ergänzungshft.

1) *Sponholz*, die Controverse der Zurechnung. Stralsund 1839. S. 108.

zu stellen? auch dieses wird der Richter als einen Eingriff betrachten und vielleicht nur nothgedrungen erfüllen. Um demnach allen solchen Missverständnissen, vermeintlichen Kränkungen und zeitraubenden Umständen vorzubeugen und die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes des Richters und Arztes zu erleichtern, wird es nothwendig, eine allgemeine und passende Norm für die Fragestellung des Richters an den Arzt aufzustellen. Ehe ich jedoch dieses unternehme, sollen vorerst die verschiedenen, bisher gebräuchlichen Arten der richterlichen Fragestellung geprüft werden, wobei sich die Unzweckmässigkeit derselben und somit ein Hauptbeweis für die eben ausgesprochene Nothwendigkeit einer zweckmässigen Norm ergeben wird.

1) Die Fragenden gehen in vielen Fällen von der irrigen Meinung aus, dass man hier immer nur eine selbstständige psychische Krankheit, oder eine nosologisch bestimmbare Form vor Augen haben müsse und desshalb lauten dann die vorgelegten Fragen gewöhnlich so: ob die zu untersuchende Person blödsinnig, tobsüchtig, melancholisch, wahnsinnig etc. gewesen sei oder noch sei? Dass diese Art zu fragen zweckwidrig ist, und zu nicht genügenden Resultaten führt, geht aus dem hervor, was S. 72 über die in den Strafgesetzbüchern vorkommenden Bestimmungen gesagt wurde. Hält sich hier der Gerichtsarzt an die aufgegebene Frage, und ist er noch dazu über Zweck und Veranlassung des abverlangten Gutachtens gar nicht unterrichtet, so kann er zwar mit Grund antworten, dass z. B. die Person nicht rasend, nicht wahnsinnig, nicht blödsinnig etc. sei oder gewesen sei, und der Richter erhält denoch den ihm nöthigen Aufschluss durchaus nicht. Denn es soll ja hier durch das Gutachten der Sachverständigen ausgemittelt werden, ob die psychologischen Bedingungen der Zurechnung durch den vorhanden gewesenen psychischen Zustand des Thäters aufgehoben wurden oder nicht; allein es kann Jemand weder rasend, noch blödsinnig, noch wahnsinnig gewesen sein, und sich dennoch in einem solchen psychischen Zustande befunden haben, der die Zurechnung ausschliesst [1]). Hieher gehören alle diejenigen psychischen Zustände, die unter keine der aufgestellten nosologischen Formen von psychischen Krankheiten subsumirt werden können, und

1) *Henke*, Abhandl. 2. Bd. S. 294.

dennoch in einem solchen Grade psychischer Unfreiheit bestehen, dass sie ohne Zweifel die Zurechnung aufheben, wie z. B. Verwirrung der Sinne, der Zustand des heftigsten Grades von Zorn u. dgl., *Wildberg* [1]) sagt daher ganz richtig: „der Criminalrichter muss seine Fragen so stellen, dass der gerichtliche Arzt durch dieselben in seiner Beurtheilung nicht beschränkt wird. Er darf also nicht nach einem bestimmten psychischen Krankheitszustande ausschliesslich fragen, weil derselbe gerade nicht vorhanden sein, also der Mensch in dieser Hinsicht im gesunden psychischen Zustande sein kann, und doch von andern Seiten für psychisch unfähig gehalten werden muss." — Andere haben die Fragen allgemeiner gestellt und zwar so: ob das Individuum bei Vernunft, bei Verstande oder seines Verstandes mächtig sei. Allein auch diese Art zu fragen führt auf Abwege, und zwar aus folgenden zwei Gründen: a) Es ist nämlich sowohl durch Theorie als Erfahrung bewiesen, und durch die gültigen Aussprüche der ersten Gewährsmänner, als eines *Pinel*, *Reil* und *Hoffbauer* bewährt worden, dass es psychische Zustände gibt, wo ein Mensch bei ungesörtem Gebrauche des Verstandes dennoch ganz unwillkührlich zu gewissen Handlungen fortgerissen werden kann, wozu die mania sine delirio einen Beleg liefert. Ein solcher Mensch ist also bei Verstande, und dennoch im unfreien Zustande, folglich nicht zurechnungsfähig. Wenn nun der Gerichtsarzt die vorgelegte Frage, ob das Individuum bei Verstande gewesen sei, der Wahrheit gemäss bejaht, so erhält der Richter nicht nur die nöthige Auskunft nicht, sondern er kann auch durch diesen ärztlichen Ausspruch irre geleitet werden, und in einem solchen Falle Zurechnung annehmen, obgleich, trotz des bei Verstandegewesenseins, dennoch ein psychisch unfreier, also ein nicht zurechnungsfähiger Zustand zugegen war. Was nun b) ferner bei dieser Art der Fragestellung störend in den Weg tritt, ist der Umstand, dass sich hier der Arzt in Speculationen verliert, während nur rein aus dem Standpunkte der Erfahrung beantwortet werden soll. Es ist bekannt wie vielfache Ansichten und Definitionen über die Worte, Verstand und Vernunft, herrschen, und weiss denn der Arzt, wenn ihn der Richter fragt, ob das Indi-

1) Lehrb. d. medicinischen Rechtsgelahrtheit. Leipz. 1826. S. 131.

viduum bei Vernunft sei, welcher Ansicht der Richter zugethan ist, was er doch durchaus wissen muss, wenn nicht Missverständnisse zwischen dem Fragenden und dem Antwortenden eintreten sollen? Welche Ansicht der Philosophen ist die richtige, welche soll der Gerichtsarzt annehmen [1]? Soll er die Vernunft erkennen mit *Kant* in der Fähigkeit eines Menschen, von dem Allgemeinen auf das Besondere abzuleiten, und dieses nach Principien als nothwendig darzustellen; oder mit *Jakob* in der Vernehmung des Uebersinnlichen; oder mit *Fichte* in dem absoluten Abstraktionsvermögen; oder mit *Schelling* in der Erkenntniss des Absoluten; oder mit *Fries* in der Selbstthätigkeit der unmittelbaren Erkenntniss; oder mit *Weiss* in dem Inbegriffe der höchsten gesteigerten Perfektibilität; oder mit *Eschenmeier* in dem Vermögen, ein ganzes System von Begriffen zur Einheit zu verknüpfen u. s. w. Nicht weniger verschiedene Ansichten gibt es über den Verstand; Einige sind der Meinung, Vernunft und Verstand seien in gerichtlich medicinischer Beziehung gleichbedeutend, und es herrsche in der Grenzbestimmung und Unterscheidung zwischen Verstand und Vernunft gar keine Uebereinstimmung [2]; sie herrscht weder in der Umgangssprache, noch in der Sprache der Philosophen und Psychologen, deren Sprache doch, da sie eigentlich Kunstsprache ist, genau sein sollte; es ist auch sogar in dem gelehrten Sprachgebrauche die Abweichung und die daraus entstehende Verwirrung noch weit ausgedehnter, als in der Umgangssprache, weil das Wort Vernunft in dieser seltener vorkommt, und man im gewöhnlichen Umgange die feinern Distinktionen, wenigstens der Schule, den Zwecken der Schule überlässt und bei Seite setzt. In welche Verwirrung und Willkühr geräth nun der Arzt, wenn er sich in seinem Gutachten über Verstand und Vernunft aussprechen soll! — Zuweilen wird die Frage so gestellt, ob eine Person bei Bewusstsein, oder ob sie bei Sinnen sei oder gewesen sei. Aber auch diese Art der Fragestellung ist unpassend, und kann zu gegenseitigen Missverständnissen zwischen Gerichtsarzt und Richter aus fol-

1) Vergl. *Nasse's* Zeitschrift für Anthropol. 1826. 2. Hft. S. 326 u. f.

2) *Biunde*, Versuch einer systematisch. Behandlung d. empirischen Psychologie, 1. B. 2. Abthlg. S. 127.

genden zwei Gründen [1]) Veranlassung geben. a) Der Ausdruck „bei Sinnensein" ist höchst unbestimmt, und am wenigsten dazu geeignet, den Arzt und Richter auf eine bestimmte Art zu verständigen. Während der Eine Antwortende mit jenem Ausdruck den innern und äussern Sinn zugleich versteht, kann ein Anderer bloss den innern, ein Dritter vielleicht gar bloss den äussern Sinn darunter begreifen, und so ist es dann möglich, dass der Richter auf die nämliche Frage, über denselben psychischen Zustand von verschiedenen Aerzten auch ganz verschiedene Antworten erhält. b) Der Ausdruck „Bewusstsein" wird ebenfalls keine Sicherheit gewähren, denn theils können ihn die Aerzte auf verschiedene Weise verstehen, theils tragen auch noch die verschiedenen psychologischen Unterscheidungen in klares und dunkles, unmittelbares und mittelbares Bewusstsein, so wie auch die verschiedenen Definitionen, welche die Psychologen vom Bewusstsein aufstellen, dazu bei, die gegenseitige Verständigung zu erschweren. Endlich muss noch als Hauptsache bemerkt werden, dass Sichunbewusstsein und Psychischkranksein nicht Eines und dasselbe ist. Es gibt Fälle, wo psychisch Kranke in demselben Augenblicke wo sie einen Mord oder sonst eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, sich ihrer selbst sowohl, als des Verhältnisses ihrer That zum Gesetze bewusst waren, und dass sie eine Erkenntniss von Recht und Unrecht zeigen [2]). Gar oft schämen sie sich, oder suchen sich zu verbergen, wenn sie auf einer unordentlichen Handlung getroffen werden; der deutlichste Beweis, dass sie sich ihrer selbst und des Charakters ihrer Handlungen bewusst sind [3]).

1) Vergl. *Nasse* a. a. O. S. 344.

2) *Mein* Handbuch d. allgem. Pathologie der psychisch. Krankheit. Erlang. 1839, S. 168.

3) *Langermann* (im Intelligenzbl. d. allgem. Lit. Zeit 1805, Nro. 192) spricht als Resultat seiner Beobachtung aus, dass durch keine Geistesstörung das Streben nach sittlicher Entwicklung ganz vertilgt werde, und dass im tiefsten Wahnsinne immer noch einige Anerkennung des Moralgesetzes sichtbar sei. *Jacobi* (Sammlungen für die Heilkunde der Gemüthskrankheiten, I. Bd. S. 100) sagt: „vielfach und lange ist die bei den meisten Irren Statt findende Regsamkeit des Gewissens, und der Vortheil, den man daraus für ihre Heilung ziehen kann, verkannt

Perfect[1]) nimmt eine besondere Art des Wahnsinnes an, wo der Kranke sich seines abnormen psychischen Zustandes bewusst ist, und ihn schmerzlich fühlt, die ér sensible madness nennt. Bei solchen, die an Monomanie oder Melancholie leiden, mag wohl dieses am leichtesten möglich sein. So ist z. B. die Geschichte des französischen Komikers *Carlini* in dieser Beziehung sehr interessant: derselbe litt sehr häufig an Anfällen von Melancholie und Lebensüberdruss, und befragte desshalb einen Arzt, der ihn nicht kannte, um Rath; derselbe rieth ihm unter andern auch Zerstreuung und das Theater an, mit den Worten: ihre Krankheit müsste tief eingewurzelt sein, wenn sie der fröhliche *Carlini* nicht verscheuchen sollte: „Ach seufzte der Kanke, ich bin dieser *Carlini* selbst, und während ich Paris mit Fröhlichkeit und Gelächer erfülle, bin ich das traurige Opfer meiner Schwermuth und Melancholie.“

2) Nachdem nun die Irrigkeit und Unzweckmässigkeit der bisher gebräuchlichen Arten der richterlichen Fragestellung an den Arzt nachgewiesen ist, so muss eine bessere, eine zweckmässige und für alle möglicher Weise vorkommenden Fälle brauchbare Fragenorm aufgestellt werden, und diese liefert wieder das mehrerwähnte allgemeine Prinzip. Demnach würde die Frage, welche der Richter, sei es zu welchem Zwecke, an den gerichtlichen Arzt zu stellen hat, so gefasst werden müssen: ist oder war das fragliche Individuum im Besitze der vernünftigen Willensfreiheit, oder: ist oder war es im Stande, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmten zu können?[2]) Diese

worden. Nichts ist zuverlässiger, als dass bei den Seelengestörten kaum irgend eine Kraft des Gemüthes der durch die Krankheit herbeigeführten Umwandlung länger trotzt als diese.“ Selbst Blödsinnige, wenn sie nicht in den tiefsten Grad des Stumpfsinns verfallen sind, zeigen oft einige Erkenntniss von Recht und Unrecht, s. *Vering*, psychische Heilkunde, II. Bd. 2. Thl. S. 43. Aus diesem Grunde kann auch nicht die Fähigkeit zwischen Recht und Unrecht, Gut und Böse unterscheiden zu können, als Criterium der Zurechnungsfähigkeit aufgestellt werden, wie dieses von Mehreren (z. B. unter den Neuern von *Winslow*, the Plea of insanity in Criminal cases, Lond. 1843) geschehen ist.

1) Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige; übers. v. *Heine*, Hannov. 1804. S. 392.

2) Im Wesentlichen stimmt damit auch die Fragestellung, welche *May* [die strafrechtliche Zurechnung, Zürich 1851, S. 68] vorschlägt, über-

Fragestellung gibt zu keinem Missverständnisse zwischen den fragenden Richter und dem antwortendem Gerichtsarzte Veranlassung, und lässt auch alle möglichen Fälle unter sich subsumiren.

III. Diese, eben für den Richter aufgestellte Norm der Fragestellung muss auch die Norm für die Antwort des Gerichtsarztes sein. Der Geist der Antwort muss dem Geiste der Frage entsprechen. Es soll demnach der Gerichtsarzt in seinem Gutachten als das Schussresultat seiner psychologischen Untersuchung den Satz aussprechen: das Individuum ist oder war im Besitze seiner vernünftigen Willensfreiheit, oder nicht. Zur Motivirung dieses Endsatzes im Gutachten soll aber immerhin noch zur Belehrung des Richters diejenige psychische Anomalie namhaft gemacht und beleuchtet werden, durch welche sich der Gerichtsarzt zu den Ausspruch über Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der vernünftigen Willensfreiheit berechtigt glaubte.

IV. Auch die Fragestellung an die Geschwornen ist in der bisher besprochenen Beziehung zu erwähnen. Sind in dem Gesetzbuche die einzelnen, die Zurechnung ausschliessenden psychischen Zustände namhaft gemacht, so wird auch in diesem Sinne die Fragestellung an die Geschwornen formirt sein; allein es entsteht immer hier eine Besorgniss, wenn die Frage über das Dasein Eines bestimmt bezeichneten psychischen Zustandes an die Geschwornen gestellt wird, denn die wissenschaftlichen Bezeichnungsweisen der psychischen Krankheiten, welche wie schon S. 76 gesagt, unter den Aerzten und Philosophen selbst noch abweichend sind, sind auch noch dazu nicht immer den Vorstellungen

ein: „kann aus dem gegenwärtigen somatischen und psychischen Zustande des Inculpaten, nach Einsicht der Akten, mit irgend welcher Sicherheit, und aus welchen Gründen geschlossen werden, dass der Inculpat im Momente der verbrecherischen That im Stande gewesen sei, durch die Aussicht auf Strafe oder strafähnliche Momente zur Unterlassung der That bestimmt zu werden; dass er, mit andern Worten, zwischen der Befriedigung, welche seinem Egoismus aus der Vollführung der That, und der Unlust, welche demselben aus den die That begleitenden Straf- und andern Uebeln erwachsen würde, eine Parallele ziehen und vermöge freier Selbstbestimmung sich für oder wider die Vollziehung der That hätte entscheiden können?“

und Begriffen der Individuen derjenigen Stände, denen die Geschwornen in der Regel angehören, entsprechend; die wissenschaftliche Sprache ist nicht die Sprache der gewöhnlichen Leute, und somit kann eine solche Frage von den Geschwornen leicht missverstanden oder gar nicht begriffen, und somit irrig beantwortet werden; ein störendes Verhältniss, dass selbst zwischen Gerichtsärzten und Juristen nicht selten eintritt. *Mittermaer* [1]) sagt: „die neuern Forschungen über Hallucinationen zeigen den Irrthum, in welchem so viele Juristen noch befangen sind. Es ist bekannt, wie dem ausgebildeten Wahnsinn gewöhnlich ein krankhaftes Hören von Stimmen, das den Kranken schwer peinigt, vorhergeht; in Folge solcher Zustände aber kommen nicht selten Verbrechen vor. Der befragte Arzt, ob der Angeklagte wahnsinnig gewesen sei, wird häufig nicht bestimmt die Frage bejahen, und die ebenso beftragten Geschwornen würden die Frage verneinen, welche zu den gewöhnlichen Vorstellungen von Wahnsinn der Zustand des Angeklagten nicht passt. Dennoch würde gerechterweise nicht selten die Zurechnung als ausgeschlossen angenommen werden dürfen. Nicht weniger schlimm geht es bei der erst in neuerer Zeit richtiger gewürdigten, von den Juristen fast gar nicht beachteten Manie. Auch weiss Jeder, dass eine Form der Seelenstörung oft in eine andere übergeht, z. B. der Wahnsinn in Narrheit oder in Manie, und bei den in solchen Uebergangszeiten verübten Verbrechen wird die Fragestellung schwierig und leicht für die Geschwornen verwirrend sein.“ — Aus dem Gesagten wird also die Regel hervorgehen, dass die an die Geschwornen zu richtende Frage nicht einen einzelnen psychischen Zustand hervorheben soll, z. B. nicht gefragt werden soll: ob der Angeklagte zur Zeit der That im Zustande des Wahnsinnes, der Melancholie, der Hallucination u. d. gl. sich befunden hat; sondern die Fragestellung muss, auf das allgemeine Princip sich flussend, analog jener Fragestellung sein wie sie an den Gerichtsarzt gestellt werden soll, und wie S. 90 angegeben wurde.

1) Im Archive des Crim.-Rechts, 1851, 4. Stk. S. 622.

IV. Kap.

Praktische Aufgabe der gerichtlichen Psychologie.

Haben wir nun in den vorausgegangenen Kapiteln das Princip, die Competenz und Stellung der gerichtlichen Psychologie nachgewiesen, so muss nun noch ihre Aufgabe, welche sie zum Zwecke der Rechtspflege zu lösen hat, dargestellt und erläutert werden, und hier sind wir auf den eigentlich praktischen Boden angelangt. Diese Aufgabe der gerichtlichen Psychologie berührt aber wie aus den bisherigen Erörterungen schon theilweise erhellt, den gemeinschaftlichen Zweck, in welchem sich die Rechtspflege und die gerichtliche Psychologie begegnen und welcher in der Untersuchung des zweifelhaft psychischen Zustandes eines Individuums besteht, um ermessen zu können, in wie ferne dasselbe zu den vom Staate gegebenen Gesetzen, und zu seinen Pflichten gegen den Staat oder zu seinen eigenen Rechten, die es als Staatsbürger in Anspruch nehmen kann, in Beziehung gebracht werden darf. Hier kommen nun sehr viele Lebenszustände des Menschen, nach seniem Alter, Geschlechte, seinen körperlichen und psychischen Funktionen und Anomalien u. d. gl. zur Sprache, über welche die gerichtliche Psychologie für den Zweck der Rechtspflege ein Gutachten abzugeben berufen ist. Bevor wir aber nun die Art und Weise angeben, wie diese einzelnen Lebenszustände zu untersuchen und zu begutachten sind, müssen gewisse allgemeine Normen vorausgeschickt werden, welche als Basis für die zu untersuchenden concreten Lebenszustände dienen; Normen, deren Kenntniss vorerst vorhanden sein muss, ehe die Möglichkeit, einen concreten Fall zweckmässig untersuchen und ihn dem forensischen Zwecke entsprechend beurtheilen zu können, gegeben sein kann. Es zerfällt demnach dieses Kapitel in zwei Abtheilungen, von denen die erste die allgemeine Normen für die psychologischen Untersuchungen überhaupt, die zweite die speziellen Normen für die Untersuchung und Beurtheilung der einzelnen Lebenszustände enthält.

I.

Zu den allgemeinen Normen für die psychologischen Untersuchungen überhaupt gehören jene allgemeinen Grundsätze, welche

als Leitfaden bei der Untersuchung und Begutachtung der einzelnen Lebenszustände in Bezug auf ihre psychischen Verhältnisse zu Grund gelegt werden, und die sich auf folgende Momente beziehen: auf die Untersuchungslehre überhaupt, auf die Feststellung richtiger Grundsätze über die Zurechnungsfähigkeit und die Wahnsinnigkeitserklärung, und auf die Prüfung der verhehlten, simulirten und angeschuldigten psychischen Anomalien; endlich auf die gehörige Würdigung der an einem Angeklagten wahrnehmbaren Gebehrden.

§. 1. Die Untersuchung überhaupt.

Wenn über einen psychischen Zustand eines Individuums eine zweckentsprechende Untersuchung vorgenommen und darauf ein Gutachten begründet werden soll, so muss nicht allein die psychische Seite des zu Untersuchenden, sondern auch dessen somatische einer Prüfung unterworfen werden.

I. Die Normen für die Untersuchung der psychischen Seite des Individuums werden später angegeben, wo von jenen einzelnen Lebenszuständen die Rede ist welche eine besondere psychologische Untersuchung erfordern; diesem muss aber eine bestimmte allgemeine Norm für die Auffassungsweise des Wesens der psychischen Erkrankung überhaupt vorausgeschickt werden, was nur durch die Aufstellung und Begründung gewisser Kriterien aller psychischen Erkrankungen ermöglicht werden kann. Dieses entwickelt sich nun auf folgende Weise.

Die psychischen Krankheiten sind Krankheiten des Gehirns, als des psychischen Organes [1]), sie sind jene Abweichungen von der normalen Funktion des psychischen Organes, welche durch die ihnen eigenthümliche Entwicklungsweise, durch ihre Dauer, ihren Verlauf und Entscheidung einen selbstständigen Charakter erhalten und im nosologischen Systeme eine eigene Stelle als selbstständige Krankheitsformen einnehmen. Jeder psychischen

1) Alle Funktionen werden durch bestimmte Organe vermittelt, und so auch alle psychischen, sie mögen der Geistes-, Gemüthes- oder Willenssphäre angehören, durch das Gehirn. Die Beweise dafür habe ich ausführlich in *meiner* historisch-kritischen Darstellung der Theorien über das Wesen u. den Sitz der psychischen Krankheiten, Leipz. 1836, S. 261 u. f. geliefert.

Krankheit kommt ein materielles und ein psychisches allgemeines Kriterium zu. Das materielle Kriterium beruht auf dem Axione, dass einer jeden psychischen Krankheit ein materielles Leiden zu Grunde liegt, oder mit andern Worten, dass das Psychische selbst nicht primitiv erkrankt, sondern die nächste primitive Bedingung der psychischen Alienation jederzeit im Materiellen, im Somatischen des Organismus begründet ist. Das materielle Kriterium bei jeder psychischen Krankheit ist ein materielles Leiden des Gehirns und zwar entweder ein idiopatisches oder ein, durch das Leiden eines andern Organes hervorgerufenes consensuelles. Das psychische allgemeine Kriterium jeder psychischen Krankheit ist der Verlust der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit, oder die Freiheitslosigkeit. Ueber diese beiden Kriterien ist insbesondere für den Zweck der gerichtsärztlichen Praxis Folgendes zu bemerken.

Was 1) das materielle Kriterium betrifft, so hat die Untersuchung über die Frage: ob die nächste Bedingung der psychischen Krankheiten im Psychischen selbst oder im Materiellen, im Somatischen der menschlichen Organisation begründet sei, oder mit andern Worten: ob die psychische Krankheit primitiv von der Psyche selbst oder von einer Abnormität des Materiellen, des Somatischen ausgehe, einen lebhaft geführten Streit hervorgerufen [1]). Die verschiedenen Ansichten, welche darüber herrschen, lassen sich auf folgende drei Theorien zurückführen: a) die psychische Theorie, welcher die Ansicht zu Grunde liegt, dass die primitive Quelle der psychischen Krankheiten in der Psyche selbst liege, dass die Psyche selbst das primitiv Erkrankende sei; b) die somatische Theorie, welche die Behauptung aufstellt, dass die Psyche selbst als solche nicht primitiv erkranken könne, sondern dass die nächste Veranlassung der psychischen Krankheiten in einer somatischen Abnormität liege und dass demnach die psychischen Krankheiten nichts anderes seien,

1) Ueber die Geschichte und Literatur dieses Streites, den ausführlich darzustellen hier nicht der Ort ist, vergl. *meine* allgem. Diagnostik d. psychisch. Krankheit, 2. Aufl. S. 315. *Meine* systematische Literatur der ärztl. u. gerichtl. Psychologie, S. 87. *Amelung*, in seinen und *Bird's* Beiträgen zur Lehre von den Geisteskrankheiten, 1. Bd. S. 114.

als die durch eine somatische Abnormität hedingten Alienationen einzelner psychischer Funktionen; diese Theorie zerspaltet sich wieder in zwei Unterabtheilungen, nämlich: Einige nehmen an, dass jeder psychischen Krankheit zwar eine somatische als ätiologische Bedingung zu Grunde liege, dass aber doch der psychischen Krankheit der Charakter als selbstständige Form zukomme, während Andere der Ansicht sind, dass das, was man gewöhnlich psychische Krankheit nenne, nur als Symptom der sie bedingenden körperlichen Krankheit betrachtet werden dürfe; c) die vermittelnde Theorie, welche dem Somatischen und dem Psychischen einen gleichen primitiven Antheil an der Genesis der psychischen Krankheiten beilegt[1]. Die richtige von diesen Theorien ist die somatische, nach welcher der unmittelbare Grund aller psychischen Krankheiten jederzeit im Materiellen oder Somatischen des Organismus gesucht werden, d. h. jeder psychischen Krankheit eine somatische Abnormität als Bedingung ihrer Existenz zur Basis dienen muss[2]. Die psychische Krankheit

1) Eine ausführliche Kritik dieser Theorien habe ich in *meiner* eben erwähnten Schrift: historisch-kritische Darstellung etc. geliefert, und daselbst auch, so wie in *meinem* Handbuche der allgemeinen Pathologie der psychischen Krankheiten, Erlangen 1839, S. 4 u. f. die Richtigkeit der somatischen Theorie nachgewiesen.

2) Es ist hier nicht der Ort, dieses näher zu erörtern; den ausführlichen Beweis darüber habe ich in *meinen* eben erwähnten psychologischen Schriften geliefert. Doch soll auf einige der wesentlichsten Punkte, welche auf die somatische Bedingung der psychischen Erkrankung hindeuten, aufmerksam gemacht werden. 1) Der grösste Theil der Ursachen der psychischen Krankheiten liegt in somatischen Abnormitäten, und wenn auch auf psychische Ursachen psychische Krankheiten entstehen, so hat immer erst die psychische Ursache irgend eine körperliche Anomalie erzeugt, aus welcher sich erst die psychische Krankheit entwickelt; psychische Reize sind auch Körperreize und müssen, wenn sie zur mittelbaren Hervorrufung einer psychischen Krankheit stark genug sein sollen, vorerst Nervensystem, Gefässsystem etc. in Aufregung bringen. 2) Vielen psychischen Krankheiten liegen erbliche Anlage, und Evolutionsperioden, Vorgänge, die im Somatischen wurzeln, zu Grunde. 3) Alle psychischen Krankheiten sind immer mit mehr oder weniger deutlich hervortretenden somatischen Abnormitäten verbunden, so wie auch solche der Entwicklung der psychischen Krankheiten voraus-

ist demnach eine durch eine somatische Abnormität bedingte und als Krankheitsform sui generis auftretende Alienation einer oder mehrerer psychischer Funktionen. Der Satz: „einer oder mehrerer psychischer Funktionen," ist von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit für die gerichtsärztliche Untersuchung. Es ist nicht nothwendig, um ein vollständiges Bild einer psychischen Krankheitsform zu bezeichnen, dass die Psyche gleichzeitig in allen ihren einzelnen Funktionen gestört sei. Die Erfahrung lehrt uns, dass bei einem psychisch Kranken eine psychische Funktion so abnorm sein kann, dass dadurch die Selbstständigkeit einer psychischen Krankheitsform, oder die Existenz eines unfreien, nicht zurechnungsfähigen psychischen Zustandes schon hinreichend charakterirt ist, während andere psychische Funktionen nicht nur gar keine Abnormität zeigen, sondern sogar oft noch in stärkerer Energie hervortreten: die Ueberlegung und List mancher psychischen Kranken, ihr getreues Gedächtniss, ihr Gefühl für Recht und Unrecht sind dafür Belege, so wie auch der wichtige Umstand nicht übersehen werden darf, dass Manche ihre fixe Idee so zu verbergen wissen, dass sie das vernünftigste Gespräch zu führen im Stande sind, ohne etwas davon zu verrathen. [§ 4.] Es leuchtet nun ein, dass der untersuchende Arzt, der dieses nicht kennt oder nicht genau berücksichtigt, leicht zu einem falschen Schlusse verleitet werden und ein krankes Individuum für psychisch gesund erklären kann. 2) Ueber das allen psychischen Krankheitsformen zukommende gemeinschaftliche allgemeine psychische Kriterium herrschen gleichfalls verschiedene Ansichten, die hier berichtigt werden müssen. a) Man hat den Mangel des Bewusstseins als allgemeines Merkmal aller psychischen Krankheiten aufgestellt, was jedoch irrig ist. Es gibt

gehen. 4) Die meisten psychischen Krankheiten machen ihre Krisen auf somatischem Wege, und der Tod dieser Kranken erfolgt immer durch eine somatische Krankheit. 5) Psychische Krankheiten werden nur durch, auf das Somatische wirkende Verfahrungsarten und Mittel geheilt, und wenn wir auch eine psychische Heilmethode haben, so genügt diese theils für sich allein angewendet nie, theils wirkt sie selbst auf das Somatische. 6) Das Delirium, als Symptom somatischer Krankheiten ist in allen seinen wesentlichen Beziehungen den psychischen Krankheitsformen analog, was im §. 29 gezeigt wird.

viele psychische Kranke, welche sich ihrer irren Reden und Handlungen gar wohl bewusst sind, welche eine Erkenntniss von Recht und Unrecht haben, es wissen dass sie eine unvernünftige oder unrechte Handlung begangen haben und sich auch oft desshalb schämen, oder aus Scham zu verbergen suchen; der deutlichste Beweis, dass sie sich ihrer selbst und des Charakters ihrer Handlungen bewusst sind [1]). Der Ausdruck: „Nicht bei Vernunft- oder nicht bei Verstandsein" kann gleichfalls nicht als allgemeines psychisches Merkmal einer jeden psychischen Krankheit aufgestellt werden, da es sowohl durch die Theorie als durch die Erfahrung bewiesen ist, dass es psychisch-abnorme Zustände gibt, wo ein Mensch bei ungestörtem Gebrauche seines Verstandes dennoch ganz unwillkührlich zu unsinnigen und unerlaubten Handlungen bestimmt wird: ein solcher Mensch ist also bei Verstand und dennoch psychisch krank. Den schlagendsten Beweis für das eben Gesagte liefert uns eine merkwürdige selbstständige psychische Krankheitsform, die mania sine delirio [§ 38], oder die Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, welche in einem blinden Triebe, in einem unwiderstehlichen Drange nach irgend einer Handlung besteht, wo nur eine Abnormität des Willens zugegen ist, Verstand und Vernunft aber ungetrübt erscheinen, wesshalb auch der Kranke seine psychischen Kräfte zur Ausführung seines blinden Triebes auf's planmässigste anwenden und auf die überlegteste Art sich die Mittel dazu verschaffen kann. Da nun diese, so wie noch manche andere aufgestellte Punkte nicht als allgemein psychische Kriterien einer jeden psychischen Krankheit angesehen werden dürfen, so müssen wir ein anderes und zwar für alle möglichen Formen von psychischen Erkrankungen gültiges Kriterium aufsuchen. Dieses liegt in der Freiheit, in der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen, und wir stellen demnach als Axiom auf: das allen psychischen Krankheitsformen gemeinschaftliche und ihnen wesentliche psychische Kriterium ist der Verlust der vernünftigen Freiheit oder die Freiheitslosigkeit. Schon hat *Maimon* den Grundsatz ausgesprochen, dass psychische Krankheit in Beraubung der psychischen

1) Belege dafür s. in *meinem* Handb. d. allgem. Pathol. der psychischen Krankheit. S. 71 u. f.

Freiheit bestehe[1]; nach ihm hat *Heinroth*[2]) gesagt, dass Freiheitslosigkeit, d. h. Unfähigkeit zur Selbstbestimmung der allgemeine Charakter der psychischen Krankheiten sei, was wir bei allen einzelnen, psychischen Krankheitsformen ganz deutlich gewahren: so kann sich z. B. der Melancholische nicht von seiner Insichversenktheit, der Wahnwitzige nicht von seinen fixen Ideen, der Tolle nicht von seinen wilden Begierden und Trieben, der Phantast nicht von den Bildern seiner Traumwelt losreissen etc. Die Kranken, aus deren verschiedenen Aeusserungen wir gar oft brauchbare Andeutungen zur Diagnose erhalten, drücken auch zuweilen den Grundcharakter ihres psychischen Leidens ganz richtig aus: so sagte z. B. ein Kranker zu *Esquirol*, der ihm das Irrige seines Wahnes begreiflich zu machen suchte, ganz treffend folgende Worte: „ich weiss alles dieses, ich weiss was ich thun muss und ich wünsche es thun zu können; aber geben Sie mir die Kraft die mir fehlt, und Sie werden mich geheilt haben[3].“ — Aus dem Gesagten ersehen wir, dass das allgemeine psychische Kriterium aller psychisch abnormen Zustände mit dem S. 46. u. f. aufgestellten Principe der gerichtlichen Psychologie übereinstimmt.

II. Es genügt übrigens nicht für alle Fälle, dass man die psychische Krankheit als solche erkannt habe, sondern es ist auch eine vollständige Untersuchung des körperlichen Gesundheitszustandes und des Habitus und der Constitution des Individuums erforderlich, wenn eine auf Wahrheit begründete gerichtsärztliche Diagnose gebildet werden soll, und es ist erfeulich, dass die Wahrheit dieser Behauptung auch von Rechtsgelehrten anerkannt wird. So macht *Seuffert*[4]) mit Recht darauf aufmerksam, dass der psychische Zustand, die Gesundheit eines Angeklagten bei Verwaltung der Strafgerechtigkeit oft zu wenig berücksichtigt werde, und oft eine Verstimmung des Nervensystemes, übergrosse Reizbarkeit u. d. dgl. vorhanden sei. „Leidende der Art, sagt *Seuffert* ganz treffend, erscheinen vielleicht ganz ge-

1) *Moritz* und *Maimon* Magaz. d. Erfahrungsseelenkunde. 2. Bd. 1. St.
2) In *seiner* Ausgabe d. Zeichenlehre von *Danz*. Leipzig 1812. S. 293.
3) *Esquirol* des maladies mentales. Paris 1838, Tom. I. p. 132.
4) *Dessen* Blätter für Rechtsanwendung, 1838. Nr. 1.

sund: es sind keine oder keine auffallenden Störungen in den Funktionen des Organismus vorhanden; Niemand aus ihren Umgebungen bemerkt an denselben die Spuren einer Krankheit: dennoch kann ihr Zustand von der Art sein, dass die Integrität ihres Bewusstseins und ihrer Willenskraft bezweifelt werden muss. Menschen, an denen ein solches Leiden zehrt, werden ohne ihr Verschulden, wenn der Dämon sie versucht, die Beute plötzlichen Affectes; sie lassen sich zu Uebertretungen der Strafgesetze hinreissen, hinsichtlich welcher eine sorgfältige Untersuchung ergeben wird, dass die Zurechnung entweder gar nicht oder etwa nur in sehr beschränktem Maasse Platz greifen kann." Herrlich und einen edlen humanen Sinn, der auch der strengsten Rechtspflege nicht fremd sein darf, beurkundend sind folgende Worte, womit *Seuffert* seine Abhandlung schliesst: „möchten Inquirenten und erkennende Richter sich immer bemühen, den ganzen Menschen, welcher als Angeklagter vor ihnen steht, möglichst kennen zu lernen: es ist eine schöne reichlich lohnende Aufgabe nachzuweisen, dass der Verbrecher nur ein Unglücklicher sei."

1) Es gibt körperliche Krankheiten, welche, ohne dass sie gerade selbstständig ausgebildete und nosologisch-bestimmbare psychische Krankheitsformen hervorrufen, dennoch die Freiheit des Willens und Handelns so sehr in Anspruch nehmen, dass sie ohne allen Zweifel die Zurechnung aufheben, und ich muss hier gegen *Mittermaier* auftreten, welcher [1]) solche körperliche Krankheitszustände von den wirklichen psychischen Krankheiten, die nach ihm allein nur die Zurechnung aufzuheben scheinen, strenge getrennt wissen will. Allerdings wird Niemand die Epilepsie u. d. gl. in die Klasse der psychischen Krankheitsformen einreihen, und hierin wird auch jeder Arzt *Mittermaier* beistimmen; allein es ist Etwas ganz anderes die Frage, ob solchen somatischen Krankheitsformen nicht ein sehr wichtiger Einfluss auf die Bestimmung des Willens, und überhaupt auf die ganze psychische Lebenssphäre zukömmt. Wenn von der Zurechnungsfähigkeit die Rede ist, so darf man sich mit der Frage: „hat

1) Disquisitio de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant, Heidelb. 1825, p. 20.

der Thäter an einer psychischen Krankheit gelitten oder nicht?" durchaus nicht allein begnügen, wenn man nicht eine einseitige gerichtsärztliche Diagnose erhalten will; die Frage heisst vielmehr so: war das Individuum zur Zeit der begangenen That in einem freien, ungebundenen psychischen Zustande, war es Herr seines Willens? und hier stossen wir auf die unwiderrufbare Erfahrung, dass nicht allein psychische Krankheitsformen, sondern auch einige körperliche Krankheiten die Freiheit des Willens so zu hemmen im Stande sind, dass gewiss von keiner Zurechnung mehr die Rede sein kann. Nicht allein die als solche bestimmt sich aussprechenden psychischen Krankheitsformen, sondern auch alle jene Zustände der menschlichen Organisation, welche den vernünftigen freien Willen zu binden vermögen, müssen da, wo über Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit die Frage ist, berücksichtigt werden und gehören in den Bereich der Criminalrechtspflege [1]). Lässt sich den der nachtheilige Einfluss der Epilepsie auf die Geistesfreiheit, auf die Kraft des Willens läugnen, und lehrt uns nicht die Erfahrung, dass auch diejenigen Epileptiker, die sich durch Geistesgaben auszeichnen, nicht selten und meistens an plötzlich hervorbrechenden Paroxysmen leiden, wo der Wille seiner nicht mehr mächtig ist? In welchem psychisch-gebundenen Zustande befindet sich nicht der im Fieber Delirirende? Wenn nun jener im epileptischen Paroxysmus, dieser im Delirium Einen mordet, sind sie deshalb zurechnungsfähig, weil sie an keiner selbstständigen psychischen Krankheitsform leiden? Wozu also solche Distinctionen, da es hier nur darauf ankommt, zu bestimmen, welchen bedingenden Einfluss die Krankheiten, mögen sie zu den somatischen oder zu den psychischen gehören, auf die Freiheit des Geistes und auf den bei der Vollbringung irgend einer verbrecherischen That herrschenden blinden Willen hatten [2])? Man gibt häufig den Epileptikern Curato-

1) Ganz richtig sagt *Malle* (histoire medico-legale de l'alienation mentale, Paris 1836, p. 3): „l'histoire medico legale de l'alienation mentale se compose non seulement des questions relatives à la folie proprement dite, mais encore de l'etude de tous les etats, que peuvent opprimer la liberté morale."

2) *Nasse's* Zeitschr. für Anthropologie 1826. 4. Hft. S. 241.

ren zur Verwaltung ihres Vermögens, man lässt Delirirende nicht testiren, und Aehnliches, eben weil man ihren psychisch-gebundenen Zustand kennt; wenn nun die Civilrechtspflege hier das Psychische berücksichtiget, warum soll es nicht auch die Criminalrechtspflege thun? Die Rechtspflege darf nicht fürchten, dass die Aerzte und Psychologen einseitig handeln, und jedes kranke Individuum ihrer Gewalt entziehen werden, dafür soll aber auch sie nicht das Kind mit dem Bade verschütten, soll unterscheiden dass wohl eine und dieselbe somatische Krankheitsform, je nach dem verschiedenen Gradverhältnisse bald Zurechnung zulässt, bald nicht. So wird Niemand in der gewöhnlichen Hypochondrie, in einem leichten Grade derselben einen hinreichenden Grund zur Nichtzurechnung finden; wie aber verhält es sich mit jener Hypochondrie, die den Selbstmord bedingt, wie mit jener Steigerung desselben Uebels, wo der Kranke in seiner Verzweiflung einen Andern mordet? Es ist unumgänglich nothwendig, dass man bei jedem Verbrecher ganz genau seinen Körperzustand untersuche. Allein hierin ist vielfach gefehlt worden. Unser psychisches Leben ist von einer Reihe von Philosophen mit viel zu wenig Rücksicht auf das somatische Leben studirt und die Gesetze der psychischen Funktionen sind von ihnen mit zu grosser Vernachlässigung der Organisation untersucht worden. Aus dieser irrigen Verfahrungsweise mehrerer Schriftsteller von Gewicht wie z. B. *Loke*, *Hume*, *Reid*, *Stewart*, *Brown* u. *A.* ist ein Vorurtheil gegen die Physiologie des Menschen entstanden, als wenn die Psyche dadurch, dass man sie in Verbindung mit den Körper betrachtet, erniedrigt würde. Aber auch so manche Anatomen und Psychologen fehlten. Die Anatomen erheben sich äusserst selten über den Stoff ihres zu untersuchenden Kadavers, und die Psychologen wollen sich aus ihren speculativen Regionen nicht zu der sinnlichen Stoffwelt herablassen, und schweben in luftigen Räumen umher, Andere faseln von der Erbsünde, wenn sie die Entstehung der psychischen Krankheiten erklären wollen, und führen auf ihrem literärischen Blocksberge eine modern mystische Komödie einer Criminalpsychologie auf, in der der Teufel die erste Rolle zu spielen hat. Wie daher die Anatomen sich zu wenig um die Psyche, so bekümmern sich die Psychologen zu wenig um den Leib, und desshalb ist bei Vielen die Anatomie noch meist ein geistloses Machwerk, so wie die Psychologie ein stoff-

loses Scheinbild, welches daher, da es des materiellen und haltbaren Kitts ganz ermangelt, nach der verschiedenen Kraft seines Lichtes, gleichsam mit den Tagen und Stunden, Standpunkt und Gestaltung wechselt [1]). Würden freilich die einzelnen Organe und Systeme unseres Körpers so allseitig bearbeitet, wie dieses der treffliche *Burdach* in seinem klassischen Werke „vom Baue und Leben des Gehirns" [2]) gethan und mit gleichem Scharfsinne das Materielle und das Dynamische dieses Organes durchschaut hat, dann würde unendlich Grosses und Gediegenes für unsern Zweck zu Tage gefördert werden. Also eine psychologische Anatomie, und vor allem, zum Behufe des hier behandelten Thema's, eine Anatomie der moralisch Kranken, der Verbrecher, ist eben sowohl Bedürfniss, als Aufgabe unserer gegenwärtigen gerichtlichen Psychologie, so unbequem auch dieses immerhin für eine veraltete Rechtspflege, und für die orthodoxen, einseitig positiven und der Lehre vom Verhältnisse der Psyche zum Leibe unkundigen Diener derselben sein mag. Wie höchst interessant wäre es, wenn man genaue Forschungen darüber anstellte, ob sich bei gewissen moralischen Deflexen nicht immer dieselben somatisch pathologischen Erscheinungen nachweisen liessen; bei einigen ist dieses schon so ziemlich deutlich beobachtet worden, wie z. B. Brandstiftungen aus gestörtem Zustande der Geschlechtsentwicklung, Giftmord oft aus ausgeartetem Geschlechtstriebe bei Wollust hervorgehend, Sichersäufen oft aus Folge der übersättigten Trunksucht u. s. w. Hören wir hierüber die Worte des geistreichen *Grohmann* [3]), „Was man auch von der Freiheit des menschlichen Willens und Geistes sagen mag, sie muss vermittelt, begünstiget, erleichtert, möglich werden durch den Haushalt der vitalen, animalen Natur. Setze den menschlichen freien Willen in ein Affengehirn, und dieses wird dadurch nicht vernünftig oder frei werden. Setze den freien hohen Geist eines menschlichen aus-

1) *Ennemoser*, über die nähere Wechselwirkung des Leibes u. der Seele Bonn 1825. S. 84.

2) 3 Bände. Leipzig 1819 — 1826. Viel Treffliches leistete auch *Bergmann*, in s. Untersuchungen über die innere Organisation des Gehirns. Hannover 1831.

3) In *meinem* Magazin für Seelenkunde, 4. Hft. S. 116.

erwählten Willens in das Gehirn, in den Körper eines weniger von Naturbildungen begünstigten Individuums deiner Gattung, und dieser Geist wird erlahmen, er wird seine Schwingen nicht entfalten. Meine Beobachtungen der Menschennatur, so wenig günstig, so feindselig diese auch auf mich in der Entgegensetzung gegen meine Individualität einwirken mochten, haben mich zu dem frohen und mit dem Menschen aussöhnenden Resultate gebracht: der Mensch ist kein böses Wesen, aber ein sehr gebrechliches, schwaches, er vollbringt selten das Böse mit freiem, aber meistens oder immer, mit befangenem, blindem Bewustsein. Ich untersuche die so oft mit sich in Hader, Missmuth, Streit, Entzweiung liegende Menschennatur, ein feindseliger Dämon spricht gleichsam aus dem Herzen, bittere, falsche Auslegung sprüht immer von der Lippe, Misstrauen, Argwohn sind die Gefährten, Herrschsucht, Widerwille, Unwille die Begleiter. Und was finde ich in diesem nicht bösen, aber unglücklichen Menschen?; die Farbe seines Lebens verräth es. Erfindet ein Elixier, die Organe seines Unterleibes, das milzsüchtige Organ anders zu stimmen, und die fröhliche, gutmüthige Tugend wird einkehren. Nicht mehr wird auf dem Grunde des Lebens sich Alles düster und schwarz abspiegeln. Das nun fröhlichere Herz wird Theil nehmen an einem leichtern und verzeihendern Lebenssinn. Ich habe so oft zornmüthige Menschen beobachtet. Kommt doch zur Besinnung, ehe ihr handelt, heisst es. Aber könnte man die apoplektische Constitution des so vielen Einfluss habenden Körpers verändern, den Hals Etwas verlängern, die vollen, strotzenden Carotidenstämme etwas verdünnen, den Blutumlauf in seinen Pulsschlägen mildern, dann würde die Moral anschlagen, und der Orkan nicht immer die Segel spannen. Und sind denn dieses nicht Bedingungen, welche die Freiheit der Seele, der Ueberlegung, Bedachtsamkeit, der Berechnung einer Handlung nach ihren Absichten und Gesetzen hemmen? Verändert die somatische Natur, und ihr seid Herren des Willen.“ Eben so treffend sagt *Gosse* [1]): „Nehmt den Hypochonder, den Misanthropen, den Unglücklichen, der auf Selbstmord sinnt, die blasse, mürrische, matte und schmachtende Jungfrau: die widernatürlichen Erscheinungen, die an ihnen uns

1) Das Pönitentiarsystem; übers. v. *Martiny*. Weimar 1839. S. 11.

aufstossen, scheinen uns Fehler des Charakters, man ist hart genug, alle Aeusserungen ihres verkehrten Betragens der Verderbtheit ihres moralischen Gefühles beizumessen, sie erscheinen in unsern Augen als Zurechnungsfähige, Schuldige: und geben wir uns Mühe, den Organismus derselben genau zu untersuchen, so finden wir z. B. eine Congestion nach dem Kopfe, die diese geistigen und sittlichen Störungen erzeugt. Man regulire den Blutumlauf, suche die Blutcongestion durch Brech- und Abführmittel, Aderlass etc. zu heben, und diese nämlichen Menschen werden wach, froh und gut werden, die üble Laune wird sich verlieren, das Sinnen auf Selbstmord wird dem Lebensmuthe weichen, und der Mensch, den wir kaum noch als Schuldigen ansehen, wird wieder unseres Gleichen in Reinheit der Bestrebungen, weil er die Fehler erkennen gelernt hat, die er unfreiwillig zu begehen schon im Begriffe stand" [1]). Wir fragen weiter: da man die Untersuchung des Habitus bei somatischen und psychischen Kranken mit allem Rechte als diagnostisches Merkmal für sehr wichtig hält, wesshalb soll der Habitus der moralisch Erkrankten, der Verbrecher nicht auch einer Berücksichtigung unterworfen werden. *Grohmann* [2]) versichert es sei ihm mehr als einmal bei Verbrechern besonders derjenigen Art, deren Verbrechen physisch bedingt war, der Schädelbau, die sich hervordrängenden Bakenknochen, die sich in die Breite ziehenden Unterkiefer, der kurze,

1) Der Maler *Geneyne* befand sich am 5. Juni 1757 zu Versailles in einer Schenke, als ein Mensch heftig und mit verstörter Miene eintrat und dringend verlangte man möge sogleich einen Chiurgen kommen lassen, der ihm zur Ader lasse. Der Wirth, eben sehr beschäftigt schickte ihn fort. Einige Augenblicke nachher ging *Geneyne* aus der Schenke um den König aus seinem Pallaste fahren zu sehen, wo er von dem auf den König gemachten Mordversuche erfuhr und *Damiens* verhaftet vorüber führen sah, in welchem er sogleich jenen Menschen erkannte, der einige Augenblicke vorher so dringend um eine Aderlass gebeten hatte. Ohne Zweifel hatte *Damiens* seine, der Ausführung seines Verbrechens vorhergehende heftige innere Erregung gefühlt und wollte sich von derselben durch eine Blutentziehung befreien, und es ist wahrscheinlich, dass, wäre ihm zur Ader gelassen worden, er von der Ausführung seines Verbrechens abgestanden wäre.

2) In *Nasse's* Zeitschrift für psychische Aerzte, 1820, 1. Hft. S. 42.

gedrängte, dicke Nacken, das tief liegende, sich zurückziehende Auge, der unstäte, hin und her fahrende, thierartige Blick aufgefallen. Die Länge oder Kürze des Halses ist wegen der dadurch bedingten weitern oder geringern Entfernung des Herzens vom Gehirne, der dadurch modificirten Blutströmung zum Gehirne [1]) u. s. w. von wichtiger psychologischer Bedeutung, was uns Erfahrungen im gewöhnlichen Leben bestättigen: bei Menschen mit langem Halse findet man häufiger eine gewisse Gelassenheit und Ruhe, bei kurzhalsigen meistens eine bedeutende Lebendigkeit, Leidenschaftlichkeit und rastlose Thätigkeit. Soll nun ein solcher Umstand bei moralischen Handlungen gar nicht beachtet werden? Darf der Kurzhalsige, dessen lebhaftere Blutwelle das Gehirn erregt, und ihn, sei es auch nur in momentaner Aufregung, zu gewaltsamen Thaten hinreisst, keinen Entschuldigungsgrund in seiner Organisation finden? Lehrt uns nicht

1) Es ist überhaupt das quantitative Verhältniss des Blutes zum Gehirne von einer sehr wichtigen Beziehung zum psychischen Leben. Ein nur mässig vermehrter Andrang des Blutes zum Gehirne steigert seine Thätigkeit, und verursacht lebhaftere Vorstellungen, Lebhaftigkeit der Phantasie und Geneigtheit zu rüstigen Affecten. Bei rhachtischen Kindern, die eine besondere Verstandesschärfe zeigen, ist der Durchmesser der Carotiden grösser; eine ungewöhnliche Munterkeit und psychische Lebhaftigkeit ist Vorbote einer Hirnentzündung etc. S. *Burdach* vom Baue und Leben des Gehirns, III. B. S. 111. *Bricheteau* (de l'influence de la circulation sur les fonctions cerebrales; im Journal complement. du Dictionn. de scienc. med. Tom. IV. p. 17.) sagt: „dans la position horizontale le traveil est plus facile et chacun sait qu'au reveil qui a lieu dans cette situation les idees se presentent en foule à l'imagination preocupée. Il y a des personnes, et je suis de ce nombre, qui quittent brusquement leur lit, pour prendre note d'idees fugaces dont la memoire ne serait qu'un depositaire infidele. J'ajouterai qu'il a existé des poëtes et litterateurs, qui travaillaient presque toujours couches dans une position horizontale, plus favorable, suivant eux, au travail intellectuel.“ Hierin wird auch eine Aeusserung *Lichtenberg's* ihre Deutung finden, welcher sagt: „ich habe es sehr deutlich bemerkt, dass ich oft eine andere Meinung habe, wenn ich liege, und eine andere, wenn ich stehe.“ So auch *Herbart* (Einleit. in d. Philosoph. 2. Aufl. S. 17): „Es ist gewiss, dass Einem zuweilen ein Gedanke gefällt, wenn man liegt, der nicht mehr gefällt, wenn man steht.“

die Erfahrung ein Aehnliches bei Wahnsinnigen? Man hat bei diesen die Beobachtung gemacht, dass da, wo eine umfangreiche Carotis ist, die Paroxysmen häufiger als im entgegengesetzten Zustande entstehen, und *Parry*[1]) vermochte es, die Anfälle der Tobsucht dadurch zu beseitigen, dass er die rechte Hauptschlagader mit dem Finger comprimirte, welche sogleich wieder zurückkehrten, wenn er mit der Compression nachliess, ein offenbarer Beweis, wie in manchen Fällen die Normalität der Gehirnfunction durch die Quantität des dem Gehirne zuströmenden Blutes bedingt wird. Eben so gut, als nun der Paroxysmus eines Tobsüchtigen durch vermehrte Blutströmung zum Gehirne hervorgerufen wird, eben so kann auch dadurch irgend eine unbändigbare psychische Aufregung, ein alle psychische Selbstbestimmungskraft vernichtender Trieb, der dann verbrecherische Handlungen nach sich zieht, erzeugt werden. Endlich ist hier noch die Erfahrung zu berücksichtigen, dass des Menschen Neigungen sehr oft durch seine körperliche Organisation bestimmt werden. Es liegen sehr viele praktische Erfahrungen vor, dass gewisse Abnormitäten und Missbildungen wichtiger Organe, z. B. des Herzens, der Leber, des Sexualsystemes etc. in dem Menschen auffallende psychische Anomalien, heftige leidenschaftliche Aufregungen oder düstere melancholische Stimmungen hervorrufen[2]); so z. B. die auffallende Heftigkeit und der Jähzorn bei Herzfehlern, die Schwermuth und der Selbstmordstrieb bei Leberverhärtung, die eigenthümliche düstere Stimmung bei organischen Fehlern des Darmkanales etc. So gut nun solche somatische Missbildungen eine psychische Krankheit erzeugen, eben so gut können sie auch die materielle Veranlassung irgend einer verbrecherischen Handlung werden. Und wenn einem Verbrecher vor Gericht sein krankes Gehirn zu Gute kommt, warum nicht auch sein krankes Herz, seine abnorme Leber u. dgl.? Es ist gefehlt, dass man die pathologische Anatomie der Verbrecher nicht berücksichtigt und dass man die Leichname der in den Besserungs- und Zuchtanstalten Verstorbenen nicht eben so öffnet,

1) Memoris of the medical society of London. Vol. III. p. 77.

2) Mehrere hieher gehörige Beispiele in *meinem* Handb. der Patholog. der psychisch. Krankheit. S. 354 — 431: verglichen mit S. 583 — 654.

und mit derselben Genauigkeit untersucht, als die Cadaver in den Irrenanstalten. Es sind mehrere Beispiele bekannt, wo man in den Leichen von Verbrechern, so wie von Menschen, die durch einen besondern Grad heftiger Leidenschaftlichkeit charakterisirt waren, angeborne Abnormitäten wichtiger Organe fand[1]: allein solcher Erfahrungen sind noch zur Feststellung eines bestimmten Resultates zu wenig, und daher es sehr zu wünschen wäre, wenn Jeder, der dazu Gelegenheit hat, besonders die Aerzte an den Strafanstalten, solche Untersuchungen vornehmen würden. Gewiss würde man wichtige Aufschlüsse erhalten, wenn man das in der Leiche Gefundene mit den Neigungen, Trieben und mit der Art des Verbrechens der Verstorbenen vergleicht, und, wenn einmal eine hinreichende Anzahl von Beobachtungen gesammelt ist, wird sich gewiss auch manches brauchbare Resultat für die gerichtsärztliche Diagnostik daraus ergeben. Man kann freilich die Einwendung machen, dass die in den Leichen der Verbrecher vorgefundenen Abnormitäten, namentlich jene des Herzens, Folge der auf den Verbrecher nach vollbrachter That statt findenden Einflüsse verschiedener Art, z. B. der Haft, der Gewissensbisse, der Furcht vor Strafe etc. sein können und demnach zur That selbst in keinem ursächlichen Zusammenhange stünden: in manchen Fällen kann es sich allerdings so verhalten haben; allein wenn wir die bekannt gewordenen Beispiele betrachten, so werden wir finden, dass die meisten angeborne Abnormitäten sind, die also später nicht erworben werden konnten. Lässt es sich ferner nicht läugnen, dass gewisse angeborne Abnormitäten einzelner Organe die materielle Ursache eines unmoralischen, gesetzwidrigen Triebes, eines Verbrechens sein können, so wird man auch die Möglichkeit zugeben müssen, dass nicht

1) Solche Fälle finden sich mitgetheilt in: *meinem* Handb. d. allgemeinen Patholog. d. psychisch. Krankheit. Erlang. 1839, S. 369. *Nasse* im Archive für medicinische Erfahr. Juli, Aug. 1817. *Nasse* in s. Zeitschrift für psychische Aerzte, 1818, S. 59. *Weber* ebendas. 2. Heft. 1820. *Schmitz* ebendas. 3. Hft. 1825. *Warmuth* in *meinem* Magazin für Seelenkunde, 3. Hft. S. 19 und 63. Vergl. auch *meine* Abhandlung „Wahnsinn und Verbrechen“ in *meinen* Blättern f. gerichtliche Anthropologie, 4. Heft. 1850.

angeborne, sondern durch irgend eine Veranlassung während des Lebens erworbene ähnliche Abnormitäten denselben Einfluss auf das Psychische, und denselben verbrecherischen Trieb hervorrufen können. Auch die Schädelbildung der Verbrecher sollte einiger Aufmerksamkeit unterworfen werden. Niemand wundert sich, wenn der Arzt bei einem Wahnsinnigen den Schädelbau untersucht, warum soll man sich wundern, wenn dieselbe Untersuchung bei einem moralisch Entarteten, einem moralisch Kranken angestellt wird? Dass eine abnorme Schädelbildung eine psychische Krankheit bedingen kann, wissen wir[1]), mit welchem Grunde können wir die Möglichkeit läugnen, ob nicht mancher verbrecherische Trieb gleichfalls durch eine solche Abnormität bedingt sei? Man legt in Museen Sammlungen von Schädeln an, man spricht von einer Schädelbildung der verschiedenen Menschenraçen, man misst die Schädel aus, und vergleicht sie unter einander: allein warum wird bei einer solchen Gelegenheit nicht Rücksicht genommen auf eine pathologische und psychologische Kenntniss der verschiedenen menschlichen Naturen, Triebe und Neigungen? *Gall's* Schädellehre und die Phrenologie der Neueren haben immerhin, wenn man sie von manchen noch an ihr klebenden Hypothesen und Uebertreibungen reinigt, einen praktischen Werth, nur hat man leider hier die allein zur Wahrheit führende Mittelstrasse verlassen, da Einige dieser Lehre unbedingt huldigen und mehr Gewissheit in ihr finden, als in ihr ist, Andere sie als eine leere Träumerei nicht weiter beachtet wissen wollen.

Um mich gegen ungegründete Einwendungen [die mir schon, auf Missverständnissen beruhend, gemacht wurden] zu verwahren, muss ich noch erklären, dass aus dem bisher Gesagten keineswegs das Resultat gezogen werden soll, dass den körperlichen Abnormitäten, so wie dem von der gewöhnlichen Norm abweichenden Habitus eine unbedingte Entschuldigung in foro zukommen muss, sondern es sollte nur gezeigt werden, dass in einzelnen concreten Fällen die Möglichkeit einer Entschuldigung durch solche Körperzustände nicht abgeläugnet werden darf. Eben so wenig wird man mir den Einwurf machen dürfen, dass

1) *Mein* Handb. d. Pathol. S. 103.

die Annahme eines Einflusses körperlich abnormer Zustände auf Hervorrufung von Verbrechen mit der im III. Kap. aufgestellten, dem Strafrechte und der gerichtlichen Psychologie zur Basis dienenden Theorie von der psychischen Freiheit des Menschen im Widerspruche stehe: dieser Einwurf wäre eben so absurd, als wenn man behaupten wollte, weil Dieser oder Jener durch bestimmte Veranlassungen habe erkranken müssen, gebe es keine Gesundheit; allerdings bleibt immerhin die Freiheit, oder das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können, der Normaltypus des psychischen Lebens, allein er kann durch abnorme somatische Zustände getrübt werden. Da nun die Möglichkeit sich nicht abläugnen lässt, dass irgend eine körliche Abnormität, eine besondere somatische Constitution oder ein eigenthümlicher Habitus des Körpers die Veranlassung zu einem Verbrechen werden kann, so geht auch daraus die Nothwendigkeit hervor, dass, bei einem nur irgend zweifelhaften Falle der Angeklagte in Bezug auf diese körperlichen Zustände einer genauen gerichtsärztlichen Untersuchung unterworfen werden soll.

2) Bei dieser Untersuchung ist auch auf eine möglicherweise vorhandene erbliche Disposition zum psychischen Erkranken [1]) Rücksicht zu nehmen, denn es erben sich gewisse abnorme Triebe oft von den Eltern auf die Kinder fort, und sind es solche Triebe, die ein Verbrechen begründen, so ist die ererbte Disposition hiezu von desto grösserer Wichtigkeit [2]). Wir können es wohl nicht anders erklären, als dass hier eine somatische, im Materiellen begründete Organisation es ist, welche, den Trieb bedingend, sich von einer Generation auf die andere, wie jede andere erbliche Krankheit auch, überträgt. Wenn es wahr ist, dass sich psychische Eigenschaften forterben (was wohl noch

1) Dass sich die verschiedenen Formen von psychischen Alienationen durch Erbschaft übertragen können, habe ich ausführlich in *meinem* Handb. d. allgem. Pathologie d. psychisch. Krankheiten, S. 203 u. f. gezeigt.

2) Die Geschichte erzählt von einem Schotten, der an dem Triebe nach Menschenfleisch litt und desshalb mehrere Menschen getödtet und verzehrt hatte; seine Tochter, die erst ein Jahr alt war, als ihr Vater hingerichtet wurde, wurde in ihrem zwölften Lebensalter von demselben Triebe befallen. *Boethius*, Scotor. hist. Paris 1575, p. 381.

Niemand bezweifelt hat), wenn von den physischen Eigenthümlichkeiten des Leibes auch die psychischen Eigenthümlichkeiten abhängen (was als bewiesene Thatsache feststeht), warum sollen sich nicht auch Triebe und Neigungen zu verbrecherischen Handlungen forterben können? Und wenn ein Sohn, der die Geistesanlagen seines Vaters ererbt und sich auf einen hohen wissenschaftlichen Standpunkt geschwungen hat, nicht jene grosse Anerkennung verdient, als jener, der bei nicht ererbten Talente sich sein Wissen durch mühsameres Studium erworben hat, warum soll dann, aus analogem Grunde der Sohn, von dem sich vermuthen lässt, dass er den Trieb zum Verbrechen ererbte, nicht viel schonender beurtheilt werden, als ein Anderer, bei dem dieses nicht der Fall ist? Warum ist man noch nicht auf den Gedanken gekommen, psychische Stammbäume zu entwerfen?; die Psychologie würde einen grossen Nutzen daraus schöpfen.

III. Zur gehörigen Würdigung eines gegenwärtigen psychischen Zustandes ist endlich noch eine Anamnestik erfoderlich; d. h. es muss nicht allein berücksichtigt werden, wie der psychische Zustand sich gegenwärtig verhält, sondern man muss auch in die Vergangenheit zurückgehen und erforschen, ob der Thäter nicht früher schon einmal an einer psychischen Krankheit gelitten hat, und ist dieses der Fall, so muss das Urtheil über den gegenwärtigen Zustand mit grosser Behutsamkeit gefällt werden. „Semel furiosus, semper praesumitur furiosus, et demens de praeterito praesumitur etiam demens de praesenti" ist ein schon von *Zacchias* [1]) aufgestellter und als wahr angenommener Satz, und die Erfahrung hat uns zu Genüge gelehrt, dass es keine Krankheit des Menschen gibt, die so leicht zu Rückfällen geneigt ist, als die psychischen, und dass die Disposition zur Rückkehr des Wahnsinnes noch auffallend lange bleibt[2]). Wie leicht ist es nun möglich, dass ein Individuum, welches früher an Wahnsinn gelitten hat, durch irgend eine, vielleicht an sich unbedeutende Veranlassung, in eine Recidive verfällt, und, sei es auch nur in einem momentan irren Paroxysmus, einem blinden Triebe fröhnt, eine Handlung begeht, welcher auszuweichen, bei nicht

1) Quaest. med. legal. Lib. 2. Tit. 1. Quaest. 16.

2) Vergl. *mein* Handb. d. Pathol. d. psychisch. Krankheit. S. 475 u. f.

Vorhandensein einer solchen Disposition, dasselbe psychisch kräftig genug gewesen wäre. Ein Soldat, von dem *Pyl*[1]) berichtet, hatte ein Kind ermordet, weil, wie er selbst angab, ein Geist, der in ihm wohne, es ihm befohlen habe: bei genauer Nachforschung ergab sich, dass derselbe Mensch schon 15 bis 17 Jahre vorher an Visionen gelitten, und mehrmals einen Geist, der ihm erschienen, habe todt schiessen wollen, wesshalb er auch von seinen Eltern einem Arzte zur Behandlung war überliefert worden. *Pyl* bemerkt dabei ganz richtig: „dieses beweist, dass sein Uebel nicht erst entstanden, sondern er bereits vor länger denn 15 Jahren an einer zu einem hohen Grade gekommenen Krankheit gelitten, dass damals dienlich angewendete Mittel den Wahnsinn auf einige Zeit gehoben, der aber nach einem Zeitraume von 15 Jahren durch so viel Gelegenheitsursachen, die sich in einem dazu schon geneigten Körper finden, zu einem abermaligen Ausbruch gekommen.“ In solchen Fällen, wo man bei dem Verbrecher kurz vor oder während der That solche psychische Symptome wahrnimmt, die den frrüher vorausgegangenen analog sind, ist an einem Zusammenhange der Gegenwart mit der Vergangenheit desto weniger zu zweifeln. Wer darüber Bedenken trägt, dass die Zwischenzeit vielleicht zu gross sei, um einen solchen Zusammenhang annehmen zu dürfen, der bedenke nur, dass es beim Wahnsinne äusserst schwer mit Genauigkeit sich bestimmen lässt, ob die Genesung von Dauer sei, indem es fast kein einziges sicheres Zeichen der vollkommenen dauerhaften Genesung gibt, und dass die Disposition zum Rückfalle sehr lange bleiben kann[2]).

1) Aufsätze und Beobachtungen, 6. Samml. S. 214.

2) Vergl. *mein* Handb. d. allgem. Pathol. d. psychisch. Krankheit., S. 475. 526. *Wagner* (Beiträge zur philosophischen Anthropologie, 1. Bd. S. 279) erzählt von einem Kranken, der an der fixen Idee litt, er habe Feldgrillen im Kopfe. Man heilte ihn dadurch dass man ihm versprach die Grillen herauszuschneiden, machte auch mehrere Einschnitte in den Kopf und liess mit Blut bestrichene Grillen auf einen vorgehaltenen Teller fallen. Der Kranke glaubte nun wirklich, dass er von ihnen befreit sei und war von seiner fixen Idee geheilt. Mehrere Jahre lebte er psychisch und somatisch gesund, bis einmal ihn seine Kameraden wegen seiner frühern fixen Idee neckten und ihm erzählten, auf welche Art

§. 2. Die Zurechnung.

I. Es wurde im dritten Kapitel gezeigt, dass sowohl der gerichtlichen Psychologie als auch dem Strafrechte ein und dasselbe Princip zu Grunde liege, welches sowohl den Richter als den Gerichtsarzt bei ihren Urtheilen und Gutachten leiten müsse, wenn es beiden möglich werden soll, ihre gemeinschaftliche Aufgabe zu lösen. Demnach ist es erforderlich, dass bei criminalrechtlichen Untersuchungen der Begriff der Zurechnung im juridischen Sinne jenem im psychologischen nicht widerspreche. Die Betrachtung dieser beiden Arten der Zurechnung wird uns dieses Verhältniss näher erörtern.

1) Hinsichtlich der rechtlichen Imputation sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

a) Einige verstehen unter Zurechnen, Jemanden für den Urheber einer Handlung erklären. Allein diese Erklärung ist falsch [1]), denn es kann Jemand der Urheber einer Handlung sein, ohne dass er desshalb zur Verantwortung gezogen werden darf, ohne dass man daraus etwas Günstiges oder Ungünstiges für oder gegen ihn ableiten kann. Auch der Wahnsinnige ist Urheber einer Handlung, aber keineswegs desshalb verantwortlich, noch zurechnungsfähig: man kann nicht mehr sagen, als: er hat die Handlung begangen; die Ableitung einer Folge daraus für oder gegen ihn ist nicht denkbar. Um den Begriff der Zurechnung praktisch darzustellen, geht *Kleinschrod* [2]) von dem Zwecke aus, warum sie geschieht. Der Zweck nämlich, sagt er, kann kein anderer sein, als Jemanden die Folgen seiner Handlung anzurechnen, ihn dieser seiner Handlung wegen für verantwortlich zu erklären, also, wenn er das Gesetz übertrat, ihn zu strafen, wenigstens zum Schadenersatze anzuhalten. Verantwortlich kann man aber nur dann für seine Handlung sein, wenn man sie willkührlich vornahm, wenn man sie ebensogut unterlassen als vornehmen konnte; denn handelt man aus unvermeidlicher Noth-

er von seinem Wahne befreit worden sei; auf der Stelle wurde er stutzig, verfiel wieder in seine frühere fixe Idee und dann in heftige Tobsucht, in welcher er starb.

1) *Kleinschrod*, im neuen Archive des Criminalrechts. 1. Bd. 1. St. S. 2.

2) A. a. O. S. 2. 3.

wendigkeit, so kann man nichts dafür, dass man so handeln musste; also kann das Object der Zurechnung nur eine willkührliche Handlung sein [1]). Die Zurechnung eines Verbrechens enthält also das Urtheil, dass Jemand das Strafgesetz willkührlich übertreten habe. Aehnlich äussern sich auch andere Schriftsteller [2]), und *Abegg* drückt dieses noch genauer aus indem er mit dem richtigen Begriffe der Handlung auch zugleich die Zurechnung in Verbindung bringt; er sagt [3]): „nicht jedes Thun, nicht jede Thätigkeit ist eine Handlung, sondern nur das durch den Willen und das Wissen Bestimmte, so dass, wenn von einer Handlung im richtigen Sinne gesprochen wird, das Moment der Zurechnung als ein wesentliches schon anerkannt ist.“ Aus dem Gesagten gehen nun zwei Momente hervor, nämlich: die Bedingungen der rechtlichen Zurechnung und die Verwandtschaft zwischen dem psychologischen und dem rechtlichen Principe der Zurechnung. Die Bedingung der rechtlichen Zurechnung liegt in einer menschlichen Handlung, welche mit Willensfreiheit geschehen ist, der Urheber muss im Stande gewesen sein zwischen der Handlung und ihrer Unterlassung zu wählen, sich selbstständig zu bestimmen, und daher kann auch da nicht von Zurechnung die Rede sein, wo das Individuum durch physische oder psychische Gewalt zu irgend einer That gezwungen wurde. Eben diese selbstständige Bestimmungsfähigkeit, welche die recht-

1) *Kleinschrod*, systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 2. Aufl. 1. Thl. S. 109 u. f.

2) *Zachariä* (Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts, Leipz. 1805, §. 31) sagt: „die Zurechnung ist das Urtheil, dass Einer der Urheber einer gewissen That, d. h. die Ursache einer gewissen Wirkung nach Freiheitsgesetzen sei;“ eben so bei *Gros* (Lehrb. d. philos. Rechtswissensch. 3. Aufl. §. 373): „Zurechnung ist das Urtheil, dass Jemand der Urheber, d. h. die freie Ursache einer Handlung sei.“ *Almendingen* (Darstellung der rechtlichen Imputation, Giessen 1803, S. 28) sagt: „dem Menschen eine Handlung zurechnen, heisst erklären, dass er mit Bewusstsein und Willkühr Urheber einer Veränderung in der Aussenwelt gewesen sei.“ *Rossi* (traité du droit penal, Paris 1829, Vol. II, Liv. 2. Chap. 10) sagt, Erkennen und Wollen sind die Merkmale des imputationsfähigen Zustandes.

3) Im neuen Archive des Criminalrechts, 14. Bd. 4. St. S. 566.

liche Zurechnung voraussetzt, bringt diese mit der psychologischen Zurechnung in Verbindung, deren Grundprincip die vernünftige Willensfreiheit des Menschen ist, wie dieses gleich näher auseinander gesetzt werden wird.

b) Man darf die rechtliche Zurechnung nicht mit der moralischen [1]) [die übrigens von der psychologischen wohl unterschieden werden muss], verwechseln, den erstere bezieht sich auf das Sittengesetz, mit welchem das Rechtsgesetz nichts zu schaffen hat [2]). *Almendingen* [3]) hat den Unterschied zwischen beiden ausführlich angegeben; eben so auch *Kleinschrod* [4]), welcher folgendermassen unterscheidet: 1) wenn man eine Handlung rechtlich zurechnet, so geschieht es, um ein Gesetz anzuwenden, und dazu muss hergestellt werden, ob der Thäter das Gesetz gekannt hat oder kennen musste. Die Triebfeder, welche

1) Vergl. *Boysen*, Versuch einer Beantwort. der Frage: wie weit, wenn anders überhaupt, darf die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung eines Strafgesetzes und bei der Anwendung desselben in Anschlag kommen? Berlin 1804. *Gebhard*, wie weit die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung oder Anwendung eines Strafgesetzes in Betrachtung kommen darf. Berlin 1804. *Eckardt*, principia juris naturalis de actionum moralitate ad jus criminale applicata. Jen. 1788. Einige hieher gehörende psychologische Ansichten bei *Lucas*, von den Mitteln und Verbindlichkeiten des Staates in Hinsicht der vorbeugenden Justiz: im neuen Archive des Criminalrechts, 11 B. 3. St. S. 465. [*Kappler's* Handb. d. Lit. d. C. R. S. 305.]

2) So muss auch zwischen einem juridischen Begriffe des Verbrechens und einem sittlichen Begriffe desselben so wie zwischen Recht und Moral unterschieden werden. Vergl. *Jarcke*, Handb. des gemeinen deutsch. Strafrechts, 1. Bd. §. 15. 16. *Heinroth* in *Hitzig's* Zeitschrift für Criminalrechtspflege, 40. Hft. S 201 u. f. *Birnbaum* im Archive des Criminalrechts, 1834, 2. Stück S. 154. *Rotteck* u. *Welcker's* Staatslexicon, 6. Bd. S. 571. „Die rechtliche Beurtheilung ist selbstständig gegenüber der sittlichen und religiösen; eine Handlung kann unsittlich und irreligiös sein, ohne darum auch widerrechtlich zu sein: ein Recht, welches unsittliche Handlungen wie rechtswidrige behandelte, würde seine Selbstständigkeit verlieren;" Pandekten von *Puchta*, 4. Aufl. v. *Rudorff*, Leipz. 1848, §. 20.

3) A. a. O. S. 174. u. f. Vergl. auch *Tittmann*, Handb. d. peinl. Rechts. 1. Thl. S. 219.

4) A. a. O. S. 6.

die Handlung erzeugte, ist vor dem Rechtsgesetze ganz gleichgiltig; allein der Moralist untersucht die Triebfedern der Handlungen, um zu bestimmen, ob sie dem Charakter mehr oder weniger nachtheilig seien; denn aus diesen lässt sich ein stärkerer Schluss auf die grössere oder geringere Unsittlichkeit des Charakters ziehen, als aus der Handlung allein für sich betrachtet: so ist z. B. der Diebstahl nach dem Rechtsgesetze immer derselbe, er mag aus Armuth oder aus Hang zum Wohlleben entstehen, aber der Moralist entschuldigt den ersten mehr als den zweiten. 2) Die moralische Zurechnung lässt die Reue nach vollbrachter That als Milderungsgrund zu, welchen die juridische Zurechnung verwirft. Jener, welcher eine unmoralische That aufrichtig bereut, beweist weniger Verdorbenheit des Charakters; allein der Richter beschäftigt sich bloss mit der Beurtheilung der einzelnen Handlung, ohne sich um den übrigen Charakter des Verbrechers zu bekümmern. 3) Aus diesem Grunde ist auch die rechtliche Zurechnung leichter, als die moralische, weil sich die erstere mit äussern und äusserlich erkennbaren Gegenständen abgibt, die letztere aber Nachforschungen über die Triebfedern einer Handlung, also über solche Punkte nöthig macht, welche im Innern des Menschen liegen. Eben dieser Umstand beweist, dass die moralische Zurechnung im peinlichen Rechte gar nicht anwendbar sei, denn der Zweck des Rechtsgesetzes geht bloss auf äusserliche Handlungen; es droht Strafen, um die Menschen zu bewegen, dass ihre äusserlichen Handlungen mit dem Gesetze übereinstimmen; um die innern Gesinnungen der Menschen kann sich aber das Rechtsgesetz nicht bekümmern, weil es bloss mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung sich beschäftigt, diese aber nur durch äusserliche Handlungen verletzt werden kann [1]). Auch kann der Richter nur jenes in Be-

1) Dasselbe sagt *Almendingen*, a. a. O. S. 38. „Zur Erreichung seines Zweckes bedarf der Staat der Maximen nicht. So lange nicht dem Rechtszustande widersprechende Handlungen in der gebundenen Sinnenwelt erscheinen, so lange sind die, in der übersinnlichen Welt herrschende Maximen dem Staate einerlei. Wenn die Handlungen als äussere Thatsachen so sind, wie es das Gesetz der Coexistenz erfordert, so hat der Staat nach den, die Handlungen leitenden Maximen nicht zu fragen.“ Vergl. auch *Bergk*, Philosophie des peinlichen Rechts S. 286.

tracht ziehen, was vollkommen zu erweisen ist; dieses ist aber nur bei äussern Gegenständen, nicht bei innern Gesinnungen und Triebfedern einer Handlung denkbar. Zum Gegenstande des Beweises können nur äusserlich erkennbare Punkte dienen, und wenn einmal die äussere Handlung vollkommen hergestellt ist, so kommt es auf die innern Gesinnungen und Beweggründe der That nicht an. Dazu kömmt noch, dass Strafen, als körperliche Uebel, die innere Ueberzeugung der Menschen nicht ändern, sondern nur bloss dahin leiten können, dass sie ihre äusserlichen Handlungen gesetzmässig vornehmen; der Richter kann demnach über die innern Gesinnungen und Triebfedern nicht richten, weil er diese zu ändern nicht vermag. — Durch diese *Kleinschrod*'sche Deduction widerlegt sich *Globig's* Meinung, welcher [1]) behauptet, dass es unlogisch sei die rechtliche Zurechnung der moralischen entgegenzustellen, da jene auch nur moralisch sein und nur aus der sittlichen Freiheit und dem Bewusstsein des Handelnden geschöpft werden muss. Allein dieses Sittliche geht das Rechtsgesetz nichts an, und es ist für dasselbe einerlei, ob ein Individuum aus sittlichem oder moralischem Gefühle, oder aus Furcht vor Strafe die gesetzwidrige Handlung unterlässt. — Aus dem eben Vorausgegangenen soll jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass das Subjective, oder die Motive zur That gar nicht berücksichtigt werden dürfen? Es ist zwar allerdings richtig, wie auch schon gesagt wurde, dass der peinliche Richter nur nach Jenem urtheilen kann, was äusserlich erkennbar ist, dass das Princip der Zurechnung vorzugsweise auf der objectiven Grösse der Rechtsverletzung beruht, und das der Gesetzgeber, wenn er die ordentliche Strafe eines Verbrechers bestimmt, nothwendig auf die objective Grösse der Rechtsverletzung sehen muss: auf die subjectiven Motive zur That kann der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen, theils weil sie bloss im Innern liegen, oft äusserlich gar nicht erkennbar sind, theils auch weil sie zu ungleich und zu verschieden sind, so dass also bei jedem einzelnen Verbrechen eine Menge von Gesetzen nothwendig wäre, wenn man gegen jedes einzelne Motiv

1) Entwurf eines Massstabes der gesetzlichen Zurechnung. Dresden 1808. S. 9.

eine Strafe bestimmen wollte. Dennoch aber gibt es einen Fall, in welchem die subjectiven Motive zur That nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, und dieses zwar dann, wenn sie die objective Grösse der Rechtsverletzung bedeutend modifiziren, und wenn sie einen wirklichen Einfluss auf den öffentlichen Rechtszustand haben[1]); z. B. es wird Jemand zur Begehung eines Verbrechens durch äussere Gewalt, durch Drohungen gezwungen, so ist allerdings ein solches Motiv zu beachten, da Jener, welcher aus diesem Grunde das Verbrechen beging, für den öffentlichen Rechtszustand weniger gefährlich ist, als ein Anderer. Wenn demjenigen, der eine als Verbrechen erklärte That verüben soll, gedroht wird, dass im Weigerungsfalle sein Kind, das eben zugegen ist, getödtet werde, welch' ein barbarischer Staat wäre es, der hier nicht Nachsicht übte! Wenn man zugibt, sagt *Mittermaier*[2]), dass Jemand straflos sein soll, sobald dem Leben Gefahr gedroht wird, so muss da, wo Jemand dem Andern droht, ein Auge auszustechen, wenn er nicht die falsche Urkunde auf der Stelle verfertigte, das Gesetz nicht weniger nachsichtig sein; mag in der Studirstube der Criminalist über den, der lieber die falsche Urkunde machte, um sein Auge zu behalten, den Stab brechen; frage er sich in der Stille seines Gewissens, ob er nicht auf die nämliche Weise gehandelt haben würde. Der Staat muss auf keine Martyrer, sondern auf Menschen mit gewöhnlicher Kraft rechnen, und derjenige, welcher nun durch solche ausserordentliche Motive sich zum Verbrechen bestimmen liess, wird auf keine Art dem Staate gefährlich sein. Es ist dieses auch von einigen Gesetzgebungen berücksichtiget worden; so bestimmt z. B. der Entwurf des Gesetzes für Lousiana von *Livingston*[3]), dass eine Drohung straflos macht unter den Verhältnissen: 1) que la personne etait menacée de mort ou de mutilation, si elle n'acomplissait l'action et qu'elle avait tout sujet de penser que la menace serait effectué; 2) qu'elle avait fait tout ce que pouvait faire une personne d'un courage ordinaire

1) *Kleinschrod*, a. a. O. S. 11.

2) Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung. Heidelb. 1825. S. 181. 182.

3) Rapport fait á l' assemblée génerale de l' etat de la Louisiane. Nouvelle Orleans 1822. Art. 35.

pour resister ou pour se soustraire au pouvoir de celui qui la menaçait. So tadelt gewiss auch mit Unrecht *Oersted* [1]) den bayerischen Entwurf, welcher Handlungen nicht zurechnet, wenn Jemand zu einem Verbrechen durch Drohungen genöthigt wird, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit des Genöthigten, oder seiner Blutsverwandien in auf- und absteigender Linie, oder seines Ehegatten verbunden waren [2]). Es ist also ganz richtig, wenn die Gesetzgeber sich veranlasst fühlen, auf die subjectiven Motive zur That eine subordinirte Rücksicht zu nehmen, und nach ihnen die ordentliche Strafe zu mildern oder zu schärfen [3]). Die Regel bleibt immer die objective Grösse des Verbrechens, die Ausnahme ist die Berücksichtigung der subjectiven Motive, welche immer dabei eine subordinirte Stellung haben. Durch diese Ansicht lässt sich nun auch die Einheit des Gesichtspunktes herstellen, welche *Dressler* [4]) in dieser Lehre verlangt, da er die Frage aufstellt, nach welchen Grundsätzen die Strafbarkeit relativ zu bestimmen sei, nach der objectiven Grösse der Rechtsverletzung, oder nach den subjectiven innern Motiven der That?

2) In Bezug auf die psychologische Zurechnung ist Folgendes zu erläutern.

a) Ihre Idee liegt in demselben Principe, welches der gerichtlichen Psychologie und dem Strafrechte zur Basis dient, nämlich in dem Principe der Freiheit. Nur für psychisch freie Menschen gibt es, wie schon S. 63 u. f. gesagt und bewiesen

1) Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch. Koppenhag. 1823. S. 212. 409. Vergl. auch *Spies*, Kritik d. Schrift des Staatsraths *Oersted* üb. d. Entwurf. Landsh. 1825. S. 134.

2) *Gönner*, einige Motive zum bayrisch. Entwurf mit Prüfung d. *Oersted*. Kritik. München 1825.

3) Vergl. *Globig* a. a. O. Einleit. *Klein*, Grundsätze des peinl. Rechts. S. 103. 173. *Wieland*, Geist d. peinl. Gesetzgeb. 1. Thl. S. 350. Ueber die Zurechnung der in Folge von Gewalt oder Befehl begangenen Handlungen ausführlich bei *Kleinschrod*, systematische Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 1. Thl. §. 155. u. f.

4) Ideen für Criminalgesetzgebung. 1. Thl. S. 46. *Dressler* legt jedoch S. 53. zu viel Gewicht auf die subjectiven Rücksichten. *Kleinschrod*, a. a. O. S. 14. 15.

wurde, Gesetze, und nur von freien Menschen kann von Befolgung und Uebertretung des gegebenen Gesetzes und von Strafe die Rede sein. „So lange die Menschheit selbst, sagt *Steinheim* [1]) ganz treffend, im Culminationspunkte ihrer Entwicklung gedacht, in einem Zustande der Unwillkührlichkeit und der Nothwendigkeit, nicht allein der That, sondern auch des Willens zu derselben verharrt, ist kein Grund vorhanden, von irgend einem andern Richteramte zu reden, als dem, vor welchem es keine Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht, vor dem es höchstens eine Frage über Mein und Dein gibt.“ Es geht demnach die psychologische Zurechnung aus dem im III. Kap. durchgeführten Principe der gerichtlichen Psychologie hervor, und wird im Allgemeinen dahin bestimmt, dass jenes Individuum, welches sich zur Zeit der begangenen gesetzwidrigen Handlung im Zustande der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit, oder der psychischen Freiheit befand, als zurechnungsfähig vom gerichtlichen Arzte, und so umgekehrt, erklärt wird. Wir sehen also, dass die psychologische und die rechtliche Zurechnung im Wesentlichen mit einander übereinstimmen müssen, wenn die letztere durch erstere sanctionirt werden soll. Hat nämlich der Richter irgend einen Zweifel über den psychischen Zustand eines Verbrechers, so muss er, ehe von rechtlicher Zurechnung die Rede sein kann, das Urtheil des gerichtlichen Arztes, oder der Criminalpsychologie einholen, und bestimmt diese, dass das Individuum zur Zeit der begangenen That sich im Zustande der psychischen Unfreiheit oder im Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft befunden hat, so kann keine rechtliche Imputation mehr Statt haben, weil die psychologische Nichtzurechnungsfähigkeit da ist. Ergibt sich aus der gerichtsärztlichen Untersuchung jedoch das Gegentheil, und wird behauptet, dass das Individuum zur Zeit der That im Besitze der psychischen Selbstbestimmungskraft, folglich psychisch frei war, so wird auch damit die psychologische Zurechnung ausgesprochen, mit welcher dann auch zugleich die rechtliche Zurechnung eintritt. Hier finden wir nun, dass der psychologischen so wie der rechtlichen Imputation dasselbe Princip zu Grunde liegt. Es ist S. 113 die Behaup-

1) *Hecker's* literär. Annal. 1832. März S. 275.

tung aufgestellt worden, dass das Object der rechtlichen Imputation nur solche gesetzwidrige Handlungen seien, die mit Willensfreiheit unternommen wurden, und auch der psychologischen Zurechnung liegt, wie eben gezeigt wurde, die Willensfreiheit zu Grunde. — Man hat darüber gestritten, ob das Wort „zurechnungsfähig" vom Gerichtsarzte, oder nur allein vom Richter ausgesprochen werden dürfe[1]), und ersterer nur zu bestimmen hat, ob das fragliche Individuum bei Begehung der That psychisch frei oder unfrei gewesen sei?; dass Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit darauf erfolge, habe bloss der Richter auszusprechen. Es ist dieses ein leerer Streit. Bestimmt der Gerichtsarzt, dass psychische Unfreiheit zugegen sei, so hat er auch zugleich damit die psychologische Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen, und dieser Ausspruch gehört nur in die Sphäre des Arztes; der Richter lässt dann darauf die rechtliche Nichtimputation folgen[2]). Es ist dieses um so richtiger, als im psychologischen Sinne bei jeder Handlung, im juridischen Sinne aber nur bei einer solchen von Zurechnung die Rede sein kann, die durch ein bestimmtes Gesetz verboten ist. Demnach wird der Psychologe bei einer jeden Handlung eines Menschen untersuchen können, ob sie im Zustande der psychischen Freiheit oder Unfreiheit geschehen ist, und ob folglich eine psychologische Zurechnung da ist oder nicht; für den Richter aber gibt es nur für solche

1) Z. B. *Jarcke* [die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände, Berlin 1829, S. 318 u. f.] eifert besonders darüber gegen die Gerichtsärzte; ist aber von dem trefflichen *Groos* in *dessen* geistreicher Schrift: Der Skepticismus in der Freiheitslehre, Heidelberg 1830, S. 150 u. f. zurecht gewiesen worden.

2) Ganz richtig sagt *Groos* a. a. O. S. 153: „Der Ausspruch über wirkliche Zurechnung gebührt der Sache nach dem Richter, nicht aber der über Zurechnungsfähigkeit in zweifelhaften Gemüthszuständen. Es handelt sich hier um ganz Etwas Anders, als um jenen kleinlichen Wortstreit, es handelt sich um die gefallene Menschheit, die selbst noch im Verbrecher zu berücksichtigen, und weswegen gerade der Gerichtsarzt von der Obrigkeit aufgestellt ist, um das etwaige verborgene Kranke im Gemüthszustande des Gefallenen aufzusuchen, während der Richter von Amtswegen von der Voraussetzung ausgeht, der Verbrecher sei, dem gewöhnlichen natürlichen Zustande gemäss, ein gemüthsgesunder Mensch."

Handlungen Zurechnung, deren Begehung mit einem positiven Gesetze in Beziehung gebracht werden kann. Folglich ist das Gebiet der psychologischen Zurechnung weiter als jenes der rechtlichen.

b) Bei der juridischen oder rechtlichen Zurechnung hat man Grade angenommen [1]), was aber bei der psychologischen Zurechnung nicht der Fall sein kann, denn diese kann keine Grade anerkennen, weil es keine Grade der vernünftigen Willensfreiheit, worauf sie basirt ist, gibt. Es lässt sich nach stattgehabter psychologischer Untersuchung nur kategorisch aussprechen: der Thäter war zur Zeit seiner That vermögend, sich psychisch selbst im Zustande der vernünftigen Willensfreiheit zu bestimmen oder nicht; ein Mittelding zwischen psychisch frei oder psychisch unfrei gibt es nicht [2]). Die verschiedenen Uebergangszustände vom psychischen Gesundsein zur psychischen Krankheit berechtigen

1) Es sind jedoch auch bei den Rechtsgelehrten die Ansichten darüber verschieden. *Kleinschrod* (a. a. O. S. 31), *Tittmann* (Handb. des gemein. deutsch. peinl. Rechts, I. Thl. §. 99) und *Grolmann* (Begründung des Strafrechts, S. 123) nehmen Grade der rechtlichen Zurechnung an. Dagegen sagt *Almendingen* (a. a. O. S. 177): „die rechtliche Imputation hat keine Grade; sie ist Anerkennung eines in der Sinnenwelt vorhandenen Faktums: Schuldig oder Nichtschuldig, das ist der ganze Inhalt des rechtlich imputirenden Urtheils.“ Diese Ansicht scheint mir auch die richtigste, und sie entspricht auch mehr, als die übrigen dem Principe der psychologischen Zurechnung, wie wir aus der obigen Darstellung ersehen werden.

2) Damit stimmen auch Rechtsgelehrte überein. *Köstlin* (neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts; Tübing. 1845, S. 157) sagt: „es gibt nur entweder Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit, keineswegs aber Grade der Zurechnungsfähigkeit; wenn gleich Zustände relativer Unfreiheit vorkommen, so kann doch eine bestimmte Handlung immer nur entweder frei oder unfrei gewesen sein.“ *May* (die strafrechtliche Zurechnung, Zürich 1851, S. 45) sagt: „es gibt überhaupt keine Grade der Zurechnungsfähigkeit; der Angeklagte war entweder bestimmbar und also zurechnungsfähig oder nicht. Ein Dazwischen gibt es hier eben so wenig als zwischen Ja und Nein.“ Es gibt verschiedene Stufen des widerrechtlichen Willens, sagt *Berner* (Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre, Berl. 1843, S. 37), aber es gibt nur Eine Zurechnungsfähigkeit.

nicht auch verschiedene Stufen der psychologischen Zurechnungsfähigkeit anzunehmen; denn wenn es auch immerhin solche Uebergangsstufen gibt, so tritt doch immer nur einmal jener Zustand ein, in welchem der Mensch nicht mehr frei, d. h. nicht mehr im Stande ist, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können, und damit tritt auch zu gleicher Zeit seine Unzurechnungsfähigkeit ein, für die es dann kein Mehr und kein Weniger gibt. Wenn z. B. das körperliche Leiden, aus dem später die psychische Krankheit entsteht, sich zu entwickeln beginnt, so ist zwar schon allerdings ein solcher Uebergangszustand zur psychischen Krankheit zugegen, der jedoch noch nicht nothwendigerweise irgend einen sogenannten Grad der Unzurechnungsfähigkeit bestimmt: das Individuum kann trotz dieses somatischen Leidens, oder dieser Uebergangsstufe zum Wahnsinne, noch im Stande sein, sich psychisch selbst bestimmen zu können, ist also noch zurechnungsfähig; erst dann, wenn dieses Leiden sich im Somatischen und Psychischen so entwickelt hat, dass die psychische Unfreiheit eintritt, dann ist auch zugleich die Nichtzurechnungsfähigkeit damit gegeben, die aber dann immer quantitativ betrachtet dieselbe bleibt. Die psychische Krankheit kann steigen oder fallen, kann in ihrer intensiven und extensiven Grösse verschiedene Grade durchlaufen, immer bleibt aber e i n Merkmal, die psychische Unfreiheit, unbeweglich stehen. Es ist gleichviel, ob der Tobsüchtige in die heftigsten und furchtbarsten Paroxysmen ausbricht, und Andere zu morden sucht, oder ob er in stiller verhaltener Wuth dahinbrütet; es ist gleichviel, ob der Melancholische einen Selbstmordversuch nach dem andern unternimmt, oder in dumpfer psychischer Asphyxie da sitzt; es ist Einer so unfrei wie der Andere, keiner ist in keiner Aeusserungsweise seiner Krankheit im Stande, sich nach dem Vernunftgesetze psychisch zu bestimmen, und hier gibt es dann keine Grade, weil es keine viertels, keine halbe Freiheit oder Unfreiheit gibt. Daraus folgt nun, dass die Bedingungen der psychologischen Zurechnung einfach sind. Sie drehen sich nur um den einfachen, zu erörternden Punkt, ob ein Individuum zur Zeit seiner begangenen That psychisch frei oder psychisch unfrei war, und darnach müssen alle einzelnen möglicherweise vorkommenden Fälle von zweifelhaft psychischen Zuständen beurtheilt werden. Auf diese Weise ist man sicher, dass kein einzelner Zustand

vergessen und unberücksichtigt bleibe, oder falsch beurtheilt werde, weil alle psychischen Vorgänge auf die allgemeine Ansicht einer psychischen Freiheit oder Unfreiheit zurückgeführt werden können. So wie demnach der ärztliche Begriff der psychischen Gesundheit oder Krankheit auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der psychischen vernünftigen Freiheit fusst, eben so ist auch das Vorhandensein oder der Mangel eben dieser psychischen Freiheit die Bedingung, nach welcher allein die Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit ausgesprochen werden kann. Durch diese Theorie werden nun auch die Begriffe der juridischen und der psychologischen Zurechnung [die sich nicht einander entgegengesetzt sein dürfen] einander angenähert. *Häberlin*[1]) sagt: „die subjective Bedingung eines Verbrechens ist die Möglichkeit, dasselbe seinem psychischen Urheber auch zur Schuld zurechnen zu können. Schuld ist die bewusste Selbstbestimmung zum rechtswidrigen Handeln, die Richtung des Willens gegen die erkannte Rechtspflicht; sie begründet die rechtliche Verantwortlichkeit für die That. In ihr liegen zwei Momente, einmal das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit eines gewissen Handelns, das Bewusstsein, dass eine gewisse That durch das Strafgesetz verboten ist, zweitens der Wille, eben diese Handlung zu begehen. Das Vorhandensein dieser beiden Momente nennt man Zurechnungsfähigkeit, welche demnach die Voraussetzung der Schuld ist. Zurechnungsfähig ist daher derjenige, dessen Handeln in seinem freien Willen und Bewusstsein gegründet ist.“ Dieser „freie Wille“ ist nun dasjenige Moment, welches den Begriff der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit jenem der psychologischen zur Seite stellt.

II. Das Grundprincip, auf welches der Ausspruch über die psychologische Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit basirt wird, ist, wie aus dem Vorausgegangenen erhellt, das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der vernünftigen Willensfreiheit, wornach bei der Untersuchung und Begutachtung aller einzelnen concreten Fälle geforscht werden muss. Allein nebst diesem allgemeinem Principe gibt es noch gewisse, sehr vielen die Zurechnung aufhebenden oder sie wenigstens zweifelhaft machenden

1) Grundsätze des Criminalrechts, I. Bd. Leipz. 1845, S. 25.

Handlungen eigenthümliche Züge, welche gleichfalls zur Bildung der gerichtsärztlichen Diagnose einen nicht unwesentlichen Beitrag geben; diese lassen sich in folgende zusammenfassen[1]).

1) Die Art des Verbrechens, der Zweck, die Triebfeder zur Handlung, und das ganze Benehmen des Thäters dabei tragen schon oft an und für sich das Gepräge der Verrücktheit, Unsinnigkeit und Willenslosigkeit an sich. Die That ist das Kriterium für sich selbst. Es muss daher das Betragen vor, bei und nach der That, so wie die Zeit zwischen dem Entschlusse und der Ausführung und die Art derselben untersucht und ausgemittelt werden. Ein Scheinverbrecher bedient sich oft verkehrter Mittel zu seinem Zwecke, und verräth sich allein schon dadurch, und offenbare Widersinnigkeit einer That spricht gewiss in jedem zweifelhaften Falle, wo gestritten wird ob und in wie fern der Thäter den vollen Gebrauch seiner Vernunft und vernünftigen Freiheit gehabt habe, für die Abwesenheit derselben, obschon es sich nicht läugnen lässt, dass auch wahre Verbrecher, die mit vollkommener Ueberlegung handeln, ihre That oft auf eine dumme Weise ausführten. Jedoch wird hier die Dummheit der Ausführungsweise eines wahren Verbrechens einen andern Charakter haben, und in der Individualität des Verbrechers ihre Auslegung finden. Die vorzüglichsten einzelnen Puncte, die hier berücksichtiget werden müssen, sind folgende. a) Die Triebfeder drückt den widersinnigen Charakter der Handlung aus; ein Schweinehirt hielt seine Schweine für die einzigen in der Welt, legte zweimal Feuer an, damit sie verbrennen sollten, und er dann aufhöre, Schweinjunge zu sein, was ihm sehr verhasst war; er wurde doch enthauptet[2]). b) Es fehlt entweder alle Absicht, oder sie ist ganz seltsam, unvernünftig oder unerreichbar. Es fehlt die sogenannte causa facinoris und der Thäter kann dabei nicht nur nichts gewinnen, sondern er muss vielmehr verlieren. c) In vielen Fällen liegt keine Bosheit zu Grunde. Je weniger ein Verbrechen mit den sonstigen Gesinnungen und Handlungen des Thäters in Uebereinstimmung steht, desto eher

1) Vgl. *Vogel*, Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, 2. Aufl. S. 62 u. f.

2) *Meister*, Urtheile u. Gutachten in peinl. Fällen. S. 77.

darf man vermuthen, dass er aus einem seiner Selbstständigkeit widersprechenden, unwiderstehlichen Antriebe handelte, dass seine moralische Freiheit einem abnormen körperlichen oder psychischen Impulse unterliegen musste. Es sind oft die gutmüthigsten, besten Menschen, die sich selbst vor den Anfällen fürchten, und ihre Besorgniss darüber zu erkennen geben. So sagte einmal ein Wahnsinniger zu *Pinel*: „welche Ursache sollte ich haben, den Aufseher unseres Hospitales zu morden, der uns mit so viel Menschlichkeit behandelt?, und dessenohngeachtet treibt es mich an, über ihn herzufallen und ihm einen Dolch in die Brust zu stossen: dieses ist der unwiderstehliche Hang, der mich zur Verzweiflung bringt, und mich bestimmt, mir eher mein Leben selbst zu nehmen, als unschuldiges Blut zu vergiessen.“ *Mittermaier*[1]) sagt zwar: „so lange die Erfahrung nicht einen Verbrecher aufzeigt, welcher ohne allen innern Kampf sein Verbrechen verübte, kann kein Zweifel an unserer Freiheit entstehen.“ Was beweist aber dieser innere Kampf selbst?, spricht er nicht eher dafür, dass unsere moralische Freiheit mit so manchen abnormen Gefühlen und Trieben in Conflict gerathen kann, woraus dann dieser Kampf hervorgeht, der bald Tugend, bald Laster zur Folge hat? Wenn ein Mensch einsieht, dass er kein Verbrechen begehen darf, und doch, von innerem blinden Triebe aufgereizt, es begeht und begehen muss, ist er nicht in demselben Zustande, wie der eben von *Pinel* erwähnte Wahnsinnige? d) Der Zweck, den der Thäter erreichen will, kann endlich gleichfalls noch die Unsinnigkeit der Handlung und die Unfreiheit seiner selbst beweisen, denn der Trieb zu der gesetzwidrigen Handlung bezieht sich auf die Befriedigung eines Wunsches, den ein seiner Vernunft und psychischen Freiheit mächtiger Mensch nicht haben kann. Hieher gehören die Fälle, wo Individuen geliebte Personen tödteten, um sie aus der Welt, für die sie dieselben zu gut hielten, in ein besseres Leben zu versetzen; die Fälle, wo sie einen Mord begingen, um selbst hingerichtet zu werden[2]). Wir dürfen gewiss ein solches Individuum für psy-

1) Neues Archiv d. Criminalrechts. 4. Bd. 3. St. S. 416.

2) Interessant ist in dieser Beziehung die Geschichte des Sergeanten Meudic, der mehrere subordinationswidrige Handlungen beging, nur in der

chisch krank und nicht für strafbar erklären[1]). e) Hieher gehört auch die blosse Schadenfreude, das grausame Vergnügen an dem durch Uebelthat verursachten Unglücke, ohne allen vernünftigen Zweck, blos nur um einem innern unwiderstehlichen, abnormen Triebe Befriedigung zu gewähren. Es ist dieses ein blinder Trieb zu morden, ein gleichsam krankhafter Blutdurst [§. 41], der eben so, wie er ohne allen denkbaren Zweck ist, auch nie aus einem somatisch und psychisch gesunden Organismus entspringen kann. Wie viele Fälle lehrt uns die Arzneikunde, wo die sonderbarsten krankhaften Begehrungen und Triebe der mannigfaltigsten Art, die Pica, Malacia und Aehnliches zugegen waren, und jederzeit suchte man nach irgend einer dieselben bedingenden somatischen Ursache, und warum soll dieses nicht eben so gut bei dem Triebe zu morden, bei dem Triebe Blut zu sehen, der Fall sein können? Wo kein Zweck, den das Individuum erreichen will, keine Rache, kein Hass gegen den Ermordeten aufzufinden ist, sondern wo nur der blinde Trieb zu morden sichtbar, und es dem Thäter gleichgültig ist, an welchem Subjecte er seinen Trieb befriedigt, da liegt gewiss etwas Krankhaftes im Hintergrunde, und die Zurechnungsfähigkeit dürfte dann mit Recht bezweifelt werden. So mordete der Schweizer *Schwarzbeck* ohne allen Zweck, aus blosser Mordlust, und freute sich über die Qualen der von ihm Gemordeten: einen Schneider band er mit den Beinen an einen Baum, so dass der Kopf einen Ameisenhaufen berührte, und vor Gericht

Absicht, um erschossen zu werden. S. *Georget*, discuss. medio-legale sur la foiie, Paris 1828, p. 2.

1) Nur mit Unwillen kann man an die Holsteinische Verordnung von 1767 denken, nach welcher Derjenige, der aus Lebensüberdruss oder aus einem fanatischen Wahne, oder in der Absicht um sein Leben zu verwirken, einen Mord begeht, nicht hingerichtet, sondern an der Stirne gebrandmarkt, auf Lebenszeit eingesperrt, nicht allein zu der strengsten und härtesten, sondern auch zu der schimpflichsten und verächtlichsten Arbeit angehalten, und jährlich einmal an einem Markttage in einem scheusslichen Aufzuge, mit fliegenden Haaren und einem Stricke um den Hals auf dem Schinderkarren durch die Stadt an den Richtplatz geführt und daselbst eine halbe Stunde lang ausgestellt werden soll. S. *Schirach*, Handb. d. schleswig. holsteinisch. Criminalrechts u. Prozesses; Altona 1828, 1. Bd. S. 292.

gestand er, dass ihm keine von seinen Thaten so viel Vergnügen verursacht habe, als die Verdrehungen, welche der geängstigte Schneider gemacht, und die er bis auf die letzte Zuckung mit innigster Freude betrachtet habe: ja sogar als er zum Gerichtsplatz geführt wurde, brach er in ein lautes Gelächter aus, als er bei der Stelle vorbei kam, wo er den Schneider so gequält hatte [1]). Gewiss, einen solchen Charakter kann es nur unter den Wahnsinnigen und Verrückten geben. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts fielen an der Gränze von Cleve viele Morde vor, und der Thäter blieb lange unbekannt; man schöpfte endlich Verdacht gegen einen alten herumziehenden Fiedler, der sich vor dem Richter zu 34 Morden bekannte, die er keineswegs aus Habsucht, sondern lediglich aus blossem zweck- und grundlosen Triebe zu morden begangen hatte. Der Graf von *Charleroi*, der Bruder des Herzogs von Bourbon Condé zeigte bekanntlich schon als Kind einen gräulichen Hang zur Grausamkeit: Thiere zu quälen war seine höchste Lust und seine Grausamkeit gegen seine Bedienten hatte keine Gränzen; einen Menschen, der sein Dach ausbesserte, schoss er bloss aus Vergnügen herunter und die öffentliche Meinung klagte ihn vielfacher Morde an, die er ohne eigennützige oder rachsüchtige Absichten begangen haben soll [2]). *Bottex* [3]) erzählt von einem Menschen, der schon in frühester Jugend einen angebornen Trieb zur Grausamkeit zeigte, und dessen grösstes Vergnügen war, an Thieren Grausamkeiten aller Art zu begehen; als er erwachsener wurde, griff er in seinem blinden Triebe Menschen an: er warf einen Knaben in's Wasser, hatte seine besondere Freude an den Anstrengungen, welche dieser zu seiner Rettung machte, und als er an's Ufer gekommen war, stiess er ihm ein Messer in die Brust; seinen Vater tödtete er durch einen Schlag auf den Kopf und verwundete gleich darauf seine Schwägerin: zu allen diesen Handlungen, die ihn in seinem 17. Jahre auf das Schaffot brachten, konnte er keinen Grund angeben und versicherte mehrmals seinen Advokaten, dass, so oft er ein schneidendes Werkzeug, ein Beil, Messer u. dgl.

1) *Nasse's* Zeitschr. für psychische Aerzte. 1824, 3. Hft. S. 256.
2) *Lacretelle*, hist. de France, Tom. II. p. 59.
3) De la medecine legale des Aliènes. Paris 1838.

erblickt habe, er jedesmal einen sehr lebhaften Drang empfunden hätte, sich dessen zu bemächtigen, um zu verwunden oder zu tödten. Soll ich noch zum Ueberflusse jener nicht selten vorgekommenen Fälle erwähnen, wo Individuen, die durchaus an nichts Noth litten, Andere mordeten, um ihr Fleisch zu verzehren? Der Kuhhirt Goldschmidt, welcher die Kinder sehr liebte, ermordete ein Kind, und kochte sich dessen Fleisch; vorher schon hatte er auf dem Felde einen Handwerksburschen ermordert, und einige Stückchen von ihm verzehrt; übrigens verzehrte er auch Hundsfleisch; es war bei ihm kein vernünftiger Grund für seine That aufzufinden, und ohne allen Zweifel hätte er bei genauer psychologischer Untersuchung für psychisch abnorm erklärt werden müssen, allein er wurde dennoch im Jahre 1772 hingerichtet. Freilich wird bei solchen Fällen die Moral sagen: es ist Dieses das Abscheulichste, was sich nur immer denken lässt, und die Psychologie und gerichtliche Psychologie wird ihr Recht geben, zugleich aber auch fragen: geschah die Handlung aus freiem Willen, lag kein innen verborgener krankhafter Trieb im Hintergrunde, der den Menschen blind zum Handeln bestimmte? Und ist dieses der Fall, dann werden wir den Thäter bedauern und heilen, nicht aber verabscheuen und strafen dürfen. — So gibt es auch, was noch hier erwähnt zu werden verdient, viele Menschen, die schon daran ein besonderes Vergnügen finden, dem Morden und Blutvergiessen zuzusehen. Es ist dieses wohl derselbe innere krankhafte Trieb, blos im geringern Grade, der gesteigert, endlich zum wirklichen Mordtriebe ausarten kann. *Elliotson*[1]) theilt einige interessante Beispiele der Art mit. Ein holländischer Geistlicher hatte einen solchen Trieb, Morde zu sehen, dass er desshalb Feldprediger wurde, blos um die Menschen im Grossen schlachten zu sehen: derselbe hielt auch in seinem Hause verschiedene Hausthierweibchen, blos um das Vergnügen zu haben, die Jungen morden zu können; die für seinen Tisch erforderlichen Thiere schlachtete er immer selbst, auch stand er mit allen Scharfrichtern des Landes in Briefwechsel, machte weite Fussreisen, um Hinrichtungen beizuwohnen und die Henker mussten ihm immer einen Platz neben ihnen ver-

1) The Lancet, Januar 1832.

schaffen. Ein gewisser *Selvin* gab sich alle mögliche Mühe, um bei Executionen in die Nähe des Verbrechers zu kommen, und als er einmal bei der Hinrichtung eines gewissen la Condamine sich vergeblich bemühte, durch das Volk zu dringen, und von den Soldaten zurückgestossen wurde, rief der Henker: „lasst den Herrn durch, er ist ein Liebhaber." Wahrlich die Ehre, die wir der Menschheit schuldig sind, verbietet uns, solche Subjecte als gesund zu betrachten. Sperrt sie in ein Irrenhaus oder in ein Krankenhaus, nur seid vorsichtig, ehe ihr sie absichtliche Bösewichter oder Verbrecher nennt. f) In solchen Fällen, wo wir an der Zurechnungsfähigkeit zweifeln dürfen, entflieht der Thäter nach vollbrachter That nicht, gibt sich häufig selbst an und erzählt ohne Rückhalt den Thatbestand ausführlich. Ruhig erwartet er und verlangt eine Strafe, hält sich ohne Widerrede für strafbar und zuweilen noch für viel strafbarer, als er es würde verdient haben. Andere dagegen zeigen eine völlige Sorglosigkeit wegen der Untersuchung und Strafe. Ich will auf einige hieher gehörige Beispiele hinweisen. Der Tabakspinner *Schmolling*, der seine Geliebte tödtete, und den *Horn* so meisterhaft vertheidigt hatte [1], entfloh nach seiner That nicht, zeigte sich selbst als den Thäter an, und gab freiwillig sein Taschentuch her, womit man ihm die Hände auf den Rücken band. Ein Anderer, von dem *Platner* [2]) erzählt, tödtete nach einem lange mit sich herumgetragenen und überlegten Entschlusse seinen Kameraden, und zeigte dann selbst ganz ruhig seine That bei Gericht an; seine ganze Verrücktheit bestand nur in der einzigen von ihm noch so ziemlich heimlich gehaltenen fixen Idee, dass ihn sein Kamerad verzaubern wolle. Ein Mensch tödtete einen siebenjährigen Knaben, gestand sogleich die Mordthat ein, bereute sie nicht und zeigte auch keine Furcht vor dem Tode; nur bei dem Gedanken von Geistern kam er ausser Fassung [3]). Die Brandstifterin *Chillin* gestand sogleich: sie hatte schon ganz jung gestohlen, und auch schon einmal Feuer angelegt, weshalb sie zu 13jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde; sie hielt die Strafe für zu ge-

1) Archiv für med. Erfahr. 1820. März, April.

2) Progr. de amentia occulta. Lips. 1797.

3) *Pyl's* Aufsätze u. Beob. a. d. gerichtl. Arzneiwissensch. 6. Samml.

linde, und glaubte, das Leben verwirkt zu haben, wesshalb sie dass Zuchthaus anstecken wollte, um die Richter zu nöthigen, dass sie zum Tode verurtheilt würde; sie werde nicht eher ruhen, sagte sie, bis sie ihre Absicht erreicht habe, und sie fürchte selbst die Strafe des lebendigen Verbrennens nicht[1]. Kann man einen solchen psychischen Zustand für gesund halten?, und dennoch wurde sie zum Schwerde verurtheilt. g) Der Nichtzurechnungsfähige wählt gewöhnlich Zeit und Ort zur Vollbringung seiner beabsichtigten That auf die unzweckmässigste Art aus. *Meister* sagt: „jeder Verbrecher, wenn er nur einen mässigen Gebrauch der Vernunft hat, wählt Zeit, Ort und Umstände zum Mindesten einigermassen aus, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben.“ Bei Handlungen, die im unzurechnungsfähigen Zustande begangen werden, ist dieses aber nicht der Fall: gerade so, wie die Wahnsinnigen, die ohne Rücksicht auf ihre Umgebung, wenn diese auch noch so zahlreich sein sollte, auf den Gegenstand ihres Hasses losgehen. Man hat nicht selten gesagt: „das Verbrechen wurde vorher recht planmässig überlegt, wie es zur Sicherheit und Verborgenheit des Verbrechers ausgeführt werden sollte,“ und man hat daraus nur zu unbedingt auf Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit schliessen wollen. Allein abgesehen davon, dass auch dem Wahnsinne und dem blinden, nicht zu bändigenden Triebe, dem Instinkte, eine solche Planmässigkeit eigen sein kann, finden wir doch oft, bei aller dieser Planmässigkeit, eine Unvorsichtigkeit, eine blinde Uebereilung, indem der Verbrecher, der alle mögliche Mittel zur Erreichung seines Zweckes und zu seiner Sicherheit gewählt hat, dennoch sehr oft ganz wesentliche, ihm ganz nahe liegende Umstände übersah, die ihn in Gefahr brachten, oder sein Verbrechen entdekten. Man führt diesen Umstand gewöhnlich auf die göttliche Vorsehung zurück, dass kein Verbrechen unentdeckt bleiben sollte; allein, man kann auch hier fragen, ob es nicht wohl in dem verwirrten, sinnlosen Zustande des Verbrechers oft selbst liegt, dass er sich verrathet? —

Obschon aus dem Vorausgegangenen ersichtbar war, dass bei solchen Verbrechen, die im Zustande der Unfreiheit des Wil-

1) *Klein's* Annal. d. Gesetzgeb. 7. Bd.

lens und bei nicht gesundem Verstande begangen wurden, ein verkehrtes Benehmen des Thäters und eine ganz widersinnige Triebfeder und Zweck zur Handlung hervorleuchtet, so muss doch noch hier bemerkt werden, das auch List und Klugheit, womit der Thäter oft seine Handlungen ausführt, dabei zugegen sein kann, und es ist diese Bemerkung um so nothwendiger, damit man sich nicht zu einem Trugschlusse verleiten lasse. Denn man wird vielleicht einwenden, dass sich mit einem zerrütteten Verstande und Mangel der vernünftigen Freiheit, List, Verschmitztheit und Klugheit nicht vereinigt denken lasse; allein es ist dieses durch Theorie und Erfahrung bewiessen, dass auch bei wirklich Wahnsinnigen nicht selten List, Ueberlegung, Verschmitztheit, und sogar besondere Schärfe in irgend einer oder der andern psychischen Funktion beobachtet wird [1]), eine Erfahrung, die auch besonders den Untersuchungsrichtern bei Verhören die Regel gibt, nicht unbedingt aus den listigen verschmitzten Aussagen des Delinquenten auf Besonnenheit des Verstandes und Freiheit des Bewusstseins und Willens zu schliessen. Rien n'est plus possible, sagt *Foderé* [2]), que d'etre reellement fou, et cependent avoir beaucoup de memoire, de l'esprit, du gout et de l'aptitude pour les sciences abstraites. On a vu des gens donner, dann divers interrogatoires subis par devant les juges, une idée de la plus haute sagesse, et cependant avoir bessoin de l'interdiction; on en a vu produire souvent des combinaisons justes; mais que la moindre passion s'eleve, qu'un nouvel objet se presente, leur intelligence s'obscursit, cette lueur, qui paraissait l' animer s'eteint." — Es ist daher eine wichtige Regel, die hier durchaus nicht unbeachtet bleiben darf, dass der Gerichtsarzt, wenn er eine Diagnose bilden will, sich nicht allein daran halten darf, wie sich gerade der Thäter jetzt psychisch darstellt, sondern den gesammten Zustand des somatischen und psychischen Lebens desselben zu Hilfe ziehen muss. Wir haben ja dieselbe Regel bei Bildung der Diagnose somatischer Krankheitszustände auch. Der Arzt wird z. B. das Selbstgefühl eines Menschen, der sich gesunder fühlt, als er wirk-

1) *Mein* Handb. d. allgem. Pathologie d. psychisch. Krankh. S. 189.

2) Les lois eclairées par les sciences physiqnes. Paris An. VII. Tom. I. p. 105.

lich ist, nicht gelten lassen, wenn die Krankheit körperlich ausgeprägt ist, eben so wenig, als er im entgegengesetzten Falle einem Kranken nicht glaubt, der sich in der Einbildung für kränker hält, als er es wirklich ist. Warum soll bei Feststellung einer gerichtlich-psychischen Diagnose der Arzt von dieser Regel abgehen, und blos aus dem gegenwärtigen psychischen Zustande des Thäters einen Schluss ziehen, warum soll er berechtigt sein, wenn er Spuren von List und Klugheit bemerkt, auf Freiheit zur Zeit begangenen That schliessen zu dürfen, und warum soll er nicht hier, wie dort, an dem, wie gerade der Mensch sich äussert, zweifelnd, dass gesammte somatische und psychische Leben desselben als Basis für seine zu bildende Diagnose gelten lassen? Wenn der Nachtwandler die künstlichsten Handlungen verübt, darf deshalb der Arzt glauben, dass derselbe bei Bewusstsein oder Verstand gewesen sei, dass er mit freiem vernünftigen Willen seine Handlung vollbracht habe? *Pinel*[1]) erzählt von einem Goldschmidte, der an der fixen Idee litt, dass man ihm seinen Kopf ausgewechselt habe, und zugleich auf die Chimäre von einem perpetuum mobile verfiel; man gab ihm im Irrenhause seine Instrumente, und er verlegte sich mit grosser Anstrengung auf diese Arbeit; es fand zwar natürlich seine beabsichtigte Entdeckung nicht Statt, aber er brachte doch manche Maschinen zum Vorschein, die ein Resultat der tiefsinnigsten Vergleichungen waren. Ein anderer Wahnsinniger, von dem *Knight*[2]) berichtet, erfand während seiner Krankheit mehrere gut durchdachte und complicirte Züge auf dem Brettspiele. Sind wir nun berechtigt, dieses besondern Talentes oder Erfindungsgeistes wegen diesen Individuen auch zugleich normales Bewusstsein und absolute Willensfreiheit zuzusprechen, oder sie für psychisch gesund zu erklären?

2) Nebst den erwähnten Zügen haben wir noch folgende, welche die im Zustande der Nichtzurechnungsfähigkeit begangenen Handlungen charakterisiren. a) Die That geschieht bei solchen Handlungen, die auf psychische Unfreiheit schliessen lassen

1) Philosoph. med. Abhandlung. über Geistesverwirrungen. Uebersetzung. S. 26.

2) Observations on the causes, symptoms and treatment of Derangement of the mind. Lond. 1827.

oft an den geliebtesten Gegenständen, an Kindern, Ehegatten, Freunden, um sie glücklich zu machen, um sie den Gefahren der Welt zu entziehen, um mit ihnen bald unzertrennlich vereint zu sein, in welchem letzeren Falle sehr oft nach dem begangenen Morde ein Mordversuch am eigenen Leben geschieht. Eine Mörderin tödtete zwei Kinder, die sie sehr liebte; aus Liebe zu den Kindern selbst, versicherte sie, habe sie es gethan, aus dem Grunde, um sie mit ihrer verstorbenen Schwester, deren uneheliche Kinder es waren, zu vereinigen [1]). Im Juli 1824 ermordete ein Weib in Dauding in Jütland ihre verheirathete Tochter, und wollte auch deren Kind tödten; der Beweggrund war Furcht, dass es ihnen schlecht gehen werde, und sie einst betteln müssten: das Todesurtheil bestättigte das Obergericht in Jütland, allein das höchste Gericht verurtheilte sie zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe [2]). Ein Schwermüthiger gab seiner kranken Frau einen herzlichen Kuss, und durchschnitt ihr, sie küssend, mit dem Rassiermesser die Kehle [3]). Welch auffallender Kontrast zwischen Liebe und Mord! Kann dieser in einer gesunden Psyche zugleich Staat finden? Hat noch je ein wahrer Verbrecher das Opfer seiner Schandthat in dem Momente, wo er ihm den Dolch in die Brust stösst, geküsst, und Regungen der Liebe für dasselbe empfunden? b) Ein nicht unwichtiges Merkmal von psychischer Unfreiheit ist es, wenn der Thäter sich selbst bei der That beträchlichen Schaden und schmerzhafte Verletzungen zufügt, und sie mit ziemlicher Ruhe und Gelassenheit, und ohne besondere Schmerzäusserungen von sich zu geben, erträgt. Letzteres ist eine Erfahrung, die wir wohl nicht bei psychisch gesunden Menschen machen, die sich uns jedoch stets bei psychisch Kranken darbietet [4]). Die psychischen Kranken können Schmerzen in hohem Grade ertragen, und fügen sich selbst auch dieselben öfters zu, ohne nur im Geringsten darüber zu klagen, oder Zeichen eines Schmerzgefühles von sich zu geben. So hat *Haslam* [5]) darüber mehrere interes-

1) *Klein's* Annal. 1. Bd. S. 170.

2) *Henke's* Zeitschrift 1828. 3. Hft. S. 217.

3) *Steltzer* über den Willen. Lpz. 1817. S. 300. 301.

4) *Mein* Handb. d. Path. d. psychisch. Krankheit S. 122 u. f.

5) Considerations on the moral management of insane persons. London 1817.

sante Beobachtungen angestellt: er kannte eine Irre, welche sich auf verschiedene Weise zu tödten suchte; einmal hatte sie ein Stück Fensterglas in den Mund gesteckt, womit sie sich die Kehle auf eine schreckliche Weise zerfetzte; ihre Bemühungen, sich auf diese Weise zu tödten, dauerten über eine halbe Stunde, und sie läugnete, dass dieses Verfahren schmerzhaft gewesen sei. Eine andere bemühte sich, mit einer Nadel ein Stück Fleisch aus dem Oberschenkel, welches sie mit den Zähnen gefasst hatte, herauszulösen, wobei sie versicherte, dass sie durchaus keine Schmerzen empfände. *Burrows* [1]) erzählt von zwei Wahnsinnigen, wovon der eine seine Füsse in brennendes Feuer steckte, der andere ein Gefäss mit heissem Wasser leer trank, und beide nicht den mindesten Schmerz äusserten. Betrachten wir eine andere Klasse von Menschen, die religiösen Fanatiker; es wird Niemand ihnen eine enge psychische Verwandtschaft mit den Verrückten absprechen, und auch sie können Schmerzen und Qualen im höschsten Grade ruhig ertragen. Der indische Pilger, den *Turner* auf seiner Reise nach Tibet sah, hatte, die Arme beständig in die Höhe haltend, und die Hände über den Kopf zusammenfaltend, den grössten Theil von Asien durchreiset; das Blut cirkulirte nicht mehr in seinen Armen, sie waren zusammengeschrumpft, unbiegsam und ohne alle Empfindung. Um zu büssen, oder in den Ruf der Heiligkeit zu kommen, lassen sich die Indianer langsam über einem Feuer das sie selbst unterhalten, halb braten, oder an Stricken sich hin und her schwingen, die in ihre Haut eingenagelt sind. Andere machen ein Gelübde, sich nie zu setzen oder zu legen, stehen Jahre lang auf einem Fusse an einen Balken gebunden [2]); der büssende Fakir oder Brame *Purrum* zu Benares in Ostindien lag seit 35 Jahren auf einem mit spitzigen Nägeln versehenen Brette [3]) u. s. w. Offenbar haben diese Beobachtungen ihren Grund in einem besondern Wechselverhältnisse, in welchem der Schmerz und ein abnormer psychischer Zustand überhaupt zu einander stehen, und worüber

1) Commentaries on the causes, forms, symptoms and treatment of insanity. Lond. 1828. p. 290.

2) *Ives*, Reise nach Indien, I. 56. 130.

3) Asiatic Researches, Lond. 1799, p. 49.

Nasse[1]) eine sinnreiche Deutung gegeben hat. Die Erfahrung lehrt uns nämlich, dass schmerzhafte körperliche Zustände die Psyche stören, und wenn der Schmerz sich höher steigert, ein wirkliches Delirium, eine der Tobsucht ähnliche psychische Aufregung hervorrufen können; so bringt uns z. B. jeder heftige Zahnschmez diesem Zustande sehr nahe. So wie aber dieses Irrsein seine volle Entwicklung erreicht hat, so schweigt der Schmerz entweder allmählig oder plötzlich, wenn er auch noch so heftig vorher gewesen sein sollte. Die psychische Störung in die uns ein heftiger Zahnschmerz versetzt hat, ist im Stande, den Schmerz zu lindern, oder ihn unfühlbar zu machen; bei heftigen Gemüthsaufregungen werden erhaltene Wunden oft gar nicht gefühlt; bei schnell einwirkenden grossen Verletzungen verdrängt nicht selten das ausbrechende Delirium augenblicklich jede Schmerzensempfindung, und die Psyche hat hier plötzlich das Verhältniss zu ihrem Gefährten, dem Körper, verändert, und so bleibt das grosse Leiden desselben ihr fremd. So ist also bei psychischen Krankheiten und den ihr nahe verwandten Zuständen die Beziehung der Psyche zur Schmerzensempfindung aufgehoben und wenn, wie schon angegeben, bei Verbrechern die Beobachtung gemacht wird, dass sie sich nicht allein Schmerzen zufügen, sondern sie ruhig ohne Aeusserung ertragen, so lässt sich analogisch schliessen, dass auch hier das psychische Leben sich nicht im normalen Zustande befunden haben dürfte, wobei es sich von selbst versteht, dass dieses einzige Kriterium für sich allein betrachtet, noch zu keinem allgemeinen Schluss auf den psychischen Zustand des Thäters berechtiget, sondern erst in Verbindung mit den übrigen von Werth und Bedeutung wird. c) Man darf mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass, je grausamer die verübte Handlung ist, je mehr sie mit dem sonstigen Charakter des Menschen, seiner Handlungsweise und Sinnesart im Widerspruche steht, desto eher sie in einem Zustande von Verrücktheit und psychischer Unfreiheit begangen wurde[2]). Es wird sich

1) *Dessen* Zeitschrift für psychische Aerzte. 1825. 1. Hft. S. 112.

2) *Feuerbach* (aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, 1. Bd. Giessen 1828, S. 95) sagt ganz richtig: „es ist als gewiss anzunehmen, und gereicht eben nicht der menschlichen Natur zur Schande, dass

überhaupt bezweifeln lassen, ob es Menschen gibt, die das Böse nur aus dem einzigen Grunde deswegen thun, weil es böse ist, und gäbe es wirklich solche, so dürfen wir sie geradezu für unvernünftig erklären. Ursprünglich, unvermeidlich böse (wie *Spicker*, über das ursprüngliche Böse im Menschen etc. sagt) kann nur der sein, der einen eben so unwiderstehlichen Hang und Trieb zum Bösen, als einen unvermeidlichen Widerwillen und Hass gegen das Gute hätte. Offenbar ist aber bei einem Solchen ein abnormer psychischer Zustand zugegen, der mit dem moralischen Grundprincipe, welches jedem Menschen als Vernunftwesen beiwohnt, gerade im Widerspruche steht. Gäbe es einen ursprünglichen Grund des Bösen im Menschen [1]), dann könnte man ihm auch keine moralische Willensfreiheit zugestehen, dann gäbe es kein Strafrecht, dann wäre die Lehre der Zurechnung, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Psychologie eine Chimäre, weil das Princip, worauf sich alles dieses gründet, die Freiheit des Menschen dann anulirt wäre [2]). Wer kann, wer darf es zur Ehre der Menschheit läugnen, dass den Verbrechen, die schon der gewöhnliche Sprachgebrauch mit den Worten „sie können nicht bei gesunder Vernunft begangen worden sein," so treffend bezeichnet, Verbrechen, die den Menschen ganz aus der Sphäre der Menschheit entrücken, ihn noch weit unter das Thier herabsetzen, Verbrechen, die alle Banden der Natur zerreisen, die festesten Banden, die den Menschen fesseln, und die nur blinde Tobsucht, unbändigbarer kranker Trieb zu zerstören vermag, wo die Mutter in den Eingeweiden des ermordeten Kindes, der Sohn im Blute des erschlagenen Vaters wühlt, — wer kann es läugnen und bezweifeln, dass solchen Verbrechen wohl in sehr vielen Fällen ein kranker psychischer Zustand zu Grunde liegen müsse?

wohl die meisten Verbrechen, gegen welche sich Vernunft und Menschlichkeit am allerheftigsten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnsinns zur Vollendung gebracht werden."

1) *Buffon's* Behauptung: „dass die Tugend mehr dem wilden als dem gebildeten Menschen angehöre und das Laster erst in der Gesellschaft entstanden sei," hat Manches für sich. Auch *Rousseau* hat eine ähnliche Ansicht aufgestellt.

2) *Luther*, über die Zurechnungsfähigkeit. Eisenach 1824. S. 6 u. f.

„Ich hatte Gelegenheit, erzählt *Grohmann*[1]), ein Mädchen, welches in den erbärmlichsten Umständen in einem öffentlichen Hause von einem unehlichen Kinde entbunden worden war unmittelbar einige Stunden nach der Geburtsarbeit zu besuchen. Ich hatte geglaubt, dass sich selbst in diesem Falle der erbärmlichsten Lage dennoch die müttterliche Zärtlichkeit gegen das Kind und all die Besorgniss zeigen würde, die dem guten Herzen natürlich ist. Allein welch ein Anblick, als ich in die Stube trat! Das neugeborne Kind lag nicht weit vom Wochenbette in einer Wiege todt. Die Wöchnerin selbst lag gleichgültig und ohne weitere Aeusserung irgend einer bedeutenden Begebenheit auf dem Lager, und meine Frage wurde noch gleichgültiger und indolenter beantwortet: „da liege das Kind, es sei todt gekommen, und habe einen blauen Fleck, wahrscheinlich von der verheimlichten Schwangerschaft durch die Schnürbrüste, an der Stirn.“ Die Mutter stand endlich auf, und führte mich selbst an das Bett des erblassten Kindes. Aber statt der Rührung, die ich jetzt in der Mutter glaubte bemerken zu müssen, entstand in mir die Verwunderung und Rührung selbst, wie die Menschheit in so manchen ihrer merkwürdigsten Begebenheiten sich ihrer eigenthümlichen Züge und Triebe entäussern, und eine Mutter so gleichgültig und ohne alle Regung eines Gefühles am dem Todtbette ihres eben erst gebornen Kindes stehen könnte! Der Menschenkenner mag darüber entscheiden.“ Diese Erfahrung, dieser Zug gibt Aufschluss über so manche andere Fälle, wie ein Mensch Handlungen begehen kann, deren die Menschheit nie fähig wäre, müsste ihre moralische Willenskraft nicht, durch eine psychische oder somatische Abnormität getrübt, schonungslos unterliegen.

§. 3. Die Wahnsinnigkeitserklärung.

I. Der Antrag, Jemanden für wahnsinnig zu erklären kann sowohl von den Verwandten desselben als auch von Amtswegen geschehen[2]) und muss durch bestimmte Angaben von Thatsachen

1) In *Nasse's* Zeitschr. 1818. S. 479.

2) Im preussischen Staate z. B. wird dieses Verfahren eingeleitet, wenn der Kranke in eine Irrenanstalt aufgenommen werden soll (Rescript des Staatsrathes an die Kriegs- und Domänenkammer v. 29. Sept. 1803,

und Beweismitteln unterstützt sein. Hierauf tritt, durch die Gerichtsbehörde veranlasst, eine gerichtlich-psychologische Untersuchung des Individuums ein, worauf, auf das Gutachten dieser Untersuchung gestützt, die förmliche Erklärung dieses Individuums für wahnsinnig durch ein richterliches Erkenntniss geschieht, und dessen Unterbringung in eine Irrenanstalt oder Stellung unter Kuratel verfügt wird. Dieses ist, im Wesentlichen, der Geschäftsgang in allen Staaten, und ist an sich hinreichend bestimmend; vom psychologischen Standpunkte aus haben wir aber Folgendes dagegen zu bemerken. Es machen nämlich die gesetzlichen Normen gewisse psychische Krankheitsformen namhaft, über welche das Individuum untersucht werden soll, oder welche vorhanden sein sollen, um die Wahnsinnigkeitserklärung über dasselbe aussprechen zu können, wie z. B. bei dem preussischen Verfahren nur vom Wahnsinne oder Blödsinne die Rede ist [1]). Dieses ist jedoch irrig und widerspricht ganz den Grundsätzen einer gerichtlichen Psychologie, denn 1) sind die Begriffsbestimmungen über Wahnsinn und Blödsinn noch nicht gehörig festgestellt, und dann 2) was ein Hauptpunkt ist, gibt es noch mehrere psychische Krankheitsformen, als Wahnsinn und Blödsinn, welche das Individuum reif zur Irrenanstalt gemacht, so wie demselben die Fähigkeit zu gewissen bürgerlichen Rechten geraubt haben. Es geht daraus die Nothwendigkeit hervor, dass das Gesetz nicht einzelne psychische Krankheitsformen nennen, sondern, ein allgemeines Princip aufstellen sollte, unter welches dann alle einzelnen zur Untersuchung kommenden Fälle subsumirt werden können, wofür dasjenige gilt, was S. 64 darüber gesagt wurde, ob die Gesetzbücher einzelne in foro möglicherweise zur Sprache kommende psychische Zustände namhaft machen, oder nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellen sollen.

§. 5), oder wenn die Verwandten dasselbe beantragen (allgemeine Gerichtsordnung. Tit. 48, §. 2), oder wenn die Staatsanwaltschaft darauf dringt (Kabinetsordre v. 6. Nov. 1831).

1) So heisst es in d. allgem. Gerichtsordnung für die preussisch. Staaten 38. Tit. §. 2: „der Antrag Jemanden für wahnsinnig oder blödsinnig zu erklären" etc., und §. 8: „die Erklärung eines Menschen für wahnsinnig oder blödsinnig muss durch ein förmliches Erkenntniss geschehen."

Ich habe zwar selbst in der Ueberschrift dieses Paragraphen mich des Ausdrucks „Wahnsinnigkeitserklärung" bedient, aber nicht aus Anerkennung der Zweckmässigkeit desselben, sondern nur weil er noch in der Gerichtssprache geltend ist.

II. Ueber die Art und Weise, wie solche Untersuchungen über den psychischen Zustand eines Individuums angestellt werden sollen, sind vom psychologischen Gesichtspunkte aus folgende Regeln zu empfehlen. 1) Grundsätze für die Untersuchung durch die Gerichtsärzte[1]. a) Bevor die eigentliche Untersuchung in Gegenwart der Gerichtscommission geschieht, also vor dem Termine soll der Gerichtsarzt den Provokaten kennen zu lernen, und dabei auch durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte des Provokaten sich zu informiren suchen[2]. Diese vorgängigen Informationen sind für den Arzt ein wichtiger Theil des Verfahrens, indem er dabei Gelegenheit hat für sich und unabhängig von der Ansicht des andern Arztes, sich seine Meinung zu bilden und zu befestigen. Dabei ist auch nothwendig, dass der Arzt von den vorhandenen Akten, der Provocation, ihren Unterstützungsmitteln, etwa vorhandenen Krankheitsgeschichten oder Anstaltsjournalen (falls Provokat sich in einer Anstalt befindet), oder endlich, falls der Provokat sich in gerichtlicher Haft und Untersuchung befindet, von den dessfallsigen Akten vollständige Kenntniss erhalte. Der Arzt wird sehr wohl thun, wenn er seine Voruntersuchung so gründlich anstellt dass er sich für den eigentlichen Termin nichts mehr aufhebt; die Voruntersuchung ist ja eben dazu da, dass der Sachverständige sich seine Ansicht bildet und mit sich abschliesst, wodurch dann erst der Terminaluntersuchung die nothwendige Präcission und Abrundung gegeben werden kann. Die Voruntersuchung macht der Arzt für sich und um seinetwillen, der Termin ist für das Forum; in der Voruntersuchung studiert der Arzt den Kranken, im Termine producirt er den Provokaten dem Richter. Endlich hat diese Voruntersuchung noch den Vortheil, dass sie

1) Sie sind von *Neumann*, der Arzt und die Blödsinnigkeitserklärung, Breslau 1847.

2) Dieses ist auch in einem preussischen Ministerialrescripte vom 14. Nov. 1841 den betreffenden Aerzten zur Pflicht gemacht.

dem Arzte Gelegenheit gibt, den Provokaten auf den bevorstehenden Termin aufmerksam zu machen und vorzubereiten, damit nicht nachher Ueberraschung oder Misstrauen gegen die untersuchenden Aerzte den Kranken einschüchtert und befangen macht. b) Für die Untersuchung während des Termines selbst lassen sich zwar keine specielle Vorschriften geben, da jeder einzelne Fall auch eine andere specielle Behandlungsweise erfodern wird; doch lassen sich folgende allgemeine Regeln aufstellen. Die erste Frage beim Beginnen des Gespräches sei möglichst gleichgültiger Natur, und man vermeide den Wahnvorstellungen, überhaupt der besondern Art des Irrseins gleich nahe zu treten. Man lasse dem Provokaten Zeit zur Antwort; und lasse die Fragen nicht Schlag auf Schlag folgen, denn die Mehrzahl solcher Individuen bedarf Zeit zur Antwort. Wenn die Antwort schon gegeben ist und man lässt ihnen etwas Zeit, so fügen sie, von der eigenen Ideenassociation geleitet, oft noch einen Nachtrag hinzu, der nicht selten einen interessanten Blick in ihren Ideengang thun lässt und oft von grösserer Bedeutung ist als der Anfang ihrer Antwort. Die einzelnen Fragen müssen so genau als möglich an die zuletzt gegebene Antwort angeknüpft werden, denn alles Hin- und Herspringen der Gedanken führt vom Ziele ab. Kommt der Kranke nicht bald auf seine falschen Vorstellungen oder bizzaren Handlungen zu sprechen, so warte man geduldig; aber die erste Erwähnung einer Wahnvorstellung oder einer aus ihr hervorgehenden Handlung gibt dann sogleich dem Gespräche eine bestimmte Richtung, und jetzt gilt es, die einmal aufgefundene Spur nicht wieder zu verlieren, vielmehr den Kranken zu veranlassen, dass er sich möglichst vollständig und ausführlich äussere, was meistens keine grossen Schwierigkeiten hat, da solchen Individuen ihr Wahn immer sehr lieb ist und sie gerne darüber sprechen. Nun setze man das Gespräch so lange fort, bis man glaubt, dem Richter hinlängliche Data an die Hand gegeben zu haben, um das vom Arzte abgegebene Gutachten zu verstehen. Hat der Arzt sein Colloquium vollständig beendet, so beginne der zweite Arzt, falls er noch irgend einen Punkt für nicht genügend erörtert hält; ist dies letztere nicht der Fall, so begnüge er sich mit dem Resultate der eben beendigten Unterhaltung, denn es kommt überall nicht darauf an, wer den Thatbestand erhebt, sondern dass und wie er erhoben wird. Wird der Kranke

gereizt oder heftig, so muss man durch die grösste Ruhe und oft durch eine geschickte Bemerkung ihn wieder zu besänftigen suchen: begegnet etwas der Art erst dann, nachdem der Kranke sich schon genugsam ausgesprochen hat, so mag man seiner Heftigkeit etwas Spielraum lassen, denn die Leichtigkeit, mit der er aufflackert, der Grad der Heftigkeit, zu dem er sich schnell hinaufschraubt, sind dann additionelle Beweise für den veränderten psychischen Zustand. c) Nicht selten kommen Fälle vor, wo der Kranke gar nicht spricht, auf die Fragen keine Antwort gibt. Dann hat die Kenntniss des ganzen Krankheitsverlaufes das meiste Gewicht, aber es ist der Termin doch nicht ohne alle Ausbeute, da das ganze Benehmen des Kranken, seine Haltung, sein Mienenspiel und die stumme Art und Weise, mit welcher er die Unterhaltung ablehnt, meistens sehr charakteristisch sind. d) Es kommen endlich auch Fälle vor, wo die zu Untersuchenden ihre psychische Störung zu verhehlen, oder, wo sie eine nicht vorhandene zu simuliren suchen, so wie es auch zuweilen geschieht, dass einem Individuum von einem Andern eine psychische Alienation angeschuldigt wird, an welcher es nicht leidet; hier sind die in §. 4, 5 und 6 angegebenen Untersuchungsmethoden zu berücksichtigen. 2) Nebst diesen so eben für die Untersuchung der Gerichtsärzte aufgestellten Normen, dürften noch folgende Momente, die besonders die Gerichtspersonen betreffen, zur Berücksichtigung zu empfehlen sein. a) In Bezug auf den Ort, wo der Untersuchungstermin abgehalten wird, ist es nicht zu bezweifeln, dass das Verfahren, den Provocaten nach dem Orte des Gerichtes zu transportiren, die Untersuchung im gewöhnlichen Gerichtszimmer vorzunehmen u. s. w. nicht nur überhaupt einen nachtheiligen Einfluss auf den Kranken ausüben, sondern auch in andern Fällen dem psychischen Zustande desselben eine andere Richtung geben kann, wodurch die Untersuchung und das Gutachten getrübt werden kann. Es ist daher ganz zweckmässig, dass in Preussen auf Veranlassung des Kultusministeriums[1]) das Justizministerium bestimmt hat, dass Untersuchungen des psychischen Zustandes nur am Wohnorte des zu Untersuchenden vorgenommen werden sollen. b) Es wird ferner im

1) Dessen Rescript v. 25. Octob. 1834.

Interesse der Untersuchung, ein sicheres Resultat erzielen zu können, begründet sein, wenn man sich bemüht, der ganzen Verhandlung die Form eines Verhörs möglichst zu nehmen und ihr dagegen mehr den Anstrich einer freundlichen Unterhaltung zu geben, wobei man den Kranken auf eine zweckmässige Art darauf aufmerksam machen soll, dass das ganze Verfahren zu seinem Interesse und zu seinem Schutze Statt finde, und nicht ein gegen ihn gerichtetes sei. Uebrigens wird es kaum nöthig sein noch darauf aufmerksam zu machen, dass die äusserste Aufmerksamkeit, die unerschütterlichste Ruhe und die grösste Geduld, so wie sie überhaupt im Umgange mit psychischen Kranken die ersten Erfordernisse sind, so auch die Commission im gerichtlichen Explorationstermine nicht verlassen dürfen.

§. 4. Verhehlung psychischer Krankheiten.

I. Es gibt psychische Kranke, welche bei angehender Krankheit noch so viel Besonnenheit und Willensfreiheit haben, dass sie sich selbst fühlen, und, aus einem Grunde (aus Furcht unter Kuratel gestellt oder in eine Heilanstalt gebracht zu werden u. dgl.) ihre Krankheit mit einer oft merkwürdigen Consequenz und Ueberlegung zu verhehlen bemüht sind. Allein ein unsicherer Blick, etwas Hastiges in ihrem Benehmen, von Zeit zu Zeit hervortretende Spuren gereizter Phantasie, fixer Ideen u. s. w. wird ihren wahren Zustand bald verrathen. Auch muss man solche Kranke längere Zeit beobachten, und muss sie mit den mannigfaltigsten Verhältnissen des Lebens in Berührung zu bringen suchen, wo man dann die Ueberzeugung gewinnen wird, dass es ihnen nicht wohl möglich ist, längere Zeit hindurch und unter allen Verhältnissen und Umständen ihrer selbst Meister zu bleiben. — Aber auch bei schon gänzlich ausgebildeten psychischen Krankheitsformen ist es möglich, dass ein sogenannter occulter Zustand zugegen ist, dass der Irre seine Krankheit, oder vielmehr seine Triebe, Vorstellungen und Gefühle zu verbergen sucht und weiss, was besonders in den lichten Zwischenräumen und beim partiellen Irrsein der Fall ist. Der Wahnsinnige, sagt *Vering* [1]), bemüht sich oft, den Moment zu treffen, wo seinen

1) Psychische Heilkunde. 2. Bd. 2. Thl. S. 44.

Unternehmungen kein Hinderniss droht, und ist in der Ausführung derselben selten ganz bedachtlos, ja zuweilen sehr sinnreich. Die Kunst, sich zu verstellen, ist nicht blos Eigenthum der grossen Welt, sie treibt auch ihr Wesen in den Häusern der Irren, und ist selbst den Blödsinnigen nicht ganz fremd. Schon *Celsus* warnt vor unzeitiger Nachgiebigkeit solcher Wahnsinnigen, die sich ganz gesund zu stellen wissen, um ihre Freiheit zu erhalten; man traue ihnen nicht, sagt er, wenn sie auch noch so gute Worte geben; „namque, fügt er hinzu, is dolus insanientium est." Die Irren haben zuweilen eine so grosse Herrschaft über sich, dass sie, wenn sie einen besondern Vorsatz ausführen wollen, den Schein annehmen, als liessen sie solche Meinungen fahren, die man für ungereimt hält, und es sind auch Beispiele bekannt, wo sie oft ihre Empfindlichkeit verhehlt haben, bis eine günstige Gelegenheit, ihrer Rache Genüge zu leisten, sich gezeigt hat. Dass Personen, deren Verstand verwirrt ist, sagt *Perfect*[1]), hinterlistiger sind, als andere Kranke, ist eine ausgemachte Wahrheit: ein grosser Theil derselben weiss sich mit so vieler scheinbarer Wahrheit zu benehmen, dass diejenigen sehr leicht hintergangen werden, die ihre List und Verstellungskunst nicht kennen. Hieher auch folgende höchst wichtige Bemerkung *Heinroth's*[2]): es ist den zur Melancholie geneigten oder vielmehr schon innerlich von ihr beherrschten Individuen eigen, dass sie die ängstigenden und späterhin oft zu verbrecherischen Handlungen treibenden Gefühle sorgfältig zu verbergen wissen. Es ist ein heimliches Interesse, das sie zu dieser Versteckheit treibt, nicht das Interesse am Gefühl selbst, sondern an der künftigen That, von der sie sich versprechen, dass sie den Druck, unter dem sie sich befinden, ihnen entnehmen werde, und da es gerade dieses Gefühl ist, welches sie mit zwingender Gewalt zur That treibt, so verrathen sie den Zustand des Gemüthes nicht. Der an einer fixen Idee Leidende, so wie der Tobsüchtige verbergen aus, für sie wichtigen Gründen ihre innern Triebe und Neigungen. Der Irre, welcher an einer fixen Idee leidet, sucht sie zu verbergen, verschliesst sie tief in seinem Innern, weil er

1) Annal. einer Anstalt für Wahnsinnige. Uebers. S. 336.

2) System. S. 349. 354.

jede Gegenrede fürchtet und besorgt, man möge ihm sein süsses Wahngewebe zerstören. Unglückliche, die nur ihre Träume, ihre fixen Vorstellungen haben, aus denen, so zu sagen, ihr Leben seine Nahrung erhält, mögen sich das Einzige, was ihnen die Stelle eines Besitzes vertritt, nicht rauben lassen. Daher die Hartnäckigkeit, mit welcher sie an dergleichen Vorstellungen und Bildern festhalten. Die Geschichte theilt uns einige merkwürdige Fälle der Art mit. Man denke nur an den, in seinem fixen Wahne so vergnügt lebenden Irren, von dem *Horatz*[1]) spricht, oder an jenen *Thrasyllus Aixoneus*, dessen *Claudius Aelianus*[2]) erwähnt, der lange in dem Irrwahne lebte, dass alle Schiffe, die im Pyraeus, einem Hafen von Athen, einliefen, sein Eigenthum seien; er freute sich innig über die, welche gut erhalten ankamen, und versicherte, als er geheilt war, sehr oft, nie so vergnügt gewesen zu sein, als in jenem Irrwahne. Eben so verhehlt auch der Tobsüchtige seinen innern Trieb zu einer blutigen That, weil er weiss, dass man die freie Aeusserung desselben nicht dulden werde, und er sich doch nicht von seinem Triebe losreissen kann. So berichtet *Pinel* von einem Tobsüchtigen, der sich sogar ruhig und vernünftig stellte, bis er frei gelassen wurde, worauf er sogleich seine Mordlust an den Umstehenden zu befriedigen suchte.

II. Die Art und Weise, wie nun solche verhehlte psychisch-abnorme Zustände ermittelt werden können, beruht auf folgenden Regeln. 1) Ein allgemeines Erforderniss ist, dass sich der Arzt mit dem zu untersuchenden Kranken so viel als möglich auf einen vertrauten Fuss zu setzen suche. Je mehr er das Vertrauen des Kranken gewonnen hat, desto eher wird ihm dieser seinen innern psychischen Zustand kund thun. Es ist deshalb in solchen Fällen oft nothwendig, dass sich der Arzt gefällig und nachgiebig zeige, ohne jedoch dabei an seinem Ansehen, in welchem er immer bei seinem Kranken stehen muss, zu verlieren. Es ist ein Hauptaugenmerk, sagt *Schneider*[3]) ganz richtig, dass der

1) Ep. L. II. ep. 2. „Fuit haud ignobilis Argis, qui se credebat miros audire tragoedos etc.

2) Var. histor. Lib. IV. Cap. 25. „*κεϱι Θϱασσυλλȣ παϱαδοξȣ μανιας.*"

3) Entwurf zu einer Heilmittellehre gegen psychische Krankheiten. Tübingen 1824. S. 497.

Arzt durch ein ungezwungenes, offenes und menschenfreundliches Betragen dem verirrten Ideengange der Kranken folge, dass er Alles zu glauben scheine, was ihm der Kranke klagt, ja dass er sogar unter gewissen Umständen ihn oft in seinem Wahne zu bestätigen scheine. Eine solche theilnehmende Behandlung macht nun den Kranken, der vielleicht vorher stets Widersprüche und Gegenreden ertragen musste, gewiss aufmerksam; er fängt an, den Arzt mit einer gewissen Zuneigung und Liebe in sein Interesse zu ziehen und ihm so nach und nach sein volles Vertrauen zu schenken. Besonders soll man zu diesem Zwecke die lucida intervalla benützen, um sich mit dem Kranken auf eine behutsame Weise zu besprechen, wo es wohl am leichtesten gelingen wird, eine Kenntniss von dessen fixen Ideen zu erhalten. — Immer muss das zu untersuchende Individuum längere Zeit hindurch einer sorgsam genauen Prüfung unterworfen und nicht allein der gegenwärtige Zustand, sondern alle vorausgegangenen, sowohl somatischen als psychischen Einflüsse und deren genaue Causalbeziehung so viel als möglich gewürdigt werden. Gewisse, den psychisch Kranken eigenthümliche Erscheinungen, das Eigene im Blicke, der specifische Geruch, kurz das charakteristische somatische und psychische Bild einer psychischen Krankheit muss sich mit der Zeit auf jeden Fall kund thun und kann von dem Kranken nicht mehr verborgen werden. Dieses in Verbindung mit den übrigen Ausmittlungsmomenten wird das vorhandene psychische Leiden dem geübten Forscher bald enthüllen. 2) Bei solchen psychisch Kranken, welche, wie schon gesagt, eine bestimmte fixe Idee fest in sich verschlossen halten, muss noch auf eine ganz eigenthümliche Art verfahren werden. Direkte Erkundigungen bei dem Kranken selbst führen hier am Wenigsten zum Ziele, da der Kranke, der seinen Wahn zu verheimlichen sucht, gegen Jeden, der ihn auszuforschen strebt, ein Misstrauen fasst, welches alsdann jede Bemühungen der Untersuchung vereitelt. Die sicherste Ausmittlungsmethode und das zweckmässigste Verfahren, den verschlossenen fixen Ideen und Wahnvorstellungen auf die Spur zu kommen, wird in folgenden Punkten bestehen. Man muss den der verhehlten psychischen Krankheit Verdächtigen unter verschiedene und die mannigfaltigsten Lebensverhältnisse zu bringen suchen, und dabei genau beobachten, was diese für einen Eindruck auf ihn machen. Dadurch kann

es gelingen, dass dem Kranken Spuren seines fixen Wahnes entwischen. Wird es möglich, dass man z. B. während eines langen und über die verschiedenartigsten Gegenstände mit ihm geführten Gespräches endlich das Thema seines Irrwahns berührt, so wird der Kranke, der uns als vernünftig erschien, nun als ein Verrückter sich zeigen, das bisher im Innern Verborgene wird hervortreten, und widerspricht man einer nun geäusserten Ansicht oder Idee des Kranken, so wird sein Irrthum um so deutlicher bemerkbar. *Burke* besuchte einmal St. Luca's Hospital, um eine allgemeine Uebersicht von den darin befindlichen Kranken zu erhalten: bei diesem Besuche unterhielt er sich eine Stunde lang über verschiedene Gegenstände mit einem Menschen, welcher mit so vieler Richtigkeit und Wahrheit sprach, dass *Burke* ihn nicht für einen Wahnsinnigen hielt, und gegen den Aufseher seine Verwunderung äusserte, warum dieser Mensch hier sei; der Aufseher aber, welcher die Art des fixen Wahnes, woran dieser litt, sehr gut kannte, fragte ihn nur, „wie ihm sein Essen schmecke?" und plötzlich fing dieser Mensch an, zu toben und versicherte, er sei vergiftet[1]). Hier hatte der Aufseher das Thema der fixen Idee dieses Kranken, dass man ihn vergiften wolle, berührt, und so auch seinen Irrwahn zum Ausbruche gebracht, während *Burke* während seines mannigfaltigen Gespräches mit ihm dieses Thema nicht berührte und den Irren, der im Uebrigen keine Spur des Irrseins verrieth, für psychisch gesund hielt. In solchen Fällen führt auch zuweilen ein unbeobachtbares Beobachten, wie *Hoffbauer*[2]) ganz passend sich ausdrückt, wodurch man Alles wahrnehmen kann, indem man nichts sehen zu wollen, und auch nichts zu sehen scheint, und die so verschmitzte als sonst nichtswürdige Kunst, Andere auszuforschen, zum Ziele. *Amelung* gibt den Rath, dem Kranken Schreibmaterialien zu geben, und ihn unter irgend einem Vorwande zum Schreiben zu bewegen; er wird dann nicht ermangeln, oder sich nicht enthalten können, Etwas niederzuschreiben, aus dem die Art seiner fixen Idee mehr oder weniger hervorleuchten wird. Auch der von *Haindorf* gemachte Vorschlag, verschlossene Irre

1) *Perfect*, Annal. S. 340.

2) Psychol. Untersuch. über den Wahnsinn. Halle 1807. S. 199.

auszukundschaften, kann hier Anwendung finden; er empfiehlt nämlich, dass der Arzt dem Kranken seine (des Kranken) eigene Geschichte, so viel er davon erfahren oder wie er sie sich construiren konnte, als die seinige erzählt; dadurch erwacht in dem Kranken Zutrauen zu dem Arzte, er glaubt jetzt sich mit ihm in eine Parallele setzen zu dürfen, und das „dulce habere socium malorum“ entlockt ihm dann Mehreres, was er früher so geheim gehalten hatte. Eben so mag auch endlich in manchen Fällen der von Einigen gemachte Vorschlag von Nutzen sein, dass man dem des verhehlten Wahnsinnes Verdächtigen ein solches Individuum, welches mit ihm auf gleicher Stufe des Ranges, der bürgerlichen Verhältnisse, der Ausbildung u. s. w. steht, als Vertrauten beigesellt, da gegen ihres Gleichen die Kranken oft mehr Offenherzigkeit äussern, als gegen Solche, von denen sie wissen, dass sie über ihnen stehen. — Durch solche Versuche wird man nun im Stande sein, dem Kranken seine fixe Idee zu entlocken; denn Kranke der Art können wohl ihre fixe Idee, ihren Irrwahn verhehlen, aber nicht verläugnen. Wäre der Kranke im Zustande der psychischen Freiheit, so wäre er im Stande zu lügen, aber gerade der Umstand, dass er nicht lügen kann, sondern seine innere Ueberzeugung fest halten muss, beweisst die Unfreiheit seines Zustandes, oder sein psychisches Leiden [1]. Viele Personen, sagt *Heinroth,* die sich im gesunden Zustande Nichts daraus machten, eine Reihe von Lügen hintereinander hervorzubringen, sobald es ihr Vortheil erheischt, oder sie sich durch das Eingeständtniss der Wahrheit einer Beschämung ausgesetzt hätten, denken nicht mehr an alles dieses, sobald sie eine fixe Vorstellung zu behaupten haben. Sie übersehen jeden Vortheil, achten keine Absurdität und keine Beschämung, nur die Vorstellung, die sie festhält, fest zu halten, darauf sind sie einzig bedacht. Hat der Arzt diese Vorstellung in Erfahrung gebracht und geht er der daran leidenden Personen mit Fragen zu Leibe, die sich auf die fixe Idee beziehen, so wird sie selbst ihr eigener Verräther, und der Arzt erfährt bei dieser Gelegenheit oft mehr, als ihm in den Sinn gekommen war.

1) *Heinroth* System. S. 351.

§. 5. Simulation psychischer Krankheiten.

I. Es kommen nicht selten Fälle vor, dass irgend ein Individuum aus verschiedenen Motiven (aus Gewinnsucht, um Mitleid zu erregen, um für unzurechnungsfähig gehalten zu werden u. s. w.) eine psychische Krankheit simulirt. Hier tritt dann eine gerichtlich-psychologische Untersuchung ein, welche sich besonders auf folgende zwei Momente gründet, nämlich: auf die Untersuchung und Prüfung der Zustandes und der Verhältnisse des Individuums vor seiner angeblichen Krankheit, und dann auf die Untersuchung seines gagenwärtigen Zustandes, aus welchen Momenten die Ausmittlungskriterien zu entnehmen sind, ob in dem concreten Falle Simulation anzunehmen sei oder nicht.

1) Was die Untersuchung des Zustandes und der Verhältnisse des Individuums vor seiner angeblichen Krankheit betrifft, so lässt sich immer ein Betrug vermuthen, a) wenn das fragliche Subject irgend eine Handlung begangen hat, deren Strafe es sich durch Vorschützung eines psychischen Leidens zu entziehen sucht; hier wird schon oft ein Vergleich der gesetzwidrigen Handlung, die ein Individuum begangen hat, mit der Form der psychischen Krankheit, die es simulirt, hinreichen, den Verdacht zur Simulation zu begründen [1]; b) wenn ein Individuum Abneigung gegen eine Beschäftigung oder gegen einen Stand, den es antreten soll, z. B. gegen den Soldatenstand, öfters geäussert hat; c) wenn ihm überhaupt ein boshafter und verschmitzter Charakter zur Last gelegt werden kann, und d) wenn sich durchaus keine vorausgegangenen somatischen und psychischen Veranlassungen ausfindig machen lassen, welchen die Entstehung der angeblich vorhandenen psychischen Krankheit zugeschrieben werden könnte.

2) In Bezug auf den gegenwärtigen Zustand des Verdächtigen sind folgende Punkte zu beachten. a) Vor allem ist darauf genau zu sehen, ob sich an dem zu Untersuchenden das, die wahre psychische Krankheit charakterisirende psychische und somatische Bild ausspricht. Es liegt zwar ausser dem Zwecke dieses Werkes eine umfassende Semiotik der psychischen Krankheiten hier

1) *Heinroth*, System der psychisch-gerichtlichen Medicin. Leipz. 1825. S. 453.

aufzustellen [1]), doch müssen folgende wesentlichere Merkmale einer nähern Betrachtung unterworfen werden. Das deutlichst Ausgeprägte, was den wahren Wahnsinn charakterisirt, und von einem Arzte, der einmal Wahnsinnige gesehen hat, wohl nie mehr wieder wird verkannt werden können, ist die Psysiognomie, die immer so Etwas Eigenthümliches hat, dass sie sich jederzeit von jener eines vernünftigen Menschen auffallend unterscheidet, und durch sie allein oft schon von dem nur Etwas geübten Beobachter die verstellte psychische Krankheit von der wahren unterschieden werden kann. Besonders ist das Auge dieser Kranken der Spiegel ihrer Psyche. Es fehlt ihnen der ruhige, unbefangene Blick, der dem psychisch Gesunden, wenn kein Affect oder irgend eine Leidenschaft sein Gemüth in Bewegung hält, eigen ist. Das Auge rollt regellos umher, ohne auf einen Gegenstand zu weilen, oder es starrt unaufhaltsam auf einen und denselben Fleck, oder es bewegt sich schwerfällig von einem Objecte zu einem andern, so dass es noch einige Zeit lang auf der Stelle haftet, wo das Ding, dem es zugewandt war, nicht mehr vorfindlich ist, und es scheint das Vermögen, den Blick auf einen Gegenstand zu fixiren, zu fehlen. Während eines Paroxysmus werden oft die Augenlieder gewaltsam von einander getrennt und zurückgezogen, so dass ein Kreiss des Weissen im Auge entblösst wird, wodurch der Augapfel stärker hervorzuragen scheint, als es wirklich der Fall ist. Individuen, welche eine Prädisposition zur Manie haben, besitzen oft eine so schwarze Iris, dass sie kaum von der Pupille unterschieden werden kann; die Abgränzung des Kreises ist unbestimmt, und mischt sich mehr mit der weissen Substanz, als wenn die Iris eine andere Farbe hat; das Weisse ist desshalb nicht so rein, sondern trübe, und die Gefässe auf seiner Oberfläche sind sichtbar mit Blut injicirt. Diese charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Physiognomie mögen es nun vorzüglich sein, die uns schon auf den ersten Blick die wahre psychische Krankheit von der simulirten unterscheiden lehren, indem es nicht wohl denkbar ist, dass ein Betrüger, ohne ein vollendeter *Garrick* zu sein, dieses nachzuahmen im Stande wäre. „Man

1) Man findet eine solche vollständig in *meinem* Handb. d. Pathologie der psychischen Krankheiten S. 99—202.

sehe nur, sagt *Heinroth* [1]), auf den stechenden Blick eines Verrückten, auf den glutsprühenden eines Tollen, auf den glanzlosen eines Melancholischen, auf den seelenlosen eines Blödsinnigen. So etwas ist nicht nachzumachen." Was einige andere, aus dem somatischen Bilde der psychisch Kranken entnommenen Punkte, z. B. ihre geringe Empfänglichkeit für Schmerzen, für die Einwirkungen des Frostes, der Hitze und gewisser Arzneien, ihren specifischen Geruch und ihren hohen Grad von Schlaflosigkeit betrifft, um als Kriterium für die Ausmittlung einer Simulation zu dienen, so müssen hierüber, um Ungerechtigkeiten und Täuschungen vorzubeugen, folgende Regeln aufgestellt werden. Es ist zwar allgemein von den Schriftstellern und psychischen Aerzten anerkannt, und sowohl theoretisch als praktisch bewiesen, dass wirklich psychische Kranke Schmerzen im hohen Grade ertragen können, allein als Ausmittlungspunkt der Verstellung wird uns diese Erfahrung schwerlich gelten können noch dürfen, indem einerseits ein hartnäckiger Betrüger, besonders wenn ihn ein robuster Körper unterstützt, oft somatische und psychische Kraft genug besitzt, solchen schmerzerregenden Einwirkungen eine Zeit lang zu trotzen, andrerseits es eine Entehrung gegen die Menschheit sein würde, auf eine solche schändliche Weise, die uns in das Zeitalter der Tortur versetst, die Wahrheit ausmitteln zu wollen [2]). Was die von mehreren Schriftstellern angeführten Beobachtungen der Unempfindlichkeit der psychisch Kranken gegen Frost und Hitze betrifft, so kann diese um so weniger als ein Ausmittlungspunkt hier gültig sein, als wir wieder dagegen Erfahrungen von Andern besitzen, welche beweisen, dass

1) A. a. O. S. 343.

2) Man kann nur mit grösster Indignation den von *Hitzig* in *seinen* Annalen der Criminalrechspflege 1839. 8. Bd. S. 163 u. f. mitgetheilten Fall lesen, wo ein der Simulation einer psychischen Krankheit verdächtiger Untersuchungsgefangene 25 Ruthenstreiche erhielt, mit dem Glüheisen auf den Rücken gebrannt und dann einer Tortur mit der Kost in der Art unterworfen wurde, dass ihm jedes Getränk entzogen und er nur salzige und dursterregende Speisen erhielt. Eine Schande für unser Zeitalter und für den Arzt, dessen Gutachten diese Henkerfunction anordnete, und der sich selbst zum Folterknecht herabwürdigte!

diese Unempfindlichkeit nicht im Allgemeinen vorkömmt, und mehrere Fälle mittheilen, dass gerade die psychisch Kranken sehr leicht den Erfrierungen unterliegen [1]). Es hat also dieses Zeichen selbst bei der wahren psychischen Krankheit keine allgemeine Gültigkeit, dürfte also um so weniger bei Ausmittlung einer simulirten benützt werden. Eher lässt sich der Erfahrungssatz zur Ausmittlung benützen, dass die Empfänglichkeit des Organismus wahrer psychisch Kranken gegen die Einwirkung gewisser Arzneimittel, besonders gegen Brech- und Purgirmittel sehr gesunken ist, und dass die Kranken in der Regel ungeheure Dosen von solchen Mitteln ohne allen Erfolg gebrauchen [2]), während bei Simulation die gewöhnliche Dosis hinreichen wird, die dem Mittel entsprechende Wirkung hervorzurufen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass dieser Punkt für sich allein nicht als hinreichender Entscheidungsgrund angenommen werden darf, sondern erst in Verbindung mit anderen auf Simulation deutenden Zeichen eine Würdigung erhält. Ein von den Schriftstellern zu wenig gewürdigtes Zeichen der wahren psychischen Krankheit, nämlich der specifische Geruch der Kranken, scheint mir hier nicht übergangen werden zu dürfen. Es wäre vorerst ebenso wohl durch Erfahrungen als durch Theorie zu beweissen, dass dieser Geruch spezifisch, und folglich die psychische Krankheit charakterisirend sei, ehe von seiner Beziehung zur Ausmittlung der Simulation die Rede sein kann. Obgleich zwar sehr viele Schriftsteller dieses Geruches nicht erwähnen, so sind doch jene, die von ihm sprechen, darin miteinander übereinstimmend, dass sie ihn nicht von der den Kranken gewöhnlich eigenen Unreinlichkeit ableiten, indem er auch und zwar in gleichem Grade bei solchen auftritt, die sich nicht verunreinigen, oder die stets sehr reinlich gehalten werden, sondern dass sie ihn als ein den Irren specifisch eigenthümliches Symptom statuiren, was besonders *Erhard*, *Sims*, *Hill* und *Burrows* thun [3]), und letzterer hält diesen Geruch

1) *Mein* Handb. d. Pathol. d. psychisch. Krankheit. S. 127.

2) Ebendas. S. 125.

3) *Erhard* in *Wagner's* Beiträgen zur philosoph. Anthropolog. Wien 1794. 1. Bd. S. 111. *Sims*, in Samml. auserles. Abhandl. für prakt. Aerzte. 19. Bd. S. 600. *Hill*, essay on the prevention and cure of insanity,

sogar für so charakteristisch, dass er durch ihn allein die Krankheit erkennen will: „i consider it a pathognomic Symptom so unerring, sagt derselbe, that if i detected it in any person, i should not hesitate to pronounce him insane, even thoug i had no other proof of it.“ In theoretischer Beziehung lässt sich die Ansicht nicht ohne wichtigen Grund aufstellen, dass dieser durch die Erfahrungen genauer Beobachter constatirte, specifische Geruch der psychisch Kranken als eine durch ihr Gehirnleiden bedingte Erscheinung angenommen werden kann, indem einerseits der wichtige Einfluss der Cerebrallebens auf den Zustand der Sekretionen hinreichen bekannt ist, andrerseits auch diese Ansicht duch die analoge Erfahrungen bekräftiget wird, dass auch bei Hirnleiden anderer Art, z. B. bei der Meningitis im Zeitraume der Ergiessung, bei der Encephalitis im Zeitraume der Eiterung und bei der Hirnerweichung ein ganz specifischer widriger Geruch der Ausdünstung, wie von Mäussen, beobachtet wird, womit die Erfahrung *Gredings* [1]) zu vergleichen ist, welcher bei mehreren Sectionen von psychisch Kranken fand, dass auch selbst das Gehirn einen äusserst unangenehmen Geruch verbreitete, und zwar in Fällen, wo die Leichenöffnung so bald nach dem Tode unternommen wurde, dass die Ursache davon nicht in eingetretener Fäulniss liegen konnte. Dürfen wir nun aus diesen praktischen und theoretischen Gründen diesen Geruch als im Krankheitsprozesse wesentlich begründet betrachten [2]), so wird er dann wohl auch für die Ausmittlung der Simulation nicht ohne Bedeutung sein, und zwar in der Art, dass die Entstehung dieses Geruches während der gefänglichen Haft des zu untersuchenden Individuums wohl in Verbindung mit anderen Kriterien auf eine wahre psychische Krankheit schliessen lässt, ohne dass jedoch seine Abwesenheit als Beweis für Simulation gelten dürfe. Endlich die Schlaflosigkeit, an welcher die meisten Kranken leiden, mag wohl in Vergleich mit den übrigen Zei-

Lond. 1814. p. 401. *Burrows*, Commentaries on the causes, forms etc. of insanity. Lond. 1828. p. 297.

1) Sammlung. sämmtl. medicinischer Schriften. Greiz 1790. I. Thl. S. 306. II. Thl. S. 108.

2) *Mein* Handb. d. Pathol. S. 132.

chen etwas mit zur Ausmittlung der Simulation beitragen; der wahre psychische Kranke ist im Stande, viele Nächte hindurch schlaflos zuzubringen; der Betrüger wird jede Nacht wohl gut schlafen, oder, wenn er davon unterrichtet ist, die Schlaflosigkeit selbst nicht so lange simuliren können [1]. b) Ferner muss beachtet werden, wie das Benehmen, wie die Aeusserungen des zu Untersuchenden während seiner angeblichen Krankheit sind? Ist das psychische Leiden simulirt, so weiss das Individuum weder in Worten noch in Handlungen die Krankheit durchzuführen; es wird nicht consequent bleiben [2]; besonders wird man einen Unterschied in seinem Benehmen gewahren, je nachdem es sich entweder beobachtet sieht oder allein zu sein glaubt. Die Festhaltung eines angenommenen Charakters, bemerkt *Heinroth* [3]) ganz richtig, ermüdet endlich und so ist es leicht erklärbar, warum Individuen, die nur die Rolle des Wahnsinnes, der Melancholie u. s. w. spielen, aus dieser Rolle heraustreten, sobald sie allein sind und sich nicht beobachtet glauben. Einen Aufschluss gibt auch der Umstand, dass bei dem Simulanten entweder ein gewisses, zögerndes Ueberlegen in seinem Gespräche bemerkt wird, was bei der wahren psychischen Krankheit, wo die heterogensten Ideen rasch auf einander folgen, gewöhnlich nicht der Fall ist, oder es wird sich der Simulant bemühen seinen simulirten Zustand recht wahrscheinlich zu machen, und dadurch in eine sachwidrige Uebertreibung verfallen: ein Hauptfehler,

1) *Zacchias* (quaest. medico legal. Lib. 3. Titl. 2. Quaest. 5) sagt schon: „adest praeter omnia sequium considerabile, quod est perpetua vigilia, qua tam furentes omnes, quam melancholici magna ex parte perpetuo afflictantur. Itaque hoc uno signo considerato, aliquando deprehendere licebit, eum qui furorem simulat, impossibile enim est, hunc consueto somno non capi ac praeter morem per longum tempus vel volentem vigilare, ubi causa interna eum vigilare non cogit."

2) *Pinel* (philosoph. medicin. Abhandl. über Geistesverwirrungen, übers. v. *Wagner*, S. 317) erzählt die Geschichte eines simulirenden Wahnsinnigen, der bei jedem Besuche neue Narrenspossen machte, und so wenig Consequenz in seinem Benehmen zeigte, dass die Verschiedenheit der Rollen, die er spielte, allein hinreichte, ihn der Simulation zu beschuldigen, die sich auch bestätigte.

3) System d. gerichtl. psych. Medic. S. 339.

oder vielmehr eine Haupttugend aller Simulanten ist die, dass sie, in der Absicht die Täuschung recht sicher auszuführen, immer so stark wie möglich auftragen; sie sind ungeheuer heftig ohne dass man die geringste Veranlassung gibt, sie gehen vom Weinen zum Lachen über und umgekehrt ohne irgend ein Motiv; lauter Dinge, die bei wirklichen Kranken selten vorkommen, weil diese zwar oft von eingebildeten unhaltbaren Motiven getrieben werden, aber nie ganz ins Blaue hinein ihre Stimmung schnell verändern [1]).

3) Wir müssen schlüsslich noch auf einige Punkte aufmerksam machen, welche man zur Ermittlung einer Simulation vorgeschlagen hat, welche aber für nicht zweckentsprechend erklärt werden müssen. a) Das von Einigen angegebene Unterscheidungsmerkmal, dass der Simulant dem untersuchenden Arzte in das Gesicht zu sehen zu vermeiden suche, ist ohne Werth, da einerseits ein geübter Betrüger wohl so viel Herrschaft über sich besitzen kann, dem Arzte fest in das Gesicht zu schauen und sich auf keine Weise verlegen zu zeigen, und anderseits in vielen Fällen gerade die wahren psychischen Kranken den Blick des Arztes so wie Jener, die eine Aufsicht über sie führen, zu vermeiden suchen. b) Den von *Mende* [2]) gemachten Vorschlag, den zweifelhaft psychischen Kranken in eine heftige Gemüthsbewegung zu versetzen, um dann aus seinem Benehmen Folgerungen ziehen zu können, muss man (abgesehen davon dass es höchst inhuman wäre, mit den psychischen Leben eines Menschen, sei er auch eines Betruges verdächtig auf solche Weise zu experimentiren) als eben so unsicher als unzweckmässig verwerfen, weil theils dadurch wirklich erst eine psychische Krankheit erzeugt oder eine möglicherweise vorhandene verschlimmert werden kann, und theils weil der Erfahrung zu Folge wirkliche psychische Krankheiten durch Erregung eines Affecktes geheilt oder momentan zurückgedrängt werden können [3]), somit bei diesem von *Mende* angeregtem Verfahren kein

1) *Neumann*, der Arzt und die Blödsinnigkeitserklärung; Breslau 1847, S. 50.

2) Handb. d. gerichtl. Medic. VI. Thl. S. 209.

3) *Foderé* (med. leg. Paris 1813, Tom. II, p. 460) drohte einem anschei-

den zu untersuchenden psychischen Zustand aufklärendes sicheres Resultat erlangt werden kann.

II. Damit sich der untersuchende Gerichtsarzt in seiner Untersuchung und seinem Urtheile nicht täusche, hat derselbe besonders auf folgende Regeln Rücksicht zu nehmen.

1) Man ist nicht jederzeit berechtigt eine Simulation anzunehmen, wenn sich zur Zeit der Untersuchung keine Spur einer psychischen Krankheit auffinden lässt, und zwar aus folgenden Gründen. a) Kranke, die nur in Einer Beziehung psychisch gestört sind, die nur an Einer fixen Idee leiden, sind im Stande ihren Irrwahn so in sich zu verschliessen, dass sie während der Untersuchung gar keine Spur eines psychischen Leidens verrathen; denn es ist durchaus nicht nöthig, um ein vollkommenes Bild einer oder der andern psychischen Krankheitsform zu bezeichnen, dass auch die Psyche selbst gleichzeitig in allen ihren einzelnen Funktionen gestört sei [S. 97]. Es gibt eine Menge von Fällen, wo nur eine einzelne psychische Funktion leidet, wo der Kranke nur in Einer Beziehung irre ist, während die übrigen Funktionen seiner Psyche so normal von Statten gehen, dass Jeder, der mit seinem fixen Wahne unbekannt ist, ihn für völlig vernünftig halten würde. So hatte z. B. der Professor *Titel* in Leipzig die fixe Idee, römischer Kaiser zu sein; er begnügte sich blos mit dieser Idee, die er lange Zeit in sich verschlossen hielt, und war in seinen übrigen psychischen Funktionen so normal dabei, dass er trotz dieses Irrwahnes seiner Professur noch einige Zeit ganz richtig vorstand [1]. *Perfect* führte 18 Jahre lang Aufsicht über einen Menschen, der im Uebrigen ganz vernünftig war, sich aber nicht bereden lassen wollte, die Hand vom Kopfe zu lassen, weil er befürchtete, er möge abfallen [2]. Stel-

nend tobsüchtigen Mädchen mit fester, entschiedener Stimme, er würde es am folgenden Tage, wenn es noch denselben Lärmen mache, nicht gehörig angekleidet und sein Zimmer nicht in Ordnung sei, mit einem glühenden Eisen brennen lassen. Am andern Tage war das Mädchen ruhig und Alles in der Ordnung. Ob hier die Tobsucht simulirt oder durch den Schrecken geheilt wurde, ist jedoch unentschieden.

1) *Wagner*, Beiträge zur philosoph. Anthropologie. Wien 1794. 1. B. S. 114.

2) *Perfect*, Annalen einer Anstalt f. Wahnsinnige. A. d. Engl. v. *Heine*. Hannover 1804. S. 341.

len wir uns nun einen solchen Kranken vor, der nur in Einer Beziehung gestört, und im Uebrigen vernünftig ist, und man prüfe nun, Behufs einer gerichtsärztlichen Ausmittlung ein solches Individuum; man wird Stunden-, vielleicht Tagelang mit ihm das vernünftigste Gespräch führen, von ihm die passendsten Antworten erhalten können; dürfen wir ihn für psychich gesund, für der Simulation verdächtig erklären? Entweder hat der Kranke so viel Ueberlegung und List gehabt, dass er seine fixe Idee, seinen Irrwahn tief in seinem Innern zu verbergen wusste, oder es hat das Thema des Gespräches diesen nicht berührt. Man leite nun das Gespräch darauf hin, und der bisher im Innern verborgene Funken wird erglühen, und nach aussen sich kund thun, man widerspreche, widersetze sich, und er wird, angefacht durch diese Aufreizung nun zur deutlichen nicht mehr verkennbaren Flamme emporlodern. Es ist dieser Punkt einer der wichtigsten für die gerichtliche Psychologie, und zwar in mehrfacher Beziehung, denn einestheils wird die Handlung von manchem Menschen, die nach dem Urtheile der, der Psychologie unkundigen Richter der Strafe des Gesetzes anheim fallen müsste, von dem erfahrnen und denkenden Psychologen derselben entzogen werden, andrerseits wird dieses gegen jede Täuschung bei dem Urtheile über einen zweifelhaften psychischen Zustand, und namentlich gegen die irrige Meinung jener Unkundigen uns sicher bewahren, welche nur einem, in allen Beziehungen psychisch Gestörten den Namen „psychischkrank“ beilegen zu dürfen glauben. Ganz bezeichnend sagt in dieser Beziehung *Esquirol* [1]: „Parler d' un fou c' est pour le vulgaire parler d'un malade, dont les facultes intellectuelles et morales sont toutes denaturées, perverties ou abolies; c' est parler d' un homme, qui juge mal de ses rapports exterieures, de sa position et de son etat; qui se livre aux actes les plus desordonnés, les plus bizarres, les plus violens, sans motifs, sans combinaisons, sans praevoyance etc. Le public et meme des hommes tres instruits, ignorent, qu' un grand nombre des fous conservent la conscience de leur etat, celle de leurs rapports avec les objets exterieures, celle de leur delire. Plusieurs coordonnent leurs idees, tiennent des discours sensées, defendent leurs opinions avec finesse et meme avec une

1) Note sur la monomanie homicide. Paris 1827. p. 3.

logique severe; ils donnent des explications tres raisonables et justifient leurs actions par des motifs plausibles etc. b) Es ist eine allgemein bestättigte Erfahrung, dass psychisch Kranke und auch solche, die nicht an einzelnen fixen Ideen leiden, in manchen Augenblicken nicht allein normalen Verstand, sondern sogar Scharfsinn zeigen; die Kranken geben Beweise von den verständigsten Gedanken, und führen oft die treffendsten Vergleiche und Witze an. Einige Beispiele [1]) mögen dieses beweisen. Der Pater *Scambari* bildete sich ein Cardinal zu sein, der Provincial suchte ihn von diesem Wahne zu befreien, allein der Verrückte antwortete ihm mit folgendem Dilemma: „entweder halten Sie mich für einen Narren oder nicht, im letzten Falle begehen Sie ein grosses Unrecht, dass Sie in einem solchen Tone zu mir sprechen, im erstern Falle halte ich sie für einen noch grössern Narren, weil Sie sich einbilden, einen Narren durch blosses Zureden von seinem Wahne abbringen zu wollen." Witzig war die Antwort, welche ein wahnsinniges Mädchen seinem Arzte gab, der ihr einmal ganz nahe in das Auge sah: Warum thun Sie das, fragte sie; ich bewundere Ihren schönen, grossen Augenstern, war die Antwort des Arztes; was bedeutet dieser, fragte die Kranke weiter: eine grosse Seele, antwortete der Arzt; dann hat ein Kalb, erwiderte die Wahnsinnige, auch eine grosse Seele. Ein Kranker, der an dem Wahne litt, sein Feind wolle ihn durch Meuchelmörder umbringen lassen, vertheidigte, wie *Reil* erzählt, seine Grille so, dass ihm Nichts entgegengestellt werden konnte; er bewies aus dem Mangel des Widerspruches in ihr, dass sie möglich sei, und durch viele Thatsachen aus der alten und neuen Geschichte, dass sie wirklich sich ereigne; dass ihm daher dieser Tod bevorstehe, entwickelte er nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit und seiner nähern Bekanntschaft mit dem Charakter seines Feindes und aus verschiedenen Proben seines Hasses, die er bereits von ihm erfahren habe. *Gregory* wurde beauftragt, drei Frauenzimmer in einer Familie, die alle verrückt sein sollten, zu untersuchen. Sie kamen einzeln vor ihn, und jede entwarf mit so wahrem Ausdruck das Gemälde der andern, und sprach so vernünftig und rührend über die Sache, dass die beiden erstern ihn irre führten;

1) *Mein* Handb. d. Patholog. d. psychisch. Krankheiten S. 193.

als aber jede dieselbe Geschichte erzählte, entdeckte er endlich dass alle drei auf dieselbe Weise verrückt waren. Es würde zu weit führen, noch mehrere solcher Beispiele anzugeben; die eben erwähnten reichen hin zu beweisen, dass auch wahre psychische Kranke zu gewissen Zeiten Spuren von Verstand, Witz und Scharfsinn zeigen. Trifft nun die Zeit, in welcher eine Untersuchung über einen zweifelhaften psychischen Zustand mit einem Individuum vorgenommen wird, gerade mit einem solchen Zustande des Kranken zusammen, so muss man sich in seinem Urtheile nicht übereilen und zu schnell schliessen, damit der wahre Kranke solcher momentan vernünftiger Aeusserungen wegen, nicht für psychisch gesund erklärt, und fälschlich der Simulation beschuldigt werde. c) Es kann eine wahre psychische Krankheit gerade durch die Vorfälle, die Veranlassung zur Untersuchung gegeben haben, entweder für einige Zeit, oder für immer gehoben werden, und zwar nach der Erfahrung, dass überhaupt psychische Krankheiten durch psychische und damit verbundene somatische Erschütterungen, so wie Personen, welche aus schwermüthigem Lebensüberdruss sich das Leben nehmen wollten, durch die bei dem misslungenen Versuche des Selbstmordes stattgehabten Eindrücke von ihrer Schwermuth geheilt worden sind, was durch einige Erfahrungen hier bewiesen werden dürfte. *Pinel* [1]) erzählte von einem Melancholiker, der sich Nachts auf die Brücke begab, um sich in die Themse zu stürzen; er wurde daselbst von Räubern angefallen, kämpfte mit ihnen, und durch diese psychische Erschütterung entstand eine solche Veränderung in ihm, dass mit dem Kampfe auch sein Hang zum Selbstmorde beendigt war. *Pyl* [2]) berichtet von einem 14 jährigen Knaben, der sich aus Schwermuth ersäufen wollte, aber, da er im Wasser nicht sogleich zu Grunde ging, sich wieder rettete und dadurch von seiner Schwermuth geheilt ward. *Ackermann* [3]) stellt die sinnreiche Idee auf, dass gewiss mehrere Beispiele von Selbstmorden vorkommen

1) Abhandl. über d. Geistesverwirrungen, übers v. *Wagner*, S. 256.

2) Aufsätze u. Beobachtungen aus d. gerichtl. Arzneiwissensch. 4. Samml. Berl. 1786. S. 192.

3) Versuch über einige medicin. Fragen. Lpz. 1792. S. 42.

würden, wenn nicht der Trieb dazu bei gar vielen Menschen durch die Wirkung selbst, welche er in dem Körper zu verursachen pflegt, erstickt würde, eine Behauptung, welche *Ackermann* durch einige Analogieen wahrscheinlich zu machen sucht. Nicht selten geschieht es, sagt er, dass eine Unverdaulichkeit die Neigung eines Menschen zum Zorne befördert und unterhält; allein eben diese Neigung ist vermögend, das, wodurch sie veranlasst worden ist, aus dem Wege zu räumen, die Verdauung zu befördern, indem sie den Zufluss der Galle nach dem Darmkanale vermehrt, und die Thätigkeit der Verdauungswerkzeuge lebhafter und kräftiger macht. Eben so ist bei mancher Frauensperson die Neigung zum Zorne eine Folge des Mangels der Menstruation, aber zugleich ein Mittel, dieselbe wieder hervorzurufen. Auf ähnliche Art verhalte es sich nun mit dem Triebe zum Selbstmorde. Ohne Zweifel vermag dieser Trieb eben so starke, oder noch heftigere Bewegungen in unserm Körper hervorzurufen, als die heftigste Leidenschaft, der Zorn. Wirkt aber diese Leidenschaft nicht oft mit wohlthätiger Macht auf unseren Körper? Sollte man dieses nicht mit Recht vom Triebe zum Selbstmorde, bei welchem sich mehrere Leidenschaften mit einander vereinigen, behaupten können? Man denke sich einen Menschen, bei welchem eine Trägheit oder Atonie eines Theiles des Gehirns, Unmuth und Lebensüberdruss erzeugt hat! Man denke sich ihn in dem Augenblicke, wo in seiner Psyche der Selbstmordtrieb entsteht! Welches Feuer muss in diesem Momente seinen Körper durchdringen! welche Erschütterung muss nicht im ganzen Nervensysteme hervorgebracht werden! oder sollte davon jener leidende Theil des Gehirns ausgeschlossen bleiben? Sollte es nicht möglich sein, dass derselbe Theil durch jenen Gedanken auf eine heilsame Art erschüttert, in neue normale Thätigkeit gesetzt, und so die Liebe zum Leben wieder angefacht werden kann? Eben so wahrscheinlich ist es, dass in andern Fällen, wo eine abnorme Spannung eines Nerven, oder eine Stockung des Blutes den Selbstmordtrieb erzeugt hat, eben diese Spannung, diese Stockung durch denselben Trieb wieder gehoben werde. Ist es nun durch diese und ähnliche Erfahrungen und Beobachtungen bewiesen, dass durch psychische und die damit verbundene somatische Einwirkungen und Erschütterungen des Organismus ein abnormer psychischer Zustand entfernt werden kann,

so gibt es uns die Vorsichtsregel, bei Ausmittlung einer für simulirt gehaltenen psychischen Krankheit diese Erfahrung stets im Auge zu behalten, indem ein wirklich vorhandenes psychisches Leiden durch die Vorfälle, welche die Untersuchung veranlassten, und durch die damit verbundene auf den zu Untersuchenden einwirkende Erschütterung, eben, wo nicht für immer, doch wenigstens für den Augenblick gehoben worden sein kann, wo man dann gegen den zu Untersuchenden ein grosses Unrecht begehen würde, ihn für einen Betrüger zu erklären, während er als ein eben momentan Geheilter zu betrachten ist. Stellen wir uns den einfachen Fall vor: ein Individuum begeht im Falle eines psychischen Leidens einen Mord, und es soll nun untersucht werden, ob es auch wirklich psychisch krank war. Kann hier seine Arretirung, die ganze Procedur der gerichtlichen und ärztlichen Untersuchung u. s. w. nicht so eingreifend auf dasselbe einwirken, in seinem Psychischen und Somatischen nicht solche Erschütterungen, oder wie man es immer nennen mag, hervorrufen, wodurch es zum klaren Bewusstsein kömmt, und von seinem psychischen Leiden, wenn nicht für immer doch für den Augenblick geheilt wird? Wie leicht könnte man hier, ohne Berücksichtigung des eben Gesagten zu einem ungerechten Urtheile verleitet werden!

2) Eine besondere Beachtung verdienen noch folgende Erfahrungen. a) Es gibt Fälle, wo wirkliche Paroxysmen einer psychischen Krankheit mit Simulation abwechseln. So theilt *Neumann* [1]) einen Fall von einem Kranken in der Charité zu Berlin mit, der zuweilen wirklich verrückt war, zuweilen aber nur sich so stellte. b) Eine anfangs simulirte psychische Krankheit kann endlich in eine wirkliche übergehen. Es ist eine allgemeine psychologische Erfahrung, dass Gemüthszustände durch Bewegungen, die mit ihnen gleichartig sind, unterhalten werden, und dass Mancher, der gewisse leidenschaftliche Bewegungen getreu nachzuahmen sucht, zuletzt von dieser Leidenschaft sich in Wirklichkeit ergriffen fühlt. Wenn *Garrik* den Lear oder Othello gespielt hatte, brachte er immer einige Stunden in convulsivischen, dem

1) Die Krankheiten des Vorstellungsvermögens, Leipz. 1823, S. 397.

Irrsein nahen Bewegungen auf dem Bette zu[1]). *Hoffbauer*[2]) sagt: „die Bemerkung, dass Gemüthszustände durch Bewegungen, die mit ihnen gleichartig sind, unterhalten werden, scheint sich auch durch Folgendes zu bestätigen. Wenn man nämlich die Mienen, Stellungen und Gebehrden, mit einem Worte den unwillkührlichen Ausdruck einer Leidenschaft nachahmt, so ist es in vielen Fällen wenigstens, als ob man eine Anwandlung dieser Leidenschaft empfände. Auch wird hieraus eine Beobachtung erklärlich, die man bei Kindern, besonders bei lebhaften Knaben öfters anzustellen Gelegenheit hat. Der Knabe, der im Spiele sich erzürnt gegen seinen Gespielen stellt, wird nirgends leichter als gerade hier zum Zorne gegen ihn gereizt werden: die kleinste Beleidigung, die er sonst grossmüthig übersehen würde, kann ihn jetzt aufbringen und zu Thätigkeiten fortreissen.“ Eben so kann nun ein Mensch, der sich alle Mühe gibt, einen psychisch Kranken zu simuliren, dadurch so sehr psychisch ergriffen werden, dass sich das, was er simulirt, wirklich in ihm fixirt und er endlich selbst verrückt wird. *Arnold*[3]) hat dieses besonders von den Religionsschwärmern und Fanatikern gezeigt, welche Anfangs häufig Betrüger waren, nachher aber selbst in der That psychisch krank wurden: „da der Körper, sagt derselbe, ohne viele Anstrengung des Gemüthes nicht in heftige Bewegung

1) Es kann überhaupt gerade das, was den Geist und die Phantasie eines Menschen, besonders eines Künstlers oder Dichters, am Meisten und Eindringensten beschäftigt, Veranlassung und Gegenstand eines Irrwahnes bei ihm werden. Der englische Maler Blake, welcher besonders mystische und dämonische Compositionen darstellte, wurde später von Gespenstern und Geistern gequält. Müller, der den berühmten Kupferpferstich von der Sixtinischen Madonna verfertigte, hatte in seinen letzten Lebensjahren Visionen, in welchen ihm diese Madonna erschien und ihn einlud zu ihr in den Himmel zu kommen. Der bekannte Humorist Hoffmann, der eine so schöne diabolische Poesie lieferte, soll gegen Ende seines Lebens um Mitternacht von Teufelserscheinungen gequält worden sein. S. *Ideler*, Grundriss der Seelenheilkunde, II. Thl. S. 429.

2) Untersuchungen über d. Krankheiten der Seele. Halle 1802, 1. Thl. S. 211. 212.

3) Beob. über Natur, Arten, Ursachen und Verhütung des Wahnsinnes. A. d. Engl. Leipz. 1784. 1. Thl. S. 242. 243.

versetzt, und der Enthusiasmus nicht gut und häufig nachgeahmt werden kann, so wie interessante Charaktere auf dem Schauplatze nicht gut dargestellt werden können, bis der Schauspieler sich selbst vergisst, die Entzückungen fühlt, und von sich selbst glaubt, dass er sich in der wahren Lage des Charakters befinde, den er vorstellt, so erleiden auch viele dieser Betrüger durch die Heftigkeit ihrer Anstrengungen, durch die lange Gewohnheit toll zu scheinen, und das wirklich enthusiastische Gefühl, welches der Eifer für die Ehre ihres Gottes in ihnen erregt, oder ihre Constitution schon von Natur in sie gelegt hat, am Ende wirklich den Wahnsinn, den sie so oft nachmachten."

§. 6. Anschuldigung psychischer Krankheiten.

Es kommen Fälle vor, wo einem Individuum von einem Andern aus unlauteren Motiven, z. B. aus Eigennutz, um es unfähig zur Verwaltung seines Vermögens, zum Testamentmachen etc. darzustellen, eine psychische Krankheit angeschuldigt, angedichtet, d. h. behauptet wird, dass es an irgend einer psychischen Anomalie leide, während es doch psychisch gesund ist. Die Ausmittlung einer solchen angeschuldigten psychischen Krankheit erfodert im Allgemeinen und Wesentlichen dieselben Regeln, welche bei Untersuchung der simulirten psychischen Krankheit (S. 149) angegeben worden sind. Der untersuchende Arzt wird, wenn er genau mit dem somatischen und psychischen Bilde der psychischen Krankheiten überhaupt vertraut ist, bald den Mangel dieses bei dem Angeschuldigten bemerken und in Verbindung mit der Berücksichtigung eines zu verschiedenen Zeiten mit dem Angeschuldigten geführten Gespräches über die mannigfaltigsten Gegenstände, und bei Erkundigung irgend einer bösen, eigennützigen Absicht von Seite des Anschuldigenden bald die Wahrheit zu erörtern und ein bestimmtes Gutachten abzugeben im Stande sein. Es müssen aber bei solchen Untersuchungen noch insbesondere folgende zwei Momente, welche leicht zu einer Täuschung Veranlassung geben können, einer besondern Beachtung unterworfen werden. 1) Die Erfahrung hat gelehrt, dass auch geübte Aerzte sich dadurch täuschen liessen, dass sie durch blosse Angewohnheiten, psychische Eigenthümlichkeiten, Sonderbarkeiten, Sinnesfehler u. s. w. verleitet

wurden, auf das Vorhandensein einer psychischen Krankheit zu schliessen, wo keine zugegen war. So wurde z. B. ein Mensch, welcher hinkte, stammelte und schwer hörte, von einem Arzte für blödsinnig erklärt; *Masius*[1]) untersuchte ihn in Gemeinschaft mit einem andern Arzte, und sie fanden bei wiederholten Untersuchungen einen Menschen von ganz gesundem Verstande. Drei Aerzte hatten ein nervenschwaches, mit einem angebornen fehlerhaften Sprachorgane behaftetes Mädchen für geistesschwach, und daher für Verwaltung seines Vermögens unfähig erklärt; *Horn* bewies nach genauer Untersuchung durch ein sehr gründliches Gutachten das Gegentheil[2]). 2) Es ist möglich, dass bei dem zu untersuchenden Individuum eine Concurrenz von Umständen zusammentrifft, welche es in einen solchen Zustand versetzen, dass es dann irrigerweise für psychisch krank gehalten werden kann. So kann z. B. das Subject, welches untersucht werden soll, entweder aus einer ihm angebornen Schüchternheit, aus Verlegenheit, in die es durch die Untersuchung gesetzt wird, oder aus Unvermögen, sich gehörig zu benehmen oder mit der Sprache auszudrücken, aus Mangel oder Störung in irgend einem Sinne, aus Störung der Sprache, z. B. Stottern und Mehreres Andere, dem ärztlichen Inquirenten von einer nicht vortheilhaften Seite erscheinen, so dass es dann leicht als verrückt oder blödsinnig erklärt werden kann, während es psychisch gesund ist. Der Akt der Untersuchung selbst ist es vorzüglich, der zu einem Irrthume veranlassen kann. Es gibt Menschen, die, wenn sie erfahren dass eine Untersuchung der Art mit ihnen angestellt werden soll, entweder dadurch ganz ausser Fassung gesetzt werden, oder sie bestreben sich auf jede mögliche Weise den Verstand, den man ihnen absprechen will, erst recht zu zeigen; in beiden Fällen können sie dann ärmer an Verstand erscheinen, als sie wirklich sind, was auch durch die alltägige Erfahrung sich bestättiget, dass manche Personen von einem mehr als gemeinen Verstande diesen gerade erst dann am meisten verläugnen, wenn sie ihn zu zeigen bemüht sind. Besonders ist aber dieses noch zu berücksichtigen, wenn die Untersuchung überrascht, und

1) Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. 1. Bd. 2. Abthl. S. 617.

2) *Horn's* Archiv für medicin. Erfahrung. März, April 1817, S. 280.

ganz unerwartet kömmt, wodurch ein Individuum in eine solche Verlegenheit gesetzt werden kann, dass es wirklich für den Augenblick nicht ganz psychisch gesund erscheint. Es gibt viele solcher psychisch schwachen Individualitäten, die einer andringenden Gewalt nicht zu widerstehen im Stande sind, die aber, wenn sie Zeit haben, sich zu erholen, dann sich als vernünftige Menschen erweisen. Aber eben ein solcher Augenblick, wo sie von einer durchaus nicht geahndeten Untersuchung überrascht werden, raubt ihnen momentan alle Besonnenheit, und lässt sie anders erscheinen, als sie wirklich sind.

§. 7. Die Gebehrden.

Sowohl die Vornahme einer gerichtlichen und psychologischen Untersuchung, als auch die Stellung eines Individuums vor die öffentlichen Schranken kann in demselben innere psychische Bewegungen erzeugen, welche sich durch gewisse Aeusserungsweisen nach aussen, die wir Gebehrden nennen, aussprechen. Die richtige Würdigung derselben ist für den untersuchenden und begutachtenden Gerichtsarzt von grosser Bedeutung; insbesondere aber für die bei der Oeffentlichkeit der Rechtspflege funktionirende Individuen, für welche sich die ernste Warnung ergibt, bei der, aus den Gebehrden des vor den Schranken stehenden Angeklagten entnommenen Vermuthung über dessen Schuld oder Nichtschuld nur mit der grössten Vorsicht zu Werke zu gehen; eine Warnung, welche vorzugsweise den Staatsanwälten, die ex officio in dem Angeklagten immer den Schuldigen sehen zu müssen glauben, und den Geschwornen, die nur zu oft momentanen Gefühlseindrücken Preiss gegeben sind, gelten soll.

So viel Wahres auch der bekannte Satz „das Gesicht ist der Spiegel der Psyche“ in sich enthält, so wichtig es ist was *Engel* sagt, es gebe gewisse Gebehrden, gewisse Zeichen, welche die Natur durch geheimnissvolle Bande mit den Leidenschaften verknüpft habe, damit im Leben ein Mensch den Andern nicht betrügen könne, so wahr ist es auch auf der andern Seite, dass die Gebehrden nicht jederzeit der wahre Abdruck der wirklich vorhandenen psychischen Stimmung sind [1]), dass oft Täuschung und

1) Schon *Eisenhart* hat in seinen Grundsätzen des deutschen Rechts in

Heuchelei mitunterläuft, und dass verschiedene sowohl äussere als innere Influenzen den Gebehrden des Angeklagten eine solche Richtung zu geben vermögen, dass man leicht gerade zu einem entgegengesetzten Urtheile verleitet werden kann, nämlich da Schuld zu vermuthen, wo keine vorhanden ist und so umgekehrt. Eine nähere psychologische Auseinandersetzung wird das Gesagte beweisen. — Die Mannigfaltigkeit der menschlichen psychischen Individualitäten macht uns schon vor Allem unmöglich, mit Gewissheit aus den Gebehrden auf Schuld oder Nichtschuld schliessen zu dürfen, und gibt uns die sehr wichtige Regel, dass hier durchaus nicht generalisirt werden darf. *Nasse* [1]) sagt ganz richtig: „der gemeine Mann, wozu wir auch diejenigen Gebildeten rechnen können, die auf die Vorgänge und die Ausdrucksweise des psychischen Lebens nie eine besondere Aufmerksamkeit verwendet haben, sind mit der Beantwortung der Frage, wie verhält sich die Verwirrung in Beziehung auf Schuld oder Unschuld, bald fertig: wo Jemand mit einer Antwort stockt, wo Einer verlegen ist, wo ein Verdächtiger sich verwirrt benimmt, wo ein Beschuldigter roth oder blass wird, das geht das Urtheil sogleich auf Schuld. Die Erscheinung ist natürlich: man hat die Erfahrung gemacht, dass Erröthen, Verwirrung so oft mit Schuld verbunden sind, und man schliesst dann auf eine rasche Weise von diesen Fällen auf das Gleiche für alle übrigen.“ Wenn es schon in Bezug auf das somatische Leben des Menschen kaum möglich ist, generalisirende Sätze aufzustellen, so ist dieses hinsichtlich des psychischen Lebens, welches noch viel mannigfaltigere individuelle Züge darbietet, noch weniger möglich, und diese schon an sich vorhandene Verschiedenheit wird noch mannigfaltiger durch den Einfluss, welchen die Erziehung, das Alter und das Geschlecht darauf haben. Von der Erziehung sagt *Engel* nicht ohne Grund, sie mache den Menschen zu einem zweifachen Lügner, denn sie lehrt ihn Empfindungen nach der wahren Stärke verbergen und andere in falscher Stärke erheucheln. Diesen Ausspruch finden

Sprichwörtern, 2. Aufl. S. 598 bei Erklärung des Sprichwortes: „das Gesicht verräth ihn,“ Zweifel gegen die Anzeigen, die man aus dem Erröthen, Erblassen etc. entnehmen will, erhoben.

1) In *seiner* Zeitschrift für Anthropologie, 1823. 2. Hft. S. 385.

wir im täglichen Leben nicht selten bestättigt, und wer die feinste Verstellungskunst, die Kunst gar Manches ohne Erröthen oder Erblassen anhören oder selbst sagen zu können, suchen will, der wird sie viel leichter und öfter in den Salons der gebildeten Stände als in der Hütte des Bauern finden, und oft in einem Grade, dass er selbst darüber erröthen möchte. Berücksichtigen wir auch das Alter und das Geschlecht, so sagt uns die Erfahrung, dass das, was den durch die mannigfaltigen Verhältnisse des Lebens gereiften Mann nicht psychisch bewegt, den feurigeren Jüngling in Aufregung versetzen kann, und beim weiblichen Geschlechte ist es ohnehin durch die ihm eigenthümliche grössere Gefühlsreizbarkeit und schwächere Willenskraft bedingt, dass es viel leichter und durch geringfügere Veranlassungen in eine psychische Erregbarkeit versetzt werden kann, als das männliche; was der Gemüthssphäre gehört, ergreift das Weib viel lebhafter und inniger als den Mann, und seine Empfindungen, Gefühle und Neigungen sind mit allen seinen Ideen, Begriffen und Urtheilen so innig verwebt, dass fast seine ganze psychische Thätigkeit nur Empfindung und Gefühl zu sein scheint; während der Mann mehr denkt als er empfindet, empfindet das Weib mehr als es denkt, und treffend sagt Antonina in *Schenk's* Belisar zu den Tribunen: „ich sehe wohl, ihr denkt wo ich nur fühle.“ — Wenn nun, wie eben gezeigt wurde, das psychische Leben in seiner Richtung nach Aussen durch mannigfache Influenzen bedingt wird, so geht schon daraus überhaupt die Unmöglichkeit hervor, mit nur einiger Gewissheit auf dem Gesichte des Angeklagten dessen Schuld oder Nichtschuld lesen zu können, und noch richtiger wird uns diese Behauptung erscheinen, wenn wir folgende specielle Erfahrungen in Erwägung ziehen. Man nimmt gewöhnlich an, dass Niederschlagen der Augen, Erröthen, Erblassen und ein Ausdruck der Verlegenheit und Verwirrtheit im Gesichte als Zeichen der Schuld, dagegen ruhige und feste Gesichtszüge, überhaupt das Normalbleiben der dem Angeschuldigten eigenthümlichen Physionomie als Zeichen der Nichtschuld zu betrachten seien. Wir werden aber gleich sehen, wie äusserst wenig Werth dieser Ansicht zukömmt. Die eben erwähnten Gebehrden stehen sehr häufig in gar keinem Causalnexus zur Schuld oder Nichtschuld, sondern werden von ganz andern Momenten hervorgerufen. Es gibt Menschen, denen es eigenthümlich ist,

bei jeder Gemüthsbewegung wess' Ursprunges sie auch immer sein mag, zu erröthen oder zu erblassen, auch können diese Gebehrden, namentlich das Erblassen durch eine lange dauernde Gerichtsprocedur, so wie durch Furcht des Angeklagten hervorgerufen werden; Furcht aber beweisst keineswegs die Schuld. Eben so wenig verräth immer das Niederschlagen der Augen und ein scheuer, verwirrter Blick die Schuld, da dies die Folge von andern innern Regungen, von Angst, Furcht, Schaam u. dgl. sein kann, welche ganz entfernt von einem bösen Gewissen sind. Aber auch das Gewissen erleidet selbst wieder in seiner Manifestation nach Aussen durch den individuellen Standpunkt des Gemüthslebens eine besondere Modification. *Umbreit*[1]) sagt: „Gewissen ist durchaus nicht ein blosses Wissen von den eigenen Handlungen, insofern sie recht oder unrecht sind, sondern es ist eine Modification des ganzen Gemüthes, welche entweder in einem beruhigenden Selbstgefühle besteht, oder in einer drückenden, unser sicheres Selbstgefühl beinahe vernichtenden Stimmung; im ersten Falle heisst das Gewissen ein gutes, im zweiten ein böses, aber immer ist es die Stimme des ganzen Gemüthes, welche hier den Ausspruch thut.“ Nun liegt zwar die gewöhnliche Manifestation des Gewissens in den Gebehrden, allein da das Gewissen dieses nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch eine Gemüthsaufregung thut, so hängt die Möglichkeit und der Grad der Manifestation des Gewissens eben von dem Grade der Gemüthserregbarkeit ab. Daraus folgt nun, dass, wenn diese Gemüthserregbarkeit bei dem Angeklagten sehr gering ist, derselbe bei allen ihm öffentlich und mit Nachdruck vorgehaltenen Beschuldigungen frei von jeder verdächtigenden Gebehrde vor den Schranken stehen kann, auch wenn er in der Wirklichkeit der grösste Verbrecher sein sollte. Von einem anderen, nicht unbedeutenden Einflusse sind endlich hier die vorausgegangenen Lebensverhältnisse des Angeklagten. Wer ein mehr ruhiges Leben geführt und vielleicht zum Erstenmale in Untersuchung kömmt, wird viel leichter von der Gerichtsprocedur ergriffen werden und verdächtige Gebehrden äussern, während der, welcher ein unruhiges und vielfach bewegtes Leben führte und mit den Stürmen

1) Psychologie als Wissenschaft; Heidelb. 1831. S. 128.

des Lebens so ziemlich vertraut geworden ist, eine grössere Willensherrschuft über sich hat, und die Bewegungen seines Innern zu verbergen vermag. Stellen wir ein an ein stilles, ruhiges Leben gewohntes Mädchen eines unbedeutenden Vergehens wegen, und dann einen mehrfachen, mit Kämpfen und Lebensstürmen vertrauten Räuber vor die öffentliche Anklage, wir dürfen überzeugt sein, dass schon die erste Frage das Mädchen mehr erschüttert, mehr ausser Fassung und in Verlegenheit bringt, als die ganze Procedur den erfahrnen und schlauen Räuber, der vielleicht schon wie *Schiller's* Spiegelberg „sich eine Priese Taback in die Nase rieb als er am Galgen vorbeispazierte und der superklugen Gerechtigkeit hinterrücks Eselsohren deutete.“ Ist nun das Entstehen der Gebehrden, von denen man auf Schuld oder Nichtschuld glaubt schliessen zu dürfen, von so verschiedenen andern Einflüssen abhängig, so ergibt sich von selbst, wie wenig sie geeignet sind, als Kriterien der Schuld gelten zu dürfen. Dazu kommt nun noch die so oft im Leben gemachte wichtige Erfahrung, dass je grösser die Nichtschuld ist, desto eher verdächtigende Gebehrden eintreten, da der Gedanke, vor dem Publicum einer That verdächtig zu erscheinen, Gefühlsaufregungen erzeugt, in deren Folgen Erröthen, Erblassen u. dgl. entsteht, und man wird es gewiss hier dem Angeklagten nicht als einen Verdachtsgrund anrechnen dürfen, wenn er im Gefühle seiner Nichtschuld verlegen oder verwirrt erscheint. Folgender merkwürdige Fall [1]) wird als hinreichender Beweis für das Gesagte dienen. Ein junger Mensch machte eine Reise auf den Grindelwald-Gletscher und war plötzlich verschwunden. Der Führer, welcher mit dem jungen Manne nach dem sogenannten Eismeer, einer auf der Höhe des Gletschers liegenden ausgebreiteten Eisfläche hinaufgegangen und ohne denselben zurückgekehrt war, hatte berichtet, er habe jenen auf die Höhe des Gletschers bis an den Rand eines dort befindlichen Schlundes geleitet, wo er auf einen Augenblick bei Seite gegangen sei, um einen Stein, wie man deren in solche Schlünde zur Prüfung ihrer Tiefe zu werfen pflegt, herbeizuholen, habe aber, wie er zurückgekehrt, den Gefährten nicht mehr erblickt, sondern nur dessen Alpen-

1) Bibliotheque universelle 1821, Vol. XVIII, p. 311.

stock einige Fuss unterhalb der Oeffnung des Schlundes queer in der gegenüberstehenden Wand stecken gesehen. Auf all sein Rufen sei keine Antwort erfolgt, und es demnach wohl gewiss, dass der junge Mann durch ein leicht mögliches Ausgleiten an dem Rande des Abgrundes in dessen Tiefe den Tod gefunden habe. Der Vorfall erregte bedeutendes Aufsehen und die Verwandten des Verunglückten wollten wenigstens seine Leiche. Es wurde queer über den Schlund eine Befestigung mittelst Stangen angebracht, von der aus ein kühner Schweizer sich hinabliess. Er fand unten die Leiche, band einen Strick um den Fuss derselben, und nun wurde die Leiche hinaufgezogen. Höchst psychologisch merkwürdig ist nun das, was sich mit dem Führer, der auch zugegen war, zutrug. In dem Augenblicke, wo man die Leiche heraufzuziehen anfing, malte sich auf dem Gesichte des Führers eine mit Angst gemischte Unruhe. Als die Leiche sich noch in einiger Entfernung von der Oeffnung befand, glaubte Einer der am Rande des Schlundes Stehenden wahrzunehmen, dass sie unbekleidet sei; sein Ausruf verbreitete einen allgemeinen Schrecken, und die Angst des Führers war nicht zu beschreiben: man entdeckte indess bald, dass der, welcher die Leiche nackt gesehen haben wollte, sich geirrt hatte, da nur von dem einen Beine die Bekleidung durch den Strick abgestreift worden war. Jetzt trat die Leiche hervor; der Führer war nicht mehr im Stande sich auf den Füssen zu halten, musste sich niedersetzen und sein Inneres war der heftigsten Aufregung Preis gegeben; wie aber Einer ausrief: „hier ist die Uhr und das Geld,“ da sprang er plötzlich auf und stürzte sich vor Freude den Freunden des Verunglückten in die Arme. Wenn nun in diesem Falle der psychische Zustand des unschuldigen Führers als Merkmal einer Schuld hätte geltend gemacht werden wollen, wie leicht hätte seine unendliche Verlegenheit, seine Unruhe und Angst zu der Ansicht verleiten können, er habe den Reisenden beraubt und in den Abgrund gestürzt. Die Furcht, dass man ihn vielleicht dafür halten könnte, die Besorgniss, dass Uhr und Geld während des Hinunterstürzens aus der Tasche gefallen sein und nicht mehr wieder gefunden werden könnten, wodurch der Verdacht des Raubes bestärkt würde, die Aeusserung des Einen, dass die Leiche entkleidet sei, Alles dieses hatte die Psyche des sich unschuldig Fühlenden so heftigen Aufregungen Preis gege-

ben, die so lange währten, als der Ausruf „hier ist Geld und Uhr" den Verdacht vernichtete und damit ihm seine psychische Ruhe wieder gab.

II.

Nachdem nun die allgemeinen Normen für die psychologischen Untersuchungen (S. 93) überhaupt dargestellt und erläutert worden sind, gehen wir zu den speciellen Normen für die Untersuchung und Begutachtung einzelner psychischer Zustände über, welche sich auf die verschiedenen Lebenszustände des Menschen (Alter, Geschlecht, körperliche und psychische Funktionen, Anomalien und Krankheiten sowohl in der somatischen als psychischen Lebenssphäre) beziehen.

§. 8. Die Lebensalter.

Da die verschiedenenen Lebensalter des Menschen sich durch eine bedeutende Entwicklung der somatischen und psychischen Thätigkeiten, oder durch eine Rückbildung und allmähliges Erlöschen derselben charakterisiren, so folgt auch daraus, dass in jeder dieser Lebensperioden der psychische Zustand des Menschen ein anderer ist und dass demnach auch dieser Unterschied bei der Untersuchung und Begutachtung in foro berücksichtigt werden muss. In dieser Beziehung beleuchten wir nun I. die Kindheit, II. die Periode der eintretenden Mannbarkeit, III. das Mannesalter, und IV. das Greisenalter.

I. Unter **Kindheit** verstehe ich die Zeit von der Geburt an bis zur eintretenden Mannbarkeit (II), und stelle folgende Normen für die Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse dieser Lebensperiode auf.

1) Vorerst ist zu erwähnen, dass die gesetzlichen Bestimmungen hier verschieden sind. Nach römischen Rechte [1]) hiessen Kinder (infantes) diejenigen, welche noch nicht sieben Jahre alt waren. Früher und zu den Zeiten derjenigen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Pandekten compilirt worden sind, nannte man, ohne ein gewisses Alter zu bestimmen, einen Menschen

1) Vergl. überhaupt *Savigny*, System des römischen Rechtes, III. B. Berl. 1840, S. 23 u. f.

so lange ein Kind, bis er zusammenhängend sprechen konnte[1]; allein Kaiser *Arcadius* hob diese Ungewissheit des alten Rechts auf und verordnete, dass ein Mensch bis in das siebende Jahr seines Alters für ein Kind gehalten werden sollte[2], bei welcher Bestimmung es auch die nachfolgenden Kaiser gelassen haben[3]. Vom siebenten Jahre an währte bei den Knaben bis zu dem vollendeten vierzehnten und bei den Mädchen bis zum vollendeten zwölften Jahre die Unmündigkeit[4]. Der Mangel der Barthaare und der Haare an geheimen Orten gab das Kennzeichen für diesen Lebensabschnitt, und desshalb hiessen die Unmündigen auch impuberes. Sie schlossen also eigentlich aus der Entwicklung des Körpers auf die des Geistes, und es erhob sich hierüber ein Streit zwischen den Cassianern[5], welche zur Bestimmung der Mündigkeit die Zeichen der körperlichen Reife forderten und desshalb eine Besichtigung für nöthig hielten, und den Proculianern, nach deren Ansicht das gesetzmässige Alter allein zur Mündigkeit zureichte. *Justinian*[6] entschied jedoch für die Ansicht der letztern und verbot die Besichtigung der Schamtheile als unanständig[7]. Dass der Mangel der Haare bei den

1) Daher sind im juridischen Sinne die Kinder nicht redefähig; denn nach L. 7. §. 2. ff. de supellect. legal. soll nur derjenige für redefähig gelten, welcher weiss, was er spricht, und demselben nachzudenken vermag. Mehrere hieher gehörige Stellen aus den Pandekten sind bei *Glück* Erläuterung d. Pandekten, 1. B. 6. Tit. §. 130, angeführt: in diesen Gesetzstellen heisst infans is, qui fari non potest. Vergl. *Savigny's* Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 1. Bd. S. 44.

2) L. 8. Cod. Theod. de bon. matern.

3) L. 18. pr. et §. 4. Cod. Just. de jure deliber.

4) Hierüber herrschten verschiedene Meinungen unter den römischen Rechtsgelehrten, bis *Justinian* entschied. Vgl. *Merillius*, observ. Lib. I. Cap. 22. Lib. V. Cap. 16. Lib. VIII. Cap. 29. *Bynckershoek*, observat. jur. Roman. Lib. III. Cap. 24. *Huber*, digression. justinian. Lib. III. Cap. 13, 14. *Mascov*, de sectis Sabinianor. et Proculianor. Cap. IX. §. 2.

5) *Ulpian.* fragm. Tit. XI. §. ult.

6) L. ult. Cod. quando tutores vel curat. esse desinunt.

7) *Heineccius* behauptet zwar, jedoch mit Unrecht, dass die Besichtigung der Geschlechtstheile zu diesem Zwecke in foro romano nicht üblich gewesen sei: sie geschah jedoch, wiewohl selten. Die Römer haben ihre meisten Gebräuche und Gesetze von den Griechen entlehnt, und von diesen weiss man, das sie den Jüngling, welchen sie in die Zahl der

Römern nicht an sich den Zustand der Unmündigkeit bezeichnete, sondern nur in so fern, als er überhaupt eine niedrige Entwicklungsstufe des Körpers und Geistes ankündigte, erhellt theils aus dem Verhältnisse zur bürgerlichen Gesellschaft und zu ihren einzelnen Mitgliedern, in welchem Unmündige standen, und theils aus der Unter-Eintheilung des Zeitraumes der Unmündigkeit (eigentlicher Unbehaartheit), die, wenn gleich nicht bestimmt vom Gesetze, doch von den Rechtsgelehrten gemacht wurde. Diese unterschieden Unmündige, die der Pubertät am nächsten und solche, die am entferntesten davon sind [1]). Unmündige, die zwar über die Jahre der Kindheit hinaus, aber doch der Kindheit näher sind, wurden in Hinsicht solcher Handlungen, die ihnen zum Nachtheil gereichten, z. B. wenn sie unerlaubte Handlungen begingen, den Kindern gleich geachtet; war hingegen von der Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Andere sich zu verbinden, überhaupt von dem die Rede, was ihnen zum Nutzen gereichte, so hatten sie dieselben Rechte, die den der Mündigkeit zunächst Stehenden zukommen. Bei Vergehungen wurden sie nur culpae, non doli capaces gehalten, ja es musste sogar die culpa selbst noch bewiesen werden [2]). Die pubertati proximi [3]) wurden da-

Epheben einschrieben, zuerst untersuchen liessen, ob er zu öffentlichen Diensten Manns genug sei. So vertheidigte ein römischer Redner einen noch unmannbaren Verehelichten gegen die Anklage, sein Weib einem Andern für Geld zum Genusse überlassen zu haben, dadurch, dass er den Knaben vor den Richtern entblösste und ihnen die Frage aufwarf, ob wohl der für einen Verehelichten angesehen werden möge, welcher noch unmöglich Vater sein könne? Vergl. auch *Wolzogen*, diss. juridic. de connubiis infantum. C. 2.

1) Infantia et pubertati prox. im Gebiete des Rechts: in *Gesterding's* Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, 2. Thl. 1. Abthl. Berichtigung über die Begriffe von infans und infantiae proximus in *Savigny's* Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft, 1. Bd. S. 44.

2) *Gensler*, ist nach den römischen Gesetzen das Stufenalter eines Unmündigen ein Massstab bei der Frage, ob die von ihm verübte Handlung für dolos, culpos oder für nicht imputabel zu achten sei? im Archive für civilistische Praxis, Heidelb. 1821, 4. Bd. 2. Hft. S. 216. Können Unmündige auch dolose Verbrechen begehen? in *Grolmann's* Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, 1. Thl. 1. St. S. 35.

3) *Zeller*, de pubertati proximis eorumque juribus. Tübing. 1712. *Averani*, interpr. juris. civilis. II. Cap. 14. §. 1.

gegen in Ansehung der Zurechnung und Strafe unerlaubter Handlungen mehr nach dem Rechte der Mündigen als der Kinder beurtheilt. So gewiss nun die Gesetze diese Eintheilung in Unmündige, die der Pubertät am nächsten, und solche, die am entferntesten davon sind, anerkennen [1]), und so wichtig diese Unterscheidung in Ansehung ihrer Wirkungen wird [2]), so sind doch die Bestimmungen hierüber in den Gesetzen noch nicht hinreichend deutlich und gewiss genug, und die Rechtsgelehrten sind hierüber nicht mit einander einverstanden [3]). Den mehrsten Beifall hat jedoch die Meinung des *Accursius* gefunden, welcher die ganze Zeit von zurückgelegter Kindheit an bis zur Pubertät in zwei gleiche Theile theilt [4]): hat nämlich ein Unmündiger die eine Hälfte dieses Zeitraums zurückgelegt, so ist er nach seiner Meinung pubertati proximus, im entgegengesetzten Falle aber infantiae proximus; dabei macht er einen Unterschied hinsichtlich des Geschlechtes: nämlich, wenn ein weibliches Individuum noch nicht $9\frac{1}{2}$, und ein männliches noch nicht $10\frac{1}{2}$ Jahr alt ist, so sind sie infantiae proximi, haben sie aber diese Jahre schon zurückgelegt, so sind sie pubertati proximi. Allein ganz richtig bemerkt *Glück*, dass diese Bestimmung nicht zweckmässig ist, und dass mit gutem Vorbedachte die Gesetze hier keine gewisse Zahl von Jahren angegeben haben, sondern vielmehr wollen, dass in jedem vorkommenden Falle aus der somatischen und psychischen Beschaffenheit, die sich bei einem Menschen früher, beim andern später entwickelt, beurtheilt werden soll, ob ein Unmündiger pro pubertati oder pro infantiae proximo

1) S. §. 10. I. de inutil. stipulat. L. 13. §. 1. D. de dolo malo. L. III. D. de div. Reg. juris.

2) Man berücksichtige z. B. was L. III. cit. sagt: pupillum, qui proximus pubertati sit, capacem esse et furandi et injuriae faciendae.

3) Die verschiedenen Ansichten hierüber prüft *Moller*, diss. de eo, quod justum est circa varias hom. aetates. Cap. II. §. 1. M. vergl. auch *Henke's* Handb. d. Criminalrechts u. d. Criminalpolitik. 1. Thl. §. 16. *Ith's* Anthropolog. 2. Thl. §. 108. 115.

4) Dieser Meinung stimmen auch bei: *Donellus*, ad L. 127. D. de verb. obl. *Vinnius*, ad §. 10. Inst. de inutil. stipulat. *Huber*, praelect. ad. lit. Dig. de statu hom. §. 6. *Coccejus*, jur. civ. controv. tit. de pactis. Qu. 29. *Eichmann*, Erklärungen d. bürgerlichen Rechts. 3. Thl. S. 70.

zu halten und die Sache also dem Ermessen des Richters (oder vielmehr des gerichtlichen Arztes) zu überlassen sei [1]). Bemerkt muss hier noch werden, dass in peinlichen Fällen besonders berücksichtigt wurde, ob die Unmündigen schon Verstand und Einsichten besassen oder nicht, und ob sie daher eines Verbrechens aus Bosheit fähig seien oder nicht. Denn nach römischem Rechte [2]) ersetzt die Bosheit, welche Unmündige bei Begehung eines Verbrechens beweisen, die Zahl der Jahre, die ihnen, damit die ordentliche Strafe desselben an ihnen vollzogen werden konnte, sonst noch fehlte [3]). Grössere Bosheit ersetzt also das geringere Alter, eine Bestimmung, welche auch auf die peinliche Gerichtsordnung [4]) übergegangen ist, und deren psychologischer Unwerth noch wird bewiesen werden. — Nach dem salischen Gesetze scheint die Kindheit bis zum zwölften Jahre gedauert zu haben, indem ein Knabe innerhalb der ersten zwölf Lebensjahre für eine begangene Schuld keine Strafe bezahlte [5]). Das fünfzehnte Jahr

1) Dieser Meinung sind auch die Rechtsgelehrten: *Corasius*, miscellan. Lib. VI. cap. 23. *Goddäus*, de contrah. stipulat. Cap. 7. N. 204. *Robertus* Receptar. Lectionum. Lib. II. Cap. 17. *Gothofred*, Commentar. ad L. III. D. de Reg. juris. *Averanius*, Interpretat. juris. Lib. II. Cap. 14. N. 1: dieser sagt: infantiae proximus a proximo pubertati distinguitur non tam aetate, quam ingenio, calliditate, malitia etc. Mehrere sind noch angegeben bei *Moller* a. a. O. Cap. II. §. 1. Vgl. auch *Kleinschrod* systemat. Entwickl. der Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 1. Thl. §. 85. 87.

2) L. 2. X. De delict. pueror.

3) Bemerkungen darüber bei *Meister*, rechtl. Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. 1. Thl. Decis. VI. N. 21. *Boehmer*, ad Carpzovium, P. III. Quaest. 143. Obs. 2. *Zeiller*, in *Wagner's* Zeitschr. für Rechtspflege. 1825. 9. Hft. S. 151. Kritische Beleuchtung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches. Celle 1827. S. 256. *Wächter*, Lehrb. d. Criminalrechtswissenschaft. I. S. 115.

4) Art. 164.

5) „Si quis puer infra duodecim annos aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur." Capitula legis Salicae. Ann. 829. Vergl. *Georgisch*, corp. jur. german. antiq. Hal. 1738. p. 61, 849. [Fredus war das Strafgeld oder vielmehr Schutzgeld, welches, ausser der Busse für den Verletzten, an die Obrigkeit bezahlt wurde, die dafür dem Schuldigen Sicherheit gewährte.]

war ziemlich allgemein als die Zeit der Mündigkeit bestimmt [1]). — Nach longobardischen Gesetzen trat erst mit dem neunzehnten, und nach westgothischen mit dem zwanzigsten Jahre die Mündigkeit ein. — Das canonische Recht [2]) findet Unmündige, wenn sie auch noch nicht pubescirten (pueros grandiusculos), der Begehung eines Verbrechens fähig, will sie dennoch aber mit der ordentlichen öffentlichen Strafe verschont wissen. Verschieden sind auch die Bestimmungen im alten sächsischen [3]) und schwäbischen [4]) Rechte. — Das lübecksche Recht [5]), das von vielen andern Städten angenommen wurde, bestimmt, dass Kinder unter zwölf Jahren, wenn sie sich schlagen oder Blut vergiessen, dafür nicht bestraft werden sollen, ausser von ihren Eltern. — Die peinliche Gerichtsordnung [6]) bestimmt, dass, wenn Jemand, der Jugend halber seine Sinne nicht hatte, eine Uebelthat begangen, so soll er nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden, sondern es soll höhern Ortes darüber nachgefragt, und nach dessen und Anderer Verständigen Rath darin gehandelt oder gestraft werden. Ein Dieb oder Diebin unter vierzehn Jahren sollen um Diebstahl auch nicht vom Leben zum Tode gerichtet werden, es sei denn dass die Verbrecher nahe bei vierzehn Jahren [7]), der Diebstahl gross und die Umstände dabei so gefährlich, dass die Bosheit das Alter erfüllen möchte. *Kress* bemerkt in seinem Commentare, dass man die Verbrechen der Kinder hauptsächlich nach den damit verbundenen Umständen und nach ihrem ganzen bisherigen Betragen

1) *Heineccii*, antiquitat. germanic. Tom. II. p. 482.

2) Cap. 1 et 2. X. de delictis puerorum.

3) Jus provinciale Saxonic. Lib. I. Cap. 42. Gloss. germanic. juris provinc. Saxon. Lib. I. Art. 23. Edit. *Vogel*, 1614.

4) Kaiserl. Königl. Land- und Lehnrecht. III. Cap. 23. Art. *Heineccius*, l. c. p. 492.

5) Codex jur. Lubecens. 1240. Art. 114, 205. *Westphalen*, monumenta inedita rerum germanicar. Lips. 1743. Tom. III. p. 638.

6) Art. 179. 164.

7) *Böhmer*, in s. Comment. ad C. C. C. Art. 164, will dieses nur auf Kinder über zehn Jahre bezogen haben, weil von Kindern unter zehn Jahren in keiner Beziehung die Rede sein könne, da diese keinen hinreichenden Begriff von der Grösse des Verbrechens eines Diebstahles haben könnten.

beurtheile [1]), doch auch die Zahl der Jahre dabei berücksichtige. Vor dem siebenten Jahre findet jedoch überall nur Züchtigung und keine Strafe statt. — Das allgemeine Gesetzbuch für die preussischen Staaten [2]) nennt diejenigen, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Kinder, und die noch vor dem Ende des vierzehnten Jahres stehen, Unmündige, ohne Unterschied des Geschlechtes: Unmündige können für begangene Verbrechen, zur Verhütung fernerer Vergehen, zwar gezüchtiget, aber nie nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden. — Nach östreichischen Verordnungen [3]) erstreckt sich das Alter der Kindheit in Bezug auf peinliche Fälle bis zum vollendeten vierzehnten, und der Jünglinge bis zum vollendeten achtzehnten. Die strafbaren Handlungen der Kindheit sind blos der häuslichen Züchtigung überlassen; doch vom angehenden eilften Jahre an bis zum vollendeten vierzehnten werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizeiübertretungen bestraft. Vor dem vierzehnten Jahre findet die Zurechnung eines Verbrechens überall nicht Statt. — Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern [4]) spricht sich folgendermassen: aus Kinder, die vor dem zurückgelegten achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit. Junge Leute, welche das achte, aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniss von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt und diese Gefängnissstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden. Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das

1) „Vitaeque hactenus exactae habitu, judicium de pueris desumitur.“ *Kress*, Commentat. in Const. Criminal. Carol. Hanov. 1721. p. 431.

2) I. Thl. 1. Titl. §. 25, 26. II. Thl. XX. Titl. §. 17.

3) Gesetzb. über Verbrechen u. schwere Polizeiübertretungen. I. Thl. §. 2, 20. II. Thl. §. 4, 16.

4) I. Thl. Art. 98, 99. (Vergl. auch die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche. München 1823. 1. Bd. S. 240—243.)

sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgendermassen gemildert werden: die Todesstrafe in zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus; die Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht- bis zwölfjahriges Zuchthaus; eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; das Arbeitshaus in Gefängniss von drei bis zwölf Monaten, und die Gefängnissstrafe in körperliche Züchtigung. Nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung. — Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover erklärt [1]) die Jugend als Milderungsgrund, in so fern bei Personen, welche das neunte aber noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Vorfrage erledigt werden soll, ob der Verbrecher mit hinlänglicher Unterscheidungskraft das Verbrechen verübt habe, wo dann, wenn die Frage verneint wird, auf körperliche Züchtigung, Gefängniss oder höchstens Strafarbeitshaus zu erkennen ist; nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre gibt das jugendliche Alter nur bei Verbrechen einen Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, jugendliche Hitze, als Bosheit und Ueberlegung zum Grunde liegen. — In dem 1839 publizirten Strafgesetzbuche für das Königreich Sardinien [2]) finden folgende Bestimmungen statt: nur gegen denjenigen, welcher zur Zeit des begangenen Verbrechens das 21te Jahr zurückgelegt hat, kann die ordentliche Strafe erkannt werden: der jugendliche Verbrecher unter 14 Jahren, der ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat, unterliegt keiner Strafe, vorbehaltlich der Bewahrung in einem Besserungshause; gegen den Verbrecher unter 14 Jahren, wenn erkannt wurde, dass er mit discernement handelte, wird statt der Todes- und lebenslänglichen Zwangarbeitsstrafe einfache Einsperrung von 2 bis 10 Jahren erkannt: ist der Verbrecher über 14 aber unter 18 Jahr alt, so wird statt der Todesstrafe Zuchthaus bis 20 Jahre, statt lebenslänglicher Zwangsarbeit Zuchthaus bis 10 Jahre erkannt: ist der Schuldige über 18 aber noch nicht 21 Jahre alt, so wird die Strafe um einen Grad herabgesetzt,

1) I. Thl. Kap. VI. §. 114—117.
2) 3. Buch, II. Kap. Art. 92—96.

also statt Todesstrafe lebenslängliche Zwangsarbeit, wenn jedoch ein solcher Angeklagter sich des Verbrechens gegen die Religion schwerer Art, des Attentats oder Complots gegen die Person des Königs, des mit Tod bestraften Verbrechens gegen die Sicherheit des Staates und des Vatermordes schuldig gemacht hat, so tritt diese Herabsetzung der Strafe nicht ein: diess ist jedoch offenbar ungerecht [1]), denn wenn der Gesetzgeber und zwar mit Recht, erkennt, dass gegen den, welchen das Staatsgesetz nicht für grossjährig erkennt, um aller Rechte fähig zu sein und frei verfügen zu können, auch nicht die ordentliche Strafe eintreten soll, so muss er consequent sein und auch anerkennen, dass jene Gründe der verminderten Zurechnung eben sowohl wirken können, wenn z. B. der jugendliche Verbrecher durch Verführung, Unkenntniss der Welt etc. zu einem Attentat gegen den Regenten oder einem Verbrechen gegen den Staat sich verleiten lässt [2]).

2) Die Verschiedenheit dieser gesetzlichen Bestimmungen führt uns nun von selbst zu der Frage: ob es überhaupt zweckmässig sei in den Strafgesetzbüchern ein bestimmtes Lebensalter für die rechtlichen Verhältnisse aufzustellen? Wir verneinen dieses und zwar aus folgenden Gründen. a) Die psychischen Individualitäten der Menschen sind, überhaupt betrachtet, bei weitem mannigfaltiger, als die somatischen und lassen sich nicht in eine bestimmte Norm einzwängen. Wer die Reife des Verstandes, die Kraft der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit nach der Zahl der Lebensjahre beurtheilen will, wird sich sehr häufig täuschen. Wenn *Huster* [3]) sagt: „bei Kindern unter 7 Jahren vermuthe man Unschuld, vom 7. — 10. Jahre geringe Nachlässigkeit und vom 10. — 14. Jahre grosse Nachlässigkeit,“ so kann das wohl in vielen Fällen sich so verhalten, allein als eine allgemeine Norm lässt sichs nicht aufstellen: wo sind die Beweise für solche Vermuthungen? Die Natur lässt sich nicht an so bestimmte

1) *Mittermaier*, im Archive d. Criminal-Rechts, 1840, I. St. S. 29.

2) Mehreres über die Aussprüche der verschiedenen Gesetzgebungen und kritische Bemerkungen darüber s. bei *Brefeld*, Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung; Münster 1842.

3) Abhandl. über d. Criminalgesetzgebung. S. 114, 115.

Termine binden. „Seit der Zeit, sagt *Freudentheil*[1]), als man anfing, den s. g. Unfug der Praxis durch bestimmte Normen abzustellen, alles zurückzuführen auf allgemeine Principien, und aus diesen heraus schachtelte gewisse untrügliche Sätze, seit der Zeit, wie man vermeinte, den Richter durch bestimmte Normen binden und man das s. g. richterliche Ermessen in einen eng eingeschlossenen Kreis, dessen oberste Spitze man das Maximum, dessen unterstes Ende man das Minimum nannte, bannen zu müssen, ist man auch auf die Idee verfallen, von legislatorischer Macht wegen, Stunde, Tag und Jahr zu bestimmen, wenn der Mensch herangreift ist, um Trug und Wahrheit, um Schuld und Unschuld zu unterscheiden.“ b) Die tägliche Erfahrung lehrt uns, dass bei einem Individuum die psychische Entwicklung früher, bei einem andern später eintritt[2]), oder dass bei Einigen die geistige Entwicklung der im Gesetzbuche aufgestellten Altersperiode voraneilt, bei Anderen hinter derselben zurückbleibt. Es kann demnach ein bestimmes gleiches Alter bei ungleichmässiger geistiger Entwicklung einzelner Individuen keinen Maassstab für die Zurechnungsfähigkeit und für den Grad der Bestrafung überhaupt abgeben. *Marezoll*[3]) sagt ganz richtig: „die Erfahrung lehrt, dass Kinder sich nicht gleichmässig rasch entwickeln, sondern nach ihrer Individualität und als Folge ihrer Erziehung bald früher, bald später zur Reife und Erkentniss gelangen. Daher ist die Theorie unseres gemeinen deutschen Criminalrechtes, wonach das Ende der Kindheit nicht nach einem allgemeinen, ein für allemall festgesetzten Zeittermine bestimmt wird, sondern die Beantwortung der Frage, ob und wie weit eine Person noch unzurechnungsfähiges Kind gewesen, mit Rücksicht auf die individuelle geistige Ausbildung der richterlichen Beurtheilung[4]) im concreten Falle

1) Im Archiv f. Criminalrecht, 1839, 1. St. S. 110.

2) In civilrechtlicher Beziehung hat man dieses wohl eingesehen und gründet sich darauf die Grossjährigkeitsverleihung oder venia aetatis, jener Akt, wodurch einem Individuum, welches sich durch Reife des Verstandes vor seiner Volljährigkeit auszeichnet, letztere ergänzt wird.

3) Das gemeine deutsche Criminalrecht, Leipz. 1841, §. 27.

4) Dieses sollte heissen: „der gerichtsärztlichen Beurtheilung,“ da die Untersuchung und Begutachtung eines psychischen Zustandes nicht in

überlassen bleiben soll, an und für sich und dem Prinzipe nach gewiss die einzig richtige." c) Dass das Klima eines Landes auf den Grad und die frühere oder spätere Entwicklung der psychischen Fähigkeiten einen Einfluss hat, ist hinreichend bekannt: in einem Staate, welcher aus mehreren Provinzen besteht, in denen nach Verhältniss des Klima's der Culturzustand und die psychische Entwicklung verschieden ist, wird es nun unmöglich, in dem für alle diese Provinzen gültigen Strafgestzbuche eine bestimmte Norm von Jahren für den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit aufzustellen. *Kitka* [1]) macht zwar den Vorschlag, dass, wenn ein Staat aus mehreren, hinsichtlich des Grades der geistigen Entwicklung und des Culturzustandes verschiedenen Provinzen bestehe, bei Bestimmung des Alters jene Cultursstufe als Grundlage angenommen werden soll, welche die höchste, d. h. von der Art ist, dass bei Bestimmung des Alters nach dieser Cultursstufe die Individuen sämmtlicher Provinzen in eben diesem Alter bereits im Stande sind, die Strafbarkeit der für Verbrechen erklärten Handlungen einzusehen, weil dann die Bestrafung eines noch nicht zurechnungsfähigen Individuums nicht zu besorgen ist: allein dagegen lässt sich einwenden, dass dann die rechtliche Inconvenienz eintreten würde, dass ein unter dem bestimmten Alter stehendes, nach seiner psychischen Einwicklung bereits zurechnungsfähiges Individuum wegen eines Verbrechens nicht gestraft werden könnte, wegen welches es doch hätte rechtlich bestraft werden müssen, wenn nicht die höchste Cultursstufe bei Bestimmung des Alters zur Grundlage wäre genommen worden. Wollte man auch diese Inconvenienz dadurch zu beseitigen suchen, dass für die Bewohner jener Provinz, deren Culturstufe höher steht, insbesondere ein geringeres Alter gesetzlich bestimmt würde, so lässt sich wieder dagegen einwenden, dass es den Unwillen des Volkes erregen würde, wenn eine Provinz in einem und demselben Strafcodex zur Zurechnungsfähigkeit wegen Verbrechen für reifer erklärt werden würde, als eine andere, auch entstünden darüber Schwierigkeiten, wie zu verfahren sei wenn ein Individuum von

der Competenz des Richters liegt, und ihm auch gewöhnlich die nothwendigen psychologischen Kenntnisse dazu fehlen.

1) Im Archive des Criminalrechts 1834, 1. Stk. S. 122.

einer Provinz in einer andern ein Verbrechen begeht, von einer in die andere Provinz auswandert u. dgl. d) Ist ein bestimmtes Alter zur Zurechnungsfähigkeit im Gesetzbuche aufgestellt, so muss auch in jedem vorkommenden Falle des Alter des Thäters genau ausgemittelt und berechnet werden. Allein dieser Ausmittlung selbst stehen oft manche Schwierigkeiten im Wege: da oft Fälle vorkommen, dass der Tag der Taufe des Thäters und jener seiner Geburt nicht ein und derselbe ist, so kann es sich auch ereignen, dass in dem Taufscheine, nach welchem doch die Berechnung des Alters geschehen muss, nur der Tage der Taufe nicht aber auch zugleich jener der Geburt angegeben ist, und wie soll nun hier eine genaue auf den Tag zutreffende Berechnung möglich sein? Wie soll verfahren werden, wenn sich weder durch Zeugen, noch durch einen Tauf- oder Geburtsschein das Alter des Thäters ermitteln lässt, wie dieses oft bei Vagabunden, deren Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann, der Fall ist? e) Bei Aufstellung eines bestimmten Alters ergibt sich noch folgendes Absurdum. Nehmen wir z. B. das bayerische Strafgesetzbuch, so bestimmt dieses, dass nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre das jugendliche Alter für sich allein keinen Milderungsgrund abgeben darf. Wenn nun ein Individuum, welches nur noch drei Tage braucht, um sechszehn Jahre alt zu werden, ein Verbrechen begeht, so gibt hier seine Jugend einen Milderungsgrund: begeht es aber das Verbrechen drei Tage später, wo es sein sechszehntes Jahr zurückgelegt hat, so kann es auf Milderung keinen Anspruch machen und es fällt der Strenge des Gesetzes anheim; es wird also jetzt viel härter bestraft werden, als wenn es das Verbrechen nur wenige Tage früher begangen hätte, und sein psychischer Zustand ist doch gewiss in dem Zeitraume von einigen Tagen derselbe. Strafe kann nur das Resultat der Zurechnungsfähigkeit sein, und letztere wird bestimmt durch den psychischen Zustand des Thäters: wir haben aber in dem gegebenen Falle bei gleichem psychischen Zustande, folglich bei gleichem Grade der Zurechnungsfähigkeit, einen verschiedenen Grad der Strafe was gewiss eine Widerrechtlichkeit, ein Absurdum ist.

Aus diesen angeführten Gründen ersehen wir hinreichend, wie unzweckmässig und Irrungen veranlassend es ist, wenn in den Gesetzbüchern ein bestimmtes Lebensjahr als Norm aufge-

stellt wird. Zweckmässiger ist es dagegen, wenn in den Gesetzbüchern gar keine specielle Regel in Hinsicht auf die Beziehung des Alters zur Zurechnung festgesetzt, sondern die Sache unter die allgemeine Frage der Zurechnung überhaupt (S. 120) subsumirt und jeder einzelne Fall dem Ausspruche der Sachverständigen, ob ein solcher psychischer Zustand da ist, welcher die Zurechnungsfähigkeit zulassen kann oder nicht, unterworfen würde. Wir fügen diesem noch folgende treffende Stelle aus *May's* gediegener Schrift[1]) bei. „Welches ist die Gränze, welche dem jugendlichen Alter in Beziehung auf seine privilegirte Stellung im Strafrechte von dem Gesetz gezogen werden soll? Diese Frage veranlasst uns zu folgender allgemeiner Betrachtung. Im Civilrechte, das seiner ganzen Natur nach förmlich ist, mag es sachgemäss sein, die Altersperioden der Kindheit und unreifen Jugend durch eine bestimmte Zahl von Jahren abzugränzen, obgleich der verständige Richter auch dort mit Unterscheidung zu Werke gehen wird. Anders aber verhält es sich im Strafrecht, welches dem Richter die Erzielung der materiellen Wahrheit zur Aufgabe setzt. Ist diess aber die Aufgabe des Strafrichters, so kann ihm unmöglich damit gedient sein, dass die Gesetzgebung ihm einen Tarif in die Hand drücke, in welchem Alles, was ihm in seiner richterlichen Praxis begegnen mag, mit merkantilischer Genauigkeit eingetragen steht. Der Criminalrichter ist in weit höherm Grade, als diess von dem Civilrichter gesagt werden kann, vor Allem keine Subsumtionsmaschine; er soll urtheilen, d. h. dem eigenen Erkennen neben dem Gesetze gleichmässig Rechnung tragen. In den wesentlichen Grundsätzen der Verbrechensausmittlung und des Strafvollzuges schreibt das Gesetz vor, und wo das Gesetz selbst das Wort ergreift, da hat der zweifelnde Verstand des Richters zu schweigen. Aber eben desswegen soll auch das Gesetz, wenn es sich nicht lächerlich machen will, nicht überall reden wollen, am unpassenden wie am passenden Orte. Wozu nun dem Richter die Hände binden bei Fragen, die recht eigentlich dazu geschaffen sind, dem freien Ermessen anheimgestellt zu werden? Trauen wir dem Manne, welchem wir das schwere Richteramt in die Hände legen, doch vor Allem Menschenverstand

1) Die strafrechtliche Zurechnung; Zürich 1851. S. 35.

zu; der Menschenverstand lässt sich aber nicht zu der Unbesonnenheit hinreissen, von dem bloss äusserlichem Factum gewisser Lebensjahre den strafrechtlichen Werth eines Individuum abhängig zu machen.“

3) Bei der rechtlichen und psychologischen Beurtheilung der gesetzwidrigen Handlungen jugendlicher Personen sind jederzeit folgende psychologische Erfahrungen zu berücksichtigen [1]). a) Eine besondere wichtige Untersuchung ist die, über das Erfüllen des Alters durch die Bosheit bei Verbrechen, die von Minderjährigen begangen werden. Es ist hierüber noch gar nichts Bestimmtes aufgestellt worden und alles bleibt der Willkühr des Richters überlassen. Die Vorfragen: worin eine solche Bosheit eines jungen Menschen, die sein Alter, rücksichtlich der Zurechnung eines Verbrechens solle ersetzen können, bestehe; welchen Zusammenhang sie mit der Jugend habe; ob sie vermöge dieses Zusammenhanges wirklich als Bosheit betrachtet werden könne oder nicht?, sind bis jetzt nicht einmal aufgeworfen, noch viel weniger beantwortet worden. Da der Arzt tiefer in die Eigenthümlichkeiten der menschlichen Entwicklungsstufen eindringt, als irgend ein Anderer; da er durch Theorie und Erfahrung sich überzeugt hat, dass die Entwicklungen das Somatische und Psychische ergreifen und sowohl hinsichtlich der Neigungen als auch der Willensäusserungen eine Abhängigkeit vom Leiblichen entsteht, wodurch die psychische Freiheit mehr oder weniger beschränkt, ja sogar ganz aufgehoben werden kann, dass krankhafte Abweichungen in dieser Entwicklung sich eben sowohl im Psychischen als im Somatischen äussern, und dass daraus dann die unvernünftigen und dem Anscheine nach unsittlichsten und boshaftesten Handlungen, ohne Schuld dessen, der sie begeht, entspringen, so ist der Arzt allein geeignet, hier zu entscheiden und für das peinliche Recht eine Richtschnur für viele und wichtige Fälle, für deren Beurtheilung es ihm bisher an jedem Hilfsmittel fehlte, aufzustellen. Die Frage, wie es mit der Bosheit solcher junger Leute stehe, die bei ihnen, hinsichtlich der Bestrafung von ihnen ausgeübter Vergehungen das Alter ersetzen solle?, weist *Mende* geradezu

1) Vgl. *Mende* Handb. d. gerichtl. Med. IV. Thl. 42. Kap.

damit ab, dass er sagt: Bosheit setzt die Kenntniss vom Guten und Bösen nicht bloss in Beziehung auf sich und nach kindischen Empfindungen, sondern nach Maassgabe der Sittlichkeit auch in Beziehung auf seinen wahren Selbstzweck, und rücksichtlich Anderer, so wie den freien Entschluss, Letzteres zu wählen, voraus, was nun im jugendlichen Alter nicht Statt hat. Prüft man nun (mit *Mende*) das, was man Bosheit eines jungen Menschen dieses Alters nennen könnte, näher, und bringt man es mit der Eigenthümlichkeit des Alters in Uebereinstimmung, so wird der Einfluss, den man dieser angeblich bösen Eigenschaft beilegt, von selbst verschwinden. Es lässt sich nicht läugnen, dass junge Leute bisweilen Handlungen unternehmen, die nicht allein die, gegen welche sie gerichtet waren, oder die sie sonst zufällig trafen, in den grössten Nachtheil bringen, sondern es scheint auch gerade in den Handlungen selbst die Absicht zu liegen, eben einen solchen Nachtheil hervorzubringen. Handlungen der Art sind meistens muthwillige Beschädigung fremden Eigenthums und selbst der Personen, mit denen sie entweder in keinem oder in einem Abhängigkeits- oder Liebesverhältnisse stehen. Hieher gehören besonders Entwendung, Diebstahl und gewaltsame Aeusserungen von Rachsucht und Zorn. Betrachten wir nun die Eigenthümlichkeit dieser Lebensperiode, wie sie *Mende* auf folgende Weise ganz treffend schildert, so werden diese Erscheinungen nicht sehr auffallend sein. Unbekannt mit dem wahren Werthe der Dinge um sie her, neugierig, Alles in der Nähe zu betrachten und von allen Seiten genau zu sehen, ohne Rücksicht, ob dabei etwas verdorben werden könnte oder nicht, und durch die geringste Kleinigkeit aufgeregt, Jedermann einen Possen zu spielen, kann es, besonders bei nicht gut erzogenen jungen Leuten nicht fehlen, dass sie an Allem, was ihnen eben vorkommt, ihren Muthwillen auslassen möchten, ja es selbst zerstören, um nur ihre Kräfte daran zu üben [1]). Was nun immerhin von dieser

1) *Piper* (über Seelenstörungen und Zurechnungsfähigkeit; Leipzig 1842, S. 35) sagt ganz richtig: es sei Lebensbedürfniss, dass jedes Organ seine eigenthümliche Thätigkeit ausübe; die Organe der Bewegung würden zwar bei den meisten dieser Ausübungen vielfach betheiligt, hätten aber im gesunden Zustande damit noch nicht das Maass ihres Vermögens

jugendlichen Zerstörungssucht auch getroffen werden mag, der Trieb, aus dem es geschah, bleibt immer derselbe, und es wäre irrig, ihn für Bosheit auszugeben, da diese immer eine Vorliebe ist, nach vernünftigen Gründen aus eigener Wahl das erkannte Böse zu thun. Wollte man jedoch selbst die Bosheit, die man hier anklagen zu müssen glaubt, bloss als eine angeborne Neigung, ohne andere Gründe das Böse zu thun, ansehen, deren wirkliches Dasein jedoch *Mende* läugnet, so soll man darauf denken, die damit Behafteten, Falls sie unverbesserlich wären, so in Sicherheit zu bringen, dass sie nicht schaden können; sie als Verbrecher bestrafen, dürfte man aber dennoch nicht. Es kann hier nur Züchtigung, nicht aber Strafe Statt finden, und erstere muss so beschaffen sein, dass jeder Schimpf und Entehrung dabei wegfällt, da durch diese viel eher der Gute schlecht, als ein Schlechter gutartig und gebessert wird. Desshalb dürfen auch solche nicht in eine Strafanstalt, sondern eher in einem Waisenhause unter Aufsicht gestellt werden. Die Neigung zum Stehlen ist bei jungen Leuten nichts als der aus der Kindheit fortgepflanzte Begehrungstrieb[1]), bei dessen Befriedigung das Eigen-

erfüllt, und erfoderten noch eine eigenthümliche Beschäftigung, welche die menschlichen Lebensverhältnisse nicht durchgängig gewährten. Man bezeichne den Trieb zur Bewegung in gewissen Formen als Zerstörungstrieb, gleichsam als ob er auf Zerstörung ausgehe, während er doch nur auf Kraftäusserung ausgehe.

1) Dieser Begehrungstrieb zeigt sich schon in der frühsten Kindheit auf eine auffallende Weise, und besonders dadurch, dass das Kind alles, was es sieht, mit den Händen erfassen und zum Munde führen will. Irrig ist die Meinung *Tiedemann's*, welcher in seiner Abhandl. über die Entwicklung der Seelenfähigkeiten bei Kindern (Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst. Frankfurt 1786, 6. und 7. St.) behauptet, Kinder führten desshalb alles zum Munde, um darauf zu beissen und sich die Schmerzen vom Zahnen zu erleichtern; [dass diese Gewohnheit der Kinder häufig gerade mit dem Zahnen zusammentrifft, beweisst gerade für unsere Ansicht; die Entwicklung der Zähne ist ein somatischer Begehrungsprocess, und bei Steigerung des somatischen Begehrens tritt auch oft eine Steigerung des psychischen Begehrens hervor: daher auch die verschiedenen Triebe und Gelüste bei den verschiedenen Begehrungsrichtungen im Somatischen, z. B. bei der Pubertätsentwicklung, bei der Schwangerschaft u. s. w.; es gründet sich

thum Anderer nicht geachtet wird. Wenn junge Leute durch Etwas gereizt werden, so genügt es ihnen meistens, Falls es nicht etwas| ist das sogleich gegessen oder getrunken werden kann, oder bei Mädchen zum Putze dient oder sich doch schnell in dergleichen verwandeln lässt, es weggenommen, betrachtet und allenfalls eine Zeit lang mit sich herumgetragen zu haben, und sie verschleudern es dann sogleich wieder. Der Begriff, sich einen bleibenden Besitz von fremden Gute zu verschaffen, und dadurch ihr Fortkommen oder wenigstens eine behaglichere Existenz und die Erfüllung ihrer Wünsche auch für die Zukunft zu sichern, fällt ihnen dabei nicht ein. Wird diese in dem Wesen des jugendlichen Alters liegende Eigenthümlichkeit von Erwachsenen und zwar von erfahrnen Dieben benutzt, so ist es nicht zu läugnen, dass sie höchst gefährlich werden kann, dennoch wird sie dadurch für die jungen Leute selbst keineswegs zur Bosheit und ihre Aeusserungen sind keine Verbrechen. Auch muss noch bemerkt werden, dass junge Leute noch keinen richtigen und vollkommenen Begriff des Eigenthums und des Werthes desselben haben, und auch daraus die Neigung derselben zum Stehlen hergeleitet werden kann, indem es ein psychologischer Erfahrungssatz ist, dass, je unvollkommener der Begriff von dem Eigenthum ist, desto leichter sich der Trieb zum Stehlen entwickeln oder überhand nehmen kann. Was endlich die gewaltsamen Aeusserungen von Zorn und Rachsucht betrifft [1]), so sind

dieses auf die Analogie und gegenseitige Beziehung zwischen dem somatischen und psychischen Begehren, was ich in *meinem* neuen Systeme der somatischen nund psychischen Lebenserscheinungen in *meinen* Analekten zur Natur- und Heilkunde, 1. Heft, Ansbach 1846 näher aus einander gesetzt habe]. Auch *Heinroth* irrt, wenn er (Lehrb. d. Anthropologie, Leipzig 1822, S. 79) es auf Tastsinn reducirt; Kinder vernachlässigen den Tastsinn eben so sehr, als sie einer solchen Ausbildung desselben noch nicht fähig sind; es ist die besprochene Erscheinung einzig und allein nur in dem im Kindesalter vorzugsweise vorherrschendem Begehrungstriebe begründet.

1) Wir müssen damit die Erfahrung verbinden, dass eine an Kindern oft vorkommende Anomalie des Gefühles eine auffallende Rohheit desselben ist. *Nasse* schildert diesen psychischen Zustand folgendermassen. „Wird Kindern mit dieser Gefühlsabweichung etwas erzählt, so hören sie nur

sie von keiner grossen Bedeutung, indem es diesem Alter einestheils noch an der Kraft und Besonnenheit fehlt, ihnen Nachdruck zu geben, sie anderntheils aber im Allgemeinen zu schnell vorüber gehen, um grosse Wirkungen zu hinterlassen. Dessenungeachtet werden sie bisweilen gerade der Unbesonnenheit wegen, mit der sie ausgeübt wurden, gefährlich, und es fehlt nicht an Beispielen, dass sogar Kinder Mörder von Andern geworden sind. Untersucht man aber solche Handlungen näher, so findet man darin allerdings den Ausbruch einer rohen, thierischen Natur, die weder durch Nachdenken und Urtheilskraft, noch durch Gehorsam in diesem Augenblicke gebändigt ist. Dieser geht bei jungen Leuten weniger darauf hin, Andern unangenehme Empfindungen zu verursachen, als vielmehr das bei Seite zu schaffen, was sie belästigt und darin sich selber gleichsam zu entladen, ohne Rücksicht auf die Folgen, die daraus sowohl für die davon Getroffenen, als für den Thäter selbst entstehen können, indem sie hievon entweder gar keinen, oder nur einen sehr dunkeln Begriff haben. Die Rachsucht ist bei Menschen dieses Alters keineswegs ein inneres Festhalten ihres Zornes und Hasses, mit einem fortgesetzten Nachdenken darüber verbunden, wie sie diesen zur gelegenen Zeit, zum Schaden des Gegenstandes dersel-

auf dasjenige aufmerksam, was grausamer Art ist; den Geschichten, die sie sich selbst zusammensetzen, geben sie gewöhnlich das Ende, dass Alles niedergehauen wird. In ihren Spielen, von denen die ungestümsten ihnen die willkommensten sind, schlagen sie selbst auf ihre Gespielen los; ein Pferd zu sein, übernimmt der wilde Knabe am liebsten und die Vorstellung dessen, was er nun sei, beherrscht ihn dergestalt, dass er wie wieherend schreit, mit den Beinen ausschlägt, ja selbst gerauftes Gras kaut. Gefühlsregelwidrigkeit und eine Befangenheit der Vorstellungen, die dem irren Wahn nicht ferne ist, unterstützen sich hier gegenseitig. Die Lust der Kinder am Tödten von Thieren mag zuweilen mit Unwissenheit der Bedeutung einer solchen Handlung zusammenhängen; die aber von ihnen, die schon gelernt haben, dass es dem Thiere Schmerz mache und es dennoch thun, geben darin eine nicht geringe Gefühlsanomalie zu erkennen, wenn schon diese Lust am Beherrschen, am Hemmen einer fremden Thätigkeit, nicht die schlimme Bedeutung hat, wie die gleiche Handlung Erwachsener.“ Zeitschrift für d. Beurtheilung u. Heilung krankhaft. Seelenzustände, herausgegeben von *Jacobi* und *Nasse*, 1837, 1. Bd. 2. Heft. S. 411.

ben, auf eine recht empfindliche Weise auslassen könnten; sondern es bildet sich bei ihnen nur ein innerer Widerwillen gegen die Personen, die sie, ihrer Meinung nach, beleidigt haben, ohne dass es ihnen möglich war, ihren Zorn wider sie auszulassen. Durch dergleichen Menschen wird ihre Empfindlichkeit noch eine lange Zeit hernach so oft aufgeregt, als sie sie nur erblicken. Ganz besonders ist dieses der Fall, wenn sie mit ihnen beständig zusammenleben müssen, und sich fortwährenden Kränkungen von ihnen ausgesetzt glauben. Sobald sich nun einmal Gelegenheit findet, ihrem Jähzorn freien Lauf zu lassen, so wird er mit aller der Kraft und Heftigkeit ausbrechen, derer die Jugend nur fähig ist, ohne dass dabei eine eigentliche Rachsucht im Spiele wäre. Dass junge Leute auch gegen ihre Erzieher, Brodherrn u. s. w., und besonders gegen Solche, die sie für ihre Quäler halten, vorzugsweise gerne einen Schabernack ausgehen lassen, der, ohne dass sie weiter daran denken, in seinen Folgen oft sehr gefährlich ist, wird Keinen Wunder nehmen und noch weniger wird irgend Jemand bei einigem Nachdenken geneigt sein, dies für Aeusserung wahrer Rachsucht zu halten. Aus diesen, aus der Natrr des jugendlichen Lebens geschöpften psychologischen Erfahrungen zieht endlich *Mende* das Resultat, dass die peinliche Gesetzgebung in Bezug auf die Vergehungen in dieser Altersperiode noch keineswegs auf richtigen und festen Grundsätzen beruht, und dass die Annahme, eine überwiegende Klugheit und besonders eine eigene, die Jahre übersteigende Bosheit Einzelner könne hinsichtlich ihrer Zurechnungsfähigkeit das fehlende Alter ersetzen, ganz irrig sei, und mit der Natur und dem Wesen solcher jungen Leute völlig im Widerspruche stehe, eine Ansicht, welcher auch *Carmignani* [1]) beipflichtet, welcher sich ganz deutlich dahin ausspricht, dass die Ansicht, die Bosheit könne das Alter ersetzen, durchaus unpassend sei. b) Es ist diese Lebensperiode durch vorherrschenden Begehrungstrieb charakterisirt, allein es ist wohl zu bemerken, dass man das Wollen der jungen Leute nicht mit ihrem Willen verwechselt. Sie sind einem steten „Wollen“ unterworfen, ohne desswegen hinreichende Willenskraft zu besitzen, die sie gegen ihre Thorheiten und

1) Theoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1832. Vol. 2. p. 162.

Gesetzwidrigkeiten, welche sie so leicht begehen, schützen kann. Eben so muss man auch sich hüten, aus der Besonnenheit, mit der sie manchmal scheinbar zu Werke gehen, aus der sinnreichen Art, mit der sie ihre begangenen Fehler zu verbergen wissen, auf Willensfreiheit zu schliessen: es folgt daraus noch nicht, dass sie die psychische Kraft haben, ihren Leidenschaften und Trieben durch Erwägung ihrer Pflichten und der Folgen ihrer Handlungen zu widerstehen. Der Wahnsinnige handelt auch oft sinnreich, mit List und Ueberlegung (S. 132), und es wird ihn desshalb Niemand für zurechnungsfähig halten, denn es fehlt ihm dennoch die Kraft der psychischen Selbstbestimmung, die Willensfreiheit: er muss so handeln, weil ihn, so wie das Kind, ein abnormer Trieb, ein gesteigertes Begehrungsvermögen dazu antreibt, ohne das ein vernünftiger Wille sich dagegen setzen könnte [1]). Mit Schauder liest man die barbarische Härte in der englischen Gesetzgebung. So wurde ein Knabe unter 10 Jahren, welcher seinen Kameraden ermordet hatte, zum Strange verurtheilt, weil die Richter sein Verstecken nach der That für ein hinreichendes Zeichen hielten, dass er die Folgen seiner Handlung zu überlegen im Stande gewesen sei; und eine gleiche Strafe wurde einem Kinde von 9 Jahren zuerkannt, weil es den Leichnam des Getödteten verborgen hatte [2]). Ganz treffend sagt *Platner* [3]): „Man sieht unter den Knaben sehr viele, auch wohl solche, die noch nicht über 14 Jahre alt sind, welche, wenn bei vorzüglicher Anlage fleissiger Unterricht und Uebung hinzukam, nicht nur ein an grosser Mannigfaltigkeit von Sachen und Namen reiches Gedächtniss besitzen, sondern auch mit einem gar nicht gering zu schätzenden Scharfsinn begabt sind, wobei sie immer etwas hinzuzulernen streben, und an scharfsinnigen Forschungen und Beweisführungen, ja auch selbst am Studium der Geometrie, Vergnügungen finden. Andere, denen es entweder

1) Dieser Lebensperiode fehlt überhaupt jede Selbstständigkeit, die zur Annahme eines zurechnungsfähigen Verbrechens erforderlich ist. Vergl. *Kleinschrod*, systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 1. Thl. §. 80. *Stübel*, im Anhange S. 40 — 42. zu *Mittermaier's* Schrift über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung. Heidelb. 1825.

2) Comment. sur les loix anglaises. Bruxelles 1776. Liv. 4. c. 2. Tom. 5.

3) Progr. de excusatione fatuitatis, II. Lips. 1810.

an natürlichen geistigen Talenten, oder an äussern Hilfsmitteln und Anleitung zu wissenschaftlicher Ausbildung fehlt, zeigen doch, wenigstens bei Verrichtung der gemeinen Arbeiten denen sie sich gewidmet haben, vortrefflich körperliche und geistige Anlagen. Nichts desto weniger werden sie alle beide, in Beziehung auf die übrigen und wichtigern Angelegenheiten (ich meine darunter solche, woran Pflicht und Tugend einigen Antheil haben) die kindliche Unüberlegtheit und Unbesonnenheit und überhaupt das Betragen ihres Alters beibehalten, wenn sie nicht entweder aus Furcht vor einer etwas strengen Zucht, oder aus Streben nach Lob, oder auch durch gutes Naturell sich etwas früher einen gewissen Grad des Gefühls fürs Rechte und Schickliche zu eigen gemacht und darin befestigt haben. Darum nun, weil ein vor Gericht gestellter Knabe keineswegs dumm, sondern talentvoll, lebhaft und erfinderisch, ja wohl auch gar listig, verschmitzt und boshaft befunden wird, kann ihm die Entschuldigung der kindischen Fatuität immer noch nicht entzogen werden.“ c) Hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung von Vergehungen junger Leute bemerkt endlich noch *Mende,* dass es leicht ist, ihnen Beweggründe derselben unterzulegen, die sie in dem Augenblicke, wo sie die Handlung begingen, ganz und gar nicht hatten. Eben der Mangel aller über den blossen Trieb hinausliegender Gründe macht sie geneigt, jeden Grund als wirklich anzuerkennen, dessen Möglichkeit man ihnen einleuchtend macht. Bei längerem Gefängniss oder wenn sie durch Einsamkeit zum Nachdenken kommen, verfallen sie wohl selber auf mögliche Gründe ihres Verfahrens, die ihnen früher aber gar nicht in den Sinn gekommen waren, und dieses geschieht besonders, wenn man ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet hat, so dass sie sich dann selbst böser Vorsätze, die sie doch früher überall nicht hatten, beschuldigen. Ein Richter, der hierauf nicht achtet, wird in Sachen dieser Art die grössten Missgriffe thun.

4) Ob Kinder als Zeugen oder als eidesfähig gelten können, kann zwar eigentlich nur von dem Grade ihrer psychischen Ausbildung abhängen: doch wird für die überwiegende Mehrzahl der Fälle das als gültig anzunehmen sein, was *Mittermaier* [1])

1) Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse; Darmst. 1834, S. 316.

sagt: „mag man auch der Kinder Unbefangenheit, die, ohne an gewisse Folgen der Aussagen zu denken, nur das was sie wirklich erfahren, aussagt, anpreissen [1]), so muss doch die Gesetzgebung den natürlichen Leichtsinn, den Mangel richtiger Beobachtungsgabe, die Sitte der Kinder nur oberflächlich Alles zu betrachten und mit dem ersten flüchtigen Eindrucke sich zu begnügen, so wie die Erfahrung berücksichtigen, dass bei Kindern die jugendliche Phantasie ihre Bilder gerne mit den wirklichen Erfahrungen vermischt, und muss daher Kinder als Beweis untüchtige Zeugen erklären." Die positiven Bestimmungen sind jedoch hierüber verschieden. Nach schottischem Rechte können Kinder unter 12 Jahren nicht als Zeugen vernommen werden [2]), nach englischem Rechte [3]) jedoch alle Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter; nur hat vorerst das Gericht zu entscheiden, ob das Kind die nöthigen Kenntnisse von der Wichtigkeit des Eides hat, ob es an Gott und Unsterblichkeit glaubt und die Gefahren des Meineides erkennt; ist dies nicht der Fall, so wird das Kind nicht vernommen, erkennt aber das Gericht, dass das Kind hinreichende Verstandesreife hat, so muss es auch beeidigt werden. In Frankreich kann ein Kind unter 15 Jahren in einem Criminalprozesse nur durch einen förmlichen Beschluss als Zeuge verhört werden, ohne jedoch einen Eid leisten zu können [4]). Bei einem oder dem andern deutschen Volke scheint übrigens im Allgemeinen der Missbrauch eingerissen gewesen zu sein, den Kindern Eide abzunehmen, wesshalb *Karl* der Grosse sich dagegen aussprach [5]): eine Verordnung Kaiser *Friedrich's* dagegen erlaubt den Minderjährigen einen Eid abzulegen, wenn es nur dabei aufrichtig zugegangen und sie nicht durch unerlaubte Mittel dazu gezwungen wurden: das canonische Recht, welches [6])

1) Wie diess u. A. *Soden* (Geist der peinlichen Gesetzgebung, II. Thl. §. 602.) thut.

2) *Hume*, comment. on criminal law of Scotland. Vol. 2 p. 330.

3) *Russel*, on crimes, Vol. II. p. 590.

4) Code d'instrum. crim. art. 79.

5) S. *Ayrer*, de impuberibus etiam pubertati proximis ad nullum jusjurandum admittendis. Gött. 1765. §. 3. *Walch*, de legitima jurantis aetate, §. 4. in dessen Opusc. Tom II. p. 388.

6) C. 14. 15. C. 22. p. 5. *Walch*, a. a. O. §. 6.

dasselbe ausspricht, soll zu dieser Verordnung die erste Veranlassung gegeben haben. Nach schwäbischem Rechte [1]) kann mit 14 Jahren in eigener Angelegenheit geschworen, jedoch vor dem 18ten Jahre keine Zeugschaft abgelegt werden: und nach alten würtembergischen [2]), Hamburgischen [3]) und Frankfurter [4]) Rechten konnten jene keine Zeugen abgeben, die noch unter 14 Jahren waren. Nach bayrischem Rechte sind in Civilsachen Unvogtbare, d. i. unter 14 Jahren bei Knaben und unter 12 Jahren bei Mädchen, nicht eidesfähig [5]); in Strafsachen ist ein Minderjähriger nach zurückgelegtem 18ten Jahre eidesfähig, in welchem Falle er sodann, wenn nicht andere Gründe seiner Glaubwürdigkeit entgegenstehen, auch in Ansehung der nach zurückgelegtem 14ten Jahre erfahrnen Thatsachen, als vollgültig zu betrachten ist [6]). — Die richtigste Ansicht ist hier (analog wie bei Bestimmung der Zurechnung nach dem Alter (S. 179) die, dass sich die psychische Fähigkeit zur Eidesleistung eigentlich nicht nach dem Alter richten kann, sondern dass die Untersuchung über die geistige Entwicklung jedes einzelnen Individuums hier den Ausschlag geben muss. *Mittermaier* [7]) sagt ganz bezeichnend: „am richtigsten ist es, wenn man die Frage, ob Jemand eidesreif sei, als eine quaestio facti betrachtet, welche bei verschiedenen Individuen auch verschieden beantwortet werden muss.“ Das bekannte altdeutsche Sprichwort „der Eid macht mündig“ schliesst sich auch dieser Ansicht an, und sagt über dasselbe *Eisenhart* [8]) folgendes: „es will dieses Sprichwort anzeigen, dass der von einem Minderjährigen geleistete Eid unwiderruflich sei und eine solche Person gerade so angesehen werden soll, als habe sie be-

1) Kap. III. Art. 23. *Heineccius*, antiq. germ. T. II. p. 492.

2) Jur. provinc. Würtemb. P. I. tit. 36.

3) Statut. Hamburg. P. I. tit. 28. Art. 3.

4) Reformat. Francof. P. I. Tit. 33 §. 2.

5) *Wendt*, a. a. O. 1. Bd. §. 110.

6) Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, II. Thl. art. 281.

7) Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse, S. 317.

8) Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. 2. Aufl. Leipz. 1792. S. 34.

reits ihr volljähriges Alter erreicht. Die Ursache hievon hat in der Wichtigkeit der Eide ihren Grund, und der Endzweck eines Eides würde nicht erreicht werden, wenn derselbe darum nur allein für ungültig erklärt werden sollte, weil die Person, welche denselben geleistet, ihr vollbürtiges Alter noch nicht erreicht hat. Wenn Jemand schwören soll, so kommt es darauf an, ob der Mensch, von welchem der Eid verlangt wird, von dem wahren Wesen, der Wichtigkeit und Verbindlichkeit eines Eides eine vollkommene Erkenntniss und Ueberzeugung besitzt. Findet man diese Eigenschaften bei einer minderjährigen Person, so ist nicht abzusehen, warum man dieselbe nicht zu einem Eide lassen soll, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und es folgt hieraus weiter, dass eine solche Person, welche eine lebendige Erkenntniss von der Wichtigkeit des Eides besitzt, eben so gut, als derjenige, der bereits seine volle Jahre erreicht hat, durch den Eid verbunden werde."

II. Die Periode der eintretenden Mannbarkeit, die Entwicklung der sexuellen Sphäre greift tief in das ganze somatische und psychische Leben des Menschen ein und *Voisin* [1]) bezeichnet diese Periode ganz treffend mit den Worten: ou l'homme semble sortir tout-a-coup d'un long sommeil pour ouvrir son ame a des impressions multipliées. Es ist daher diese Altersperiode nicht nur allein schon an und für sich, sondern besonders in ihrer Beziehung zur Frage über die Zurechnungsfähigkeit von grosser Wichtigkeit.

1) Dass die verschiedenartigen Affectionen des Nervensystemes, die bald als krankhafte Sensationen und psychische Krankheitsformen, bald als Krämpfe und Zuckungen sich zeigen, eine Hauptklasse der Entwicklungskrankheiten bei der Ausbildung der Geschlechtsorgane zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit ausmachen, ist hinreichend von *Henke* [2]) u. A. gezeigt worden. Eine ganz eigenthümliche und bei der weiblichen Evolution nicht selten auftretende Erscheinung

1) Des causes morales et physiques des maladies mentales. Paris 1826. p. 88.

2) Ueber die Entwicklungen. Nürnb. 1814, S. 163.

ist die mysteriöse oder religiöse Melancholie, welche gewöhnlich mit einer verliebten Melancholie verbunden ist [1]).

1) Es ist überhaupt merkwürdig, dass zwischen der religiösen Schwärmerei und dem Sexualsysteme ein besonderer Zusammenhang Statt findet. Das religiöse Irrsein und der Fanatismus sind besonders mit Krankheiten der Genitalien verbunden, so wie man auch bei psychischen Kranken der Art häufig Onanie und geschlechtliche Ausschweifung findet. Das religiöse und das verliebte Irrsein wechseln häufig miteinander ab. Die religiösschwärmende Familie *Dutartes* trieb Blutschande unter sich. Eine Religionsschwärmerin, die sich 1823 in Zurich kreuzigen liess, war den physischen Genüssen nicht abgeneigt und hatte insgeheim geboren. Die religiöse Schwärmerei der Klöster war oft mit der grössten Sinnlichkeit vermischt. Die Nonne *Blanbekin* quälte unaufhörlich der Gedanke, was aus dem Theile geworden sei, der bei der Beschneidung Jesus verloren ging: „eam scire aliquando desiderasse cum lacrymis et moerore maximo ubinam esset praeputium Christi: ecce vero in instante sensisse eam illud et dulcissimi quidem saporis in ore.“ (A. *Blanbekin* vita et revelationes. Vien. 1731.) Manche suchen in der Religion eine Entschädigung für eine unglückliche oder unbefriedigte Liebe, wozu eine versinnlichte Religion viel Vorschub gibt: sie tragen ihre sinnliche Leidenschaft auf Gott und Jesus über. Das süsse Jesukindlein war dieser Schwärmerinnen liebster Gedanke: sie analysirten es mehr leiblich als geistig. Die von Pabste *Pius* VII. selig gesprochene *Veronica Juliani* nahm aus Andacht zum göttlichen Lämmlein ein Lamm zu sich in's Bette, küsste es, lies es an ihren Brüsten saugen und gab auch einige Tropfen Milch von sich. Die heilige Katharina von Genua litt oft, trotz ihrer Heiligkeit an einer solchen innern Hitze, dass sie, um sich abzukühlen, sich auf die Erde legte und schrie: „Liebe, Liebe, ich kann nicht mehr.“ Dabei fühlte sie eine besondere Zuneigung zu ihrem Beichtvater: einsmals führte sie dessen Hand an ihre Nase und empfand einen Geruch, der in's Herz drang; ein himmlischer Geruch, sagte sie, dessen Annehmlichkeit Todte erwecken könnte. Von einer ähnlichen Brunst wurden auch die heilige *Armella* und *Elisabeth* vom Kinde Jesu, beide Religionsschwärmerinnen, gequält. Das inbrünstige Beten mancher hysterischen Jungfrau ist oft Nichts anders, als eine psychische Buhlerei mit einem Heiligen, den sie sich versinnlicht. So z. B. das Gebet zum heil. Emanuel, das ich irgendwo gelesen habe, und heiläufig so hiess: O! dass ich dich gefunden hätt', holdseligster Emanuel, o! hätt' ich dich in meinem Bett', so freute sich mein Leib und Seel', komm, kehre willig bei mir ein, mein Herz soll deine Kammer sein, o! leg' dein Haupt an meine Brust u. s. w. *Reinhard* (über den Werth der Klei-

Osiander[1]) sagt: „nie ist ein Mädchen zärtlicher und stiller, nie geistiger und schwärmerischer und doch zugleich zum Sinnlichen geneigter, verführerischer und brünstiger, als im Anfange der Entwicklungsjahre, gemeinlich ehe noch die monatliche Periode ihren Anfang genommen oder ihre rechte Ordnung erhalten hat." Eine mysteriöse Schwärmerei in den Jahren der Entwicklung war es, welche die *Johanna d'Arc* zu dem wundervollen Mädchen von Orleans machte; sie war erst 19 Jahr alt, als sie verbrannt wurde, und hatte nie ihre monatliche Reinigung gehabt[2]). Was endlich noch besonders in psychologischer Beziehung zu berücksichtigen ist und für die Zurechnung von Wichtigkeit wird, sind die verschiedenartigen, oft sonderbarsten Triebe, welche zur Zeit der Evolutionsperiode sich einstellen. Bei einem neunzehnjährigen Mädchen, bei welchem mit der Menstruation Backenzähne ausbrachen, entstand ein Trieb, Jemand anzusaugen[3]). Mir ist ein ähnlicher Fall von einem sechszehnjährigen Mädchen bekannt, welches während seiner Menstruationsevolution einen unwiderstehlichen Trieb hatte, in die blossen Arme seiner kleinern Schwester zu beissen und es auch wirklich einigemal that. Eben so beobachtet man nicht selten, dass bei Mädchen vor dem ersten Ausbruche der Regeln oft ein unwiderstehlicher Hang zum Genusse ungewöhnlicher Nahrungsmittel, erdiger Substanzen, Kohlen u. dgl. entsteht: damit ist nicht selten eine auffallende Veränderung in

nigkeiten in der Moral, S. 184) sagt, es finde bei Menschen, die in der Religion sehr empfindeln und frömmeln, ein starcker Hang zu wohllüstigen Ausschweifungen statt, und eben die süssen Andächteleien, die ihnen so sehr behagen, seien oft nichts mehr oder weniger, als Ausbrüche verheimlichter Lüste und Anwandlungen sinnlicher Liebe.

1) Ueber die Entwicklungskrankheit. S. 30.

2) In den „notices et extraits des manuscripts de la bibl. du Roi 1790," welche den Process dieser Schwärmerin enthalten, heisst es: „elle n'etoit pas sujetté suivant toutes apparences á l' infermitè sexuelle." Auch bemerkt der Verf. des Aufsatzes: Beitrag zur Geschichte der Joh. d'Arc, in dem Journ. London und Paris, 7. Jahrg. S. 123 mit Recht: „psychologische Aerzte mögen entscheiden, ob dieser Umstand (die nie erschienene Menstruation) allein nicht schon hinreichend war, eine wunderbare Reizbarkeit und Spannung ihres Nervensystemes hervorzurufen."

3) *Rust's* Magaz. 16. Bd. 2. Hft. S. 349.

ihrem Charakter verknüpft; sie werden sehr empfindlich und aufbraussend, wenn sie vorher sanft und duldsam waren, und sie verabscheuen mit der Heftigkeit, als sie begehren [1]). Im Jahre 1822 wurden zu Osnabrück junge Mädchen Abends von einem 17jährigen jungen Menschen angefallen und so heftig auf die Füsse getreten, dass mehrere davon das Bett hüten mussten; nachdem er dieses einige Zeit getrieben hatte, wurde er endlich ergriffen, und konnte im Gefängnisse keinen andern Grund angeben, als einen unwiderstehlichen Trieb dazu; *Vogel* [2]), der diesen Fall mittheilt, nimmt an, dass hier die Entwicklungsperiode im Hintergrunde lag.

2) Um diese Triebe erklären zu können, müssen wir von der Analogie, die zwischen den somatischen und psychischen Lebensprocessen Statt hat, ausgehen, wobei ich mich auf mein früher aufgestelltes System [3]) berufe, welches uns ganz klar zeigt, wie sowohl die Erscheinungen des somatischen als jene des psychischen Lebens nach einer und derselben Norm geschehen. Es ist in diesem Systeme gezeigt, dass sowohl dem somatischen als dem psychischen Lebensprocesse drei, sich gegenseitig analoge Sphären eigen sind. Die Geistesseite im Psychischen entspricht dem Nerven- und Sinnesleben im Somatischen; die Willensseite im Psychischen entspricht der Bewegungsthätigkeit im Somatischen. Die dritte Sphäre, welche hier in Betracht kommen muss, ist die Gemüthessphäre im Psychischen, welche der somatischen Bildungsthätigkeit entspricht, und die ich beide mit dem Ausdrucke „Begehren," und zwar erstere als psychisches, letztere als somatisches Begehren bezeichnet habe. Ferner, so wie das Gemüth sich als zweifaches Begehren darstellt, einmal als positives, als wirkliches Begehren oder Verlangen, und dann als negatives Begehren, als Verabscheuen, eben so lässt sich auch derselbe Dualismus an dem somatischen Begehren nachweisen. Dem psychisch-positiven Begehren entspricht das somatisch-positive Begehren, die gesammte

1) *Henke*, über die Entwicklungen. S. 161.

2) Beitr. zur gerichtsärztl. Lehre der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl. S. 10.

3) Andeutungen zum Versuche eines neuen Systemes der Erscheinungen des gesunden und kranken Lebens. Würzburg 1825. Auch abgedruckt in *meinen* Analekten zur Natur- u. Heilkde. 2. Aufl. Ansb. 1846. I. Hft.

Bildungstendenz und Stoffaufnahme: dem psychisch-negativen Begehren, dem Verabscheuen, entspricht das somatische Verabscheuen, oder die Stoffausscheidung. Die Psyche begehrt positiv durch das Gemüth das, was, wenn man sich so ausdrücken darf, für sie, also psychisch, assimilirbar ist (Liebe, Freundschaft): eben so begehrt das Somatische positiv durch den ganzen Process der Stoffannahme, des Assimilations- und Anbildungsstrebens: so wie aber das Somatische das, was für dasselbe unbrauchbar ist, negativ begehrt, oder ausscheidet durch den Se- und Excretionsprocess, eben so stösst das Psychische das psychisch Unassimilirbare durch das negative Begehreu, Verabscheuen (Hass, Feindschaft) ab. Durch Dieses ist nun ganz klar die Analogie zwischen dem Gemüthsleben oder dem psychischen Begehren, und zwischen der somatisch bildenden Sphäre in normaler Hinsicht gezeigt, es muss nun auch eine solche Wechselbeziehung im abnormen Leben Statt haben. Die Periode der Pubertät ist die Periode einer mächtigen somatischen Bildungstendenz, eines weit um sich greifenden somatischen Begehrens. Wird nun das Somatische hier in dieser Bildungstendenz gehemmt oder unterbrochen, so gestaltet sich gleichsam eine Uebertragung dieses somatischen Begehrens, das nun in seiner vollen innern Thätigkeit dasteht und sich nicht nach Aussen entladen kann, auf die entsprechende psychische Seite, auf das Gemüth, und es tritt nun in diesem ein abnormes Begehren auf[1]). Daraus lässt es sich nun überhaupt erklären, warum Triebe und Begehrungen so mancherlei Art mit der Pubertätsentwicklung zusammentreffen: auf dieselbe Weise lässt es sich ferner erklären, warum ähnliche

1) Ist nicht auch manchmal ein Verhältniss in der Art möglich, dass für ein gesunkenes somatisches Begehren vicarirend ein gesteigertes psychisches auftritt? Ich bin zu diesem Gedanken durch eine von *Grohmann* (*Nasse's* Zeitschr. 1823. 3. Hft. S. 268) gemachte Erfahrung geführt worden, dass scrophulöse Kinder häufig die Neigung zum Entwenden haben, und auch Dinge an sich zu reissen suchen, die ihnen zu gar Nichts nützen. Da nun bei den Scropheln das Ernährungssystem, das somatische Begehren, darnieder liegt, so lässt es sich fragen, ob nicht dafür vicarirend ein gesteigertes psychisches Begehren, dieser Entwendungstrieb, entsteht? Das gegenseitige Vicariren unter den einzelnen Funktionen ist im Allgemeinen schon durch die Erfahrung bestätiget.

abnorme Begehrungen, die sogenannten Gelüste, bei der Schwangerschaft sich einstellen, in einer Zeit, wo eigentlich das ganze somatische Leben des Weibes sich in einer Bildungstendenz concentrirt hat, die so mächtig in der gesammten Organisation wurzelt, dass auch mehr oder weniger das Psychische in seiner Gemüthsseite mit in das allgemeine Begehren hineingezogen wird. So, glaube ich nun, kann es gedeutet werden, warum sich überhaupt zur Zeit der Pubertät, und besonders dann, wenn diese aufgehalten oder gestört wird, abnorme Begehrungen, krankhafte Triebe einstellen. (Ueber den merkwürdigsten dieser Triebe, den Brandstiftungstrieb wird in §. 42 gesprochen).

III. Im Mannesalter ist die körperliche und psychische Ausbildung vollendet und der Organismus ruht in der Acme seines Lebensprocesses. Der individuelle Organismus ist zur möglichsten Körperkraft und Thätigkeit gediehen, das Vermögen die Gattung fortzupflanzen ist in Fülle vorhanden und das psychische Leben waltet frei und kräftig und hat die grösste Herrschaft über das Leibliche. Da die Evolution ihr Ende erreicht und die Rückbildung noch nicht begonnen hat, so ist auch in dieser Lebensperiode von keiner, weder somatischer noch psychischer Entwicklungskrankheit die Rede, und es kann also in dieser Altersperiode, als solcher, durchaus keine besondere Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit und kein Milderungsgrund für diese gesucht werden. Was jedoch noch bemerkt werden dürfte, ist, dass nach genauen statistischen Berechnungen der Wahnsinn sehr häufig zwischen dem 30ten und 50ten Lebensjahre, also gerade in der Periode des Mannesalters eintritt [1]).

IV. Das Greisenalter beginnt [2]) mit einer Rückbildung oder allmählichem Erlöschen des körperlichen und psychischen

1) Nach einer von *Fuchs* (in *meinem* Magazin für Seelenkunde 10. Heft) angestellten Berechnung trat unter 10000 Fällen von psychischen Krankheiten dieselbe bei 4763 im 30ten bis 50ten Lebensjahre auf. Nach einer Berechnung von *Ruer* (Irrenstatistik der Provinz Westphalen, Berl. 1837) waren von 1535 Kranken in der preussischen Provinz Westphalen 977 in diesem Lebensalter.

2) Ueber die Bestimmung, nach welcher im römischen Rechte „senectus" anfängt, herrschen verschiedene Ansichten: man vergl. darüber *Thibaut* im Archive für civilistische Praxis, 1825, 8. Bd. 1. Hft. S. 74 u. f.

Lebensprocesses, bis endlich im höchsten Greisenalter, marasmus senilis, nur noch ein schwaches vegetatives Leben ersichtbar ist.

1) Hinsichtlich der Zurechnung kann zwar nicht gesagt werden, dass Greise geradezu für unzurechnungsfähig erklärt werden sollen, allein es ist erforderlich, dass bei vorkommenden Fällen jederzeit der psychische Zustand von einem gerichtlichen Arzte untersucht werde und zwar um so mehr, als bei der allgemeinen Abnahme, in der sich die Greise befinden, auch ihr sittliches Gefühl, ihre Kenntniss von Recht und Unrecht, und ihr vernünftiger Wille gleichfalls abnehmen, und sie dadurch, ohne ihre Schuld, ihre Herrschaft über sich verlieren und so allmählig in einen abnormen psychischen Zustand verfallen [1]), der die Bedingung zur Begehung gesetzwidriger Handlungen werden kann. *Metzger* [2]) gibt in der hieher gehörigen Beziehung folgende ganz richtige Schilderung vom psychischen Zustande des Greisen: „das Gedächtniss wird ungetreu, die Umgebung des Greisen wird ihm fremd, er lebt mehr mit sich selbst, und wenn es hoch kommt, in der Erinnerung längst vergangener Zeiten. Dadurch entsteht oft Egoismus und Unzufriedenheit mit der Umgebung, die er nicht mehr liebt, und der er nicht mehr angehört. Das Gefühl der Schwäche und Abhängigkeit, auch Furcht vor Mangel, wenn noch so ungegründet, macht geizig. So werden manche Greise in dem Alter der Decrepidität sich selbst ungleich und verändern ihr psychisches Leben so gut, wie das physische: sie werden gebieterisch, herrschsüchtig, hart gegen sich selbst und Andere, sie verlieren ihre moralische Seite, werden launig und unbeständig nach den Eindrücken des Augenblickes. Je mehr die Verbindung der Greise mit der Aussenwelt, vermittelt durch die Sinne, beschränkt wird, je mehr sie auf diese Weise auf sich selbst reducirt sind, um so eher erwachen in Folge des vorwal-

1) *Weber* irrt, wenn er in seinem Handb. der psychischen Anthropologie S. 369 sagt: „der Mensch sei von Natur nicht dazu bestimmt, dass er im Alter und durch die Abnahme der körperlichen Kräfte wieder ein geistesschwaches Kind werde.“ Allerdings ist dieses im Charakteristischen dieser Lebensperiode begründet: im hohen Alter haben wir die Rückbildung des Lebens, als einen dieser Lebensperiode eigenthümlichen gesetzlichen Vorgang.

2) In *Schneider's* Annalen der Staatsarzneikunde, 1840, 1. Hft. S. 64.

tenden Begehrungsvermögens ungewohnte Wünsche und Begierden, und der Fall ist wenigstens sehr denkbar, dass ein Greis auf diese oder jene Weise zum Verbrecher geworden wäre, z. B. bei Gelegenheit Geld gestohlen und verscharrt hätte, um sich für die Noth etwas aufzusparen, selbst wenn er reich und vor Mangel geschützt wäre. Dabei muss noch berücksichtigt werden, dass es eine besondere Art von psychischer Krankheit gibt, die den alten Leuten eigenthümlich ist und auch desshalb delirium senile, oder insania senilis genannt wird. *Burrow's* [1]) hat unter der Benennung, senile insanity, Folgendes darüber mitgetheilt. Die Krankheit entsteht bei Personen, die nie zuvor wahnsinnig gewesen sind, und auch keine erbliche Disposition dazu besitzen, und ist um so trauriger, als sie sich gerade zu einer Zeit entwickelt, wo der Rückblick auf ein wohl geführtes Leben und alle Bequemlichkeit die Ruhe und Zufriedenheit für die noch wenigen übrigen Lebenstage sichern sollte, allein statt dessen jugendliche Leidenschaften und Thorheiten wieder aufleben. Der ganze moralische und intellectuelle Charakter des Kranken ändert sich: der Fromme wird lasterhaft; der Zufriedene und Glückliche fühlt sich unzufrieden und unglücklich; der Kluge und Oekonomische wird unklug und auf eine lächerliche Weise verschwenderisch; der Freigebige karg; der Nüchterne ein Trunkenbold u. s. w. Personen, bei welchen der Geschlechtstrieb lange geschlafen hat, werden wollüstig und überlassen sich Ausschweifungen aller Art. Der Charakter dieses Greisenwahnsinns, der übrigens immer tödtlich ist (was wohl zu erwarten ist, wenn man das vorgeschrittene Alter in Betracht zieht, wo jede auch an sich schwache Hirnirritation hinreicht, die Organisation zu zerstören), kann in doppelter Art, als Frohsinn oder als Trübsinn auftreten, und *Burrows* wurde in kurzer Zeit in zwei Fällen der Art consulirt, wo die charakteristischen Merkmale von ganz entgegengesetzter Art waren. Der erste Fall betraf einen Mann von guter Familie, der lange Zeit von einem sehr grossen Vermögen in der Zurückgezogenheit lebte, eine, einige Jahre alte Dysurie abgerechnet, gute Constitution hatte, und noch im 90. Lebensjahre sich im

1) Commentaries on the causes, forms etc. of insanity. London 1828. p. 409—413.

vollständigsten Besitze jeder Geistesfähigkeit und besonders eines hellen Verstandes befand. Plötzlich aber wurde er ungestümm und herrschsüchtig, kaufte viele lächerliche Dinge, genoss mehr spirituöse Getränke, als er gewohnt war, gab Befehle zu einer grossartigen Einrichtung und zum Ankauf von Besitzungen u. s. w., und zeigte überhaupt in allen Dingen eine grosse Neigung zur Verschwendung. Der geringste Widerspruch eben so, als wie die höflichste Begegnung versetzte ihn in die heftigste Leidenschaft, so dass er endlich gegen Jedermann sich der Gewaltthätigkeit bediente. Der Kopf war heiss, das Gesicht roth, die Augen drohend, die Zunge trocken und der Darmkanal verstopft. Nach beiläufig drei Monaten nahmen seine Kräfte ab und er starb mit dem Eintritte der heissen Witterung. Der andere Fall kam bei einem reichen Manne von 84 Jahren vor, der grosse Talente, Achtung, kurz Alles, was glücklich machen kann, besass. Plötzlich bemächtigte sich seiner die fixe Idee, dass seine finanziellen Verhältnisse sich in der grössten Zerrüttung befänden, dass er seinen Kindern und Enkeln Gegenstand des Hasses und Abscheues sei, obgleich er von den Seinigen sehr geliebt und geehrt wurde: nach einigen Tagen wurde er Selbstmörder.

2) Bei Zeugschaft kann das hohe Alter nur in so ferne eine Schmälerung der Glaubwürdigkeit bewirken, als sich annehmen lässt, dass die Fassungskraft, das Gedächtniss oder die Sinne nicht mehr die gehörigen Dienste leisten [1]). Uebrigens gibt hier eine genaue Untersuchung des psychischen und sensoriellen Zustandes des Greisen für jeden concreten Fall den nothwendigen Anhaltspunkt.

§. 9. Das weibliche Geschlecht.

I. Wenn wir berücksichtigen, dass die Gesetze auf der einen Seite die bürgerlichen Rechte des weiblichen Geschlechtes in Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen beschränken, dass sie dieses Geschlecht namentlich für zu schwach und zu unvermögend erklären, ihr eigenes Bestes wahrzunehmen, und es unter Vormundschaft stellen und eigene Rechtswohlthaten für es erschaffen haben, wenn also überhaupt in civilrechtlicher Bezie-

1) *Seuffert*, Blätter für Rechtsanwendung, 1836. I. Bd. S. 227.

hung auf den Unterschied des Geschlechtes Rücksicht genommrn wurde, so setzt dieses voraus, dass man eine in der somatischen und psychischen Organisation der beiden Geschlechter begründete Differenz anerkannt hat, und es wäre dann gewiss eine Inconsequenz und Ungerechtigkeit, wenn man nicht auch eben so in criminalrechtlicher Beziehung, wo von Verbrechen und Zurechnung die Rede ist, denselben Unterschied anerkennen wollte.

II. Untersuchen wir die Sache vom historischen Standpunkte aus, so finden wir zwar einzelne wenige Spuren, welche auf die Ansicht führen, dass das weibliche Geschlecht hinsichtlich der Imputation der Verbrechen milder behandelt werden müsse, als das männliche, allein eine gesetzliche Kraft hat diese Ansicht, so richtig sie ist, wie noch bewiesen werden wird, auf unbegreifliche Weise in den neuesten Strafgesetzbüchern noch nicht erhalten. Im römischen und canonischen Rechte stossen wir auf einige hieher bezügliche Stellen. So heisst es bei dem Sacrilegium[1]): „sacrilegii poenam debebit Proconsul pro qualitate personae, proque rei conditione, et temporis et aetatis et sexus vel severius, vel clementius statuere; beim Hochverrath bestimmten[2]) die Kaiser *Arcadius* und *Honorius*, dass die Söhne der Hochverräther nichts vom elterlichen Vermögen erhalten sollten, wogegen ein Theil desselben den Töchtern verbleiben solle; mitior enim circa eas debet esse sententia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus. Bei fleischlichen Verbrechen[3]) heisst es: incertum autem, quod per illicitam matrimonii conjunctionem admittitur; excusari solet sexu, vel aetate. Nach einer Novelle[4]) wird der Ehebruch gelinder beim weiblichen Geschlechte bestraft. Aehnliche Ansichten findet man auch in dem canonischen Rechte; so heisst es[5]): indignantur mariti si audiant adulteros viros pendere similes adulteris feminis poenas; cum tanto gravius eos puniri oportuerit, quanto magis ad eos pertinet et virtute vincere et exemplo regere feminas. Ferner heisst es beim Todtschlage[6]):

1) Fr. 6. D. XLVIII. 13. ad legem Juliam peculatus.
2) In c. 5. C. IX. 8. ad legem Juliam Majestatis.
3) Fr. 38. §. 7. D. XLVIII. 5. ad legem Juliam de adulterio.
4) Novelle 134. Kap. 10.
5) Can. 4. Caussa XXXII. qu. 6. (Decreti secunda pars.)
6) Cap. 6. X. (Decretal. V. 12) de homicidio.

sane cum vir discretus existas; plenius nosti, quod in excessibus singulorum non solum quantitas et qualitas delicti, sed aetas, scientia, sexus, atque conditio delinquentibus sunt attendenda. Auch bei Völkern, bei denen das weibliche Geschlecht unter dem Drucke lebt, und die wir in Hinsicht der Kultur unter uns glauben, tritt eine mildere Behandlung des weiblichen Geschlechtes ein, so z. B. bei den Hindus, nach dem Code of Gentoo-Law und bei den Chinesen. Ein durchgreifender Grundsatz des chinesischen Strafgesetzbuches (Tatsing-Leu-Lée) ist, dass die Weiber alle Strafen abkaufen können, die den Männern abzukaufen verboten sind; auch ist die Zahl der Bambusschläge auf das Geschlecht berechnet[1]). In den Schriften der Criminalrechtslehrer sind die Ansichten getheilt; während Einige[2]) keinen Milderungsgrund im Geschlechte finden, nehmen Andere[3]) das weibliche Geschlecht als Milderungsgrund an, und *Carmignani*[4]) will sogar dieses Geschlecht in Strafsachen wie das minderjährige Alter berücksichtigt wissen. In neuerer Zeit hat besonders *Spangenberg*[5]) (dem ich hier in mancher Beziehung folge) die Sache ausführlich erörtert, und seine Behauptungen auch besonders vom psychologischen Standpunkte aus gerechtfertiget.

1) Neues Archiv des Criminalrechts. 6. Bd. 2. St. S. 295. Not. 12.

2) Z. B. *Renazzi*, elem. jur. crimin, Tit. I. p. 169. *Grolman*, Criminalrechtswissenschaft. §. 151. *Tittmann*, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. §. 144. *Meister*, princip. jur. crimin. §. 122. Not. a.

3) *Tiraquellus*, de poen. temper. aut remittend. caus. IX; in *dessen* Opp. omn. Tom. VII. *Farinacius*, Qu. 98. causa 10. *Beyer*, element. jur. crim. supplem. P. II. observ. 3. *Dorn*, praktisch. Commentar §. 52. *Wieland*, Geist der peinlichen Gesetze. Leipz. 1783. §. 274. *Kleinschrod*, systemat. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 1. Thl. §. 91—95.

4) Teoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1832. Vol. 2. p. 172.

5) Ueber das rechtliche Verhältniss des weiblichen Geschlechtes; im neuen Archive des Criminalrechts. 6. Bd. 1. u. 2. St. (*Spangenberg* stimmt in seinen Hauptansichten und in der Anordnung mit *Besserer* [Versuch einer systemat. Entwickl. d. Rechtsverhältnisses beider Geschlechter, Giessen 1800) überein. Vergl. *Spangenberg* S. 283—88. *Besserer* S. 260—363. *Sp.* S. 301, *B.* S. 263, *Sp.* S. 306, *B.* S. 271. *Sp.* versichert übrigens S. 159, die Schrift von *B.* nur dem Titel nach zu kennen.

III. Soll nun von Seite einer Gesetzgebung und Strafrechtspflege der Geschlechtsunterschied berücksichtiget werden, so muss natürlicherweise der Beweis geliefert werden, dass auch in dem somatischen und psychischen Leben der beiden Geschlechter eine Differenz statt hat, welche zu dieser Berücksichtigung von Seite der Rechtspflege auffodert. 1) Dass ein Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, abgesehen von den Geschlechtstheilen selbst, zugegen sei, ist schon lange her anerkannt und vielfach besprochen worden, ohne dass jedoch dadurch ein, wenigstens für unsern Zweck, hinreichend genügendes Resultat zu Tage wäre gefördert worden, wovon theils die grosse Allgemeinheit, in welcher diese Untersuchung angestellt worden ist, theils der eigene Geist, in dem sie oft geführt wurde, die vorzüglichste Ursache war. Besonders sind aber hier folgende Fehler begangen worden. Es hat in den, dieses Thema behandelnden Schriften oft Leidenschaft und Galanterie, so wie Vorurtheil und Witzreisserei da abgesprochen, wo eine ruhige und unpartheiische Prüfung erforderlich war. Namentlich stossen wir hier schon in den ältesten poetischen und philosophischen Schriften auf mehrere höchst unpassende und unbillige Meinungen[1]). Was die alten komischen Dichter betrifft, so können uns zwar ihre Sarkasmen auf die Frauen nicht überraschen; allein mit Erstaunen begegnet man denselben auch in ernsteren Schriftstellern. Wenn *Sophokles* den *Oedipus* sagen lässt, dass *Jokaste* eitel ist, wie ein Weib, so befremdet uns mit Recht eine Meinung, welche sich dort nur in so fern finden kann, als sie der Ausdruck der Ideen des Zeitraumes ist. Die griechischen Philosophen sprachen in ihren Werken über Moral wenig von Weibern, und dieses Stillschweigen scheint sogar eine geringe Achtung zu beweisen, welche sie für dieselben haben. Wenn sie aber zufällig von ihnen sprechen, so geschieht es weder mit jener zärtlichen Achtung, welche in unsern neuern Sitten liegt, noch mit einer grossen Kenntniss ihres Herzens. *Aristoteles* z. B. spricht in seiner Ethik fast gar nicht von den Weibern, und

1) *Matter*, über den Einfluss der Sitten auf die Gesetze, und der Gesetze auf die Sitten; a. d. Französ. übers. v. *Buss*, Freib. 1833, S. 109. 395. 402.

wenn er bei Gelegenheit der Weichlickeit ihrer gedenkt, so geschieht es nur, um sie ganz falsch zu malen; und später wurde gar die Frage aufgestellt, ob der Sklave und die Frau tugendfähig seien; ob die Frau nüchtern und gerecht sein müsse. Eben so wenig muss man in den moralischen Discussionen *Plato's* eine wahre Ansicht über die Frauen suchen, und in seiner Abhandlung über die Politik hat er ohnehin den Frauen eine schlechte Rolle zugedacht, wo er zwischen ihnen und den Sklaven eben keinen grossen Unterschied macht, sie nur als Werkzeuge der Fortpflanzung für die menschliche Gesellschaft betrachtet, und ihnen Alles entzieht, was an Zartheit, Tiefe und Reiz in den Gefühlen der Gattin, der Mutter und Herrin des Hauses liegt. *Antisthenes* sagt mit dürren Worten, man müsse eine Frau nehmen, nur zu dem Zwecke, um Kinder zu erhalten, und sich stets mit den schönsten verbinden, u. s. w. Eine bessere und humanere Ansicht von der Würde des weiblichen Geschlechtes, als die Griechen, hatten übrigens die Römer. Die Athenerin war nur Weib, die Römerin aber Bürgerin. Wenn gleichwohl *Cato* eine fruchtbare Frau dem *Hortensius* zum Kinderzeugen lieh, so behandelten doch die Römer die Frauen auf eine würdigere Weise, als die Griechen, und der Grund davon scheint nicht sowohl darin zu liegen, wie *Niebuhr* 1) meint, weil die Frauen Rom gerettet hatten, sondern vielmehr darin, weil der Römer einen grösseren Sinn für das häusliche Leben hatte. Der Römer war Familienvater, hatte einen Heerd, der ihm heilig und theuer war; das Weib, welches im Innern des Hauses gebot, hatte Rechte wie er, war ihm gleich vor dem Gesetze, theilte die bürgerlichen Gefahren und die Triumphe des Gatten. Alles dieses aber war nur Resultat des politischen und des bürgerlichen Lebens; ob tiefere, psychologische Einsichten hier zu Grunde lagen, dürfte bezweifelt werden. Vergebens sucht man in den Schriften der Philosophen jener und späterer Zeit wissenschaftliche und auf genaue anthropologische Forschungen begründete Erörterungen über das Psychische der Geschlechter, und es ist bekannt, dass man noch später in allem Ernste die unnütze Frage aufgeworfen, und oft auf wahrhaft lächerliche Weise beantwortet

1) Römische Geschichte. 1. Bd. S. 236.

hat, ob dem weiblichen Geschlechte ein Vorrang vor dem männlichen, oder diesem vor jenem gebühre, eine Frage, welche, seitdem *Agrippa* von Nettesheim seinen Tractat über die Vorzüge der Weiber[1]) der Margaretha von Oesterreich widmete, so oft aufgegeben, bald für dieses, bald für jenes Geschlecht entschieden, und dabei nichts Wissenschaftliches und Brauchbares geliefert wurde. Andere haben sich in metaphysische Speculationen vertieft, wo man nur die Erscheinungen dessen, was in der Wirklichkeit vorliegt, hätte auffassen sollen. Dieses war besonders der Fall, als man die Urrechte der Menschen prüfte, und auf eine Gleichstellung beider Geschlechter in Bezug auf den rechtlichen Zustand drang. Man suchte hier dem Vorwurfe der körperlichen und psychischen Schwäche des weiblichen Geschlechtes, welche als Grund der Zurücksetzung desselben im rechtlichen Zustande angesehen wird, nicht allein durch blendenden Witz, sondern auch durch speculative Gründe zu begegnen; man läugnete entweder Beides, oder doch das Eine oder das Andere. Das Dasein der körperlichen Schwäche hat vorzüglich *Hippel*[2]), jedoch bloss durch witzige Vergleichungen zu widerlegen gesucht, und hinsichtlich der psychischen Schwäche des weiblichen Geschlechtes stimmen mehrere Schriftsteller im Wesentlichen darin überein, dass eine solche Schwäche nicht vorhanden sein könne, indem, metaphysisch betrachtet, sich kein Unterschied zwischen einer männlichen und weiblichen Psyche denken lasse, eine Behauptung, die oberflächlich betrachtet, Vieles zu beweisen scheint, jedoch sogleich dadurch widerlegt ist, dass das Psychische im Menschen als Resultat seiner somatischen Organisation, und von ihr abhängig betrachtet werden, und da die körperliche Bildung der beiden Geschlechter differirt, auch das Psychische bei beiden verschieden sein muss. Dass nun auf eine solche Art geführte Untersuchungen kein brauchbares Resultat geben, versteht sich wohl von selbst, und es muss daher der anthropologische und psychologische Standpunkt der beiden Geschlechter näher bezeichnet werden. 2) Die beiden Geschlech-

1) De nobilitate et praecellentia feminei sexus, 1529.

2) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin 1792. *Dessen* Nachlass über weibliche Bildung. Berlin 1801.

ter sind zwei Polaritäten, die in ihrer Gesammtheit sich aussprechen. Es ist daher die Eigenthümlichkeit des männlichen und jene des weiblichen Geschlechtes nicht allein in den Geschlechtsorganen zu suchen, sondern der gesammte Organismus ist der Geschlechtscharakter, und das Sexualsystem bloss der Repräsentant desselben. In allen möglichen Verhältnissen des Lebens spricht sich der Geschlechtsunterschied aus: das gesunde Leben sowohl in somatischer als psychischer Hinsicht ist ein anderes beim Weibe als beim Manne, und auch beim Erkranken ist dieser Unterschied auf eine auffallende Weise bemerkbar. Es ist hier der Ort nicht, den anatomischen und physiologischen Unterschied, der zwischen dem männlichen und weiblichen Körperbaue, ausser den Geschlechtstheilen, Statt hat, auseinander zu setzen, wir berühren hier bloss, als zunächst zu unserem Zwecke gehörend, die Eigenthümlichkeiten im psychischen Leben beider Geschlechter. — Das Weib ist im Allgemeinen mehr erregbar, mehr psychisch beweglich und bewegbar als der Mann, und während bei letzterem mehr die Geistesseite vorherrscht, herrscht bei ersterem mehr das Gemüth, welches überhaupt bei demselben einen grösseren Umfang hat, und über das ganze psychische Leben des Weibes eine ausgebreitete Herrschaft ausübt. Was der Gemüthssphäre gehört, ergreift das Weib lebhafter und inniger, als den Mann, daher es auch den Regungen des Gemüthes viel leichter willenslos unterliegt, als der Mann. Der Mann denkt mehr, als er empfindet, das Weib hingegen empfindet mehr, als es denkt, und seine Empfindungen, Gefühle und Neigungen sind mit allen seinen Ideen, Begriffen und Urtheilen so innig verwebt und verschmolzen, dass fast seine ganze Geistesthätigkeit gleichsam ganz Empfindung und Gefühl zu sein scheint (S. 167). Das Denk- und Urtheilsvermögen des Weibes ist seinem Gemüthe und Gefühle untergeordnet, und es begeht manche Handlung im Drange und Sturme der letztern, die bei gesetzlicher Herrschaft der Denk- und Urtheilskraft nicht begangen worden wären, so dass man schon in dieser Beziehuug dem Weibe manche That nicht so schwer verargen darf, weil sein erregtes Gemüth seinen Verstand und seine Willenskraft übertäubte. Daher sind auch die Weiber der Macht gewisser Gemüthsbewegungen und Leidenschaften in ihrer ganzen Energie dergestalt Preis gegeben, dass sie nicht selten willenslos diesen unterliegen, und blind zu

Handlungen hingerissen werden. Liebe, Mutterliebe, Mitleid, Wohlwollen, Furchtsamkeit und Schamhaftigkeit sind die mächtigen Faktoren, die das ganze psychische Leben des Weibes durchdringen. Die Liebe äussert sich beim Weibe in einer Heftigkeit und Stärke, wie sie wohl äusserst selten beim Manne getroffen wird: so lange ein Weib liebt, sagt *Jean Paul,* liebt es in Einem fort; ein Mann hat dazwischen zu thun. Ist einmal diese Leidenschaft beim Weibe ausgebrochen, so beherrscht sie mit einer furchtbaren Allgewalt das ganze Individuum und die Stimme der Vernunft und jede andere Rücksicht kämpft vergebens dagegen an[1]). Eben so mächtig ist auch der Hass des Weibes, es kennt zwischen Liebe und Hass kein juste-milieu: aut amat aut odit mulier, nil est tertium, ist ein altes und wahres Sprichwort. Mutterliebe, Mitleid und Wohlwollen sind so innig mit dem Weibe verflochten dass sie, wie *Spangenberg* ganz richtig sich ausdrückt, kaum den Namen von Gemüthsbewegungen, sondern den von Gemüthseigenschaften verdienen. Mutterliebe, der mächtigste und beständigste aller Triebe lässt sich selten durch andere Eindrücke verdrängen und hat zu den grössten Kraftäusserungen, wodurch die Furchtsamkeit sogar in Muth verwandelt worden ist, Veranlassung gegeben. Schamhaftigkeit und Furcht vor Schande bestimmen das Weib zu vielfachen Handlungen, und der Kindesmord hat seinen Grund sehr oft in dem Zwecke, die Geschlechtsehre zu retten. So wie das Gemüth, so ist auch die Phantasie beim Weibe vorherrschend, und während die Phantasie des Mannes durch seine ruhige kalte Vernunft mehr geregelt und beherrscht wird, ent-

1) Es ist desshalb eine vorzügliche pädagogische Aufgabe für das weibliche Geschlecht, dass sein vorwaltendes Gemüthsleben nicht auf Kosten des Verstandes und Willens noch mehr überwiegend gemacht werde. Der Bearbeiter der 2. Aufl. von *Chambon* de *Montaux* über die Krankheit. unverheirath. Frauenzimmer [Nürnb. 1834. S. 13] sagt ganz treffend: „so sehr das Weib zur Sentimentalität hinneigt, so sehr untergräbt eine nach solcher Neigung gewählte Lektüre, wie z. B. die des weibischen, süsslich- sinnlichen, unverschämten *Clauren* den eigentlichen Kern der psychischen Gesundheit, und manches Mädchen würde in tiefer Schaam erröthen, wenn man diese liebe süsse Sentimentalität beim rechten Namen nennte, denn unter dem ewigen Herz und Herz und wieder Herz ist gar zu oft was ganz anderes Niedrigeres zu verstehen.

zieht sich des Weibes Phantasie sehr leicht dem Gebote der Vernunft, folgt momentanen Gefühlen und Empfindungen, schweift in überirdischen Räumen umher, und macht zu Schwärmerei jeder Art, und besonders zur religiösen geneigt. Man darf wirklich in dieser Hinsicht von einer Religion der Geschlechter sprechen, und es ist bekannt, dass die mystisch frömelnden Religionsansichten unter dem weiblichen Geschlechte mehr Anhang finden, als die rationalistischen [1]). Natürlich; die Weiber haben mehr Gemüth als die Männer, und dagegen weniger Verstand als diese; desshalb glauben auch die Weiber mehr, weil der Glaube dem Gemüthe angehört, und der Verständige nichts glaubt, sondern nur weiss, d. h. das als wahr anerkennt, was er sich wissenschaftlich konstruiren kann. Daher hängen auch die Weiber an den positiven Religionsformen, weil diese in ihrer sinnlichen Darstellung vorzugsweise das Gemüth ergreifen, und wobei der aus solchen positiven Formen hervorgehende Glaube an Wunder noch eine Hauptrolle mitspielt, und eine Scene darstellt, die, auf sinnlichen Eindruck berechnet, hinreichend sein kann, das schon ohnehin gemüths- und phantasiereiche psychische Leben des Weibes so zu ergreifen, dass es zu Handlungen bestimmt wird, die wohl ihm, aber nie dem Manne, dem Vernunft und Verstand der leitende Stern sein muss, verziehen werden können. Dass Weiber zur Aufnahme und Verbreitung positiver Religionsformen vorzüg-

1) Man wird auch häufig finden, dass die Religionsschwärmer und Mystiker unter dem männlichen Geschlechte etwas Weibisches an sich haben. Sie sind meistens schmächtigen und gracilen Körperbaues, haben ein reizbares Nervensystem, blaue Augen, gescheitelte Haare, machen ein verschämtes Gesicht, wenn sie ein Mädchen sehen (was sie incognito treiben, sehen wir nicht), kurz, sie sind die Hysterischen ihres Geschlechtes. Seltener wird man einen kräftigen, starken Mann unter der Fahne des Mysticismus treffen. *Seume* (gesammelte Werke, 3. Bd. S. 280) sagt, der Mysticismus liegt meistens in Nervenschwäche und Magenkrampf; und *Jean Paul* sagt: Narrheiten hat, so wie Eingeweidewürmer, jeder Mensch und Niemand ist dadurch vom Andern verschieden; nur ein langer unaufhörlicher Bandwurm des Kopfes so wie einer des Unterleibes unterscheidet die Personen. In so fern dürfte nun den mystischen Musensitzen, Kanzeln und Lehrstühlen das Privilegium gebühren, welches die Stadt *Troyes* besass, für die französischen Könige die Narren zu liefern.

lich geneigt sind, lehrt uns die Geschichte [1]), so wie auch dass das weibliche Geschlecht dem religiösen Wahnsinne in einem weit grösseren Verhältnisse, als das männliche, unterworfen ist. Aber auch die übrigen Gemüthsbewegungen der Weiber zeichnen sich durch einen gewissen Excess aus. Sie sind zu heftig in ihren Wünschen, als dass sie sich mit etwas Eingeschränktem begnügen könnten. Ihre Tugenden berühren die Extreme und ihre Laster ebenfalls. Sie hängen strenge an ihren Pflichten, sind aber auch desto ausgelassener, wenn sie sich einmal von denselben losgesagt haben. Während sich der Mann seine Sphäre mehr draussen iu der grossen Welt schafft, sich als Herrn der Schöpfung dünkt, und dass Weltall umfassen zu können wähnt, und im Gewühle des grossen Staatenlebens, so wie im Sturme politischer Bewegung Nahrung für seinen nach Grossem und Ausserordentlichem dürstenden Geist findet, hat sich das Weib daheim im engen Kreise seiner Familie seine ganze Welt geschaffen, und das Interesse an Staatsverfassung und Staatsverwaltung geht in der Regel eindruckslos an ihm vorüber. Ein Punkt ist es aber, der die Weiber einen Blick in die Aussenwelt zu thun bestimmt; das ist ihr Mangel an eigener Selbstständigkeit und ihre daraus hervorgehende Abhängigkeit von der Meinung Anderer, weil ihnen die Kraft und Ausbreitung des eigenen Urtheils fehlt. „Was wird

1) *Plato* schreibt den Weibern die Sühnopfer zu. Drei Kaiserinnen, *Constantia*, Gemahlin des *Licinius*; *Eusebia*, Gattin des *Constantinus*, und *Dominica*, Gattin des *Valens*, haben im Morgenlande den Arianismus verbreitet. Vier Königinnen, *Clotilde*, Gattin des *Clodwig*; *Jucunde* Gemahlin *Irmengild's*; *Theodolinde*, Gattin des *Agilulf*, und *Bertha*, *Etelried's* Weib, führten das Christenthum im Abendlande ein. Die Gemahlin des Grossfürsten von Moskau, *Wladimir*, brachte es im zehnten Jahrhunderte so weit, dass sich derselbe taufen liess, und seinem Beispiele die Moskowiten folgten. Um dieselbe Zeit wurde *Miscislaus*, Herzog von Polen, von seiner Gattin zum Christenthume geführt; auf ähnliche Weise kam der christiche Glaube zu den Bulgaren. *Gisella* bekehrte 1001 ihren Gemahl, den König von Ungarn. Die Kaiserin *Irene*, Wittwe *Leo's* IV, und *Theodora*, Wittwe des *Theophilus*, stellten in Konstantinopel den Bilderdienst her, welchen die Ikonoklasten vernichtet hatten. Eine Prinzessin von Wallis vertheidigte *Wiclef's* Lehre in England: *Mahomed's* Gattin, *Cadisha*, war die erste und eifrigste Anhängerin seiner Lehre, u. s. w.

man dazu sagen, was sagt die Welt dazu?" dieses ist fast der einzige Leiter ihrer Urtheile, und bestätiget das alte Sprichwort: les hommes font les lois, les femmes font les moeurs; daher sucht auch das Weib Alles, was es thut, mit der herrschenden Sitte und dem Sichziemen in Einklang zu bringen. — Insbesondere müssen wir noch, als eine besondere psychische Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechtes dessen Neigung zur Giftmischerei und zum Giftmorde [1]) erwähnen. Erfahrungen aus der ältesten bis auf die neueste Zeit haben dieses bestättigt. Schon in den homerischen Gesängen treten uns vorzugsweise weibliche Individuen entgegen, welche sich durch ihre Kenntnisse der Kräuter und ihrer sowohl heilsamen als vergiftenden Wirkungen bemerkbar gemacht hatten [2]); ich erinnere hier nur an die Egyptierin *Polydamna,* von welcher gesagt wird, dass sie alle Kräuter, die die Erde hervorbringe, sowohl nach ihrer heilsamen als schädlichen Wirkung gekannt habe; an *Helena,* die Gemahlin des Menelaus, welche dem Telemach und seinen Gefährten zur Aufheiterung Opium unter das Getränk mischte, und an die als Zauberin verschrieene *Kirke,* welche die Gefährten des Odysseus mit narkotischen Pflanzen vergiftete, wogegen sich Odysseus selbst durch das Kraut Moly (Knoblauch) als Gegengift schützte [3]). So finden

1) „Bejammernswerth ist es, dass gerade die Hälfte des Menschengeschlechtes, welche Gott nur für schöne Gefühle geschaffen zu haben scheint, welche in dem Glanze ihrer Tugenden bei weitem die andere überstrahlt, wie sie im Laster leider immer die höchste Stufe behauptet, so auch in den Höllenkünsten des Giftmischens eine schreckliche Geschicklichkeit sich erwarb;" *Remer,* Lehrb. d. poliz. gerichtl. Chemie, 2. B. S. 551 *Mühlberger,* das Verbrechen des Mordes, Stuttg. 1834, S. 177.

2) Odyss. IV, 220 — 228. X, 233. 287. Vergl. den Commentar dazu in *meinen* Realien in der Jliade und Odyssee, Erlang. 1851, S. 180.

3) Man wende nicht ein, dass diesen Erzählungen die historische Begründung fehle, und sie nur Mythen seien. Und wenn auch Letzteres der Fall wäre, warum hat denn die Mythe ihren Stoff gerade nur auf weibliche Individuen übertragen?; offenbar musste diese Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechtes schon im Bewusstein jener Zeit gelegen sein. Die natürliche Deutung solcher Erzählungen des hohen Alterthums liegt wohl immer in der Mitte zwischen der streng historischen und der rein mythischen, und gar Vieles war primitiv historisch, was aber die

wir auch anderswo die Schrecken der Vergiftung schon in den frühesten Zeiten in den Händen des weiblichen Geschlechtes. Die Thessalischen Weiber galten als Meisterinnen in allen magischen Künsten und vorzüglich in der Bereitung der Gifte; bei den Römern hatte sich, wie *Livius* [1]) berichtet, eine Gesellschaft von Frauen zum Geschäfte der Giftmischung gebildet; *Tacitus*, *Sueton* und *Plinius* erzählen von einer *Locusta*, welche vorzüglich erfahren gewesen, Gifte zuzubereiten und anzuwenden [2]). In der Geschichte Böhmens ist gegen das Ende des 15ten Jahrhundertes eine Periode bemerkbar, in welcher die Frauen eine besondere Sucht überfiel, Giftpulver zu bereiten und ihre Männer zu vergiften. Vergebens wird man in der Geschichte einen Giftmischer männlichen Geschlechtes suchen, welchem man die weiblichen Giftmischerinnen *Gottfried, Zwanziger, Ursini, Jäger* in Deutschland, *Brinvillier, la Voisin* und *la Vigoureux* in Frankreich, *Toffania* (auch Toffa) und ihre Schülerin *Spara* in Italien, *Eccles* in England zur Seite setzen könnte. Was ist aber der Grund, wesshalb Gift besonders die Mordwaffe des Weibes ist? *Gengler* [3]) hat darüber folgende treffende Schilderung gegeben. Während dem Manne Körperkraft, Muth und Entschlossenheit zur Seite stehen, während er im Ausbruche der Leidenschaft rasch und weniger überlegend aber selbst im Gefühle des Unrechts doch mit frecher Stirne zum Werke schreitet, ist das Weib dem physischen Baue nach schon schwächer, furchtsam und ängstlich und legt lieber, ausgerüstet mit den Künsten der Verstellung, schlau und listig von Natur und im Stande, die im Innern aufkeimende Leidenschaft durch sorgsames Hegen zur wahren Rachelust heranzunähren, im Geheimen die frevelnde Hand an, wo es ungestörter seine Gräuelthat verüben kann. So erfasst es nun mit Freude den Gedanken an die

infantile Zeit, die das Geschehene nicht immer naturgemäss zu deuten verstand, mit einem mythischen Gewande umkleidete.

1) Lib. VIII. Cap. 18. Hierher auch die Stelle bei *Valerius Maximus* II. 5: „veneficii quaestio et moribus et legibus Romanis ignota, complurium matronarum patefacto scelere orta est.“ Vgl. *Schuch*, Privatalterthümer; Karlsruhe 1842. S. 130.

2) *Tacit*. Annal. L. XIII. Cap. 5. *Sueton*, Nero, Cap. 33.

3) Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung, I. Hft. Bamb, 1842. S. 2.

Naturkraft des Giftes, wodurch es das ersetzt findet, was dem Manne Kühnheit und physische Kraft ist, und nun selbst auch mit dem gewaltigsten Gegner sich messen kann. Zu diesem mächtig wirkenden Reize gesellt sich noch ein anderer, nämlich die mysteriöse Umhüllung des Verbrechens, welche demselben eher den Schein einer Fügung des Geschickes, als einer menschlichen Handlung zu verleihen scheint. Die Leichtigkeit nun, womit dieses Verbrechen begangen werden kann, welches, wenn nur der Besitz des Giftstoffes erreicht ist, nur Schlauheit aber keinen Aufwand von Kräften erfordert, ferner die eben erwähnten in der Vergiftung liegenden Reize führen das Weib, welches einmal in das Gebiet des Verbrechens hinübergeschritten leicht zur Furie wird, gewöhnlich von der ersten That auch zur zweiten, und, gelingt diese, noch zu ferneren Thaten fort. Die Erfahrung bestätigt es, dass Vergifterinnen nicht selten bei Einem Verbrechen stehen bleiben, sondern dass sie vielmehr in ihrem Morden fortwütheten, bis demselben die Macht der Gerechtigkeit die Gränzen setzte. Betrachtet man das grausenerregende Bild, welches *Voget*[1]) von den Thaten der Giftmörderin *Gottfried*, der unstreitig vollendetsten Erscheinung im Bereiche dieses Verbrechens, entwirft, wie hier blutige Thaten immer gleichgültiger wurden, alle wohlwollenden Empfindungen gegen Freunde und Mitmenschen in eisiges Erstarren geriethen und bei dem immer steigenden Wachsthume der Höllenmacht im Innern es zuletzt für die Verbrecherin kaum des kleinsten Motives mehr bedurfte, um Eltern und Kinder dem Tode zu überliefern, so wird man versucht die menschliche Natur solcher Individuen in Zweifel zu ziehen, und sich nicht wundern, dass unsere Vorfahren in den Zeiten des Aberglaubens solche Verbrechen für Zauberei und Aussaat des Teufels hielten.

IV. Durch die eben angeführten Grundzüge des psychischen Lebens des weiblichen Geschlechtes ist klar geworden, dass zwischen diesen und jenen des männlichen Geschlechtes eine wesentliche Differenz Statt findet, und somit ist auch das Resultat gewonnen, dass der Geschlechtsunterschied bei Erörterung der Frage über die Zurechnung nicht unberücksichtigt blei-

1) Lebensgeschichte der Giftmörderin G. M. *Gottfried* Brem. 1831. I. Bd. S. 177.

ben darf, wir mögen die Zurechnung vom rechtlichen oder vom psychologischen Standpunkte aus betrachten. 1) Die Zurechnungsfähigkeit, rein rechtlich genommen, setzt das Bewusstsein des Gesetzes voraus. Allein eben dieses Bewusstsein findet sich beim weiblichen Geschlechte nie in dem Maasse, wie beim männlichen. Es ist schon als ein den Weibern eigenthümlicher Charakterzug angegeben worden, dass sie selten ein Interesse an Staatsverfassung und Staatsverwaltung haben, wozu noch kömmt, dass die Weiber meistens durch ihre Erziehung, durch die Ausschliessung von aller Theilnahme an öffentlichen Geschäften [1]) und durch Sitte verhindert werden, zu einer bestimmten Kenntniss der Gesetze zu gelangen. Ist es daher ein Wunder, fragt *Hippel* ganz treffend, wenn Weiber die Gesetze befolgen, wie die Nonne den Psalter singt, und wenn sie den ernsthaften Anordnungen des Staates eine Folie des Lächerlichen unterlegen, und sich da noch Auslegungen derselben erlauben, wo blinder Gehorsam erfordert wird? Man muss übrigens hier genau, wie es *Spangenberg* angibt, die Art der Gesetze und des Verbrechens unterscheiden. Bei solchen Verbrechen nämlich, welche nur durch ein positives Verbot als solche qualifizirt sind, ist die Zurechnung bei den Weibern nicht so vollkommen vorhanden, als bei den Männern [2]): ja bisweilen kann in diesem Falle überall keine Zurechnung eintreten, wenn sie aus Unwissenheit des Rechts fehlten. Ist jedoch die verbrecherische Handlung natürlich unerlaubt, ist das Strafverbot dem Menschen in's Herz geschrieben, dann ist freilich kein aus der rechtlichen Imputationslehre hervorgehender Grund vorhanden, auf diese Weise mit Unkenntniss des Gesetzes das Weib zu entschuldigen, obgleich jedoch dann noch die Zurechnungsfähigkeit von der psychologischen Seite aus geprüft werden muss. Eine hieher gehörige Ansicht findet man in England: man unterschei-

1) *Schaumann* (Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halle 1772. S. 97) sagt: „das Weib darf dem strengen Männerspruche „mulier taceat in ecclesia" gemäss sich um bürgerliche Angelegenheiten nicht bekümmern, und seine öffentlichen Handlungen sollen doch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt werden."

2) Derselben Meinung sind auch *Besserer* a. a. O. S. 261, und *Kleinschrod*, systemat. Entwickl. S. 182. 183.

det nämlich daselbst mala in se, auch „against the law of nature" (gegen das Naturgesetz, gegen das natürliche Gefühl) was gleichsam, wie *Blackstone* sagt, durch göttliches Gesetz als Verbrechen erklärt ist, von den malis prohibitis oder positive crimes. Eine besondere Bedeutung bekömmt nun diese Unterscheidung in England bei der Ehefrau, welche auf Befehl ihres Mannes ein Verbrechen begeht: bei malis in se wird die Ehefrau nicht entschuldigt, bei rein positiven Verbrechen aber, „positive crimes," tritt Entschuldigung ein[1]). 2) Auch vom rein psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet werden sich mehrere Milderungsgründe beim weiblichen Geschlechte finden. Zurechnungsfähig ist, im psychologischen Sinne, nur jenes Individuum, welches mit Willensfreiheit die gesetzwidrige That begangen hat (S. 63). Wie sehr die Freiheit des menschlichen Willens sowohl durch somatische als psychische Individualitäten bestimmt, wie oft sie durch psychisch abnorme Zustände (wir wollen hier nicht von den selbständigen psychischen Krankheitsformen, sondern von heftigen Trieben, excessiven und nicht zu bändigenden Gemüthsbewegungen u. dgl. sprechen), getrübt und der Herrschaft der Vernunft entzogen wird, ist zu bekannt, als dass noch ein Beweis dafür erforderlich wäre. Wenn also, wie schon gezeigt wurde, das Weib eher oder mehr empfindet, als urtheilt; wenn es den, seine ganze psychische Individualität beherrschenden Gefühlen und Gemüthsbewegungen Preis gegeben ist, die es, ohne dass es diess selbst weiss oder sich selbst Rechenschaft davon geben kann, zu Handlungen hinreissen, denen es willenslos wie schuldlos unterliegt, weil sie das unbezwingbare Resultat seiner Organisation sind, die es sich nicht selbst gegeben hat; wenn mächtige Gefühle, wie Liebe, Mutterliebe, Scham und Geschlechtsehre, die eins und verschmolzen sind mit dem ganzen weiblichen Leben, dem Weibe so leicht momentan die Freiheit seiner Willenskraft rauben; wenn sein gläubiges Gemüth die positiven Religionsbilder mit den zwei mächtigen Leidenschaften, Furcht und Hoffnung, die man ihnen zur Seite gesetzt hat, gierig einsaugt und nun seine erhitzte Einbildungskraft und üppige Phantasie die Gränzen der Vernunft träu-

1) *Mittermeier* u. *Zacharia's* Zeitschr. für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung des Auslandes. 1. B. S. 48.

mend und schwärmend überschreitet; wenn sein Erkenntniss- und Urtheils-Vermögen in seiner subordinirten Stellung nicht die Macht hat, sich allen diesen Regungen, Gefühlen und Trieben zu wiedersetzen, wer wird nun beim Weibe denselben Grad, dieselbe Energie der Willensfreiheit, als wie beim Manne annehmen, und folglich wer wird die Zurechnungsfähigkeit des Weibes so wie die des Mannes vom gleichen Gesichtspunkte aus betrachten oder nach einem und demselben Massstabe bemessen dürfen? Wenn das Mädchen, das, mit der Allgewalt der Liebe seinem Geliebten ergeben, dessen Untreue erfährt, nun wahnsinnig wird oder plötzlich stirbt, so ist es der Macht der Liebe unterlegen, und Niemand wird es verdammen: wenn es aber sich oder dem Untreuen den Dolch in den Busen stöst? Wenn die Mutter ihr Kind mit eigener Lebensgefahr den Zähnen eines Raubthieres entreisst, so wird man staunend die Macht dieses edlen Gefühles, der Mutterliebe bewundern: wenn sie aber, um ihr Kind zu retten, einen Andern mordet? Wenn ein Mädchen seine Geschlechtsehre auf das Heiligste bewahrt und mit Kraft den Schild seiner Tugend den glänzendsten Versprechungen der Verführer entgegenhält, so gebührt ihm Verehrung und Achtung!, wenn es aber einmal verführt von derselben mächtigen Geschlechtsehre und von Scham ergriffen die Frucht der Umarmung tödtet? Vergebens sucht man in den kalten, trockenen Gesetzbüchern die Lösung dieser Fragen, über die die Menschheit schon längst entschieden hat. — Ganz bezeichnend sagt *Schaumann* [1]: „Von wem wird das weibliche Geschlecht gerichtet? von Richtern, die sich in die Seele des Weibes hineindenken können, die es aus sich selbst wissen, wie zart, wie reizbar, wie beweglich wie schwach das weibliche Herz ist? Nein, nicht von ihres Gleichen, von Männern werden sie gerichtet, die sich oft sogar nicht in den Standpunkt versetzen können, aus welchem ihnen die Handlung eines Weibes erscheint, wie sie ist. Wenn man nicht die Weiber von Weibern richten lassen will, so sollte man doch wenigstens bei dem Urtheile über dieselben Personen ihres Geschlechtes zu Rathe ziehen.“ Ich schliesse mit folgenden Worten *Servins* [2]:

1) A. a. O. S. 97. 98. Not.

2) Ueber d. peinl. Gesetzg. Uebers. 1. B. S. 123.

„Ich bitte niemals zu vergessen, dass der wahre Gesetzgeber ein Vater ist, der zur nämlichen Zeit, da er züchtigt, auch unterrichtet, der immer Lehren und heilsame Beispiele einander gegenüberstellt. Die grosse Ehrfurcht, die das Gesetz für das andere Geschlecht hat, wird am Ende Nationalempfindung: das weibliche Geschlecht nimmt sie selbst an, sie wird die Basis seiner Erziehung und der vorzüglichste Beweggrund seiner Aufführung. Man zähle nun, wenn man kann, alle die kostbaren Vortheile, die daraus für's Vaterland entspringen."

§. 10. Die Schwangerschaft.

Wer den für die weibliche Organisation so bedeutungsvollen Vorgang, die Schwangerschaft, in allen seinen Beziehungen und Rückwirkungen auf den Gesammtorganismus genau erwägt, dem wird es nicht entgehen, dass der Einfluss dieses mächtigen Entwicklungsprocesses nicht im Somatischen abgeschlossen bleiben kann, sondern auch in mannigfacher Hinsicht in der Art auf das Psychische einzuwirken vermag, dass er nicht nur einfache psychische Missstimmungen[1]), sondern auch Zustände hervorruft, die, als in die Kategorie der psychischen Anomalien gehörend,

1) Wenige Individuen behalten während der Schwangerschaft die ihnen so eigenthümliche Stimmung, die oft in den entgegengesetzten Charakter übergeht. So erzählt u. A. *Churchill* (Dubl. Journ. Febr. 1850), es habe ihm ein Ehemann mitgetheilt, dass es für ihn ein sicheres Zeichen der Schwangerschaft seiner äusserst sanftmüthigen und ihm sehr ergebenen Frau sei, wenn dieselbe plötzlich von der Neigung, ganz speziell mit ihm zu zanken ergriffen werde. *Ideler* sagt (in d. Annal. d. Charité Krankenhauses zu Berlin, 1. Hft. 1851. S. 134): „während der Schwangerschaft ist die gesammte Gemüthsthätigkeit in eine bedeutend erhöhte Stimmung versetzt und bleibend auf gewisse Interessen und Zwecke mit einer Entschiedenheit und beharrlichen Consequenz gerichtet, welche der weichern Gefühsstimmung des Weibes ausserdem mehr oder weniger fremd sind; hieraus erklärt sich die ungleich höhere Empfänglichkeit für alle moralischen Eindrücke, die weit grössere Geneigtheit in mannigfache Affekte versetzt zu werden und der unverkennbare Hang in wirklich leidenschaftliche Zustände zu gerathen, welche der ausserdem gemässigten Gemüthsart fremd waren." Vergl. auch *Neumann*, der Einfluss der Schwangerschaft auf das Gemüth der Frauen, in *Siebold's* Journ. f. Geburtshülfe etc. 11. B. 2. u. 3. Stck.

die Freiheit des Willens und demnach auch die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben im Stande sind. Hieher gehören die psychischen Krankheiten der Schwangern überhaupt, und ihre Anomalien des Begehrungsvermögens, die s. g. Gelüste insbesondere.

I. Anlangend die psychischen Krankheiten der Schwangern, so ist es eine längst bestättigte Erfahrung, dass die Schwangerschaft, wegen des engen consensuellen Verhältnisses, in welchem der Unterleib überhaupt und die Gebärmutter insbesondere mit dem Gehirne stehen, den Ursachen der psychischen Krankheiten mit Recht beigezählt werden darf[1]). Es sind mehrere Fälle von Frauen beobachtet worden, die öfter oder jedesmal während ihrer Schwangerschaft in Melancholie, Raserei u. dgl. verfielen: *Wolfart*[2]) erzählt von einer Frau, die jedesmal wenn sie mit einem Knaben schwanger war, vom dritten Monate an völlig wahnsinnig wurde bis zum Augenblicke der Geburt, dann aber sogleich ihren Verstand wieder erhielt; eine andere Frau, welche während ihrer Schwangerschaft die fixe Idee hatte dass sie sterben würde, und getrieben von dieser Idee, dass ihre beiden Töchter nach ihrem Tode unglücklich würden, dieselben vergiftete, war zum neunten Male schwanger, und in jeder Schwangerschaft schwermüthig gewesen[3]); ein anderes Weib wurde in jeder Schwangerschaft wahnsinnig und oft bis zur Raserei, und dieser psychische Zustand hörte nicht eher, aber alsdann auch sogleich auf, wenn sie entbunden war[4]). — Dass nun bei solchen Schwangern von keiner Zurechnungsfähigkeit die Rede sein kann, versteht sich von selbst, indem dieselben eben so, als wie die psychischen Kranken (§. 37) zu betrachten und beurtheilen sind.

II. Nebst diesen vollständig entwickelten und selbstständigen psychischen Krankheitsformen finden wir noch zuweilen bei manchen Schwangern psychische Anomalien des Begehrungsvermögens, die sogenannten Gelüste, über welche ich hier vorerst die Ursache ausmitteln und dann ihr Verhältniss zur Zurechnungsfähigkeit nachweisen werde.

1) *Mein* Handb. d. allgem. Pathologie d. psychisch. Krankheit. S. 237.

2) Asclepieion, 1811. Nro. 12.

3) *Reil* u. *Hoffbauer's* Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege, 2. B. 4. St. Nr. 2.

4) *Hufeland's* Journ. 7. B. 2. St.

1) Wenn wir den Grund dieser Gelüste zu erforschen suchen, so werden wir finden, dass sie in der Schwangerschaft selbst[1]) somatisch-psychisch begründet sind, was ich durch folgende Ansicht glaube beweisen zu können. Wenn wir alle einzelnen Erscheinungen und Gestaltungen des somatischen sowohl als des psychischen Lebens betrachten, so werden wir finden, dass beide nach einer und derselben Norm geschehen, wie ich dieses schon an einem andern Orte[2]) gezeigt habe. So wie die Geistesseite der Psyche dem Nerven- und Sinnesleben des Körpers, die Willensseite der Psyche der Bewegungsthätigkeit des Körpers entspricht, so entspricht die Gemüthssphäre der Psyche der somatischen Bildungsthätigkeit, welche beide im allgemeinen mit dem Ausdrucke „Begehren" und zwar erstere als psychisches, letzteres als somatisches Begehren bezeichnet werden können. Ferner, so wie das Gemüth sich als ein zweifaches Begehren darstellt, einmal als positives, als wirkliches Begehren

1) Dass die Gelüste oder abnorme Begehrungen in der Natur des schwangern Organismus an sich schon begründet sind, beweist auch die Erfahrung, dass dieselben auch bei schwangern Thieren vorkommen. Trächtige Murmelthiere suchen Flachs und Werg zu fressen. *Osiander* (Handb. d. Entbindungskunst. 1819. 1. Bd. S. 410.). erzählt von einer Kuh, welche so oft sie trächtig war, grosse Begierde hatte, leinen Zeug und Papier zu fressen. Auch bei trächtigen Hirschen beobachtet man den Trieb, Papier zu fressen.

2) Andeutungen zum Versuche eines neuen Systemes der Erscheinungen des gesunden und kranken Lebens, Würzburg 1825. (Auch in *meinen* Analekten zur Natur- u. Heilkunde. 2. Aufl. I. Hft. Ansb. 1846). Die Grundzüge dieses Systemes bestehen darin, dass alle die physiologischen sowohl als pathologischen Erscheinungen des körperlichen und psychischen Lebens sich auf die 3 Faktoren, Erkennen, Begehren und Bewegen zurückführen lassen und so die Funktionen im Psychischen so wie im Somatischen unter gleiches Schema bringen. So erhalten wir die 3 Klassen von Lebenserscheinungen: als 1) Erscheinungen des Erkennens: im Psychischen die Geistesthätigkeit, im Somatischen die Nerven- und Sinnesthätigkeit. 2) Die Erscheinungen des Begehrens: im Psychischen das Gemüth, im Somatischen die ganze Reproduction und bildende Sphäre und 3) Erscheinungen des Bewegens: im Psychischen der Wille, im Somatischen die somatische Bewegungsthätigkeit. Man vergl. auch damit das, was ich S. 197 über die krankhaften Begehrungen oder Triebe zur Zeit der Entwicklung gesagt habe.

oder Verlangen, und als negatives Begehren, nämlich als Verabscheuen, so lässt sich derselbe Dualismus auch an dem somatischen Begehren nachweisen: dem psychisch-positiven Begehren entspricht nämlich das somatisch-positive Begehren, die gesammte Stoffaufnahme und Bildungstendenz: dem psychisch-negativen Begehren, dem Verabscheuen, entspricht das somatische Verabscheuen oder die Stoffausscheidung. In dieser Analogie, die zwischen der produktiven Sphäre des Körpers und dem Gemüthsleben der Psyche Statt hat[1]), ist nun auch eine gegenseitige Wechselwirkung zwischen beiden begründet, woraus sich nun erklären lässt, dass bei der Schwangerschaft die gesteigerten Begehrungen, diese Gelüste und Triebe der seltsamsten Art entstehen. Es hat sich nämlich zur Zeit der Schwangerschaft das ganze Leben des Weibes in eine Bildungstendenz concentrirt, die nun kräftig in der gesammten Organisation des Weibes wurzelt. Das somatische Begehren hat hier seinen höchsten Standpunkt erreicht und greift so weit um sich, dass es auch das psychische Begehren mit in Anspruch nimmt und sich so letzteres, als gleichfalls excessiv wuchernd, in den seltsamsten und abnormsten Begehrungen ausspricht.

2) Die Frage: ob überhaupt und in wieferne solche Gelüste die Zurechnung aufheben, lässt sich im Allgemeinen oder in abstracto nicht beantworten, sondern es erfordert jeder besondere oder concrete Fall auch eine specielle Beurtheilung. Es darf zwar durchaus nicht behauptet werden, dass eine jede Schwangere ungestraft alles thun dürfe wozu sie eine Neigung oder einen Trieb verspürt: jedoch lässt sich nicht läugnen, dass es Gelüste der Schwangern gibt, welche, somatisch-psychisch bedingt, die

1) Darin findet auch folgende so richtige Behauptung von *Stark* (patholog. Fragmente 2. B. S. 227. Not.) ihre Bestätigung und Deutung. Das Analoge des psychischen Begehrens und körperlichen Assimilationsstrebens zeigt sich im Falle der gelungenen Befriedigung des ersten recht auffallend, indem sie dann nicht selten von einer wirklich körperlichen Assimilation begleitet wird. So kann man z. B. bei glücklich Liebenden, bei einträchtigen Eheleuten nicht blos eine auffallende geistige Verähnlichung hinsichtlich der Neigungen, Wünsche, Handlungen, Denkungsweise, sondern selbst auch ein wirklich körperliches Aehnlichwerden der Gesichtszüge und des ganzen Aeussern bemerken.

Herrschaft der Vernunft und die Freiheit des Willens aufheben[1]). Es muss demnach in jedem einzelnen Falle der somatische und psychische Zustand der Schwangern genau untersucht werden mit besonderer Berücksichtigung des Grades, welchen das Gelüste erreicht hat. Ergibt sich nun, dass der Trieb so heftig, das Gelüste von solchem Grade war, dass es die vernünftige Willensfreiheit der Schwangern beherrschte, dann ist auch Unzurechnungsfähigkeit zugegen, denn der Besitz der vernünftigen Willensfreiheit ist zur Zurechnung unbedingt nothwendig (S. 63). —

Die Berichtigung der irrigen Ansichten einiger Schriftsteller, unter denen ich hier *Jarcke, Flemmig* und *Hoffbauer* nenne, wird zur nähern Erörterung der aufgestellten Ansicht über die Zurechnungsfähigkeit beitragen. *Jarcke*[2]) findet in den Gelüsten der Schwangern keinen Entschuldigungsgrund und sagt, das Weib werde ja nicht gestraft, weil es das Gelüst hatte, sondern weil es in dasselbe einwilligte und sich dadurch, anstatt es zu unterdrücken, zur verbrecherischen Handlung hinreissen liess. Diese Behauptung *Jarcke's* beweisst aber, dass es gar keinen Begriff von der Sache hat. So lange das Weib noch die psychische Kraft oder den Grad der Willensfreiheit hat, um das Gelüste unterdrücken zu können, findet natürlich noch Zurechnung statt; allein diese ist aufgehoben, wenn die Kraft des abnormen Triebes, des Gelüstes, die Willensfreiheit überwunden hat, denn der Willensunfreie ist unzurechnungsfähig. *Jarcke* fehlt demnach, dass er ganz oberflächlich im Allgemeinen abspricht und nicht begreift, dass es, wie vorhin gesagt, von dem Grade des Triebes oder Gelüstes abhängt, ob Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit

1) *Schnitzer* (die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, Berl. 1840, S. 93) drückt sich daher ganz unrichtig aus, wenn er sagt, man könne eine Schwangere, die den Gelüsten nicht widerstehe, keineswegs als unzurechnungsfähig betrachten Um Gelüsten widerstehen zu können gehört Willenskraft, Willensfreiheit, und war diese zugegen, so wird Niemand die Schwangere für unzurechnungsfähig erklären; war aber das Gelüste so heftig, dass es die Willensfreiheit der Schwangern gebunden, aufgehoben hat, so wird sie auch Niemand für zurechnungsfähig erklären, denn der Mangel der vernünftigen Willensfreiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) begründet die Nichtzurechnungsfähigkeit.

2) Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung. Berl. 1829. S. 48.

angenommen werden darf. — *Flemmig*[1]) erkennt zwar den störenden Einfluss der Schwangerschaft auf die Funktionen des Nervensystemes an, gibt sogar die Möglichkeit des Entstehens krankhafter psychischer Zustände, als durch jenen Einfluss begründet zu, bezweifelt aber dennoch, dass die Gelüste der Schwangern als solche krankhafte Zustände anzusehen seien, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Allein wir müssen vor Allem schon hierin einen Widerspruch finden, indem *Flemmig* die Möglichkeit des Entstehens abnormer psychischer Zustände, als durch jenen Einfluss begründet, zugibt, und zu gleicher Zeit dabei zweifelt, dass diese krankhaften psychischen Zustände die Zurechnung aufheben können. Wo ein krankhafter psychischer Zustand zugegeben wird, da wird sich auch an der Zurechnung wenig mehr bezweifeln lassen: es müsste denn nach *Flemmig's* Ansicht nur der vor Gericht eine Entschuldigung finden, der die Autenrieth'sche Salbe auf dem Schädel hat, oder mit der Zwangsjacke bekleidet ist. Sind denn die krankhaft psychischen Triebe, die sich so häufig zur Zeit der sowohl männlichen als weiblichen Evolutionsperiode einstellen (S. 196), *Flemmig* nicht bekannt; ist es ihm nicht bekannt, dass sowohl von Aerzten als Richtern, die mit den verschiedenen Anomalien unseres psychischen Lebens hinreichend vertraut sind, diese Triebe, nach ganz richtig psychologischen Grundsätzen, als die Freiheit des Willens hemmend und folglich die Zurechnung aufhebend betrachtet werden, wenn gleich hier kein völlig ausgebildeter Wahnsinn, keine Tobsucht u. dgl. oder überhaupt keine selbstständige, nosologisch bestimmbare psychische Krankheitsform zugegen ist? (S. 101) Man muss hier an die treffenden Worte *Henke's* erinnern, welcher sagt[2]): „diejenigen Aerzte, welche ihr System abgeschlossen haben, oder blindlings manchen Lehrbüchern folgend, nichts weiter an psychischen Krankheiten kennen und annehmen, als Narrheit, Raserei und Blödsinn, die sich durch recht handgreifliche Symptome zu erkennen geben, werden mit ihrer Entscheidung schnell bei der Hand sein. Diese

1) Ueber die Gelüste der Schwangern; im Archive für medicinische Erfahrung. 1830. Jan. Febr. S. 169.

2) In s. Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. 4. Bd. 2. Aufl. S. 10.

irren aber gewiss am leichtesten, bringen die Wissenschaft in Unehre und führen die Strafrechtspflege irre." Die Heftigkeit und die hieraus hervorgehende Unwiderstehlichkeit der Gelüste, sagt *Flemmig* weiter, sei kein Beweis für ihren krankhaft psychischen Ursprung; denn die Unwiderstehlichkeit der Begierden sei relativ und hänge von den Umständen ab, insofern diese entweder das Interesse, das die Begierde einflösst, oder ein anderes entgegengesetztes Interesse überhand nehmen lassen; diese relative Unwiderstehlichkeit der Begierden finde sich bei jedem, der seinen Begierden in der That nicht widersteht, die absolute Unwiderstehlichkeit aber werde nur in Geisteskrankheiten angenommen; wolle man also den Gelüsten schwangerer Frauen eine absolute Unwiderstehlichkeit beimessen, so müsse man bei ihnen Geisteskrankheit voraussetzen, zu welcher Annahme man nur in einzelnen Fällen berechtigt sei. Die Haupteinwendung, die sich gegen diese Behauptung *Flemmig's* machen lässt, liegt schon in dem eben aufgestellten Satze, dass Der im Irrthume ist, der nur die ausgebildeten, bekannten Formen als psychische Alienationen, die bei der Zurechnungsfähigkeit zur Sprache kommen können, betrachtet, und eben so irrig ist es, glauben zu wollen, dass da, wo von einer absoluten Unwiderstehlichkeit einer Begierde die Rede ist, auch von einer psychischen Krankheit, in dem allgemein angenommenen engern Sinne des Wortes, die Rede sein müsse. Wenn ein Mädchen zur Zeit der Evolution Feuer anlegt (§ 42), und bewiesen ist, dass es der absoluten Unwiderstehlichkeit des krankhaften Brandstiftungstriebes unterlegen ist, so spricht es, wie Theorie und Erfahrung bewiesen haben, eine auf ein vernünftig psychologisches Gutachten sich stützende Rechtspflege von der Schuld und Zurechnung frei: welche besondere psychische Krankheitsform von den gewöhnlich angenommenen war denn hier zugegen, Blödsinn, Narrheit, Tobsucht u. dgl.? Ist es nicht bekannt, dass Affecte in ihrem höchsten Grade, also bei einer absoluten Unwiderstehlickeit, oft die Zurechnung aufheben, ohne dass das Individuum desshalb als an Wahnsinn, Narrheit, Blödsinn, Tobsucht leidend betrachtet werden müsste (§ 33). Wir können übrigens die Sache auch von einer andern Seite betrachten. Wer der absoluten Unwiderstehlichkeit einer Begierde, eines Triebes anheim gefallen ist, ist psychisch krank, denn er hat die Freiheit des Willens verloren (S. 98), und wer diese verloren hat, ist

unzurechnungsfähig. Dann muss die Klasse der psychischen Krankheiten erweitert und eine neue, die der Willenskrankheiten aufgestellt werden, in welche alle die durchaus nicht zu bändigenden, also absolut unwiderstehlichen Triebe und Begierden fallen, und so wäre dann *Flemmig's* Behauptung in so ferne richtig, dass bei den Schwangern, die an dieser Unwiderstehlichkeit ihrer Triebe leiden, auch Geisteskrankheit angenommen werden muss. Nur will ich hier den Ausdruck „Geisteskrankheit" als unpassend bezeichnen, da der Geist eine besondere Funktion der Psyche und hier nicht diejenige ist, die leidet, und ich setze dafür so: jede Schwangere, die ihrem Gelüste nicht widerstehen kann, leidet an einer psychischen Krankheit, resp. Willenskrankheit, und ist folglich nicht zurechnungsfähig. — *Hoffbauer* [1]) bringt die Gelüste der Schwangern unter zwei Klassen, und theilt sie in die körperlichen und psychischen Gelüste ab, die er folgendermassen charakterisirt. „Die körperlichen Gelüste haben zunächst ihren Grund in dem Körper, oder gehen unmittelbar aus Zuständen des Körpers hervor: die psychischen haben ihren Grund zunächst in der Seele, gehen also unmittelbar aus Zuständen der Seele hervor. Zwischen diesen beiden Arten der Gelüste macht nun *Hoffbauer* folgenden Unterschied. Die körperlichen Gelüste können oft durchaus nicht widernatürlich genannt werden, weil sie Nichts anders als Regungen des wohlthätigsten Instinktes, des Sanitäts-Instinktes sind, der sich in dem ausserordentlichen Zustande der Schwangerschaft sehr laut ausspricht, und wenn der körperliche Zustand, der den Sanitäts-Instinkt in der Krankheit aufregt, gleichwohl widernatürlich und krankhaft ist, so ist es doch keineswegs die Regung des Instinkts und der Begierde, die aus ihm hervorgeht, da diese jenen widernatürlichen Zustand zu entfernen strebt. Die psychischen Gelüste sollen dagegen insgesammt widernatürlich sein, weil die Vernunft bei ihnen die Herrschaft über die nicht instinktartige sinnliche Begierde verloren hat. Wenn die Frage ist, ob in einem vorhandenen Falle ein Gelüste zu den körperlichen oder psychischen zu rechnen

1) Ueber die Gelüste, besonders der Schwangern, und ihren Einfluss auf die rechtliche Zurechnung: im neuen Archive des Criminalrechts. 1. B. 4. St. 1817. S. 602.

sei, so lässt sich dieses so entscheiden: körperliche Gelüste werden immer auf Dinge gehen, die einem Bedürfnisse des Körpers, das sich in einem unangenehmen und körperlichen Gefühle ausspricht, abhelfen sollen: psychische hingegen werden auf ganz andere Dinge gehen, denen im gelindesten Falle nur die Phantasie einen Werth geben kann. Die körperlichen Gelüste beziehen sich auf Dinge, die in der eigentlichsten Bedeutung unter die Sinne fallen, und zwar unter diejenigen Sinne, die nur auf den Sanitäts-Instinkt am nächsten wirken: diese Sinne sind der des Geschmacks und des Gefühls im eigentlichen Sinne. Bei dem psychischen Gelüste ist mehr an dem Besitze, bei dem körperlichen mehr an dem eigentlichen Genusse der Sache gelegen. Wenn eine schwangere Frau z. B. in einem Garten eine sehr köstliche Frucht erblickt, und ihre Ermattung, die in diesem Zustande ganz natürlich ist, Erquickung vom Genusse der Frucht hofft, so ist die Begierde nach der Frucht ein körperliches Gelüste: wenn diese Frucht aber die schwangere Frau, ihrer Seltenheit und Schönheit wegen anreizt, so ist der Antrieb nach der Frucht ein psychisches Gelüste: im ersteren Falle handelt es sich um den Genuss, und die Frau wird auch die Frucht verzehren; im zweiten Falle handelt es sich um den Besitz, und sie wird die Frucht aufzubewahren suchen. Es gibt übrigens auch hier einen gemischten Zustand; nämlich: oft kann ein Gelüste bei Schwangern in seinem Entstehen ganz körperlich sein, dabei aus dem Sanitäts-Instinkt hervorgehen, kann einen ganz natürlichen Gegenstand haben und noch nicht zu einer unbezwinglichen Begierde herangewachsen sein, so dass es eigentlich noch kein Gelüste zu nennen wäre; allein es können nachher psychisch wirkende Ursachen hinzutreten, die ihm eine auffallende Stärke geben." So weit *Hoffbauer*. Ob übrigens dieser Unterschied der Gelüste der Schwangern für die gerichtliche Psychologie von Bedeutung ist, möchte ich bezweifeln. Wenn es sich um die Frage handelt, ob einer von einer Schwangern begangenen gesetzwidrigen Handlung ein Gelüste als Entschuldigungsgrund dienen kann, so ist es ganz gleichviel, ob dieses Gelüste, nach der *Hoffbauer*'schen Eintheilung, ein körperliches oder ein psychisches ist; es ist hier bloss die Frage zu beantworten: war der, in dem schwangeren Zustande begründete Trieb so stark, dass der vernünftige freie Wille ihm unterliegen musste?, und damit ist auch

zugleich entschieden, ob von einer Zurechnung die Rede sein kann oder nicht, gleichviel ob das Gelüste ein körperliches oder psychisches war.

Immer aber erfordert die Untersuchung und Begutachtung der hieher gehörigen Fälle die grösste Genauigkeit und Vorsicht, und eine umfassende Erwägung aller Verhältnisse. *Nicolai*[1]) sagt ganz richtig: „Es hat seine grossen Schwierigkeiten, diese krankhaften Gelüste von Folgen einer schlechten Erziehung, Sittenverderbniss und Verbrechen zu unterscheiden, um so mehr, da Putz und Modesucht, Näschereien beim weiblichen Geschlechte so verbreitet sind, und von Verschmitzten in solchen Fällen leicht ein krankhafter Trieb und Drang als Motive vorgegeben werden kann. Es kann dieser Zustand nur dann mit Grund angenommen werden, wenn solche Aeusserungen weder mit den sonstigen Verhältnissen des Individuums übereinstimmen, wenn sittliche Entartung, Näscherei, Putzsucht u. s. w. sonst nicht an demselben beobachtet wurden, wenn die Verhältnisse desselben nicht solche sind, dass diese Gegenstände leicht auf eine passende Weise geschafft werden könnten, wenn dadurch dem Individuum kein Nutzen erwächst und wenn es nur auf den Besitz allein ankommt, wenn endlich in den frühern Schwangerschaften etwas Aehnliches beobachtet wurde. Der Trieb und Drang ist meistens auch so heftig, dass, wenn die Schwangern auch erkennen, dass die beabsichtigte Handlung gesetzwidrig und strafbar sei, sie dieselbe doch nicht unterdrücken können, sondern derselben selbst mit eigener Gefahr nachgehen. Das Unwiderstehliche des Triebes ist demnach, selbst bei besserem Wissen und Wollen das Charakteristische dieses Zustandes."

§. 11. Die Geburt.

I. Um über die Zurechnungsfähigkeit der Gebährenden ein richtiges Urtheil fällen zu können, ist vor Allem eine Kenntniss des psychischen Zustandes, in welchem sich dieselben befinden, erforderlich[2]). Dieser charakterisirt sich besonders durch sechs

1) Handb. der gerichtl. Medicin; Berl. 1841, S. 376.

2) *Henke* in s. Abhandlung. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. 4. Bd. 2. Aufl. S. 231. *Mein* Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis, I. Bd. Regensb. 1843, S. 25.

Hauptzustände, welche sich zum forensischen Zwecke auf folgende zwei Klassen reduciren lassen.

1) Die psychischen Zustände der ersten Klasse sind dadurch charakterisirt, dass sie nebst der Willensfreiheit und dem Bewusstsein auch noch das Empfindungs- und Bewegungsvermögen der Mutter hemmen oder ganz aufheben. Hieher gehören folgende drei Zustände. a) Grosse Ermattung und Schwäche unmittelbar nach der Geburt, als Folge der Anstrengungen, der Schmerzen, der Nervenerschütterung, des Blutverlustes u. s. f. kommen nach schwer und langwieriger Geburtsarbeit so häufig vor, dass es darüber keiner besondern Beweise bedarf. Aber auch nach einer schnell und ohne sonderliche Schwierigkeit beendigten Geburt tritt eine Anwandlung von Schwäche bis zur Ohnmacht nicht selten ein, die bei Ehefrauen durch Riechmittel, Waschen mit geistigen Dingen, innere Erquickungsmittel u. s. f. meistens bald beseitigt wird. Begreiflich kann bei heimlich Gebährenden, die unter dem Sturme der heftigsten Gemüthsbewegungen, der Scham, der Angst, des Schreckens, der Verzweiflung niederkommen, und jeder freundlichen Hilfsleistung dabei entbehren, eine solche Schwäche bis zur Erschöpfung auch nach schnell und glücklich geschehener Geburt noch leichter eintreten. Die körperliche Schwäche kann, selbst wenn Sinne und Bewusstsein nicht gänzlich schwinden, so gross sein, dass die Mutter auch bei dem besten Willen nicht im Stande ist, dem Kinde Hilfe zu leisten. b) Betäubung und Schwinden der Sinne, in verschiedenen Abstufungen, und bald kürzer, bald länger anhaltend, gehören ebenfalls zu den alltäglichen Vorfällen bei Gebährenden und eben Entbundenen, und würden ohne die künstlichen Hilfsmittel, die man dagegen anwendet, noch häufiger sein. Dieser Erfahrungssatz muss bei der Würdigung der von den Angeklagten gemachten Aussagen, von Allem, was bei und nach der Geburt vorgegangen sei, Nichts mehr zu wissen, billig in Anschlag gebracht werden. Erreichen diese Zustände einen höhern Grad, so tritt häufiger Ohnmacht, seltener Schlafsucht ein. c) Schlafsucht, Ohnmacht und Scheintodt müssen gleichfalls hier in Betracht kommen, in so fern diese Zustände Aufhebung des Bewusstseins, der Empfindung und der willkührlichen Bewegung hervorbringen. Dass der ganze Geburtsact während eines solchen Zustandes vor sich gehen und in der Art beendigt werden kann, dass die Mutter von

der geschehenen Geburt gar nichts weiss, ist besonders hier von Wichtigkeit und die Möglichkeit davon durch mehrere Erfahrungen erwiesen [1]).

2) Die zweite Klasse fasst jene psychischen Zustände in sich, welche, ohne das Bewegungsvermögen zu hemmen, ja selbst unter Steigerung desselben, das Selbstbewusstsein und die vernünftige Willensfreiheit hemmen oder aufheben. Hieher gehören folgende Zustände. a) Verwirrung der Sinne kann als Wirkung der Aufregung und heftigen Anstrengung, worin das Nervensystem sich so oft während der Wehen und des Gebärens befindet, mehr oder minder bei jeder Gebährenden eintreten. Die alltägliche Erfahrung der Aerzte und Geburtshelfer weiset solche Verwirrung der Sinne, wenn auch bald vorübergehend, bei Ehefrauen nach. Eine Frau, die entbunden werden sollte, überwältigte der Schmerz so sehr, dass sie den Arzt von sich stiess, und in der Nacht entlief: nach zwei Stunden fand man sie ganz durchnässt und am Gesichte und Händen blutig im Garten liegen und entbunden, aber kein Kind; nach langem Suchen wnrde dann das

1) Dass eine Geburt in gänzlich bewusstlosem Zustande der Gebärenden vollbracht werden kann, hat *Henke* (Abhandl. 1. Bd. 2. Aufl. S. 43) durch mehrere Erfahrungen bewiesen. *Wildberg* (Handb. der gerichtlichen Med. S. 133) beobachtete, dass eine Schwangere, die in Folge eines Falles vom Wagen in Bewusstlosigkeit verfiel, während dieses Zustandes gebar. *Mende* (Handbuch der gerichtl. Medic. 3. B. S. 541) beobachtete ein Mädchen, welche in Folge von heftigen Wehen in Bewusstlosigkeit verfiel und in diesem Zustande der Kopf des Kindes bis in das kleine Becken eintrat, wobei *Mende* die Geburt mit der Zange vollendete, und erst nachdem auch die Nachgeburt abgegangen, trat wieder Bewusstsein der nun Entbundenen ein, die von dem Vorgange nichts wusste. *Schreyer* (*Henke's* Zeitschr. 24. Ergänzungsheft S. 209) hat zwei Fälle beobachtet, wo verheirathete Frauen im bewusstlosen Zustande geboren haben und sich nachher schwer überzeugen konnten, dass die Entbindung wirklich vor sich gegangen war: in beiden Fällen fanden Convulsionen statt. *Jörg* (die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden, Lpz. 1837. S. 115) sagt, er habe mehreremal Frauen, welche von Eclampsia heimgesucht waren, künstlich entbunden, ohne dass es zu ihrer Kenntniss gelangte, was mit ihnen vorgenommen wurde. Vergl. auch *Heister*, resp. *Behrens*, Disss. de partu mirabili in somno profundo matris facto. Helmst. 1751.

Kind aus dem nicht weit entfernten offenen Brunnen todt herausgezogen: die Mutter war nach ihrem Entlaufen in den Brunnen gestürzt, dort erst wieder zur Besinnnng gekommen und bei der Anstrengung zu ihrer Rettung dort ihres Kindes entledigt worden [1]). Wäre nun dieses einer unehlich Schwangern unter nur etwas anderer Gestaltung der Umstände widerfahren, wie leicht hätte nicht Verdacht des absichtlichen Kindermordes Statt haben können! Der Körperbau, das Temperament, der Gesundheitszustand, die leichtere oder schwerere Geburt können hier freilich eine grosse Verschiedenheit begründen: immer bleibt aber gewiss dass bloss der körperliche Vorgang der Geburt, abgesehen von aller psychischen Reizung, so gut wie Krämpfe, Zuckungen, Nervenzufälle aller Art, auch eine mehr oder minder dauernde Verwirrung der Sinne hervorbringen kann [2]). Die Einwirkung der psychischen Einflüsse, des Gemüthszustandes, der Affecte und Leidenschaften muss aber noch besonders in Anschlag kommen, und es lässt sich durchaus nicht läugnen, dass es einzelne Fälle in Menge gibt, wo der Augenblick einer Entbindung, besonders wenn es die erste und gar noch eine schwere Geburt ist, und wenn zu dem heftigen, angstvollen Körperschmerz noch der Schrecken über eine unerwartete Niederkunft und der quälende Gedanke an eine traurige Zukunft sich gesellt, ein wahres Bild der äussersten Zerüttung, der Betäubung und Sinnlosigkeit darbietet. Und wo wird ein solcher Zustand wohl am häufigsten eintreten können, wo wird er in criminalistischer Beziehung die wichtigste Beachtung verdienen, als bei Solchen, die nach

1) S. Berliner Staatszeitung. 1822. Nr. 113.

2) *Mende* (Handb. der gerichtl. Med. IV. Thl. S. 620) läugnet, dass der körperliche Vorgang bei der Geburt eine Verwirrung der Sinne veranlassen könne, und will den Zustand der Sinnesverwirrung und des Wahnsinnes, der allerdings in und kurz nach der Geburt wahrgenommen werde, von besondern, nur zufällig zum Geburtsgeschäft hinzutretenden Ursachen abgeleitet wissen. Allein *Mende* widerspricht sich hier selbst. So wird z. B. im §. 1725 seines Handbuches die in ihrer Aeusserung veränderte Sensibilität dem allgemeinen Zustande bei der Geburt zugeschrieben, und in §. 1727 werden Krämpfe, Ohnmachten, Wahnsinn und Bewusstlosigkeit, als Ausartung der Sensibilität bei Gebärenden genannt.

verhehlter Schwangerschaft einsam und verlassen niederkommen? Die Schande, welcher sich die unehlich Gebährende ausgesetzt sieht, ist ein mächtiger psychischer Grund, der hier berücksichtigt werden muss. Ohne Zweifel liegt ein Hauptgrund, dass jetzt seltener Kindesmorde begangen werden, als in früheren Zeiten darin, dass jetzt die öffentliche Meinung über die Entehrung durch ausserehliche Schwängerung nicht mehr so strenge ist, als in früheren Zeiten, wo allgemeine Verachtung und öffentliche entehrende Strafen darauf folgten, und *Bentham* [1]) urtheilt ganz unpsychologisch, wenn er sagt: „c'est ordinairement la crainte de la honte, qui en est la cause, il faut donc une plus grande honte pour la reprimer.“ *Remacle* [2]) erklärt die Erfahrung, dass die Findelhäuser kein hinreichendes Praeservativ gegen den Kindsmord seien, aus dem Umstande, dass die aussereheliche Mutter nicht allein von der Besorgniss, wie sie das Kind ernähren, sondern besonders wie sie die Schande verbergen sollte, beherrscht werde. *Jörg* [3]) sagt ganz richtig: „Nach meiner Ueberzeugung lässt sich der Mord der gebornen und nicht gebornen Leibesfrüchte leichter abwenden, als andere schwere Verbrechen ähnlicher Art, da er gewöhnlich weder aus Rache, noch aus Habsucht, sondern aus Scham, Furcht oder Verzweiflung begangen wird. Uebertragen die Behörden den Hebammen das Ermitteln unehlicher Schwangerschaften, fügen sie dieser Amtspflicht noch die Obliegenheiten hinzu, dass die Hebammen die entdeckten unehlich Geschwängerten gemüthlich zu beruhigen und aufzurichten suchen, über ihr diätetisches Verhalten und über das, was in und nach der bevorstehenden Entbindung nothwendig ist, belehren und ihnen die Entbindungsanstalten des Landes, in welchen arme Schwangere unentgeldlich aber auch zahlende, letztere in abgesonderten Zimmern verpflegt werden, als sichere Zufluchtsorte bezeichnen, im Falle sie das Niederkommen in der Heimath zu vermeiden wünschen; so wird den Criminalgerichten in dieser Beziehung wenig zu thun übrig bleiben.“

1) Principes du Code penal. 1. P. Chap. 2.

2) Des hospices d'enfans trouvés en Europe. Paris 1838.

3) Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebährenden. Vorwort S. VII. und VIII.

Die Erfahrung, dass sich die sogenannten Fornicationsstrafen als Bestrafung der Aeusserung und Befriedigung eines Naturtriebes nicht nur nicht als zweckmässig bewiesen haben, sondern dass diese Strafen sogar den Kindsmord befördern, hat die Veranlassung gegeben, dass man schon im vorigen Jahrhunderte vielseitig die ernste Mahnung ergehen liess, diese Strafen abzuschaffen und die Gesetzgebungspolitik des neunzehnten Jahrhunderts folgte diesen Belehrungen [1]). Es ist eine sonderbare Behauptung, wenn *Wächter* [2]) darin eine Inconsequenz legt, dass man die aus der Natur des weiblichen Organismus und des Gebährungsactes entnommenen Motive zur gelindern Bestrafung des Kindermordes bei unehelichen Müttern nicht auch bei ehelichen Müttern geltend mache, da bei diesen die Natur des weiblichen Organismus und des Gebährungsactes ganz dieselbe sei. *Wächter* hat hier, abgesehen davon, dass solche Motive auch ehelichen Müttern zu Gute kommen müssen, vergessen, den Umstand zu berücksichtigen, dass mehrere psychische Erregungen auf eine unehlich Gebährende einwirken, die in der Regel bei der ehlich Gebährenden nicht vorhanden sind, und somit ein wirklicher Unterschied zwischen der psychischen Natur des weiblichen Organismus und des Gebährungsactes bei unehlich und jener bei ehlich Gebährenden Statt findet. Gram, Sorge, Scham, getäuschte Hoffnung haben oft schon Monate lang die unehliche Mutter gequält, die nun von Wehen plötzlich befallen, von Schmerz, von der Angst, von der Furcht vor der Entdeckung, von der Verzweiflung wegen der Folgen bestürmt, in einem Zustande ihrer Bürde entlediget wird, der naturgemäss leicht in gänzliche Erschöpfung und Ohnmacht oder in schwere Körper- und Geisteskrankheit übergeht. *Nägele* [3]) sagt:

1) Die Strafgesetzbücher von Frankreich, Oesterreich, Preussen, Bayern, für den Kanton Zürich (vom 3. Oktob. 1835), die dem französischen Strafgesetzbuche nachgebildete Strafgesetzgebung der Cortes etc. haben die sogenannten Fornicationsstrafen stillschweigend verbannt. In andern Staaten wurden sie durch besondere Gesetze aufgehoben, z. B. im Grossherzogthume Hessen durch ein Gesetz vom 30. Mai 1821, im Königreich Sachsen durch das Gesetz vom 8. Febr. 1834. u. s. w.

2) Im Archiv des Criminalrechtes 1835. 1. Stk. S. 84. 85.

3) Erfahr. u. Abhandl. aus d. Gebiete d. Krankh. des weiblichen Geschl. Mannh. 1812. S. 114.

„bei der Geburt spricht sich die Alteration im sensiblen Systeme sehr deutlich aus in den plötzlichen Veränderungen und Bewegungen im Gemüthe von übrigens verständigen und nicht verzagten Frauen, welche Veränderungen oft gar nicht im Verhältnisse mit ihrem Charakter stehen. Dahin deuten der fremde wilde Blick der Augen, die veränderten Gesichtszüge, das Zucken, das Hüpfen der Sehnen, die spasmodischen Bewegungen, der heftige Frost u. s. f. Die dritte und vierte Geburtsperiode gleichen oft wahrhaft einem Anfalle von Wahnsinn. Die Aeusserungen zeigen, dass das Weib aufhört, seiner Sinne mächtig zu sein. Zuckungen, Consulsionen und Irrereden ereignen sich zuweilen ohne vorhergegangene wahrnehmbare Anlage und dauern nicht selten nach der Geburt noch fort.“ Dass das Fortwähren dieses noch nach der Geburt in gerichtlich psychologischer Hinsicht bezüglich zur Beurtheilung so manches Kindermordes von grosser Wichtigkeit ist, versteht sich von selbst. *Wigand* [1]) sagt, er habe mehrere sehr gebildete und brave Frauen gekannt, die in dem Aerger oder in der Wuth über die ausgestandenen Geburtsschmerzen noch einige Stunden lang nach ihrer Entbindung weder ihren sonst so zärtlich geliebten Gatten, noch das sehnlichst erwünschte Kind vor Augen haben mochten. Auch ist es bekannt, dass es mehrere Arten von Thieren gibt, die nach der Geburt mit einer Art von Wuth über die Jungen herfallen und sie entweder todt beisen oder wohl gar auffressen [2]). Soll es nun bezweifelt werden, dass auch Kindsmörderinnen ein ähnlicher aufgeregter psychischer

1) Die Geburt des Menschen. Herausgegeben von *Nägele*. Berl. 1820. 1. Bd. S. 81.

2) *Wittcke* hat eine merkwürdige Beobachtung einer mania transitoria post partum bei einer Kuh in *Henke's* Zeitschr. 1830, 1. Hft. mitgetheilt. Eine dreijährige Kuh kalbte Abends zum Erstenmale. Das Thier hatte bis dahin keine Wildheit gezeigt und auch die Geburt nebst dem Abgang der Nachgeburt ruhig überstanden. Beim Erblicken des Kalbes wurde die Kuh aber förmlich wüthend, ging mit den Hörnern auf das Kalb los, brüllte, geiferte, das Haar sträubte sich, die Augen geröthet rollten wild umher, Stricke mit denen sie gebunden war, sprengte sie und nur eiserne Ketten konnten sie halten. Diese Wuth dauerte 6 Stunden, liess allmählig nach und war am andern Morgen gänzlich verschwunden.

Zustand oft zu ihrer That verleitet? *Wigand*[1]), der seit einer geburtshülflichen Praxis von 21 Jahren alle Erscheinungen und Vorgänge des Organismus, welche die Geburt begleiten, mit besonderer Sorgfalt beobachtete und untersuchte, hat ferner eine Erfahrung gemacht, die hier von grosser Wichtigkeit ist; derselbe sagt: es entstehen, nach den ausgemachtesten Erfahrungen die meisten überschnellen oder sogenannten präcipitirten Geburten von einem offenbar starrkrampfigen Zustande der Gebährmutter (tetanus uteri). Die Erfahrung lehrt, dass dieser Starrkrampf durch nichts so schnell und leicht, als durch Schrecken, Angst oder Furcht erweckt werde. Dieser Satz wird, nebst mehreren Thatsachen besonders durch jenen, vielleicht schon jedem Geburtshelfer einmal vorgekommenen Umstand bewiesen, dass schon die blosse Angst der Gebährenden beim Weggehen des seine Zange holenden Geburtshelfers die langsamste Geburt plötzlich in die präzipitirteste zu verwandeln in Stande ist. Endlich zeigt uns die Erfahrung, dass im Augenblicke des Starrkrampfes in der Gebährmutter und selbst ganze Viertelstunden nach der Geburt des Kindes, sich consensuell ein ganz eigenthümlicher Zustand im Gehirne entspinnt, wobei die Kreisenden oft wie rassend werden, aus dem Bette springen wollen, sich schlagen, Messer fordern, um sich den Leib aufzuschneiden, den Umstehenden in die Arme beissen, und sich überhaupt so geberden, dass hier durchaus an einer temporären Abwesenheit des Geistes nicht gezweifelt werden kann. Nach diesen Vordersätzen macht nun *Wigand* folgenden Schluss. Da die Kindesmörderinnen gewiss immer unter grosser Angst und Furcht gebähren, da sie ferner, wenigstens wie seine darüber angestellten Untersuchungen darthun, meistens ganz ungewöhnlich schnell gebähren, so entsteht die Frage: ob dieses schnelle Gebähren nicht wenigstens neunmal unter zehnmahl die Folge eines durch Schrecken und Angst erweckten starrkrampfigen Zustandes der Gebährmutter ist? Da diess aber nun mehr als zu wahrscheinlich, und der Starrkrampf des uterus jedesmal von einer gewissen Abwesenheit des Geistes, Heftigkeit, Wuth oder ähnlichen sonderbaren Gemüthszuständen begleitet wird, so fragt es sich endlich, ob der unglücklichen Mutter der

1) Ueber einen wichtige Punkt bei Untersuchungenn des Kindermordes: in *Kopp's* Jahrb. d. Staatsarzneik. 9. Jahrg. S. 116.

gleich unmittelbar nach der Geburt unternommene Mord ihres Kindes jemals zu imputiren ist? Ob sie denselben nicht in einem Augenblicke begeht, wo wenigstens eben so viel auf die zufällige, höchst sonderbare und unglückselige Verstimmung des Gemüthes geschoben werden kann, als auf einen bösen moralischen Willen? Und ob man endlich in diesen Fällen nicht die Kindsmörderin eben so gut zu entschuldigen habe, als man eine Person entschuldigen und von der Strafe frei sprechen würde, die in einer wirklichen ganz offenbaren Mutterwuth (furor uterinus) ihren Geliebten umgebracht hätte? Schliesslich muss hiezu noch bemerkt werden, dass bei solchen höchst präzipitirten, sich selbst gänzlich überlassenen Geburten die Kinder, wenn sie lebend geboren werden (denn in der Regel sind sie todt), sehr schwach zur Welt kommen, so dass sie bald wieder sterben. Die Ursache dieser Schwäche der Neugebornen liegt in diesem Falle in der so ganz ununterbrochenen Fortdauer der Gebährmutter-Zusammenziehungen. Diese heben alle Gemeinschaft der Säfte zwischen der Mutter und der Frucht auf, entziehen mithin auch dieser jenen so unentbehrlichen Lebensunterhalt, den Sauerstoff, oder wie man ihn sonst nennen will; wobei noch der gefährliche, stete Druck des Uterus auf die grosse und volle Leber des Kindes zu berücksichtigen ist. Wie kann man nun von der Kindsmörderin mit Bestimmtheit behaupten, dass sie wirklich ein lebendes Kind, oder nicht wenigstens ein solches getödtet habe, welches ohnehin, ungeachtet der angefangenen Respiration, einige Augenblicke später wieder verschieden wäre? Oder vermögen wir mit unserer Lungenprobe den Beweis zu führen, dass das Kind ohne den Mord gewiss länger fortgeathmet haben würde? b) Nervenzufälle mit Störung des Selbstbewusstseins, Anfälle der Epilepsie, der Starrsucht, des Somnambulismus, sind zwar keine alltägliche Erscheinungen während und kurz nach der Geburt, sind aber doch schon mehrmals, und auch bei solchen, die des Kindsmordes verdächtig wurden, beobachtet worden. Endlich c) können Gebährende vom fieberhaften Irrsein, so wie auch von jeder Art von psychischen Krankheitsform, auch bei sonst ganz normalem Verlaufe des Gebähraktes, befallen und in diesem Zustande entbunden werden. *Montgomery* hat [1]) eine interessante Abhandlung über das Vorkom-

1) In d. Dublin. Jour. Vol. V. Nro. 1. 1834.

men von Geistesabwesenheit bei sonst normalem Geburtsverlaufe mitgetheilt. Er beobachtete nämlich in einigen Fällen ein vorübergehendes Irrsein zu der Zeit, wo der Kindskopf durch den noch nicht vollständig erweiterten Muttermund sich hindurchpresst [1]), und bisweilen soll, was besonders in forensischer Beziehung wichtig ist, diese psychische Alienation so schnell vorübergehen und so wenig in die Augen fallen, dass sie leicht übersehen werden kann. Es ist nun leicht möglich, dass in einem solchen Zustande die Gebährende gewaltsame Hand an das Kind legt und die aufgehobene Zurechnung wird hier keines ausführlichen Beweises bedürfen. Ist die psychische Krankheit eine offenbare, hat sie früher schon Anfälle erregt, währt sie das ganze Wochenbett hindurch, so ist die Erkenntniss leicht; Fieberwahnsinn und to-

1) Eine Frau, reitzbaren Temperamentes, zum zweitenmale gebährend, zeigte während des Gebähraktes bis dahin Nichts bemerkenswerthes. Nun wurden die Wehen heftig, und der Kindskopf drückte bedeutend auf den Muttermund. Als der Arzt einige gleichgültige Fragen an sie that, streckte sie ihren nackten Fuss aus dem Bette und verlangte, dass ihr die Stiefel ausgezogen würden. Nachdem ein paar Wehen vorübergegangen waren, wiederholte sie dieselbe Bitte, und setzte hinzu, man möchte einen Krug Wasser über sie giessen. Nachdem wiederum 2—3 Wehen vorbei waren, rief sie plötzlich: „Doctor! meinen Sie nicht dass Herr N. ein sehr schöner Mann sei; ich halte ihn für den reizendsten Mann; ich wollte, ich wäre an ihn verheirathet.“ Der Genannte war vielleicht der hässlichste Mann unter der Sonne. Diese psychische Alienation dauerte ungefähr eine Viertelstunde, bis der Kopf durch den Muttermund war. — Eine 35jährige Erstgebährende war, als der Kopf anfing, durch den Muttermund sich durchzupressen, irre, verlangte, sich in einen Wagen zu setzen und nach Ballybey zu fahren: als der Kopf durch war, war auch diese fixe Idee verschwunden. — Eine 40jährige kam zum 9ten Male nieder. Bei Durchpressen des Kopfes wollte sie aufstehen und nach ihren Kindern sehen, um sie in die Schule zu schicken: dabei beschwerte sie sich sehr, dass ihre Mutter nicht zu ihr komme und sie bei der Geburt unterstütze, während diese doch am Bette stund und ihre Hand gefasst hatte. Unmittelbar nachher tratt der Kindskopf in das kleine Becken herab, und damit verschwand die Geistesabwesenheit, die nicht länger als 5 Minuten gedauert hatte. — Eine 30 jährige sang während des Durchpressens des Kopfes eine italienische Arie, die sie jederzeit wiederholte, so oft neue Wehen eintraten. Nachdem der Kopf durch war, kam sie gleich wieder zu sich.

bende Delirien wird wohl Niemand verkennen. Dagegen kann in einem andern Falle die Entscheidung schwierig, und der Arzt zu einem irrigen Urtheile verleitet werden, und namentlich dann, wenn der Anfall nur von kurzer Dauer war, schnell vorüberging und zur Zeit der Untersuchung Bewusstsein, Gedächtniss, richtige Ideenfolge u. s. w. sich zeigten: oder wenn ein verborgenes Irrsein zugegen ist, wo der Zustand der Unfreiheit bei scheinbar nicht gestörtem Verstande misskannt werden kann, weil die Zeichen der offenbaren Geisteszerrüttung (Verwirrung der Sinne, Störung des Gedächnisses, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, widersinnige Antworten, alberne, sinnlose Handlungen u. s. w.) fehlen. Hier muss der Gerichtsarzt erwägen, dass weder der Mangel dieser Merkmale, noch selbst Ueberlegung und planmässige Ausführung der That, so wie Erinnerung aller Umstände und richtige Antworten in den Verhören unwiderlegbar beweisen, der Mensch sei der Vernunft und der Freiheit der Selbstbestimmung mächtig gewesen. Die Erfahrung lehrt uns noch, dass ein verborgenes Irrsein, ein fester Wahn in solchen Fällen den Menschen ganz unterjocht und unfrei gemacht haben kann.

II. Aus dieser Schilderung der psychischen Zustände der Gebärenden ergibt sich das Resultat für die Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen dahin, dass diese erwähnten psychischen Zustände hinreichend sind, um zur Entschuldigung einer während eines solchen Zustandes begangenen gesetzwidrigen Handlung dienen zu können. Was nun die Beurtheilung einer speciellen That betrifft, welcher sich die Gebärende und Ebenentbundene schuldig gemacht haben soll, so kommt es hier auf zwei Momente an, nämlich: entweder auf die Unterlassung einer dem Kinde nothwendigen Hülfsleistung, oder auf eine an dem Kinde verübte Gewaltthätigkeit, und hier muss dann unter Berücksichtigung der zwei Klassen der psychischen Zustände folgendermassen geurtheilt werden. 1) Die in der ersten Klasse (S. 228) angeführten drei psychischen Zustände sind dadurch charakterisirt, dass sie nicht nur die Willensfreiheit und das Bewusstsein, sondern auch noch das Empfindungs- und Bewegungsvermögen der Mutter hemmen oder ganz aufheben. Es können demnach die psychischen Zustände dieser Klasse die Ursache des Mangels einer unentbehrlichen Hülfsleistung für das Neugeborne werden und zwar können sie

veranlassen: den Tod durch Nichtunterbindung der Nabelschnur, durch unterbliebene Befreiung der Mundhöhle von zähem Schleime wodurch der Eintritt und Fortgang des Athmens gehemmt wird, durch das Liegenbleiben des Neugebornen mit dem Gesichte zwischen den Schenkeln der Mutter, wo Koth, Blut u. s. w. eine Erstickung veranlassen können; den Tod durch unterlassene Erwärmung des Neugebornen u. s. w. Jede Todesart eines Neugebornen also, welche sich aus diesem Nichthandeln oder passiven Verhalten der Mutter erklären lässt, findet einen Entschuldigungsgrund sobald erwiesen ist, dass sich die Mutter in einem der drei psychischen Zustände der ersten Klasse befunden hat. Es können aber diese Zustände nicht zur Entschuldigung einer dem Neugebornen zugefügten Gewaltthätigkeit in Anregung gebracht werden. 2) Die psychischen Zustände der zweiten Klasse (S. 229) hemmen zwar das Bewegungsvermögen nicht nur nicht, sondern können es selbst noch steigern, allein sie sind doch im Stande die Willensfreiheit und das Selbstbewusstsein der Mutter zu hemmen oder gänzlich aufzuheben, und daher sind diese psychischen Zustände hinreichend zur Entschuldigung einer von der Mutter an dem Neugebornen ausgeübten Gewaltthätigkeit. — In allen Fällen aber gilt als Norm, dass die von einer Angeklagten standhaft ausgesprochene Behauptung, sich in einem der genannten psychischen Zustände der ersten oder zweiten Klasse während oder nach der Geburt befunden zu haben, so lange, selbst bei nicht sehr günstigem Anscheine als Entschuldigungsgrund gelten muss, als nicht der Gegenbeweis geführt werden kann. Dabei müssen aber folgende, als Ausmittlungskriterien geltende, von *Mittermaier* [1]) aufgestellte Punkte in Berücksichtigung gezogen werden. a) Man muss untersuchen, in wie ferne anzunehmen ist, dass die Person von ihrer Niederkunft so überrascht wurde, dass sie an das schnelle Eintreten derselben nicht glauben konnte, daher auch nicht vermuthet werden kann, dass sie die Niederkunft habe verheimlichen wollen. Man denke sich den Fall, wo eine erst am Ende des 7ten Monats schwangere Person plötzlich von den Wehen an einem einsamen Orte überrascht wird und das Kind um das Leben kommt. Wie verschieden ist dieser Fall

1) Im neuen Archive des Criminalrechts, 10. B. 4. Stk. S. 582.

von demjenigen, wo eine Person ein völlig reifes Kind am Ende des 9ten Monates gebährt, die Leute absichtlich entfernt, und selbst im entscheidenden Momente die nahe, leicht zu ergreifende Hilfe verschmäht. b) Nicht weniger ist der Ort, an welchem die Geburt geschah, zu berücksichtigen, insbesondere in wie fern derselbe als an sich höchst gefährlich und absichtlich desswegen gewählt erscheint, oder ob die Person an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte z. B. in ihrem Wohnzimmer gebar, oder an einem zwar gefährlichen und einsamen Orte, jedoch unter Umständen entbunden wurde, woraus man erkennt, dass sie diesen Ort nicht absichtlich wählte, sondern nur zufällig sich dort befand, als sie von der Geburt überrascht wurde. c) Der Vorgang bei der Entbindung selbst ist auf das Genaueste herzustellen, in wie fern die Geburt lange dauerte, und lange vorher durch sichere Zeichen sich ankündigte, daher die Person leichter hätte um Hilfe rufen können, oder ob die Niederkunft so unvermuthet und schnell vor sich ging, dass der Entschuldigung der Unmöglichkeit des Hilferufens zu glauben ist, in wie fern auch besondere Umstände, z. B. Verschlingung der Nabelschnur, ausserordentliche Lage des Kindes, die Geburt verzögerten. Die Inquisition hat dabei wohl auszumitteln, wie sich die Gebärende vom ersten Momente der nahenden Zeichen der Niederkunft bis zum Schlusse der Geburt benahm, in welcher Stellung sie war und was sie für die Erleichterung der Niederkunft that. d) Nicht unbeachtet darf noch bleiben, in wie fern die Gebärende, auch da, wo sie überrascht von der Niederkunft betrachtet werden könnte, in der Lage war, Hilfe bekommen zu können, oder nicht: ob z. B. in ihrer Nähe Leute sich befanden, ob selbst während der Zunahme der Geburtsschmerzen Personen kamen, die die Gebärende entfernte, oder ob sie selbst um Hilfe rief und (weil z. B. sonst Leute in der Nähe waren) hoffen konnte, die Hilfe zu finden, die aber wegen unvorherzusehender Verhältnisse ausblieb. e) Auch die Art der Vorbereitung der Schwangern zu der herannahenden Niederkunft, z. B. ob sie vorläufig mit geeigneten Personen sprach, denen sie ihr Kind zur Pflege hätte übergeben können, ob sie Anstalten z. B. wegen Kinderweisszeug traf, oder Alles entfernte, was auf die Absicht, das lebende Kind zu ernähren, hätte deuten können, ist Gegenstand näherer Prüfung. f) Die Geisteskraft der Angeschuldigten überhaupt, ihre Erfahrung und

ihr Charakter sind eben so wenig unberücksichtigt zu lassen. Eine Person von schwachen Geisteskräften, oder eine solche, die in völliger Unwissenheit über die Verhältnisse der Geburt erzogen, nie Gelegenheit hatte, über das Benehmen einer Gebärenden etwas zu erfahren, oder ein Mädchen, das mit seiner grossen Schüchternheit und Aengstlichkeit nicht leicht in wichtigen Lagen des Lebens sich zu helfen weiss, wird einer ganz andern Beurtheilung unterliegen, als die verständige, mit den Geheimnissen des Geburtsaktes völlig vertraute, kräftige, schnell entschlossene Person.

III. Die Berichtigung einiger irrigen Ansichten, welche man über die Zurechnung der Gebärenden aufgestellt hat, soll nun noch als fernere Bestättigung dessen, was ich eben über die Imputationsfähigkeit gesagt habe, dienen. *Wildberg*[1]) ist nicht geneigt anzunehmen, dass bei Personen, die nach verheimlichter Schwangerschaft heimlich und ohne Hilfe gebären, allein schon der körperliche Vorgang bei der Geburt einen Zustand der psychischen Zerrüttung herbeiführen könne, in welchem die Mutter ihr Kind tödtet; es müsse denn bereits schon vorher eine Disposition zu psychischen Krankheiten zugegen gewesen sein. Es wird nach dem Vorausgegangenen keines Beweises mehr bedürfen, dass die oben durchgeführte und auf Theorie und Erfahrung basirte Ansicht dadurch in keinem Falle entkräftet werden kann: die somatischen Erregungen bei der Geburt können, wie schon gezeigt wurde, hinreichend sein, auch ohne alle besondere Disposition zu psychischen Krankheiten, dennoch psychische Anomalien bei der Gebärenden zu erzeugen. Es ist längst bekannt und durch eine Menge von Beispielen und Erfahrungen bewiesen, dass alle abnormen Vorgänge und Erregungen in der somatischen Sphäre unseres Organismus, ja oft die unbedeutendsten, hinreichen, auch ohne besondere Disposition, eine psychische Krankheit zu veranlassen, und dass gerade Vorgänge im Sexualsysteme dazu die häufigste Veranlassung darbieten[2]). Die verschieden-

1) In *seinem* Magaz. f. gerichtl. Arzneiwissenschaft. 1. B. 1. Hft. S. 82 u. f.

2) Vergl. *mein* Handb. d. Pathol. d. psychischen Krankheit. S. 237 u. f. *Meine* Abhandl. in d. gemeinsam. deutsch. Zeitschr. für Geburtskunde 7. B. 3. Hft. S. 445.

artigen psychischen Alienationen bei Störungen im Evolutionsprocesse, besonders in der Entwicklung und Rückbildung der Menstrualblutung, bei der Schwangerschaft, beim Eintritte der Milch, die oft bei Individuen entstehen, denen ausserdem nicht die leiseste Disposition zu irgend einer psychischen Krankheit zukömmt, sind dafür die sprechendsten Beweise. Warum soll nun bei der Geburt, diesem grossartigen, das ganze körperliche Leben des Weibes, und namentlich jene Systeme, die der psychischen Sphäre so nahe stehen, nämlich das Sinnen- und Nervensystem besonders in Anspruch nehmenden Vorgange eine Ausnahme Statt finden und hier erst eine besondere Disposition zum psychischen Erkranken nothwendig seien? *Buchheim*[1]) behauptet, dass, wenn auch die Beängstigungen und Schmerzen während des Geburtsaktes eine Unfreiheit des Willens bei der Gebärenden hervorzubringen im Stande wären, diese Unfreiheit doch augenblicklich nach erfolgter Geburt aufhören müsste, und dass alle Kindermorde, welche gleich nach der Geburt und heimlich von den Müttern begangen seien, bei vollem Bewusstsein und nur auf längst vorausgegangene Prämeditation vollbracht wären. *Miguel*[2]) hat sich schon gegen diese paradoxe Behauptung ausgesprochen und ganz richtig erklärt, dass, wenn die erhöhte Sensibilität im Uterus einen ähnlichen Zustand im Gehirne hervorgebracht habe, es auch möglich sei, dass dieser Zustand nach erfolgter Geburt in letzterem zurückbleibe. Uebrigens ist das schon bisher Angegebene hinreichend, *Buchheim's* Meinung vollständig und zwar sowohl theoretisch als praktisch zu widerlegen.

Zu rügen ist, dass man bei Beurtheilung Jener, die unehlich gebären, gewöhnlich nicht vorurtheilsfrei genug zu Werke geht und gleich geneigt ist, die Aussagen der Unehlichen schon von vorneherein zu bezweifeln und selbst manche Erscheinungen bei unehlich Gebärenden zu bezweifeln, die bei den ehelich Gebärenden gewöhnlich nicht dem mindesten Zweifel unterworfen werden, obgleich sie bei den einen so leicht als bei den andern möglich sind. Ich will nur an *Klein's* Abhandlung[3]) erinnern,

1) Allgem. medicin. Annal. April 1825.

2) Im Archiv für medic. Erfahr. 1816. Nov. Dec. S. 398.

3) Ueber den leicht möglichen Irrthum gerichtlicher Aerzte bei Urtheilen

in welcher derselbe mehrere Fälle erzählt, welche beweisen, wie behutsam Inquirenten, Richter und Aerzte bei Kindsmord, besonders wenn die Mutter die mörderische Absicht nicht einbekannt, auch zur Tödtung des Kindes keine Vorbereitungen getroffen hat, in Ansehung des Thatbestandes zu Werke gehen müssen. In einem Falle, den *Klein* erzählt, war eine Dame, die schon einmal auf eine sehr leichte Art geboren hatte, am Ende ihrer zweiten Schwangerschaft. In der Nacht entstanden Wehen und Morgens halb 5 Uhr gingen unverhofft die Wasser ab. *Klein* war noch vor 5 Uhr bei der Gebärenden, die auf dem Leibstuhl sass, und ihm erzählte, einen dreimaligen Abgang des Wassers gehabt zu haben. Sie machte hierauf den Deckel des Leibstuhles gleichsam maschinenmässig beim Aufstehen zu, und bei der Untersuchung fand *Klein* den Muttermund völlig ausgedehnt, schlaff, aber nirgends ein Kind. Die ganz blutigen Finger liessen einen Blutabgang vermuthen, und als er den Leibstuhl öffnete, zog er, zum grössten Erstaunen der Mutter, das Kind sammt der Nachgeburt, beide noch mit einander verbunden, heraus. Der Nachtstuhl war der Reinlichkeit wegen mit Wasser angefüllt, in dem das Kind 42 Minuten gelegen hatte, aber wieder in's Leben zurückgerufen wurde. Die Geburt war also ohne Wissen der Mutter, welche vollkommen bei sich war, geschehen. Wer hätte nun dieses einer unehelich Schwangern geglaubt? Würde man nicht bereit gewesen sein, sogleich anzunehmen, sie habe das Kind absichtlich im Wasser ersäufen wollen? Aber auch bei solchen ausserehelich Gebärenden, denen in Entbindungsanstalten alle mögliche Hilfe geleistet wird, können sich Erscheinungen zutragen, die, wenn die Schwangere ausser der Anstalt heimlich geboren hätte, sehr leicht zu falschen Vermuthungen gegen dieselbe Veranlassung geben können. In dieser Hinsicht ist folgender von *Kluge*[1]) erzählte Fall höchst merkwürdig. Die vierundzwanzigjährige Tochter eines Hirten unweit Berlin wurde zu Ende des 9ten Mondmonates ihrer Schwangerschaft am 29. Juni 1816 im Entbindungsinstitute der Charité aufgenommen. Sie war,

über Kindsmord und verheimlichte Schwangerschaft: in *Harles* Jahrb. d. deutsch. Medic. u. Chirurgie. 3. Bd. 1. 2. Hft. 1813.

1) Medic. Zeitung vom Vereine für Heilkunde in Preussen 1833. Nr. 22.

als Landmädchen mit kräftiger Constitution begabt, daher vor und während dieser ihrer ersten Schwangerschaft immer wohl gewesen und blieb diess auch im Entbindungsinstitute, wo sie im Juli sehr fleissig arbeitete und sich still, bescheiden, freundlich und gutartig betrug. Als sie jedoch am 30. Juli Abends 6 Uhr zu kreisen begann, änderte sich plötzlich ihr Betragen, sie zeigte sich, gleich als die ersten Wehen eintraten, gegen alle Anordnungen widerstrebend, suchte sich vom Entbindungszimmer zu entfernen, beleidigte die ihr Hilfe leistenden Personen, ja erlaubte sich sogar Thatsächlichkeiten, indem sie, gemeiner und schmutziger Ausdrücke sich bedienend, den untersuchenden Arzt an den Kopf schlug. So sehr auch dieses Betragen die Umstehenden befremdete, so dachte doch Niemand an vollkommene Geistesabwesenheit, da keine Puls- und Temperaturveränderung wahrzunehmen war, und Person-, Sach- und Localkenntniss und ganz ungetrübtes Erinnerungsvermögen sich vorfand, auch in den einzelnen Aeusserungen keine Widersprüche bemerkt wurden. Man schob also Alles auf Unwillen durch die Geburtsschmerzen, wodurch die Gebärende veranlasst werde, weniger Haltung zu beobachten und ihren eigentlichen Charakter, den sie bisher nur bemäntelt habe, frei vortreten zu lassen. Obgleich Geburtswege und Wehen normal waren, und die erste Hinterhauptslage des Kindes sich fand, verlief doch die Geburt sehr langsam und zwar wohl nur desshalb, weil die Kreisende die Wehen nicht verarbeitete, sondern vielmehr unterdrückte. Als daher Tags darauf Mittags der Kopf schon einige Stunden am Ausgange des kleinen Beckens gestanden, der Puls krampfhaft wurde und Zuckungen sich einstellten, legte *Kluge* die Zange an, und förderte, bei gleich darauf erfolgter Selbstlösung des Mutterkuchens, ein ausgetragenes Mädchen zu Tage. Auch noch jetzt zeigte die Kreisende das frühere Benehmen, führte gegen den Arzt beleidigende Reden und trat ihm während der Anlegung der Zange mit dem Fusse heftig gegen die Brust. Kaum war nun das Kind geboren, so griff sie mit Ungestümm nach demselben, um ihm, wie sie sagte, den Kopf abzudrehen. *Kluge* liess sie in das Wöchnerinnenzimmer bringen, wo sie, gesondert von den Andern, in der Nähe der Wärterin gelagert und sorgfältig beobachtet wurde, während eine andere Wöchnerinn das Kind zu sich nahm. Obgleich sie völlig wach blieb, verhielt sie sich doch ganz ruhig im Bette und

sprach nicht eher, als bis Nachmittags gegen 4 Uhr die Wärterin zufällig dicht an ihr vorbeiging, worauf sie verwundert fragte: wie sie in's Zimmer der Wöchnerinnen komme? Die Wärterin gab ihr die entsprechende Antwort, und als die Wöchnerinn nun durch Befühlen des Unterleibs sich überzeugte, dass sie wirklich entbunden sei, erbat sie sich ihr Kind, das ihr aber verweigert wurde, weil sie demselben habe ein Leid anthun wollen. Im Fortgange des Gespräches gab die Wärterin ihr völlige Kunde von dem Vorgefallenen, und versetzte sie dadurch in solche Aufregung, dass *Kluge* geholt werden musste. Dieser fand die Wöchnerin in Trostlosigkeit und Zerknirschung, liess ihr daher zur Beruhigung das Kind geben und sah nun eine ergreifende Scene der sich äussernden Mutterliebe und des Flehens um Vergebung. Weder zu dieser Zeit, noch später hatte sie eine Rückerinnerung von dem, was während ihres 18stündigen Kreisens und während der ersten 4 Stunden ihres Wochenbettes mit ihr geschehen. Die Wöchnerin war nun eben wieder so bescheiden, freundlich und guthmüthig, wie früher, pflegte ihr Kind mit aller Sorgfalt und Liebe, und verliess ganz wohl die Anstalt. Es ist dieser Fall in gerichtlich-psychischer Beziehung sehr merkwürdig, denn wir wollen bloss an die Frage erinnern: wenn dieses Mädchen nicht unter Aufsicht gewesen, sondern sich selbst überlassen geblieben, an einem einsamen Orte niedergekommen wäre und seinem Kinde wirklich den Kopf abgedreht, nach erwachtem Bewusstsein das Vergehen erkannt und die Kindesleiche, um sie zu verheimlichen, verscharrt hätte; würde man, nach entdeckter That, geglaubt haben, dass sie in einem völlig willenslosen Zustande die That begangen habe, und desshalb schuldlos sei? Wie leicht wäre dann ein Justizmord geschehen, und um so leichter, da die Meisten, die die Rechtspflege in Händen haben, mit solchen psychologischen Erfahrungen unbekannt sind?

§. 12. Das Wochenbett.

Das Wochenbett ist fortgesetzter Schwängerungsprocess und die Milchsekretion fortgesetzte Bildungstendenz und Produktionsthätigkeit der Mutter für das Neugeborne. Daher stehen Brüste und Gebärmutter in engster consensueller Verbindung unter sich und Beide zusammen mit dem Gehirne. Wir haben desshalb im

Wochenbette eine sehr häufige Quelle zur psychischen Alienation der Wöchnerinnen; nämlich a) die vorausgegangenen Erschöpfungen, heftige Schmerzen während der Geburt, Blutflüsse, Convulsionen u. dgl. erzeugen psychische Krankheiten, deren Hauptzüge in Ideenverwirrungen, unzusammenhängender Geschwätzigkeit, fröhlichem Irrsein, Schaamlosigkeit u. dgl. liegen. b) Störungen des Lochienflusses. Hier ist die dadurch erzeugte Blutcongestion gegen den Kopf Veranlassung zur psychischen Krankheit, welche sich entweder als stilles Hinbrüten, Melancholie, oder als Tobsucht und Mordlust gestaltet. c) Die gesammte Säftenmasse der Wöchnerin ist mit einer der Milch analogen Flüssigkeit angeschwängert, welche eine Tendenz gegen die Brüste hat. Wird nun durch irgend eine Veranlassung diese normale Tendenz gegen die Brust gestört, so erfolgen Ergiessungen milchartiger Stoffe in verschiedene andere Theile des Körpers. Das kleine Gehirn, welches bekanntlich in einem genauen Consensus mit dem Genitalsysteme steht, nimmt nun Theil an diesem Leiden und wird vorzüglich der Ort, wo sich diese Ergiessungen bilden. Die Züge der dadurch erzeugten psychischen Krankheit sind Schaamlosigkeit, obscöne Reden und Handlungen, abwechselnd mit religiösem Irrsein. Endlich d) kann man noch gastrische Unreinigkeiten, erzeugt durch den geschwächten Tonus des Unterleibs als Ursache der psychischen Erkrankung annehmen. Die dadurch bedingte psychische Krankheit äussert sich gewöhnlich als eine Tobsucht, die sich durch Bosheit, Zanksucht, Neigung zum Zorne u. dgl. auszeichnet. — Eine genaue ärztliche Untersuchung des psychischen Zustandes, in welchem sich die Wöchnerin bei einer begangenen gesetzwidrigen That befunden hat, wird nun schon eo ipso die Frage lösen, ob Zurechnungsfähigkeit angenommen werden darf oder nicht, und das Letztere ist nun immer der Fall, wenn sich die Wöchnerinn in einem der eben erwähnten psychisch abnormen Zustände befunden hat, da sie gerade so, wie ein an einer psychischen Krankheitsform leidendes Individuum (§. 37) zu betrachten ist.

§. 13. Die Schlaftrunkenheit.

I. Die Schlaftrunkenheit, d. i. der Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, der bei dem Uebergange von dem einen

zum andern hat, ist mit einer Unbesinnlichkeit, mit einer, wenn gleich nur kurz dauernden Störung des Selbstbewusstseins und mit aufgehobener Willensfreiheit verbunden, und einige ältere Physiologen haben den Uebergang vom Schlafen in das Wachen geradezu als einen vorübergehenden Wahnsinn bezeichnet [1]). Beim Einschlafen ist die Schlaftrunkenheit um so grösser, je fester und tiefer der Schlaf war aus dem der Schlafende gestört wird; beim Erwachen, je plötzlicher der Schlaf durch starke äussere Eindrücke auf die Sinne, oder durch heftige Gemüthsbewegungen, wie bei schreckenden Träumen unterbrochen wird. Die Empfänglichkeit der Sinnorgane ist in der Schlaftrunkenheit geringer als im Wachen, aber die willkürlichen Bewegungen sind nach den die Psyche beschäftigenden, obgleich undeutlichen Vorstellungen bestimmbar. *Henke* kannte einen jungen, stark genährten Mann, der jedesmal, wenn er aus dem Mittagsschlafe auch durch die sanfteste Anrede seiner Frau erweckt wurde, mit grosser Heftigkeit um sich schlug, und sich nur mit Mühe ermunterte. Der bekannte Criminalrath *Meister* schlief, nach einer Erhitzung des Kopfes durch die Sonne, müde und mit etwas Kopfweh auf einem Sopha in voller Kleidung ein. Der Kopf war im Schlafe etwas über die Rücklehne des Sophas gesunken. Bei Annäherung einer Person mit dem Lichte erwachte er plötzlich, ohne alle Besinnungskraft. Er sprang auf, sah, aber ohne Unterscheidung; doch hatte er das Bewustsein der Annäherung eines Gegenstandes. Entsetzen ergriff ihn ohne eine einzige klare, distinkte Idee von der Ursache seiner Furcht und seines Schrekkens. Mit dem einzigen Bewusstsein, dass sich etwas nähere, erwachte der Naturtrieb der Vertheidigung, der Gegenwehr. Er stand im Begriffe, einen ergriffenen schweren Stuhl, den er mit Leichtigkeit schwang, nach der Dame zu schleudern. Mit Sanftmuth und Fassung fragte ihn diese, was ihm fehle? ob er krank sei? Dieses brachte durch das Gehör einen Lichtstrahl der Be-

1) „Subita evigilatio quasi convulsive fit et ad exercitium sensus et motus statim disponit, aliquando mentem turbat"; *Jadelot*, Physica hominis sani §. 222: *Panzerbieter* (*dessen* Uebersetz. dieser Schrift, Jen. 1783) überträgt den letztern Satz ganz richtig mit: „es erregt bisweilen einen vorübergehenden Wahnsinn."

sonnenheit in die Psyche, er liess den Stuhl sinken und erwachte. Ohne dieses Zureden glaubt *Meister* selbst unwiderruflich in einen Ausbruch der Verzweiflung gestürzt worden zu sein [1]). In einem ähnlichen angstvollen Zustand befand sich *Mauchard* [2]) einstens beim Wiedererwachen aus dem ersten Schlafe, wo er nur allmälig wieder zur vollen Besinnung gelangen konnte. „Wenn der Schlafende, sagt *Steltzer* [3]), ganz richtig, von Schreckenbildern geängstigt erwacht, zugleich aber auch die Vorstellung von Ueberfall und nothwendiger Gegenwehr in ihm lebhaft ist, so lässt es sich als möglich denken, dass er in dem Augenblicke einen Menschen vor seinen noch halb schlafenden Augen als das Schreckbild des Traumes anerkennt und tödtet."

II. Was die Zurechnung betrifft, so versteht es sich wohl von selbst, dass, da Selbstbewusstsein und Freiheit in der Schlaftrunkenheit aufgehoben ist, auch keine Zurechnung der in derselben begangenen Handlungen Statt finden könne, der Thäter mag sich der That und der Umstände dabei erinnern können oder nicht. *Vogel* [4]) sagt: „In dem Zustande der Schlaftrunkenheit weiss der Mensch mit Klarheit und Deutlichkeit von Nichts was um ihm herum vorgeht; er ist sich seiner und dessen, was er vornimmt und ihm begegnet, nicht bewusst; der Gebrauch der im Schlafe verschlossenen und ruhenden Sinne ist bis zur Verknüpfung mit Bewusstsein noch nicht wieder hergestellt und die vom Schlafe noch rückständige Düsternheit des Kopfes noch nicht verschwunden; er hat keine deutliche Vorstellung von dem Gegenstande worauf er zuschlägt, es mangelt ihm das Bewusstsein, und begeht er in diesen Augenblicken ein Verbrechen, so ist ihm dieses nicht zuzurechnen." So wenig nun die Nichtzurechnungsfähigkeit einer in der Schlaftrunkenheit begangenen That einen Beweis nöthig hat, so erregt doch einige Bedenklichkeit die Schwierigkeit des Beweises des Ereignisses selbst. Waren gerade

1) *Meister*, Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankf. a. d. O. 1808.

2) In *dessen* Repertor. für empirische Psychologie, 2. Bd. S. 119.

3) Ueber den Willen. Lpzg. 1817, S. 267.

4) Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit 2. Aufl. Stendal 1825. S. 146.

Zeugen zugegen, welche das plötzliche Erwachen und den Zustand der Schlaftrunkenheit des Thäters bezeugen können, so ist die Sache klar; war aber dies nicht der Fall, so lässt sich nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen urtheilen, wozu *Mende*[1]) folgendes rechnet. 1) Es lässt sich erweisen, dass das Individuum überhaupt einen schweren und tiefen Schlaf hat, aus welchem es nicht leicht oder nur unter heftigem Auffahren, Umsichschlagen u. dgl. erweckt werden kann. 2) Vor dem Schlafengehen waren Umstände zusammengetroffen, die eine gewisse, vom Schlafe selbst nicht ganz unterdrückte Unruhe, und daher auch lebhafte Träume bewirken mussten. 3) Die rechtswidrige That fiel zu einer Zeit vor, während welcher der Thäter entweder immer zu schlafen gewöhnt ist, oder sich besonderer Gründe wegen zum Schlaf niedergelegt hatte. 4) Es lassen sich gewisse Ursachen des plötzlichen Erwachens nachweisen. 5) Die That trägt ganz den Charakter der Unbewusstheit und des Mangels am Selbstbestimmungsvermögen des Thäters an sich, und es lassen sich für die That durchaus keine Veranlassungen oder Beweggründe anderer Art auffinden. 6) Der Thäter selbst ist, nachdem er völlig wach geworden, über seine eigene Handlung betroffen, ja es kommt ihm wohl ganz unglaublich vor, dass er sie begangen haben soll, und wird er endlich davon überzeugt, so verfällt er in die grösste Reue und zeigt überhaupt jetzt einen psychischen Zustand, der von dem eines absichtlichen Thäters sehr verschieden ist. — Den Zweifel, warum der Fall einer solchen Schlaftrunkenheit nicht öfter vorkomme, da ein plötzliches Erwachen und Aufgewecktwerden so etwas Häufiges und Gewöhnliches sei, beseitigt *Vogel*[2]) dadurch, dass die Grundlage nach der Erfahrung häufig genug eine vorübergehende geringe Abwesenheit der Vernunft ist, dass aber zum vollen Ausbruche selten alle Umstände zusammentreffen.

§. 14. Das Schlafwandeln.

I. Der Zustand des Schlafwandlers (Nachtwandlers) während seines Anfalles ist von der Art, dass er ohne allen Zweifel

1) Ausführliches Handb. der gerichtl. Medizin, VI. Thl. Leipz. 1832. S. 270.

2) A. a. O. S. 149.

einen psychisch Kranken gleich gesetzt werden kann [1]), da bei ihm Selbstbewusstsein, Vernunft und vernünftige Willensfreiheit gestört sind; er ist somit für die während seines Anfalles begangene That nicht zurechnungsfähig. *Kleinschrod* [2]) sagt: „ein Mensch ist in dieser Lage keines eigentlichen Vorsatzes fähig [3]), zum wenigsten muss man eingestehen, dass es zweifelhaft sei, in wieferne man in diesem Zustande vernünftig und mit Ueberlegung handeln könne, und schon dieses Zweifels wegen kann man die That nicht vorsätzlich heissen, sondern man muss die verneinende Meinung wählen.“ Der Schlafwandler begeht oft solche gewaltsame Handlungen, dass schon bei einiger Erwägung dieselben für nicht zurechnungsfähig erklärt werden müssen [4]).

1) Vergl. *Hertz*, diss. de vesania in somnambulismo; Bonn 1833.

2) Systematische Entwicklung der Grundbegriffe des peinlichen Rechtes, 2. Aufl. 1. Thl. §. 99.

3) Vergl. auch *Steltzer*, Grundsätze des peinlichen Rechts 6. Kap. §. 10. *Wieland*, Geist d. peinl. Gesetzgebung, §. 285.

4) *Moser* (patriotisches Archiv für Deutschl. 9. Bd.) erzählt eine schauderhafte Kabinetsjustiz des Herzogs Friedrich von Würtemberg, die im J. 1600 an dem fränkischen Ritter Jacob von Gültlingen durch Enthauptung vollzogen wurde. Dieser Gültlingen verfiel, nach einer erlittenen Kopfwunde, von jedem Uebermaasse in Wein in ein Schlafwandeln, welches von der Art war dass er Nachts aufstand und so lange um sich schlug bis er durch Anreden erweckt und seiner Sinne wieder mächtig wurde. Bei einer Gelegenheit, als er mit seinem Freunde Conrad von Degenfeld, der unglücklicherweise auch ein Schlafwandler war, tüchtig gezecht hette, wurde er berauscht; sich seiner Krankheit bewusst hatte er aber verlangt, in einer Kammer allein zu schlafen und zur Vorsicht seine Waffe in einem andern Zimmer liegen gelassen, jedoch vergessen, die Kammer, wo er schlief, hinter sich zu verschliessen. Degenfelds Knecht führte später seinen Herrn in dieselbe Kammer, und Degenfeld legte sich, um seinen Freund Gültlingen nicht aufzuwecken und zu erschrecken, zu den Füssen des Bettes nieder. In einem Anfalle des Schlafwandelns stand Degenfeld auf, hüllte sich in das Betttuch und ging in der Kammer auf und ab. Da erwachte Gültlingen und rief den Degenfeld an; da er aber keine Antwort erhielt, so hielt er ihn für ein Gespenst, fand Degenfelds Schwert und stiess ihn damit nieder. Herzog Friedrich sprach das Urtheil selbst, und am andern Tage wurde Gültlingen enthauptet.

Merkwürdig ist die von *Brillat-Savarin* [1]) mitgetheilte Geschichte eines nachtwandelnden Mönches. Dieser trat Abends sehr spät in das Zimmer seines Priors mit offenen, stieren Augen, auf welche der Schein von zwei Lampen nicht den geringsten Eindruck machte, mit verzerrtem Gesicht und gerunzelten Augenbraunen. In der Hand hielt er ein grosses Messer. Er ging gerade auf das Bett des Priors zu, und durchbohrte mit drei heftigen Messerstichen die Bettdecke und den Strohsack. Zum Glücke lag der Prior noch nicht im Bette. Nach dieser That erheiterte sich die Miene des Mönchs und er verliess das Zimmer. Als ihm am folgenden Morgen der Prior über den Vorfall befragte, gestand er: er habe geträumt, seine Mutter wäre vom Prior getödtet worden, ihr Schatten sei ihm erschienen und habe Rache gefordert; er, von Wuth darüber entflammt, sei aufgestanden, um den Mörder mit einem Messerstich zu tödten; bald nachher sei er erwacht, gebadet im Schweisse, und habe sich sehr gefreut, dass er nur geträumt habe. Eine ähnliche Geschichte erzählt *del Rio* von einem Schullehrer, der zur Nachtzeit sang, lehrte, schalt und vermahnte, gerade als wenn er sein Auditorium vor sich hätte. Als er einmal in einem Kloster übernachtete, drohte ihm der Klosterbruder, in dessen Zelle er schlief, wenn er nicht ruhig sei, ihn mit seiner Ruthe zu schlagen, worauf der Lehrer ruhig wurde und einschlief. In der Nacht steht er auf, ergreift eine Scheere und geht auf das Bett des Bruders zu, der jedoch zum Glücke wachte und bei Mondschein ihn ankommen sah und sich hinter das Bett verkrochen hatte. Der Lehrer stiess die Scheere mehrmalen mit Kraft in das Hauptkissen und legte sich dann wieder zu Bette. Nach dem Erwachen wusste er durchaus nichts davon, sondern erzählte, es habe ihm geträumt, der Bruder sei mit der Ruthe zu ihm gekommen, und er habe sich mit der Scheere dagegen vertheidigt [2]). *Stelzer* [3]) theilt folgenden Fall mit. Ein Schuhknecht in Halle, der den Ruhm eines ordentlichen, fleissigen Mannes hatte, war Nachtwandler. Er verliebte sich in ein Mädchen, das in seiner Nachbarschaft wohnte und sie

1) Phisiologie du gout, Paris 1825.

2) *Fritsch*, histor. mirabil. P. 2. hist. 5.

3) Ueber den Willen. S. 273.

versprachen sich die Ehe. Ein anderer Liebhaber aber schien von dem Nachtwandler bemerkt zu werden. Wiedersprüche des Mädchens konnten seine aufs Höchste gestiegene Eifersucht nicht mindern, sondern nur vergrössern. Die Vorstellung, dass sein Nebenbuhler die Nächte bei dem Mädchen feierte, wurden immer lebhafter in ihm. Eines Nachts stand er vom Bette auf, stieg aus dem Dachfenster, ging über die Dächer bis zum Fenster des benachbarten Hauses, stieg durch dasselbe hinein in die Kammer, und ermordete das schlafende Mädchen mit einem Messer, welches er mitgenommen hatte; auf demselben Wege ging er wieder zurück. Alles, was zur That gehörte, erzählte er bei der Untersuchung, der er sich freiwillig unterwarf, als einen von ihm gehabten Traum.

II. Eine besondere Erörterung erfordert aber die Frage: „wie es sich mit der Zurechnung dann verhält, wenn ein Individuum absichtlich im wachenden Zustande Vorkehrungen trifft, mit welchen es dann im nachtwandelnden Zustande schadet?“ Nehmen wir folgendes Beispiel [1]). Titius ist Nachtwandler und hatte einen Streit mit Cajus: Beide schlafen in demselben Zimmer; Titius versieht sich mit einem Dolche, und stösst während des Schlafes im schlafwandelnden Zustande seinen Gegner nieder. Hier kann, meiner Meinung nach, die Schuld nur darin liegen, dass Titius, der wohl wusste, dass er Nachtwandler ist, den Dolch nicht entfernte, oder gar absichtlich bei sich behielt. Der begangene Mord selbst aber ist, vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht zurechnungsfähig, weil er in einem psychisch-abnormen Zustande, der Bewusstsein und psychische Freiheit aufhebt, begangen wurde, und dieser psychische Zustand auch immer derselbe ist, es mag die That zufällig geschehen oder durch eine absichtliche Vorbereitung möglich gemacht worden sein. Zurechnung und Strafe kann also hier nur die im psychisch-normalen Zustande Statt gehabte Absicht, nicht aber die im psychisch-abnormen Zustande vollführte That treffen. Es gilt hier der allgemeine Grundsatz, den ich auch bei der absichtlich herbeigeführten Betrunkenheit §. 16 aufstelle. *Mende* [2]) urtheilt

1) *Martini*, manuale di medicina legale; Milano 1831. p. 155.

2) Handb. der gerichtl. Med. VI. Thl. S. 265.

hierüber noch gelinder und nimmt die Möglichkeit einer absichtlichen Vorkehrung gar nicht an. Er sagt: „da bekanntlich Vorstellungen, die uns im Wachen viel und lebhaft beschäftigen, sich auch oft im Schlafe wieder erneuern, so kann es sehr wohl geschehen, dass böse Vorsätze, mit denen ein Nachtwandler im Wachen zu kämpfen hatte, sich ihm im Traume so wieder darstellen, als sei er wirklich in ihrer Ausführung begriffen, und dass er sie nun auch während des Anfalles seines Uebels wirklich vollzieht. Man könne übrigens nicht sagen, dass er nach freiem Entschlusse und mit voller Selbstbestimmung gehandelt habe, da das Gegentheil klar vor Augen liege. Dass er nicht Vorkehrungen zu treffen suche, die ihm die Vollziehung der That hätten unmöglich machen müssen, könne ihm auch nicht zur Schuld angerechnet werden, da er selbst, wenn er wusste, ihm stünde ein Anfall der Krankheit bevor, doch unmöglich darauf hätte denken können, dass er im Traume ein Verbrechen begehen und wie er es begehen werde: und welche Sicherheitsmaassregeln gegen sich selber könnte ein solcher Mensch auch wohl anwenden, dem es z. B. in seinem Anfalle nicht zu schwer sei, seiner selbst unbewusst aus dem Fenster auf das Dach zu steigen und längs der Dächer sich zu einer entfernten Person hinzubegeben."

III. Bei jeder Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit der Nachtwandler muss nun der Gerichtsarzt auf folgende Regeln Rücksicht nehmen[1]). a) Er muss sich in Gewissheit zu setzen suchen, ob der Mensch, mit dem er in dieser Beziehung zu thun hat, wirklich Nachtwandler ist oder nicht. Da dessen eigene Angabe, und die Aussage von Zeugen hierüber nicht genügen, so muss er ihn sowohl während des Wachens in Beziehung auf die Ursachen, Entstehungsart und Kennzeichen dieser Krankheit untersuchen, als auch sich Mühe geben, ihn, ohne dass er es weiss, selber in diesem Zustande zu beobachten. b) Da das Nahtwandeln gewöhnlich nicht bei jedem Schlafe, sondern nur zu bestimmten Zeiten, und meistens nicht bei Tage, sondern nur während des nächtlichen Schlafes, und fast immer zu einer bestimmten Stunde eintritt, so hat man auch vorzüglich darauf zu

1) *Mende*, a. a. O. S. 263, 264.

achten, ob das Vergehen der Zeit nach mit einem Anfalle des Nachtwandelns zusammengetroffen war, oder nicht. c) Ein wirklicher Nachtwandler zeigt während des Anfalles Kräfte und Geschicklichkeit, die er im Wachen nicht besitzt und die man überhaupt auch bei Wachenden selten findet. Ein Nachtwandler weiss nach dem Erwachen in der Regel gar nicht, oder doch nur sehr undeutlich, was er in dem Anfalle vorgenommen.

§. 15. Das Träumen.

Bei der Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Träumenden müssen wir einen zweifach möglichen Fall berücksichtigen, je nachdem die Handlung von dem Träumenden noch während des Schlafes, oder in dem durch die Lebhaftigkeit des Traumes hervorgerufenem plötzlichen Erwachen begangen wurde. 1) Die Beurtheilung der Handlungen während des Traumes im noch schlafenden Zustande ist leicht, wenn wir das psychische Verhältniss dieses Zustandes berücksichtigen [1]). Im Traume finden wir eine Bewegung des psychischen Lebens, der es gänzlich an freier Selbstbestimmung fehlt. Beim träumenden Ich ist das eigenthümliche Leben aufgehoben, da die freie Wechselwirkung zwischen ihm und der Objektivität fehlt, und dieser Zustand ist bedingt durch den Schlaf, welchem ohnehin Willensfreiheit und Selbstbewusstsein fehlt. Das Bewusstsein von einem Ich, welches im Traume vorhanden ist, ist nur ein Analagon des Bewusstseins; es fehlt das eigentliche Bewusstsein, das Ich, nämlich dasjenige Bewusstsein, dass ich mich in jedem Verhältniss in Beziehung auf das Objeckt und das Objekt in Beziehung auf mich bestimme. Die willkürliche Bewegung des Körpers im Traume ist nur scheinbar, was schon aus dem Mangel des Bewusstseins hervorgeht. Nehmen wir z. B. an, es träume Einer sehr lebhaft, er sei von Räubern angegriffen und vertheidige sich, so wird er wahrscheinlich auch mit den Händen sich herumschlagen: allein es dieses keine aus dem freien Willen hervorgehende Bewegung des Körpers, denn wäre sie dieses, so müsste es auch in der Macht des Bewegenden stehen, dass er sie ausführen oder unterlassen könnte, wie er es in der Freiheit seines Bewusstseins seinem Zwecke

1) *Umbreit*, Psychologie als Wissenschaft. Heidelb. 1831. Kap. 33.

angemessen oder nicht angemessen fände: allein eben so unwillkührlich, wie sich der Träumende ohne alle Freiheit des Erkennens vorstellt, er sei von Räubern angegriffen, eben so unwillkürlich führt er bei dieser Vorstellung jene Bewegung aus und Vorstellung und Bewegung stehen hier unter demselben Gesetze, dem der blosen Naturnothwendigkeit, ohne alle Freiheit. Dass nun die Handlungen, welche während des Traumes in noch schlafendem Zustande begangen werden, keine Zurechnung zulassen, wird keines ferneren Beweises mehr bedürfen, da, wie eben gezeigt wurde, der Mensch, welcher träumt, im Zustande des Mangels des Selbstbewusstseins und der Willensfreiheit ist. 2) Die Handlungen in dem gleich nach einem Traume plötzlichen Erwachen entbehren gleichfalls der Willensfreiheit. Es ist nämlich der Fall möglich, dass ein Traum so lebhaft und stark ist, dass er nicht nur den Träumenden plötzlich erweckt, sondern ihn zu irgend einer gewaltthätigen Handlung unwillkürlich antreibt. Der Zustand eines solchen Individuums ist dem der Schlaftrunkenheit gleich und spricht, da auch hier Willensfreiheit und volles Bewusstsein fehlt, von Schuld und Zurechnung frei. *Bergk* [1]) erzählt folgenden Fall. Ein junger Kaufmann kam in einer ununterbrochenen Reise mit Extrapost in Leipzig an. Sein Körper und Geist waren sehr angegriffen. Kaum angekommen wirft er sich in einen Stuhl und schläft ein: aber der Schlaf ist unruhig und er träumte, dass er sich selbst umbringe. Plötzlich springt er mitten im Traume auf, mit dem Ausrufe: „was man einmal thut muss man ganz thun,“ und gibt sich hierauf mit einem Messer mehrere Stiche, bis er ohnmächtig niederstürtzt. Dem herbeigerufenen Arzte erzählte er den ganzen Inhalt seines Traumes mit der festen Versicherung, dass er eben so wenig eine Ursache, als einen Willen zu dieser That gehabt habe. So wenig nun diesem Individuum sein versuchter Selbstmord zur Schuld angerechnet werden kann, eben so wenig hätte ihm, wenn er durch eine andere Traumesart bestimmt, eine gewaltthätige Handlung an einem eben Anwesenden verübt hätte, diese zugerechnet werden können. Interessant ist auch die Erfahrung, welche *May* [2]) an sich selbst machte und mit folgenden Worten erzählt.

1) Psychologische Lebensverlängerungskunde. Lpz. 1804. S. 408.

2) Die strafrechtliche Zurechnung; Zürich 1851, S. 43.

„Im Sommer des Jahres 1845 kehrte ich von dem Besuche bei einem Freunde Abends um eilf Uhr nach Hause zurück. Die Lectüre eines Spindlerischen Romans hatte einen Theil des Abends ausgefüllt. Der Rest des Abends war namentlich dazu benutzt worden, die neuesten Ereignisse in der Schweiz zu besprechen, welche den achtzehnjährigen Jüngling mit mächtiger Theilname erfüllten. Die mancherlei Greuelscenen im Kanton Luzern, von denen die Zeitung berichtete, konnten ihre Wirkung auf die reizbaren jugendlichen Nerven nicht verfehlen. Zu diesen psychischen Momenten trat, als jedenfalls nicht gleichgültiger Umstand, eine Temperatur von etwa 24° R. Nachdem ich ungefähr eine Stunde lebhaft träumend im Bette zugebracht hatte, weckte mich der Schall einer mächtig rufenden Stimme: es war meine eigene. Meinem Anblick boten sich ausser einem total zertrümmerten Fenster, umgeworfene Gegenstände dar, die wieder in ihren vorigen Stand zu bringen dem Erwachten nur mit grosser Anstrengung gelang. Aengstliches Gerede der Nachbarn und Hausgenossen tönte an mein Ohr; ich selbst in Schweiss gebadet kniete auf dem Kopfkissen, die drohend geballte Faust auf dasselbe gestützt, welches den siegreich überwundenen Gegner darzustellen schien; denn die Erinnerung berichtete nichts als die Thatsache eines fieberhaften Traumes, der auch durch die ganze Umgebung genugsam dargethan war. Ich frage aber: hätte es mir wohl zugerechnet werden können, wenn ich eine, im wachen Zustande zum Schutz gegen nächtliche Einbruchdiebe in der Nähe meines Bettes aufgehängte Pistole auf eine beliebige ins Zimmer tretende Person abgefeuert hätte? Das Ergreifen einer Vertheidigungswaffe, ihre Anwendung gegen einen vermeintlichen Feind, hat viel mit einer wahrhaft menschlichen Handlung Aehnliches; aber ich versichere, dass, wenn man in jener Nacht den Galgen an die Wand gemalt hätte, ich nicht im Stande gewesen wäre für die Unterlassung einer verbrecherischen That zu stehen, da in der buntchaotischen Mischung von Wirklichkeit und Vorstellung der Phantasie es mir rein unmöglich gewesen wäre, gegenüber den geträumten Schrecknissen, den Geboten des bürgerlichen Gesetzes Gehör zu schenken, oder auch nur durch strafähnliche Momente mich bestimmen zu lassen.“

§. 16. Die Trunkenheit.

I. Bevor wir die Lehre über die rechtlichen Verhältnisse der Trunkenen aufstellen, wollen wir vorerst einige legislative Bestimmungen darüber mittheilen [1]). 1) Von den alten Griechen haben wir nur wenige und ungenügende Nachrichten darüber. *Laertius* bericht, dass *Solon* einen Archonten, der sich betrunken hatte, zum Tode verurtheilte, und dass *Pittacus* eine doppelte Strafe auf Fehler, die in der Trunkenheit begangen worden waren, gesetzt habe [2]). Bei den Spartanern konnte keiner, auch zur Zeit der Bachanalien, sich im Weine übernehmen, ohne sogleich bestraft zu werden [3]); allein wie es sich in allen diesen Fällen mit der Schätzung der im Zustande der Betrunkenheit begangenen rechtswidrigen Handlungen verhielt, darüber lässt sich nichts Näheres angeben. 2) Im römischen Rechte mangeln allgemeine gesetzliche Vorschriften darüber. Aus den Zeiten der alten leges oder der judicia ordinaria findet man nicht einmal eine Andeutung über den Einfluss der Trunkenheit auf die Strafanwendung in den Quellen, da nach dem Charakter des Verfahrens in den quaestionibus perpetuis die judices nur an die Prüfung der Wahrheit der Anklage gebunden waren, und nur entweder verurtheilen oder lossprechen, daher nicht auf die Anwendung einer gelindern Strafe als der poena legis antragen und deshalb auch keine Milderungsgründe berücksichtigen durften. Leicht könnte man jedoch hier verleitet werden, zu glauben, dass bei einem solchen Mangel der nothwendigen Rücksicht auf manche Gemüthszustände welche die Zurechnung aufheben oder mindern, ungerechte Strafurtheile veranlasst worden seien; allein diese Besorgniss verschwindet, wenn man erwägt, dass die judices in den quaestionibus perpetuis in der Lage sich befanden, in welcher die Geschwornen in England und Frankreich sind, und daher in solchen Fällen, in welchen sie die Strafe für übermässig hart erkannten,

1) *Mittermaier* im neuen Archive des Crim. Rechts, 12. B. 1. Stk. Auch *Dufour* hat in d. Themis, ou bibliotheque du jurisconsulte, Paris 1820, Tom. I. Livr. 2 die Bestimmungen verschiedener Gesetzgebungen über den Einfluss der Trunkenheit auf die Zurechnung zusammengestellt.

2) *Bruning's* Compend. antiquitat. graecar. C. 2.

3) *Plato*, de legib. Lib. 1.

eben so freisprechen konnten, wie es die französischen Geschwornen bei Anklagen über Sacrilege oder Falschmünzung nicht selten thun, und um so leichter thun können, da sie keine Rechenschaft für ihren Ausspruch zu geben haben. Später, als allmälig die judica extraordinaria eingeführt wurden, und es nicht mehr darauf ankam, eben die bestimmte Strafe der alten lex anzuwenden, wo die Richtergewalt auch in Bezug auf das Auffinden der Strafe sich erweiterte, kamen Spuren vor, dass man in der Rechtsanwendung auf den Einfluss der Trunkenheit Rücksicht nahm. Ein Hauptunterschied, welcher im römischen Rechte den Juristen vorschwebte, ob nämlich das Verbrechen dolo malo, mit feindseligem, bestimmt auf das Verbrechen gerichtetem Vorsatze, oder ex animi impetu verübt sei, wurde auch hier angewendet: so führt der Jurist *Marcian* [1]) den Fall der ebrietas als ein Beispiel des impetus an und will damit bezeichnen, dass der Betrunkene wenn er ein Verbrechen verübe, zwar ebenfalls strafbar sei, jedoch dem mit kaltem Blute handelnden, mit klarem Bewusstsein seiner Handlung berechnenden Verbrecher nicht gleichgestellt werden dürfe. In andern Fällen, wo das verübte Verbrechen von der Art ist, dass es da, wo es ohne klares Bewusstsein und feindliche Richtung verübt ist, seine Gefährlichkeit und beleidigende Bedeutung verliert, z. B. bei Aeusserungen gegen den Regenten [2]), oder da, wo die Trunkenheit die Handlung, welche sonst eine schwere Amtspflichtverletzung sein würde, nur zur culpa macht [3]), war die Trunkenheit berücksichtigt. Bei Soldaten, die sich selbst verstümmeln oder zu morden versuchen, soll die Trunkenheit ein Milderungsgrund sein [4]), desswegen, weil die ratio, aus welcher der Selbstmord des Soldaten nach römischen Rechte einer Strafe unterlag, nur bei demjenigen eintrat, welcher mit Bewusst-

1) In L. II. D. de poenis.

2) L. un. Cod. Si quis imperatori maledixerit. Das in dieser Stelle vorkommende Wort: temulentia bedeutet nach römischem Sprachgebrauche (Plinius hist. nat. Lib. 14. Cap. 13. Tacitus hist. 2. Cap. 68. Cicero pro Sextio Cap. 19) die Trunkenheit.

3) Nach L. 12. D. de custod. reor. wird der Gefangenwärter, wenn die Entweichung des Gefangenen durch Trunkenheit des Wächters veranlasst ist, gelinder gestraft.

4) L. 6. §. 7. D. de re milit.

sein und kaltem Blute sich zu tödten versuchte. 3) Im canonischen Rechte finden wir zwar auch keine allgemein gesetzlichen Aussprüche, allein es kommen in demselben viele Sätze vor, welche consequent aus dem Principe den Grad der innern Verschuldung aufzusuchen und nach dem Grade der Klarheit des Bewusstseins die Handlung zuzurechnen, hervorgingen. So ist im canonischen Rechte [1]) bestimmt die Trunkenheit als ein Grund erklärt, welcher bei vernünftigen Richtern Nachsicht verdiene, da dem in der Trunkenheit Handelnden das Bewusstsein seiner Handlung fehle. 4) In den Reichsgesetzen findet sich nur eine Stelle [2]), welche zeigt, dass man die Trunkenheit damals schon allgemein als Milderungsgrund angesehen habe. 5) Hinsichtlich der Ansichten des germanischen Gerichtsgebrauches finden wir schon in den ersten Schriften der ältesten Praktiker des Mittelalters die Ansicht aufgestellt, dass die Trunkenheit ein Milderungsgrund sei. Ein Theil dieser Juristen spricht davon nur bei dem Vergehen der Blasphemie [3]); andere dagegen, z. B. *Angelus Aretinus* [4]) fassen den Zustand schon allgemein unter dem Gesichtspunkte auf, und erklären die Trunkenheit theils mit Beziehung auf römisches Recht [5]), theils auf die canonische Rechtsansicht als einen Grund milderer Bestrafung. Diese Ansicht blieb in dem spätern Gerichtsgebrauche fest gewurzelt, und man verglich entweder den ebrius mit dem Schlafenden oder stellte die Trunkenheit der insania gleich [6]). Erst im sechszehnten Jahrhunderte sah man ein, dass eine blosse allgemeine Regel über Trunkenheit als Milderungsgrund nicht genüge, und man fing an, feinere Unterscheidungen der einzelnen Fälle zu machen. Besonders entstand seit *Clarus* [7]) die Ansicht, dass höchste Trunkenheit zwar von der Strafe des dolus befreie

1) „Nesciunt quid loquantur, qui nimio vino indulgent, jacent sepulti, sagt C. 7. C. XV. qu. I.

2) Reichsabschied von 1495 über Gotteslästerung. §. 1.

3) *Bonifacius*, tract. super malefic. p. 129 b.

4) De maleficiis p. 111.

5) Nach L. II. D. de poenis.

6) Vergl. *Gomez*, var. resolut. res. III. Cap. I. nr. 73. *Farinacius* prax. qu. 93. nr. I. *Decianus* tract. crim. L. 2. Cap. 6. *Tiraquell*, de poenis temp. caus. 6. *Mascard*, de probat. concl. 49. lib. I. nr. 4.

7) Prax. crim. quaest. 60. nr. II.

der Trunkene aber die Strafe der culpa zu leiden habe: wenn jedoch Jemand absichtlich und mit dem Bewusstsein, dass er in der Trunkenheit Verbrechen verübe, sich betrinke [1]), soll Trunkenheit gar nicht entschuldigen, und wenn einer ohne seine Schuld, wenn man ihm z. B. berauschende Substanzen in den Wein gemischt hat, betrunken werde, soll auch die Strafe der culpa wegfallen. Auch fing man schon an, die Arten der Trunkenheit scharfsinnig von einander zu unterscheiden, und gestattete nur denjenigen Einfluss, durch welche der Gebrauch der Vernunft aufgehoben wird [2]). Solche Ansichten bestimmten nun allmählig die germanische Praxis [3]), und nebstdem noch mit mehrfachen Unterscheidungen, z. B. zwischen ebrius und ebriosus [4]) [s. §. 17]. In Deutschland fanden insbesondere diese Ansichten entschiedenen Eingang, und die Zeugnisse von *Gail*, *Carpzov* und *Böhmer*, die im Wesentlichen der Meinung von *Clarus* folgten, lassen darüber keinen Zweifel zurück [5]). Diese mildere Meinung von dem Einflusse der Trunkenheit siegte auch in der Praxis von Italien, Spanien, Portugal und in Holland und in den Niederlanden [6]). Um so auffallender erscheint es aber, dass in drei Staaten die Ansicht über die Trunkenheit in einem, der deutschen Praxis völlig entgegengesetztem Sinne sich ausbildete, nämlich in Frankreich, England und Schottland. Allein schon im Mittelalter, und noch im 16ten Jahrhunderte stellten einige Juristen die Ansicht auf, dass die Trunkenheit an sich ein strafbares Vergehen sei und

1) *Folleri* prax. rer. crim. in *Blanci* pratic. crim. p. 805.

2) *Majorani*, prax. judic. crim. p. 158.

3) *Damhouder*, prax. rer. crim. cap. 84. *Bavo*, theoria criminal. Ultraject. 1696. p. 254.

4) *Matthaei*, de crim. prolegom. cap. 2. p. 33.

5) *Gail* observ. II. obs. 110. *Carpzov*, Prax. rer. criminal. P. I. qu. 45. nr. 57. P. III. Qu. 146. nr. 30. *Böhmer*, Med. ad C. C. C. art. 179. §. 9.

6) Vergl. über Italien: *Cremani* elem. jur. criminal. I. p. 46. *Carmignani*, elem. jur. I. p. 56. *Renazzi* elem. jur. crim. I. p. 99. Spanien: *Asso y Manuel*, institutiones del decretio di Castilla, P. II. p. 171. Portugal: *Mellie Freisii*, institut. jur. crimin. Lusitan. p. 4. Holland: v. *Linden*, regtsgeleerd practical Handboek, p. 203. Niederlande: *Ghewiet*, institut. du droit belgique. Vol. II. p. 330.

daher derjenige, welcher in einem strafbaren Zustande Verbrechen verübe, keine Entschuldigung verdiene, und schlossen folglich, dass die Trunkenheit nie von der ordentlichen Strafe entschuldige. Diese Ansichten wirkten in Frankreich und England um so leichter, als die dortigen Nationalsitten weit strenger gegen die Trunkenheit waren, als in Deutschland. So erklärte [1]) in Frankreich Franz I., dass Trunkenheit nie von der ordentlichen Strafe befreie und die französische Jurisprudenz huldigte diesem Ausspruche [2]). In England siegten ähnliche Ansichten und der Ausspruch des klassischen *Hale* [3]), der die Trunkenheit als eine dementia affectata bezeichnete, bestimmte die Ansichten der spätern englischen Juristen [4]), von deren gesundem Verstande jedoch überall für gewiss anerkannt war, dass die Trunkenheit dann die Zurechnung verändere und Straflosigkeit bewirke, wenn ohne alle Schuld des Trinkers durch fremde Thätigkeit Berauschung entstand, oder wenn eine wahre psychische Krankheit die Folge der Trunkfälligkeit war. Auch für die Niederlande wurde von Carl V. eine Ordonanz gegeben, nach welcher die Trunkenheit nie von der ordentlichen Strafe befreien soll [5]), und auch in Deutschland entstanden ähnliche Gesetze [6]). Allein das Schicksal aller übermässig harten Strafgesetze traf auch solche Verordnungen, die in der Praxis eben so wenig befolgt wurden, als man auch bald in Deutschland die Ansicht der bessern Praktiker fühlte, dass man die strenge Verordnung nicht auf die, den Verstandesgebrauch aufhebende Trunkenheit beziehen dürfe [7]). 6) Unter den neuern Gesetzgebungen sind die Deutschen im Wesentlichen der frü-

1) Durch Ordonance vom 31. Aug. 1536. Cap. 3. Art. 1.

2) *Despeisses*, arrêts II. tit. 12. p. 1. nr. 4. *Jousse*, justice criminelle. P. II. p. 618.

3) History of the pleas of the crown. Lond. 1778. book. I. chap. IV. Vol. I. p. 32.

4) *Blakestone* comment. on the english. law. Vol. 4. p. 25. *Russel* on crimes etc. I. p. 7.

5) *Damhouder*, prax. rer. crim. p. 322.

6) Z. B. ein hannövrisches Gesetz vom 5. Dec. 1736 und ein bayrisches vom 6. Jul. 1756.

7) *Spangenberg*, in der neuen Ausgabe v. *Struben's* rechtl. Bedenken. III. S. 53.

heren deutschen Praxis treu geblieben. Das preussische Landrecht [1]) liefert nur mehr eine allgemeine Andeutung, da es überhaupt keine Absicht hat eine vollständige Aufzählung aller Aufhebungsgründe der Zurechnung zu liefern. Das bayerische Gesetzbuch stellt keine allgemeine Regel über Bestrafung der von Betrunkenen verübten Verbrechen auf, was dort eine Lücke zu sein scheint, da das Gesetzbuch im Art. 120 und 121 alle Aufhebungsgründe der Zurechnung aufzuzählen beabsichtigt; allein diese Beschuldigung würde grundlos sein, da im Art. 121 [2]) der allgemeine Ausdruck: unverschuldete Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, auch die Trunkenheit umfasst, was aus den amtlichen Anmerkungen [3]) zu diesem Gesetzbuche hervorgeht. Dass in dem Falle der unverschuldeten Trunkenheit die Strafe der culpa eintrete, ist freilich im Gesetze nicht bestimmt, ergibt sich aber wohl aus den Grundsätzen über culpa überhaupt. Dass die Trunkenheit, wenn man sich absichtlich, um das Verbrechen zu vollführen, in den Zustand versetzt hat, nicht entschuldigt, ist im Gesetzbuche [4]) ausgesprochen. Zu beschränkt ist es dagegen, wenn das Gesetz [5]) nur bei dem Todtschlage von der Trunkenheit als Milderungsgrund spricht, und dadurch dem Richter nicht zu gestatten scheint, bei andern Verbrechen den nämlichen Milderungsgrund eintreten zu lassen. Das österreichische Gesetzbuch [6]) erkennt die ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene volle Berauschung als Aufhebungsgrund der Zurechnung, ohne zwischen verschuldeter Trunkenheit zu unterscheiden. Verschieden von diesen Ansichten ist die der französischen Gesetzgebung. Der geltende Code penal

1) II. Thl. Tit. 20. §. 22.

2) Es heisst dort: die That sei straflos, wenn sie in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst gewesen, verübt worden.

3) München 1813. I. Bd. S. 304.

4) Bayer. Gesetzb. Art. 40. Thl. I.

5) Bayer. Gesetzb. Art. 152.

6) Von 1803. §. 2. lit. c. Vergl. noch *Jenull* östreich. Criminalrecht. I. S. 138. *Albertini*, diritto penale vigente nelle provincie lombardo-venete. Venecia 1824. p. 26.

erwähnt der Trunkenheit gar nicht, und da der Art. 65. bestimmt erklärt, dass kein Verbrechen entschuldigt werden könne, wenn nicht ein im Gesetze anerkannter Entschuldigungsgrund vorliege, so scheint auch die Trunkenheit nach französischem Rechte kein Aufhebungsgrund der Strafe zu sein, was sich um so leichter begreifen lässt, da, wie wir schon angeführt haben, die frühere französische Rechtsansicht der Trunkenheit keinen mildernden Einfluss gestattete [1]. In den ersten Jahren der Publication des Code [2] wurde auch in der Consequenz einer gewissen Buchstabenherrschaft und eines Abschreckungsprinzips diese strenge Ansicht welche jede Entschuldigung wegen Trunkenheit verwarf, in den Gerichtshöfen festgehalten [3]. Allmählig siegte aber auch in Frankreich die mildere Ansicht, und man tadelte die Härte der französischen Legislation und forderte eine grössere Freiheit für den Richter, um auf die Trunkenheit als Milderungsgrund Rücksicht nehmen zu dürfen [4]; man ging bald weiter, und suchte zu zeigen, dass eine wahre, nicht absichtliche Trunkenheit des höchsten Grades auch nach den bestehenden Gesetzen nicht mit der ordentlichen Strafe des vorsätzlichen Verbrechens belegt werden könne [5]. Die Meinung der Schriftsteller [6] ging bald in die Gerichtshöfe über: man rechtfertigte

1) *Merlin*, repertoire. Vol. 4. p. 910.

2) Nach dem Gesetze vom 27. Germinal, Jahr IV wurde auch wegen Trunkenheit, eben so wie wegen anderer mildernden Gründe, auf Verlangen des Angeklagten eine Frage an die Jury gestellt und Trunkenheit galt als Milderungsgrund. *Dalloz*, jurisprudence du XIX. siecle Vol. 14. p. 315.

3) Daraus erklären sich die arrets vom 15. Oktob. 1807. u. 18. Mai 1815. *Sirey*, recueil. Tom. 8. p. 24. Vol. 15. P. I. p. 398.

4) Vergl. *Bavoux* leçons prelim. sur le Code penal. p. 567. *Robillard* considerations sur l'institutions du ministère public. Paris 1821. p. 189.

5) *Dufour's* Abhandl. in d. Themis, ou bibliotheque du jurisconsulte. Tom. 1. Livraison 2. p. 108.

6) Auch *Dalloz* in seiner jurisprudence du XIX. Siecle Vol. 14 p. 314 bedauert die in Bezug auf Trunkenheit vorhandene Lücke des Code: er unterscheidet ivresse habituelle ou ivrognerie, ivresse premeditée und accidentelle und glaubt, dass die letzere als Milderungsgrund gelten müsse. Ausführlich hat sich auch *Rossi* traité de droit penal Vol. 2. p. 188 ausgesprochen. *Gregory* will in seinem projet de Code penal universel

die Trunkenheit als Aufhebungsgrund der Zurechnung selbst nach dem Willen des Code penal, indem man behauptete, dass die Trunkenheit eine demence passagere erzeuge und der Art. 64 des Code penal jede demence ohne Unterschied als Aufhebungsgrund gelten lasse [1]). Daher kommt es nun, dass seit einigen Jahren die Geschwornen die Trunkenheit als Aufhebungsgrund der Zurechnung erkennen und das Nichtschuldig aussprechen [2]). — 7) Bei den neuesten legislativen Erscheinungen findet sich eine Meinungsverschiedenheit. Der niederländische Entwurf des Strafgesetzbuches [3]) erklärt, dass die zufällige oder unfreiwillige Trunkenheit Milderung oder Aufhebung der Strafe begründen kann; die vorbedachte oder freiwillige Trunkenheit soll dagegen nicht von Strafe befreien. In dem revidirten Entwurfe von Bayern [4]) sind die Worte des Art. 121 des Strafgesetzbuches von 1813 beibehalten, nur das Wort: unverschuldet, ist weggelassen. Der Entwurf des Freih. v. *Strombeck* [5]) nennt die Trunkenheit speciell, spricht aber von einem vorübergehenden unverschuldeten Zustande gänzlicher Sinnenverwirrung oder mangelnder Vernunftthätigkeit. Der hannöverische Entwurf [6])

Paris 1832, dass die ivresse volontaire ou habituelle die Strafe durchaus nicht vermindern dürfe.

1) *Collmann*, die Lehre vom Strafrecht. S. 103. *Ardesch*, ad articulum 64 codicis poenalis. Lugd. 1824. p. 33 — 37.

2) Z. B. ein Fall vom 18. März 1826 in *Georget*'s Abhandl. im Archives gener. de Med. April 1826. Tom. 10. p. 519; ein Fall in d. Gazette des tribunaux 1828. nr. 839, wo die Jury von einer Betrunkenen erklärte: elle est coupable, mais elle a agi sans discernement et sans volontè. Man s. auch *Esquirol* in der Uebers. v. *Hoffbauer* medicine legale etc. p. 240. — In den deutschen Provinzen, in welchen noch französisches Criminalrecht gilt, sind die Geschwornen strenger, als in Frankreich, und die ältere Ansicht, welche der Trunkenheit keinen Einfluss auf die Strafmilderung gestattet, scheint fortzudauern. M. s. Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, von *Hildegard* Zweibrück. 1830. 4. Heft S. 274.

3) Von 1827. Art. 33.

4) Von 1827. Art. 57.

5) Entwurf eines Strafgesetzbuches für ein norddeutsches Staatsgebiet. Art. 120.

6) Art. 99.

behält die Worte des bayrischen Strafgesetzbuches bei, setzt aber ausdrücklich hinzu, namentlich im Falle des höchsten Grades unverschuldeter Trunkenheit und nennt dann im Art. 109 Nro. 6 die Trunkenheit überhaupt unter den Strafminderungsgründen. Der Zürcherische Entwurf [1]) erklärt, dass der, welcher in unverschuldet höchster Trunkenheit eine vorsätzliche Rechtsverletzung verübt hat, einem Minderjährigen gleich gestraft werden soll; und das Strafgesetzbuch von Luzern [2]) erkennt die unverschuldete Trunkenheit als Aufhebungsgrund der Zurechnung. Das Strafgesetzbuch von Baselstadttheil [3]) spricht sich dahin aus, „dass Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, welche in einem Zustande von Geistesabwesenheit (worunter jedoch Trunkenheit nicht verstanden ist) ein Verbrechen begangen haben, nicht als Verbrecher bestraft werden können.“ Was will die Einschaltung sagen? Soll damit ausgesprochen sein, dass gar nie die Trunkenheit die Zurechnung aufheben kann, so ist dieses offenbar ungerecht.

II. Bevor die Frage, ob und in wie ferne bei der Betrunkenheit Zurechnung Statt findet? mit Bestimmtheit beantwortet werden kann, muss man auf den psychischen Zustand des Betrunkenen Rücksicht nehmen. — Verfolgt man den Zustand eines Rausches nach seinen verschiedenen Graden, so werden wir ein, den psychischen Krankheiten analoges Bild erhalten, worüber die Aussprüche mehrerer Schriftsteller mit einander übereinstimmen. *Heinroth* [4]) hat drei verschiedene Grade dieses Zustandes, den er im Allgemeinen mit dem Namen der Trunkenheit belegt, aufgestellt, nämlich den Rausch, die Betrunkenheit und die Besoffenheit, und sie folgendermassen bezeichnet. Im ersten Grade, dem Rausche [5]), ist der Mensch schon so gestört,

1) Von 1829. Art. 159.

2) Von 1827. §. 3.

3) §. 2. Lit. b.

4) Lehrb. der Seelenstörungen 2. Thl. S. 272.

5) Das Wort „Rausch“ ist auch ganz bezeichnend. Nach *Adelung's* Wörterbuch, Art. Rauschen, bedeutet Rauschen in einigen Gegenden so viel als Gähren. Unter Gährung verstehen wir aber nicht allein eine innere Bewegung einer Mischung, sondern wir verbinden auch damit die Idee einer Unordnung. Es gährt also im Kopfe des Berauschsten, oder ist in demselben unordentlich.

dass er in ein augenblickliches Vergessen aller Rücksichten und Verhältnisse geräth, sich glücklicher kräftiger und ungebundener fühlt, als er wirklich ist, und demgemäss spricht und handelt. Er erzählt Dinge, die er sonst verschwiegen haben würde, ist offen, wo er sonst zurückhaltend ist, ist zu dreister Beleidigung eben so leicht, wie zu dreister Liebkosung aufgeregt: kurz, er zeigt durch sein ganzes Benehmen, dass er seiner nicht mehr ganz mächtig ist, und befindet sich, da die abnorm aufgeregte Phantasie den Verstand zurückgedrängt hat, schon in einem unfreien Zustande. Der zweite Grad der Trunkenheit, die Betrunkenheit, findet Statt, wenn Personen und Dinge dem Betrunkenen anders erscheinen, als sie wirklich sind, und der Betrunkene sich in einem traumähnlichen Zustande befindet. Er spielt also jetzt Traumscenen, und ist eben so unfrei, wie der Träumende. Endlich im dritten Grade, in der Besoffenheit, wird der Mensch zum Rasenden. Es ist nicht mehr die losgebundene Phantasie, die ihr Spiel mit ihm treibt, sondern es ist ein blinder Trieb, der ihn zum schrankenlosen Handeln zwingt. Es ist also die Trunkenheit, von ihrem niedrigsten bis zu ihrem höchsten Grade ein Zustand, in welchem der Mensch als ein unfreies Wesen zu betrachten und folglich für seine in demselben begangene Handlungen unverantwortlich ist. An einem andern Orte [1]) versichert *Heinroth,* er habe öfters Gelegenheit gehabt, Betrunkene, welche ganz das Ansehen von Seelengestörten hatten, zu untersuchen; so sah er unter andern einen Solchen, welchen die Polizei eingezogen hatte, mit festem Tritte im Gefangensaale umher gehen und mit fester declamatorischer Stimme ganz nach Art der Verrückten seine Umgebung insultiren. Auch *Hoffbauer* [2]) stellt drei verschiedene Perioden des Rausches auf, die er folgendermassen charakterisirt. In der ersten Periode haben die Vorstellungen einen ungewöhnlichen Grad der Lebhaftigkeit, und dieser schnelle Fluss der Vorstellungen ist einer bedächtigeren Ueberlegung hinderlich, auch führt dieser Grad des Rauches schon eine vergrösserte Reizbarkeit, besonders zu denjenigen Gemüthsbewegungen mit sich, welche ein schneller Fluss der Vorstellungen charakterisirt. Die-

1) System d. psychisch-gerichtl. Medicin. S. 371.

2) Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege §. 190. u. f.

ses ist aus einem bekannten psychologischen Gesetze, nach welchem ein Gemüthszustand um so leichter einen andern herbeiführt, je ähnlicher er demselben im Tone ist[1]), und aus dem Schwunge, den die Einbildungskraft im Rausche nimmt, begreiflich. Jähzorn und Lustigkeit zeigen sich daher hier um so mehr bei dem ungebildeten Menschen, der die Aeusserungen seiner Gemüthszustände nicht durch Rücksichten des in der gesitteten Welt eingeführten Anstandes einzuschränken gewohnt ist, und eben hierdurch wird er durch die Anreizungen zu denselben um so mehr fortgerissen, da die äussern natürlichen Ausdrücke eines Gemüthszustandes, denen sich Jemand überlässt, diesen noch verstärken. Zufällige Umstände, die die Lebhaftigkeit noch mehr erhöhen, Ausbrüche einer an Lustigkeit gränzenden Fröhlichkeit, ein lebhaft geführter Wortstreit, der nicht einmal ein Zank zu sein braucht, sondern ein in aller Freundschaft geführter Streit sein kann, ist im Stande, den Jähzorn bei dem Trunkenen hervorzurufen; aber am Meisten wird er durch das aufgereizt, was seine Selbstzufriedenheit schnell unterbricht, oder wodurch er in Handlungen, in welchen er begriffen ist, gestört wird. In der nun folgenden zweiten Periode des Rausches ist der Betrunkene gleichsam ganz aus sich selbst entrückt. Das Gedächtniss und der Verstand haben ihn so zu sagen ganz verlassen. Desshalb handelt er, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick vorhanden wäre. Denn die Vorstellung der Folgen seiner Handlungen kann auf ihn nicht wirken, weil er den Zusammenhang seiner Handlungen mit ihren Folgen nicht mehr sieht. Rück-

1) Vgl. *Hoffbauer's* Naturlehre d. Seele, Halle 1796. S. 457. „Eine Leidenschaft entspringt aus der andern, nicht allein insofern ihr Gegenstand um des Gegenstandes der andern Leidenschaft willen begehrt od. verabscheut wird, sondern es gibt noch andere Gründe, um deren willen aus einer Leidenschaft leicht eine andere entsteht oder diese doch veranlasst wird. Zärtliche Liebe erregt leicht ein leidenschaftliches Mitleiden, auch gegen andere, als den geliebten Gegenstand. Zu innigem Mitleiden darf sich nur Hochachtung gegen die bemitleidete Person gesellen, und wie wenig bedarf es jetzt, wenn Liebe für sie entstehen soll? Eine gewisse Heiterkeit der Seele lässt den Zorn und andere stürmische Leidenschaften nicht aufkommen; aber rauschende lärmende Fröhlichkeit geht um so leichter in Zanksucht und Zorn über.“

sichten auf seine anderweitigen Verhältnisse kann er auch nicht nehmen, da sein ganzes vergangenes Leben seinen Augen wie entschwunden ist. Hier handelt daher der Mensch, wie er sonst handeln würde, wenn ihn nicht Rücksichten auf seine Verhältnisse und die Folgen, die er von seinen Handlungen befürchten müsste, zu einer Herrschaft über sich nöthigten. Hier bedarf es nur der kleinsten Reizung, um die Leidenschaften, die sonst bei ihm am stärksten sind, anzufachen und ihn durch dieselben hinzureissen. In diesem Zustande ist der Mensch sich und Andern um so gefährlicher, weil die Macht seiner Leidenschaften ihn nicht allein unwiderstehlich hinreisst, sondern er auch in der Regel nicht weiss, was er eigentlich thut. In diesem Zustande ist der Betrunkene als ein Maniacus oder als ein Toller zu betrachten. In der letzten Periode endlich, wo der Rausch seinen höchsten Grad erreicht hat, ist nicht allein der Betrunkene fast ganz und gar nicht mehr bei sich selbst, sondern seine Sinne haben ihn auch so sehr verlassen, dass er auch von seinem gegenwärtigen Zustande keine Vorstellung hat. Dieser Zustand ist als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten. Vergleicht man diese drei Grade des Rausches mit einander, so zeigt sich, dass den ersten Grad eine erhöhte Reizbarkeit und ein damit verbundenes Unvermögen eine bedächtigere Ueberlegung anzustellen, charakterisirt: dass in dem zweiten Grade überdem die Herrschaft der Vernunft über die Leidenschaften, auch wenn kein ausserordentlicher Reiz hinzukommt, geschwächt [1]), dass der Trunkene in demselben einem Maniacus mehr oder minder gleich zu setzen, und endlich dass der letzte und höchste Grad als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten ist. *Weber* [2]) hat die *Heinroth*'sche Eintheilung der Grade des Rausches beibehalten, setzt aber noch einen Grad, in welchem der Mensch bloss weinwarm ist, voraus. Dieser Grad kann jedoch, wie ich später zeigen werde, hier nicht angenommen werden.

1) In dieser zweiten Periode sieht man die herrschenden Leidenschaften am Meisten und Deutlichsten; daher gilt auch besonders von dieser Periode das in vino veritas. (Vergl. darüber *Hoffbauer* in d. Uebersetz. von *Trotter* über d. Trunkenheit S. 209). Das erleidet doch, wie ich noch später angeben werde, manche Beschränkung.

2) Handb. d. psychischen Arthropologie. Tübing 1829. §. 219.

III. Dem eben gezeichneten Bilde der Trunkenheit zu Folge dürfen wir nun als Norm für Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit die Behauptung aufstellen, dass der Betrunkene in seinen verschiedenen Graden dem psychisch Kranken höchst analog ist[1]), und sich in einem solchen gebundenen oder psychisch unfreien Zustande befindet, dass er für seine in diesem Zustande begangene Handlungen als nicht zurechnungsfähig betrachtet werden darf. *Stelzer*[2]) sagt: „Trunkenheit gehört ohne Widerspruch in die Kathegorie bald des Blödsinnes, bald und gewöhnlich in die der Verrücktheit. Der ganze nervöse Organismus des Völligtrunkenen ist in widernatürlicher Thätigkeit; sein Vorstellungsvermögen in der grössten Verwirrung. Er erscheint bald als blödsinniger, kindischer Träumer, bald als verwirrter Narr oder als Rasender. Diess braucht nur erwiesen zu werden, um ihn in der Regel von aller Zurechnung loszusprechen."

Meine Ansicht über die Zurechnungsfähigkeit der Betrunkenen will ich nun noch ausführlicher und näher dadurch erläutern, dass ich hier die *Mittermaier*'sche Theorie beleuchte und ihr theilweise entgegentrete. *Derselbe*[3]) hat die Behauptung aufgestellt, dass, wenn eine gerechte Beurtheilung der einzelnen Fälle, in welchen bei Verübung von Verbrechen Trunkenheit des Thäters als Entschuldigungsgrund angegeben wird, möglich werden soll, auf folgende vier Punkte Rücksicht genommen werden muss, nämlich 1) auf die Individualität des Thäters, 2) auf die Art des in der Trunkenheit verübten Verbrechens, 3) auf die Grade der Trunkenheit und 4) auf die Art der Entstehung der Trunkenheit. Darnach soll nun die rechtliche Imputation bestimmt werden; allein ich mache dagegen vom Standpunkte der psychologischen Imputation aus [mit welcher bei Untersuchungen

1) Vergl. *Jacob*, Grundriss der Erfahrungsseelenlehre, 2. Aufl. §. 737. *Carus* Psychologie, 2. B. Lpzg. 1808, S. 269. *Umbreit*, Psychologie als Wissenschaft; Heidelb. 1831. S. 174. *Vogel*, Beiträge zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, 2. Aufl. S. 168 *Leveille*, histoire de la folie des ivrognes; Paris 1832.

2) Ueber den Willen, Lpz. 1817 S. 312.

3) Ueber Einfluss der Trunkenheit auf die Zurechnung und Strafanwendung, im neuen Archive des Crim. Rechts 1830, 12. Bd. 1. Stk.

über Zurechnungsfähigkeit die rechtliche Imputation nicht im Widerspruche stehen darf, s. S. 113) mehrere Einwendungen, die hier, den *Mittermaier*'schen Behauptungen gegenüber gestellt, folgen.

1) Die Individualität des Thäters kommt in Betracht: a) In so fern er ein Mensch ist, der überhaupt zu Verbrechen geneigt erscheint, und bei der geringsten Veranlassung sie verübt, im Gegensatze eines durchaus tadellosen und rechtlichen Mannes. Diese Unterscheidung kann jedoch von der psychologischen Imputationslehre keineswegs gebilligt werden, denn diese kennt hier keinen Unterschied, indem der in der Trunkenheit vorhandene psychische Zustand beider Individualitäten, es mag ein moralisch gutes oder schlechtes Individuum sein, immer derselbe ist, und sich die psychologische Imputation einzig und allein nur nach dem psychischen Zustande, wie es zur Zeit der begangenen Handlung war, richten kann. Der Unmoralische, der überhaupt zu Verbrechen Geneigte, ist, wenn er in einem durch Betrunkenheit erzeugten abnormen psychischen Zustande eine gesetzwidrige Handlung begeht, vom Standpunkte der psychologischen Imputation aus betrachtet, gewiss nicht weniger unzurechnungsfähig, als der sonst Moralische und Rechtliche, der in demselben Zustande dasselbe thut. Es kann zwar die Schlechtigkeit eines solchen Individuums immerhin Strafbarkeit zur Folge haben, jedoch dazu ist eben diese Schlechtigkeit einzig und allein nur der Bestimmungsgrund und die Strafe kann auch nur nach dieser gerichtet werden: allein die im Zustande der Betrunkenheit begangene gesetzwidrige Handlung muss hier ausser Acht bleiben: denn soll für diese Handlung selbst eine Strafe folgen, so kann sie nur Resultat der Zurechnungsfähigkeit, oder des, während der geschehenen Handlung vorhanden gewesenen psychischen Zustandes sein, und eben dieser Zustand ist bei dem schlechten Individuum derselbe, wie bei dem guten, er besteht bei beiden in Unfreiheit oder Mangel der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit und begründet also hier wie dort gleichen Grad der Unzurechnungsfähigkeit. Wo nun die psychisch-forensische Untersuchung bei zwei Individuen denselben Zustand der Nichtzurechnungsfähigkeit ausgesprochen hat, da wird wohl nicht mehr von einem verschiedenen Grade der juridischen Zurechnung oder der Strafbarkeit die Rede sein können! b) Die Individualität des Thäters soll ferner in Betracht kommen, in so ferne Jemand überhaupt Trunkenbold ist, dem

Trunke daher sich ergibt und die Folgen dieses Zustandes hinreichend kennt. Die Einwendung, welche die psychologische Imputation dagegen macht, ist dieselbe, wie die vorige. Es ist daher ganz irrig, wenn *Davidson* sagt[1]: „kannte der Betrunkene den Einfluss dieser Reizmittel auf das Gehirn, so ist er, obgleich sein Zustand der des Wahnsinnes ist, für seine Handlungen verantwortlich: denn die Trunkenheit ist ein künstlich veranlasster Wahnsinn, den zu verhüten in Jedermanns Macht steht.“ Abgesehen davon, dass es schon an und für sich ein Widerspruch ist, von einer Verantwortlichkeit bei einem Zustande des Wahnsinnes zu sprechen, gilt auch hier wieder die schon aufgestellte Ansicht, dass nur desshalb, weil sich das Individuum betrunken hat, ihm eine Schuld, nie aber für die in der Betrunkenheit selbst begangene Handlung zugerechnet werden kann, weil der psychische Zustand immer derselbe willensunfreie, folglich unzurechnungsfähige ist, das Individuum mag den nachtheiligen Einfluss der geistigen Getränke gekannt haben, oder nicht. c) Die Individualität des Thäters soll ferner berücksichtigt werden, in so ferne der Trunkene auch während der Trunkenheit Beweise der Fortdauer des Bewusstseins gibt, daher durch die Mittel, welche er wählte, durch die Planmässigkeit seiner Handlung, durch die Art der schon in dem ersten Grade der Trunkenheit gemachten Vorbereitungen zu dem Verbrechen zeigt, dass er wusste, was er that. Dieser Punkt findet seine Widerlegung und Beschränkung in dem, was noch sub 3 und 4 gesagt werden wird. d) In so ferne der Trunkene bei dem Beginnen seines Verbrechens noch rechtzeitig gewarnt und daher das Unrecht seiner Unternehmung einzusehen im Stande war. Dagegen lässt sich aber sagen, dass, wenn der angeblich Betrunkene noch das Unrecht seiner Handlungen zu fühlen und einzusehen im Stande ist, und die Willenskraft hat, sie zu vermeiden, derselbe sich noch nicht in einem so hohen Grade befindet, dass er auch nur der ersten Periode der Trunkenheit angehören kann, weil in dieser eben dieses Vermögen hinwegfällt. Er kann demnach als zu keiner Periode der Trunkenheit gehörig betrachtet werden, und ist auch vom psychologischen Standpunkte aus zurechnungsfähig; er ist

1) In *Rust's* Magazin 40. B. 1. Hft. S. 24.

vielleicht hier blos weinwarm, und die Irrung liegt hier darin, dass man die einzelnen Perioden der Trunkenheit nicht genau charakterisirt, worüber ich noch sub 3) die nähern Bestimmungen angeben werde.

2) In Ansehung der Art der Verbrechen, welche in der Trunkenheit verübt werden, hat *Mittermaier* folgende unterschieden. a) Jene, die eine bestimmte Vorbereitung, einen Inbegriff von planmässigen Handlungen fordern und durch egoistische Zwecke sich charakterisiren, daher nur mit Ueberlegung verübt gedacht werden können. Dagegen sage ich, dass die Vorbereitungen, die Planmässigkeit in der Ausführung noch kein Beweis der psychischen Gesundheit, und mithin der Zurechnungsfähigkeit ist, indem uns die Erfahrung hinreichend lehrt, dass auch bei den Wahnsinnigen eine methodische Planmässigkeit in der Ausführung ihres Vorhabens, und List und Ueberlegung dabei beobachtet wird (S. 97). b) Verbrechen, die in gewissen Aeusserungen bestehen, welche die Gefährlichkeit oder innere Verdorbenheit der Gesinnung oder die Richtung, Andere zu verletzen, ausdrücken, z. B. Injurien, Gotteslästerung, aufrührerische Reden. Allein es lässt sich wieder dagegen sagen, dass, obschon es eine so ziemlich angenommene Behauptung ist, dass die Aeusserungen des Betrunkenen gar oft die ihm eigenen Gesinnungen kund thun, dieses uns doch nicht zu einen allgemeinen Schluss berechtiget, und am wenigsten soll man hier, wo es sich um etwas so Wichtiges, um Zurechnung handelt, auf eine so schwankende Erfahrung bauen. Es lehrt uns ja oft auch die Beobachtung gerade das Gegentheil, nämlich: dass im nüchternen Zustande friedfertige Menschen von Seite eines boshaften und verwerflichen Charakters sich zeigen, wenn sie betrunken sind, und so umgekehrt, so dass sie also gerade das Entgegengesetzte des ihnen eigenen Charakters im betrunkenen Zustande darthun[1]). Der Wahnsin-

1) *Carus* (Psychologie Lpz. 1808. 2. Bd. S. 270) sagt: „wie fern gilt der Schluss aus dem Geschwätze und der Poltronerie des Trunkenen auf dessen Charakter? Die Thatsache verhält wie beim Träumen, ja wohl gar wie bei dem Fieberwahnsinn; denn Trunkenheit ist Seelenschlaf. Im Rausche vergisst der Mensch nicht bloss den Spleen, den Neid, die Bosheit und ihn umgebende Staatsübel, sondern auch sich selbst. Allein eben darum spricht er nicht das Eigengemachte, noch weniger selbst-

nige, dem, wie schon gezeigt wurde, der Betrunkene ganz analog ist, gibt uns dieselbe Erfahrung, da Umänderung des moralischen Charakters eine der ersten und allgemeinsten Erscheinungen bei psychischen Kranken ist [1]. So wenig wir also berechtigt sind, aus dem moralischen Charakter eines Individuums, wie er sich während seiner psychischen Krankheit gestaltet, auf seinen frühern Charakter zu schliessen, eben so wenig darf aus der Art des in der Trunkenheit begangenen Verbrechens auf die innere Verdorbenheit der Gesinnungen des Betrunkenen ein Schluss gezogen werden, wobei im Allgemeinen in rechtlicher Beziehung noch angenommen werden muss, dass der psychische Zustand des Betrunkenen von der Art ist, dass eben sowohl jeder animus injuriandi hinwegfällt, als auch die wörtlichen Aeusserungen des Trunkenen als die Produkte eines willenslosen Zustandes zu betrachten sind. c) Bei Verbrechen, die, in gewaltthätigen Handlungen bestehend, in rascher Aufwallung des Affectes verübt werden, kommt nebst der Trunkenheit auch noch Jenes in Betracht, was ich noch im §. 33 über die Zurechnung der in dem höchsten Grade des Affektes begangenen Handlungen anführen werde. Eben so können auch Affecte durch die Betrunkenheit hervorgerufen werden und einen psychischen Zustand erzeugen, der jede Zurechnung aufhebt. Ein nicht uninteressanter Fall von Gespensterfurcht mit Visionen durch Betrunkenheit erzeugt, ist folgender [2]. In einer gewissen Gegend an der Elbe geht unter den Bauern seit dem dreissigjährigen Kriege ein Gerücht herum, dass sich zuweilen um Mitternacht Gespenster, als Reuter, welche der gemeine Mann für schwedische Reuter hielt, sehen liessen und die Reissenden verfolgten. Zwei Bauern, welche Verwandte und Freunde zu einander waren, kehrten von der Arbeit Abends zurück und setzten sich ermüdet an einem Baume nieder. Der Eine hatte eine Flasche Branntwein bei sich, wovon sich beide berauschten. In diesem Zustande fielen ihnen die schwedischen

geschaffene Vorstellungen, sondern Bilder des Temperamentes aus, wie bloss gehörte und im Gedächfniss aufbewahrte Worte: daher Trunkene oft sprechen, wie sonst nie: daher sie sich oft des Aussagens völlig erdichteter Thatsachen, Windbeuteleien und Grosssprechereien bedienen."

1) *Mein* Handb. der Patholog. d. psych. Krankh. S. 163.

2) *Eisenhart's* Erzählung. von besonderen Rechtsfällen 1. Thl. S. 15.

Reuter ein und ihre vom Trunke erhitzte Einbildungskraft gab ihnen den Gedanken ein, sich mit ihren Stöcken durchzuschlagen, um glücklich nach Hause zu kommen. Allein beide schlugen nun selbst so herzhaft auf einander los, dass einer auf einmal unsichtbar wurde. Der Andere, dem durch das Schlagen der Stock zerbrochen war und der den Hut seines Gefährten auf der Erde gefunden hatte, glaubte nun einen völligen Sieg über die Gespenster errungen, und von einem Reuter den Hut erbeutet zu haben, und kehrte vergnügt mit diesem Siegeszeichen in den Ort zurück, wo er mit Freuden den Sieg erzählte. Allein die Söhne des Erschlagenen erkannten den Hut ihres Vaters, man suchte nach und fand denselben mit mehreren Wunden bedeckt todt auf der Erde liegen. Der Unglückliche, der, als er wieder nüchtern geworden, den Verlust seines Freundes tief beweinte, wurde dennoch zu zehnjähriger Karrenstrafe verurtheilt. Hätte ein, der Psychologie kundiger Richter ein solches Urtheil fällen können und dürfen?

3) Was die verschiedenen Grade der Trunkenheit betrifft, so sind zwar die einzelnen Perioden derselben schon S. 264 geschildert worden, allein es muss doch noch berücksichtigt werden, dass das Leben in der unendlichen Fülle seiner Combinationen aller Versuche spottet, alle möglichen Fälle in gewisse scharf bestimmte Klassen zu bringen, dass die einzelnen Grade in einander fliessen und dass es oft willkürlich sein wird, ob man in einem gegebenen Falle den ersten und zweiten Grad der Trunkenheit annehmen will. Dabei ist nicht zu übersehen, dass auf die Burtheilung dieser Grade das Temperament des Trinkers einen nicht unbedeutenden Einfluss hat; der Heftige, zum Zorne Geneigte wird z. B. schon beim geringsten Grade der Trunkenheit in eine leidenschaftliche Stimmung gerathen und so beurtheilt werden müssen, wie sonst ein Trunkener des zweiten Grades. *Mittermaier* hat nun nach den verschiedenen Graden der Trunkenheit die Zurechnung festzustellen gesucht, und die irrige Meinung aufgestellt, dass im ersten Grade an der Zurechnung Nichts geändert werde. Ich kann dieser Behauptung jedoch auf keinen Fall beistimmen, und muss bei dem S. 268 aufgestellten Satze stehen bleiben, dass in allen Perioden und Graden der Trunkenheit die Psyche so getrübt ist, dass der Handelnde nicht mit absoluter Willensfreiheit, nicht mit reinem Verstande und

nicht bei vollem Bewusstsein handelt. Zu bemerken ist hier vorzüglich, dass a) die Trunkenheit, eine den psychischen Kranheiten durchaus analoge Anomalie darstellt (S. 264), die, wie jede somatische und psychische Krankheitsform auch, durch verschiedene Perioden sich entwickelt und bewegt. Wenn nun auch immerhin die erste Periode sich noch durch gelinde Aeusserungen und Merkmale zu erkennen gibt, so gehört sie dennoch zur Krankheit, und eben so wenig, als man einen Wahnsinnigen im ersten Stadium seiner sich entwickelnden Krankheit desshalb für zurechnungsfähig erklären darf, weil er noch nicht das vollendete Bild seiner Krankheit an sich trägt, ehen so wenig darf auch im ersten Grade jener psychischen Alienation, die durch die Trunkenheit bedingt ist, von Zurechnungsfähigkeit die Rede sein. Was aber b) einen Hauptgrund betrifft, warum hier Meinungsverschiedenheiten eintreten, so scheint mir dieser darin zu liegen, dass man über den ersten Grad der Trunkenheit selbst verschiedene Ansichten hat. So sagt z. B. *Mittermaier*, dass der niederste Grad, in welchem das genossene Getränk nur schnellern Umlauf befördere und die Nerventhätigkeit erhöhe, an der Klarheit des Bewusstseins der Handlung nichts verändere, dass der Trunkene im niedersten Grade nur heiterer und reizbarer, als gewöhnlich sei, dass sich aber dabei seine psychischen Kräfte noch im normalen Gleichgewichte befänden und der Verstandesgebrauch ungeschwächt sei; *Weber* [1]) sagt: im ersten Grade ist der Mensch nur erst, was man weinwarm nennt, also noch nicht eigentlich vom Rausche ergriffen. Solche Zustände nun, wie sie hier *Mittermaier* und *Weber* schildern, wird man nicht als die erste Periode der psychischen Abnormität, der Trunkenheit betrachten dürfen, und wenn man einwenden will, dass dieser Zustand in den zweiten höhern Grad übergehe, folglich als der erste Grad zu betrachten sei, so sage ich dagegen, wenn ein Zustand als erste Periode oder als erster Grad einer psychischen Störung angesehen werden darf, so muss er selbst schon Züge, wiewohl im geringern Maassstabe, des sich noch weiter zu entwickelnden psychischen Leidens an sich tragen, was aber bei der von *Mittermaier* gemachten Schilderung nicht der Fall ist, denn sonst müsste Jeder

1) Handb. der psychisch. Anthropolog. S. 451.

schon in dem Augenblicke, wo er den ersten Schluck Wein nimmt, sich auch im ersten Grade der sich möglicherweise noch entwickelnden Trunkenheit befinden. Man wird also ein Individuum, das blos weinwarm ist, das einen etwas schnelleren Blutumlauf hat, dabei aber noch Klarheit des Bewusstseins der Handlung, ein normales Gleichgewicht seiner psychischen Kräfte und einen ungeschwächten Verstandesgebrauch besitzt, eben so wenig für im ersten Grade einer bevorstehenden psychischen Abnormität, einer Trunkenheit, sich befindend, als für unzurechnungsfähig erklären dürfen, denn da, wo Normalität des Bewusstseins und Verstandes und Gleichgewicht der psychischen Kräfte ist, da kann gewiss kein erster Grad einer psychischen Alienation, die die Trunkenheit ist, angenommen werden. Die Aussprüche dieser Männer, dass im ersten Grade der Trunkenheit Zurechnung Statt habe, fallen also desshalb weg, weil hier von keinem ersten Grade der Trunkenheit selbst die Rede ist. Betrachten wir dagegen die erste Periode, so wie sie schon S. 264 u. f. geschildert wurde, dass hier der Mensch in ein augenblickliches Vergessen aller Rücksichten und Verhältnisse geräth, dass die abnorm aufgeregte Phantasie den Verstand zurückgedrängt hat, dass der schnelle Fluss der Vorstellungen einer bedächtigern Ueberlegung hinderlich ist u. s. w., so werden wir hier schon auffallende psychische Abnormitäten, und also ein wahres erstes Stadium eines psychischen Leidens gewahr werden und mit Recht an der Zurechnungsfähigkeit der, in einem solchen psychischen Zustande begangenen Handlungen zweifeln dürfen.

4) In Beziehung auf die Art der Entstehung der Trunkenheit hat *Mittermaier* folgende drei Unterscheidungen aufgestellt, nämlich: a) Jemand trinkt, ohne Absicht sich zu betrinken, und ohne nur zu glauben, dass Trunkenheit entstehen könne; b) die Trunkenheit entsteht ohne Vorsatz sich zu betrinken und ohne Beziehung auf ein darin verübtes Verbrechen, aber der Trinker hätte leicht vorhersehen können, dass er unter den vorhandenen Umständen betrunken würde; c) die Trunkenheit ist absichtlich herbeigeführt, um in dem trunkenen Zustande ein Verbrechen zu verüben. Aus diesen drei verschiedenen Unterscheidungen sind nun auch verschiedene Ansichten über die juridische Zurechnung hervorgegangen, die jedoch, psychologisch betrachtet, irrig sind und mit der psychologischen Zurechnung selbst, die

hier immer dieselbe ist, nicht übereinstimmen, was uns folgende Kritik beweisen wird. — ad a) Wenn Jemand trinkt ohne Absicht sich zu betrinken, und ohne nur zu glauben, dass Trunkenheit entstehen könne, ist auch von keiner rechtlichen Imputation die Rede. Es ist diese die ganz unverschuldete Trunkenheit, und sie hat besonders in folgenden Fällen statt. 1) Wenn Jemand nur mässig, daher auch sein gewöhnliches Maass des Getränkes, bei dessen Genuss er nicht betrunken zu werden pflegt, auf keine Art überschreitend trinkt, allein die Trunkenheit doch entsteht, weil andere Personen wider Willen und Wissen des Trinkers die Beschaffenheit des Getränkes ändern, z. B. berauschende Ingredienzien unter das Getränk mischen. 2) Wenn Jemand unter Umständen trank, deren ausserordentlich berauschende Wirkung er nicht kannte: es trinkt z. B. Jemand gewöhnlich zwei Schoppen Wein ohne betrunken zu werden, nun kömmt er in einen Weinkeller, wo gährender Most ist, und trinkt darin auch nicht mehr als zwei Schoppen; hier kann es nun leicht geschehen, dass er berauscht wird, ohne dass er den Einfluss der Lokalität voraussehen konnte. 3) Auch da, wo Jemand übermässig trinkt und vorher sah, dass er betrunken werden würde, kann doch die Trunkenheit als unverschuldet erscheinen, wenn nämlich der Trinker vorher solche Anstalten traf, durch welche jedem für andere Personen gefährlichen Ausbruche der Trunkenheit vorgebeugt werden sollte, jedoch ausserordentliche, nicht wohl vorherzusehende Zufälle die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen vereitelten; z. B. wenn Jemand, seine Schwäche kennt, übermässig trinkt, aber zuvor seinem Bedienten aufträgt ihn sogleich, wenn die Trunkenheit sichtbar würde, in ein Zimmer einzusperren; wenn nun durch Zufall der Bediente, nachdem sein Herr schon betrunken ist, hinweggeht und fremde Personen zu dem Trunkenen kommen, wo dieser Streit bekommt, und eine Person tödtet, so wird diese Trunkenheit unverschuldet genannt, weil der Trinker selbst vorher alles gethan hat, um jedem unglücklichen Ausgange vorzubeugen, und gegen sein Erwarten durch fremde Schuld die unglückliche Wendung eintrat. 4) Als unverschuldet wird auch unter Umständen die Trunkenheit gelten wenn nur durch ein Zusammenwirken vieler hinzukommenden Verhältnisse, z. B. krankhafte Affectionen, besondere Anreizung durch Andere, Neckereien u. s. w. das, bei dem Mangel dieser

Verhältnisse auf keine Art höchste Trunkenheit erzeugende Maass von Getränken die Trunkenheit herbeigeführt hat. 5) Der Vorwurf der Verschuldung kann auch wegfallen, wenn die Trunkenheit durch Krankheit erzeugt ist, wovon noch §. 17 die Rede sein wird. — ad b) In jenem Falle, in welchem die Trunkenheit ohne Vorsatz sich zu betrinken und ohne Beziehung auf ein darin verübtes Verbrechen entsteht, nimmt man an, der Trunkene befinde sich in der Lage desjenigen, welcher ohne Absicht, ein Verbrechen zu verüben, sich in einen Zustand versetzt, den er leicht hätte vermeiden können und sollen, indem er die Gefährlichkeit des Zustandes einsehen musste. Darüber führt nun *Mittermaier* folgendes Beispiel an: „so wie wir demjenigen, der mit einem brennenden Lichte in eine Scheune geht und darin einschläft, oder dem, welcher mit einer Flinte, von der er nicht weiss ob sie geladen ist, scherzweisse auf einen andern schiesst, die daraus entstehende verbrecherische That zur culpa zurechnen, eben so trifft auch den Betrunkenen der Vorwurf der culpa, wenn er in dem trunkenen Zustande ein Verbrechen verübt, denn er hätte den Zustand vermeiden können und musste aus der Erfahrung wissen, dass der Trunkene nicht mehr Herr über sich ist und gegen seinen Willen zu Handlungen fortgerissen wird, die er im nüchternen Zustande nicht verübt haben würde.“ Allerdings mag nun dieser Vergleich, wenn es sich bloss von der rechtlichen Zurechnung oder der Unterscheidung zwischen dolus und culpa handelt, passend sein [1]), allein die psychologische Zu-

1) Es sind übrigens auch vom Standpunkte der rechtlichen Imputation aus dagegen Bedenklichkeiten erhoben worden. So bemerkt *Tittmann* (Handb. d. Strafrechtswissensch. 1. Thl. S. 168), dass es auf Verschuldung nicht ankommen könne, vielmehr jede nicht absichtlich herbeigeführte Trunkenheit zurechnungslos sein müsse, weil das verübte Verbrechen nicht im Zusammenhange mit der rechtsverletzenden Thätigkeit stünde. *Mittermaier* erklärt übrigens, dass er dieser Ansicht nicht beistimmen könne, weil der Zusammenhang allerdings auf eine mittelbare Weise (*Feuerbach* Lehrb. d. Criminalrechts. §. 57) vorhanden sei, indem die das Verbrechen erzeugende Willensstimmung die Folge der durch die Trunkenheit entstandenen Aufregung sei und der Trunkene wissen müsste, dass er durch den Trunk in einen solchen für Andere gefährlichen Zustand werde versetzt werden. (*Moltzer*, de causis a reo allegandis, quae

rechnungslehre wird dieses von einem andern Standpunkte aus betrachten. Vorerst kann man gegen diese von *Mittermaier* aufgestellten Beispiele die Einwendung machen, dass sie in so ferne nicht zusammenpassen, als hier ganz verschiedene psychische Zustände zugegen sind, denn der, welcher mit dem brennenden Lichte in der Scheune einschläft, so wie der, welcher mit dem geladenen Gewehre spielt, befindet sich in einem psychisch gesunden Zustande und ihn trifft daher mit Recht der Vorwurf der culpa. Nicht aber so verhält es sich mit dem in verschuldete Trunkenheit Verfallenen, denn derselbe ist damit auch einer psychischen Störung unterworfen, folglich in einem Zustande, in dem er nicht Herr über sich selbst, und also für das, was er thut, unverantwortlich ist. Ihn kann also nur dafür, dass er sich betrunken hat, eine Strafe treffen; für das aber, was er in dem psychisch alienirten Zustande selbst, also in einem psychisch unfreien Zustande gethan hat, kann, vom Standpunkte der psychologischen Zurechnung aus, von gar keiner Schuld und Zurechnung die Rede sein. Dieselbe Einwendung kann nun auch ad c) bei der dritten Art der Entstehung der Trunkenheit gemacht werden, nämlich bei der vorsätzlich herbeigeführten [1]).

doli praesumt. elidunt. Lugd. 1810, p. 86). Wenn wir einen solchen mittelbaren Zusammenhang auf eine so ausgedehnte Weise, wie *Mittermaier* thut, annehmen wollen, so könnte man mit eben derselben Consequenz zuletzt auf das Absurdum geführt werden, dass auch bei dem durch körperliche Ausschweifungen wahnsinnig Gewordenem Schuld und Zurechnung statuirt werden dürfe, da derselbe wissen musste, dass er sich durch seine ausschweifende Lebensart in einen für Andere gefährlichen Zustand versetzen werde. Es hat freilich eine Mönchpsychologie die Theorie aufgestellt, dass jeder Wahnsinn ein durch Sünde verschuldeter sei, allein solche Ansichten seien ferne von uns!

1) *Martini* (manuale de medicina legale, Milano 1831, p. 148) nimmt hier eine Zurechnung an, die er die indirecte nennt. Ich kann übrigens nicht recht begreifen, welchen Unterschied er zwischen der directen und indirecten Zurechnung macht, da er sich selbst nicht darüber näher ausspricht; er sagt bloss: „L'ubbriaco é fuori di sè: non puo nascervi dubbio. Non è quindi imputabile direttamente di quanto opera. Ma puó essere imputabile indirettamente, quando cioè spontaneamente si procuro quello stato.“

Mittermaier sagt: „dass man in dem Falle, wo der Verbrecher sich absichtlich betrank, um in der Folge auf den Zustand der Trunkenheit als Entschuldigungsgrund sich berufen zu können, das von dem Trunkenen verübte Verbrechen als doloses bestraft, rechtfertigt sich, wenn man erwägt, das der böse Vorsatz hier auf das nachher ausgeführte Verbrechen gerichtet war, das Verbrechen daher als ein gewolltes um so mehr erscheint, als in solchen Fällen auch während der Trunkenheit der Geist noch immer die Richtung auf das beabsichtigte Verbrechen behält, der Zustand der Zurechnungsfähigkeit daher begründet ist, indem der Trinker, welcher das Verbrechen ausführen will, noch Bewusstsein genug hat und daher in der Lage ist, dass die abmahnenden Vorstellungen des Rechts und des Gesetzes auf ihn wirken konnten." Allein gegen diese Behauptung, über welche selbst bei den positiven Juristen verschiedene Ansichten herrschen [1]), glaube ich Folgendes einwen-

1) Das bayerische Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 40 rechnet in diesem Falle das Verbrechen so zu, dass die ordentliche Strafe eintreten soll, was *Oersted* in s. Grundregeln d. Strafgesetzgeb. S. 247 rechtfertigt. *Stelzer* (über den Willen, S. 312) will eine geringere Strafe angewendet wissen, da zur Zeit der Begehung der That der Trunkene des Gebrauches der Vernunft unfähig gewesen. Nach *Stübel* (im Anhange zu *Mittermaier's* Schrift: über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung S. 44) soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, ob derjenige, welcher sich betrank, genau das von ihm beabsichtigte Verbrechen ausführte, oder ein anderes beging. Volle Zurechnung für die in absichtlich herbeigeführter Trunkenheit begangene Handlung nehmen an: *Biermann*, de eo, quod justum est, circa ebrium. §. 21. *Andreae*, de justa delictor. et poenar. quantit. C. I. §, 14. *Heisler*, de justis poenam mitigandi causis. §. 27. *Boehmer*, Art. 179. §. 10, u. derselbe ad *Carpzov.* Qu. 146. obs. 2. *Filangieri*, System d. Gesetz. 6. Bd. §. 259. Dagegen spricht sich aber *Kleinschrod* (systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinlichen Rechts. 2te Aufl. 1. Thl. §. 110) aus und behauptet ganz richtig, dass zwar der Vorsatz mit vollkommener Freiheit gefasst und die Trunkenheit auch eben so frei gewählt sei, dass aber, wenn letztere den höchsten Grad erreicht habe, die Ausführung der That in einen Zeitpunkt falle, in dem gar keine Freiheit und Selbstthätigkeit denkbar sei. Es sei also der Vorsatz und die Berauschung vollkommen, die Vollziehung der That selbst wenig anzurechnen.

den zu dürfen. 1) Der psychische Zustand desjenigen, der ein Verbrechen beabsichtigt, ist ein ganz anderer, als der des Trunkenen. Während der Erstere sich im normal psychischen Zustande und im vollen Gebrauche seiner Vernunft und Willensfreiheit befindet, wo volle Schuld und Zurechnungsfähigkeit Statt hat, ist dieses bei dem Letztern nicht der Fall, der als Trunkener, wie schon hinreicheud bewiesen wurde, immer als ein psychisch Alienirter und für seine Handlungen Unverantwortlicher betrachtet werden muss (S. 268). Wenn Einer sich vornimmt, einen Andern zu tödten, und wirklich im ganz normal psychischen Zustande den Mord begeht, so trifft ihn, wir wollen annehmen, die ordentliche Strafe des Schwertes: wenn nun ein Anderer absichtlich zur Begehung dieses Verbrechens sich betrinkt und in der Trunkenheit tödtet, soll nun dieser in gleichem Verhältnisse zurechnungsfähig sein und ihn dieselbe Strafe treffen? Welche Ungerechtigkeit, dass hier zwei so sehr von einander verschiedene psychische Zustände zur Zeit der Begehung der der That nach einem und demselben Massstabe beurtheilt werden [1]). Dazu kommt noch 2) dass sich hier nicht ausmitteln lässt, ob auch die begangene That absolut nothwendig aus dem gefassten

1) *Runde* (Archiv für die Praxis des im Grossherzogthum Oldenburg geltenden Rechtes, 1. Bd. 1. Heft) sagt ganz richtig: „Wenn Jemand in der Trunkenheit ein Verbrechen begeht, so steht gewöhnlich der Grad der Schuld, dass er die Trunkenheit entstehen liess, durchaus nicht im Verhältniss zu der Schuld der begangenen That, welche doch eben in einer Sinnenverwirrung begangen wurde, und ungeachtet der Ursache der Entstehung derselben unmöglich der in Freiheit des Geistes begangenen That gleichgestellt werden kann.“ Auch *May* (die strafrechtliche Zurechnung, Zürich 1851, S. 40) spricht sich für unsere Ansicht aus: die Absicht des nüchternen Menschen möge auch entschieden verbrecherisch gewesen sein, so gehöre zu den Verbrechen neben dem freien Entschluss auch noch die freie That; nicht diejenige moralische Schlechtigkeit welche sich auf das Ausbrüten von Verbrechen beziehe, werde vor den Richterstuhl citirt, man verlange auch die verbrecherische That, d. h. diejenige welche im Augenblicke der Ausführung noch von dem verbrecherischen Willen begleitet war, der Trunkene habe aber keinen Willen, und könne durch Strafe oder strafähnliche Momente nicht mehr bestimmt werden, gut und bös liege ihm gleichgültig neben einander.

Vorsatze hervorgehen musste. Wie oft mag es nämlich der Fall sein, das ein Individuum sich vornimmt, ein Verbrechen zu begehen, und vielleicht erst noch kurz vor beabsichtigter Ausführung der That, erregt durch die mahnende Stimme des Gewissens und des Gefühles für Recht, reuig von seinem bösen Vorsatze zurückkehrt und das Verbrechen nicht begeht. Wer kann und will es nun bemessen, ob der Trunkene nicht auch vor der Begehung der That von derselben zurückgeschaudert wäre, hätte nicht die Trunkenheit selbst den Ruf seines Pflichtsgefühles und seines Gewissens unterdrückt. Endlich 3) scheint zwar die von *Mittermaier* angeführte Bemerkung, „dass der Geist während der Trunkenheit noch immer die Richtung auf das beabsichtigte Verbrechen behält," für die Zurechnungsfähigkeit zu sprechen. Allein es ist dieses nur scheinbar und lässt sich, wie ich glaube, durch die psychologische Erfahrung widerlegen, dass oft ein und derselbe Gedanke in ganz verschiedenen psychischen Zuständen fixirt bleibt, ohne dass dieses auf eine Gleichheit der psychischen Zustände selbst zu schliessen berechtigte. So kann ein in hohem Grade Trunkener eben so gut, als im nüchternen, also psychisch gesundem Zustande, von einem Geschäfte sprechen, das er sich im nüchternem Zustande vorgenommen hat, und es wird Niemand daraus schliessen wollen, dass jetzt deswegen, weil der Geist dieselbe Richtung in der Trunkenheit beibehalten hat, der Trunkene nun bei vollem Gebrauche seiner Verstandeskräfte sei. So hört man sehr oft Trunkene erzählen, dass sie dieses oder jenes Geschäft sich vorgenommen haben und noch vollenden wollen, und besonders macht man diese Erfahrung häufig bei den Landleuten, die eines bestimmten Geschäftes wegen in die Stadt kommen, sich jedoch, noch ehe sie an die Vollziehung ihres Vorhabens gehen, betrinken, und nun im trunkenen Zustande fortwährend von ihrem beabsichtigten Geschäfte sprechen und ihre Umgebungen von der Art und Weise in Kenntniss setzen wie sie dasselbe vollziehen wollen. Wird man jetzt nun daraus, weil der im nüchternen Zustande entstandene Gedanke noch im trunkenen Zustande zugegen ist, schliessen dürfen, dass auch noch Willensksaft und volles Bewusstsein da sei? Gewiss nicht. Wie sich oft ein und derselbe Gedanke durch zwei sich ganz entgegengesetzte psychische Zustände fixirt, davon gibt uns die Erfahrung einen merkwürdigen Beleg, dass man oft bei Wahn-

sinnigen ein gewisses Stehenbleiben in ihren Empfindungen und Erinnerungen bemerkt, und dass sie die Richtung dieser psychischen Vermögen und gewisser Gedanken gerade so behalten, wie sie zur Zeit des Eintrittes ihrer psychischen Krankheit gewesen war. So erzählt z. B. *Bergmann* [1]) eine interesante Geschichte von einem 90jährigen Irren, der in seinem 18ten Jahre geisteskrank geworden war, und während dieser Zeit immer glaubte, er sei erst 18 Jahre alt. Aus diesen Einwendungen geht also als Schlusssatz hervor, dass Derjenige, welcher sich absichtlich um ein Verbrechen zu begehen betrank und das Verbrechen wirklich beging, psychologisch betrachtet nur für seine Absicht zurechnungs- und straffähig ist, nicht aber für die begangene That, denn die psychische Imputation geht immer nur aus dem psychischen Zustande zur Zeit der begangenen That hervor und dieser psychische Zustand ist bei dem, der sich absichtlich betrunken hat, derselbe, als bei Jenem, der nicht absichtlich betrunken wurde. — —

Nach diesen bisherigen Erörterungen erhalten wir nun folgendes Resultat über die Zurechnungsfähigkeit der Trunkenen. 1) Die Trunkenheit zeigt uns in ihren einzelnen Perioden einen solchen psychischen Zustand, der sich durch Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft, der vernünftigen Willensfreiheit charakterisirt und folglich jede Zurechnung aufhebt. Damit jedoch hier keine Irrungen und falsche Ansichten entstehen, so muss der Begriff und das charakteristische Bild jeder einzelnen Periode der Trunkenheit fest aufgestellt werden, worüber das Nöthige S. 264 u. f. gesagt wurde: daraus wird man dann ersehen, dass in jenen Fällen, wo man angab, dass der Thäter in der ersten Periode der Trunkenheit noch Bewusstsein und vollen Verstandesgebrauch gehabt habe, und folglich zurechnungsfähig gewesen sei, der Irrthum offenbar darin lag, dass ein solcher Zustand noch nicht als die erste Periode der Trunkenheit, psychologisch betrachtet, angesehen werden durfte. 2) Wenn wir die Trunkenheit vom Gesichtspunkte der, in den verschiedenen Gesetzbüchern herrschenden Imputationslehre aus betrachten, so kommen andere Grundsätze zum Vorscheine, als uns die psychologi-

1) In *meinem* Magazin für Seelenkunde. 7. Hft. S. 129.

sche Imputationslehre aufstellt. Allein es sollte dieses durchaus nicht der Fall sein, da der Zweck, den der Richter und der Gerichtsarzt zur Lösung ihrer gemeinschaftlichen Aufgabe haben, keinen Widerspruch bilden darf, und da in jenen Fällen, in welchen die psychologische Untersuchung keine Zurechnungsfähigkeit findet, auch die Rechtspflege keine annehmen darf, weil letztere immer ihren Aufschluss über den psychischen Zustand des Thäters zur Zeit der begangenen That von ersterer erhalten muss (S. 120). Mag daher immerhin die rechtliche Imputation einen wichtigen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit anerkennen und darnach verschiedene Grade der Zurechnung aufstellen: für die Grundsätze der psychologischen Zurechnung ist es ganz gleichgültig, ob die Trunkenheit verschuldet und absichtlich oder unverschuldet ist, weil in allen diesen Fällen der psychische Zustand des Trunkenen immer derselbe ist, und das Urtheil der psychologischen Untersuchung sich nicht darnach richten kann, wie dieser Zustand hervorgerufen wurde, sondern wie er zur Zeit der begangenen That war. Daher kann die psychologische Imputationslehre bei Jenem, der sich absichtlich betrank, um ein Verbrechen zu begehen, eben so wenig eine Schuld der begangenen That annehmen, als bei Jenem, der in einer unverschuldeten Trunkenheit das Verbrechen beging, weil beide in demselben Zustande der psychischen Störung, die den vollen Verstandesgebrauch und die Willensfreiheit aufhebt, sich befinden. Damit jedoch die psychologische Imputation mit der rechtlichen nicht zu sehr in Conflict gerathe, so will ich die Sache von einem doppelten Gesichtspunkte aus in der Art betrachten, dass die Frage: ob und wie die Trunkenheit selbst bestraft werden soll von jener: ob die in der gleichviel verschuldeten oder unverschuldeten Trunkenheit begangene Handlung bestraft werden kann, strenge geschieden werde. Die letzte Frage wird von der psychologischen Imputationslehre aus den schon angegebenen Gründen verneint, die erste fällt jedoch ganz und gar den polizeilichen und rechtlichen Gesetzen anheim. Es kann also der, welcher sich absichtlich betrank, um einen Mord zu begehen, für den in der Trunkenheit begangenen Mord nicht als zurechnungsfähig gelten, weil er sich gerade in demselben psychischen Zustande befindet, in welchem der unverschuldet Trunkene ist, und dieselben psychischen Zustände nie ein verschie-

denes Urtheil über psychologische Zurechnung erlauben: dagegen kann ihn aber immerhin eine Strafe für seinen Vorsatz und für die zu dem bestimmten Zwecke absichtlich herbeigeführte Trunkenheit treffen.

§. 17. Die Trunkfälligkeit.

Von der Trunkenheit muss die Trunkfälligkeit (ebriositas) wohl unterschieden werden, was auch schon einige in den Sprachen gemachte Distinctionen beweisen. So sagt *Seneca*[1]): „plurimum interesse concedes inter ebrium et ebriosum. Potest et qui ebrius est, tunc primum esse, nec habere hoc vitium, et qui ebriosus est, saepe extra ebrietatem esse.“ Bei *Cicero*[2]) heisst es: „dicimus gravedinosos quosdam, quosdam torminosos, non quia jam sint, sed quia saepe sint. Neque enim omnes anxii, qui anguntur aliquando nec qui anxii, semper anguntur: ut inter ebrietatem et ebriositatem interest: aliudque est amatorem esse, aliud amantem.“ Den lateinischen Ausdrücken ebrius und ebriosus entsprechen die griechischen *μεθυσος* und *μεθυστικος*. Im Deutschen gibt es keine genau bezeichnenden Ausdrücke: das Wort Trunkenbold vereinigt die Begriffe von ebrius und ebriosus und ist daher da, wo beide geschieden werden sollen, nicht brauchbar; übrigens drückt es auch die Person und nicht die Eigenschaft aus. Trunksucht bezeichnet bloss das krankhaft gesteigerte und unwiderstehliche Bedürfniss, nicht aber zugleich die körperlichen und geistigen Folgen der Befriedigung desselben. Trunkhaft und Trunkhaftigkeit scheinen wohl den Begriff auszudrücken, sind aber ganz ungebräuchlich. *Clarus*[3]) hat nun die Benennungen, Trunkfällig und Trunkfälligkeit eingeführt[4]), die

1) Epist. 83.

2) Quaest. tuscul. IV. 12.

3) Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Lpz. 1828.

4) Diese Wörter findet man jedoch weder in den Wörterbüchern von *Adelung* und *Campe*, noch in den Glossarien von *Schilter*, *Wachter* und *Scherz*. *Clarus* nimmt jedoch für diese Wörter, bis ein schicklicherer Ausdruck gefunden sei, das Bürgerrecht in Anspruch, was sie auch bereits in der Sprache der gerichtlichen Anthropologen erhalten haben.

ich hier beibehalte, und glaubt, dass mit dem Worte „Trunkfälligkeit“ eben sowohl der Zustand, in dem der Mensch dem Laster der Trunkenheit verfallen ist, d. h. es nicht mehr in seiner Gewalt hat, sich des Trunkes zu enthalten, und sich unwillkürlich demselben hingibt, als auch die verschiedenen Zufälle, die daraus hervorgehen, bezeichnet würden. Dieser Ansicht zu Folge bezeichnen wir also hier mit dem Worte „Trunkfälligkeit“ im Allgemeinen die anhaltenden Wirkungen des fortgesetzten Genusses hitziger Getränke in ihrer Beziehung auf das psychische Leben. Man beobachtet bei solchen trunkfälligen Personen gewisse feststehende Gruppen von Erscheinungen, von denen eine jede einen eigenthümlichen Charakter hat. *Clarus* hat deren folgende vier Arten aufgestellt, nämlich: I. die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperamentes; II. die Trunksucht; III. die trunkfällige Sinnestäuschung und der trunkfällige Sinnenwahn und IV. die trunkfällige psyschische Störung.

I. Die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperamentes (inhumanitas ebriosa) besteht, nach *Clarus*, in einer durch den anhaltenden Genuss starker Getränke bewirkten Verstimmung der Empfänglichkeit für psychische und moralische Eindrücke und Bedürfnisse und in einer davon abhängigen Entwürdigung der menschlichen Gesinnungs- und Handlungsweise. Bei habituellen Trinkern beobachtet man, und insbesondere bei solchen, die in der Bildung zurückstehen, eine zur Wildheit neigende Entartung. Sie äussern ein trotziges, brutales, heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Rohheit, Mangel an Theilnahme, eine ungezügelte Neigung zur Zank- und Streitsucht, eine wahre Zerstörungswuth, eine Opposition gegen Alles, was mit ihrer Willensfreiheit nicht übereinstimmt. Bei Andern äussert sich die psychische Verstimmung mehr in einer Unzufriedenheit mit allen Lebensverhältnissen, und einem Missmuthe, der zum Unfrieden, zur Processsucht, zu Betrügereien u. dgl. geneigt macht. Diese Entartung zeigt sich nach Maassgabe der verschiedenen körperlichen Anlage und Bildung unter verschiedenen Gestalten, von denen besonders *Clarus* die trunkfällige Wildheit und den trunkfälligen Missmuth angibt. a) Die trunkfällige Wildheit (ferocitas ebriosa) findet sich am häufigsten unter den niedersten Ständen, bei den von Kindheit an an starke Getränke und zugleich an harte Arbeiten gewöhnten rohen aber kräftigen Naturen. Sie äussert sich

durch ein trotziges, brutales, heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Rohheit der Stimme und des Ausdruckes, Gleichgiltigkeit gegen die Gefühle des Mitleides, der Theilnahme, des Rechts und der Billigkeit und durch stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere geltend zu machen. Eine solche Gemüthsart führt leicht zu blutigen Verbrechen und endet oft mit Wahnsinn oder Tollheit. b) Der trunkfällige Missmuth (morositas ebriosa) kömmt am häufigsten vor bei Menschen von geringer Körperkraft, verfeinerter Sinnlichkeit, halber Geistesbildung und sitzender Lebensart, und charakterisirt sich durch Weichlichkeit, Arbeitsscheue, Unordnung, Vernachlässigung der Verhältnisse und der eigenen Person, Sucht nach beständiger Zerstreuung und Sinnenkitzel, Verschwendung, häuslichen Unfrieden, inneres Zerfallen mit sich selbst und dem Schicksale, Spielwuth und unkluge, schlechtberechnete Unternehmungen dem gesunkenen Wohlstande aufzuhelfen. Dieser Zustand führt häufig zu Betrügereien und zuletzt zur Melancholie und zum Selbstmorde. — Die rechtliche Beurtheilung dieses Zustandes beruht auf folgenden Punkten. a) Alle diejenigen, deren Temperament und Sitten durch die Trunkfälligkeit entartet sind, müssen sowohl wegen ihrer Bereitschaft zu gewaltthätigen Handlungen, als wegen ihres Mangels der Pflichterfüllung, als gefährlich für die öffentliche Sicherheit und die Rechte Anderer betrachtet werden. Sie verdienen desshalb die Aufmerksamkeit der Polizei, und zwar um so mehr, je mehr und je öfter sie bereits durch Reden, Handlungen und Unterlassungen rechtsgefährliche Gesinnungen an den Tag gelegt haben. Sie sind deshalb in jeder Beziehung den polizeilichen Verfügungen gegen sie anheimgefallen. b) Da diese Entartung mit keiner psychischen Krankheit verbunden ist, die den normalen Gebrauch des Verstandes und Willens ausschliesst, so ist kein Grund vorhanden, den Handlungen solcher Personen, z. B. ihren Zeugenaussagen, Eiden, Verträgen, Testamenten u. s. w. die volle Rechtsgültigkeit abzusprechen, vorausgesetzt, dass sie nicht im Zustande der Trunkenheit vollzogen worden sind, wo dann natürlich die Rechtsgültigkeit hinwegfällt. c) Der Zustand dieser trunkfälligen Entartung ist an und für sich kein Entschuldigungsgrund für verübte Vergehen und Verbrechen, eben so wenig als jede andere moralische Entartung auch, da der Trunkfällige immer mit Willens-

freiheit, Vernunft und Bewusstsein handelt. Eine Ausnahme findet aber Statt, wenn die Trunkfälligkeit in eine wahre psychische Krankheit übergeht oder letztere sich bereits daraus entwickelt hat, oder wenn heftige Affecte, z. B. Zorn, auf den Trunkfälligen einwirken, und ihn, dem ohnehin schon die Disposition zu gewaltsamen Aeusserungen eigen ist, in einen so aufgeregten Zustand versetzen, in dem er nicht mehr seiner mächtig ist. d) Wenn solche trunkfällige Personen jedoch im Zustande der Trunkenheit selbst sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, so ist von keiner Zurechnung die Rede, und es gilt dann überhaupt hier Alles das, was (S. 268) von der Imputation des Trunkenen gesagt wurde, nämlich er kann nicht für seine, in der Trunkenheit begangene Handlung, wohl aber dafür, dass er sich betrank, bestraft werden, wobei jedoch zwischen dem trunkfälligen Trunkenen und dem gewöhnlich (nicht trunkfälligen) Trunkenen in letzterer Beziehung ein Unterschied Statt findet, nämlich: man kann dem trunkfälligen Trunkenen zwar auch zur Last legen, dass er habe wissen sollen, wie leicht er betrunken werde, und wie gefährlich seine Trunkenheit sei; allein, da der Trunkfällige gewöhnlich trinkt und den Zustand der Trunkenheit daher nicht als einen ausserordentlichen betrachtet, und da auch der Trunkfällige leichter als ein Anderer, auch wenn er wenig trinkt, in den Zustand höchster Trunkenheit versetzt wird, so findet auch hierin für die Trunkenheit selbst ein Entschuldigungsgrund statt, von dem bei dem nicht trunkfälligen Trunkenen keine Rede ist.

II. Wenn sich mit dem zur Gewohnheit gewordenen Missbrauche berauschender Getränke zugleich ein krankhaftes und unwiderstehliches Bedürfniss nach demselben verbindet, so entsteht hieraus die Trunksucht[1]) (Polydipsia ebriosa, Dipsoma-

1) Wir müssen von dieser eine andere Art von Trunksucht, welche in gar keinem Zusammenhange mit der Trunkfälligkeit steht, als Folge eines krankhaften Magen- und Verdauungsleidens vorkommt, und durch einen heftigen Drang den brennenden Durst durch Getränke zu kühlen sich ausspricht. (S. *mein* Handb. d. patholog. Zeichenlehre; Würzb. 1825, S. 260. *Fieni*, Semiotice, p. 259. *Danz*, Semiotik, bearbeitet von *Heinroth*, S. 255.) Doch hat diese Trunksucht auch einen psychischen Anstrich. *Esquirol* (in den Noten zur französischen Uebersetzung von

nie [1]). Der habituelle Trinker unterscheidet sich von dem Trunksüchtigen ungefähr wie der starke Esser von dem Heisshungrigen, oder wie ein Mensch, der den Genuss irgend eines physischen Bedürfnisses aus freier Wahl übertreibt, von demjenigen, der mit einem krankhaften Gelüste nach demselben befallen ist, wobei jedoch noch bemerkt werden muss, dass auch der habituelle Missbrauch sehr oft, obwohl nicht immer und nicht absolut nothwendig, zu einem krankhaften Gelüste führen kann. — Da es übrigens für den Gerichtsarzt nothwendig und für den Juristen nicht unzweckmässig ist, diese Trunkenheit genau kennen zu lernen, auch man dieselbe in andern Schriften äusserst selten erwähnt, noch weniger beschrieben findet, so soll hiemit ein gedrängtes Bild derselben folgen, welches ich aus einem bewährten Schriftsteller, aus *Brühl-Cramer* [2]), der diesen Zustand selbst häufig in Russland beobachtete, entlehne. Man kann überhaupt folgende fünf verschiedene Arten der Trunksucht annehmen. 1) Die anhaltende Trunksucht besteht in einer beständigen und immer gleich heftigen Begierde zum Genusse berauschender Getränke. Frühmorgens, bald nach dem Erwachen wird eine Portion Branntwein genossen und auf solche Weise wird in gewissen, manchmal sehr bestimmten Zwischenräumen bis zur Nacht fortgefahren. Dieses Geschäft dauert mit einer Gleichförmigkeit Monate und Jahre lang, bis entweder der Kranke von selbst noch zurückkehrt, oder irgend eine Folgekrankheit die Scene gewaltsam beschliesst, oder endlich bis durch andere schädliche Einflüsse herbeigeführte Krankheiten die Reizempfänglichkeit des

Hoffbauer, medecine legale, p. 242) vergleicht sie mit der Monomanie: „les malades ne sont ils point de veritables monomaniaques?, si on les observe avec soin, on retrouvera en eux tous les traits qui caracterisent la folie partielle.“

1) Die Benennung „Dipsomania“ ist eigentlich eine unpassende, da dieses Wort in seiner eigenthümlichen Bedeutung eine krankhafte Neigung zu dürsten, nicht aber Trunksucht bezeichnen wird. *Kühn* will dafür methomania (von μεθυ, Wein, und μανια) setzen. S. *Krauss*, kritisch. etymol. med. Lexic. 2. Aufl. S. 499. Polydipsia ebriosa wird wohl der passende Ausdruck sein, wenn mit dem Worte „ebriositas“ im Allgemeinen die Trunkfälligkeit bezeichnet werden soll.

2) Ueber die Trunksucht. Berlin 1819.

Organismus umgestimmt und jener krankhafte Trieb zu berauschenden Getränken vernichtet wird. 2) Die nachlassende Trunksucht. Hier trinken die Menschen zu verschiedenen Tagzeiten auch verschiedene Quantitäten. Am Morgen trinken sie gerne, bleiben aber in den Gränzen der Anständigkeit; je weiter es gegen den Abend vorrückt, desto grösser wird die Neigung zum Genusse, desto mehr und desto öfter trinken sie, so dass sie späterhin, und zwar alle Tage nach der Folge, unbrauchbar sind. 3) Die intermittirende Trunksucht äussert sich in zu bestimmten Zeiten zurückkehrenden Paroxysmen. *Brühl-Cramer* hat zwei Trunksüchtige behandelt, die in jeder Woche bestimmt drei Tage nach der Reihe, d. i. jeden Sonntag, Montag und Dienstag heftig betrunken waren, die übrigen Tage in der Woche nichts tranken. Ferner kannte er eine Frau, die am 15ten, 16ten und 17ten Tage eines jeden Monates, und einen Menschen, der immer zur Zeit des Neumondes trunksüchtig wurde. 4) Die periodische Trunksucht, die sich ebenfalls in Paroxysmen zeigt, welche aber nach längern Intervallen zurückkehren [1]). Merkwürdig

1) Diese periodische Trunksucht, deren Existenz Einige bezweifelt haben, wird auch von *Erdmann* (Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland, Riga 1823) bestättigt. Er führt einen periodischen Hang zum Trinken an, der selbst bei übrigens verständigen Personen nicht mehr durch Vernunftgründe gezügelt werden kann. Der Säufer enthält sich dabei der geistigen Getränke vielleicht einige Wochen lang mit dem festen Vorsatze, ihren Gebrauch zu unterlassen; er scheint kein Bedürfniss desselben zu fühlen. Allmählig entsteht Missbehagen, Unlust zu allen Geschäften und Vergnügungen, Mangel des Appetits und endlich Schwermuth, die an Verzweiflung gränzt. Jetzt erwacht der unwiderstehliche Drang zum Genusse des Branntweins von Neuem: er kann sich nicht mehr mässigen und alle gefassten Vorsätze sind vergessen. Er fängt an zu trinken, wird berauscht, trinkt fort, und verfällt am Ende in eine Tage lang anhaltende Betrunkenheit, wohl gar mit Raserei verbunden. Dann ist der Trieb befriedigt, er hört auf zu trinken: verfällt in eine gewisse Apathie und kommt endlich wieder zu sich. Der Branntwein scheint ihm jetzt zum Eckel zu sein; er fasst, die üblen Folgen des Lasters anerkennend, den Entschluss sich davon zu entwöhnen, allein vergebens. Ueberlang oder kurz kehrt die Unlusst und der Trieb von Neuem zurück und die Scene beginnt wie zuvor. *Girard* (in den Annales medico-psychologiques, Sept. 1844) theilt einen solchen interessanten Fall mit. Ein

ist die regelmässige Dauer dieser Anfälle: sie entscheiden sich von selbst an den bekannten kritischen Tagen und zwar mit Erscheinungen, die man mit vollem Rechte als Krisis nennen kann. Die Anfälle entschieden sich am 3ten, 5. 7. 9. 11. 13. oder 21ten Tage, wobei am häufigsten die Perioden von 3, 7, 14 und 21 Tagen vorkommen. 5) Die vermischte Trunksucht ist jene, in deren Verlauf keine bestimmte Ordnung wahrzunehmen ist, die in verschiedenen Zeiträumen einer jeden obgenannten Trunksuchtsform ähnlich sein mag, im Ganzen aber keiner. Man kann diese Art der Trunksucht für eine noch nicht vollkommen ausgebildete Krankheit ansehen, denn bei mehreren anhaltend und periodisch Trunksüchtigen hatte sie im Anfange Statt gefunden. — Es lassen sich im Allgemeinen zwei Hauptverschiedenheiten der Krankheit annehmen, nämlich eine continuelle und eine temporelle. 1) Hinsichtlich der continuellen Trunksucht braucht man blos den Verlauf Eines Tages zu schildern, denn wie ein Tag, so im Allgemeinen jeder Tag. Nach einem unruhigen, traumvollen, nicht erquickenden nächtlichen Schlaf erwacht der Trunksüchtige mit besondern unangenehmen und sehr belästigenden Gefühlen; er ist überdem mürrisch und besonders zum Aerger geneigt und hat Zittern in allen Gliedern, bekömmt Ekel und Neigung zum Erbrechen, so wie auch öfters gelindes Frösteln, und nun spricht sich bei ihm das Verlangen nach Brantwein aufs Lebhafteste aus. Nachdem er eine Portion ausgetrunken hat, fühlt er sich etwas erheitert und seine gewöhnlich stumpfe und confuse Physiognomie wird um ein weniges lebhafter, Ekel und Neigung zum Er-

35jähriger Mensch, von frühster Zeit dem Trunke und der Liederlichkeit ergeben, wurde in ein Spital gebracht, wo er allmählig zur Nüchternheit und Ordnung zurückkehrte, aber doch von Zeit zu Zeit von Paroxysmen der Dipsomanie befallen wurde, die sich durch allgemeines Uebelbefinden, Unruhe, Lebhaftigkeit des Blickes, Schlaflosigkeit, Beschleunigung des Pulses ankündigten, welche sich so sehr steigerten, dass er seines Willens nicht mehr Meister war; er fühlte sich unglücklich, verlangte auszugehen, redete irre wenn man ihm widersprach und fand nur Ruhe in der reichlichen Befriedigung seines Hanges nach spirituösen Getränken. Nach einem solchen Paroxysmus kehrte er dann wieder zur Ordnung zurück und zeigte sogar einen Abscheu vor den spirituösen Getränken und seinem eigenen Zustande.

brechen haben nun aufgehört, das Zittern der Glieder hat sich auch vermindert und er scheint daher mit sich und seinen Umgebungen viel zufriedener als vorher zu sein. Nach einer gewissen, oft sehr kurzen Zeit sind aber die letztern Wirkungen verschwunden, und mit erneuerter Erscheinung einiger angeführten Symptome, mit Ausnahme des Ekels, drängt sich ihm die Sucht nach Brantwein von Neuem auf, und er trinkt wieder das Maass, wie es ihm ungefähr sein Gefühl bestimmt. So geht es den ganzen Tag hindurch und so jeden Tag. Wenn diese Krankeit noch neu ist, so erscheint das Nervensystem in einem erethischen Zustande, der aber weiterhin und nach Maassgabe der Heftigkeit oder Ausdauer des gereizten Zustandes schneller oder langsamer in den torpiden übergeht. 2) Die intermittirende und periodische Trunksucht verläuft nach folgenden fünf Stadien. a) Stadium prodromorum. Nachdem der Mensch einige Zeit scheinbar gesund war und entweder gar nichts von berauschenden Getränken, oder nur so viel, als man ohne Verdacht zu trinken pflegt, genossen hatte, zeigt sich zuerst in seinem Auge ein wildes Feuer oder es vermehrt sich, wenn es in einem gewissen Grade während der freien Zeit vorhanden war, und es entstehen oft clonische Krämpfe in den Augenmuskeln, daher ein unwillkürliches Hin- und Herrollen des Augapfels, die Augenlider öffnen sich bald, bald verschliessen sie sich und das Blinzeln ist irregulär, das Auge ist empfindlicher gegen das Licht und die Pupille zusammengezogen. Der Appetit fängt an zu mangeln und der Schlaf wird unruhig. Es entsteht eigene Eingenommenheit, Vollheit, Schwere des Kopfes, Kopfschmerzen, Schwäche der Denkkraft, Andrang des Blutes zu dem Gehirne. Das Volumen des Gesichtes nimmt zu und wird röther, ungefähr so wie in Faulfiebern, wo wir eine Zersetzung des Blutes wahrnehmen. Die Zunge zittert, wird mit Schwierigkeit bewegt, der Kranke klagt über Fehler des Gesichts und Gehöres und hat Fieber. Störungen im Unterleibe, fixe Schmerzen, Poltern in demselben, Verstopfung; dabei Furchtsamkeit, Aengstlichkeit, Unmuth, Neigung zu Aerger und Zorn. Endlich an verschiedenen Theilen des Körpers Peteschen, Blutflüsse aus Nase, Rachen, Zahnfleisch und den Hämorrhoidalgefässen. Störung des Bewusstseins, der Mensch delirirt und nun hat man von ihm wohl keine vernunftgemässe Handlung mehr zu erwarten. Manche neigen, besonders

wenn sie ihrer Sucht nicht gehörig Genüge leisten können, zur Wuth und sind im Stande ganz schaudervolle Scenen darzustellen. Die Dauer dieses Stadiums ist, nach der Verschiedenheit der Individualität von einigen Stunden bis zu einigen Tagen. b) Initium morbi. Die Begierde zu berauschenden Getränken wird gesteigert. Kaum hat der Kranke eine Portion verschluckt, findet er sich erleichtert, und mehrere der vorgenannten Zufälle sind verschwunden, wenigstens vermindert: es tritt einige Ruhe und Zufriedenheit der Psyche ein, und der Mensch ist im Stande, seine Aufmerksamkeit auf äussere Gegenstände zu lenken: nur über seinen eigenen Krankheitszustand pflegt er sich unvollkommen zu erklären, wahrscheinlich aus dem Grunde der Gestörtheit des Bewusstseins vor dem Eintritte des eigentlichen Trunksuchtsanfalles. Dieser vortheilhafte Zeitpunkt dauert jedoch nicht lange, die vorigen Zufälle fangen wieder an zu erscheinen und er greift schneller als vorher zu seinen Getränken. c) Stadium incrementi morbi. Je weiter die Krankheit in der Zeit vorrückt, desto öfter trinkt der Kranke und desto weniger auffallend wird jenes vortheilhafte Intervall. Der Trieb zu den Getränken ist so heftig, dass die geringste Zögerung zur Genügeleistung dieser Begierde mit einer grossen Qual verbunden ist und nicht selten ist es der Fall, dass solche Menschen, denen man das verlangte Getränk gewaltsamerweise vorenthielt, wahnsinnig oder tobsüchtig, und so sich und andern gefährlich geworden sind. d) Stadium criseos. Die Entscheidung tritt an einem der S. 290 erwähnten kritischen Tage ein. Der Kranke fängt zuerst an, eine besondere Angst und Unruhe zu fühlen, wobei seine Geistesfunktionen normal zu werden scheinen. Die Unruhe nimmt mit jedem Augenblicke zu, und wird ihm endlich zur grossen Qual, so dass er oft laut klagt. Endlich entsteht ein heftiges Erbrechen, wodurch entweder verdorbene Galle oder manchmal nur eine wässrige Flüssigkeit ausgeleert wird, dabei gestaltet sich allmälig ein grosser Widerwillen gegen geistige Getränke, so dass oft die blosse Idee von Branntwein das Nervensystem des vor Kurzem noch trunksüchtig gewesenen Menschen in die widrigste Erschütterung zu versetzen im Stande ist. e) Das Stadium der Reconvalescenz füllt eine Nachkrankheit aus, die auf einen gereizten Zustand des ganzen Organismus sich gründet. Mangel an Schlaf, fürchterliche und unangenehme Bilder, die dem Kranken immer

vorschweben, und unbehagliche und wehmüthige Gefühle. Die Dauer ist von einem bis zu mehreren Tagen. —

Die Frage: ob Zurechnung für die im Zustande der Trunksucht begangenen Handlungen Statt finden könne, wird leicht beantwortet sein, wenn wir den eben geschilderten körperlichen und psychischen Zustand der Trunksüchtigen betrachten. Es wird dann nicht mehr bezweifelt werden, dass der Trunksüchtige an einer mit somatischen und psychischen Abnormitäten gemischten Körperkrankheit leide, und dass die im Anfalle vollbrachten gesetzwidrigen Handlungen auf dieselbe Weise zu beurtheilen seien, als wenn sie im Delirium (§. 29) oder im Wahnsinne (§. 37) selbst begangen worden wären. Wenn die Trunkenheit die Vernunftfreiheit aufhebt, was S. 268 bewiesen wurde, so findet dieses noch mehr Anwendung auf die Trunkenheit der Trunksüchtigen, bei denen ohnehin schon eine so grosse Anlage zu psychischen Störungen vorhanden ist. Und begeht ein Trunksüchtiger, wenn er auch nüchtern erscheint, gesetzwidrige Handlungen, bei welchen heftige Affecte und Leidenschaften mit ins Spiel kommen, so begeht er sie, weil er an den Folgen der Trunksucht leidet, und weil krankhafte Reizbarkeit und Geneigtheit zu heftigen Aufwallungen bei ihm vorherrschend geworden ist. In diesem Falle ist ein Trunksüchtiger, wenn er auch seines Gedächtnisses uud seiner Besinnung sonst nicht völlig beraubt ist, als ein Irrer und Unfreier zu betrachten, dessen Begierde zum Trinken durch psychische Krankheit bedingt ist [1]).

Gegen die aus dem Vorausgegangenen richtig resultirende Behauptung: „dass die Trunksucht durch ein eigenthümliches somatisches Leiden bedingt sei, welches einen psychisch unfreien Zustand hervorrufe, und mithin die Zurechnung aufhebe," hat sich *Heinroth* [2]) erhoben, welcher hier ausführlich widerlegt werden muss. Derselbe sagt: „Man hat in der neuesten Zeit die Trunksucht nicht bloss für eine Krankheit, sondern sogar für eine körperliche Krankheit erklärt und nach ihrem Verlaufe, ihren Krisen u. s. w. beschrieben. Dass man die Trunksucht und ihre Folgen zu rein körperlichen Uebeln macht, beweist, dass man im Men-

1) *Henke's* Zeitschr. 17. Ergänzungsheft S. 233.

2) System d. psychisch. gerichtl. Medic. S. 263.

schen eben nur auf den Körper sieht, und man möchte sagen, eben nur den Körper sieht. Als ob nicht die steigende und sich bis zur Unfreit steigernde Passivität mit der körperlichen Zerrüttung gleichen Schritt ginge: oder vielmehr nicht diese mit jener. Denn die körperliche Zerrüttung ist in der That nur eine Begleiterin, eine nothwendige Folge des beständig fortgesetzten psychischen (moralischen) Vergehens. Jeder Schritt in die Passivität hinein, jedes neue Hingeben des Willens und der Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) in die Sklaverei der Begierde, jede Stufe des Versinkens in den sündigen Zustand, wird durch einen Strich gleichsam auf dem Kerbholze des Körpers bezeichnet, d. h. durch einen Grad organischer Verstimmung und allmähliger Zerrüttung, so dass der zuletzt hervorgebrachte, meist unheilbar krankhaft organische Zustand der Torpidität des Gefäss- und Nervensystems, der Eingeweide des Unterleibs und der Brust, die Atonie des Lymphsystems und in deren Folge die Wassersucht u. s. w., sodann Geistesstumpfheit, Gedächtnissschwäche, Irrereden, oder auch gar Manie u. s. w. eben nichts weiter sind, als die äussern organischen gradweisen Bezeichnungen des innern psychischen, in der Sphäre der Freiheit fortschleichenden, krebsartig den innern (freien) Menschen verzehrenden Uebels. Jede Sünde am Leibe trägt auch ihre psychischen Früchte. Sind diese zur Reife gekommen, so sind sie, eben so wenig als bei ihrem Anfange Krankheitszustände organischen Ursprungs und selbstständigen organischen Charakters, sondern durchaus abhängig von dem psychischen Zustande und seinem Einflusse; was sich auch daraus ergibt, dass dergleichen organische Uebel, wenn sie zu heben sind, nicht anders verschwinden, als wenn z. B. das Trinken oder Saufen gelassen wird, d. h. wenn der Mensch zur Vernunft kommt, und sich selbst bewältigt. Leider aber ist das unbehagliche Gefühl der Schwäche und Unfähigkeit zu allem Thun, nur ein neuer Reitz für den geschwächten passiven Willen, dem um so weniger widerstanden wird, je mehr der stumpfe Geist nur die gegenwärtige Nöthigung, nicht die zukünftige Noth vor Augen hat. Wir fügen hier nur noch hinzu, dass Trunksüchtige und mit dem delirium tremens behaftete Individuen allerdings nach *Henke* als Unfreie zu betrachten sind, deren Zustand aber nicht, wie auch *Henke* will, als durch körperliche Krankheiten bedingt, zu betrachten ist, indem wir gerade das Gegentheil erwiesen haben.

Es ist ein gebunden-unfreier, durch eigene Verschuldung hervorgebrachter Zustand." — So weit die Einwendung *Heinroth's*, die in Verbindung mit *Henke* [1]) durch folgende Sätze leicht wird widerlegt werden. a) Bei Säufern und Trunksüchtigen wirken die entstandenen körperlichen Uebel, die jeder erfahrne Arzt kennt, auf die psychischen Funktionen zurück, und können auch den unbändigen Trieb zum Genusse geistiger Getränke hervorrufen und steigern. Ist eine solche ausgebildete und unverkennbare Körperkrankheit vorhanden, so wird die in einem Anfalle der Trunksucht, der dadurch hervorgerufen, bedingt und unterhalten wurde, begangene gesetzwidrige That so wenig zugerechnet werden können, als die im Delirium (§ 29) vollzogene. Von dieser Behauptung abzugehen, findet sich auch nach reichlicher Prüfung der von *Heinroth* vorgebrachten Einwürfe kein genügender Grund. So wie die Mutterwuth bei Frauenzimmern in ihren geringern Graden durch psychische Verderbtheit, stete Beschäftigung der Phantasie mit wohllüstigen Bildern zuerst eingeleitet und veranlasst werden kann, wie Gewöhnung an Beischlaf und Onanie den Zustand steigern und endlich bei schon eingetretenen Störungen im Ganglien- und Hirnsysteme wie in den Funktionen des Blutgefässsystemes und des ganzen vegetativen Lebens, Hemmung den Menstruation, Unterdrückung des weissen Flusses, Entzündung der Genitalien (bei Wöchnerinnen Stillstand des Lochienflusses, Störung der Milchsecretion und s. g. Metastasen), ausgebildete Nymphomanie erregen kann, so kann analog die beim Trunksüchtigen vorhandene Körperkrankheit den unbesiegbaren Trieb zum geistigen Getränk neu hervorrufen und unterhalten. Die Beobachtungen der periodischen und intermittirenden Trunksucht geben dafür Beweise. b) Nach *Heinroth* soll die Trunkenheit nie die Zurechnung aufheben, weil ihre Entstehung immer von den damit Behafteten verschuldet sei. Angenommen, diese Behauptung wäre gültig, was wir aber anzuerkennen nicht vermögen, so würde höchstens die Strafe der Fahrlässigkeit Statt haben können. Auch gilt hier das, was schon S. 279 u. f. von der verschuldeten Trunkenheit gesagt wurde, und der Trunksüchtige kann bloss für sein Laster dem er hätte anfangs widerstehen sollen, nie aber für die in dem Paroxysmus der Trunksucht selbst begangene Handlung bestraft

1) Zeitschr. 8. Ergänzungsheft S. 227.

werden. In solchen Fällen, wo der Trunksüchtige in Folge seines Zustandes in eine psychische Krankheit, z. B. in Manie, Blödsinn u. dgl. verfallen ist, lassen auch selbst die Strafgesetzbücher gar keine Bestrafung zu. c) Aber auch nach *Heinroth's* eigenen Grundsätzen wird der in Manie oder Blödsinn verfallene Trunksüchtige wegen vollbrachter gesetzwidriger Handlungen nicht gestraft werden können. Denn obschon nach *Heinroth's* Theorie sämmtliche psychische Störungen nur aus der Sünde entstehen sollen, und nach ihm alle unfreien Zustände verschuldete Zustände sind, so soll doch, wie *Heinroth* selbst zugibt, hinsichtlich der durch sie veranlassten Verbrechen keine Zurechnung und Strafe Statt finden, aber nicht desswegen, weil jene Zustände Krankheiten und unverschuldet sind, sondern desswegen, „weil sie als diese bestimmten Zustände schon so beschaffen sind, dass sie der härtesten Strafe gleich geachtet werden können, indem solche Individuen als am Leben gestraft betrachtet werden können, da wir menschlicher Weise nur in der Freiheit leben: weil sie oft lebenslang dauern, so dass, wenn auch eine Strafe über die Individuen verhängt werden könnte, die sich in dieselben stürzen, die Zeit für die Strafe nie eintritt; weil, wenn solche Individuen auch wieder zu sich kommen, und gleichsam wie aus einem langen Rausche, oder aus langer Beneblung wieder erwachen, wir wagen würden, durch die ihnen zuerkannte Strafe ihren Zustand von Neuem herbeizuführen, so dass wir, sie bestrafend, selbst sündigen würden: und weil ihr Vergehen, sich um ihre Freiheit gebracht zu haben, schon durch ihren Zustand selbst hinlänglich compensirt und gestraft ist, so dass die Idee der Gerechtigkeit schon durch ihr eigenes Thun realisirt wird.“ Durch diese von *Heinroth* selbst aufgestellten Gründe kömmt er nun mit sich selbst in Widerspruch, da eben diese Gründe auch den durch Trunksucht in Manie oder Blödsinn gerathenen Menschen von der Strafe frei machen müssten. d) Das Grundprincip *Heinroth's* aber: dass jede psychische Krankheit nur aus der Sünde entstehe, wird niemals von der gerichtlichen Medicin und dem Strafrechte als leitender Grundsatz anerkannt werden können. Ich habe bereits in einer andern Schrift [1]) die *Heinroth*'sche Theorie in allen Punk-

1) *Meine* historisch- kritische Darstellung der Theorien über das Wesen und den Sitz der psychischen Krankheiten; Leipz. 1836.

ten widerlegt: hier nur folgende Erinnerungen. 1) Es widerstreitet eben sowohl jedem Rechtsgefühle als auch vorzüglich der Erfahrung, die psychische Krankheit von der Sünde oder moralischen Verderbniss des Individuums ableiten zu wollen. Wäre *Heinroth's* Theorie die richtige, so müssten alle Lasterhaften in Wahnsinn verfallen, und die Tugendhaften davon befreit bleiben: allein es wird unnöthig sein, hier weitläufig zu behaupten, dass sowohl die Geschichte als die tägliche Erfahrung uns hievon sehr häufig gerade das Gegentheil lehrt. Es wird zwar nicht geläugnet werden können, dass, wenn bei übler psychischer Stimmung so häufig das körperliche Befinden angeklagt wird, dieses wohl manchmal einer zweckwidrigen und vielleicht gar unmoralischen Lebensweise zugeschrieben werden darf. Wenn aber, wie *Jacobi* [1]) ganz richtig bemerkt, ein Mensch durch die äussere Lage, in welche ihn sein Beruf oder besondere Umstände versetzen, veranlasst wird, die Regeln einer angemessenen Lebensordnung nicht zu befolgen, dadurch in Kränklichkeit verfällt und diese Kränklichkeit psychische Verstimmungen zur Folge hat, die sogar den ernsten Charakter entschiedener psychischen Störung annehmen, so wird es gewiss eben so unvernünftig als ungerecht sein, einen solchen darum vorzugsweise als einen Menschen zu bezeichnen, der sich sein Schicksal durch einen Abfall vom Principe des Guten zugezogen hat. Wenn z. B. ein Gelehrter, indem er einen edlen wissenschaftlichen Zweck mit glühendem Eifer verfolgt, sich längere Zeit grösstentheils auf sein Zimmer beschränkt, vom Morgen bis zum Abend an seinem Schreibpulte gefesselt bleibt, dabei vielleicht in der Wahl der Nahrungsmittel nicht vorsichtig genug ist, und dadurch eine plethora abdominalis und endlich ein Goldaderfluss hervorgerufen wird, so kann nicht geläugnet werden, dass dieser Mann durch eine zweckmässige Lebensweise einer solchen Kränklichkeit hätte begegnen können. Sollen wir aber nun, wenn bei diesem Kranken der Hämorrhoidalfluss, sei es durch irgend einen unvorhergesehenen Zufall oder selbst durch eine grosse Unvorsichtigkeit plötzlich unterdrückt wird, und sich hieraus eine psychische Krankheit entwickelt, das *Heinroth*'sche Anathema über

2) Beob. üb. Pathol. und Therapie der mit Irresein verbundenen Krankh. 1. Bd. S. 31.

einen solchen vielleicht in jeder andern Hinsicht trefflichen Mann aussprechen, und mit *Heinroth's*chen Worten sagen: ihm sei der verdiente Lohn seines Abfalles von der Vernunft, vom Guten, von Gott zu Theil geworden? Es wäre fürchterlich ein solches Urtheil, schauderhafter als der Wahnsinn selbst, ein Frevel an der Menschheit, der aus einer solchen Lehre hervorgeht. Wenn man aber bei *Heinroth* [1]) mit breiter Beredtsamkeit demonstrirt findet, wie das wahre Wesen der psychischen Krankheiten das Böse überhaupt sei, wie es ohne gänzlichen Abfall von Gott keine psychische Krankheit gebe, wie die psychischen Krankheiten den wahrhaft Besessenen gleich, wie sie des Teufels seien u. s. w., dann wird man wieder beruhigt, weil man zu der festen Ueberzeugung kommen muss, dass eine solche verkehrte Psychologie von keinem Gerichtsarzte und von keiner rechtlichen Gesetzgebung wird berücksichtiget werden und folglich dann auch nicht schaden wird. Treffend sind folgende Worte *Grohmann's* [2]). „*Heinroth's* Criminalpsychologie ist durch eine Theorie des Teufels begründet. Die Wissenschaft wird nicht gerne an einem solchen Prinzipe Theil haben. Wie der Teufel noch war, gingen Beschwörer und Zauberer umher und Hexen wurden verbrannt; Kobolde aus den Kindern getrieben und das böse Princip durch Weihwasser ersäuft. Die Naturforschung lag im Dunkel und mancher Wahnsinnige wurde gemartert, weil ihn der Teufel besass. Die Theologie feierte kein helles Jahrhundert, wie an der Spitze derselben der Teufel stand. Die Jurisprudenz sang kein gutes Lied, wie sie noch vom Teufel sang. Die Jahrbücher erzählen von ihren Verketzerungen, von hohen geistlichen und weltlichen Tribunalen, welche, wenn sie etwas nicht erklären konnten, es wie unser *Heinroth* dem Teufel auf den Hals schoben. Und *Heinroth* will jetzt den Teufel wieder einladen, will ihn an die Spitze der Criminalpsychologie stellen? Es wage sich *Heinroth* nicht an das Staats- und Strafrecht. Letzteres namentlich würde durch seine Theorie auf viele Jahrhunderte zurückgedrängt werden, und statt erleuchtet, gebessert, veredelt zu werden, in den schmählichsten

1) In seinem Lehrb. der Seelenstörungen. I. Thl. S. 376 u. f.

2) Mittheilungen zur Aufklärung der Criminalpsychologie; Heidelb. 1833, S. 28, 34, 35.

Obscurantismus verfallen, wo man, schlimmer noch als Hexen, Maniacos verbrennt, die im Irrwahne Verbrechen begangen haben. Ich möchte wenigstens nicht in einem Staate leben, wo eine *Heinroth*'sche Strafrechtslehre und Criminalpsychologie die bessern Gefühle der Humanität und gründlichere Einsicht verdrängt hätte. Seine ganze Fundamentallehre steht der Erleuchtung der Zeit entgegen. Er ist Mystiker, er leidet an der Theorie des Bösen: eine Krankheit, die kaum psychisch, noch weniger nach meiner Ansicht körperlich geheilt werden kann; denn die Mystik ist das Verderbniss der innersten Psyche- und Geisteskraft." 2) Wie kann *Heinroth* glauben, dass es sich irgend eine menschliche Einsicht anmassen dürfte, darüber zu entscheiden, ob die entfernten Elemente einer spätern ausgebrochenen psychischen Krankheit die der Arzt bei der Durchsicht der Acten im frühern Lebenslaufe des Inquisiten auffindet, und als Vorläufer der später ausgebildeten Krankheit erkennt, mit oder ohne Verschuldung des Individuums eingetreten sei! Eine menschlichbeschränkte Einsicht wird nie hinreichen, um darüber zur Gewissheit zu gelangen. Oder, um mit *Grohmann* zu fragen: „will *Heinroth* nach allen Graden und Dosen die Entstehung der psychischen Störung berechnen, ob sie verschuldet oder nicht verschuldet ist? Versteht er das Buch der Psyche so ganz aufzuschlagen, um jede Pagina, jeden Vers, jedes Komma zu lesen? Solche Wunderwerke wären mehr als Münchhausiana!" 3) Zu welchen unsinnigen Folgen *Heinroth's* Theorie führen würde, geht weiter aus einer seiner eigenen Aeusserungen hervor. Der genesene Seelenkranke soll, nach *Heinroth*, trotz der von ihm verschuldeten Seelenkrankheit, in welcher er Verbrechen begangen hat, nicht gestraft werden, aus den oben angegebenen Gründen. Allein *Heinroth* macht sich selbst einen Einwurf, indem er sagt [1]: „wie aber, wenn Jemand sich zu wiederholten Malen in denselben Zustand der Unfreiheit stürzte, und in demselben aufs Neue Verbrechen, z. B. einen Mord beginge? dann würden wir einen wissentlich Sündigenden, der durch Erfahrung nicht klüger und besser werden will, zu betrachten und dem zufolge gegen ihn zu verfahren haben: denn hier ist die Selbstverschuldung als

1) Syst. d. psychisch-gerichtl. Med. S. 263.

eine absichtliche Lossagung von der Vernunft anzusehen, welche das grösste Verbrechen ist, dass ein Mensch begehen kann. Ein solcher würde nicht mehr im Reiche der Vernunftwesen bestehen können, wenn er auch wieder zur Besinnung erwachte; er würde als ein Feind der Vernunft anzusehen und zu behandeln sein: er würde das Loos des absichtlichen Mörders tragen müssen." Welcher Widerspruch, und welche widersinnige Folgerung, die daraus hervorgeht! Der Melancholische, der Wahnsinnige, der Maniacus, der in der Krankheit eine gesetzwidrige That begeht, wird, wenn er auch wieder genesen ist, nach *Heinroth* nicht gestraft. Fällt er aber zurück in die Krankheit, und verübt nun eine solche Handlung, so soll er, wenn er wieder zu sich kommt, dafür die volle Strafe erleiden; der Wahnsinnige u. s. f., der einen Menschen getödtet hat, soll nun als absichtlicher Mörder behandelt werden, weil er durch den Rückfall bewiesen hat, dass er sich absichtlich von der Vernunft lossagte!! Solchen Ansichten, solchen Lehrsätzen kann weder das Strafrecht noch die gerichtliche Psychologie Gehör geben.

III. Die trunkfällige Sinnestäuschung und der trunkfällige Sinnenwahn (sensuum fallacia und hallucinatio ebriosa). Durch den starken, anhaltenden, wenn auch nicht gerade jedesmal übermässigen Genuss geistiger Getränke werden die Gefässe im Kopfe aufgetrieben, und es gehen desshalb im sensoriellen Leben besondere Veränderungen vor. So wie schon der einzelne Rausch die sinnlichen Objecte immer anders darstellt, als sie wirklich sind, so entstehen auch bei habituellen Trinkern öfters Sinnestäuschungen auch ausser der Zeit des Rausches. Am häufigsten trifft man sie bei jenen, die schon vermöge ihres venösen Habitus, welcher noch durch das Trinken gesteigert wird, Anlage zu Sinnestäuschungen haben. Sie erscheinen, so wie der aus gleicher Anlage entstehende partielle Vennenturgor (Congestionen) und die hiedurch erzeugten Hämorrhoiden und andern Blutflüsse oft periodisch, häufiger im harten Winter und bei grosser Sommerhitze, am häufigsten aber zu der Zeit, wenn zu Ausschweifungen im Trinken die meiste Aufforderung und Gelegenheit gegeben wird. Dabei sind diese Hallucinationen noch von Herzklopfen, Schwindel, Ohnmachtsgefühl, Beängstigungen, Unruhe und Schlaflosigkeit begleitet. Man findet sie seltener bei robusten, kaltblütigen und bei harter Arbeit in freier Luft leben-

den, als bei sensiblen, cholerischen und eine sitzende oder müssige Lebensart führenden Menschen. Am gewöhnlichsten sind es Täuschungen des Gehöres, des Gesichtes und des Getastes, und es lassen sich bei jedem dieser Sinne Stufen der Täuschung nachweisen, vermöge deren das Gefühl einer krankhaften Veränderung in den Sinnesorganen selbst allmählig bis zur Vorstellung eines sie veranlassenden, äussern Objectes gesteigert wird. Das Brausen im Ohre, welches bis zum Getöse eines ungeheuren Wasserfalles, oder des Rasselns von Wagen, oder furchtbarer Donnerschläge anwächst, und das Klingen im Ohre, welches zu fernen und nahen Glockentönen, zur melodischen und harmonischen Verbindung mehrerer Töne und zum wilden Durcheinanderschreien verschiedener Instrumente übergeht, macht gewöhnlich den Anfang, das Hören menschlicher Stimmen aber, und zwar bald einzelner Worte, bald zusammenhängender Reden und Gespräche, die sich meist auf den eigenen Zustand des Hörenden beziehen und ihn veranlassen, mitzusprechen, scheint den höchsten Grad dieser Täuschung zu bezeichnen. In Ansehung des Gesichtsinnes findet eine ähnliche Abstufung von den Flecken und Funken vor den Augen an, bis zu dem Selbstsehen und Gespenstererscheinungen Statt. Eben so stellt das Ameisenkriechen und Wimmeln unter der Haut den Anfang der Täuschungen des Tastsinnes dar, die sich dahin steigern, dass der Mensch Ratten Mäuse und Schlangen an sich zu fühlen, oder noch eine Person neben sich im Bette zu haben glaubt. Täuschungen des Geruchs und des Geschmacks sind bei jeder krankhaften Veränderung der Schleimhaut in Mund und Nase, wie z. B. in gastrischen und katarrhalischen Krankheiten Statt findet, möglich und vermöge der Natur dieser niedern Sinne, mehr von subjectiver als objectiver Beschaffenheit, und haben hier in psychologisch- forensischer Beziehung weniger Werth, als die Hallucinationen des Gehöres und des Gesichtes. — Ob und in wie ferne eine Zurechnung der in dieser hallucinatio ebriosa begangenen Handlungen Statt finden kann, das wird hinreichend bestimmt durch das, was im §. 30 über die psychologisch - forensische Bedeutung der Sinnestäuschungen überhaupt gesagt wird, wodurch wir das Resultat erhalten, dass die in dem Zustande der trunkfälligen Sinnestäuschung begangenen Handlungen jede Zurechnung ausschliessen, weil jede Sinnestäuschung zu einem Irrwahne verleitet und

einen, dem Wahnsinnne gleichen psychischen Zustand hervorruft, in dem der Mensch sich und die Aussenwelt falsch erkennt, und so zu Handlungen angetrieben wird, bei deren Begehung er sich weder im Besitze einer richtig urtheilenden Vernunft, noch eines freien psychischen Selbstbestimmungsvermögens befindet.

IV. Die trunkfällige psychische Krankheit (vesania ebriosa). Wenn wir berücksichtigen, von welchem tief ergreifenden Einflusse der Missbrauch der geistigen Getränke auf die somatische und psychische Seite des Menschen ist, so wird es uns nicht wundern, dass dieses Laster früher oder später psychische Krankheiten zur Folge hat, was uns noch klarer wird, wenn wir die somatischen und psychischen Erscheinungen, wie sie *Clarus* ganz treffend gezeichnet hat, betrachten. Anlangend die körperlichen Symptome, so bemerken wir theils eine permanent vermehrte Auftreibung, Turgescenz der Gefässe, besonders der Venen, theils eine vermehrte Spannung und krankhafte Empfänglichkeit des Nervensystemes, die von den Nervengeflechten des Unterleibs und namentlich vom Sonnengeflechte ausgeht, und sich von hier aus den übrigen Regionen des Nervensystemes und dem Gehirne mittheilt. *Göden*[1]) stellt eine Meinung auf, welche schon früher von *Emmert*[2]) angedeutet worden ist, dass das Wesen dieses Zustandes von der somatischen Seite aus betrachtet, einem Vergiftungsprozesse gleiche, und dass die Zufälle desselben in einer organischen Reaction gegen das vergiftende Element, um selbiges zu zersetzen und die entstandene Störung kritisch auszugleichen, begründet seien. Dagegen scheint *Göden* zu irren, wenn er das Gefässsystem von aller Theilname an diesen Zufällen ausschliesst. Der vermehrte Venenturgor ist ein zu beständiges und zu sehr in die Sinne fallendes Symptom, um von vorurtheilsfreien Beobachtern geläugnet werden können. Betrachten wir den Ursprung und das Wesen der trunkfälligen psychischen Krankheit von der psychischen Seite, so ergibt sich folgendes Bild. Das im Zustande der Trunkenheit Statt findende regellose, wilde Spiel und Treiben der Phantasie, die Verworrenheit, Unstätigkeit und Haltungslosigkeit der Vorstellungen, Begriffe und Urtheile,

1) Von dem Dilirium tremens. Berl. 1825.
2) In *Hufeland's* Journal 1814. August.

und die Entfesslung der thierischen Triebe und Begierden werden bei öfterer und habitueller Wiederholung zuletzt fortdauernd [1]). Das innere Getriebe des psychischen Lebens nützt sich ab, das Ineinandergreifen, die wechselseitige Unterstützung und Haltung der psychischen Thätigkeiten unter sich, die Einheit und Harmonie derselben gehen verloren und die Gesundheit der Psyche wird durch die immer zunehmenden Rückschritte der Menschenwürde allmälig untergraben. Je nachdem nun bald die eine, bald die andere der psychischen Funktionen aus ihren Schranken gewichen ist, oder solche Abweichungen in Verbindung mit einander vorkommen, gestaltet sich auch ein verschiedenes psychisch-abnormes Bild. Der Trunkfällige ist wahnsinnig in so fern die Schöpfungen seiner kranken Einbildungskraft sich seiner übrigen psychischen Thätigkeiten bemeistern; er ist verrückt in so ferne ihn verkehrte Begriffe und Urtheile beherrschen; er ist toll in so ferne ihn die Kraft seines entzügelten Willens zu unsinnigen und gewaltthätigen Handlungen fortreisst. Auch Melancholie, Blödsinn und krankhafte Passivität des Willens werden hernach bei dergleichen Menschen, als Folge der früher oder später eintretenden körperlichen Abstumpfung und als Ausgänge der eben gedachten psychischen Störungen beobachtet. Um dieses näher zu beleuchten, wird es, glaube ich, nicht unzweckmässig sein, über die am gewöhnlichsten vorkommenden psychischen Abnormitäten, nämlich den trunkfälligen Wahnsinn, die trunkfällige Tollheit und das Delirium tremens etwas Näheres zu erwähnen. a) Der trunkfällige Wahnsinn und die trunkfällige Tollheit sind Krankheitsformen, welche, durch den anhaltenden Missbrauch der geistigen Getränke erzeugt, das vollständige Bild und den gesammten Verlauf einer psychischen Krankheitsform darbieten, und als selbstständige psychische Leiden dastehen. Alles, was

1) Psychische Vorgänge, sie mögen normal oder abnorm sein, werden durch Wiederholungen immer mehr und mehr fixirt. Der schon öfters simulirte Wahnsinn geht zuletzt in wirklichen über: Religionsschwärmer und Fanatiker waren oft im Anfange bloss Betrüger und sind später wirklich Verrückte geworden. Lügner, die lange Zeit ihre Erdichtungen erzählt haben, wissen oft am Ende selbst nicht mehr, ob sie wahr sind oder nicht, und glauben sie zuletzt selbst. Vgl. S. 162.

uns Pathologie und Diagnostik über die psychischen Krankheiten überhaupt lehrt, finden wir auch hier bei den trunkfälligen psychischen Krankheiten, die in den verschiedenen Formen, theils als Wahnsinn mit fixer Idee, theils als totale Verrücktheit, theils als Tobsucht auftreten. Melancholie, Albernheit und Blödsinn sind gewöhnlich Ausgangsformen, und gestalten sich später. Einen merkwürdigen Fall, der in seiner Form wechselte, erzählt *Clarus.* Bei einem Manne von 60 Jahren, der viel starkes Bier getrunken hatte, zeigte sich das Uebel zuerst in der Narrheit. Er spielte den freigebigen Mann, kaufte eine Menge Sachen zu Geschenken für seine Vorgesetzten und Freunde, affectirte ein leichtes, vornehmes Wesen u. s. w. Hiezu gesellten sich bald die Bilder des Wahnsinns; er hielt seine Bekannten für vornehme Gäste, verabredete mit ihnen allerhand Vergnügungen, und faselte dazwischen von seinen dringenden Geschäften, alles wild und bund durcheinander, ohne einen Gegenstand festzuhalten, in abgestossenen, schnellen Worten, mit hastiger, unstätiger und unsicherer Beweglichkeit des Körpers, besonders der Hände, mit denen er immer etwas zu suchen schien. Nach wenigen Tagen wurden seine Bewegungen ungestümm und gewaltsam, sein affectirtes, feines und freundliches Wesen verwandelte sich in Trotz, Widerspenstigkeit und Unbändigkeit, er zertrümmerte alles, was er erreichen konnte, schimpfte und schlug seine Wärter, kurz, es war die Tobsucht ausgebildet. Er wurde jedoch noch durch Eisumschläge mit Salpeter und Salmiak vermischt und Abführungsmittel geheilt, und ein anhaltend ruhiger Schlaf und starker Schweiss waren die Krisis. b) Eine ganz eigenthümliche Form ist das Delirium tremens [1]), welches folgendes Bild darbietet [2]).

1) Die Benennung: „delirium tremens" ist in dieser Zusammensetzung zwar unpassend, doch mag sie hier beibehalten werden, weil sie so bei den meisten Aerzten bekannt ist. Andere Benennungen sind: Phrenesie der Säufer nach *Albers*; Hirnentzündung der Säufer nach *Andreae*; fieberloses Irrereden mit Zittern nach *Graf*; delirium ebrietatis nach *Hufeland*; delirium vigilans nach *Hayward*; mania a potu nach *Nancrede*; Brainfever following intoxication nach *Pearson* und *Armstrong*; temulant disease nach *Drake*: Säuferwahnsinn nach *Barkhausen.*

2) Nach *Barkhausen*, Beobachtungen über den Säuferwahnsinn oder das Delirium tremens. Bremen 1828. [Wir nehmen natürlicherweise hier

Es ist jene Krankheit, welche ein Individuum nur nach dem, längere Zeit fortgesetzten Missbrauch geistiger Getränke befällt, sich vorzugsweise durch Störungen der Gehirn- und Nervenfunctionen, namentlich Schlaflosigkeit, Delirien und Sinnestäuschungen eigenthümlicher Art und ein Zittern der Glieder charakterisirt, bald mit, bald ohne gleichzeitig veränderter Funktion des Blutgefässsystemes, bald mit bald ohne Fieber auftritt, sich durch grosse Neigung zum Collapsus auszeichnet und nur durch einen kritischen Schlaf gehoben werden kann. Die Symptomengruppe dieser Krankheit, welche in die idiopathische und symptomatische unterschieden werden muss, ist folgende. 1) Das idiopathische Delirium tremens hat Vorboten, die selten, vielleicht nie fehlen, aber, im geringen Grade vorhanden, häufig übersehen werden. Sie sind: Mangel an Appetit, Magendrücken, Aufstossen, Brechdurchfall, ungewöhnliche Verdrüsslichkeit, ein Gefühl von Beklommenheit in der Herzgrube, welches bis zur grössten Angst gesteigert werden kann, Vorempfindung der Krankheit, Neigung zum Schweisse, Ohrensausen, eine eigenthümliche Lebendigkeit oder vielmehr Flüchtigkeit und Heftigkeit im Benehmen, ein unstetes Wesen, Eigensinn, Zanksucht und überhaupt mannigfaltige Abweichungen von der normalen Gemüthsstimmung. Constante und wesentliche Symptome der ausgebildeten Krankheit sind Schlaflosigkeit, Delirien und Sinnestäuschungen eigenthümlicher Art. Zuerst wird der Schlaf unruhig, durch Träume unterbrochen, und bleibt dann ganz aus. Anfangs legt sich der Kranke zwar in der Absicht, um zu schlafen, zu Bette, schläft aber nicht ein, sondern wird von einer Ideenjagd gemartert, wozu besonders häusliche und Geschäftsangelegenheiten, und oft schon vor langer Zeit abgemachte, vorzugsweise unangenehme Dinge den Stoff hergeben und glaubt am Morgen, während der Nacht wirklich, nur mit vielen Träumen geschlafen zu haben. Späterhin macht er nicht einmal den Versuch zu schlafen, und schläft nun während der ganzen Dauer der Krankheit nicht wieder. Der Blick und das Wesen des Kranken verrathen eine Unruhe im Innern und eine Aengstlichkeit, die er vergebens durch seine

zu unserem Zwecke nur vorzüglich auf die psychischen Symptome Rücksicht].

Worte zu bemänteln sich bemüht. Er wird jetzt sehr gesprächig und geschäftig, zupft viel an der Bettdecke und fängt an, wirklich irre zu reden. Er erzählt seine irrigen Vorstellungen als reelle Fakta, spricht viel von seinen Geschäften und verlangt denselben nachzugehen. Die meisten Kranken werden bei zunehmender Krankheit ausserordentlich lustig, witzig, drollig in Worten und Benehmen, zugleich aber auch heftig und auffahrend, wenn man ihnen nicht zu Willen ist, wie bei einem anfangenden Rausche. Zwischendurch lassen sie jedoch immer Furcht und Aengstlichkeit blicken und werden vorzugsweise durch den Gedanken beunruhigt, dass sie nicht in ihrem Hause seien, dass sie von Räubern, Mördern, Soldaten u. s. w. verfolgt würden. Dieser Mischmasch von Aengstlichkeit, Geschäftigheit, Furcht und munterer Laune im Benehmen und auch im Gesichte des Kranken, wozu noch ein ziemlich constanter, aber unbeschreiblicher Ausdruck des Auges, ein scheuer mehr schielender als stierer Blick kommt, gibt dem Kranken ein ganz eigenthümliches Ansehen, und *Armstrong* vergleicht in seinen Vorlesungen [1]) den Gesichtsausdruck dieser Kranken mit dem des Lord *Byron*, welchem ein im Gesichte deutlich wahrnehmbarer schneller Wechsel der entgegengesetzten Affecte bei lebhafter Unterhaltung eigenthümlich gewesen sein soll. Zuweilen ist indess das Gemisch der verschiedenen, den Kranken bewegenden Affecte nicht so bunt, ja es gibt selbst Fälle, wo nur ein einziger Affect, wie der der heitersten Laune, der Traurigkeit, der Furcht u. s. w. während der ganzen Dauer der Krankheit in allen Phantasieen und Delirien herrscht. In solchen Fällen eines einzelnen durchaus vorherrschenden Affectes wird die Phantasie des Kranken zuweilen auch nur durch sehr wenige Gegenstände bis an's Ende der Krankheit beschäftigt: der Ideengang wird in einem einzigen Faden Tage lang fortgesponnen und nur durch intercurrente Sinnestäuschungen oder zufällige Einwirkungen von Aussen zuweilen unterbrochen, aber gleich hinterher da wieder angeknüpft, wo er so eben unterbrochen ward. Ja, selbst in den Fällen, wo mehrere Affecte abwechselnd in der Phantasie und dem Delirium des Kranken vorherrschen und wo eine Sinnestäuschung auf die

1) The lancet, edited by *Wakley*. Lond. 1826. Vol. 6. N. 1.

andere folgt, bemerkt man doch häufig eine gewisse Consequenz und gemeinsame Tendenz in allen Phantasieen und Delirien, wo der Faden nur öfter unterbrochen wird. Man kann diesen Zustand des Kranken nicht besser vergleichen, als mit einem Traume im Wachen, den er nach den mannigfaltigsten Unterbrechungen immer weiter träumt. Die intercurrenten, gewöhnlich nur momentanen Sinnestäuschungen und Trugbilder der Phantasie beim Delirium tremens sind nichts weiter, als einzelne Traumbilder im Schlafe, welche den Hauptfaden eines Traumes zwar oft unterbrechen, ihm aber nur selten eine entgegengesetzte Richtung zu geben pflegen. Wie die im Traume vorübereilenden Bilder und Vorstellungen durch freiwilliges oder erzwungenes Erwachen aufgehalten werden können, und nach abermaligem Einschlafen gewöhnlich wieder von dem Standpunkte ausgehen, auf welchem sie beim Erwachen stehen geblieben waren, so lässt sich auch der am Delirium tremens Leidende durch Anrede und sonstige Eindrücke auf kurze Zeit aus seinem Wachtraume erwecken, spricht einen Augenblick ganz vernünftig, nennt sich alsdann selbst krank, fällt aber augenblicklich in seine Träumereien wieder zurück. Zuweilen hat dasselbe Individuum in wiederholten Anfällen des Delirium tremens stets dieselben verkehrten Vorstellungen und fixen Ideen. Gewöhnlich knüpft der Kranke den Gang seiner verkehrten Vorstellungen an reele und meistens falsch gedeutete Thatsachen, häufig stützt sich dieser aber auch bei ihm auf Störungen des Gemeingefühls. Aus beiden, vereint oder auch einzeln wirkenden Ursachen können für die ganze Dauer der Krankheit fixe Ideen von der mannigfaltigsten Art entstehen. So glaubte ein Kranker acht Kinder im Leibe zu haben und war während vieler Tage durchaus nicht zu bewegen, wenn er Leibesöffnung hatte, von dem Nachtstuhle Gebrauch zu machen, weil er fürchtete, dass die Kinder hinein fallen möchten: ein Anderer behauptete, seine Zunge, die er in einem epileptischen Anfalle beim Eintritte des Delirium tremens zerbissen hatte, bestünde aus lauter Schweineborsten, die er Stück für Stück herausziehen könne, weil er die Haut in der Nähe der Bisswunde mit seinen Fingern abtrennen konnte. Die Sinnestäuschungen sind bei dieser Krankheit von der mannigfaltigsten Verschiedenheit, gehen aber vorzugsweise vom Gesichte aus und betreffen meistens lebende Geschöpfe, als Ratten, Mäuse, Schlangen, Ei-

dechsen, Fliegen, oder unwirkliche, blos imaginäre Thiere von den abentheuerlichsten Gestaltungen[1]; doch auch noch andere Gegenstände, als Saamenkörner, kleine Geldstücke, Arbeitsgeräthschaften, und ganz vorzüglich kleine Gläser mit Branntwein. Selbst Teufels- und Geistererscheinungen sind nicht selten. Häufig glauben die Kranken Musik, Glockengeläute, verschiedene Stimmen, starken Wind und Regen zu hören. Die Täuschungen der Sinne des Geschmackes, des Geruches und des Gefühles kommen am seltensten vor; letzteres scheint zuweilen selbst abgestumpft zu sein. Das Gedächtniss der Kranken ist für manche Vorfälle des Lebens zwar erloschen, doch ist es nicht richtig was *Sutton*[2]) behauptet, dass es nur für das, was sich kurz vor der Krankheit zugetragen hat, erloschen zu sein scheint. Im Gegentheile foltert die stete Erinnerung eines unangenehmen Vorfalles, der sich kurz vor Eintritt des Delirium tremens ereignete, den Kranken oft während der ganzen Dauer seines Uebels, so wie unangenehme Vorfälle und Gegenstände es überhaupt sind, deren sich der Kranke vorzugsweise erinnert. Die Geberden der Kranken entsprechen ganz ihren Phantasmen, indem die Kranken z. B. sich einbilden, bei ihrer Arbeit zu sein, und dem gemäss manoeuvriren, indem sie Insekten abzuschütteln, Thiere zu haschen suchen u. s. w. Ausser diesen bis jetzt angeführten, in Störungen der Geistes- und Sinnesfunktionen begründeten Erscheinungen gibt es noch manche andere, mehr oder weniger constante Abweichungen der vitalen und animalen Funktionen, die jedoch sämmtlich einer krankhaft veränderten Thätigkeit des Sensorium commune ihren Ursprung verdanken. Ueber das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein des Fiebers sind die Meinungen noch getheilt[3]). Das fortwährende Zittern der Glieder ist einer

1) Es ist eine merkwürdige und ganz eigenthümliche Art von Gesichtstäuschung dieses Sehen von Thieren, die nur hier als charakteristisch vorkommt, und welche die meisten Schriftsteller bestättigen, z. B. *Barkhausen*, a. a. O. S. 26. *Judersleben*, de delirio tremente: Jen. 1825 p. 7. *Brown* in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie 1825, 4. Heft S. 339 341.

2) Abhandl, üb. das delir. tremens: übers. v. *Heineken* S. 56.

3) *Armstrong* (Erläuterungen über das Typhusfieber, übers. v. *Kühn*, S. 499), *Lind* (de delirio tremente, p. 47), *Barkhausen* (a. a. O. S. 30)

der gewöhnlichsten Begleiter, ohne jedoch ein constantes oder wesentliches Symptom zu sein, und am stärksten an den obern Extremitäten wahrzunehmen. Die meisten Säufer haben es auch ausser den Anfällen vom Delirium. Bei jungen, robusten Subjecten, deren Körper durch die Unmässigkeit noch nicht zu sehr geschwächt ist, fehlt es nicht selten ganz oder wenigstens zu Anfang, oder ist doch fast unmerklich. Die Hautausdünstung ist in vielen Fällen profus; der Schweiss klebrig und sauer. Die Zunge in der Mitte mit einem gelbgrünen Schleim bedeckt, die Esslust oft krankhaft gesteigert, und selten wird über Durst geklagt. Die Gesichtsfarbe zuweilen unverändert, häufig aber zeigt sie, so wie das Auge, auf Blutcongestion zum Kopfe. 2) Das symptomatische Delirium tremens unterscheidet sich von dem idiopathischen hauptsächlich durch die ihm gewöhnlich fehlenden oder doch nicht in die Augen fallenden Vorboten der Krankheit, und die dagegen vorhergehenden und gleichzeitig mit ihm anderweitigen krankhaften Zustände, denen sich das Delirium tremens in Folge der durch letztere herbeigeführten consensuellen Hirnreizung als Symptom beigesellt. Auf diese Weise kann jede Krankheit, welche einen Säufer befällt, die Veranlassung zum Delirium tremens abgeben, und so geschieht es, dass man verschiedene somatische Krankheitsformen mit dem Delirium tremens complicirt beobachtet hat.

Die Frage, ob Zurechnung bei der trunkfälligen psychischen Krankheit Statt finden kann, ist unnöthig, und wäre dieselbe, ob der Wahnsinnige zurechnungsfähig sein könne. Der trunkfällige Wahnsinn und die trunkfällige Tollheit können ohnehin als selbstständige psychische Krankheitsformen betrachtet werden, und vom Delirium tremens hat uns das aufgestellte psychische Bild desselben hinreichend gezeigt, dass weder Vernunft noch Selbstbestimmungsfähigkeit zugegen ist.

§. 18. Der Hunger.

Wenn der dem menschlichen Organismus tief eingewurzelte Selbsterhaltungstrieb nach Nahrung nicht befriedigt wird, so ent-

nehmen Fieber an, während *Göden* (von Delirium tremens, S. 95) alle Theilnahme des Gefässsystemes läugnet.

steht ein Zustand, den wir Hunger nennen, und welcher eine solche Höhe erreichen kann, dass er zu gesetzwidrigen Handlungen, zu Diebstahl und selbst zu Tödtung veranlasst. Die Frage: ob und wann in einem solchen Falle die That durch einen solchen Hunger entschuldigt werden kann, wird nur beantwortet durch die Ermittlung, ob in dem concreten Falle der Hunger den Grad erreicht hatte, dass das Individuum der vernünftigen Willensfreiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit beraubt, diesem äusserst mächtigen Naturtriebe willenslos unterlegen ist; und, war dieses der Fall, so fällt die Zurechnungsfähigkeit eo ipso hinweg. An der Möglichkeit eines solchen nichtzurechnungsfähigen Grades des Hungers wird, abgesehen von der Unbändigbarkeit eines zu solcher Höhe herangewachsenen Naturtriebes, um so weniger zu zweifeln sein, als solche Individuen selbst geliebte Personen der Befriedigung ihres Triebes opfern mussten; wir sagen „mussten," denn von einem freien zurechnungsfähigen Willen kann hier keine Rede mehr sein: so erzählt *Josephus*[1]), dass bei der Belagerung von Jerusalem durch Titus eine Frau ihren geliebten Säugling aus Hunger getödtet und sich zur Speise zubereitet habe, und einen ähnlichen Fall berichtet *Silvester de Sacy*[2]). — Die Untersuchung und Begutachtung solcher Fälle ist jedoch immer mit Schwierigkeit verbunden und erfodert die grösste Vorsicht, da leicht ein solcher Grad von Hunger zur Entschuldigung einer That vorgeschützt werden kann. Es ist daher besonders darauf Rücksicht zu nehmen, a) ob überhaupt ein Mangel an Nahrungsmitteln, eine s. g. Hungersnoth vorhanden ist, und b) ob sich an dem Thäter die Symptome eines längere Zeit vorausgegangenen Fastens vorfinden, welche sind: ein sehr übler Geruch aus dem Munde, Erbrechen von Galle und Magensaft, grosse Abmagerung, Ohnmachten, Convulsionen, und, bei Mitleidenschaft des Gehirns, Irrereden und selbst ein Zustand von Wuth. c) Nach der Zeit, wie lange schon das Fasten gedauert hat, lässt sich schwer ein Anhaltspunkt entnehmen, da hierüber verschiedene Erfahrungen vorliegen[3]); doch lässt sich approximative aufstellen,

1) De bello Judaico, L. VII. C. 8.

2) Relation de l'Egypte, Paris 1810 p. 361.

3) *Griffith* (im London medic. Journ. Vol. 43) erwähnt eines Menschen,

dass ein Erwachsener von guter Konstitution drei bis sieben Tage fasten kann, bis sich der erwähnte hohe Grad des Hungers einstellt.

§. 19. Der Geschlechtstrieb.

Es kann der Trieb nach Befriedigung der Geschlechtslust bei beiden Geschlechtern eine solche Stärke erreichen, dass er nicht nur alle Sittlichkeit überwältigt sondern auch die vernünftige Willensfreiheit aufhebt, somit ein Individuum zu einer gewaltsam erzwungenen Begattung (Nothzucht) oder zu einer unnatürlichen Befriedigung (Unzucht) antreibt [1]), und demnach als Entschuldigungsgrund für die begangene That in Anspruch genommen werden kann. Um jedoch in einem concreten Falle beurtheilen zu können ob der Geschlechtstrieb wirklich eine solche Höhe erreicht hat, dass er den freien Willen aufzuheben im Stande ist, müssen wir nach dem Vorhandensein jener Ursachen forschen, welche diesem Triebe, ohne Schuld des Individuums, eine solche Steigerung und Richtung zu geben im Stande sind, und hier kommen besonders folgende Momente in Betracht. 1) Diese Ursachen sind gewöhnlich solche Krankheiten, welche entweder die Nerven überhaupt aufregen, wie z. B. die Hysterie, oder consensuell auf die Geschlechtsnerven wirken, was entweder unmittelbar oder mittelbar durch Vermehrung des Blutzuflusses nach den Geschlechtstheilen oder Hinderung des Rückflusses von denselben geschieht. Man findet in hitzigen Fiebern und in einigen Nervenkrankheiten als Beweis einer grossen allgemeinen Nervenunruhe oft einen sehr ungestümmen Geschlechts-

der bei aller Enthaltsamkeit von Speisen den zwölften Tag überlebte. Im März 1809 trieben sieben Männer 17 Tage lang auf einer Eisscholle in der Ostsee umher, und hatten während dieser Zeit nichts als geschmolzenes Eis zu sich genommen; sie wurden alle gerettet (*Hufeland's* Journ. März 1811). *Smith* (Essay of a Society of Edinb. Tom. VI) erzählt von einem Menschen der sich hartnäckig aushungerte, gar keine Speisen aber täglich Wasser zu sich nahm, und dabei 24 Tage lang lebte.

1) Beim männlichen Geschlechte wird dieser Trieb mit dem Namen Satyriasis, beim weiblichen mit Nymphomanie belegt. Es sind aber diese Zustände von d. monomania erotica zu unterscheiden; s. §. 39, III. Not.

trieb. Unterleibskrankheiten, und unter diesen vorzugsweise die Hämorrhoiden, Würmer im Mastdarme, dann Blasensteine wirken sehr reizend auf die Geschlechtsnerven. Bei Hautkrankheiten, besonders bei Flechten, pflanzt sich zuweilen ein juckender Ausschlag auf die Geschlechtstheile fort und nicht weniger selten erstreckt sich auch zugleich der allgemeine durch diese Ausschläge bewirkte Hautreiz bis auf die Sexualtheile. Der bei Brustleidenden nicht selten vorkommende starke Geschlechtstrieb kann mitunter seinen Grund in dem gehinderten Rückflusse des Blutes aus dem Becken haben. Auch das erste Erscheinen der Menstruation als auch das Wiederaufhören derselben hat in nicht seltenen Fällen den Geschlechtstrieb abnorm gesteigert, da in den beiden Zuständen eine stärkere Anhäufung von Blut in den Geschlechtstheilen und eine ihr entsprechende Nervenreizung zugegen ist. Oertliche Reize sind besonders Absonderungen hinter der Eichel, zwischen ihr und der Vorhaut, Geschwüre in der Mutterscheide, an den Lefzen, in der Nähe der Klitoris und Würmer in der Scheide. 2) Es gibt noch gewisse Eigenthümlichkeiten im Baue der Geschlechtstheile, welche eine Vermehrung der Samenabsonderung und dadurch krankhafte Steigerung des Geschlechtstriebes bedingen. Hieher sind zu rechnen: eine wärmere Lage der in der Bauchhöhle zurückgebliebenen Hoden, eine grössere Zahl derselben [1]), wobei aber jeder einzelne normal gebildet sein und durch einen normalen Saamenstrang mit den Saamenblässchen in Verbindung stehen muss; ferner sehr grosse und derbe Hoden bei entsprechender Beschaffenheit des Gliedes, und eine solche Abweichung von der gewöhnlichen

1) Einige haben das Vorhandensein von mehr als zwei Hoden geläugnet, und behauptet, es sei meistens entweder die ungewöhnliche Trennung des Nebenhodens oder die Gegenwart eines knorpelartigen Körpers im Hodensacke die Ursache der Täuschung. Allein es liegen Erfahrungen vor, dass mehr als zwei Hoden beobachtet wurden. *Insfeld* (de lusibus naturae, L. B. 1772) kannte eine Familie in welcher drei Hoden erblich waren, u. *Wagner* (Anleit. zur gerichtl. Arzneikunde, Wien 1840, 2. B. §. 719) berichtet von einem Menschen, dem plötzlich ein dritter Hode von gleicher Grösse wie die übrigen und mit einem eigenen Saamenstrange hervorkam; dieses Individuum hatte einen sehr starken Geschlechtstrieb.

Bildung und Vertheilung der Blutgefässe, dass die Hoden und das Glied eine grössere Zahl von Blutgefässen und folglich auch mehr Blut erhalten. 3) Die Anwendung gewisser örtlicher Reizmittel, z. B. das Einreiben aromatischer Tincturen in der Nähe der Geschlechtstheile, so wie der innere Gebrauch gewisser specifisch wirkenden Mittel, wie besonders der Canthariden, kann den Geschlechtstrieb zu einer bedeutenden Höhe steigern. 4) Die Frage, ob die Enthaltsamkeit vom Coitus bei einem geschlechtsreifen, gesunden und kräftigen Individuum einen unwiderstehlichen Trieb zum Coitus erwecken könne, ist verschieden beantwortet worden. Die Saamenabsondernng richtet sich nach dem Verbrauche des Saamens und ist daher bei denjenigen am stärksten die am Meisten davon verbrauchen, daher ist das plötzliche Unterbleiben eines gewohnten Geschlechtsgenusses im Stande eine rasende Geilheit zu veranlassen. — Findet man nun bei der Untersuchung eines concreten Falles dass solche von den eben erwähnten Einflüssen auf das Individuum Statt gefunden haben, und vergleicht man damit noch andere concurrirende Umstände, so wird sich dann der Schluss bilden lassen, ob ein, den freien Willen und somit auch die Zurechnungsfähigkeit aufhebender unwiderstehlicher Trieb zur Geschlechtsbefriedigung das Individuum zu der gesetzwidrigen That genöthiget hat. Dabei ist noch namentlich in forensischer Hinsicht die Erfahrung von Wichtigkeit, dass in nicht sehr seltenen Fällen mit einem solchen gesteigerten Geschlechtstriebe eine Mordlust verbunden ist, so wie überhaupt zwischen Wohllust und Mordlust, zwischen Geschlechtslust und Blutdurst eine, wahrscheinlich durch das consensuelle Verhältniss zwischen dem Sexualsysteme und dem Gehirne bedingte Verwandtschaft Statt findet [1]).

1) Hieher gehört u. A. die Lust zum Beissen während einer in grosser Geschlechtserregung geschehenden Begattung. *Blumröder* (über das Irrsein, Lpz. 1836, S. 51) sah einen jungen Menschen, der mehrere in den Brustmuskel gebissene Wunden hatte, die ihm ein geiles Weib im höchsten Momente der Begattungslust beigebracht hatte. Auch das geile Küssen ist oft einem Beissen ähnlich (Leonore in *Schiller's Fiesko*: „der lang verweilende Kuss auf ihrem entblössten Arme, dass noch die Spur seiner Zähne im flammenrothen Fleck zurückblieb"). Alte Wohl-

§. 20. Die Apoplexie.

Der psychische Zustand der vom Schlagflusse (Apoplexie) Betroffenen kann sowohl in criminal- als civilrechtlicher Beziehung in foro zur Sprache kommen. Wie das rechtliche Verhältniss solcher Individuen während des Schlagflusses selbst ist, bedarf keiner Erläuterung; allein es kann die Frage entstehen, wie dieses Verhältniss sich gestaltet, wenn der Anfall der Apoplexie vorüber ist. Hier kommt es lediglich auf den psychischen Zustand an, der nach dem Schlagflusse übrig geblieben ist: wenn der Kranke an seinen Verstandeskräften geschwächt, sein Gedächtniss verloren, eine Störung seiner Intelligenz und seiner vernünftigen Willensfreiheit zurückbehalten hat, so ist natürlich von Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit keine Rede; ein anderes Urtheil wird aber zu fällen sein, wenn nach dem Schlagflusse nur eine Lähmung der Extremitäten, eine Störung des Sprachvermögens oder irgend eines Sinnes übrig geblieben, und das Psychische ungetrübt ist. Es soll demnach jeder einzelne Fall durch den Gerichtsarzt untersucht und begutachtet werden. Wie genau übrigens eine solche Untersuchung anzustellen, und wie sehr darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass immer noch ein Zug der psychischen Störung vorhanden sein kann, beweisst folgender von *Albert* [1]) beobachtete Fall: eine Wittwe, die einen Schlaganfall erlitten hatte, vermachte, als sie (scheinbar) wieder völlig zu sich gekommen war, den dritten Theil ihres Vermögens einer Person mit welcher sie bisher in grösster Feindschaft gelebt hatte; als ihr später das Testament zu Gesicht kam, erstaunte sie selbst darüber ein Testament überhaupt und gar ein solches gemacht zu haben, und versicherte dass sie von allem dem, was zu jener Zeit mit ihr vorgegangen sei, nichts wisse und sich nur erinnern könne, dass sie sich mit dem Gedanken sich mit ihrer Feindin auszusöhnen, beschäftiget habe.

lüstlinge reizen sich dadurch zur Begattungslust, dass sie den nackten Hintern ihres Gegenstandes, an dem sie ihre Lust befriedigen wollen, blutig peitschen. *Garmann* berichtet von einem Schullehrer, der, so oft er den nackten Hintern der Schulknaben mit Ruthen peitschen sah, Geilheit und Saamenergiessung bekam. *Michell*, über die Mitleidenschaft der Geschlechtstheile mit dem Kopfe; Wien 1804. S. 64.

1) Im medicin. Correspondenzblatte bayer. Aerzte, 1850, Nr. 30.

§. 21. Die Epilepsie.

I. Der psychische Zustand der Epileptischen [1]) zeigt immer grössere oder geringere psychische Anomalien. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Epilepsie als eine Gehirn- und Nervenkrankheit zu betrachten sei, da im epileptischen Paroxysmus die Funktionen des Gehirns nicht nur in ihren wesentlichsten Aeusserungen gestört, sondern nicht selten fast ganz vernichtet erscheinen, indem Bewusstsein und Empfindung gänzlich aufgehoben sind, und immer bleibt es eine gewaltsame Störung der innersten Lebensprocesse des Gehirns und Nervensystemes, welche als die nächste Ursache der Epilepsie zu betrachten ist. Den Anfällen gehen Schwere, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Betäubung, Vergessenheit, üble Laune und noch mancherlei physische Missstimmungen voraus; auch sind Schwäche des Kopfes, Neigung zum Schlafe, Trübung der Sinnesthätigkeit, Traurigkeit, Missmuth, Verdrüsslichkeit, Aergerlichkeit, grosse psychische Reizbarkeit, besonders Neigung zum Zorne, zur Rache solche Erscheinungen, die auch zu den Vorboten gehören und noch mehrere Tage nach dem epileptischen Anfalle zurückbleiben: dass schon einige Tage vor und nach den epileptischen Anfällen Vernunft- und Willensfreiheit gestört sei, wurde schon von *Zacchias* [2]) anerkannt. Im Allgemeinen beobachtet man auch nicht selten bei diesen Kranken eine besondere Neigung zum Entwenden [3]) von der Art, dass sie nicht mit einem gesunden Verstande vereinbar ist; man sieht sie die werthlosesten Dinge einstecken und wenn man ihre Taschen untersucht, so findet man sie vollgestopft von Lumpen, Nägeln, Steinchen, Papierschnitzeln, überhaupt Dingen die keinen Werth haben und die bloss aus dem Triebe zu entwenden und zu verheimlichen von ihnen sorgfältigst aufbewahrt werden: in einer Anstalt, wo die Epileptischen unter Aufsicht sind, wo das Entwendete sogleich bemerkt wird und wo überhaupt schon der Kranke von vorneherein als unzurechnungsfähig

1) *Henke* in s. Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Medic. 4. B. 2. Aufl.

2) Quaest. med. leg. Tom. III. Cons. 27. Nro. 7. 8.

3) Annal. der Staatsarzneikunde, 1. Heft 1837. *Damerow's* allgemeine Zeitschr. f. Psychiatrie, 1. B. 2. Hft. 2. B. 4. Hft.

betrachtet wird, werden solche kleine Diebstähle ohne weitere Folgen für sie sein; anders aber ist es, wenn der Epileptische mit dem Publikum frei verkehrt, wenn die Anfälle nur von Wenigen gekannt sind oder aus falscher Schaam von dem Kranken oder seinen Angehörigen verheimlicht werden, und hier erhält dieser Entwendungstrieb eine ernste Seite bezüglich der Zurechnungsfähigkeit. Ueberhaupt muss immer berücksichtigt werden, dass eine Krankheit, welche, wie die Epilepsie, das Organ der psychischen Thätigkeiten so feindselig ergreift, es so tief in seinem Innersten erschüttert, ohne nachtheilige Folgen auf den psychischen Zustand des Menschen nicht bleiben kann und endlich doch wirkliche psychische Krankheiten nach sich ziehen muss. Je öfter und je heftiger die Anfälle sind, desto öfter wird die Intelligenz verändert und nach und nach geschwächt, die Empfindungen verlieren ihre Lebhaftigkeit, Gedächtniss und Einbildungskraft erlöschen allmälig und es gestaltet sich nach und nach Blödsinn: in andern Fällen kann sich auch aus den epileptischen Paroxysmen eine Tobsucht entwickeln, die oft einen äusserst heftigen und gewaltthätigen Charakter annimmt. Die Annalen der Irrenanstalten beweisen, dass die Complicationen zwischen Epilepsie und psychischen Krankheiten eben so wohl zu den häufigsten als zu den gefährlichsten gehören. Mehrere hieher gehörige Beobachtungen habe ich anderswo [1]) mitgetheilt.

II. Bei diesen an den Fallsüchtigen wahrnehmbaren psychischen Erscheinungen ergibt sich nun als Norm für die gerichtliche Praxis, dass der psychische Zustand solcher Individuen, die fortdauernd an Anfällen der Epilepsie gelitten haben oder noch leiden, als ein krankhafter und die Schuld ausschliessender in so ferne zu betrachten sei, dass eine Zurechnung der vor, während und nach den Paroxysmen begangenen Handlungen nicht Statt finden kann. Im Jahre 1812 sprach der Kriegsrath in Paris einen Soldaten, der eines Mordes angeklagt und überführt war, frei, weil aus der Untersuchung und den Berichten der Sanitätsbeamten hervorging, dass der Beklagte mit Epilepsie behaftet und diese Krankheit vor und während des Verbrechens zu Ausbrüchen von Wuth, die ihm sonst nicht eigen gewesen war, Veranlassung

1) *Mein* Handb. d. allgem. Pathologie d. psychisch. Krankheit. S. 360.

gegeben hatte [1]). Um nun die Beziehung der Epilepsie zur Zurechnung richtig beurtheilen zu können, müssen wir noch besonders auf folgende specielle Punkte (nach *Henke*) Rücksicht nehmen. 1) Wenn auch gleichwohl nicht jederzeit eine ausgebildete psychische Krankheitsform bei den Epileptischen zugegen ist, so deuten uns doch Kopfweh, Schwindel, Betäubung, Mangel der Erinnerung, Unfähigkeit zum Nachdenken und zu geistigen Arbeiten darauf hin, wie sehr der psychische Gesundheitszustand gestört und bei einer begangenen Handlung genau zu berücksichtigen ist. *Mittermaier* [2]) urtheilt daher nicht der Erfahrung gemäss, wenn er behauptet, „dass die Epileptischen nicht selten im Besitze der besten psychischen Gesundheit, des Scharfsinnes und der intellectuellen Kraft seien, so dass sie ihre eigenen Handlungen ganz richtig überlegen könnten:" von dieser irrigen Ansicht mag es auch kommen, dass *Mittermaier* die Nichtzurechnungsfähigkeit der Epileptischen zu sehr beschränkt. Die eben erwähnten krankhaften Zustände sind nicht selten bei eingewurzelter Epilepsie, besonders wenn sie häufige Paroxysmen macht, anhaltend zugegen; bei neu entstandener Epilepsie treten sie in der Regel kurz vor und nach dem Paroxysmus ein. So oft nun diese krankhaften Erscheinungen zugegen sind und so lange sie dauern, kann dem Epileptischen der ungestörte Vernunftgebrauch und die Freiheit der Selbstbestimmung nicht zugeschrieben und die Zurechnungsfähigkeit muss hier jederzeit bezweifelt werden, und zwar um so mehr, wenn kurz vor oder nach der That das Individuum einen Paroxysmus gehabt hat. Die Ansicht von *Legraverend* [3]), dass der Epileptische auch bei vor oder nach der That stattgehabten Anfällen für seine gesetzwidrige Handlung strafbar sei, kann desshalb keineswegs gebilligt werden. 2) Die eben angegebenen Zufälle können bei einer Fallsucht, die seltenere Anfälle, z. B. nach einem Zwischenraume von mehreren Wochen, oder selbst von Monaten macht, eine Zeit lang fehlen, der Kranke kann sich dabei scheinbar wohl befinden, ohne dass er desshalb als frei und des ungestörten Vernunftgebrauches

1) Repert. de Jurisprud. art. Demence.

2) De principio imputationis alienationum mentis. Heidelb. 1838, p. 43. 44.

3) Traitè de la legislation criminelle en France, 1816.

mächtig betrachtet werden dürfe. Wenn auch immerhin die Krankheit für den Augenblick zu schweigen scheint, die Disposition des durch sie abnorm gestellten psychischen Zustandes zu gewaltsamen Ausbrüchen ist deshalb noch nicht verschwunden und die Herrschaft der Vernunft ist noch nicht wieder gegeben. Nicht immer, wo keine Aeusserung einer Krankheit ist, ist auch keine Krankheit selbst zugegen, so wie auch der Grad der Krankheitsäusserungen nicht immer auf den Grad der Krankheit selbst zu schliessen berechtiget, und wir müssen hier noch bedenken, dass in so manchen Fällen der epileptische Anfall nur als die Krise und der Ausgang eines lange schon im Innern fortwirkenden krankhaften Vorganges betrachtet werden darf, der aber leicht verkannt werden kann, weil er keine heftigen und in die Augen fallenden Symptome hervorbrachte. 3) Je kürzer die Zwischenräume der fallsüchtigen Paroxysmen und je mehr Spuren des körperlichen Leidens, besonders der Gehirnaffection zugegen sind, um so weniger kann der Epileptiker für der Vernunft und freien Selbstbestimmungskraft fähig erklärt werden. Eben so wird die Unfreiheit und Störung des Vernunftgebrauches um so eher ausser Zweifel sein, wenn mit der Epilepsie noch ein ohnehin schwacher Kopf, Trunksucht oder Evolutionsperioden zusammentreffen. 4) Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass Epileptische sehr leicht und durch die geringsten Veranlassungen zum Zorne und zur Rachsucht, eben ihres stets kranken und gereizten Hirn- und Nervensystemes wegen, aufgeregt werden. Bei dem bedeutenden Krankheitsprocesse, der das Organ der Psyche so mächtig ergreift und die psychischen Funktionen stört, hemmt oder unterbricht, ist nun wohl nicht zu verlangen, dass der Epileptische durch seine Vernunft die Affecte und Leidenschaften zu beherrschen im Stande sei. *Platner* [1]) hat den Satz aufgestellt: „den gewaltthätigen Handlungen der Epileptischen kommt die Entschuldigung der psychischen Unfreiheit zu Gute, wenn es auch gleichwohl nachgewiesen werden kann, dass der Entschluss zu diesen Handlungen aus Bosheit und Rachsucht entsprungen ist:“ und erläutert diese Behauptung Folgendermassen. „Die Bosheit be-

1) Facta violenta epilepticorum quamvis malefaciendi et ulciscendi consilio suscepta amentiae excusatione non carere. Lips. 1798.

steht in dem Bestreben, Uebels zu thun und zu schaden, ohne eigenen Vortheil und Gewinn. Zwei Elemente ungleicher Art liegen derselben zum Grunde: Stumpfsinn und Zornmüthigkeit. Vermöge der letzteren, oder der Heftigkeit der Empfindungen geschehen die schnellen Aufregungen der Seele und des Gemüthes zu Gedanken und That. Jene beiden Elemente sind so innig unter einander verbunden, dass, wo eines von beiden fehlt, auch die Bosheit aufgehoben wird. Daher sind boshafte Menschen stumpfsinnig [stupidi], so dass ihnen jedes edlere und reinmenschliche Gefühl für Freundschaft, Wohlwollen und Schönheit fehlt; zugleich aber auch zornmüthig und tückisch, wodurch ihre Neigung zu Argwohn, Neid, Hass, zu Verstellung und Hinterlist begründet wird. Jede Schlechtigkeit des Gemüthes aber, die einen offenbaren und nothwendigen Grund in einer Krankheit hat, ist auf psychische Krankheit und Irrsein zurückzuführen. Alle Handlungen nun, die aus dieser unfreiwilligen Schlechtigkeit entspringen, finden daher einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund. Die Fallsucht enthält aber in sich den offenbaren Grund von Stumpfsinn und Zornmüthigkeit, aus deren Verbindung jene boshafte Begierde zu schaden erwächst. Ein Fallsüchtiger verdient daher wegen des Stumpfsinnes und Jähzornes eben so wenig Vorwurf und Tadel, als ein Anderer wegen eines Fiebers oder einer Lähmung. Man darf sich daher nicht wundern, dass Fallsüchtige zu jeder Art der Bosheit Neigung und Hang haben, und die schrecklichsten Thaten, Brandstiftung, Mord, Vergiftung mit schlauem Bedacht vollbringen. Der Stumpfsinn, der bei ihnen von der steten Erschütterung des Hirns und Nervensystemes herrührt, macht ihr Gemüth für jedes mildere Gefühl der Menschlichkeit, Billigkeit, der Verträglichkeit und des Wohlwollens unempfänglich. Ihre Neigung zum Zorne dagegen, bald durch ihre körperliche Krankheitsreize, bald durch die Furien des Neides, Stolzes und anderer Leidenschaften erregt, entflammt zu Unmenschlichkeit und Grausamkeit, flösst Pläne zu Schaden und Rache ein, schärft und waffnet die Sprache zu Zank und Schimpfen und die Hände und andere Werkzeuge des Handelns zu Kraftäusserungen und Gewaltthätigkeiten. So ferne nun der Stumpfsinn und jene vorwaltende Zornmüthigkeit nothwendige Folgen der Fallsucht selbst sind, fällt jede Zurechnung zur Schuld und Strafe weg, wenn Fallsüchtige im aufwallenden Zorne zu

Gewaltthätigkeit hingerissen werden, selbst wenn auch Ueberlegung und Vorsatz zu schaden, sich dabei offenbart: es muss ihnen nämlich die Entschuldigung des Irrseins zu Gute kommen. Die Richter müssen sich daher vor der falschen Ansicht hüten, dass Spuren von Ueberlegung und Rachsucht die Annahme psychischer Krankheit ausschliessen. Der Vertheidigungsgrund der Sachwalter, dass wegen der Epilepsie die Zurechnung wegfalle, wird dadurch keineswegs widerlegt, dass man zur Zeit der That keine Spuren von Epilepsie oder Irrsein an dem Angeklagten bemerkte, denn diese Verrücktheit der Fallsüchtigen pflegt eine verborgene zu sein und verräth sich selbst zu der Zeit, wo sie mit der grössten Gewalt auf den psychischen Zustand wirkt, weder durch unpassende Reden, noch Handlungen. Aus diesem Grunde sind denn auch Verhöre und Unterredungen für die Ausmittlung des psychischen Zustandes von keinem Nutzen.“ 5) Die Epilepsie gehört als Nervenkrankheit zu den aussetzenden, periodischen Krankheitsformen. Es können Wochen, Monate, ja sogar Jahre vergehen, die frei von Anfällen sind, und es kann sogar bei längeren Zwischenräumen das somatische und psychische Befinden sich in einem (scheinbar) guten Zustande befinden. Es kann daher die Frage entstehen, ob ein Individuum, welches in einer solchen krankheitsfreien Zwischenzeit eine gesetzwidrige Handlung begangen hat, zurechnungsfähig sei oder nicht? Die Beantwortung ist hier schwierig und es scheint, als ob sich eine für alle mögliche Fälle gültige Antwort nicht geben liesse. Jederzeit muss die Beurtheilung eines solchen Falles einer genauen Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes des Thäters von Seite des Gerichtsarztes überlassen bleiben, und wohl möchte sich der Zweifel aufwerfen lassen, ob es einen Epileptiker geben könne, der in seinen krankheitsfreien Zwischenzeiten, mögen sie auch noch so lange dauern, durchaus körperlich und psychisch gesund sei. Da wo nur die leiseste somatische und psychische Trübung noch zugegen ist, die vielleicht dem Kranken selbst entgeht, aber dem scharfsehenden Arzte und Psychologen nicht verborgen bleiben wird, da wird auch sogleich ein Zweifel an Vernunftstärke und Willensfreiheit nicht grundlos entstehen. Es ist ein sehr grosser Unterschied, zwischen der Gestaltung der Krankheit nach Aussen und zwischen dem innern anomalen Processe, zwischen dem Ruhen der Krankheitsäusserungen und der im Innern stille

fortwuchernden Krankheit, und wenn auch bei solchen periodischen Krankheiten eben kein Paroxysmus zugegen ist, so ist doch das innere Wesen der Krankheit nicht gehoben, welches in steter Disposition zu neuen Paroxysmen begründet ist. Würden alle die einzelnen Paroxysmen von einer solchen periodischen Krankheit unbedingt ihrem bestimmten Zeitgesetze mathematisch richtig folgen, so wäre das Urtheil leichter zu begründen, aber so lehrt uns die tägliche Erfahrung, dass innere und äussere Veranlassungen eine Abweichung von dem Zeitgesetze der Paroxysmen bedingen, und oft einen Anfall hervorrufen, der ohne diese vielleicht noch lange nicht entstanden wäre. Prüfen wir nun diese zwei wichtigen Punkte genau, nämlich die bei der periodischen Krankheit während der paroxysmenfreien Zeit stets vorhandene Disposition zu neuen Paroxysmen und die Abhängigkeit oder das Bedingtsein des Erscheinens eines Paroxysmus von zufälligen, innern oder äussern Veranlassungen, so wird die Frage über die Zurechnung des Epileptischen während der anfallsfreien Zwischenzeit in ein helleres Licht gesetzt werden. Stellen wir uns den Fall vor: ein Epileptiker, der seit längerer Zeit von Anfällen frei war, wird durch eine, vielleicht an sich geringfügige Veranlassung zum Zorne gereizt; es ist möglich, dass er durch diesen Reiz einen epileptischen Anfall bekommt, es ist aber auch eben so leicht möglich, dass er in thätigen Aeusserungen gegen seinen Beleidiger losbricht: wir werden ihm die Schuld seines epileptischen Anfalles nicht beimessen, weil er, noch an Epilepsie leidend, der steten Disposition zu neuen Anfällen unterworfen ist; können wir ihm aber seine Gemüthsaufreizung, seinen psychischen Paroxysmus zumessen, der hier gleichsam als ein larvirter epileptischer Paroxysmus betrachtet werden darf?, ist er nicht eben so noch der Disposition zu heftigen Gemüthsbewegungen, zu Zorn, Rachsucht, welcher alle Epileptiker anheimfallen, hingegeben?, kann man ihm als Schuld anrechnen, dass sein, durch die vorausgegangenen epileptischen Anfälle geschwächtes Gehirn und psychisches Leben ihm nicht erlaubt mittels der Vernunft den Trieb zur Rache zu unterdrücken? Ich will noch auf das verweisen, was §. 37 über den psychischen Zustand und die Zurechnung der psychischen Kranken in ihrem lucidum intervallum gesagt ist, weil es grösstentheils auch hier Berücksichtigung und Anwendung finden kann, und noch folgende Deduction von

Brosius[1]) beisetzen. „In solchen Fällen wo der Epileptische ein Verbrechen begeht, nachdem sein Anfall schon in weitere Vergangenheit hinausgerückt ist, wenn er es in der Mitte der Zwischenzeit zweier Anfälle begangen hat, ist die Zurechnungsfähigkeit des Kranken zweifelhaft; der Kranke ist wieder an seine Geschäfte gegangen, hat freie Wirksamkeit seiner Seele und Integrität der psychischen Funktionen bewiesen. Sollten hier nicht seine Handlungen wie die eines gesunden Menschen beurtheilt werden? Es darf nicht übersehen werden, dass der Organismus des Epileptikers an einer andauernden wichtigen Krankheit leidet, deren Symptome zwar nur periodisch auftreten, und desshalb kann auch die Möglichkeit nicht abgeläugnet werden, dass die verbrecherische Handlung unter dem Einflusse dieser körperlichen Krankheit auf die Seele verübt wurde, denn den Wirkungen einer Krankheit kann der Mensch nicht immer widerstehen und sie ist, wo sie wie hier die Seele ergreift, oft mächtiger als das Selbstbestimmungsvermögen. Man wird an einer bei der That vorhanden gewesenen psychischen Störung nicht zweifeln, wenn auf jene unmittelbar der epileptische Anfall eingetreten wäre, man würde das Verbrechen und den Anfall als äquivalente Symptome derselben ansehen, und das erstere nicht anklagen; liesse sich denn nicht annehmen dass da, wo der epileptische Anfall nicht eintritt, der durch die Krankheit erregte Antrieb zum Verbrechen das Prodrom darstelle und das Verbrechen selbst den Paroxysmus der Epilepsie vertrete? Dazu kommt noch dass Epileptische sehr reizbar und zu heftigen Gemüthsaufregungen geneigt sind; wenn nun schon bei Gesunden solche Gemüthsaufregungen die Thätigkeit des Verstandes momentan zurückdrängen können und die in einem solchen Zustande begangene Handlungen Gesunder weniger strafbar erscheinen, so verdient der Epileptische noch mehr Berücksichtigung, da seine zu rechtswidrigen Handlungen führende Gemüthsreizbarkeit krankhaft ist, der Epilepsie selbst ihren Ursprung verdankt."

§. 22. Der Vergiftete.

Wird von Einem, der Gift erhalten hat, eine gesetzwidrige Handlung begangen, so ist jederzeit, ehe ein Ausspruch über

1) In d. vereinten deutsch. Zeitschr. f. Staatsarzneik., X. B. 1. Hft., 1851.

seine Zurechnungsfähigkeit geschehen kann, nothwendig, dass sein psychischer Zustand von dem Gerichtsarzte untersucht und geprüft werde, denn die Erfahrung lehrt uns, dass Gifte solche psychische Alienationen hervorrufen können, die den selbstständigen psychischen Krankheitsformen durchaus analog sind und sich durch Mangel der Willensfreiheit charakterisiren. Die Egyptier sollen besonders darin sehr erfahren gewesen sein, Giftmischungen zu bereiten, welche die Menschen ihres Verstandes beraubten und sie zu den tollsten Handlungen veranlassten. Die Indianer besassen ein Gift, welches sie Bangue nannten, und welches sie dazu gebrauchten, Andere dumm und blödsinnig zu machen. Die Verrücktheit und die Visionen der Hexen hatten grösstentheils ihren Grund darin, dass sie ihren Körper mit der sogenannten Hexensalbe einschmierten, die aus Hyosciamus, Belladonna, Stramonium u. dgl. bestand. Es sind viele Beispiele bekannt geworden, dass man Hexen, die sich mit solchen Salben eingerieben hatten, in Betäubung oder Extase da liegend fand, welche nach dem Erwachen und Zusichkommen mit Bestimmtheit behaupteten, durch die Luft hinweggeflogen und auf dem Hexentanze gewesen zu sein, obschon sie nicht von der Stelle gekommen waren, was nichts anderes, als die durch die narkotische Vergiftung erzeugten Verrückungen und Sinnestäuschungen waren. Die Räucherungen, welche der sicilianische Priester bei Benvenuto Cellini machen liess und welche das Erscheinen mehrerer Teufel zur Folge hatten, waren wahrscheinlich narcotischer Art. Es gibt mehrere magische Taschenspielerkünste, die auf solchen durch Räucherungen bewirkten Täuschungen beruhen: man erinnere sich auch an die Zaubereien und Geständnisse des Sicilianers in *Schiller's* Geisterseher. Die Brachmanen in Malabrien besitzen eine besondere Latwerge, die aus Mohnsaft, dem Saamen des Stechapfels und dem Blüthenstaube des Hanfes bereitet wird, wodurch sie die seltsamsten Verstandesverwirrungen bei solchen Personen hervorbringen, die sie zu ihren religiösen Ceremonien und zum Blendwerke für das Volk gebrauchen. Wir besitzen eine Menge Erfahrungen, dass alle verschiedenen Formen psychischer Alienationen, z. B. fixe Ideen, Verrücktheit, Tobsucht etc. in Folge von Vergiftungen entstanden sind[1]. —

1) Mehrere Beispiele s. in *meinem* Handbuch der allgem. Pathologie der

Die gerichtsärztliche Entscheidung ist hier leicht: zeigen sich bei einem Vergifteten solche psychische Alienationen, so ist er, als seines freien Willens nicht mächtig und folglich für nicht zurechnungsfähig für eine während dieses Zustandes begangene Handlung zu erklären.

§. 23. Der Verwundete.

Es kommen zuweilen Fälle vor, dass sich ein psychisch-abnormer Zustand nach Verwundungen (sie mögen durch Gewaltthätigkeit, durch eine chirurgische Operation etc. entstanden sein) einstellt. Diese Erfahrung ist von mehreren Beobachtern gemacht worden und einige Schriftsteller haben auch ein eigenthümliches, nach Verwundungen auftretendes Irrsein (delirium traumaticum) angenommen. *Helis*[1]) sagt: „nach jeder bedeutenden Operation entstehen Nervenzufälle, die entweder mit dem Wundfieber in Verhältniss stehen, oder auch für sich allein und ausser allem Verhältnisse mit dem Wundfieber und der Grösse der Verwundung auftreten, woraus sich ein eigenes Irrsein, delirium traumaticum, entwickelt, dessen Eintritt zu erwarten ist, wenn der Kranke am ersten oder zweiten Tage nach der Verletzung lustig ist, viel schwazt, sich lebhaft bewegt, sich übereilt zeigt, und grossen Muth und Entschlossenheit heuchelt, der geringste Reiz aber im Stande ist, diesen Zustand bis zum heftigsten Wahnsinn zu steigern. *Dupuytren* hat dieses Delirium, welches er auch D. nervosum nennt, bei den verschiedenartigsten Verletzungen beobachtet und gibt von demselben folgende Schilderung[2]). Man bemerkt oft unzusammenhängende Reden als Vorboten; gewöhnlich aber tritt die Krankheit plötzlich auf. Die Begriffe in Bezug auf Ort, Personen und Gegenstände sind verworren, wobei sich gewöhnlich eine fixe Idee zeigt, die auf das

psychisch. Krankheit. S. 297 u. f. Vergl. auch *Adersbach*, diss. de animi alienatione e venenis; Hal. 1819.

1) In the London medical and surgical Journal by *North*. April 1830.

2) *Dupuytren's* klinisch. Vorlesungen, herausgegeb. von *Beck* und *Leonhardi*, Lpz. 1834, I. Bd. *Dupuytren's* Vorträge über chirurgische Klinik, übers. von *Weyland* 1832, I. Bd., 1. Abthlg.

Individuum selbst Bezug hat. Schlaflosigkeit, stete unruhige Bewegung, reichlicher Schweiss der obern Körpertheile, glänzende, rothe Augen und Röthe des Gesichtes charakterisiren das Uebel körperlich. Eine merkwürdige Unempfindlichkeit gegen Schmerzen an den verwundeten Stellen prägt sich fast immer aus. Der Puls ist im Sturme aller dieser Symptome ruhig, normal, kein Fieber vorhanden und eben so wenig Störung der natürlichen Ausleerungen. Nach 2 — 5 Tagen folgt Tod, noch öfter Genesung; letztere stellt sich plötzlich ein, wie der Anfall. Ein tiefer, ruhiger Schlaf, aus dem der Kranke fast ganz gesund erwacht, scheint als eine Krisis betrachet werden zu können. Recidive sind nicht selten. Sehr übel ist dieses Delirium bei Knochen- und besonders bei Rippenbrüchen: es ist eine Tobsucht, von der wirklichen nur durch den raschen Verlauf verschieden. — Die eben erwähnten Erfahrungen liefern uns das Resultat für die gerichtliche Praxis, dass sich die Möglichkeit nicht abläugnen lässt, dass nach Verwundungen sich solche psychische Alienationen einstellen können, welche die Willensfreiheit in der Art binden, dass eine von einem Verwundeten in einem solchen psychischen Zustande begangene Handlung für nicht zurechnungsfähig erklärt werden darf. Ein solcher Fall hatte den bedauernswerthen Tod des Dr. *Prestat* in Caylux zur Folge; derselbe hatte bei einem Kranken, welcher einige Tage vorher durch einen Schlag auf den Kopf eine Fractur des Kopfknochens erlitten hatte, die Trepanation angewendet. Ein Zustand von Manie, den Niemand bemerkt hatte, auch der Arzt nicht, bemächtigte sich des Kranken, so dass, nachdem er von seinem unvorsichtigen Wächter ein Messer erhalten hatte, ohne dass er nur auch das Geringste von seinem Vorhaben hatte merken lassen, er dem Dr. *Prestat*, als dieser vor seinem Bette stand und zur Erneuerung des Verbandes auf dem Kopfe den Arm erhoben hatte, eine ungeheuere Wunde in den Unterleib beibrachte, welche fast alle Organe des Unterleibes, so wie die arteria epigastrica und mesenterica verletzte und acht Stunden nachher den Tod durch innere Hämorrhagie herbeiführte.

§. 24. Die Blindheit.

I. Da der Gesichtssinn von wichtigem Einflusse auf das psychische Leben und seine Entwicklung ist, und folglich mit

dem Verluste desselben sich die psychische Sphäre in manchen Beziehungen anders gestaltet [1]), so muss auch dieser Zustand der Blinden bei Erörterung der Frage über Zurechnungsfähigkeit nicht unberücksichtigt bleiben. *Mende* ist, *Stryck* [2]) ausgenommen, (so viel ich weiss), der Einzige, welcher [3]) diesen Punkt in forensischer Beziehung untersucht, und gewisse Normen für das gerichtlich - psychologische Gutachten aufgestellt hat.

II. Vorerst muss ein Unterschied darin gemacht werden, ob der Blinde entweder blind geboren oder wenigstens von frühester Jugend an blind gewesen, oder erst in späterer Zeit das Gesicht verloren hat und dann, ob er einen für Blinde bestimmten besondern Unterricht erhalten hat, oder nicht.

1) Bei Blinden von Geburt oder solchen, die es schon in ihrer Kindheit geworden sind, ist besonders nach dem Grade ihres erhaltenen Unterrichtes und ihrer Ausbildung zu unterscheiden. a) Solche, die ohne angemessenen Unterricht aufwuchsen, entbehren wegen ihrer Blindheit schon an und für sich eines der grössten Entwicklungsmittel der Vernunft. Ihr Gefühlsvermögen wird nur einseitig ausgebildet und der Schönheitssinn geht ihnen ohnehin ganz ab. Sie erlangen nie ein klares Bewusstsein von sich, und von dem was um sie ist, ihre Theilnahme an andern Wesen und besonders an ihren Mitmenschen bleibt stets geringe, sie sind, weil ihnen ein, uns mit der Aussenwelt verbindender Sinn fehlt, vorzugsweise auf sich selbst beschränkt [4]),

1) Vergl. *meine* Abhdlg. über Psychagogie des Lichtes und der Farben, in *meinem* Magazin für Seelenkunde, 2. Hft. S. 165. S. auch *meine* Analekten zur Natur- und Heilkunde, 1. Hft. 2. Aufl. Ansb. 1846, S. 72.

2) Tract. de jure sensuum. Diss. de jure coecorum; Francof. 1685. [In wieferne die Schrift von *Kersten*, de visu privatis eorumque juribus, Lips. 1773 hieher Gehöriges enthält, kann ich nicht angeben, da ich dieselbe nicht erhalten konnte].

3) In seinem Handb. der gerichtl. Medic. VI Thl. S. 275.

4) *Dufau* (essai sur l'etat physique, moral et intellectuel des aveugles nés; Paris 1837) sagt: „Je mehr man die Blinden beobachtet, um so mehr überzeugt man sich, dass das Gesicht der Sinn ist, der unsere häufigsten und unmittelbarsten Verhältnisse zu den Menschen und den uns

und sie kommen nie zu einer deutlichen Vorstellung vom Guten und Bösen, Schönen und Hässlichen, von Recht und Unrecht. Nur physische Bedürfnisse, instinktartige Triebe, Neigungen und Abneigungen, Ueberredung und psychischer Zwang bestimmen sie zum Handeln. Berücksichtigt man noch dabei, dass sie, weil sie nicht sehen was sie thun, weder die Richtung noch die Wirkung ihrer Handlungen erkennen und beurtheilen können, und folglich auch kein rechtes Ziel und Maass dafür haben, so wird man kein Bedenken tragen dürfen, sie für viele Handlungen, die an sich rechtswidrig sind, von der Verantwortlichkeit ganz zu befreien, hinsichtlich mancher andern aber diese sehr einzuschränken. b) Blinde, welche zwar keinen eigenen auf ihren Zustand berechneten Unterricht bekommen haben, aher doch besser wie gewöhnlich erzogen worden sind und daher eine deutlichere Vorstellung vom Guten und Bösen und von ihrer Verpflichtung, das Eine zu thun und das Andere zu lassen, haben, werden zwar in dem Maase verantwortlicher, als sie das Rechtswidrige einer That, wegen welcher sie in Anspruch genommen werden, selbst einsahen. Jedoch dürfen dabei keineswegs folgende Punkte ausser Acht gelassen werden. Da ihnen das Sehvermögen abgeht, entbehren sie vieler Beweggründe, welche Sehende von unrechten Handlungen abhalten können. Wenn man bedenkt, sagt *Klein* [1]) ganz richtig, wie viel von dem, was man im ge-

umgebenden Gegenständen bedingt, dass er in dieser Beziehung der wichtigste ist für das Verhältnissleben. In der That, während seine lebhaften und hinreissenden Eindrücke uns unablässlich zu unsern Nächsten hinrufen, fühlt sich der Blinde, der sie nicht empfindet, nicht so mächtig zu ihnen hingezogen, er wird nicht wie wir sogleich mit der äussern Welt in Verbindung gesetzt; er bleibt anfangs vereinzelt darin, bis andere Eindrücke in gewissem Bezuge die Kette wieder angeknüpft haben, die ihn mit dem Menschengeschlechte verbindet, und dann sogar, wenn die Verbindung hergestellt ist, so bringt es die Natur der Dinge mit sich, dass er vielmehr in sich selber lebt, dass er in einem Zustande immerwährender Excentration bleibt, dass seine Gefühle für uns gewöhnlich verschleiert sind, und dass endlich das ganze innige Leben seiner Seele uns ein gewisses undurchdringliches Geheimniss darbieten muss.“

1) Lehr. zum Unterrichte der Blinden. Wien 1819 S. 15.

wöhnlichen Umgange für schicklich oder unschicklich, für gute Lebensart und Beweis von Bildung hält, nicht sowohl auf Vernunftregeln, als auf willkührlicher Convenienz und hergebrachten Gewohnheiten, sehr häufig auch auf blosser Nachahmung Anderer beruht, so ist nicht zu wundern, dass ein Blinder, der hierin Andern Nichts absehen und ablernen kann, schon um desswillen in seinem Aeussern weniger Bekanntschaft mit den Sitten und Gebräuchen des gesellschaftlichen Umganges und dagegen eine gewisse Steifheit und Verlegenheit zeigt, die wir auch an den meisten Sehenden bemerken, welche nicht von Jugend auf unter vielen Menschen von feinerer Bildung gelebt haben. Sie sind schon vermöge ihres Naturfehlers leicht zur Ungeduld und zum Jähzorne geneigt, werden leicht mit Argwohn und Furcht vor Andern, gegen die sie sich immer in Vertheidigungszustand halten zu müssen glauben, so wie desshalb auch mit Hass und Rachsucht erfüllt und deswegen werden sie nun, ohne ihr Verschulden, Ursachen zur Begehung von Unrecht und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, welche Sehende gar nicht kennen. Eben so haben auch die Blinden einen Anstrich von Eigensinn und von Beharrlichkeit bei dem einmal Gewohnten, welches sich daraus erklärt, dass ihnen jede Veränderung ihrer Lage und Handlungsweise weit schwerer fällt, und sie mehr Mühe und längere Zeit brauchen, sich in neuen Verhältnissen zu Recht zu finden, als ein Sehender. Dazu kömmt noch, dass jeder Blinde, der doch immer in so manchen Beziehungen auf sich allein beschränkt ist und nur aus sich selbst schöpfen kann, seinem Eigenthume, das er sich mühsam erworben hat, einen grossen Werth beilegt, daher geldgierig, eigennützig ist und die Neigung hat, sich Vorräthe zu sammeln. Es ist dieser individuelle Zug der Blinden um so wichtiger, als eine von ihnen begangene Entwendung deshalb gelinder, als bei Sehenden, beurtheilt werden dürfte. Ihr wenig ausgebildetes Empfindungsvermögen und der Umstand, dass sie den Ausdruck von Schmerz und Leiden bei Andern nicht wahrnehmen, verursacht, dass sie wenig theilnehmend und mitleidig sind und dass sie, wenn sie auch die Wirkung einer That im Allgemeinen kennen, sie doch für die Stärke und den Umfang dessen, was sie thun, kein Maas haben. Diesen Punkten zufolge wird es nun dem Rechte angemessen sein, dass sie für gleiche Vergehen doch weniger straffällig gelten, als Sehende.

c) Man hat solche Blinde, die nach Maasgabe ihrer Eigenthümlichkeit durch vorzügliche Schärfung und Benutzung des Getastsinnes unterrichtet wurden, mit Ausnahme solcher Handlungen, die sie wegen ihrer Blindheit offenbar nicht vermeiden konnten, im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit für alle übrigen Handlungen den Sehenden gleich geachtet; jedoch mit Unrecht. So vorzüglich auch ihr Unterricht immer sein mag, so kann ihnen das Sehvermögen doch dadurch nie ersetzt werden; auch behalten sie, wenn sie auch noch so gut unterrichtet sind, die eben sub b) erwähnten Eigenthümlichkeiten bei, wesswegen ihr Standpunkt in der menschlichen Gesellschaft doch immer ein anderer bleibt, als der der Sehenden. Ein gleicher Grad der Verantwortlichkeit mit diesen kann sie deshalb wirklich rechtmässig niemals treffen, und auch wider sie ist deshalb eben so wenig als wider nicht unterrichtete Blinde die ordentliche Strafe zu verhängen.

2) Solche Individuen, die erst in spätern Jahren ihres Sehvermögens beraubt worden sind, verhalten sich in allen rechtlichen Beziehungen (mit Ausnahme jener, die durch ihre gegenwärtige Blindheit unmittelbar herbeigeführt wurden) zwar wie die Sehenden, weil ihnen die unauslöschlichen Eigenthümlichkeiten Blindgeborner oder in ganz früher Jugend Blindgewordener fehlen und weil ihnen mehr oder weniger hinreichende Kenntniss von der Aussenwelt durch das Gesicht zu Theil geworden ist, wesshalb sie bei Beurtheilung der von ihnen begangenen Vergehen in keinem Falle denjenigen gleichgestellt werden können, welche das Tageslicht niemals oder nur sehr kurze Zeit hindurch in erster Kindheit gesehen haben; allein es lässt sich dennoch nicht abläugnen, dass auch die erworbene Blindheit dem Geiste und Gemüthe einen Stempel aufdrückt, welcher bei Vergehungen dieser Erblindeten gewiss alle Beachtung verdient. Es wird daher in jedem einzelnen Falle immer eine genaue Untersuchung des Einflusses, welchen die Blindheit auf Sinnesart und Handlungsweise des Erblindeten geäussert und namentlich in dem betreffenden Falle ausgeübt, nothwendig werden, und auch der später Erblindete wird als solcher nach dieser Untersuchung keineswegs immer als vollkommen zurechnungsfähig erscheinen [1]).

1) *Klose* in Siebenhaar's Magaz. für Staatsarzneikunde, 2. Bd. 1844.

§. 25. Die Taubstummheit.

I. Um eine richtige Ansicht über die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen aufstellen zu können, muss vorerst eine Schilderung über den psychischen Zustand derselben vorausgeschickt, und zugleich bemerkt werden, dass hier nur von jenen die Rede ist, die entweder von Geburt an, oder wenigstens von der frühsten Zeit der Kindheit an taubstumm sind. Solche die erst später im Leben durch eine Krankheit oder irgend einen Unfall Sprache und Gehör verloren haben, gehören nicht hieher, und der Grund liegt darin, weil zwischen dem pychischen Leben der Taubstummen von Geburt oder frühester Kindheit, und jenem von Solchen, die erst taub oder stumm geworden sind, ein bedeutenter Unterschied sich ergibt, da bei den ersten die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist, bei den letztern nicht. Bei Individuen, welche taubstumm geboren oder es bald nach der Geburt wurden, ist immer ein abnormer psychischer Zustand zugegen, weil die Hauptwege, wodurch das Psychische ausgebildet wird, das Gehör und die geistige Mittheilung durch die Sprache [1]), verschlossen sind. Bei solchen Individuen jedoch, welche, nachdem ihr Psy-

1) „Bei der Betrachtung der Taubstummheit ist der Umstand nicht ausser der Acht zu lassen, dass wir der Sprache uns nicht allein bedienen, Andern unsere Gedanken mitzutheilen, sondern ihrer oder anderer Zeichen auch benöthigt sind, unsere Gedanken zu ordnen und zur Deutlichkeit zu erheben. Den Mangel der hörbaren Zeichen können wir zwar auch noch in manchen Fällen durch sichtbare ersetzen (z. B. die Zeichen der Mathematik): allein dennoch ist im Ganzen die hörbare Wortsprache dem Bedürfnisse unseres Verstandes, das uns, zum Behufe unserer eigenen Gedanken, Zeichen unentbehrlich macht, nicht allein am angemessensten, sondern wir lernen auch erst durch ihre Hilfe jede andere Sprache, die unmittelbar zum Gesichte redet, verstehen; so dass sie uns in der Erlernung derselben eben den Dienst leistet, als unsere Muttersprache bei der Erlernung jeder andern Sprache im eigentlichen Sinne. Hieraus erhellt schon, dass die Ausbildung der Verstandesfähigkeiten des Taubstummen sehr aufgehalten werden müsse, wenn man auch den Umstand nicht in Betrachtung ziehen wollte, dass der Mangel des Gehörs ihn unfähig macht, auf dem gewöhnlichen Wege unterrichtet zu werden, und aus dem, was er hört, sich Kenntnisse zu sammeln.“ *Hoffbauer*, d. Psycholog. in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege § 164.

chisches schon entfaltet und ausgebildet ist, durch Krankheit Sprache und Gehör verlieren, ist diese Abnormität im Psychischen eine nicht nothwendig damit verbundene Folge.

Der Taubstumme im rohen, unkultivirten Zustande gibt das traurigste Bild eines Menschen auf der niedersten Stufe. Da ich nicht selbst Gelegenheit hatte, solche Unglückliche genau beobachten zu können, so will ich mich hier auf die Schilderung bewährter Schriftsteller und Taubstummenlehrer berufen, die in ihrem Urtheile hierüber völlig miteinander übereinstimmen. *Caesar* [1]) entwirft folgendes Bild. In menschlicher Gestalt, aber auch fast nur in der Gestalt, unter ihren Mitmenschen immer umherirrend, durch ihre Sprachlosigkeit alles geistigen Verkehrs mit diesen beraubt, unfähig des geselligen Umganges, der geselligen Freuden und der geselligen Tugenden, unfähig, sich von der rohen Sinnlichkeit zum Bewusstsein der Vernunft zu erheben, wandeln sie, gleich Einsamen und Verlassenen, mitten unter ihres Gleichen umher; nie vermögen sie ihre geistigen Kräfte durch Uebung zu entwickeln, zu bilden, zu stärken; ja diese verlieren durch ihren Nichtgebrauch selbst immer mehr und mehr ihre Spannkraft. Alle Eindrücke, die sie empfangen, sind nur augenblicklich, alle Bilder in ihrer Psyche nur oberflächlich und flüchtig; sie starren Alles an, aber begreifen Nichts; sie fassen es auf, aber sie können es nicht vergleichen; sie leben unter lauter Erscheinungen, aber ohne über die Ursachen derselben nachzudenken, ohne die geringste Betrachtung über sie anstellen zu können. Eine ewige Stille herrscht um sie her, sie sind gleichsam lebendig begraben und sie können es nicht einmal ahnen, dass andere Menschen sich einander besser verstehen können, als sie dieselben verstehen; sie müssen diese für eben solche hörlose Gestalten ansehen wie sie selbst sind. So steht es mit ihrem Kopfe und eben so kläglich steht es mit ihrem Herzen. Immer ein Spiel der zufälligen Eindrücke, welche die Dinge auf sie machen, und der leidenschaftlichen Gefühle, welche in ihnen auflodern, wissen sie nichts von Gesetzen [2]) und Pflichten, von Recht und Unrecht; Gutes und Bö-

1) In seiner Vorrede zu *Raphael*, Kunst, Taube und Stumme reden zu lehren; herausgegeb. v. *Pitzschke* Lpz. 1803.

2) Es ist psychologisch und pädagogisch begründet, wenn *Itard* (die Krankh.

ses, Tugend und Laster sind für sie wie nicht vorhanden und rohe Sinnlichkeit erstickt in ihnen jeden Funken des moralischen Gefühles (dieser Satz ist die Grundnorm, auf welcher die Unzurechnungsfähigkeit solcher Individuen beruht). Nur sie selbst sind sich der Mittelpunkt, auf welches sie Alles beziehen [1]), blind und ohne alle Mässigung überlassen sie sich mit sürmender Heftigkeit jeder aufwallenden, wilden Begierde, und kennen keine andere Gränze derselben, als die gänzliche Ohnmacht, sie zu befriedigen; sie erzürnen sich über jedes Hinderniss und streben wüthend Alles zu vertilgen, was sich ihren Genüssen entgegenstellt. Immer nur an ihre Empfindungen gefesselt sind sie heiter und lustig, wenn diese angenehm, aber traurig und missmuthig, wenn diese unangenehm sind; und da demjenigen, der weder auf die Zukunft denkt, noch in Verlegenheiten sich auf mancherlei Art zu helfen weiss, weit öfters unangenehme als angenehme Fälle aufstossen, so ist Missmuth die gewöhnliche Stimmung ihrer Psyche. Diess ist die unglückselige Lage eines Taubstummen! Man begreift leicht, dass ihm, welchen andere Menschen desto weniger interessiren, eine je grössere Kluft ihn von ihnen scheidet, alle feine, zärtliche, edle Regungen und Gefühle fremd sind und sein müssen: dass er wenig theilnehmend an Anderer Glück und Unglück ist, weil anderer Menschen Gefühle wenig auf ihn wirken können; weil er ihre Freuden und Leiden wenig kennt; weil diese sich fast gar nicht mit ihm beschäftigen,

d. Ohres u. des Gehöres, a. d. Franz. Weimar 1822 S. 475) sagt: „die Geschichten, welche der Wissbegierde der Kinder so reiche Nahrung geben, sind dem Taubstummen nicht mitgetheilt worden, da er weder hören noch lesen kann. Die Macht der Könige, der Ruhm der Helden, die mörderischen Feldzüge der Eroberer, die gefahrvollen Abentheuer derjenigen, die ferne Gegenden bereist haben, die kühnen Thaten eines berüchtigten Räubers, die endlich ihren verdienten Lohn empfangen: Alles bleibt ihm fremd. Der Taubstumme kann also alle die Materialien nicht benützen, vermittelst welcher wir gemeiniglich die ersten Begriffe von Gesetzen, Regierungen, Gerechtigkeit etc. in uns aufbauen."

1) *Bebian* (eloge historique de l'Abbé de l'*Eppée*, Paris 1819) sagt: „sans souvenir, comme sans esperance, son existence, qui ne se attache ni au passé ni á l'avenir, s'arrete pour ainsi dire, au besoin du moment, et ne se fait plus sentir que par l'ennui ou la douleur."

sich wenig um ihn bekümmern und wenige Güte ihm erzeugen. Vergebens würde man bei solchen Menschen menschenfreundliche, uneigennützige Gesinnungen vermuthen; Gleichgültigkeit und Misstrauen gegen ihre Mitmenschen herrscht in ihrer Psyche; sie erkennen keine Pflichten gegen Andere an und respectiren, sobald nicht etwa die Furcht sie dazu nöthigt, keines ihrer Rechte; sie sehen Andere immer nur als Werkzeuge zur Befriedigung ihrer Begierden, zur Erreichung ihrer Absichten an, und Alles soll sich ihrem unbändigen Eigenwillen unterwerfen. Dasselbe bestättiget auch der erfahrne *Sicard;* derselbe sagt[1]) von ihnen: „Quant au moral, il resulte et se combine de tant d'elemens, tous placés si loin de lui, qu'on doit bien se douter qu'il n'en soupçonne pas même l'existence. Rapporter tout à lui; obeir avec une impétuosité dont nulle consideration ne peut affaiblir la violence à tous les besoins naturels; satisfaire tous ses appetits et les satisfaire toujours; ne conâitre en cela d'autres bornes que l'impuissance de les satisfaire encore; s'irriter contre les obstacles, les repousser avec fureur; renverser tout ce qui s'oppose à ses jouissances, sans être arrêté par les droits d'autrui qu'il ignore, par les châtimens qu'il n'a pas eprouvés: voila tout la morale de cet infortune. On peut dire que la tristesse est l'habitude de son ame. Accoutumé à ne rien deviner des causes qui produisent les effets dont il est démoin, il se meprend sur tut. Il n'a des jeux que pour le monde physique. Et encore quels yeux! Il voit tout sans interêt, parce qu'il ne regard rien. Le monde moral n'existe pas pour lui; et les virtus comme les vices sont sans realité.“ *Eschke* sagt[2]): „Wollte man den Zustand der Taubstummen klassificiren, so könnte man sagen: es ist der niedrigste Grad der Menschheit, wo der Mensch hauptsächlich durch Sinnlichkeit regieret wird. Und der Taubstumme steht nicht einmal auf dieser Sprosse. Der Mensch im niedrigsten Grade der Menschheit erhebt sich über das Thier durch eine deutliche Empfindung des Gegenwärtigen, ein klüreres Andenken des Vergangenen und

1) Cours d'instruction d'un sourd-muet de naissance. Discurs prelim. p. XI.

2) In *Arnemann's* kleinen Beob. über Taubstumme. Berl. 1799. I. Theil S. 95.

eine lebhaftere Erwartung des Zukünftigen: diese Stufe scheinen die südlichen Amerikaner, die Samojeden und Grönländer erreicht zu haben; vielleicht hat jedes Volk anfänglich diesen kindischen Zeitpunkt gehabt. Der Taubstumme hingegen besitzt, so lange man seine Kräfte nicht ausbildet, seine Fähigkeiten nicht übt, keine Kenntnisse ihn lehrt, nichts als Empfindung der Gegenwart, ohne augenblickliche (momentane) Eindrücke fast gar keine Erinnerung der Vergangenheit und eben so wenig Erwartung der Zukunft." — Wenn gleichwohl bei den Taubstummen sich die übrigen Sinne durch grössere Schärfe und Feinheit auszeichnen [1], so wird doch das Hinderniss, das aus der Taubstummheit für die Ausbildung seines Verstandes entspringt, dadurch nur sehr unvollkommen gehoben. Denn wenn gleichwohl der Taubstumme sich von solchen Gegenständen, die sich seinem Gesichte oder einem andern Sinne darstellen, einen Begriff machen kann und auch nicht unfähig ist, sich von jenen Dingen allgemeine Begriffe zu abstrahiren, so ist es ihm doch sehr schwer oder wohl gar unmöglich, wenn er sich selbst überlassen bleibt, sich zu denjenigen abstracten Begriffen zu erheben, deren Gegenstand sich gar nicht sinnlich darstellen lässt; dergleichen sind z. B. die Begriffe von Rechten, Verbindlichkeiten, Möglichkeit, Nothwendigkeit u. s. w. Nebstdem dass der Verstand der Taubstummen

1) Zu welcher Feinheit der Gefühlssinn bei Taubstummen gelangt, davon enthält *Eschke's* Schrift, galvanische Versuche, Berlin 1803 S. 39. mehrere Belege. So empfinden z. B. Taubstumme die Schläge einer Thurmuhr durch die Bewegung der Erde in einer Entfernung von hundert Schritten. Solche die zu schreiben verstehen, fühlen, was man ihnen auf den Rücken schreibt. Der Taubstumme *Kruse* fühlt bei der Musik in den Füssen und im Leibe eigenthümliche Erschütterungen, die ihn in verschiedene psychische Stimmungen versetzen: z. B. bei dem Orgelspiele fühlt er sich so erhaben, dass er in Gesang einstimmen möchte, bei dem Trommelschlag fühlt er sich zur Lustigkeit gestimmt. Merkwürdig ist es, dass die durch die Töne in ihm hervorgerufenen Empfindungen er nach Analogie mit den Farben schildert; so ist der Schall von der Trompete ihm ein Gelbes, von der Trommel ein Rothes, von der Orgel ein Grünes u. s. w. Vergl. *Kruse*, der Taubstumme im uncultivirten Zustande, Bremen 1832. Der Verf., ein im Institute zu Schlesswig gebildeter Taubstumme, ist der eben Erwähnte selbst.

nicht die Ausbildung erhält, die er unter übrigens gleichen Umständen gewonnen haben würde, ist er auch, wenn er gleichwohl schreiben gelernt hat, nicht im Stande, seine Gedanken und seinen Willen bestimmt, unzweideutig und verständlich zu bezeichnen, als wenn ihm die hörbare Sprache zu Gebote steht[1]). Auch dann, wenn Taubstumme durch eine angemessene Erziehung und langen Unterricht zu einen gewissen Grad von Ausbildung ihres Verstandes gelangt[2]), und ihre Gemüthseigenschaften, besonders in zweckmässigen Anstalten sehr gebessert worden sind[3]), so bleiben ihnen doch immer noch mehr oder weniger

1) *Hoffbauer*, die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege §. 165. 167.

2) Fälle von gelehrten Taubstummen, die ihre Kenntnisse in den abstrakten Wissenschaften durch eigene Schriften beurkundeten, mögen übrigens zu den seltensten Erscheinungen gehören; hieher gehören z. B. die schriftstellerischen Versuche eines *Saboureux de Fontenay* aus Versailles (dissertation sur la maniere, dont il apprit la langue et la religion; im Journal de Verdun, Octob. u. Nov. 1765), eines *Peter Desloges* aus Tours (observations d'un sourd et muet sur un cours d'elementaire d'education de sourds et muets. Amts. 1779), eines *Kruse* aus Schleswig (freimüthige Bemerk. üb. d. Ursprung der Sprache Altona 1827). S. *Mansfeld*, ärztl. Andeutungen zu einer nähern Bestimmung des bürgerl. Standpunktes der Taubstummen. Helmstädt 1828. S. 7. Dagegen sagt *Siccard* (Mag. Encycl. Tom. II. An. 2. 1796. Sur la necessité d'instruire les sourds-muets, p. 38): „le sourd-muet sera bien loin encore d'être un savant, mais il aura cessé d'être un sauvage." In den Ausdrücken der gebildeten Taubstummen erkennt man in der Regel jene blumenreichen Bilder, die wir in den Sprachen von Völkern treffen, die erst im Entstehen sind. So gab der unterrichtete Taubstumme *Massieu* eine Definition von der Dankbarkeit durch den Ausdruck: „Gedächtniss der Herzens;" die Verskunst nannte er den Tanz der Rede; das Verlangen, sagte er, ist ein Baum mit Blättern, die Hoffnung ein Baum mit Blüthen, der Genuss ein Baum mit Früchten.

3) *Mansfeld* sagt a. a. O. S. 8 freilich vielleicht zu viel zum Besten des Braunschweiger Institutes: Nur kurze Zeit tobt hier die Wildheit, wenige Wochen nach der Aufnahme des Zöglings sieht man ihn wie umgeschaffen, fromm den Verboten des Lehrers und den Gesetzen des Instinkts gehorchend, aber aufgeweckt und heiter den erlaubten Spielen nachgehend. Selbst bei einer erwachsenen Taubstummen von 28 Jahren, welche fast als Wilde in der ganzen Stadt bekannt war, sah man in

einzelne Züge von ihrem frühern uncultivirten Zustande übrig [1]), und ihre Physiognomie verändert den hier eigenthümlichen Charakter höchst selten, und bleibt bei dem gebildeten wie ungebildeten Taubstummen der Spiegel innerer psychischer Vorgänge. So sagt *Neumann* [2]) von dem gebildeten, zu seiner Zeit berühmt gewordenen Taubstummen *Massieu*: „er hat ein, wenn gleich nicht einnehmendes, doch ausdrucksvolles Gesicht, dessen Muskeln in steter Spannung sind. Seine Augen rollt er bald unaufhaltsam nach allen Seiten hin, als wolle er alles, was ihn umgibt, mit einem Blicke umfassen, bald sind sie stier auf einen Gegenstand gerichtet. Nicht leicht hat man einen, am wenigsten einen gebildeten Taubstummen gesehen, bei welchem sich der Charakter der Taubstummheit äusserlich auf eine so unverkennbare Weise ausspräche.“ — Der Mangel an Ausbildung des Verstandes der Taubstummen wird am deutlichsten dann wahrgenommen, wenn sie anfangen, schreiben zu lernen, und selbst wenn sie darin schon weiter geübt sind, können sie zwar einzelne Gedanken mit einem gewissen Grade von Bestimmtheit auffassen, allein sie sind unvermögend, die nothwendige und klare Verbindung der einzelnen Sätze auszudrücken [3]). Die Neigung zum

weniger Zeit in dieser Anstalt ihr sonstiges rohes Betragen in das gesittetste umgewandelt; das Wohlverhalten der Zöglinge zu bewirken, findet in dem hiesigen Institute gar keine Schwierigkeit; ein schlechterer Teller, als die übrigen sind, vermag sie schon tief zu beschämen.“

1) *Alhoy*, de l'education des sourds-muets de naissance; Paris An. VII. sagt p. 10: „C'est un enfant de qui l'organisation par l'absence du sen s de l'ouie, est et sera toujours incomplette: cette organisation tronquèe restreint necessairement sa perfectibilitè, et quelques developpements que l'on parvienne á donner à son education, elle ne pourra jamais franchir les limites qui lui sont invinciblement assignées par sa nature.“

2) Die Taubstummen-Anstalt zu Paris. Königsberg 1827.

3) Man vergl. z. B. folgenden Brief eines Taubstummen, der seit sieben Monaten Unterricht genossen hatte: „Ich danke Geld komm her. R. M. (der Name des Briefschreibers) sagen: ihr gehorsamer Diener. Ich komme, Kutsche, zwei Pferde und lieber Herr Pfarrer Arnoldi. Küssen die Hände lieber Grossherr, viel. Ich, Buch geben, Buch malen, viel. Sehen Kuh, Hirsch, Löwe, Haus, viel blau, roth, gelb, weiss. R. M. malen viel. Herr Pfarrer Arnoldi malen viel. Herr Pfarrer Wenger schreiben viel. Ihr gehorsamer Diener.“ Ein Jüngling von 19 Jahren,

Jähzorne, die ihnen im uncultivirten Zustande in hohem Grade eigenthümlich ist, ist auch, wenn sie noch so sehr gebildet sind, nicht gänzlich verschwunden. Selbst die häufigen und lebhaften Geberden, wozu sich der Taubstumme gewöhnen muss, befördern nach psychologischen Gesetzen die Erregbarkeit ihres Zornes[1]). Sie geben ihnen bei Unbekannten ein fremdes auffallendes Ansehen, das bei rohen Menschen leicht ein, dem Unglücklichen über alles schmerzhaftes Gelächter erregt. Durch ihren Naturfehler dazu gewöhnt, ihre Gedanken immer scharf auf einen Punkt zu richten, und deshalb sie nie von andern Dingen abzuziehen, werden sie durch das, was ihnen an Andern beleidigend ist, wenn sie es bemerken, viel eher aufgebracht, als irgend ein Anderer. Denn Alles, was ihrem Zorne Einhalt thun könnte, entzieht sich alsdann ihren Augen, und nur das, was ihn unterhält, bleibt ihnen gegenwärtig. Alle ihre Begierden haben, wenn sie einmal erregt sind, eine grössere Heftigkeit, als bei andern Menschen, und sie sind von dem, was sie sich einmal vorgenommen haben, nicht leicht abzubringen und kommen leicht wieder darauf zurück. Die zur Mässigung und Unterdrückung der Begierden nothwendige ruhige Ueberlegung setzt eine Gewandtheit des Verstandes voraus, zu der sie in der Regel nicht gelangen und da ihre Begierden ihnen gleichsam angeboren sind und zu ihrer Individualität gehören, so treten sie natürlicherweise mit

der über vier Jahre Unterricht genossen hatte, und dessen Talenten sein Lehrer das beste Zeugniss gibt, schrieb: „Liebster Bruder! Der Herr Berner ist in Giessen zum Besuch bei dem Herrn Assesor Zühl. Es hat heute Morgen entsetzlich geregnet, und weil es sehr kothig ist, so hat der Schmalz reiten müssen, mit dem braunen Pferde nach Giessen, um den Herrn Berner abzuholen." Vergl. *Arnoldi*, praktische Unterweisung für Taube und Stumme, S. 31 und *dessen* fortgesetzte Unterweisung. 1. 74. 78.

1) Heftige körperliche Bewegungen stimmen eben so sehr zu Gemüthsbewegungen, die den Charakter der Heftigkeit haben, als diese sich in jenen körperlichen Bewegungen Luft zu machen suchen. Von der Geberdensprache ist es überhaupt bekannt, dass sie den Geist aufregt, und man behauptet, dass zur guten Laune einer Gesellschaft gehöre, dass man sich sehe, vorzüglich im Gesichte sehe, weil die Mimik zur Belebung der Gesellschaft so viel beiträgt.

einer solchen Energie hervor, dass die Kraft des vernünftigen freien Willens unterliegen muss. Dazu kömmt noch (wie *Hoffbauer* ganz richtig bemerkt), dass es ihnen schwer wird, mehrere Gegenstände in der Verbindung aufzufassen, und sie deshalb eine Sache sehr leicht nur von einer Seite nehmen. Ist nun bei ihnen eine Begierde aufgeregt, so sehen sie bei dem Gegenstande derselben nur auf dasjenige, wodurch diese Begierde unterhalten wird, und alles, was derselben Einhalt thun könnte, entzieht sich ihnen um so leichter und kann daher ihre Begierden nicht mässigen und dadurch wird nun ihre Heftigkeit, zu der sie leicht hingerissen werden, und durch welche sie zu den unüberlegtesten und unbesonnensten Handlungen getrieben werden können, vorzugsweise begünstigt.

II. Bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen haben wir besonders überhaupt zu unterscheiden, ob der Taubstumme sich noch im rohen, uncultivirten Zustande befindet, oder ob er schon Unterricht erhalten hat. 1) Befindet sich der Taubstumme in dem rohen, uncultivirten Zustande, wie er S. 331 beschrieben wurde, so kann in keinem Falle von einer Zurechnung die Rede sein, indem ein solcher Mensch gerade so psychologisch berücksichtigt werden muss, als wie jeder der an einem hohen Grade von Verstandesschwäche leidet, und der gleich einem vernunftlosen Menschen wilden Trieben und Neigungen Preis gegeben ist, die ohne seine Schuld, durch seinen somatisch-psychisch abnormen Zustand bedingt, sich in ihm zu einem so hohen Grade steigern können, dass er blind und ohne freie Willenskraft zu den ausschweifendsten Handlungen hingerissen wird. *Globig* und *Huster*[1]) sind der Meinung, dass, wenn der Taubstumme auch keinen Unterricht genossen habe, sei er doch strafbar wegen solcher Verbrechen, die in der natürlichen Empfindung beruhen: allein *Kleinschrod*[2]) bemerkt dagegen ganz richtig, dass es sehr zu bezweifeln sei, ob bei einem nicht unterrichteten Taubstummen das natürliche Gefühl so entwickelt sei, dass er den natürlichen Abscheu gegen gewisse Handlungen

1) Abhandl. über d. Criminalgesetzgeb. S. 117.

2) Systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 2. Aufl. I. Thl. §. 97.

vollkommen deutlich empfinden könne. 2) Ist der Taubstumma durch Unterricht schon gebildet, so muss der Grad seiner geistigen Ausbildung und seiner Willenskraft genau geprüft werden, und es ist hier als Grundsatz anzunehmen, dass die Lehrer an den Erziehungs-Instituten für Taubstumme wegen ihrer Kenntniss des Zustandes solcher Individuen und ihres unausgesetzten Umganges mit denselben, gemeinschaftlich mit dem Gerichtsarzte die Untersuchung führen sollen [1]). Aber auch dann noch, wenn wir den gebildeten Taubstummen vor uns haben, dürfen wir nicht unberücksichtigt lassen, dass immer noch mehr oder weniger Züge aus seinem frühern Zustande übrig bleiben, in welcher Hinsicht besonders seine leichte psychische Aufreizung und namentlich seine Neigung zum Zorne beachtet werden muss, der er, da sie in seinem körperlichen und psychischen Zustande so wie in seinen übrigen Lebensverhältnissen begründet ist, schuld- und willenslos unterliegt. Dabei dürfte ferner noch der Umstand eine Berücksichtigung verdienen, dass ein Taubstummer sich zwar viele wissenschaftliche Kenntnisse verschafft haben, und vielleicht wirklich gelehrt genannt werden kann, dass aber daraus noch gar nicht folgt, dass er auch die richtigen Begriffe von positivem Recht und Unrecht und von der Nothwendigkeit der Gesetze habe, oder vielmehr es eben so im Innern fühle, wie ein anderer Mensch, ihm daher die mächtige Triebfeder, die den Gebildeten von der Begehung gesetzwidriger Handlungen abhält, nämlich eben dieses innere Gefühl oder diese innere Ueberzeugung fehlt, und er nie so genau in die bürgerliche Gesellschaft eingeweiht und von der Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in derselben überzeugt werden kann. Ihm bleibt die Aussenwelt doch immer mehr oder weniger etwas Fremdartiges und er lebt mehr in seiner eigenen, sich selbst geschaffenen Sphäre. Der Taubstumme kann durch Unterricht eine Kenntniss von dem erhalten, was die Gesetze verboten oder erlaubt haben, er kann erfahren, wie der Uebertreter des Gesetzes bestraft wird, allein daraus folgt noch gar nicht, dass er auch wirklich im Innern überzeugt ist, dass diese Gesetze nothwendig sind und das Verbot so wie die Strafe gegen den

1) *Henke*, Lehrb. d. gerichtl. Medic. §. 289.

Zuwiderhandelnden rechtlich ist[1]). Es kann auf eine leichte Weise ein Taubstummer überführt werden, eine gesetzwidrige Handlung begangen zu haben; allein es lässt sich nicht immer mit Gewissheit nachweisen, ob er dabei eine böse Absicht hatte, und ob er wusste, dass er gegen bestehende Gesetze fehle. Demnach wird auch der unterrichtete und gebildete Taubstumme nie vor dem Gesetze gerade so wie ein anderer Mensch behandelt werden dürfen. Ganz falsch ist es daher, was *Bagetti*[2]) sagt: „Ces individus sont en communication avec les objets exterieures, aussi bien, que les autres hommes (dass dieses irrig ist, resultirt aus dem vorhin Gesagten); les sourds-muets arrivent par leur education à un etat moral tout-à-fait semblable à celui de l'homme social (davon beweist das Gegentheil der Umstand, dass immer noch Anklänge aus ihrem frühern uncultivirten Zustande übrig bleiben). En consequence, devant la loi ils doivent être assimilés aux autres hommes, surtout quant aux droits civils." Ganz treffend bemerkt dagegen *Foderé*[3]), dass auch die künstlichste Methode, wenn sie noch so vollkommen und ausgezeichnet sei, die Integrität der Naturgaben nicht ersetzen könne, was auch der erfahrne *de l'Epée* sich nie zu behaupten getraut habe.

III. Was die übrigen rechtlichen Verhältnisse der Taubstummen betrifft, so werden folgende Momente zu beachten sein. a) Bei gebildeten Taubstummen, die ihre Gedanken schriftlich auszudrücken im Stande sind, lässt es sich zwar nicht bezweifeln, dass sie die zu einem Zeugen nöthigen Verstandesfähigkeiten haben; allein es lässt sich bezweifeln, ob sie die von ihnen bezeugte Sache haben genau in Erfahrung bringen können, denn, obgleich die Taubstummen in der Regel ein scharfes und feines Gesicht haben, so fällt es ihnen doch schwerer als Andern, Mehreres, was vor ihren Augen in einer schnellen Succession vor-

1) Nicht unpassend sagt *Kress* (juridische Betrachtung. v. Rechte der Taub- und Stummgebornen. Helmst. 1736. S. 45) „der Informator kann wohl den Taubstummen zeigen, wie es unter Leuten zugeht, nicht aber wie es rechtlich und der Ethik nach zugehen soll."

2) De l'etat physique, intellectuel et moral, de l'instruction et des droits civils des sourds-muets. Milan. 1828.

3) Essai medico legal sur les diverses especes de folie. Strasb. 1832. p. 196. 197.

geht, in der Reihe wie es sich ereignet, zu bemerken. Kann sich der Taubstumme nicht schriftlich ausdrücken, so kann er das was er erfahren hat nur durch Zeichen darlegen: allein diese werden in vielen Fällen so unbestimmt und vieldeutig sein, dass er das, was er gleichwohl mit Klarheit erfahren haben kann, nur auf eine für Andere dunklere Art darlegen kann, und nur diejenigen, mit denen er viel umgegangen ist, werden ihn mit Leichtigkeit begreifen, wobei es sich von selbst versteht, dass man sich gerade solcher Personen als Ausleger der Zeichen bedient. In andern Fällen kann auch der des Schreibens unkundige Taubstumme seine Gedanken durch eine, wenn auch unvollkommene Zeichnung wenigstens zum Theil darlegen. Uebrigens wird es immer sehr gewagt sein, einen Taubstummen als tüchtigen Zeugen gebrauchen zu wollen, wobei sich aber nicht läugnen lässt, dass die Zeugenaussagen der Taubstummen, wenn sie auch unvollkommen sind, doch in vielen Fällen Spuren angeben können, die nun weiter zu verfolgen sind. b) Ob Taubstummen die Verwaltung ihres Vermögens überlassen werden darf, kann nicht im Allgemeinen angegeben werden, sondern wird in jedem einzelnen Falle nach dem Grade der Ausbildung des Taubstummen bestimmt, und es sind nur jene Taubstumme unter Vormundschaft zu stellen, bei denen mit ihrem Zustande eine Schwäche ihrer psychischen Kräfte und folglich eine Unfähigkeit zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens verbunden ist. Nach dem preussischen allgemeinen Landrechte [1]) werden die Taubstummen vom Staate bevormundet, sobald sie nicht mehr unter der elterlichen Aufsicht stehen; sollte jedoch bei angestellter Untersuchung sich ergeben, dass sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind, so werden sie von der Vormundschaft entlassen. c) In Bezug auf die Fähigkeit der Taubstummen ein Testament zu machen, hat Kaiser *Justinian* verordnet, dass dergleichen Personen überhaupt nicht die Freiheit, einen letzten Willen zu errichten, haben sollen. Nur diejenigen, welche zufälliger Weise die Sprache und das Gehör verloren hätten, wären, jedoch unter der Bedingung, wenn sie ihren letzten Willen selbst schriftlich abzufassen die Fähigkeit besässen, von diesem Verbote ausge-

1) II. Thl. 18. Tit. §. 818.

nommen. Kaiser *Maximilian's* Verordnung hiess: es gehöre zu einem jeden Testamente, dass der, oder die, so ein Testament machen, mit verständigen Worten reden, oder aber schreiben könne: denn wer keines könne, der wird einem Todten gleich geachtet, und kann kein Testament machen. In den Hannoverschen Landen bedarf es selbst bei Taubstummen mit deutlichen Vorstellungen und Verstandesbegriffen, und die sich nicht blos durch Zeichen, sondern selbst schriftlich und fasslich auszudrücken im Stande sind, erst einer landesherrlichen Dispensation, bevor sie zur Anfertigung eines Testamentes schreiten können. Dass solche Bestimmungen zu hart sind, leuchtet besonders für die neuere Zeit ein, wo man den Taubstummen mehr Aufmerksamkeit gewidmet und Vieles zu ihrer Unterrichtung und Ausbildung gethan hat. Die alte Gesetzgebung ist auch den zeitigen Verhältnissen der Taubstummen nicht mehr anpassend; man kannte früher nur den Rohen, nicht den Veredelten dieser Unglücklichen. Jetzt aber muss die Stufe der Ausbildung dieser Individuen die Skale zu den Rechtsbestimmungen werden[1]), und es kömmt hier Alles darauf an, wie die psychischen Fähigkeiten des Taubstummen sind. Man hat ja den Taubstummen, wenn sie im Besitze der vernünftigen Freiheit sind, erlaubt, mit Andern Verträge einzugehen, auch durch Schenkung unter Lebendigen ihr Vermögen an Andere zu überlassen, warum sollen sie nicht auch die psychische Fähigkeit besitzen, ein Testament zu errichten? Kann der Taubstumme nicht schreiben, und ist er jedoch fähig, sich mittels der Zeichensprache bestimmt und deutlich auszudrücken, so wird er, jedoch unter grosser Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Errichtung eines Testamentes zugelassen werden dürfen. So erzählt *Claproth*[2]) einen merkwürdigen Fall der Art. Ein Bürger in Minden, *Hillebrand*, der von Natur taub und stumm

1) Auch *Gensler* (im Archive f. civilistische Praxis, von *Gensler*, *Mittermaier*, 1822, 3. Bd. S. 345) erkennt die Nothwendigkeit, die Verhältnisse der Taubstummen von früher und jetzt genau zu unterscheiden, um Rechtsstreitigkeiten zu verhüten, für welche die deutschen Reichsgesetze nicht mehr ausreichen dürften.

2) Abhandl. von Testamenten, Fideikommissen u. s. w. Götting. 1782. S. 14 u. f.

war, war im Jahre 1743 bei der hannöverischen Landesregierung eingekommen, ihm facultatem testandi et disponendi per signa zu Gunsten seiner Ehefrau zu ertheilen. Die Regierung trug dem Magistrate zu Minden auf, „sich zu erkundigen, ob daselbst zwei oder drei Männer vorhanden wären, welche mit dem *Hillebrand* viel Umgang haben, dessen Anzeigungen und Signa kennen, und erbötig sind, einen Eid zu schwören, dass sie das, was *Hillebrand* mit seinen Zeichen zu erkennen geben wolle, auch wohl verstehen, und dass sie diejenigen Signa, welche er vor dem Magistrate zur Declarirung seines letzten Willens machen werde, treu und redlich anzuzeigen und zu erklären gewilligt seien.“ Der Auftrag wurde vollzogen, *Hillebrand* machte in Gegenwart dieser Bürger seine Zeichen und nach der beinahe gänzlich einstimmigen Erklärung dieser drei Männer äusserte *Hillebrand*, 1) dass er sein Haus seiner Frau überlassen wolle: 2) ingleichen sein wollenes und leinenes Zeug und seine Kleidung: 3) sein Zinnenzeug: 4) eben so seine Gärten und Wiesen: 5) sein Geld: 6) seine Obligationen, Kaufbriefe u. s. w. (diese hatte er aus der Tasche gezogen und seiner Frau übergeben): 7) dass wenn er todt wäre, die vorbemeldeten Dinge an seine Frau kommen, und 8) dass die Frankische Familie (die wahrscheinlich mit ihm verwandt gewesen) nichts haben solle. Alle diese Punkte, die *H.* durch verschiedenartige Zeichen darlegte, wurden von den Auslegern erkannt. So gab z. B. *Hillebrand* Nro. 1 auf folgende Art zu erkennen: er that beide Hände von einander, hob solche in die Höhe und hielt sie über den Kopf zusammen, worauf er seine rechte Hand auf die Brust und dann auf die Brust seiner Frau mit einer freundlichen Miene legte. Die Deutung wurde auf diese Art gemacht: die Aufhebung der Hände in die Höhe bedeutete das Haus, welches *H.* immer so zu bezeichnen pflegte, weil solches oben im Dache spitzig zugehe; die Legung der Hand auf seine Brust bedeute, dass es sein Eigenthum sei, womit auch *H.* bei jeder andern Gelegenheit sein Eigenthum bezeichnet habe; dass er die Hand auf die Brust seiner Frau gelegt, bedeute, dass er dasselbe seiner Frau überlassen wolle u. s. w.

IV. Da bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit so wie der übrigen rechtlichen Verhältnisse der Taubstummen vorzugsweise darauf Rücksicht genommen werden muss, ob der Taub-

stumme noch unkultivirt oder schon unterrichtet ist, so müssen noch besondere Regeln zur Prüfung des psychischen Zustandes der Taubstummen[1]), so wie auch Normen über die Art der Verständigung mit denselben aufgestellt werden. 1) Wenn der Taubstumme fähig ist, sich mit einem Andern mündlich zu verständigen, so kann der Grad seiner Verstandesbildung und der Umfang seiner Kenntnisse am leichtesten ausgemittelt werden. Dabei sind jedch folgende Regeln zu beobachten. Es muss Derjenige, der sich zu diesem Zwecke mit dem Taubstummen unterredet, deutlich und artikulirt sprechen, weil es sonst dem Taubstummen schwer oder gar unmöglich wird, ihm, was er sagt, an den Lippen abzusehen, und man darf über die mehr oder weniger schwerfällige Sprache des Taubstummen nicht das mindeste Befremden äussern, weil er sonst sehr leicht verwirrt wird, und sich dann nicht so zeigen kann, wie er ist. Führt eine solche mündliche Prüfung nicht zu entscheidenden Resultaten, so muss man mit derselben eine schriftliche verbinden, denn Taubstumme, die sich mündlich auszudrücken wissen, werden auch schriftlich ihre Gedanken wenigstens bis zu einem gewissen Grade darzulegen im Stande sein. Bei einer schriftlichen Unterhaltung, die mit dem Taubstummen angestellt wird, um auszumitteln, wie weit er sich zu verständigen im Stande ist, und um den Grad seiner Verstandeskräfte zu untersuchen, ist Folgendes zu bemerken. Es ist rathsam, mit ganz einfachen Jedermann verständlichen Fragen anzufangen. Denn eine Frage, die er nicht verstände, könnte ihn leicht um so eher in Verwirrung setzen, je weniger er sich zu dem Geständnisse entschliessen könnte, den Sinn einer solchen Frage nicht gefasst zu haben. Es ist zwekmässig, zuerst solche Fragen zu wählen, von denen vorausgesetzt werden kann, dass er sie, falls er sich anders schriftlich ausdrücken kann, zu beantworten im Stande sei. Es dürfen nicht bloss solche Fragen sein deren er schon gewärtig sein kann; denn solche beantwortet er vielleicht jedesmal prompt und richtig, aber nicht sowohl desswegen, weil er den Sinn derselben ordentlich aus ihnen herausfindet, und die Antwort, die er darauf giebt, regelmässig zusammensetzt, sondern

1) Vgl. *Hoffbauer*, a. a. O. §. 182 u. f.

weil er die Frage, wie sie ihm niedergeschrieben ist, ohne etwas weiter dabei zu denken, als eine Aufforderuug ansieht, das, was eine Antwort darauf sein würde, wenn er etwas dabei dächte, hinzumalen. Sind die Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen, wenn dabei die eben angegebenen Vorsichtsregeln beobachtet worden sind, wenn auch nicht immer richtig, doch passend, so kann man glauben, dass diese Fragen von dem Taubstummen aufgefasst worden sind, und dass er, wenigstens bis zu einem gewissen Grade sich schriftlich mit Andern zu verständigen wisse. Das Gegentheil erhellt aber nicht, wenn seine Antworten unpassend ausfallen, weil ein solcher Mensch sich aus einer ihm leicht zu verzeihenden Eitelkeit vielleicht übereilt, und ihm vorgelegte Fragen eher gefasst zu haben scheinen will, als er sie wirklich verstanden hat. Fallen jedoch mehrere Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen unpassend aus, und findet man insbesondre · dass er eine gewisse Zahl von Antworten immerfort wiederholt, so ist es kein Zweifel, dass er zwar Buchstaben malen, aber nicht eigentlich lesen und schreiben könne. *Hoffbauer* unterscheidet ganz richtig zwischen Malen und Schreiben. „Malen, sagt er, kann ein Wort ein Jeder, auch Derjenige, welcher nicht weiss, was die einzelnen Charactere bedeuten, wenn er sie nur nachmachen kann, wie der Kupferstecher eine ihm völlig unbekannte Schrift: schreiben kann es nur Derjenige, dem die Charactere, die er hinzeichnet, Zeichen von Tönen sind, wenn anders von Menschen die Rede ist, die hören und sprechen können. Der Taubstumme malt ein Wort, wenn er es als ein willkührliches Zeichen darstellt, es sei nun ein solches ein Zeichen der Bewegung des Mundes, durch welche ein Wort ausgesprochen wird, oder ein unmittelbares Zeichen der dadurch bezeichneten Sache.“ Ist es ausgemittelt, dass ein Taubstummer lesen und schreiben kann, so ist der Grad seiner Verstandesfähigkeiten und seiner Kenntnisse leichter zu finden. Kann man sich aber mit dem Taubstummen eben so wenig mündlich als schriftlich verständigen, so liegt bedeutende Schwierigkeit vor, wenn man nicht eine Person zu Hilfe nehmen kann, welche eine Zeichensprache ganz versteht und derselben mächtig ist. Allein oft fehlt es diesen Personen zu sehr an anderweitiger Bildung, als dass sie als Dolmetscher brauchbar sein sollten, wenn man auch übrigens in ihre Zuverlässigkeit kein Misstrauen se-

tzen darf. Dabei ist noch zu berüchsichtigen, dass Fragen über einen Gegenstand, der dem Dolmetscher nicht hinreichend bekannt ist, auch von diesem selbst oft nicht gehörig verstanden werden, und also auch von ihm nicht mit der nothwendigen Verständlichkeit dem Taubstummen vorgelegt werden können. *Kleinschrod*[1]) verlangt, dass immer zwei Dolmetscher zu den Verhören mit solchen Taubstummen genommen und beeidigt werden sollen. Um zu sehen, ob sie zu dem Geschäfte tauglich seien, soll man sie im Beisein des Richters mit dem Inquisiten gleichgültige Dinge durch Zeichen reden lassen; und erst, wenn es sich zeigt, dass beide Theile einander verstehen, wird zum Verhöre selbst geschritten. Dann soll der Richter die Fragen nacheinander den Dolmetschern vorlegen: diese erklären sie durch Zeichen dem Inquisiten; er antwortet durch Zeichen und jene machen dem Richter die Zeichen deutlich oder fragen den Inquisiten durch neue Geberden, wenn sie ihn das erstemal nicht verstanden haben. Im Protokolle müssen die Zeichen so viel als möglich beschrieben werden, welche der Dolmetscher und Inquisit sich gegenseitig machen. Wenn die beiden Dolmetscher nicht einig sind in der Erklärung der Zeichen des Inquisiten, so sei dessen Aussage, als wenn sie nicht geschehen wäre: aber auch dann, wenn sie einig sind bleiben immer noch viele Zweifel übrig, ob die Dolmetscher den Inquisiten oder er sie vollkommen gefasst habe[2]). Die Untersuchung über dolus, culpa und die Kenntniss von der Strafbarkeit der That wird nie so sinnlich dargestellt werden können, dass der Inquisit sie fassen oder begreifen kann. Es ist also eine solche Untersuchung immer unvollständig und mangelhaft, und einen vollen Beweis wird überhaupt ein solches Verfahren selten oder nie erwirken: *Dalberg*[3]) meint, man solle auf die Zeichen der Taubstummen gar keine Rücksicht nehmen, wenn sie nicht allgemein verständlich seien, wie z. B. Nicken und Kopfschütteln. 2) Für das Verfahren bei dem öffentlichen Schwurgerichte hat das würtembergische Gesetz[4])

1) Im Archive d. Criminalrechts. 1799. 1. Bd. 2. St. S. 98. 99.

2) *Gasser*, de inquisitione contra surdum et mutum natura talem. §. 16.

3) Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche S. 43.

4) Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurge-

einen besondern Artikel aufgestellt: „Ist der Angeklagte taub oder stumm, oder beides, und versteht er nicht zu schreiben, so ernennt der Präsident von Amtswegen zum Dollmetscher diejenige Person, welche am Meisten geübt ist, sich ihm verständlich zu machen. Dasselbe gilt von einem tauben oder stummen Zeugen. Versteht der Taube oder Stumme zu schreiben, so schreibt der Gerichtsschreiber die an denselben gerichteten Fragen und Bemerkungen auf; diese werden dem Angeklagten oder dem Zeugen übergeben, welche ihre Antworten oder Erklärungen schriftlich abgeben; das Ganze wird von dem Gerichtsschreiber vorgelesen."

§. 26. Das Stottern.

Dass das Stottern unter gewissen Verhältnissen eine Berücksichtigung in foro verdient, wird daraus erhellen, wenn man erwägt, dass ein Zusammenhang zwischen der Thätigkeit und Stimmung der Psyche und zwischen der Sprache überhaupt Statt findet, und dass also dieses auch insbesondere beim Stottern der Fall ist, welches, obgleich es in den meisten Fällen einen somatischen Ursprung hat, doch, bei seiner Abhängigkeit von den Centralorganen des Nervensystemes, wenigstens in den höhern Graden seiner Ausbildung nicht ohne nähere Beziehungen zu den psychischen Funktionen bestehen kann. *Blume* [1]) bezeichnet daher ganz passend das Stottern als ein Missverhältniss zwischen dem Denkgeschäfte und dem Sprachgeschäfte, welches gewöhnlich auf eine doppelte Weise Statt findet: in dem einen Falle ist die Operation des Denkens im Verhältniss zu der Thätigkeit der Sprachwerkzeuge zu schnell und übereilt, so dass letzere ihre Funktionen nicht in einer der Entwicklung der Gedanken gleichen Geschwindigkeit verrichten und nicht mit dem Ideengange gleichen Schritt halten; im andern Falle geht die Operation des Denkens im Verhältniss zur Thätigkeit der Sprachorgane zu langsam und mit Unterbrechungen von Statten, so dass diese schon fungiren wollen, ehe die Gedanken sich entwickelt haben, zur Reife und zum Bewusstsein gelangt

richtshöfe gehören vom 14. August 1849, Art. 150. Vgl. auch *Holzinger*, die Schwurgerichte in Würtemberg. Stuttg. 1849, S. 192.

1) Heilmethode des Stotterübels; Quedlinb. 1841.

sind, mithin dem Ideengange vorauseilen. Durch das Bestreben nun, dessen man sich mehr oder weniger oft gar nicht bewusst ist, dieses Missverhältniss aufzuheben, werden die Muskeln der Sprachwerkzeuge so gereizt, dass sie entweder in einen Zustand von Erstarrung oder von öfterem und schnellen Wiederholen einzelner Anlaute gerathen. Haben wir nun schon daraus ersehen, dass das Stottern in einer Wechselwirkung mit den psychischen Funktionen steht und folglich bei der Beurtheilung mancher forensischer Fälle eine Beobachtung verdient, so wird dieses noch klarer werden, wenn wir noch einige den Zusammenhang zwischen der Thätigkeit und Stimmung der Psyche und zwischen der Sprache beurkundende psychologische Mittheilungen *Siebenhoar's* [1]) hier beifügen. Schon die formelle Art und Weise wie ein Mensch spricht, der Ton seiner Rede, der Accent den er Worten gibt u. dgl. ist ein Zeichen der besonderen Temperaments-Gemüths- und Geistesverfassung; der Phlegmatiker spricht langsamer als der Choleriker und Sanquiniker, der ernste und besonnene Mensch zeichnet sich schon in der Sprache vor dem Leichtsinnigen, der Charakterfeste vor dem Charakterschwachen, der Muthvolle vor dem Furchtsamen, der Mann von Geist vor dem Geistesarmen aus. So wie die Sprache überhaupt schon in den normalen psychischen Zuständen der Ausdruck des inneren Vorganges in den psychichen Operationen zu sein pflegt, eben so ist es auch in den aussergewöhnlichen und krankhaften Zuständen der Psyche. Man findet nicht selten, dass Menschen in der Uebereilung und Verwirrung der Ideen, im Zustande des Affectes und der Leidenschaft, in der Zerstreuung u. s. w. mehr oder weniger in Stottern verfallen; dasselbe ist auch der Fall bei geistesschwachen, stumpfsinnigen Individuen, bei Solchen die träge und langsam in ihrer Geistesthätigkeit längere Zeit brauchen, ehe sie einen Gedanken entwickeln und sich zum klaren Bewusstsein bringen, ferner bei Solchen, denen bei einem geringen Maasse von Phantasie es schwer wird, sich von einem Gegenstande ein deutliches und vollständiges Bild zu entwerfen, endlich bei Solchen, welche nicht lebhaft und tief fühlen, sich vielmehr in einer Apathie befinden, so dass ihre Gefühle selten einen bestimmten Charakter annehmen und

1) *Dessen* Magaz. für Staatsarzneikde, 2. Bd. 1844.

ihnen klar ins Bewusstsein treten. Andrerseits beobachtet man an Stotternden nicht selten eine grosse Reizbarkeit des Gemüthes, ein heftiges Wesen und Neigung zum Jähzorne. Nicht allein dass das Stotterübel meistens schon seiner Entstehung nach auf Störungen des Nervenlebens beruht und nicht selten ein Zeichen des unfreien, gebundenen Zustandes einer Person ist, wirkt es auch leicht auf die psychische Verfassung der mit ihm behafteten Individuen zurück, und zwar um so eher, je mehr es schon von der Kindheit an bestanden hat, und ein Hinderniss für die Bildung des Geistes und Gemüths gewesen ist. — Da nun dem Gesagten zu Folge ein Wechselverhältniss zwischen diesem Sprachgebrechen und den psychischen Funktionen nicht abgeläugnet werden kann, und die Fälle nicht selten sind, dass Hemmung oder Beschränkung der Vernunft und Willensfreiheit durch dieses Gebrechen bedingt werden, so geht daraus hervor, dass dasselbe in foro nicht unbeachtet bleiben darf, denn es kommen sowohl civil- als strafrechtliche Fälle vor, in welchen die sich bei der Untersuchung herausstellende, mehr oder weniger vollkommene Hemmung und Beschränkung der Vernunft und Willensfreiheit durch diesen Fehler des Sprachvermögens von Einfluss auf die richterliche Entscheidung sein muss.

§. 27. Die Hydrophobie. (Mania augophobica).

Da von Einem an dieser Krankheit Leidenden eine gesetzwidrige Handlung, namentlich ein thätiger Angriff auf einem Andern nicht nur möglicherweise begangen werden kann, sondern es selbst in der Natur dieser Krankheit begründet ist, dass ein solcher gewaltthätiger Angriff begangen wird, so muss auch die Frage über die Zurechnungsfähigkeit solcher Kranken zur Sprache kommen.

I. Betrachten wir vorerst das Bild dieser Krankheit, so wird sich die Ansicht rechtfertigen lassen, dass dieselbe den psychischen Krankheiten beigezählt werden muss[1]), wodurch sich

1) Ich habe diese Ansicht schon früher in *meinem* Magazin für Seelenkunde, 7. Hft. S. 88 mitgetheilt, und ein erfahrner Psychologe, *Amelung* hat in seinen und *Bird's* Beiträgen zur Lehre von den Geisteskrankheiten, 1. Bd. S. 255 mir beigestimmt.

dann die Frage über die Zurechnungsfähigkeit von selbst erledigt. — Wenn wir die Hydrophobie genau und von einem andern Gesichtspunkte aus, als bisher geschehen ist, untersuchen, so werden wir uns überzeugen, dass sich ein durchgreifendes psychisch-pathologisches Bild nicht verkennen lässt. a) In Bezug auf die Erscheinungsweise ist vorzüglich zu bemerken, dass der Paroxysmus eines Maniacus und eines Hydrophobischen ganz im Wesentlichen gleiche Erscheinungen darbieten: das Grausen erregende Ansehen, die Feuer sprühenden Augen, der drohende wilde Blick, die Mord- und Zerstörungssucht, die ungeheuere Muskelstärke und Mehreres sind beiden angehörige Merkmale, die ein inneres psychisches Leiden nur zu deutlich beurkunden. Dabei dürfen wir die von Einigen, jedoch grundlos, verlachte Erfahrung nicht übergehen, dass die Hydrophobischen in ihren Paroxysmen die Instinkte, Stimme, Bewegungen u. s. f. derjenigen Thiere nachzuahmen suchen, von denen sie gebissen worden sind. So erzählt *Cabanis*[1]), ein Schriftsteller, der gewiss allen Glauben verdient, dass in seinem Departement (la Correze) an 60 Personen von einem wüthenden Wolfe und von den, von diesem gebissenen Hunden, Kühen und Schweinen gebissen worden seien, und die meisten von diesen Menschen hätten in ihren Paroxysmen die Stimmen, Stellungen u. dgl. des Thieres nachgeahmt, von dem sie waren gebissen worden. Aehnliche Beobachtungen hat *Lister* gemacht. *Cabanis* sagt: „et quant à la rage, je me borne à la remarque de Lister, qui dit avoir vu souvent des hommes mordus par des chiens attaques de cette maladie, prendre, en quelque sorte, leur instinct, marcher à quatre pates, aboyer et se cacher sous les bancs et sous les lits etc.“ Auch bei einigen alten Schriftstellern, welche die psychische Bedeutung dieser Erscheinung wahrscheinlich noch nicht ahndeten, finden wir gleiche Behauptungen: so z. B. bei *Baccius*[2]), dass von wüthenden Hähnen gebissene Menschen das Krähen und Flügelschlagen derselben, und bei *Campanella*[3]) dass die von Katzen Gebissenen das Kratzen, Miauen u. dgl. solcher Thiere

1) Rapports du Physique et du Moral de l'homme. Paris 1824. Tom. 1.
2) De venenis et antidotis.
3) De sensu rerum. 1620. Lib. IV.

nachzuahmen suchten. Ganz gewiss ist diese durch das, der erschütterten Psyche eingeprägte Bild des wüthenden Thieres hervorgerufene Erscheinung von sehr wichtiger psychischer Bedeutung, und sie ist, meiner Meinung nach, ganz analog der Lycanthropie, ein psychisches Leiden der alten Arkadier, deren Einbildungskraft und Phantasie durch Furcht vor den Wölfen, welche den einzigen Reichthum dieser Menschen, ihre Heerden, beständig bedrohten, immerwährend in einem so aufgeregten Zustande sich befand, dass sich daraus der Wahnsinn mit der fixen Idee, selbst Wolf zu sein, entwickeln konnte [1]). Schon *Rondelet* [2]) hat den Einfluss der Lebensart und sonstiger Verhältnisse auf die verkehrten Einbildungen der psychischen Kranken berührt, und gesagt, Bauern und Hirten bildeten sich gewöhnlich ein, sie seien Thiere, und besonders solche, vor denen sie sich zu fürchten pflegten. b) Anlangend die ätiologischen Momente, welche die Hydrophobie im Menschen erzeugen, so sind diese von zweifacher Art; entweder materielle oder psychische. Als die materielle Ursache ist die Uebertragung des vom psychisch-erregten Thiere ausgehenden contagiösen Stoffes zu betrachten, welcher eben so gut, als wie ein Gift (S. 323), durch seine Mittheilung psychische Krankheit hervorrufen kann. Als die durch eine psychische Ursache erzeugte kann man die s. g. imaginäre Hydrophobie ererwähnen, wovon ich (wo? erinnere ich mich nicht mehr) folgendes merkwürdige Beispiel gelesen habe. Ein Jäger wurde von seinem Hunde, den er, als er mit einem andern Hunde raufte, zurückzog, in die Hand gebissen; der Jäger verfiel auf den Gedanken, sein Hund sei wüthend gewesen, und wurde darin noch mehr bestärkt, als derselbe sich im Walde verlief und nicht mehr zum Vorscheine kam: bald darauf brachen nun bei dem Jäger alle Erscheinungen der Hydrophobie aus, die in ihrer Steigerung das vollendete Bild derselben darstellten, und zwar gerade so, wie die durch das Hundscontagium erzeugte Hydrophobie: nach einigen Tagen kam endlich der Hund zurück, suchte und fand seinen Herrn, liebkoste ihn, als dieser eben einen Pa-

1) *Meine* Literärgesch. der Patholog. und Therap. der psychisch. Krankheiten. S. 17.

4) Method. curand. morb. Lib. I. C. 41.

roxysmus hatte, und in demselben Augenblicke war die dadurch hervorgerufene Ueberzeugung, dass der Hund nun nicht wüthend gewesen sein könne, auch zugleich psychisches Heilmittel; alle krankhaften Erscheinungen verschwanden und kehrten nicht wieder. Eine gleiche Geschichte erzählt *Dubois* [1]): ein junger Mensch reichte einem Hunde ein Stück Zucker hin, und da dieser es bloss beleckte und nicht frass, so ass er es selbst: auf die scherzhafte Bemerkung eines Anwesenden: „wie, wenn nun dieser Hund toll gewesen ist?" wurde er sogleich tiefsinnig, und empfand alle Vorboten der Hydrophobie, bis ihn *Esquirol* heilte. Heben wir nun bei diesen Geschichten den Umstand heraus, dass die Krankheit, die nur aus psychischer Veranlassung, d. i. aus der irrigen Idee, von ihr ergriffen worden zu sein, entstand, gerade dasselbe Bild darbot, als wenn sie durch eine wirkliche Ansteckung erzeugt worden wäre, so wird sich daraus ein höchst wichtiger Beweis für die psychische Bedeutung der Hydrophobie entnehmen lassen, indem wir ausser den psychischen Krankheiten selbst wohl sonst keine andere Krankheitsform auffinden können, wo die Einbildung an ihr zu leiden, dieselbe auch in der Wirklichkeit erzeugt. Es kann zwar, wie das hinreichend bekannt ist, die irrige Einbildung krank oder auf irgend eine Weise angesteckt worden zu sein, ein wirkliches, sowohl somatisches als psychisches Leiden mancherlei Art erzeugen, aber nie wird desshalb gerade dieselbe Krankheitsform, die dem Eingebildeten vorschwebt, entstehen: wer sich einbildet, vom Contagium der Syphilis u. s. w. ergriffen worden zu sein, kann auf mannigfaltige Weise erkranken, aber ein das gesammte Bild des syphilitischen Krankheitsprocesses darbietendes Leiden wird sich nimmermehr daraus entwickeln. Ein anderes aber ist es mit den psychischen Krankheiten und mit der Hydrophobie, dem einzigen der Klasse der somatischen Krankheitsformen bisher beigezählten Leiden, welches sich auch in dieser Beziehung an die psychischen Krankheiten fest anschliesst: und so wie die blosse Furcht, wahnsinnig zu werden, auch wirklichen Wahnsinn erzeugen kann, so hat bei erwähntem Jäger die blosse Furcht, hydrophobisch zu werden, auch die nämliche Krankheit hervorgerufen. So ist nun auch in

1) Histoire philosophique de l'hypochondrie et de l'hysterie. Paris 1833.

ätiologischer Hinsicht die psychische Bedeutung der Hydrophobie nachgewiesen, wobei nicht unberührt bleiben darf, dass ein psychisch ergriffener Mensch sowohl an sich als wie auch an Andern durch den Biss eine Hydrophobie erzeugen kann, was folgende interessante Beobachtungen beweisen. Ein Italiener biss in einem Anfalle von Zorn, da er sich an dem, der ihn beleidigt hatte, nicht rächen konnte, sich selbst in den Finger und starb nach 24 Stunden wasserscheu, gerade so, als ob er von einem wüthenden Hunde wäre gebissen worden[1]). Ein Mann, der im Spiele Alles verloren hatte, biss sich aus Verzweiflung in die Hand und starb wasserscheu: ein gekränkter Verliebter biss sich in den Finger und starb gleichfalls hydrophobisch[2]): ein Dieb biss den Gerichtsdiener, der ihn festhalten wollte, in den Daumen; sogleich fühlte dieser einen heftigen Schmerz nach der Länge des Armes und starb am zehnten Tage an einer völligen Hydrophobie[3]).

Aus dem eben Gesagten ziehen wir nun den Schluss, dass die Hydrophobie als eine, entweder durch das vom kranken Thiere[4]) mitgetheilte Contagium oder, in seltenen Fällen, auf

1) *Swieten*, Comment. in *Boerhaave* aphorism. §. 1130. „hydrophobus factus est, et quidem adeo, ut ad solam aquae mentionem strangulari videretur.“

2) Hist. de la soc. R. de Med. 1783. P. 2. p. 59.

3) *Meckeren*, observat. med. chir. p. 320.

4) Bei den Thieren selbst liefert uns die Wuth in vielfacher Beziehung ein psychisch-pathologisches Bild: so hat auch *Nasse* (Zeitschrift 1820, 1. Hft.) diese Krankheit nebst dem Koller der Pferde und der Drehkrankheit der Schaafe als Irrsein der Thiere bezeichnet. Die Vorboten der Hundswuth zeigen mehrere psychische Symptome: das Thier wird mürrisch, ungeduldig, furchtsam, und kennt seinen Herrn nicht mehr: in andern Fällen kündigt sich die Krankheit beim Thiere durch psychische Aufgeregtheit, Munterkeit etc. an. Psychische Einwirkungen mancherlei Art können beim Hunde die Wuth erzeugen; z. B. heftiger Zorn, Gram über Verlust des Herrn etc.: *Waldinger* (medicin. Jahrb. d. österreich. Staates, 3. Bd. 3. Hft.) macht die Bemerkung, dass oft nach Feuersbrünsten, also nach Ereignissen, die auch den Thieren Angst und Schrecken verursachen, die Hunde wüthend würden. Fälle, dass der Biss blos erzürnter Hunde, die selbst nicht an der Wuth lit-

imaginäre Weise entstandene Manie mit vorherrschender Abneigung gegen glänzende Körper, Wasser [mania augophobica] u. dgl. zu betrachten ist. Reihen wir an die S. 350 u. f. aus der Erscheinungsweise und Aetiologie der Hydrophobie entnommenen Beweise noch folgende Punkte an, so wird die eben aufgestellte Behauptung noch mehr erhärtet werden. a) Die schon angegebene Erfahrung, dass durch die blosse Furcht, hydrophobisch zu werden, auch dieselbe Krankheit wirklich entstehen kann, stellt die Hydrophobie mit dem Wahnsinne, den gleichfalls die blosse Furcht wahnsinnig zu werden, erzeugen kann, in eine und dieselbe Klasse, da dieses durchaus bei keiner somatischen Krankheitsform der Fall ist. b) Abgesehen davon, dass der Hydrophobische und der Maniacus in ihren Paroxysmen ein gleiches pathologisches Bild darbieten, muss noch der Trieb des Erstern

ten, dennoch bei dem Gebissenen die Wuth erzeugte, sind nicht selten: vergleichen wir damit die Erfahrung, dass heftige psychische Aufregungen in einer besondern Beziehung zu gewissen Secretionen stehen, dass die Milch der vom Affekte ergriffenen Mutter dem Säuglinge tödtendes Gift werden kann und dass eben so auch der Speichel des heftig erzürnten Thieres und Menschen bei dem Gebissenen die Wuth zu erzeugen im Stande ist. *Veith* (Handb. d. Veterinärkunde, 2. Bd.) erzählt einen Fall, wo ein im höchsten Grade durch Schläge aufgereizter Hund ein Mädchen biss, welches nach 6 Wochen an ausgebildeter Hydrophobie starb, während man an dem in Verwahrung gehaltenen Hunde keine Spur von Krankheit bemerkte; so sah auch *Lister* (philosophische Transact. herausg. von *Leske*, 1. Bd.) einen Menschen, der von einem erzürnten Hunde war gebissen worden, an Hydrophobie sterben, während der Hund ganz gesund war und blieb. Es können übrigens auch noch psychische Veranlassungen mancherlei Art bei den Hunden mehrere abnorme Zustände hervorrufen, die sich in ihrer Entstehungsweise mehr oder weniger der Hydrophobie selbst nähern, und wobei sich nicht ohne Grund vermuthen lässt, dass dieselben bei intensiverer Einwirkung der Ursachen, bei grösserer Receptivität des Thieres etc. vielleicht selbst zur wahren und vollständig ausgebildeten Hydrophobie wären gesteigert worden: so bieten z. B. Hunde, die ihren Herrn verloren haben, die verwundet, gereizt oder erzürnt werden, denen man die Jungen nehmen will u. dgl. ein der Hydrophobie nicht unähnliches Bild dar; sie sträuben die Haare, haben glänzende Augen, suchen Alles zu beissen, was ihnen aufstösst u. s. w.

zu beissen und seine Scheue vor glänzenden hellen Körpern, vor Wasser u. dgl. in psychischer Beziehung gedeutet werden. Es ist bekannt, dass in den Paroxysmen der Tobsüchtigen ganz dieselben Triebe [1]) zu morden, zu beissen, so wie überhaupt Anomalien des Begehrungsvermögens der mannigfaltigsten Art vorkommen, deren Beziehung zum Charakter und zur Entstehungsweise der psychischen Krankheit sehr oft auf gar keine Weise gedeutet werden kann. So ist's nun auch hier im Paroxysmus des Hydrophobischen, dessen Trieb zum Beissen, Abneigung gegen Wasser u. s. f. wohl nicht als somatisches, sondern als psychisches Symptom auf folgende Weise gewürdiget werden muss. Der Beisstrieb des Hydrophobischen ist ganz analog und wird auch dieselbe innere Bedingung haben, wie der Mordtrieb des Maniacus, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass, so wie bei psychisch Kranken überhaupt sich oft Triebe der seltsamsten Art einstellen, deren Unrecht die Irren selbst fühlen aber ihnen doch nicht widerstehen können (S. 89), ein Aehnliches auch bei den Hydrophobischen beobachtet wird, so wie *Emiliani* [2]) einen solchen Kranken sah, der, auch ausser seinem Paroxysmus und bei vollem Bewusstsein, den Trieb, die Umstehenden zu beissen und ihnen in's Gesicht zu spucken, nicht bändigen konnte. Was die Abneigung der Hydrophischen gegen Wasser betrifft, so muss diese von einer ganz andern Seite, als bisher geschehen ist, betrachtet und ihr eine psychische Bedeutung beigelegt werden. So gut der Irre, der von dem fixen Wahne befangen ist, nicht essen zu wollen oder zu dürfen, auch eine entschiedene und hartnäckige Abneigung gegen jedes Nahrungsmittel äussert und nicht selten in heftige Paroxysmen ausbricht, wenn man ihn zum Essen zwingen will, eben so gut kann bei dem Hydrophobischen eine innere abnorme psychische Richtung demselben den fixen Wahn einprägen, nicht trinken zu können, und er wird, wie Ersterer, wenn man directe seine fixe Idee durch Vorhalten ei-

1) Vergl. *meine* Pathologie der psychisch. Krankh. S. 182.

2) Sulla natura e sul modo praeservativo della Rabia. Reggio 1830. p. 27. „Vi sono in oltre alcuni, ed io ne vidi uno, che profano, quand'anche in perfetta coscienza, un insuperabile istinto di morsicare gli astanti e di sputar loro in faccia."

ner Flüssigkeit u. s. f. bekämpfen will, in ähnliche Paroxysmen losbrechen. Der Einwurf, den man machen könnte, dass der Hydrophobische nicht schlingt, weil ein Krampf der Schlingorgane ihn daran verhindert, ist bloss scheinbar, denn der Krampf ist hier secundär, er entsteht erst dann, wenn man den Hydrophobischen zum Schlingen zu bewegen sucht, eben so wie bei den Wahnsinnigen mit der fixen Idee, nicht essen zu können, wenn man sie dazu zwingt, ein krankhafter Zustand in ihren Deglutitionsorganen eintritt. Uebrigens, wenn auch diese Erklärungsweise verworfen werden sollte, so steht uns noch eine andere, gleichfalls psychisch erörterte, zu Gebote, in welcher Beziehung wir nun die Frage aufwerfen wollen, ob nicht sowohl das Wasser als solches, sondern vielmehr seine helle, glänzende Eigenschaft es ist, welche den Hydrophobischen, wie den Maniacus das Licht, aufregt, und in Paroxysmen versetzt, und wir haben einige Erfahrungen, die dafür sprechen. Einmal ist es hinreichend bekannt, dass manche Hydrophobische Milch, Suppe und andere nicht helle, nicht glänzende Stoffe ganz ruhig verschlingen, und Andere wieder können das Wasser dann, wenn sie es nicht sehen, mit Leichtigkeit trinken, wie *Johnstone*[1]) von einem Kranken erzählt, der, wenn er die Augen schloss, ohne Schwierigkeit trinken konnte: auch mag der von *Lister*[2]) mitgetheilte Fall von einem Hydrophobischen, der, wenn er auf dem Bauche lag, viel leichter trinken konnte, hierin seine Deutung finden, weil vielleicht durch diese Lage das Wasser mit seinem Sehorgane nicht in directe Beziehung gesetzt werden konnte. Dann müssen wir endlich noch die, auch bei Tobsüchtigen und manchen andern psychischen Kranken gemachte Erfahrung anreihen, dass Hydrophobische auch den Anblick anderer glänzender, heller Körper, z. B. Spiegel, Glas, überhaupt jedes Licht oft nicht vertragen können, ohne in Paroxysmen zu verfallen; wesshalb ich statt der Benennung: „mania hydrophobica,“ jene: „mania augophobica“ vorschlage. Auch der Umstand muss berücksichtiget werden, dass fast alle Hunde, wenn man ihnen ein Glas, oder sonst einen hell glänzenden Körper vorhält, zurückweichen, und den Anblick

1) In den Mem. of the medic. Societ. of London 1787. Vol. 1.

2) Tract. de quibusd. morb. chronic. 1718. obs. 1.

derselben nicht ertragen können, so dass man nicht ohne Grund fragen kann, ob dieses nicht vielleicht in der psychischen Individualität der Hunde begründet sein dürfe?: die Analogie hierin zwischen diesen und den Hydrophobischen ist auf jeden Fall merkwürdig. Endlich muss man c) noch annehmen, dass die Uebertragungsweise dieser Krankheit von einem Menschen auf den andern durch den Biss nichts gegen die Meinung, dass die Hydrophobie psychische Krankheit sei, beweist, indem theils ein contagiöser Stoff eben so gut, als ein Gift (S. 323) eine psychische Krankheit erregen kann, theils schon in dem Bisse und dem durch den Biss mitgetheilten Speichel eine psychische Beziehung liegt, wie dieses die S. 353 angeführten Beispiele, wo durch den Biss nicht hydrophobischer, jedoch psychisch erregter Thiere und Menschen die Hydrophobie selbst erzeugt wurde, hinreichend beweisen.

II. Aus dieser bisherigen Schilderung erhalten wir für die gerichtliche Praxis das Resultat, dass die s. g. Hydrophobie als eine psychische Krankheit sui generis, die wir bezeichnender mania augophobica nennen wollen, betrachtet werden muss, und dass demnach für die von einem Augophobischen begangenen Handlungen keine Zurechnungsfähigkeit Statt finden kann. Da übrigens die mania augophobica auch (wie manche psychische Krankheitsformen) paroxysmenfreie Zwischenräume hat, so gilt für die Beurtheilung der, während solcher Zwischenzeiten begangenen Handlungen das, was §. 37 über die Zurechnung der psychischen Kranken im lucido intervallo gesagt wird.

§. 28. Das Heimweh.

I. Zur gehörigen Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der Heimwehkranken ist es vor Allem nöthig, den Grad der Krankheit und ihren psychischen Charakter genau zu kennen. Nicht ein jedes Verlangen, nicht einen jeden Wunsch eines Menschen, dahin zurückzukehren, wo es ihm besser erging, besser gefiel, kann man ein wahres, ächtes Heimweh nennen, und eben so wenig kann eine daher fliessende oder damit in Verbindung stehende gesetzwidrige Handlung darin eine Entschuldigung finden. Das wahre Heimweh (Nostalgia, Pothopatridalgia, Nostomania, Pothopatridomania u. s. w.) gehört unstreitig den psychi-

schen Krankheitsformen an und spricht durch folgendes somatisch- und psychisch-abnormes Bild sich aus, wie es von dem Beobachter dieser Krankheit, *Zangerl* [1]) aufgezeichnet wurde. Der Kranke wird nachdenkend, traurig, spricht wenig, athmet schwer und unterbrochen, seufzet oft und unwillkührlich. Die Esslust verliert sich, die Verdauung ist mühsam und schlecht. Er wagt kaum, sich selbst die Ursache dieser Uebel zu gestehen und befürchtet, sie andern zu entdecken; daher sucht er einsame Orte, verbirgt sich in Wäldern und bemüht sich umsonst, seine Schmerzen zu besänftigen. Die Einsamkeit verschlimmert seinen Zustand noch mehr, denn seine Phantasie gewinnt da neuen Schwung, während die Kräfte seines Körpers schwinden. Es bemächtiget sich seiner eine Abgeschlagenheit aller Glieder, Blässe verdrängt die Farbe der Gesundheit; sein schwermüthiges stets thränendes Auge öffnet sich mühsam dem Tageslichte; sein Herz schlägt nicht mehr regelmässig, es klopft bei der geringsten Bewegung, bei der leisesten Gemüthserschütterung. Sein ganzes Nervensystem nimmt eine krankhafte Empfindlichkeit an, er ist verdrüsslich, verabscheut die fremden Sitten, erträgt Scherze, kleine Neckereien und die geringsten Ungemächlichkeiten nur mit Unwillen. Der Schlaf flieht ihn, oder spiegelt ihm im Traume die glücklichen Tage der Vergangenheit vor, versetzt ihn auf einige Augenblicke in einen Cirkel geliebter Personen, um ihn dann beim Erwachen in ein desto tieferes Meer von Traurigkeit zu versenken. Die natürliche Wärme des Körpers mindert sich, die Verrichtungen des Geistes sind gestört, die Sinne stumpfen ab. Oft wird der Kranke von Krämpfen, besonders von Magenkrämpfen befallen; oft werden die edelsten Organe der Sitz Gefahrdrohender Congestionen. Se- und Excretionen sind mehr oder weniger gestört. Nicht alle an Heimweh Leidende verheimlichen indess ihr Uebel; manche sprechen häufig von den Vorzügen ihres Vaterlandes, nennen die Namen geliebter Personen und bezeugen deutlich ihre unbezwingbare Sehnsucht nach denselben. Leuchtet ihnen ein Strahl der Hoffnung, das ihnen so Theuere wieder zu sehen, erheitert sich ihre Miene, ihr ganzes Wesen bekommt ein gefälligeres Ansehen, bis sie wieder in die vorige

1) Ueber das Heimweh. Wien 1820.

Traurigkeit verfallen. Das Leiden dieser Kranken schreitet oft unglaublich schnell vorwärts, es tritt ein heftiges Fieber, das sich gegen Abend verschlimmert, hinzu, die Abmagerung des ganzen Körpers wird täglich auffallender, das Gesicht hippocratisch, bis endlich der Unglückliche, beim letzten Athemzuge noch seiner Heimath gedenkend, die Scene mit dem Tode beschliesst. „Der mit dem Heimweh Befallene, sagt *Mende*[1]), wird gegen Alles Aeussere gleichgültig, sein Vorstellungsvermögen ist schwach, seine Gedanken verwirren sich, und sein Wille so wie seine Thatkraft erschlaffen. In dieser allgemeinen Verwirrung und Abspannung sieht man nur zweierlei mit Lebhaftigkeit, ja bisweilen in wahnsinniger Uebertreibung hervortreten, einen fast blinden Trieb, sich aus seiner gegenwärtigen Lage herauszureissen, und einen mächtigen Drang, in die frühern Verhältnisse zurückzukehren. Da ein solcher Mensch hiebei bloss auf die Befriedigung dieser Triebe denkt, ohne auf irgend etwas Anderes die mindeste Rücksicht zu nehmen, und da es ihm dabei vermöge seines Zustandes an aller gehörigen Beurtheilung fehlt, so ergreift er häufig die tollsten Mittel dazu, die ihn selbst und Andere in die grösste Gefahr, und wohl gar in's Verderben stürzen.“ Nach *Heinroth*[2]) hat das Heimweh ganz den Charakter der reinen Melancholie, nur dass sie durch den bestimmten Gegenstand modificirt wird. Eben so sind auch Beispiele bekannt, dass sich fixe Ideen mannigfaltiger Art bei den, an dieser Krankheit Leidenden entwickelten, so wie unter Andern *Zimmermann*[3]) von einem Heimwehkranken erzählt, der in den fixen Wahn verfiel, die grösste Pulsader im Leibe wolle ihm zerspringen, weshalb er sich nicht die geringste Bewegung zu machen getraute u. s. w. — Die für die gerichtliche Praxis geltende Regel spricht sich dahin aus, dass bei einem Heimwehkranken dann, wenn die Krankheit den eben geschilderten Grad erlangt hat, von keiner Zurechnung die Rede sein kann, eben weil er einen solchen Grad von psychischer Alienation erreicht hat, welcher die vernünftige Willensfreiheit aufhebt. Es sind keine seltene Fälle, wo gesetz-

1) Handb. d. gerichtl. Medic. IV. Thl. S. 186.
2) Lehrb. d. Seelenstörungen. I. Thl. S. 340.
3) Von d. Erfahrung. 2. Thl. S. 483.

widrige Handlungen durch den krankhaften Trieb dieses psychischen Leidens hervorgerufen wurden. Besonders ist es bemerkenswerth, dass nicht selten von jugendlichen Individuen Brandstiftungen in Folge des Heimwehs verübt wurden. *Platner* sagt, die natürlichste und stärkste Leidenschaft bei Kindern in der Entfernung vom elterlichen Hause ist das Heimweh; dass nun dieses Leiden, diese Quelle unzähliger Nervenübel, auch die Krankheit des Brandstiftungstriebes erzeugen könne, ist nicht zu bezweifeln. Er erklärt diess ungefähr so: wahrscheinlich fühlen sich die am Heimweh leidenden Kinder, wie auch zuweilen Blödsinnige und Narren, unwiderstehlich gedrängt, durch einen starken sinnlichen Reiz, wie ihn der Ausbruch einer grossen Flamme hervorbringt, das drückende Gefühl der Niedergeschlagenheit zu bekämpfen. Dass nun dieser Brandstiftungstrieb die Zurechnungsfähigkeit einer durch ihn veranlassten Brandstiftung aufzuheben vermag, ist schon daraus klar, weil schon das Heimweh selbst diese entschuldigende Kraft besitzt, und letztere daher einen jeden im Gefolge des Heimwehs entstandenen secundären Krankheit wohl in noch höherem Grade zukommen muss [1]).

II. Nicht selten wird ein Heimweh simulirt, und dann eine gerichtsärztliche Untersuchung nothwendig. Der vom wahren Heimweh Befallene magert ab und verfällt, wenn seine Sehnsucht nicht befriedigt wird, in einen Zustand von bedenklicher Atonie; Erscheinungen, die ein Simulirender nicht nachmachen kann. Auch wird sich der Simulirende durch ein ungestümmes Verlangen nach der Heimath verrathen, und dasselbe durch keine Vorstellungen und Versprechungen beschwichtigen lassen; dagegen ist der wirklich Kranke still, brütend, verbirgt seine Sehnsucht, die aber durch Versprechungen und Hoffnungen beruhigt werden kann, wenigstens wird er momentan dadurch aufgeheitert. Wenn übrigens das Heimweh wirklich vorhanden, aber erst in seiner Entwicklung begriffen ist, so ist die Entscheidung schwierig, da das charakteristische Bild dieser Krankheit noch nicht zugegen ist: in einem solchen zweifelhaften Falle wird es nöthig, dennoch das Individuum in seine Heimath zu entlassen, denn es wäre ungerecht, dasselbe zur Beobachtung so lange zurückzuhalten und

1) *Meckel*, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie, 1. Hft. S. 112.

mit der Entscheidung so lange zu warten, bis die bestimmteren Symptome, das somatische und psychiche Leiden sich vollkommener entwickelt haben.

§. 29. Das Delirium.

Dass während des Deliriums in einer somatischen Krankheit von keiner Zurechnungsfähigkeit die Rede sein kann, bedarf keines Beweisses, da dieser im Wesentlichen einer psychischen Krankheit gleich ist[1]). Aus demselben Grunde muss auch dem Delirirenden die Fähigkeit, ein Testament errichten zu können, abgesprochen werden; wenn jedoch der Kranke, der bei Unterzeichnung des Testamentes noch bei Vernunft und im Besitze seiner vernünftigen Willensfreiheit war, bald nach diesem Akte in Delirium verfällt, so ist das Testament doch für gültig zu halten. *Leyser*[2]) berichtet folgenden Fall. „Foemina nobilis testamentum condit satis prudenter, sed eo vix absoluto sacerdotem praesentem ad se vocat, et habere se, quae ei apperiat, secreta

1) Wir finden bei dem Delirium in somatischen Krankheiten psychische Anomalien, welche der Manie, dem Blödsinne, der Monomanie u. s. w., kurz allen selbstständigen psychischen Krankheitsformen ganz gleich sind. Die bei psychisch Kranken oft gemachte Erfahrung, dass man somatische Abnormitäten findet, welche den fixen Ideen der Kranken entsprechen oder ihnen analog sind, hat man auch beim Delirium in somatischen Krankheiten gemacht, wo die Art desselben nicht selten der Art der somatischen Krankheit, von welcher dass Delirium Symptom ist, entspricht. Endlich spricht noch für die wesentliche Identität zwischen Delirium und psychischer Krankheit der Umstand, dass der acute oder chronische Charakter des somatischen Leidens eines und desselben Organes auch den acuten oder chronischen Charakter der daraus hervorgehenden psychischen Alienation bedingt; ein acutes Leberleiden (Leberentzündung) ist mit fieberhaftem Delirium verbunden, während sich aus einem chronischen Leberleiden (Leberverhärtung etc.) eine chronische psychische Störung, eine psychische Krankheitsform z. B. Melancholie entwickelt. — Eine ausführliche Darstellung der Identität zwischen dem Delirium und der psychischen Krankheit habe ich in *meinem* Handb. d. allgemeinen Pathologie d. psychisch. Krankheiten, Erlangen 1839, S. 77 u. f. geliefert.

2) Meditat. ad Pandect. Spec. 352. Med. 7.

dicit. Advolat sacerdos admovetque curiosus aurem, legatum sibi rerictum iri sperans. At testatrix alapam ei infligit, furereque incipit et in hoc furore decedit. Impugnant haeredes ab intestato testamentum ajuntque mulierem, tunc jam, quam illud conderet insaniisse, atque saltem, ut *Celsus* in L. 48, §. 1 de Adquis. vel amit. poss. loquitur, in conspectu inumbratae quietis positam fuisse. Sed sustinere illud Jurisconsulti Francofurtani apud *Stryck* in dissert. de prohibitis testari §. 24 et recte. Nam nemo furiosus creditur, nisi in ipso actu testandi advèrsa valetudine tentetur L. 9. C. qui testam. fac. poss. Furor autem superveniens testamentum non rescindit."

§. 30. Die Sinnestäuschungen.

I. Die Sinnestäuschungen, Delirien der Sinne, (Illusionen und Hallucinationen [1]) gehören nicht nur zu den fast constanten Erscheinungen, welche die psychischen Krankheiten begleiten oder ihren Paroxysmen vorhergehen [2]), sondern wir finden auch solche Erscheinungen nicht selten bei jenen Zuständen, in denen Verbrechen begangen werden, welche die Willensfreiheit, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen. Solche Menschen werden von Sinnestäuschungen oft einige Zeit vorher gequält, sie hören Stimmen, die ihnen zurufen diesen oder jenen zu morden, es ist eine innere Unruhe, eine Angst die sie zur That antreibt. *Gall* [3]) kannte einen Mann, der seines völligen Bewusstseins ungeachtet, eine unwiderstehliche Mordsucht hatte; unaufhörlich schrie ihm eine ihn zum Morde auffodernde Simme ins Ohr; er zitterte am

1) Der Unterschied zwischen beiden besteht darin: bei den Illusionen werden die äussern Gegenstände von den Sinnen anders aufgefasst, als sie in der Wirklichkeit sind; bei den Hallucinationen aber bilden sich Sinneserscheinungen die keine äussere Realität haben: wer einen Baum für einen Menschen ansieht leidet an Illusion, wer aber Stimmen hört, Gegenstände sieht, die gar nicht existiren, leidet an Hallucination. Bei der Illusion ist also subjektive Wahrnehmung mit äusserer Objektivität, bei der Hallucination subjektive Wahrnehmung mit innerer Objektivität vorhanden.

2) *Mein* Handb. d. Patholog. d. psychisch. Krankheit. S. 145.

3) Philosoph. medicin. Untersuchung. über Natur u. Kunst S. 677.

ganzen Leibe als er mit *Gall* sprach und bat ihn sehr auf seiner Huth zu sein. Woyzeck, der seine Geliebte ermordete und über dessen Zurechnungsfähigkeit man sich stritt, als er schon zu Leipzig enthauptet war, wurde von Stimmen gequält, die ihn zum Morde antrieben, und hatte ausserdem noch an Visionen und Hallucinationen mancherlei Art gelitten [1]. *Bottex* [2]) beobachtete einige Fälle: ein alter Mann, welcher längere Zeit von Kopfschmerz, Schwindel und verschiedenen Gehörtäuschungen beunruhigt wurde, erwürgte in einen solchen Anfalle seine Tochter, und behauptete sie sei, gleich ihm, von solchen Stimmen gequält worden, und er hätte sie dadurch heilen wollen, dass er ihr die Kehle zugedrückt habe: ein Anderer gab einem neben ihm am Tische Sitzenden, den er gar nicht kannte, und ohne allen Grund von Hass oder Rache plötzlich mehrere Stiche, und behauptete anhaltend, dass ihm die Stimme eines Engels, der öfters zu ihm rede, den Befehl dazu ertheilt habe. Zu Brieg tödtete ein Soldat sein Kind, weil er neben sich Gott zu sehen glaubte, der ihm diesen Mord anbefehle. Namentlich sind unter allen diesen Zufällen die Gehörtäuschungen jene, welche am meisten Berücksichtigung verdienen, indem unter den Sinnorganen dem Gehörsinne eine vorzugsweise psychische Lebendigkeit und enger Verband mit dem psychischen Leben zukommt: so wird durch den Tonsinn die Seele viel lebendiger, viel tiefer und inniger ergriffen, als durch den Lichtsinn; ein betäubter, deprimirter psychischer Zustand kann viel eher durch Einwirkungen auf den Gehör- als auf den Gesichtssinn entfernt werden [3]), ja man kann selbst mittels des Gehörsinnes der psychischen Thätigkeit während des Schlafens eine bestimmte, willkührliche Richtung geben [4]).

1) War der am 27. August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder Woyzeck zurechnungsfähig?, von *Marc*; Bamb. 1825.

2) De la medecine legale des Alienés; Paris 1838.

3) *Burdach*, vom Baue und Leben des Gehirns, III. B. S. 221.

4) Es kann während des Schlafes ein grosser psychischer Verband mit der Aussenwelt mittels des Gehörsinnes unterhalten werden. *Abercrombie* (inquiries concerning the intellectual powers, Edinb. 1830) erwähnt eines englischen Offizieres, den man durch Einflüstern träumen machen konnte, was man wollte, so dass man ihn einmal den ganzen Vorgang eines Duelles träu-

„Die Gehörtäuschnngen entspringen, sagt *Grohmann*[1]) ganz bezeichnend, aus einem Organe, welches unmittelhar mehr die ganze Lebenskraft des Willens und Handelns bedingt. Diese Hallucinationen des Gehöres pflegen unmittelbar mehr, als die des Gefühles mit den Spuren argwöhnischer, aufgereitzter, feindseliger, gestörter Empfindung und Aeusserung begleitet zu sein. Der Hallucinirende des Gehöres wird unmittelbar in und durch diese Hallucinationen mehr bethätigt, kurz er ist auf dem Wege der verbrecherischen Handlung.“

Was den Sinnestäuschungen für die gerichtsärztliche Diagnostik noch eine besonders wichtige Bedeutung giebt, ist die fast allgemein gemachte Erfahrung, dass solche Individuen nach vollendeter That eine Befreiung oder wenigstens grosse Erleichterung von ihrer Angst und Unruhe bekommen, eben weil durch die That der innere Trieb befriedigt ist, die Stimmen beruhigt sind, und so der Sturm der dadurch bewegten Psyche ruht. Wir haben ganz analoge Erscheinungen bei den Wahnsinnigen. Werden die Aeusserungen eines Tobsüchtigen zurückgehalten, z. B. ist er gebunden, so wird der Paroxysmus, wenn gleich nach Aussen weniger sichtbar, doch im Innern intensiver und länger fortwähren, während er, wenn der Kranke sich gehörig austoben

men liess, vom Anfange des Streites bis zum Abfeuern einer Pistole, welche man ihm in die Hand gab, und deren Knall ihn erweckte: einmal klagten seine Kammeraden in seiner Nähe, als er gerade schlief, dass er ins Wasser gefallen sei und riefen ihm zu: er solle sich durch Schwimmen retten, und sogleich machte er schlafend alle Bewegungen eines Schwimmenden. *Kluge* (Vers. einer Darstellung des animalen Magnetismus, 2. Aufl. Berl. 1815. S. 268) erzählt von einem jungen Manne, der die Gleichgültigkeit eines von ihm geliebten Mädchens in Liebe zu ihm dadurch verwandelte, dass er sich zu verschiedenen Zeiten im Beisein der Mutter den im tiefsten Schlafe liegenden Mädchen näherte, seinen ganzen Willen auf dasselbe fixirte uud dabei seinen Namen leise aussprach und dieses so lange fortsetzte, bis die Schlafende unruhig wurde und zu sprechen anfing; von dieser Zeit an äusserte das Mädchen eine Anhänglichkeit an ihn, wurde seine Gattin und gestand ihm, sie wisse selbst nicht wie sie ihn so lieb gewonnen habe, glaube aber dass öftere und lebhafte Träume die Veranlassung dazu gegeben hätten.

1) In *meinem* Magaz. für Seelenkunde, 4. Hft. S. 124.

kann, früher verschwindet und schneller die Ruhe der Psyche wiederkehrt. Bei andern Wahnsinnigen finden wir öfters, dass sie in steter Bewegung sind, immer hin- und herlanfen, bis Ermattung und Schlaf sie überfällt; Andere haben den Trieb eine und dieselbe Sache öfters zu wiederholen, Stunden- ja Tagelang thun sie dasselbe, machen immer dieselben körperlichen Bewegungen, sagen immer dieselben Worte her, u. s. w. [1]). Diese Unruhe, diesen Trieb dürfen wir nun nicht als bedeutungslos betrachten, nicht als die Wirkung einer Gewohnheit oder einer Langenweile, sondern es gehen diese Erscheinungen aus dem psychischen Zustande der Irren selbst hervor. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass da, wo das Gehirn in einem aufgeregten, aufgereizten Zustande sich befindet, sich dieser durch anhaltende somatische und psychische Bewegungen ausspricht; so finden wir bei sowohl acuten als chronischen, idiopathischen und consensuellen Hirnleiden häufig convulsivische Bewegungen einer oder der andern Extremität, die oft lange Zeit auf eine und dieselbe Weise anhalten; so wiederholt der im Fieber Delirende oft vielfach dieselben Worte, denselben Satz; eben so überraschen wir Leute, die von einer psychischen Krankheit ganz frei sind, oft in vielen wunderlichen und lächerlichen Bewegungen, wenn ihr Geist sehr thätig und beschäftiget ist. So ist es nun auch mit den psychischen Kranken, und es ist wahrscheinlich, dass der Sturm ihrer sich durchkreuzenden Ideen, ihrer innern psychischen Unruhe sich durch diese Bewegungen nach Aussen ableiten, kritisiren will, wofür auch *Haslam's* [2]) Erfahrung spricht, der mehrere Kranke darum befragte, und diese ihm versicherten, dass diese öfters wiederholten Bewegungen ihnen beträchtliche Erleichterung verschafften. Gerade diese eben angegebenen Punkte werden nun auch erhebliche diagnostische Merkmale des Unterschiedes sein, ob eine Handlung im Zustande des normalen oder abnormen psychischen Lebens geschehen ist. Der wahre Verbrecher wird nach seiner That keine psychische Ruhe finden, während solche, die, im psychisch-unfreien Zustande durch Sinnestäuschungen und Hallucinationen gebunden, so wie durch dieselben

1) *Mein* Handb. d. Patholog. S. 161.

2) Beobacht. üb. den Wahnsinn. A. d. Engl. Stendal 1800 S. 17.

zur Handlung angetrieben, eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, wie schon gesagt, eine Erleichterung, eine Befreiung von ihrer quälenden Unruhe, eine psychische Ruhe finden, weil hier, wie beim Wahnsinne, der innere Trieb, der psychische Sturm sich nach Aussen durch die That entladen und beruhigt hat. In manchen Fällen kann auch, wie *Meckel*[1]) bemerkt, eine Ueberladung des Gehirns mit Lebenskraft stattfinden, welche, wenn sie nicht durch die Getriebe des Nervensystemes regelmässig abgeführt wird, in wahnsinnige, die Angst ableitende Handlung ausströmt[2]).

II. Gegen den bisher erörterten gerichtlich-psychologischen Werth der Sinnestäuschungen hat man nun Einwendungen erhoben, unter denen namentlich die von *Mittermaier* und *Jarcke* zu erwähnen sind, und die hier insbesondere widerlegt werden sollen, indem aus dieser Widerlegung selbst wieder theilweise eine Bestättigung des bisher Gesagten hervorgeht. *Mittermaier*[3]) scheint auf die Hallucinationen und Sinnestäuschungen in gerichtlich-psychologischer Hinsicht nicht jenen Werth zu legen, der ihnen zukommt, denn er zählt sie unter die nicht zu beachtenden Momente bei einem verübten Verbrechen auf, will sie srenge von den psychischen Krankheiten geschieden wissen, und sucht seinen Gruud besonders darin, dass der Hallucinirende doch immer noch das Bewusstseyn habe, dass es Täuschungen seien, während dieses Bewusstsein bei wahren psychischen Kranken fehle. Allein diese Distinction ist hier offenbar gesucht, und es lassen sich gegen *Mittermaier* folgende Einwendungen machen. 1) Das Bewusstseyn, dass es eine Täuschung ist, kann zugegen sein, und der Wille war doch nicht frei, die Hallucination hat dennoch im blinden Antriebe die Handlung hervorgerufen, gera-

1) Beiträge zur gerichtl. Psycholog. 1. Hft. S. 112.

2) Wer Mehreres, sowohl in theoretischer als empirischer Beziehung über die Sinnestäuschungen und die Literatur darüber zu lesen wünscht, den verweise ich auf die sehr gediegene und ausführliche Schrift von *Hagen*, die Sinnestäuschungen in Bezug auf Psychologie, Heilkunde und Rechtspflege, Leipz. 1837.

3) Disquisitio de alienationibus mentis, quatenns ad jus criminale spectant. Heidelb. 1825. p. 23.

de so wie bei Wahnsinnigen oft die Einsicht der Unsinnigkeit oder Unerlaubtheit der Handlung zugegen ist, und dennoch sie dem Triebe unterliegen (S. 89). Das Bewusstsein kann ganz ungetrübt und dennoch eine krankhafte Affection des Willens zugegen sein und eine solche ist es, welche durch diese Sinnestäuschungen erzeugt wird. 2) Es gibt hallucinirende Zustände, die so lebhaft sind, dass das Bewusstseyn, dass es Täuschung sei, oder ein unterscheidender Verstand gar nicht möglich ist; wobei noch 3) berücksichtiget werden muss, dass die Hallucinationen, die dem Wahnsinne, so wie dem Verbrechen vorhergehen, nicht selten so enge mit dem abnormen psychischen Zustande selbst verbunden sind, dass sie schon als erstes Stadium desselben betrachtet werden müssen. Und Zustände der Art sollten keine ernste Berücksichtigung da verdienen, wo die Frage über Freiheit des Willens, über Zurechnungsfähigkeit verhandelt wird? *Grohmann* hatte in seinen Universitätsjahren einen Freund, der im vollen Wahnsinne im Irrenhause starb; dem Ausbruche des Wahnsinnes gingen ein halbes Jahr lang solche Hallucinationen vorher, dass der scheinbar Gesunde und doch Kranke bald Stimmen oder einen Namen rufen hörte u. s. w.: der häufig mit den Hallucinationen Geplagte zog nun auf das Land, und mit einmal fiel er über seinen Wirth her, und wollte ihn ermorden; ein halbes Jahr erst später brach der volle Wahnsinn aus [2]). Wenn nun dieser Mensch in seinen Hallucinationén wirklich den Wirth getödtet, und man bei einer [nach *Mittermaier's* Ansicht] Nichtbeachtung dieser, vielleicht selbst nur leichter, transitorischer Hallucinationen vor dem Ausbruche des erst ein halbes Jahr später vollkommen ausgebrochenen Wahnsinnes über die That gerichtlich geurtheit hätte?: wäre er verurtheilt worden oder nicht? Es waren freilich nur Hallucinationen, für den Nichtkenner leichte und nicht zu beachtende Anzeigen! und doch lag in ihnen schon ein sicheres Moment der Vorbedeutung und des schon itzt krankhaft ergriffenen psychischen Zustandes. So gibt es aber 4) auch wieder Fälle, wo das ganze psychische Leiden eines Individuums sich einzig und allein nur in Hallucinationen erschöpft zu haben scheint, während sonst gar nichts psychisch Abnormes bemerkbar ist. So kennt

1) *Nasse's* Zeitsch. 1826. 4. Hft. S. 233.

Grohmann ein solches hallucinirendes Mädchen, welches immer nur Gespenster sieht; aus jedem Spiegel blickt ihm der Teufel, und gewöhnlich verhängt oder kehrt es alle Spiegel um, wo es hinkommt; auch Menschen sieht es für Teufel an. Wenn nun dieses Mädchen, um sich einmal von einem vermeintlichen Teufel zu befreien, einen Mord beginge, wäre es zurechnungsfähig? Andere Beispiele der Art finden wir in dem interessanten phrenological Journal [1]. Ein Mädchen, sonst körperlich und psychisch gesund, war seit mehreren Jahren sowohl bei Tag als bei der Nacht von Visionen lebender und lebloser Gegenstände heimgesucht worden; wenn es wachend im Bette lag, sah es selbst Morgens bei Tageslicht menschliche Gestalten. Ein Schenkwirth in Hule sah einen Soldaten in seinem Keller, und bemerkte erst, als er ihn angreifen wollte, dass es Täuschung war; er wollte Austern von der Erde aufheben, die eben so wenig wirklich da waren; er sah Massen von Lebendigen und Todten, konnte kaum wirkliche von Erscheinungsgästen unterscheiden; erhielt mehrmalen Peitschenhiebe von einem Fuhrmanne, der auch nichts als eine Erscheinung war. Wenn nun diese Individuen in ihrer Angst und Verwirrung, um sich von einer vermeintlichen Gefahr zu befreien, Jemanden ermordet hätten, hätte ein Zweifel an ihrer Unzurechnungsfähigkeit entstehen können, weil sie im Uebrigen somatisch und psychisch gesund waren, oder weil nicht gerade eine specielle und selbstständig ausgebildete psychische Krankheitsform an ihnen nachgewiesen werden konnte? Sind solche Visionen und Hallucinationen nicht allein schon hinreichend, das psychische Leben so zu stören, dass momentane Willensunfreiheit eintreten kann? Freilich wer nur den für willensunfrei und unzurechnungsfähig hält, der die Zwangsjacke trägt, wird solche Individuen verdammen, aber die wahre Psychologie, die des Menschen psychisches Leben in seinen verschiedenartigsten Nuancen und Gestaltungen sowohl im normalen als abnormen Zustande genau kennt und prüft, wird ein anderes Urtheil fällen. — *Jarke* [2], welcher sich gleichfalls gegen den gerichlich-psychologischen

1) Vol. I. p. 541. Vol. II. p. 111. 293. 362.

2) Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände. Berl. 1829. S. 73 u. f.

Werth der Hallucinationen ausspricht, sagt: „des Menschen Gedanken sind überhaupt ein Gespräch mitsich selbst, wesshalb denn auch heftige oder ungebildete Menschen laut mit sich selbst sprechen. So spricht denn auch die Leidenschaft oder böse Begierde im Herzen des Menschen, und weil er aufgeregt und leidenschaftlich bewegt ist, lauter und heftiger, als sonst. Auf die Zurechnung hat diese Erscheinung, die einen ganz naturgemässen Prozess des geistigen Lebens enthält, nicht den mindesten Einfluss.“ Nehmen wir den Satz gerade so, wie ihn *Jarcke* gestellt hat, so scheint er allerdings wahr zu sein, allein er beweist nicht das, was *Jarcke* damit bewiesen haben will. Es ist richtig, dass Menschen im Zustande der Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit oft laut mit sich selbst sprechen, und die böse Begierde im Innern ihre Stimme erhebt, allein es ist dieses von den fraglichen Hallucinationen bedeutend unterschieden. Im ersten Falle, wo der in Begehung eines Verbrechens Begriffene laut mit sich spricht, ist es nichts Anderes als gleichsam eine laute Berathung die er mit sich pflegt, ob er die That vollbringen soll oder nicht, oder es ist wirklich die lauter gewordene böse Begierde, die die Oberhand erhalten hat, aber keine Hallucination, denn hier findet immer noch das Bewusstsein bei einem solchen Menschen Statt, dass er es selbst ist, der das Böse begehrt, dass er identisch mit jener Stimme ist, die ihn warnt, und dass es nun in seiner Willkühr liegt zwischen den beiden in ihm rege gewordenen Begehrungen, den verlangenden Stimmen seines guten und bösen Princips zu wählen. Es liegt auch schon in dem Ausdrucke bezeichnet: „er spricht mit sich, zu sich selbst.“ Ganz anders aber ist es mit dem Hallucinirenden; dieser spricht nicht mit sich selbst sondern zu diesem wird gesprochen; es ist die Hallucination, die Stimme die ihm zuruft, etwas seiner psychischen Individualität Fremdartiges, ist ein ihm unwillkührlich aufgedrungener Vorgang, der durch irgend einen abnormen Zustand in seinem sensoriellen Leben bedingt ist, und im Momente einer solchen Hallucination ist sich der Hallucinirende der Identität seiner mit der Hallucination selbst nicht bewusst, sondern es ist ihm etwas Fremdartiges, Feindseliges, dem er willenslos unterliegt.

§. 31. Der Aberglaube.

Die Fälle sind nicht selten, dass von Individuen aus Aberglaube gesetzwidrige Handlungen begangen werden: *Feuerbach*[1]) theilt die Geschichte eines Epileptischen mit, der einen Menschen tödtete, um dessen Blut zu trinken um sich dadurch, wie es Aberglaube unter den gemeinen Leuten ist, von seiner Epilepsie zu heilen. Es entsteht nun die Frage: ob und welchen Einfluss der Aberglaube auf die Zurechnung einer solchen Handlung haben kann? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir vorerst die psychischen Charaktere des Aberglaubens[2]) darstellen. Derselbe ist ein aus Schwäche des Verstandes und abnormer Richtung der Einbildungskraft hervorgehender, theils aus eigener Verirrung oder Verkehrtheit entstandener, theils von Anderen mit derselben Krankheit Behafteten angenommener, oder durch absichtliche Verführung oder Irreleitung von aussen hervorgerufener After- d. h. falscher, irriger Glaube. Seine besonderen psychischen Richtungen sind folgende: er ist ein grundloses Fürwahrhalten von unvernünftigen Lehren, Vorstellungen oder Meinungen und namentlich über solche Gegenstände, die sich auf geheimnissvolle, der klaren Erkenntniss für unzugänglich gehaltene Kräfte, Mächte oder Thätigkeiten beziehen; der Aberglaube ist ferner ein falsches Urtheil über das Wesen der Dinge, er schreibt den Dingen als Ursachen Wirkungen zu, die sie gar nicht hervorbringen können, oder nimmt zu Wirkungen falsche Ursachen an. Da nun, wie aus dieser Schilderung hervorgeht, der Aberglaube als ein grundloser Wahn und jeder Abergläubische als in einem Wahne befangen zu betrachten ist, da ferner der Aberglaube den Menschen geistesarm macht, ihn seiner psychischen Freiheit, seiner vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit beraubt, so versteht es sich von selbst, dass bei allen gesetzwidrigen Handlungen, die in Folge eines solchen Aberglaubens begangen wurden, auch der psychische Zustand des Thäters un-

1) Aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, 1. B. Giessen 1828, S. 264.

1) *Rotteck* und *Welcker's* Staatslexicon, I. Bd. Art. Aberglaube. *Müller*, Lexicon des Kirchenrechtes, 2. Aufl. I. Bd. S. 11.

tersucht werden muss. — Das gerichtlich-psychologische Urtheil darüber, ob und wann der Aberglaube als psychischer Grund der Nichtzurechnungsfähigkeit gelten darf, muss besonders folgende Punkte berücksichtigen. 1) Die begangene That muss in den Wirkungskreis des Aberglaubens fallen, d. h. der Aberglaube muss den vollen Grund der That in sich enthalten, er muss in einem wesentlich ätiologischen Zusammenhange mit dem Motive zur That stehen. 2) Der Aberglaube muss bei dem Individuum eine solche Stärke erreicht haben, er muss so fest in seinem Innern eingewurzelt sein, dass er, unter Beraubung der vernünftigen Willensfreiheit das unüberwindliche Motive zur That geworden ist, so dass also das Individuum im Zustande der psychischen Unfreiheit, der gleichbedeutend mit Unzurechnungsfähigkeit ist [S. 120], gehandelt hat, oder vielmehr gerade so, wie es geschehen ist, handeln musste.

§. 32. Freundschaft; Feindschaft.

Diese psychischen Zustände kommen als solche hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit nicht in Betracht, ausser sie müssten in einen bis zum Affecte oder der Leidenschaft gesteigerten Zustand übergegangen sein, wo dann nach den im folgenden § angegebenen Grundsätzen zu beurtheilen ist. Dagegen kommt dieser Gegenstand hinsichtlich der psychischen Fähigkeit zur Zeugenaussage in Berücksichtigung. Dass Freundschaft oder Feindschaft eines Individuums gegen ein Anderes, über welches es Zeugniss abgeben soll, auch vom psychologischen Gesichtspunkte aus berücksichtigt werden muss, ist desshalb nothwendig, weil eine solche persönliche Zuneigung oder Abneigung, besonders wenn sie einen hohen Grad erreicht hat, kein psychisch reines Urtheil erwarten lässt, die vernünftige Willensfreiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit mehr oder weniger trübt, und somit die Aussage immer verdächtig wird. Desshalb haben auch gesetzliche Bestimmungen dieses berücksichtigt und besonders den Grad der Zuneigung oder Abneigung in Erwägung gezogen [1]; so wird z. B. der höchste

1) „Es muss grosse Feindschaft, nicht blosse Abneigung sein; sie muss nicht mit Fleiss gesucht sein, und muss tempore dispositionis bestehen, also nicht Aussöhnung erfolgt sein;“ *Stürzer*, Bemerkungen zum bayrischen Civilgerichtsverfahren, S. 631.

Grad der Freundschaft zwischen Ehegatten angenommen; diese Personen verdienen wenig Glauben wenn sie für einander etwas bezeugen sollen, gegen einander aber kann ihnen gar keine Glaubwürdigkeit zugeschrieben werden, weil schon ein hoher Grad von Feindschaft und Hass zwischen Ehegatten vorhanden sein muss, wenn sie gegeneinander zeugen [1]), und nach einer Verordnung der Kaiser *Valerianus* und *Gallienus* soll ein Zeugniss unter Ehegatten eben so wenig für als gegen einander gelten [2]). Eben so wird auch ein Zeuge, der im Grade der tödtlichen Feindschaft [3]) zu dem Andern steht, ganz verworfen, wenigstens ist sein Zeugniss im höchsten Grade verdächtig.

§. 33. Die Affecte und Leidenschaften.

I. Dass den Affecten und Leidenschaften eine Berücksichtigung in foro zukömmt, ist zwar schon aus verschiedenen positiven Gesetzgebungen ersichtbar, allein dieselben sprechen sich nicht immer so klar und deutlich aus, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfodert. Einige Stellen des römischen, canonischen und deutschen Rechts erlauben zwar den Schluss, dass der Leidenschaft überhaupt etwas nachzusehen sei, allein wie gross der Grad derselben sein muss, wenn diese Wirkung sich äussern soll, wann die Leidenschaft eine gänzliche Straflosigkeit zur Folge haben kann, darüber findet man keine ganz bestimmte Aeusserungen [4]). Etwas deutlicher spricht sich eine römische Verordnung [5]) aus, welche den Ehemann gelinder straft, der seine im Ehebruche betroffene Frau in der Hitze getödtet hat; in derselben Lage darf auch der Ehemann den Ehebrecher, und der

1) *Globig*, Theorie der Wahrscheinlichkeit, I. Thl. 7. Abschn. §. 8.

2) *Costa*, praelection ad illustrior. quosd. titulos locaque select. jur. civ. p. 256. *Wernher*, select. observat. for. T. II, P. VI, obs. 176. *Hommel*, rhapsod. quaestion. for. Vol. I, obs. 76.

3) Inimicitiae capitales: man verstand darunter einen Hass, der unauslöschlich, lebenslänglich ist. *Globig*, a. a. O. §. 13. *Tittmann*, Handb. des gem. deutsch. peinl. Rechts, IV. Thl. § 820.

4) Beweise solcher unbestimmter gesetzlicher Verfügungen findet man in L. 7. §. ult. D. ad. L. Jul. 5. C. de injur.

5) L. 38, §. 8. D. ad L. Jul. de adulter.

Vater die Tochter ungestraft tödten[1]). Einige Gesetze[2]) sprechen die Ankläger von Schikane und Verläumdung frei, wenn sie aus übereilter Hitze Jemanden ohne Grund angeklagt haben: andere Gesetze[3]) gewähren der Liebe zu den Eltern und Verwandten einige Milderung. Aus dem deutschen Rechte ist zu bemerken, dass die Gotteslästerung gelinder bestraft wird, wenn sie in der Hitze begangen ward[4]): nach der peinlichen Gerichtsordnung[5]) wird der vorsätzliche Mörder mit dem Rade, der Todtschlag aber, der aus „Gecheit oder Zorn" geschah, nur mit dem Schwerdte bestraft. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern[6]) erklärt, „dass sich die Strafbarkeit mindere, wenn der Verbrecher in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat;" es erklärt ferner eine That straflos[7]), „wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst gewesen ist." Dass übrigens eine solche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in Folge von Affecten und Leidenschaften entstehen kann, lässt sich nicht bezweifeln. Der Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für die zum Königreich Sachsen gehörigen Staaten von *Erhard*[8]) berücksichtigt ausdrücklich den Zorn: es soll dabei gesehen werden auf den Körper- und Gemüthszustand des in Zorn versetzten, auf den Grad des Zornes, auf die Ursachen des Zornes, auf die Wirkung und auf die mit-

1) Einige glauben, dass diese Verordnungen kein Beweis seien, dass das römische Recht hier das Verbrechen, als in der Hitze der Leidenschaften begangen, folglich psychologisch betrachte, sondern das römische Recht erlaube blos in diesen Fällen die Privatrache. S. *Westphal*, Grundsätze von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen Handlungen; Halle 1784. S. 27.

2) L. 2. C. de abolit. L. 1. §. 5. D. ad Sctum Turpill. C. 5. C. II. qu. 3.

3) L. 4. §. ult. D. de re milit.

4) Die Verordnung von Gotteslästern v. 1495.

5) Art. 137.

6) I. Thl. Art. 93.

7) Art. 121.

8) Gera und Leipzig 1816. Art. 468—488.

wirkenden Antriebe. Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Sachsen Weimar lässt den Affect einen Einfluss auf die Zurechnung haben, allein, was jedoch eine irrige Ansicht ist, nur dann, wenn er von demjenigen erregt worden ist, wider welchen alsdann das Verbrechen verübt wurde [1]).

II. Was die Untersuchung des Einflusses der Leidenschaften und Affecte auf die Zurechnung betrifft, so muss ich vorerst im Allgemeinen bemerken, dass, wenn es je bei einer psychologisch-forensischen Erörterung zu befürchten steht, dass irgend ein Meinungsextrem aufgestellt oder entweder ein zu nachsichtiges oder zu strenges Urtheil gefällt werde, dieses am leichtesten in jenen Fällen geschehen kann, wo man die im Zustande des Affectes und der Leidenschaft begangenen Handlungen hinsichtlich der Zurechnung zu beurtheilen hat. So sehr einerseits diejenigen irren, welche bei jedem Affecte, bei jeder Leidenschaft eine solche Störung der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit annehmen, dass die Zurechnung dadurch aufgehoben werde, eben so fehlen anderseits diejenigen, welche das vom Sturme des Affectes und der Leidenschaft bewegte psychische Leben nicht berücksichtigen, und nur da eine Aufhebung der Zurechnung für möglich erachten, wo eine selbstständige psychische Krankheitsform hervortritt. Erstere fehlen, weil nach ihrem Principe aller Unterschied zwischen sinnlicher Begierde, Affect, Leidenschaft und psychischer Krankheit wegfallen, und man so jedem sinnlichen Triebe gesetzlich Thür und Riegel öffnen würde: die Strafrechtswissenschaft setzt bei dem nicht psychisch-kranken Menschen moralische Freiheit und das Vermögen der Selbstbestimmung nach dem Vernunftgesetze voraus (S. 46), und sie muss auch von diesem Axiome ausgehen, weil ohne dasselbe alles Strafrecht aufhören würde. Letztere irren, weil sie die verschiedenen Grade der Affecte und Leidenschaften nicht gehörig berücksichtigen, und keinen Unterschied zwischen den, wenn man sich so ausdrücken darf, im gewöhnlichen Leben vorkommenden Affecten und Leidenschaften und jenen machen, die in ihrer höchsten Steigerung wirklich dem Menschen Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit rauben, und mehr oder weniger einem transitorischen Wahnsinne analog

1) Neues Archiv d. Crim. R. 6. Bd. 3. St. S. 382.

sind. — *Davidson*[1]) stellt die irrige Behauptung auf, „dass das, was der Mensch in der Leidenschaft begehe, gerade so angesehen werden müsse, als hätte er es bei vollkommener Vernunft vollbracht; denn wenn der Leidenschaftliche einzusehen vermöge, welchen Nutzen er aus der Befriedigung der Leidenschaft ziehen könne, so vermöge er auch zu erkennen, welchen Schaden er Andern damit zufüge; nicht so verhalte es sich aber mit dem Wahnsinnigen, denn dieser vermöge die Folgen seiner Handlungen nicht einzusehen, und sei für dieselben nicht zurechnungsfähig.“ Allein ich glaube dass diese Ansicht durchaus irrig ist. Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob ein Individuum für eine in leidenschaftlicher Aufwallung begangene Handlung zurechnungsfähig sei oder nicht, so kann und darf es sich nicht auch zugleich um die Frage drehen, ob das Individuum die Folgen seiner Handlung hat einsehen können oder nicht, sondern die Bestimmung liegt darin, ob das Individuum hinreichende psychische Selbstbestimmungskraft besass, die leidenschaftlichen Aufwallungen zu unterdrücken oder nicht. Es kann ein Individuum gar wohl einsehen, dass aus seiner Handlung vortheilhafte Folgen für es selbst und nachtheilige Folgen für einen Andern entstehen werden, es kann aber zu gleicher Zeit nicht die psychische Kraft haben, diese Handlung zu unterdrücken, es ist also trotz dieser Einsicht nicht zurechnungsfähig, weil es nicht psychisch frei ist. *Davidson* scheint nicht das richtige Princip, welches der Bestimmung über Zurechnungsfähigkeit zu Grunde liegen muss, vor Augen zu haben. Das einzige richtige Princip ist immer nur die psychische Freiheit oder das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können [S. 120]. Psychisch frei oder zurechnungsfähig sein, psychisch unfrei oder nichtzurechnungsfähig sein, ist Eins: es gibt keine andere Bestimmung. Das Einsehen der Folgen, welche die Handlung hat, gehört nicht hieher, und gerade das, was *Davidson* für sich anführt, spricht gegen ihn; denn wenn er glaubt, dass der Wahnsinnige die Folgen seiner Handlungen nicht einzusehen vermöge und nur desshalb nicht zurechnungsfähig sei, so irrt er sehr. Der Wahnsinnige ist im Stande, den Plan bei Ausführung seiner Handlun-

1) In *Rust's* Magaz. 40. Bd. 1. Hft.

gen, wobei er oft gar viel List und Ueberlegung zeigt, so wie die Folgen derselben sehr gut zu berechnen (S. 55. 89). Der Irre, der einen Zorn auf seinen Wächter hat, merkt sich die Stunde, wenn dieser gewöhnlich in seine Zelle kommt, passt ihm hinter der Thüre auf, um ihn, wenn er eintritt, zu erschlagen: ist hier keine Ueberlegung, keine Einsicht der Folgen seiner Handlung? Hätte der Irre diese nicht, so würde er auch diese Handlung nicht unternehmen, aber eben weil er weiss, dass durch den Nachtheil, den er dem Wärter zufügt, seine Rache gesättiget wird, übt er die Handlung aus. Niemand wird aber desshalb diesen Wahnsinnigen, weil er die Folgen der Handlung berechnen konnte, für zurechnungsfähig erklären; er ist unzurechnungsfähig, weil er nicht psychisch frei ist, weil er durch innere abnorme Bestimmnngen getrieben, gerade so handeln musste. Ganz deutlich spricht sich dieses oft bei Solchen, die an der Mordmonomanie (§ 41) leiden, aus; sie sehen die traurigen Folgen, die ihr Trieb haben kann, recht wohl ein, beklagen sich auch oft selbst darüber; allein sie können ihm nicht widerstehen, sie müssen ihm willenlos unterliegen. Merkwürdig ist auch in dieser Beziehung die schon einigemal angeführte Aeusserung, die einmal ein solcher Kranke zu *Pinel* machte: „welche Ursache sollte ich haben, sagte derselbe, den Aufseher unsers Spitals zu morden, der uns mit so viel Menschlichkeit behandelt, und dessenohngeachtet treibt es mich an, über ihn herzufallen, und ihm einen Dolch in die Brust zu stossen: ich möchte lieber selbst eher untergehen, als diesem Triebe, unschuldiges Blut zu vergiessen, zu unterliegen.“ Wir haben hier ganz deutlich ein richtiges Einsehen der Folgen, die eine Handlung haben kann und doch keine Zurechnungsfähigkeit derselben, weil eine psychische Unfreiheit, ein Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft nach Vernunftgründen zugegen ist. —

Zur nähern Beurtheilung und gerichtsärztlichen Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit der im Zustande des Affectes und der Leidenschaft begangenen Handlung dienen nun folgende specielle Anhaltspunkte. 1) Im Allgemeinen muss angenommen werden, dass der Mensch psychische Kraft über seine sinnlichen Begierden, über seine Affecten und Leidenschaften besitzen soll. So lange nun erweisbar ist, dass ein Individuum hinreichende psychische Kraft besass, jenen Sturm der Affecte und Leiden-

schaften abzuhalten und ihn durch Vernunftgründe zum Schweigen zu bringen, so lange bleibt es für seine, in einem solchen Zustande begangenen Handlungen verantwortlich, und die Zurechnung ist immer um so grösser, wenn man vorhersehen musste, dass die freiwillige Nahrung einer Leidenschaft uns zu unwillkürlichen Thaten hinreissen werde. Allein es treten auf der andern Seite dagegen wieder Verhältnisse ein, welche es dem Menschen unmöglich machen, diese Herrschaft über sich selbst zu gewinnen, und es ist nach den hinreichend bekannten ärztlichen Erfahrungen nicht mehr zu läugnen, dass es Fälle gebe, wo der höchste Grad eines Affectes, namentlich des Zornes, des Schrecks, in eine gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, mit andern Worten, in den Zustand des aufgehobenen Selbstbewusstseins und mithin der Unfreiheit übergehen kann. „Der Todtschlag im Affecte des Zorns, sagt *Feuerbach*[1]), ist ein Verbrechen, dessen die edelsten Naturen fähig sind. Wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affect der Seele bemächtigt, und zuletzt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorstellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn dann der Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger in allen Formen des Hasses vor die Augen der Seele führt, und nun, bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande, der Hass die Rachgier, die Rachgier die beleidigende That erzeugt: dann erscheint die Handlung und der ihr zum Grunde liegende Entschluss nicht so sehr als Folge eines gesetzwidrigen Willens, als vielmehr als eines an sich unschuldigen, an sich edlen, menschlich gerechten Gefühls, das nur, indem es durch das Uebermaass seiner Lebendigkeit bis zum Affect gesteigert worden, den Menschen plötzlich zu etwas Anderm macht, als er gewöhnlich ist, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er, wenn er seiner mächtig gewesen wäre, gehandelt haben würde.“ — Ob aber wirklich Affecte und Leidenschaften im Stande sein können, einen solchen Zustand der psychischen Unfreiheit hervorzurufen, davon werden wir am Besten dadurch überzeugt, wenn wir die Erfahrungen berücksich-

1) Aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, I. Bd. Giessen 1828, S. 453.

tigen, die uns beweisen, welche ausgebreitete und mächtige Herrschaft die Affecte und Leidenschaften, sowohl auf das somatische als psychische Leben ausüben. Alle Schriften über die Leidenschaften und Affecte sind voll von Erfahrungen, welche den mächtigen Einfluss derselben auf den menschlichen Körper nachweisen [1]: dass Krankheiten, somatische Abnormitäten aller Art, und sogar plötzlicher Tod durch Einfluss der Leidenschaften hervorgerufen werden können, ist zu allgemein bekannt, als dass es nöthig wäre, hier Beispiele aufzuzählen, und in der Aetiologie der psychischen Krankheiten nehmen sie eine wichtige Stelle ein [2]. Ist nun die Macht der Affecte und Leidenschaften auf den Organismus so gross, so wird es sich nicht bezweifeln lassen, dass sie auch das psychische Leben momentan in einen solchen Zustand versetzen können, in welchem weder von klarem Bewusstsein, von Willensfreiheit des Handelnden, noch von Zurechnungsfähigkeit die Rede sein kann? Ueberzeugt uns ja davon das Leben in seinen tagtäglichen Ereignissen. Der Schrecken bei ausbrechendem Feuer, oder plötzlich eintretender Kriegsgefahr raubt den meisten Menschen die Besinnung in dem Grade, dass sie häufig das Verkehrte zuerst thun. Wahre oder scheinbare unerwartet drohende Lebensgefahr kann eine gänzliche Verwirrung der Sinne durch Furcht und Schrecken erregen, ein Zustand, welcher besonders wichtig ist, wenn die Gränzen erlaubter Nothwehr überschritten zu sein scheinen. Der gerechte durch unverschuldete Beleidigung erregte Zorn kann ebenfalls, wenn er den höchsten Grad erreicht, in einen Zustand der Verwirrung und Bewusstlosigkeit übergehen, und jede gesetzwidrige That, die in einem solchen Zustande vollzogen wird, ist straflos. Durch das oben Gesagte wird der Unterschied klar, welcher zwischen der zurechnungsfähigen und nichtzurechnungsfähigen Leidenschaft Statt findet, und dadurch ist auch die ganz ungegründete Einwendung, welche *Schnitzer* [3], der mich nicht recht verstanden zu haben scheint, gegen mich gemacht hat, widerlegt.

1) S. *Meine* Literärgeschichte d. Pathol. u. Therap. d. psychisch. Krankheit. S. 193 u. f.

2) Vgl. *mein* Handb. d. Patholog. d. psychisch. Krankheit. S. 445.

3) Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Berl. 1840. S. 190.

Wenn auch immerhin, wie ich behaupte, bei jedem Affecte, bei jeder Leidenschaft eine somatische Ursache, eine Congestion, Nervenreizung u. dgl. zugegen ist, so folgt daraus nach meiner Ansicht noch keineswegs, dass auch Unzurechnungsfähigkeit da sein müsse: so lange der Grad der Leidenschaft nur so gross ist, dass der freie Wille noch über ihn herrscht, ist an Zurechnungsfähigkeit nicht zu zweifeln; ist aber der Grad der Leidenschaft so gross, dass er über den freien Willen herrscht, ihn lähmt, dann tritt die Unzurechnungsfähigkeit ein: dies ist die Gränze zwischen den gewöhnlichen und so häufig im Leben vorkommenden Leidenschaften und Affecten, von denen Niemand behaupten wird, dass sie die Zurechnung aufheben sollen, und zwischen dem den freien Willen aufhebenden und der psychischen Krankheit selbst analogen Grade der Leidenschaft: und diese Grenze hat *Schnitzer* übersehen, sonst würde er meiner Theorie einer somatischen Basis der psychischen Alienationen nicht ein Absurdum aufgebürdet haben. 2) Ein noch besonders zu beachtender Punkt ist ein gewisser Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie, den *Platner*[1]) „excandescentia furibunda" genannt hat, und den wir im Deutschen mit dem Ausdrucke „krankhafter Jähzorn, oder krankhafte Zornmüthigkeit[2])" belegen. Er übertrifft den Zorn gesunder Menschen, auch wenn sie von cholerischem Temperamente sind, durch die Leichtigkeit mit welcher er ohne allen Grund in die heftigsten Ausbrüche übergeht, und unterscheidet sich von der Manie durch die Kürze der Anfälle und den ungestörten Gebrauch der untern psychischen Kräfte nach denselben. Es ist ein Zustand der Unfreiheit, in dem körperliche Krankheitsreize die normale Hirnthätigkeit stören, und das Vermögen, sich nach dem Vernunftgesetze zu bestimmen, wenigstens von Zeit zu Zeit unterbrechen. Darum stehen die Ausbrüche mit der Reizung zum Zorn in gar keinem Verhältniss, ja es können dieselben ohne allen äussern Anlass erfolgen; natürlich aber um so leichter, wenn wirkliche oder eingebildete

1) De excandescentia furibunda. Progr. Lips. 1800.

2) Sit venia verbo. Es soll den Hang zum Zorn bezeichnen, welchen die Römer durch iracundia von ira ganz richtig unterscheiden. Es kommt auch der deutsche Ausdruck „wuthartiges Zornentbranntsein" vor.

Kränkung und Beleidigung mitwirkt[1]). Es wird nicht unzweckmässig sein, hier Folgendes aus *Platner*, weil derselbe diesem Zustande zuerst besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, mit seinen eigenen Worten beizusetzen. „Es gibt eine gewisse Gattung krankhafter Zornmüthigkeit, von der man nicht in Zweifel stellen kann, dass sie an Vernunftstörung gränzt. Ich pflege sie excandescentia furibunda zu nennen und will jetzt ausführlich erklären, was ich darunter verstehe. Es gibt zwei Arten der Zornmüthigkeit, ächte und unächte. Jene hat ihren Sitz im Begehrungsvermögen, das bei dem Streben nach bevorstehenden Gütern und dem Abwehren von Uebeln sich jene kurze Wuth des Zornes gleichsam als eine Art von Führer und Begleiter zugesellt, die es, wenn etwas den natürlichen Begehrnissen Entgegenstehendes in den Weg tritt, auf die, deren Fehler und Schuld dies zu sein scheint, anreizt und loslässt. Warum wir diese Zornmüthigkeit ächte nennen, kann nicht dunkel sein, es ist nämlich in so ferne Wahrhaftigkeit darin, als die Handlungen und Ereignisse, durch welche sie erregt wird, eine in die Augen fallende, wenn schon nicht immer zulässige und rechtmässige Veranlassung zum Zürnen darbieten. Denn die Kränkung ist hiebei allemal eine solche, die mit irgend einem Begehren in näherer oder entfernter Beziehung sich zeigt, so z. B. erzürnen sich die, welche von der Liebe zum Gelde gefesselt sind, leicht über schaden- und verlustbringende Ereignisse; Tob- und Ehrsüchtige, die überall einen Mangel an Achtung fürchten, gerathen in Wuth, weil sie keine Beleidigungen vertragen können u. s. w. Die unächte Gattung der Zornmüthigkeit täuscht in den Ursachen ihres Zürnens theils sich selbst, theils Andere: denn ob sie gleich durch dieselben Dinge, welche die ächte Zornmüthigkeit hervorbringen, und sogar schneller meist und heftiger aufgereitzt wird, so sind doch die Beweggründe des Aergers darin nicht, wie in einer wirkenden Ursache enthalten, sondern lediglich wie in einer zufälligen Gelegenheit. Denn diese Gemüthsstörung hat unbestritten innere Reizungen zum Grunde, die überdiess immer rege und in den Säften und Nerven tief verschlossen sind, deren Zunder so leicht Feuer fängt, dass er, wenn nur eine Spur von

1) Vgl. *Henke* in s. Abhandl. aus d. gerichtl. Med. 2. Bd. S. 403. 404.

Feuer zu nahe kommt, schnell in Flammen ausbricht. Dieses Auflodern führt aber auch zugleich den Irrwahn und die Unbilligkeit mit sich, dass es, die innern Reizungen, von denen es fort und fort beunruhigt wird, gleichsam abzutreiben bemüht, äussere Veranlassungen zum Zorne aufsucht und seine Galle gegen den ersten besten Schuldlosen ausschüttet. Daher kommt es denn, dass solche keine Mässigung kennende und ihrer nicht mächtige Menschen, die an diesem Fehler leiden, alles begeifern, indem sie im Zanken und Schelten eine Erleichterung von ihrer heimlichen Qual sowohl suchen als finden. Obschon nun der Mensch bei diesem Zorn alles unüberlegt und unvorsätzlich thut, hält mich doch der Lehrsatz der gerichtlichen Medicin: „die Gemüthsbewegungen sind als vom freien Willen abhängend und demnach als Zurechnung begründend anzusehen, wenn nämlich die physische Gewalt das Mass der Natur dabei nicht überschreitet:“ ab, zu glauben, die Entschuldigung mittels Wahnsinn (die wenigstens meinerseits allen Zornmüthigen bei Privatbeleidigungen im weitesten Umfange zu Gute kommt) könne von dorther auf Rechtsfälle übertragen werden. Nun überschreitet jenes Mass nur ein krankhafter Zustand: weil aber zu diesem die Temperamente an und für sich durchaus nicht gehören, ist die Mühe der Vertheidiger, die in solchen Fällen auf das Temperament des Inquisiten hinarbeiten, eitel und nutzlos zu nennen. Denn so wäre die Behauptung erlaubt: bei keinem Frevel und Vergehen finde Zurechnung Statt, und es gäbe nichts Ungerechteres, als nicht allen und jeden verbrecherischen und boshaftea Menschen Leib- und Lebensstrafe zu erlassen. Zuweilen jedoch findet es sich, dass jene zum Zorne verleitenden Reizungen sowohl ihrer Heftigkeit als ihrer Ausdauer nach krankhaft sind, wo dann der Mensch der Verrücktheit sehr nahe kommt. Erreicht einer diese Annäherung so, dass er gleich weit von der Raserei als von der Zornmüthigkeit entfernt ist, so geht daraus jene Mittel- und Zwittergattung des wüthenden Zornentbranntseins hervor, das an Krankhaftigkeit über der Zornmüthigkeit steht, aber die Raserei wegen der Kürze und dem Aussetzen der vorübergehenden Wuth nicht erreicht. Denn bei dieser Gattung hat nicht die Verrücktheit Zwischenzeiten von Gesundheit, sondern die Gesundheit wird durch Anfälle von Geisteszerrüttung unterbrochen. Und eben nach diesen muss man über den Ge-

müthszustand urtheilen, denn die Prüfungen durch Fragen und Antworten können nicht anders als täuschend ausfallen, zumal wenn das Gemüth besänftigt und von jeder Aufregung frei ist. Aber nicht nur allein zur Erkenntniss der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch wegen der öffentlichen Sicherheit ist es von der grössten Wichtigkeit, dieses wüthige Zornentbranntsein nach eigenthümlichen Merkmalen erkennbar zu wissen, da diesem Strafe zuzuerkennen, eben so falsch ist, als Andere vor der Wuth desselben nicht sicher zu stellen." So weit *Platner*, dessen gegebenes Bild grösstentheils so getreu aus der Natur geschöpft ist, dass es auch jetzt noch in vielen Fällen dem Gerichtsarzte zur Richtschnur dienen darf. *Brefeld*[1]) hat sich zwar gegen diese *Platner*'sche Ansicht ausgesprochen, indem er die excandescentia furibunda für eine reine Wirkung der Leidenschaft erklärt und dieselbe von der psychischen Unfreiheit und daher auch von den die Zurechnungsunfähigkeit bedingenden krankhaften Zuständen gänzlich ausschliesst, da, nach seiner Ansicht nur psychische Krankheit (Geisteskrankheit) wahrhaft unfrei mache, Affekt und Leidenschaft aber niemals, indem dieselben auch in ihren höchsten Graden nur Scheinunfreiheit erzeugten; allein *Brefeld* spricht hier gegen die allseitig gemachte Erfahrung, dass Affekte und Leidenschaften einen solchen Grad erreichen können, dass sie den Menschen seiner vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit berauben [S. 378].

III. Die besondern Regeln, welche bei der Untersuchung und Beurtheilung einer im Zustande des Affectes und der Leidenschaft begangenen gesetzwidrigen Handlung genau berücksichtiget werden müssen, beziehen sich darauf, dass man das Alter, den körperlichen Zustand des Individuums und den Zweck, die Veranlassung, die Zeit und Art der Leidenschaft untersuche. a) Was das Alter betrifft, so wurde S. 171 u. f. überhaupt gezeigt, in wieferne dasselbe hinsichtlich der Bestimmung über Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, und auch insbesondere daselbst erörtert, wie gewisse den verschiedenen Lebensaltern eigenthümliche psychische Zustände, die den Schein absichtlicher Bosheit

1) In *Henke's* Zeitschr. 2. Hft. 1843. S. auch *mein* Centralarchiv für d. gesammte Staatsarzneikunde, 2. Hft. 1844.

und Leidenschaft haben, gedeutet werden müssen. b) In Bezug auf den körperlichen Zustand des Individuums muss genau untersucht werden, ob kein somatisches Leiden zu Grunde liegt, in welchem Falle dann ein dadurch bedingter Affect oder Leidenschaft auch unverschuldeter erscheinen wird. Dass organische Fehler wichtiger Organe und somatische Krankheiten oft leidenschaftliche Missstimmungen und abnorme psychische Zustände mannigfaltiger Art hervorrufen können, habe ich bereits S 100 u. f. nachgewiesen, wohin ich verweise und hier nur noch folgende Bemerkungen nachtrage. Die Mischung des Blutes zum Serum darf hier in seiner Beziehung zu einem grössern oder geringern Grade von Leidenschaftlichkeit nicht unberücksichtiget bleiben, wenn wir *Thackrah's*[1]) Untersuchungen Glauben beimessen wollen. Dieser fand nämlich, dass das Blut von Hunden verhältnissmässig gegen das Serum mehr Blutkuchen als das des Ochsen, und dieses mehr als das des Pferdes habe, dass fernere Untersuchungen darüber beweisen würden, die Menge des Kuchens in dem Blute von Thieren stehe im Verhältnisse mit der Kraft und Wildheit der Thiere, denn in keinem Falle habe er so viel Serum gefunden, als bei dem furchtsamen Schafe, und nie so viel Kuchen, als bei dem raubgierigen Hunde. Zu welchen Affecten und Leidenschaften die verschiedenen Krankheiten der Eingeweide des Unterleibes Veranlassung geben, ist zu bekannt, als dass es nöthig sei, hierüber mehrere Erfahrungen anzuführen. Besonders spielen hier das Leber- und Gallensystem eine wichtige Rolle und schon von jeher erkannte man es an, wie der heftige Zorn darin seine somatische Quelle hat[2]). Der Leberkranke ist reizbar, unruhig, aufgeregt, und diese Aufregung wendet sich entweder nach innen, wo sie als Bangen und Zagen, als kindische Todesfurcht und auf die lächerlichsten Abwege gerathende Besorglichkeit für das Leben sich äussert, oder sie bezieht sich auf

1) Inquiry into the nature and properties of the blood. Lond. 1819.

2) In vielen Sprachen lässt sich die etymologische Analogie zwischen Zorn und Galle nachweisen, z. B. deutsch: die Galle läuft ihm über, Einem die Galle rege machen; lateinisch: bilem movere, bili carrere; französisch: decharger sa bile; italienisch: far montar la bile ad alcuno, andar in collera; griechisch: χολοω (zornig machen) u. s. w.

äussere Objecte und tritt als Zornmüthigkeit, Aergerlichkeit, Grollsucht und Missgunst hervor. Milzkranke sind ohnehin schon durch den ihnen eigenen Namen bezeichnet, und der Einfluss der Störungen des Sexual- und Harnsystemes auf das psychische Leben ist hinreichend bekannt. *Chiarugi* [1]) spricht von einem Manne, der, als er von einer schmerzhaften Harnstrenge befallen, zugleich auch plötzlich von einem heftigen Hasse gegen seine Verwandten ergriffen wurde. In Nervenkrankheiten, die ohnehin durch psychische Missstimmungen mancherlei Art charakterisirt sind, zeigen sich nicht selten heftige leidenschaftliche Ausbrüche der mannigfaltigsten Art. Die Neigung zum Zorne und zur Rachsucht bei Epileptischen ist bekannt (S 318), und von einem an Veitstanz leidenden Knaben erzählt *Schubert* [2]) Folgendes: „ein sonst gutmüthiger, stiller und gleichgültiger Junge, den ich an einer Art von Veitstanz zu behandeln hatte, war, sobald der Anfall kam, wie von einem boshaften Teufel besessen; die Augen blickten wild und tückisch und dabei lachte er entsetzlich behaglich, als wenn es ihm bei seinen tanzenden Bewegungen ganz besonders wohl wäre: jetzt mussten alle Messer u. dgl. entfernt werden, auf die hinterlistigste Weise suchte er die Umstehenden zu verletzen, und wenn er nichts anders haben konnte, versteckte er wenigstens eine Nadel unter eine Blume, womit er seinen Bruder, als wenn er ihn wollte an die Blume riechen lassen, listig und tückisch stach." c) Bei jeder Leidenschaft und bei jedem Affecte muss, wenn der Einfluss derselben auf die Zurechnung gehörig gewürdiget werden soll, der Zweck, die Veranlassung und die Zeit, in welcher sie entstanden, erwogen werden [3]). Hinsichtlich des Zweckes ist zu bemerken, dass einige Affecte dahin gerichtet sind, uns etwas Angenehmes oder ein Vergnügen zu verschaffen: andere dagegen

1) Abhandl. über d. Wahnsinn. Uebers. d. 50te Fall.

2) Die Symbolik d. Traumes. Bamberg 1814. S. 118.

3) *Kleinschrod*, Entwickl. der Grundbegriffe des peinlich. Rechts. 1. Thl. §. 118. 119. 124. — *Zacchias*, quaest. med. leg. Lib. 2. Tit. 1. Quaest. 6. Nr. 22. „Causae excusationis in delinquente ex ira sunt prima, quod ira fit ex justa causa, secunda ut delictum in ipso iracundiae calore sit patratum, tunc enim homo extra mentem est et rationi non obediens."

entstehen aus der Vorstellung eines Uebels, das wir abwenden möchten. Es versteht sich nun von selbst, dass bei der zweiten Art seltener und weniger Zurechnung Statt finden kann, als bei der ersten: dasselbe gilt auch bei Affekten, wo man das Beste Anderer beabsichtigt, wie z. B. beim Mitleid. In Rücksicht der Veranlassung kommt vieles darauf an, ob andere Menschen den Affect verursachten, und, wenn der Grund in einem unerlaubten Betragen Anderer liegt, so ist die begangene That viel weniger zuzurechnen, denn der Affect oder die Leidenschaft erhält hier Nahrung und Reiz, ohne Schuld desjenigen, in dem sie entsteht: z. B. wenn Einer durch ihm zugefügte Beleidigungen in Zorn geräth. Was endlich die Zeit betrifft, in welcher die Leidenschaft oder der Affect entsteht, so findet natürlich die grösste Entschuldigung dann Statt, wenn der Affect schnell entstand und seine höchste Grösse erreichte, und die Handlung sogleich im Ausbruche desselben unternommen wurde. Wir können demnach mit ziemlicher Gewissheit schliessen, dass keine Zurechnung Statt finden wird, wenn die Leidenschaft durch die unerlaubte Handlung eines Andern entstanden ist, schnell den höchsten Grad erreicht hat und in diesem Grade die Handlung begangen wurde. Was endlich d) die Art der Leidenschaft und des Affektes betrifft, so haben Einige einen Unterschied zwischen einen seinen Motiven nach gerechten und ungerechten Affekt statuirt; allein dieser Unterschied ist für die Lehre von der Zurechungsfähigkeit ohne Bedeutung, da der Affekt, wenn er jenen Grad erreicht hat dass er die vernünftige Willensfreiheit aufhebt, jederzeit auch die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, er mag seinen Motiven nach ein gerechter oder ein ungerechter sein. *Marezoll* [1]) sagt daher ganz richtig: „die Schlechtigkeit des Affektes kann zwar eine besondere Immoralität des Individuums beweisen, allein diese kommt hier bei der Beurtheilung der criminellen Strafbarkeit und Zurechnung nicht in Betracht.“

IV. In civilrechtlicher Beziehung werden hier besonders die Testamente in Betracht kommen. Testamente, die im Zustande eines heftigen Affektes, besonders des Zornes gemacht sind, sind ungültig, weil in diesem Zustande die vernünftige Willensfreiheit

1) Das gemeine deutsche Criminalrecht; Lpz. 1841. §. 27.

fehlt. Doch können sie gültig werden, wenn sie von den Disponenten später (wenn sich der Zorn gelegt hat) genehmigt werden [1]). Ueber die Gültigkeit der im höchsten Grade des Zornes gemachten Testamente sind die Meinungen unter den Juristen getheilt. Einige [2]) glauben, es sei den im höchsten Grade Zornigen die Fähigkeit zum Testiren nicht abzusprechen. Andere [3]) hingegen halten das im Zorne errichtete Testament für ungültig, wenn dargethan werden kann, dass der Testirer zur Zeit der Errichtung des Testamentes in einem solchen psychischen Zustande sich befunden habe, dass er einen freien und überlegten Entschluss zu fassen nicht fähig gewesen sei, es werde jedoch, eben so wie das im Zustande der höchsten Trunkenheit gemachte Testament, durch eine später hinzukommende, im psychisch freien Zustande geschehene Genehmigung gültig. Nach einer dritten Meinung [4]) soll die nachfolgende Genehmigung den Mangel der Gültigkeit zu ergänzen nicht vermögen. Die richtige Ansicht ist, wie ich mich schon ausgesprochen habe, die, dass ein in einem solchen Zustande gemachtes Testament unglütig ist, jedoch dann seine volle Gültigkeit erhält, wenn es nachher im ruhigen und psychisch freien Zustande genehmigt wird, denn diese Beharrlichkeit beweisst, dass es, um mit dem alten Juristen *Paulus* zu re-

1) *Thibaut*, System des Pandectenrechts. 3te Aufl. 2. Bd. §. 797.

2) *Dannreuther* praes. *Deinlin*, de testamento irati valido. Altdorf 1747. *Walch*, introd. in controv. juris civ. Sect. II. Cap. 4. Membr. 1. §. 4. *Westphal*, Grundsätze von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen. Halle 1784. 1. Kap. §. 43. *Madihn*, princip. jur. Rom. de successionib. §. 99. *Wening-Ingenheim*, Lehrb. des gemein. Civilrechts. 2. Bd. 5. Buch.

3) *Berg*, über ein im Zorn errichtetes Testament; in *seinen* jurist. Beob. u. Rechtsfällen. 1. Thl. Nro. 9. *Leyser*, medidat. ad Pandect. Vol. V. Spec. 352. medit. 3. 4. *Hufeland*, Lehrb. des gemeinen oder subsidiar. Civilrechts. 2. Bd. §. 1084. *Zimmern*, Grundriss des Erbrechts. Anh. I. *Hartitzsch*, Erbrecht. §. 15.

4) *Stryck*, tr. de cautel. testament. Cap. 3. §. 32. *Werner*, Comment. in Pand. P. II. §. 4. *Müller*, observ. pract. ad *Leyserum*, T. III. Fasc. 2. obs. 620. *Jul. Meno Valett*, Lehrb. d. praktischen Pandektenrechts. 3. Bd. §. 959.

den, judicium animi fuisse: derselbe sagt: „quicquid in calore iracundiae vel fit, vel dicitur, non prius ratum est, quam si perseverantia apparuit, judicium animi fuisse."

§. 34. Der Todtschlag.

I. Unmittelbar an die Lehre von der forensischen Bedeutung der Affekte reiht sich jene vom Todtschlage [1]) an, die einer besondern Untersuchung unterworfen werden muss, da die meisten hierüber bestehenden Gesetze den Gegenstand nicht vom richtigen psychologischen Gesichtspunkte aus aufgefasst haben. Das bayrische Strafgesetzbuch sagt [2]): „wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschliesst und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten des einfachen Todtschlages schuldig," und die amtlichen Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche stellen als nothwendiges Requisit auf, „dass der Todtschlag in der Hitze der Leidenschaft zugleich beschlossen und ausgeführt wurde." Aus dieser Bestimmung geht nun, bei besonderer Berücksichtigung des Wörtchens „zugleich" deutlich hervor, dass man einen Todtschlag nur dann annimmt, wenn zwischen dem erregten Affekte und der Tödtung ein gewisser Zeitraum nicht in Mitte liegt, oder wenn die Tödtung unmittelbar auf dem erregten Affekte erfolgt ist. Dieses gibt nun zu folgenden Bemerkungen Veranlassung. Es ist, psychologisch betrachtet, nicht richtig, wenn man zur Feststellung des Begriffes eines Todtschlages verlangt, dass derselbe sogleich nach erregtem Affekte begangen worden sei, denn es reicht zu, wenn nur ein nothwendiger Causalnexus zwischen dem Affekte und dem Todtschlage nachweisbar ist, und dann kommt es auf die Zeitdauer, welche zwischen beiden, dem Affekte und dem Todtschlage in Mitte liegt, gar nicht mehr an; am allerunrichtigsten wäre es aber, das Minimum dieser Zeitdauer als nothwendig für den Be-

1) Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Ansichten über Mord und Todtschlag auseinander zu setzen; ich verweise darüber, ausser den Handbüchern über Criminalrecht, insbesondere auf: *Egger*, über Mord und Todtschlag, Landsh. 1816. *Köstlin*, die Lehre vom Mord und Todtschlag, Stuttg. 1838.

2) I. Thl. Art. 151; u. die Anmerk. zu diesem Gesetzbuche, II. B. S. 25.

griff des Todtschlages verlangen zu wollen. Einen grössern Raum gestattet das würtembergische Strafgesetzbuch[1]) welches sagt: „wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affekte beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todtschlages verurtheilt werden.“ Dieses Gesetz verlangt nur, das Beschluss und Ausführung im Affekte geschehen sind, von einer Zeitlänge aber, die zwischen beiden liegen soll, ist keine Rede. Geben wir zu, dass der Todtschlag das Resultat eines erregten Affektes sei, so muss unter allen Verhältnissen auch da Todtschlag angenommen werden, wo die Tödtung einzig und allein nur die Folge des Affektes war, wobei aber auch zugleich zu berücksichtigen ist, dass der Affekt je nach seinem Grade, nach der Individualität des von ihm Ergriffenen und andern Nebenumständen bald früher, bald später seine Wirkungen nach Aussen bethätigen wird. Wenn auch Affekte vorübergehende Zustände sind, so lässt sich doch nicht im Allgemeinen bestimmen, welchen Zeitraum der Dauer der Affekte man anzunehmen hat, und daher ist auch die Ansicht derjenigen irrig, welche behaupten, dass die Dauer derselben eine blos momentane sei, indem durch verschiedene, theils im Innern des vom Affekte Ergriffenen liegende, theils von Aussen einwirkende Verhältnisse diese Dauer bald verkürzt, bald verlängert werden kann. Demnach kann auch da Todtschlag vorliegen, wo die That nicht schnell auf den im Affekte gefassten Entschluss gefolgt ist; ja es lassen sich selbst Fälle nicht abläugnen, wo gerade die Länge der zwischen dem erregten Affekte und dem Todtschlage liegende Zeit den ersteren, anstatt ihn abzukühlen, zu steigern im Stande ist; z. B. A. wird von B. durch eine Beleidigung in einen heftigen Affekt versetzt, B. entflieht, A. eilt ihm eine Strecke weit nach, holt ihn endlich ein tödtet ihn; hier ist zwar zwischen der Erregung des Affektes und dem Todtschlage einige Zeit in Mitte gelegen, aber gerade diese Zeit war geeignet, den in A. aufgeregten Affekt noch zu steigern, indem sich zu dem primitiven Affekte noch die Gierde, den von seiner vermeintlich gerechten Rache Entfliehenden zu erhaschen, gesellt. Einen hieher gehörigen Fall theilt *Mittermaier*[2]) aus englischer Quelle mit, wo

1) Vom Jahre 1839, Art. 243.

2) In *seiner* und *Zachariäs* Zeitschr. für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung des Auslandes. I. Bd. S. 226.

eine Junge von einem andern Jungen in einem Streite so geschlagen wurde, dass er blutig nach Hause kam, und der über die Misshandlung seines Sohnes erbitterte Vater einen Prügel nahm, dreiviertel englische Meilen weit dem andern Jungen nachlief, und ihn mit dem Prügel so schlug, dass derselbe starb; der Gerichtshof erkannte den Thäter nur des Todtschlages, aber nicht des Mordes für schuldig, woraus hervorgeht, dass das englische Recht zum Begriffe des Todtschlages nicht verlangt, dass Entschluss und Ausführung zugleich zusammenfallen. Es ist endlich auch noch der Fall möglich, dass der Affekt und der ihn veranlassende äussere Impetus vorübergegangen sind, aber ersterer nach einiger Zeit wieder erwacht, und dann eine Tödtung veranlasst, welche, vom psychologischen Gesichtspunkte aus nur als Todtschlag betrachtet werden kann; z. B. A. beleidigt den B. auf das Heftigste, letzterer geräth zwar in den Affekt des Zornes, allein durch irgend eine Veranlassung legt sich dieser Affekt und es kömmt nicht zu einer thätigen Aeusserung; A. und B. gehen auseinander, aber am andern Tage begegnen sie sich, und nun tritt in B.'s Seele mit aller Heftigkeit die vorher erlittene Beleidigung und damit der Affekt des Zornes oder der Rache wieder aufs Neue hervor, B. fällt den A., ohne von demselben eine neue Beleidigung erlitten zu haben, an und tödtet ihn; dieses war nun nach psychologischem Prinzipe ein Todtschlag. *Marezoll*[1]) sagt ganz richtig: „es lässt sich nicht als allgemeine Regel aufstellen, dass aus einem gewissen Zeitraume, der zwischen der Ausführung der That und zwischen der äussern Veranlassung zu dem Affekte in Mitte liegt, mit Sicherheit auf wahren Mord geschlossen werden könne; denn nicht selten erwacht ein Affekt erst einige Zeit nachher nachdem das ihn begründende Erreigniss schon vorüber ist, indem der davon Berührte erst später, bei irgend einer andern Veranlassung, zum vollständigen Gefühle desselben kommt: auch wiederhohlt sich oft der Affekt bei einer neuen zufälligen Veranlassung oder einer lebhaften Rückerrinnerung an jenes Erreigniss.“

II. Hier reiht sich auch die Frage an, ob es eine Vergiftung im Affecte, einen Gifttodtschlag gebe? Diese Frage darf

1) A. a. O. §. 98.

unbedingt bejaht werden, und hat auch die Ansichten einiger Rechtsgelehrten für sich [1]). Am Gründlichsten hat sich *Gengler* [2]) für diese Frage ausgesprochen und seine Ansichten folgendermassen dargelegt. Die Behauptung der Gegner stützt sich vorzüglich auf folgende zwei Punkte: a) dass bei der Vergiftung wegen der zur Ausführung erforderlichen Verstellung des Thäters Ueberlegungskraft, also ein höherer Grad von Verstandes- und Besinnungsvermögen nöthig sei, als der Affect gestatte, und b) dass dieses Verbrechen schon wegen der Anschaffung des Giftes, aber auch in der Ausführung selbst gewisse Vorbereitungen nothwendig mache, also einen längern Zeitraum erfordere, welcher die gewöhnliche Dauer eines Affectes übersteige. Gegen diese beiden Puncte wird aber Folgendes erwiedert. ad a) Obgleich das raffinirte Verbrechen der Vergiftung Verstand und Ueberlegungskraft auf Seite des Thäters voraussetzt, so darf dieses doch nicht so gedeutet werden, als müssten diese Qualitäten im Momente der Ausführung ungetrübt vorhanden sein. Es ist zwar richtig, dass ein vernunftloser dummer Mensch, auch ausser dem Affecte im normalen Gemüthszustande, wohl selten eine Vergiftung verüben wird, da die zum Entschlusse erforderliche innere Vorstellung des Verbrechens hier auf einer Reihe von Combinationen beruht, welche zwar ein nur etwas lichter Kopf mit dem ersten Gedanken zergliedern und lösen kann, nicht aber der einfältige Mensch, welcher sich leichter zu einem Aufwande von Körperkraft verstehen würde; dass aber ein mit gesunden Geisteskräften begabtes Individuum in Affect gerathen und hier eine Vergiftung verüben kann, wird darum Niemand bezweifeln. Jene Verstellung des Thäters, richtiger Heimlichkeit der Begehung, bedarf hier keineswegs immer einer künstlerischen Durchführung, sondern der Verbrecher braucht blos den rechten Augenblick abzuwarten, in welchem er der bestimmten Speise unbemerkt das Gift beimischen kann, und so viel Denkvermögen als hiezu er-

1) *Bauer*, *Wächter*, *Heffter*, *Marezoll*, *Rossi*, *Martin*, *Mittermaier* haben sich für, *Grolmann*, *Feuerbach*, *Abegg*, *Zirkler* gegen die Annahme eines Gifttodtschlages ausgesprochen.

2) Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung; II. Heft. Bamb. 1843. S. 148.

forderlich ist, lässt auch der stärkste Affect übrig. ad b) Was den zur Verübung einer Vergiftung nothwendigen Zeitraum betrifft, so bedarf es zur Ausführung des Hauptactes der Giftreichung kaum weniger Minuten; nur einzelne Giftstoffe verlangen eine Zubereitung, aber diese sind gerade die am Wenigsten von den Verbrechern benützten. Der Hauptpunkt, welcher Anstand erregt, ist der Fall, wenn der Verbrecher sich erst Gift herbeischaffen, kaufen musste; diese Zwischenhandlung, glaubt man, lasse sich unmöglich mit dem Affecte vereinigen, und es nehmen daher Einige nur bei Solchen die Möglichkeit einer im Affecte vollbrachten Vergiftung an, welche sich bereits im Besitze von Giften befanden, oder wenigstens die Gelegenheit hatten, zu solchen sogleich ohne Mühe zu gelangen. Diese Beschränkung ist jedoch nicht absolut nothwendig. Der mit kalter Ueberlegung handelnde Verbrecher scheut den offenen Ankauf eines Giftes aus Furcht, dass ihn dieses verrathen möchte; dazu aber, dass man sich der Möglichkeit, schon durch diese von dem Verbrechensacte noch weit entfernte Thatsache entdeckt zu werden, bewusst sei, wird ein klares Denkvermögen, eine ungetrübte Besinnungskraft erfordert. Affecte hemmen nun die freie Entfaltung des Geistes: der von ihnen Ergriffene ist sich zwar desjenigen bewusst, was zunächst um ihn vorgeht, was er selbst thun will und ausführt, nicht aber desjenigen, was in irgend einem entfernteren Zusammenhange damit steht. Er lebt nur für den Augenblick, welcher gerade an ihm vorübergeht; was ihm sein gereiztes Gemüth, seine Phantasie vorspiegelt, ist das ganze Bereich seiner Vorstellungen; was über diese Sphäre hinausfällt, gilt ihm als nicht existirend. So kann er auch die im Giftkaufe liegende Gefahr verrathen zu werden, wenigstens nicht in dem Maasse erkennen, dass dieser Umstand ihn abzuschrecken vermöchte, die Anschaffung des Giftes zu versuchen, sobald er dessen zur Ausführung seines Planes nothwendig bedarf; ja er wird vielleicht eben darum, weil ihm der sein Inneres allein beschäftigende Entschluss das Gefährliche des Giftkaufes nicht einsehen lässt, dabei viel unvorsichtiger, selbst verwegener zu Werke gehen. Hat sich nun auch der in der Aufwallung des Gemüthes eine Vergiftung Beschliessende vorerst in den Besitz eines hiezu tauglichen Stoffes zu setzen, so ist doch für die Ausführung des Verbrechens, mit Einschluss des zum Giftkaufe erforderlichen

Zeitaufwandes, bei Weitem keine so grosse Zeitfrist nothwendig, dass ein gleichlanges Fortwähren des Affectes nicht mehr denkbar sein sollte. Denn da das Vergiftungsverbrechen meist heimlich (d. h. hinter dem zu Vergiftenden) vor sich geht, da also der Hauptact in keinem offenen Angriffe besteht, und die Folgen der That sich gewöhnlich erst nach einiger Zwischenzeit, selten augenblicklich zeigen, so ist hier auch keine auf die Gemüthsbewegung des Verbrechers in dem Grade reagirende Kraft vorhanden, wie dies bei den meisten übrigen Arten der Tödtung der Fall ist: es findet darum auch der Affect nicht so schnell die Gränze seines Wirkens. — Diesen für die Annahme eines Gifttodtschlages von *Gengler* vorgebrachten Gründen lässt sich noch Folgendes beisetzen. Wenn auch der im Affecte sich Befindende längere Zeit brauchen sollte, bis er in den Besitz des Giftes kommt und bis er dasselbe zur beabsichtigten Anwendung bringen kann, so kann dennoch ein Gifttodtschlag angenommen werden, wenn während dieser Zeit der Affect fortbesteht, wenn er in seiner Beziehung zu demjenigen, der ihn erregt hat, mit gleicher Intensität verharrt. Ein solcher Fall ist möglich: A. wird von B. durch eine Beleidigung in einen hohen Grad des Zornaffectes gebracht; A., zu feig zu einem offenen Angriffe [1]) auf B. fasst den plötzlichen Entschluss, diesen zu vergiften, läuft fort, holt Gift und bringt es dem B. im Getränke oder in einer Speise bei; hier ist es gleichviel, wie lange A. dazu brauchte, bis er sich Gift verschaffen konnte, hat der Affect in dieser Zwischenzeit fortbestanden, oder ist er vielleicht noch gar durch das Suchen nach Gift verstärkt worden, so ist Gifttodtschlag gegeben, weil der Causalnexus zwischen dem erregten Affecte und der Tödtung durch Gift unverrückt geblieben ist.

III. Aus Allem bisher Gesagten ergibt sich nun folgendes Resultat. Es ist zur Feststellung des Begriffes des Todtschlages

1) Die Ansicht Einiger, dass es den im Affecte Handelnden wesentlich eigenthümlich sei, ihren Affect nach Aussen nur in offener und sogleich sichtbar hervortretender That zu bethätigen, ist irrig. Die Art des nach Aussen sich entladenden Affectes entspricht der psychischen Gesammtindividualität und somit wird der Feige, zu Hinterlist Geneigte, seinem psychischen Charakter getreu, eher mittels Gift als mittels einer Waffe seinem Affecte Luft zu machen suchen.

nicht nothwendig, dass der Affect und die Tödtung unmittelbar aufeinander folgen müssen, oder dass nicht ein beliebiger Zeitraum zwischen Beiden liegen dürfe. Das wesentliche Kriterium zur Begriffsbestimmung des Todtschlages besteht nur darin, dass ein Causalnexus zwischen dem einmal erregten Affecte und der aus ihm hervorgegangenen Tödtung, es mag diese nun früher oder später geschehen sein, vorhanden ist. Daraus geht auch hervor, dass der Begriff des Todtschlages die Vorbereitungshandlungen von Seite des Thäters nicht ausschliesst, natürlich in der Voraussetzung, dass diese in dem Zeitraume des noch fortlebenden Affectes unternommen worden sind.

§. 35. Die Verwirrung.

Die Verwirrung ist nach *Hoffbauer* [1]) jener Zustand, in welchem der Mensch unfähig ist, seinen Verstand zu seinen gegenwärtigen Absichten zu gebrauchen, in so fern er als vorübergehend betrachtet wird, und in demselben das Bewusstsein nicht gänzlich unterdrückt ist. Es gränzt dieser Zustand auf der einen Seite an den Zustand der Bewusstlosigkeit, und ist auf der andern Seite dem Zustande der Fassung, in welcher Jemand des Gebrauches seines Verstandes mächtig ist, entgegengesetzt. Leidenschaften, Gemüthsbewegungen und Affecte führen diesen Zustand um so leichter herbei, je unerwarteter sich der Anlass dazu zeigt. Es äussert sich dieser Zustand der Verwirrung, nach *Hoffbauer*, auf dreifache Art. 1) Er äussert sich in einer gänzlichen Unthätigkeit, und dieses ist meistens der Fall, wo Jemand sich seines Unvermögens bewusst ist, in seiner Lage zweckmässige Massregeln zu ergreifen, oder dieses wenigstens fühlt. Hier hat man das Gefühl der Verlegenheit, man ist betreten. Wer z. B. auf einer Unwahrheit ertappt wird, ist betreten, wenn die Beschämung ihn ausser Stand setzt, sich aus dem Handel zu ziehen. 2) Der Zustand der Verwirrung äussert sich in ganz verkehrten, ihrem Zwecke widersprechenden Handlungen, und dieses ist der Fall, wo Jemand seine Lage blos im Allgemeinen im Auge behält, ohne seiner Sinne dabei

1) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, 2. Aufl. §. 209.

mächtig zu bleiben. Hier ist man im engsten Sinne verwirrt. Wer z. B. auf einer Unwahrheit ertappt wird, zeigt sich verwirrt, wenn er sich durch seine Ausreden durch die er sich zu retten sucht, erst blosstellt. Endlich 3) kann sich dieser Zustand in überraschen Handlungen der äussersten Unbesonnenheit äussern, und hier ist das Individuum ausser sich. So wird der auf der Lüge Ertappte ausser sich, wenn er seinen verdienten Schimpf unbedachtsamer Weise zu rächen sucht. — Die Frage: wie es sich mit der Zurechnungsfähigkeit der in einem solchen Zustande der Verwirrung begangenen Handlungen verhalte, wird erörtet durch folgende Punkte. 1) Es versteht sich von selbst, dass wohl nur in dem sub 2 und 3 beschriebenem Grade der Verwirrung solche Handlungen zur Sprache kommen können. 2) Handlungen, die im zweiten und dritten Grade der Verwirrung, also im Zustande der eigentlichen Verwirrung und des Aussersichseins begangen werden, können um so weniger zugerechnet werden, als in solchen Fällen das Individuum seiner nicht mächtig, folglich nicht im Zustande der psychischen Freiheit ist[1]); es fallen ihm höchstens nur diejenigen Umstände zur Last, durch welche es die Lage herbeigeführt hat, die es in den Zustand der Verwirrung gesetzt hat, nicht aber die Handlung die aus diesem Zustande hervorgegangen, denn diese ist eben so unfrei als der Zustand selbst. Man kann zwar sagen, es sei dem Menschen mehr oder minder möglich, sich, wie man es nennt, zusammen zu nehmen, d. i. selbst mit einer gewissen Anstrengung der Kräfte sich in dem Zustande der Fassung zu erhalten, oder sich in denselben wieder zurück zu versetzen: es ist dieses allerdings eine schöne Regel der Moralphilosophie, die aber so lange nur Idee bleibt, als wir den Menschen nehmen, wie er ist, und betrachten, wie sein psychisches Leben sowohl durch seine eigene körperliche Organisation als durch die mannigfaltigsten Influenzen von Aussen bestimmt wird. Wir können diese Regel

1) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern erklärt in Art. 121. Thl. I. eine That für straflos, wenn sie beschlossen und vollbracht wurde in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst gewesen ist.

ganz richtig dahin stellen, dass der Mensch immer Herr über sich selbst zu werden und seine psychische Kraft zu stählen streben soll; da, wo er einmal unterlegen, wo er seiner psychischen Freiheit, seiner Selbstbestimmungskraft beraubt ist, da kann er für das, was er in einem solchen Zustande begangen hat, nicht mehr verantwortlich sein. Es kann daher oft der Fall eintreten, dass ein Mensch, der vor dem Forum der Moral nicht gerechtfertiget wird, dennoch vor dem Gesetze als unstrafbar erscheint (S. 115). Desshalb muss die Moral die Menschheit in ihrer Idee, das Gesetzbuch den Menschen in seiner Realität vor Augen haben. 3) Die Unzurechnungsfähigkeit der in dem Zustande der Verwirrung oder des Aussersichseins begangenen Handlungen wird noch fester begründet, wenn die, diesen Zustand veranlassenden Vorfälle von der Art sind, dass sie unerwartet und plötzlich auf das Individuum einwirken, dass sie seinem Leben oder seiner Habe augenblicklich Gefahr drohen, und dieses auch Bezug auf die ihm zunächst angehörige und theure Subjecte, als Kinder, Eltern u. dgl. hat. Kömmt noch dazu, dass entweder gar keine böse Absicht bei der That ausgemittelt werden kann oder vielleicht gar noch eine gute hervorleuchtet, so unterliegt die Frage keinem Zweifel mehr.

§. 36. Der Selbstmord.

I. Eine Untersuchung über den Selbstmord gehört in so ferne zur gerichtlichen Psychologie, als in einem concreten Falle ermittelt werden soll, ob der Selbstmord im psychisch-gesunden oder psychisch-kranken, d. h. im zurechnungsfähigen oder nicht zurechnungsfähigen Zustande begangen wurde. Die Lösung dieser Frage kann in foro besonders in folgenden zwei Fällen nothwendig werden: 1) in jenen Staaten, in welchen gewisse gesetzliche Bestimmungen den versuchten und vollbrachten Selbstmord mit Strafe belegen[1]), muss jederzeit, ehe diese vollzogen werden kann, vorerst untersucht werden, ob das Individuum den Selbstmord im zurechnungs- oder nichtzurechnungsfähigen Zustande versucht oder vollbracht hat; 2) bei gewissen bürgerlichen

1) C. C. C. art. 135. Preussisch. Landrecht, II. Thl. XX. Tit. §. 803. 804. 805. Oestreichisches Gesetzbuch II. Thl. VIII. Hauptst. §. 89.

Verträgen, wie bei Leichen- und Lebensversicherungsanstalten[1]), kommt die Bestimmung vor dass die Versicherung für ungültig betrachtet werde, wenn der Versicherte durch Selbstmord endete[2]), und da nun die Fälle möglich sind, dass die Hinterbliebenen, auf die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders sich berufend, die Versicherungsprämie in Anspruch nehmen, so wird ein Gutachten über den psychischen Zustand des Verlebten zum forensischen Zwecke erfoderlich[3]).

II. Es ist hier nicht der Ort zu erörtern, ob überhaupt und in welchen Fällen ein Selbstmord zu rechtfertigen, und ob er jederzeit als ein psychisch-kranker Zustand anzusehen ist; allein das lässt sich nicht läugnen, dass in sehr vielen Fällen der Selbstmord in einem durch somatische oder psychische Verhältnisse bedingtem psychisch unfreien, mithin die Zurechnungsfähigkeit aufhebendem Zustande seine Quelle habe. Ob aber in einem concreten Falle ein solcher psychischer Zustand das Motive zum Selbstmorde war oder nicht, das muss, zum Zwecke der erwähnten in foro vorkommenden Verhältnisse, durch eine gerichtsärztliche Untersuchung ermittelt werden, welche sich besonders auf folgende drei Momente zu stützen hat, nämlich: 1) auf die Bedeutung oder grössere oder geringere Wichtigkeit der Ursache des Selbstmordes überhaupt, 2) auf die besonderen inneren und äusseren Lebensverhältnisse, in denen eine Bedingung zum Selbstmorde gesucht werden kann, 3) auf die Wahl

1) Z. B. die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha v. Jahre 1837, §. 63. Die Statuten der einen Leichenkasse zu Arnstadt, §. 47.

2) Diese Bestimmungen sind schon desshalb unpsychologisch, weil sie irrigerweise den Selbstmord immer als eine Handlung ansehen, die von dem freien Willen des Menschen abhängt, und eben so, wie das Duell oder das mit dem Tode bestrafte Verbrechen (welche Ereignisse gleichfalls die Versicherung ungültig machen) zu vermeiden gewesen wäre. Vgl. *Krügelstein* in *Schneider's* Annal. der Staatsarzneikde, 5. Jahrg. 2. Hft. *Mein* Handb. d. gerichtsärztlichen Praxis, II. Bd. S. 916.

3) So wurde *Häser* von einer Lebensversicherungsbank behufs deren Verpflichtung zur Auszahlung der gesetzlichen Versicherungssumme zu einem Gutachten über den psychischen Zustand eines Selbstmörders aufgefodert. Der Fall ist mitgetheilt in der vereinten Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1849.

der Todesart des Selbstmörders und 4) auf den Befund in der Leiche.

1) In Bezug auf den grösseren oder geringeren Werth der Veranlassung zum Selbstmorde bemerkt *Diez*[1]) ganz richtig Folgendes. Je unbedeutender und geringfügiger die bekannt gewordene Ursache des Selbstmordes ist, desto eher muss man annehmen, dass ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebender Zustand obgewaltet hat. Der Trieb der Selbsterhaltung und die Liebe zum Leben sind dem Menschen so tief eingepflanzt, dass nur entweder eine tiefgreifende Umänderung seiner natürlichen Gefühle und Triebe, also eine psychische Störung, oder eine mächtige äussere Veranlassung seine Hand gegen das eigene Leben zu bewaffnen vermag. Je weniger also eine solche äussere Veranlassung oder irgend ein Zustand bekannt ist, welcher geeignet wäre dem Leben seinen Werth zu rauben und den Tod wünschenswerth zu machen, je geringfügiger das Ereigniss ist, welches den Menschen zum Selbstmörder macht, desto mehr ist man berechtigt anzunehmen, dass seine psychischen Kräfte sich in einem abnormen Zustande befanden.

2) Die verschiedenen inneren und äusseren Lebensverhältnisse des Menschen, welche im Stande sind, bei einem gewissen Grade intensiver und extensiver Kraft die vernünftige Willensfreiheit so zu trüben, dass im unzurechnungsfähigen Zustande ein Selbstmord begangen wird, sind vorzüglich folgende. a) Eine erbliche Anlage, welche, so wie zu somatischen und psychischen Krankheiten, so auch zum Selbstmorde vorkommt, und von mehreren Schriftstellern[2]) erwähnt wird. b) Die verschiedenen psychischen Missstimmungen und Krankheiten, die nicht selten mit den Entwicklungs- und Rückbildungsperioden des Lebens (§. 8) verbunden sind. Besonders ist im Jünglingsalter durch das schnelle Zusammendrängen der physischen und psychischen Entwicklung und die daraus entspringenden körperliche und psychische Leiden eine vorzügliche Disposition zum Selbstmorde gegeben; aber auch dem männlichen Alter fällt eine grosse Zahl

1) In d. Annal. d. Staatsarzneikde, 10. Jahrg. 2. Hft.

2) *Falret*, über den Selbstmord; übers. v. *Wendt*, S. 7. *Tallavania*, der Selbstmord, Linz 1834, S. 49. *Krügelstein*, a. a. O. S. 240.

von Selbstmorden zu [1]), wo die das Leben verdüsternden Sorgen, die Beschwerden und Inconvenienzen des Berufes, Ruhmsucht und deren Kränkung, so wie die dieser Lebensperiode eigenthümlichen Leiden des Unterleibes eine vorzügliche Rolle spielen. Selbstmorde vor dem Eintritte der Pubertät und im Greisenalter sind sehr selten, und wenn sie vorkommen, so sind sie wohl nicht in der Lebensperiode als solcher disponirt, sondern aus andern Veranlassungen entstanden. c) Unter den Geschlechtern ist besonders das weibliche von körperlicher Seite aus einer grösseren Anzahl von Veranlassungen zu psychischen Störungen und dem daraus hervorgehendem Selbstmorde unterworfen; seine Geschlechtsentwicklung geschieht schneller und unter grösseren Anstrengungen der Natur, und seine verschiedenen Sexualfunctionen (Menstruation, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett) bedingen nicht selten eine psychische Alienation (S. 218 u. f.). Von psychischer Seite aus ist aber der Mann mehreren Veranlassungen zum Selbstmorde unterworfen, denen das weibliche Geschlecht vermöge seiner Stellung in der Gesellschaft entgeht. d) Der Stand des Gelehrten ist, nebst den vielfachen körperlichen Leiden, auch noch mancher psychischer Missstimmung Preiss gegeben; das anhaltende Studium über einen und denselben Gegenstand und noch dazu in einer dumpfen, eingeschlossenen Stubenluft, das metaphysische Brüten über unerforschliche Dinge, das Versenken des Geistes in die trostlosen Tiefen der Speculation, die mystische Richtung, und noch so manches Andere haben schon Manchen zur Verrücktheit, zu Hypochondrie, Lebensüberdruss und Selbstmord geführt [2]). Unter den Handwerkern machen besonders die mit einer einförmigen Beschäftigungsart und mit dem auf die Unterleibseingeweide so nachtheilig einwirkenden anhaltenden Sitzen verbundenen ganz besonders zu Hypochondrie, Schwermuth und Selbstmord geneigt [3]). e) Eine fernere Untersuchung erfordert

1) *Beck* in *Henke's* Zeitschr. 1828, 3. Hft. S. 129.

2) *Diez* (der Selbstmord, Tübing. 1838, S. 75) bemerkt richtig, dass in manchen Fällen gerade die Grübeleien über die Lehren solcher Systeme schon das erste Stadium einer Geisteskrankheit gewesen sind, welche den Selbstmord veranlasst.

3) *Blumenbach* (medicin. Biblioth. 2. Bd.) schreibt die so häufig im Kanton Appenzell vorkommenden Selbstmorde dem dort fast allgemeinen

der, dem Selbstmorde vorausgegangene psychische und somatische Gesundheitszustand des Individuums. Lässt sich ermitteln, dass dasselbe an einer psychischen Krankheit gelitten hat, so ist über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmordes kein Zweifel mehr. Was den somatischen Zustand betrifft, so vermag schon das Gefühl von Unwohlsein Veranlassung zum Selbstmorde zu geben[1]; aber noch vorzugsweise sind ausgebildete somatische Krankheitsformen im Stande die Freiheit des Willens so zu hemmen, dass dann der Selbstmord in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen wird; und da ferner fast alle somatischen Krankheitsformen psychische Krankheiten veranlassen können[2]) und aus der psychischen Krankheit Selbstmord sich entwickeln kann, so geht auch daraus hervor, dass in den körperlichen Krankheiten die mittelbare Veranlassung zum Selbstmorde begründet sein kann. Von den somatischen Krankheitszuständen verdienen aber besonders folgende eine vorzügliche Berücksichtigung. Heftige und lange dauernde schmerzhafte Affectionen machen besonders geneigt sich durch den Tod von den Leiden zu befreien, und besonders erscheinen vorzüglich ominös jene Schmerzen, welche irgend eine Gegend des Kopfes einnehmen. Alle Krankheiten und organische Abnormitäten des Gehirns und seiner Häute

Gewerbe, der Battistweberei zu, wo die Werkstätten, damit die Wolle geschmeidiger bleibt und nicht so leicht reisst, unter der Erde angelegt sind, und die Arbeiter in dieser dumpfigen Atmosphäre von Morgen bis Abend ihre äusserst einfache und maschinenmässige Arbeit treiben. *Hinze* (in *Henke's* Zeitschr. 1824, 1. Hft. S. 118) sagt: „Nichts befördert so sehr das stille Hinbrüten, den Hang zur religiösen Schwärmerei und die Neigung zum Selbstmorde, als die einförmige, aller erheiternden Abwechslung entbehrende Beschäftigung der Weberei.“

1) „Der Kränkliche und Schwächliche, des wirklich Kranken nicht einmal zu gedenken, kann unzählige widrige Gefühle und Stimmungen haben, welche aus seinem Körper herrühren: er fühlt dann, auch ohne eigentliche Schmerzen, oft das ganze Gewicht der Schwere, wovon seine Seele gefesselt ist und der Körper kommt ihm nur wie ein enges Gefängniss vor, in welches der Geist eingesperrt sei.“ *Bartels*, pathogenetische Physiologie, Kassel 1829.

2) Dieses ist ausführlich dargestellt in *meinem* Handb. d. allgem. Patholog. d. psychisch. Krankheiten, Erlang. 1839, S. 342 u. f.

(Blutcongestion, Entzündung, Verwachsung, fremde reizende Körper u. s. w.) rufen sehr leicht Lebensüberdruss und Trieb zum Selbstmorde hervor [1]), was um so leichter geschehen kann, als hier das Organ des psychischen Lebens selbst leidet. Bei gewissen Fiebern hat man Lebensüberdruss als charakteristisches Symptom beobachtet [2]). Fast regelmässige Begleiter der Herzkrankheiten sind Trübsinn und Schwermuth, was man besonders bei organischen Fehlern des Herzens und bei Verwachsung desselben mit dem Herzbeutel beobachtet hat [3]). Die verschiedenen Abnormitäten und Krankheiten der Eingeweide des Verdauungssystemes enthalten eine fruchtbare Quelle zum Trübsinn, der leicht in Lebensüberdruss und Selbstmord ausartet, und hieher gehören besonders Stockungen im Pfortadersysteme, Hämorrhoiden, Anschoppungen im Darmkanale, chronische Entzündung, und Abnormitäten im Verlaufe und in der Lage der Gedärme. Auch bei Krankheiten des Harnsystemes hat man Lebensüberdruss beobachtet [4]), so wie auch bei Krankheiten und Abnormitäten der männlichen und weiblichen Sexualorgane [5]). Endlich hat man noch bei einigen Hautkrankheiten, besonders wenn sie in ihrer Entwicklung plötzlich unterbrochen werden, Schwermuth und Lebensüberdruss beobachtet. f) Bei jedem Falle von Selbstmord

1) *Burdach*, Beiträge zur nähern Kenntniss d. Gehirns, I. Thl. Lpz. 1806, S. 168. *Osiander*, über den Selbstmord, S. 20. *Müller*, der Selbstmord; Frankf. 1796, S. 11. *Hinze*, in *Hufeland's* Journal, April 1813.

2) *Bayer* (observat. de febrib. contin. cum melancholica conjunctis; Götting. 1781) beobachtete, dass sich im Verlaufe von langwierigen aus Wechselfiebern entwickelten Fiebern eine mit Neigung zum Selbstmorde verbundene Melancholie einstellte. Bei dem endemischen Gallenfieber zu Bussorah bildet sich gewöhnlich Lebensüberdruss mit Selbstmordstrieb, wesshalb die Eingebornen diese Krankheit seeâ dâh (d. h. heftige Neigung zum Selbstmorde) nennen; vergl. trans. soc. for promoting med. and chirurg. Knowl. Vol. I. p. 86.

3) *Corvisart*, sur les maladies et les lesions organiques du coeur; Paris 1806. *Testa*, über die Krankheiten des Herzens; aus dem Ital. übers. v. *Sprengel*, S. 173.

4) *Chiarugi*, della pazzia; die 50te Krankengesch.

5) *Hufeland's* Journ. 27. Bd. 4. Stk. *Pyl*, Aufsätze aus der gerichtlichen Arzneiwissensch. 1. Samml. S. 58.

muss ferner untersucht werden, ob und welche Affekte und Leidenschaften vor der That auf den Selbstmörder eingewirkt haben, welche bekanntermassen zu den häufigsten Veranlassungen zum Selbstmorde gehören. Ob übrigens die dem Selbstmorde vorausgegangene Leidenschaft jenen Grad erreicht hat, der die Zurechnung aufzuheben vermag, ist in einem concreten Falle nicht immer so leicht zu beurtheilen, da man wohl selten von dem Grade und der Stärke der einwirkenden Leidenschaft und dem psychischen Zustande des Selbstmördes zur Zeit seiner That eine genügende Auskunft erhalten kann, und auch in vielen Fällen die einwirkende Leidenschaft eben so schnell den unzurechnungsfähigen Grad erreicht als schnell der Selbstmord daraus entspringt, so dass von vorausgegangenen Anzeigen, über welche vielleicht die Umgebung des Selbstmörders Aufklärung verschaffen könnte, keine Spur sich vorfindet. Der Gerichtsarzt muss daher alle Lebensverhältnisse des Selbstmörders zu erheben suchen, und seiner Beurtheilung überhaupt das zu Grunde legen, was S. 372 u. f. über die Zurechnung der im Zustande des Affektes und der Leidenschaften begangenen Handlungen gesagt ist. Bleibt übrigens die Sache doch noch zweifelhaft, so wird man in mitius entscheiden dürfen, denn der Beweis wird im Algemeinen nicht schwer zu führen sein, dass jeder Affekt und jede Leidenschaft dann den unzurechnungsfähigen Grad erreicht haben, wenn sie im Stande waren einen Menschen zum Selbstmorde zu veranlassen. g) Die Untersuchung ob das Individuum verehlicht war oder nicht darf nicht ausser Acht bleiben, da die ungeregelte oder gar nicht stattfindende Befriedigung des Geschlechtstriebes von Einfluss auf das Psychische ist (S. 311). Wenn sich auch nicht läugnen lässt, dass eine unglückliche Ehe nicht selten Veranlassung zum Selbstmorde geben, oder dass selbst die eheliche Liebe unter gewissen Verhältnissen eine so intensive Melancholie begründen kann, dass der bevorstehende Verlust oder der Tod eines Gatten einen Selbstmord hervorrufen kann, so wird man doch überhaupt in dem Stande der Unehlichen eine grössere Quelle zum Selbstmorde finden als in dem der Verehlichten. Die Ehe und die Gatten- und Kinderliebe ist eine Aufgabe des Lebens, und der Cölibat, eine Sünde an den heiligen Gesetzen der Natur, hat gewöhnlich, besonders mit zunehmenden Alter Körper- und Geistessiechthum

zur Folge [1]), und auch abgesehen von der Befriedigung des Geschlechtstriebes ist die Ehelosigkeit desshalb dem Selbstmorde günstiger, weil im Cölibate manche Ursachen zur langen Weile, zum Lebensüberdrusse und somit auch zum Selbstmorde liegen, welche der Verehelichte nicht kennt, und weil dem Cölibateur das, das Leben erheiternde Gefühl, für die eigene Familie zu sorgen und zu leben fehlt, ein Gefühl, welches so manche Widerwärtigkeiten des Lebens mit Kraft und Muth zu ertragen lehrt, und gerade eben dieses Gefühl, dieser Gedanke an Frau und Kinder, die den Gatten und Vater, den Beschützer und Erzieher so sehr bedürfen, bei Vielen ein kräftiges Motiv sein wird, einen Lebensüberdruss zu ersticken [2]). h) Eine fernere Nachforschung muss darüber geschehen, ob das Individuum sich einem ausschweifenden Leben ergeben hat, oder ob bei ihm eine Uebersättigung in allen Genüssen des Lebens eingetreten ist. Der Reiz des mensch-

1) Die Natur, sagt *Beck* (a. a. O. S. 168), rächt sich bei wiedernatürlicher Zurückhaltung des Saamens eben so, wie sie die Vernachlässigung der den lebenden Wesen eigenthümlichen Triebe und Bedürfnisse straft. Dies gilt besonders von solchen Individuen, welche wider ihre physische Anlage und ohne Erleichterung von unwillkührlichen Saamenergiessungen die strengste Enthaltsamkeit beobachten, und dabei aus Liebe zum Müssiggange eine zweckmässige Uebung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten unterlassen. Die Neigungen ihres Gemüthes sind desshalb Allem überlassen, was Grübelei Ausdauerndes und Tiefes darein zu legen im Stande ist; sie werden träge, mürrisch, in sich vertieft, aller menschlichen Gesellschaft überdrüssig und suchen die Einsamkeit, in der sie jedoch von geilen Bildern verfolgt werden, bis sie endlich durch die Illusionen einer überreizten Phantasie aus Mangel eines Liebeshandels auf Erden in einen Liebeshandel mit dem Himmel gerathen, der, wie die Erfahrung hinreichend lehrt, mit Leibes- und Geisteskrankheiten aller Art und mit Selbstmord zu endigen pflegt. (Vgl. S. 195).

2) Sehr schön sagt *Burdach* (die Physiologie als Erfahrungswissenschaft 3. B. §. 582): „in der Ehe wird der kindliche Sinn erhalten, da sich in ihr das Kinderleben widerholt: die Frau pflegt den Mann gleich einer Mutter, und Er leitet, beschützt und versorgt sie wie ein Vater; indem ältere Eheleute gegenseitig einander die Elternnamen (Vater, Mutter) beilegen, spricht sich die Herzlichkeit ihrer Verbindung aus. So knüpft die Ehe durch Liebe an das Leben; die Mehrzahl derer, die sich aus blossem Lebensüberdrusse das Leben nehmen, ist unverheirathet."

lichen Lebens besteht in der Abwechslung unserer frohen und traurigen Erreignisse, in der Unbeständigkeit des Schicksales, in der Unsicherheit der Gegenwart und in der immer erneuerten und genährten Hoffnung und Furcht, welche der Gedanke an die Zukunft erweckt. Ist der Mensch nur an sinnliche Genüsse gewöhnt und hat sein Geist und Herz nichts Reelles, woran es sich halten und womit es sich aus allen Zerstreuungen der Welt in sich selbst zurückziehen und das Leben auf eine würdige Weise geniessen kann, so wird der stete Genuss sinnlicher Vergnügungen endlich zum grössten Eckel und Lebensüberdrusse, und auf diesem Wege zum Selbstmorde führen [1]. Dass unter allen Veranlassungen eines ausschweifenden Lebens, welche zur Selbstentleibung führen können, die Excesse in Venere et Baccho und die Spielsucht die erste Stelle einnehmen, ist zu bekannt, als dass es einer weitern Auseinandersetzung bedürfte. i) Bei jedem einzelnen Falle muss ermittelt werden, welche Temperatur und Witterungsverhältnisse zur Zeit des begangenen Selbstmordes vorgeherrscht haben, da diese auf das körperliche und psychische Befinden von unverkennbaren Einflusse sind [2]. Am wichtigsten ist hier der Einfluss, welchen die, durch die Veränderung des Barometerstandes sich äussernden Veränderungen der Elastizität der Luft ausüben; alle nur einigermassen sensiblen Personen finden sich beim tiefen Barometerstande (d. h. bei sehr verminderter Luftelastizität) unbehaglich und bei diesem Zustande der Atmosphaere sind die Selbstmorde am häufigsten; übrigens hat auch der entgegengesetzte Zustand, nämlich ein sehr hoher Barometerstand zuweilen einen Einfluss auf die Erzeugung von Selbstmorden, allein hier sind nicht Abspannung, Melancholie und Lebensüberdruss, wie beim tiefen Barometerstande, sondern eine gesteigerte Thätigkeit und Reizbarkeit des Gefäss- und Nervensystemes die nächste Veranlassung: am gefährlichsten sind aber immer sehr schnelle Veränderungen, schnelles Ueberspringen von einem Extreme des Barometerstandes zum andern. Das Vorkommen von Selbstmorden während heftiger Winde ist so auffallend, dass der

1) *Osiander*, über den Selbstmord, S. 58.

2) *Mein* Handb. d. allgem. Patholog. d. psychisch. Krankheit., S. 258. *Diez*, der Selbstmord S. 87.

Volksaberglaube, Ursache und Wirkung mit einander verwechselnd, wähnt es erhebe sich ein heftiger Wind sobald sich Jemand erhängt hat. In unseren Gegenden sind besonders die lauen und feuchten West- und Südwestwinde gefährlich, denn hier verbindet sich mit den eigenthümlichen Schädlichkeiten des Windes noch die Wirkung eines trüben, wolkenbedeckten Himmels, eines tiefen Barometerstandes und einer feuchten Atmosphaere, was erschlaffend und verstimmend auf den Organismus wirkt. Hinsichtlich der Temperatur beobachtet man die meisten Selbstmorde während einer grossen Hitze, so wie auch die meisten Selbstmordsepidemien in heissen Sommern eingetreten sind [1]). Wenn nun, wie eben gesagt wurde, die Neigung zum Selbstmorde durch die Witterungsconstitution, durch die Jahreszeiten und überhaupt durch klimatische Einflüsse hervorgebracht werden kann, so lässt sich auch die Möglichkeit nicht abläugnen, dass der Selbstvernichtungstrieb einen epidemischen Charakter annehmen kann [2]), und es muss daher auch jederzeit darauf Rücksicht genommen werden, ob zur Zeit, wo der der gerichtsärztlichen Untersuchung unterworfene Fall von Selbstmord begangen wurde, eine solche Epidemie herrschte. Hier kommt es aber auch noch darauf an, zu bestimmen, ob der epidemische Einfluss so mächtig war dass er die vernünftige Freiheit des Willens binden konnte und der Selbstmord somit im nichtzurechnungsfähigen Zustande begangen

1) So z. B. zu Mansfeld im Sommer 1679, zu Wien im Sommer 1806, zu Rouen und Kopenhagen im Juni und Juli 1806, zu Stuttgart im Sommer 1811. u. s. w.

2) Es ist dieses durch Erfahrungen hinreichend bewiessen. *Sydenham* berichtet von einer Selbstmordsepidemie zu Mansfeld in dem heissen Sommer 1679. *Blumenbach* (medicin. Biblioth. II, S. 172) sagt, dass in den Jahren 1735 und 1736 in London der Selbstmord epidemisch gewesen sei, und seit hundert Jahren daselbst zusammen nicht so viele Selbstmorde vorgekommen seien, als in den genannten Jahren. *Wertheim* (Topographie von Wien, S. 186) sagt, dass in dem heissen Sommer 1803 der Selbstmord zu Wien fast zur Mode geworden sei, und dass über 200 Kranke an einer Neigung zum Selbstmorde allein nur von dem Gerichtsarzte Guldener v. Lobes behandelt worden seien. In Montpellier kamen im Jahre 1820 mehr Selbstmorde vor, als in den zwanzig Jahren vorher zusammengenommen.

wurde, was sich wohl in den wenigsten Fällen wird bezweifeln lassen, wenn man den Grad der Stärke des Einflusses erwägt, den die epidemischen Verhältnisse auf das Somatische und Psychische des Menschen zugleich ausüben, wobei auch noch die Macht des Nachahmungstriebes [1]) mit in Anrechnung kommt. Aber, zu viel Kraft darf dem Nachahmungstriebe nicht beigelegt werden; ein somatisch und psychisch vollkommen gesundes Individuum wird wohl schwerlich aus blosser Nachahmungssucht ein Selbstmörder werden; aber da, wo schon durch Körper- und psychisches Leiden eine Disposition zum Selbstmorde gesetzt ist, und wo es oft nur einer äussern Anregung bedarf um den Entschluss zum Selbstmorde hervorzurufen oder den bereits gefassten zur Ausführung zu bringen, da wird auch ein vor den Augen des Lebensüberdrüssigen verübter oder vom Publikum oder in öffentlichen Blättern besprochener Selbstmord eines Andern eine hinreichende Anregung sein, wobei zuweilen der Nachahmungstrieb noch so weit geht, dass, wenn nicht schon eine entschiedene und durch andere Verhältnisse bedingte Neigung zu einer bestimmten Tödtungsart vorhanden ist, die Wahl auf jene Tödtungsart fallen wird, welche derjenige gewählt hat, dessen Beispiel den Entschluss des Andern zur Ausführung brachte.

3) In manchen Fällen lässt sich aus der vom Selbstmörder gewählten Todesart schliessen, ob der Selbstmord im psychisch-gesunden oder psychisch-kranken (zurechnungs- oder nichtzurech-

1) Die Herrschaft, die der Nachahmungstrieb über manche Menschen hat, zeigt sich auch hier. *Foderé* (traité du Delire, Paris 1817, Tom. I. p. 448.) sagt: „il arriva sur la fin du siecle dernier, dans une petite ville sur la Loire, qu'un jeune homme s'etant defait dans un lieu romantique, avec le livre de la nouvelle Heloise à la main; il devint du bon ton pour plusieurs jeunes personnes des deux sexes d'en faire autant.“ Als sich einst im Hotel des Invalides ein Invalide an einer Säule erhängte, wurde diese bald von zwölf andern Invaliden zu demselben Zwecke benutzt, so dass man sie hinwegnehmen musste. *Desloges* beabachtete dass, als sich im Dorfe St. Pierre-Montjean eine Frau aufhing, mehrere andere sogleich ihrem Beispiele folgten; *Esquirol*, des maladies mentales, Tom. I. p. 587. Es ist überhaupt und aller Orten keine seltene Erscheinung, dass in einer Gegend oder einem Orte kurz nach einem Selbstmorde andere von derselben Art verfallen.

nungsfähigen) Zustande begangen wurde. Psychisch gesunde Selbstmörder werden einen schnellen uud sicheren Weg zum Tode wählen, und durch viel Schmerz wohl in den meisten Fällen von der Fortsetzung ihres Vorhabens abgehalten werden; wenn aber die Todesart in mehreren verstümmelnden und sehr schmerzhaften Verletzungen bestand, so ist anzunehmen dass die Selbsttödtung in einem psychisch kranken Zustande geschah, wofür auch noch die Erfahrung spricht dass die psychischen Kranken überhaupt Schmerzen in sehr hohem Grade ertragen können und sich selbst oft verschiedenartige Schmerzen zufügen, ohne Aeusserung eines Schmerzgefühles von sich zu geben, so wie sie auch zuweilen sich auf die grausamste Weise zu tödten versuchen [1]). „Selbst da, sagt *Diez* [2]), wo der Selbsterhaltungstrieb so herabgedrückt ist, dass sich der Mensch berechtigt glaubt sich das Leben zu nehmen, bleibt ein anderer mit der Selbsterhaltung nahe verwandter und oft noch mächtigerer Trieb übrig, nämlich der Abscheu vor Schmerzen. Der Selbstmörder wird daher unter den ihm zu Gebote stehenden Mitteln stets jenes wählen, von dem er erwarten darf, dass es ihn am schnellsten und unter Erregung der wenigsten Schmerzen zum Tode befördern wird; wählt also ein Selbstmörder eine Todesart, von der er wissen musste, dass sie diese Eigenschaft nicht hat, während es ihm möglich war eine andere zu wählen, so ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass entweder der Abscheu vor Schmerzen in ihm erloschen oder durch andere mächtig aufgeregte Triebe darniedergedrückt, oder aber die physiologische Empfindlichkeit für Schmerzen aufgehoben ist. In einem wie im andern Falle ist mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit das Dasein einer psychischen Störung anzunehmen, als viele Formen von psychischen Krankheiten sich gerade durch eine grosse Unempfindlichkeit gegen körperliche Schmerzen auszeichnen. Bei der Beurtheilung sind übrigens die Einschränkungen nicht zu übersehen, dass der Selbstmörder in einer Lage sich befand in der er unter mehreren Todesarten wählen konnte, und dass er

1) Mehere hieher gehörige Beispiele nebst der Deutung dieser an psychischen Kranken gemachten Erfahrung s. in *meinen* Handbuche d. allgem. Patholog. der psychisch. Krankheit. S. 122.

2) In d. Annal. d. Staatsarzneikunde, 10. Jahrg. 2. Hft.

die schmerzhaften Wirkungen des gewählten Mittels voraussehen konnte; wenn sich z. B. ein gefesselter Gefangener durch Anstossen des Kopfes gegen die Kerkerwand tödtete, oder wenn sich ein Selbstmörder aus Unkenntniss in der Wahl der Art und Dosis des Giftes so irrte dass statt des gehofften schnellen Todes ein langsames qualvolles Hinsiechen erfolgt, so kann dies keineswegs die Vermuthung des Bestehens eines die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustandes begründen. Auch gilt keine Umkehrung dieses Grundsatzes: es kann nämlich weder die Wahl einer leichten und sichern Todesart, noch überhaupt die Bethätigung von Ueberlegung und Scharfsinn von Seite des Selbstmörders bei der Ausführung seiner That für sich allein die Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines zurechnungsfähigen Zustandes begründen oder anderweitige Gründe für die aufgehobene Zurechnungsfähigkeit widerlegen, denn es ist durch die Erfahrung bewiesen, dass auch psychisch Gestörte mit Ueberlegung und Scharfsinn zu handeln im Stande sind und nicht selten eine Klugheit bethätigen, um ihre thörichten Entschlüsse ins Werk zu setzen.“

4) Findet man bei der Leichenöffnung eines Selbstmörders abnorme Erscheinungen, so lässt sich, bei Uebereinstimmung der übrigen Kriterien schliessen, dass die That in einem kranken, die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft machendem Zustande geschehen sei. Es ist zwar nicht zu läugen, dass der Schluss aus dem in der Leiche Gefundenen kein sicherer ist, da es kein einziges charakteristisches pathologisch anatomisches Merkmal des Selbstmordes gibt, welches immer in der Leiche eines jeden Selbstmörders und nur in den Leichen der Selbstmörder anzutreffen wäre, und auch die bei Selbstmördern vorgefundenen pathologischen Abnormitäten auch in andern Leichen gefunden werden; allein es lässt sich dennoch so viel als entschieden annehmen, dass die in den Leichen der Selbstmörder gewöhnlich gefundenen pathologischen Abnormitäten und organischen Veränderungen von der Art sind, dass sie während des Lebens einen unbezweifelbaren Einfluss auf das Psychische auszuüben vermögen, und erwägt man die schon besprochenen äusseren und inneren Lebensverhältnisse des Selbstmörders die ihn zur That zwangen, und bringt man damit das in der Leiche Gefundene in Verbindung, so wird in den meisten Fällen das Urtheil, dass hier ein psychisch-abnormer Zustand den Selbstmord bedingt habe, nicht

schwer zu begründen sein. Es muss aber noch besonders berücksichtigt werden, dass die Abwesenheit aller pathologischen Zustände in der Leiche durchaus keinen Beweis für das Vorhandengewesensein eines normalen psychischen Zustandes abgeben kann, denn die Erfahrung hat uns sehr viele Fälle vorgeführt, wo unverkennbare psychische Krankheiten bestanden haben, ohne dass nach dem Tode in der Leiche pathologische Zustände wahrgenommen werden konnten; es kann demnach der anderweitig hergestellte Beweis (oder auch Vermuthung) eines die Zurechnung aufhebenden psychischen Zustandes dadurch nicht im Mindesten entkräftet werden, dass bei der Section des Selbstmörders keine pathologischen Zustände in der Leiche aufgefunden wurden.

§. 37. Die psychischen Kranken.

1. Betrachten wir die Beziehung der an einer psychischen Krankheit Leidenden zur Rechtspflege vom allgemeinen Gesichtspunkte aus, so werden sich sowohl für die Criminal- als Civilrechtspflege folgende Normen ergeben.

1) Jedes an einer psychischen Krankheitsform leidendes Individuum muss für die, während der Dauer dieses krankhaften Zustandes begangene gesetzwidrige Handlung für nicht zurechnungsfähig erklärt werden. Diese Behauptung wird keines ausführlichen Beweises bedürfen, die Richtigkeit derselben geht schon an sich aus der Theorie hervor, dass Gesetze nur psychisch freie Individuen, d. h. solche, welche zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes frei zu wählen im Stande sind, in Anspruch nehmen können, und dass das Princip des Strafrechts so wie der Zurechnungsfähigkeit nur in dieser psychischen Freiheit, in der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit wurzelt; das allen psychischen Krankheitsformen gemeinschaftlich zukommende psychische Kriterium ist aber eben der Mangel dieser vernünftigen Willensfreiheit. Darüber wurde S. 46 u. f. ausführlich gesprochen, welchem wir noch folgende Worte von *May* [1]) beisetzen wollen. „So wie der Mensch in seinen niedern organischen Funktionen durch von Aussen wirkende physische Kräfte

1) Die strafrechtliche Zurechnung; Zürch 1851, S. 33.

überwältigt und seiner freien Selbstbestimmungsfähigkeit momentan beraubt werden kann, eben so kann er auch momentan oder dauernd seine Menschlichkeit dadurch einbüssen, dass innere, d. h. auf die höheren Funktionen seines Organismus sich beziehende oder s. g. psychische Zustände ihn so sehr bewältigen, dass für ihn jedes andere als das in der unmittelbarsten Zukunft wirksam werdende Moment wegfällt. Der Geistes- oder Gemüthskranke kann wohl Arme und Beine bewegen; allein ihm geht die menschliche Urtheilskraft ab, vermöge deren er in den Stand gesetzt wäre, sich nach den Anforderungen des Gesetzes durch Vernunftgründe als sein eigener freier Herr selbstständig zu entscheiden. Er ist der Sklave des Augenblickes und der ihn beherrschenden psychischen Abnormität: ihm fehlt somit jede Voraussetzung, welche den Menschen charakterisirt, seine Zurechnungsfähigkeit ist aufgehoben."

2) Kein an irgend einer psychischen Krankheitsform leidendes Individuum kann zu einem Eide zugelassen werden, oder ein vollständig hinreichend gültiges Zeugniss ablegen[1]), denn ein Zeuge soll aus genügender eigener sinnlicher[2]) Wahrnehmung bestimmt und deutlich aussagen[3]). Bei jedem psychisch Kranken ist die normale Beziehung des psychischen Lebens zur Aussenwelt aufgehoben: er fasst die ausser ihm Statt habenden Begebenheiten in der Regel falsch auf, und dann gestaltet sich auch ein falscher Schluss. Zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird erfordert, dass er das wirklich erfahren habe, was er erfahren zu haben glaubt, und dass seine Aussage mit seiner eigenen Ueberzeugung übereinstimmt, oder dass er das selbst für wahr hält,

1) Das ist in England deutlich ausgesprochen: s. *Phillips*, a treatise on the law of evidence. Vol. 1. p. 17. *Russel*, on crimes. Vol. 2. p. 589.

2) Auf die sinnliche Wahrnehmung gründet sich auch unter andern die Bestimmung, dass zwei klassische Zeugen vollen Beweis machen. Bei *Einem* ist Sinnestäuschung denkbar: haben aber zwei rechtliche Menschen mit gesunden Sinnen dieselbe Erscheinung in der Sinnenwelt gleichförmig beobachtet und sie deponiren gleichförmig darüber, dann fühlt sich der Legislator gedrängt, das als Wahrheit zu prädiciren. Vergl. *Stürzer's* Bemerkungen zum Civilgerichtsverfahren; herausgegeb. v. *Gutschneider*, München 1838, S. 633.

3) *Martin*, Lehrb. d. gemein. deutsch. Criminalprozesses. Götting. 1812. S. 143.

was er als wahr aussagt. Erfahrungen können wir nur vermittelst unserer Sinne machen: allein die blossen Sinne reichen dazu nicht hin: denn was sich unseren Sinnen darstellt, wird für uns nicht eher eine Erfahrung, bis wir es bemerken, oder es uns als ein solches wirklich vorstellen. Daraus folgt, dass bei psychischen Kranken, oder psychisch Unfreien, deren Sinnenleben sowohl vor dem Ausbruche ihres Leidens als auch während desselben steten Täuschungen unterworfen ist[1]), die also das in der Aussenwelt Geschehene anders erfassen, als es wirklich ist, oder denen ihre erregte Einbildungskraft durch ihre Sinne Sachen vorspiegelt, die gar nicht sind, von der Tüchtigkeit, die zu einem gültigen Zeugen erfordert wird, keine Rede sein kann. Bei solchen Krankheitsformen, die sich durch den Charakter einer psychischen Depression auszeichnen, wie z. B. beim Blödsinne, versteht sich dieses ohnehin von selbst, weil es solchen Personen im Allgemeinen an dem, zur Anstellung einer Erfahrung nöthigen Vermögen fehlt. Eben so wenig kann ein psychisch krankes Individuum zur Ablegung eines Eides zugelassen, als auch eines Meineides beschuldigt werden. Besonders muss noch bemerkt werden, dass man auch keiner Person den Eid über eine Handlung zuerkennen kann, welche sie im Zustande eines vorübergehenden Wahnsinnes begangen hat. So erzählt *Pyl*[2]) einen Fall, wo eine Frau, die während ihrer Reinigung jedesmal irre wurde, während eines solchen Zustandes ihre Nachbarin in Gegenwart eines Zeugen beleidigte. Diese klagt und nun wurde (ganz gegen alle Principien der Psychologie) der läugnenden Injuriantin der Eid zuerkannt, dass sie die Schimpfworte nicht gesagt habe, und diese, da sie im gesunden Zustande von dem was sie im Delirium sagte, Nichts wissen konnte, schwört auch, dass sie von dem, was ihr angeschuldigt ward, nichts gesagt habe. Allein die mit ihrer Klage abgewiesene Klägerin stellte nun den Zeugen auf, dessen Zeugniss sowohl die Richtigkeit der Klage als auch die Unrichtigkeit des abgelegten Eides bewies. *Pyl's* Gutachten, dem die Sache vorgelegt wurde, entschied na-

1) *Mein* Handb. d. Patholog. d. psych. Krankheit. S. 144 u. f.

2) Aufsätze und Beobacht. aus d. gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 8. Sammlung S. 236.

türlich dahin, dass diese Person von den zur Zeit ihres Irrseins ausgestossenen Schimpfreden nachher keine vollständige und deutliche Rückerinnerung gehabt haben, und folglich auch keines Meineides beschuldigt werden könne. Endlich ist noch diesen Kranken die Fähigkeit zur Verwaltung ihres und Anderer Vermögen, so wie die Fähigkeit ein gültiges Testament machen zu können[1]), abzusprechen, da bei diesen Kranken die zu diesen Geschäften erfoderlichen Bedingungen[2]) stets fehlen. Wie es sich in dieser Beziehung mit den an einer fixen Idee (Monomanie) Leidenden verhält, wird in §. 39 erläutert. Auch das Verhältniss des Kranken in seiner lichten Zwischenzeit kann zur Sprache kommen, was in dem jetzt Folgenden erörtert wird.

II. Da gewisse psychische Krankheiten sich durch lichte Zwischenzeiten (lucida intervalla) charakterisiren, so muss hier auch die Frage erörtert werden, wie die rechtlichen Verhältnisse solcher Kranken während dieser lichten Zwischenzeit zu beurtheilen sind.

1) In criminalrechtlicher Beziehung kommt die Frage zur Entscheidung: ob die von einem psychisch Kranken in seinem lucido intervallo begangene Handlung zurechnungsfähig sei oder nicht? So leicht zwar bei oberflächlicher Betrachtung diese Frage dahin sich zu beantworten scheint, dass, da im lucidum intervallum der Kranke vollkommen im Besitze seiner Vernunft und psychischen Freiheit ist, er desshalb auch für seine, während dieser Zeit begangene Handlungen verantwortlich sei[3]), so er-

1) Einen grossen psychologischen Verstoss beging hier im Jahre 1824 der Gerichtshof zu Paris indem er ein Testament für gültig erklärte, welches von einem Menschen, der immer von schwachem Geiste, in der letzten Zeit seines Lebens von melancholischem Irrsein befallen und während eines Anfalles seiner Krankheit verstorben war, abgefasst worden; dass Testament selbst war voll von Strichen, hineingeschriebenen Worten u. s. w. Vergl. Arret de la cour de Caen, Oktob. 1829.

2) „Ein letzter Wille soll, der Vernunft und dem Geiste der Gesetzgebung zu Folge, das Werk der ernsten, freien, selbstwirkenden Ueberlegung sein.“ *Glück*, ausführl. Erläuterung der Pandekten, 34. Thl. S. 23.

3) Es ist dieses durchgehends von den ältern Rechtsgelehrten angenommen worden: vergl. z. B. *Leyser*, in medit. ad. ff. Tit. IX. p. 430. 431. ad Tit. quousque imbecillitas homicidam excuset. *Koch*, institut. juris criminalis. p. 37. *Glettle*, jurisprud. terribilis. Tom. 1. P. 1. §. 3.

halten wir doch, bei gründlicherer Untersuchung ein entgegengesetztes Resultat.

a) Der Wahnsinn ist entweder fortlaufend oder wechselnd[1]) und in dem letzten Falle leidet der Kranke an einem periodischen Wahnsinne, der sich durch eine Kette von mehreren Anfällen ausspricht, und eine fortwährende Disposition zu solchen Paroxysmen ist es eigentlich, was man den periodischen Wahnsinn nennt, und jene Zeiten, in welchen der Kranke von diesen Anfällen frei ist, sind die hellen Zwischenzeiten, oder lucida intervall. Man darf übrigens hier die Remission des Wahnsinnes nicht mit der Intermission desselben verwechseln[2]). Zum Begriffe der Intermission des Krankheitsprocesses gehört, dass die, die Krankheit wesentlich charakterisirenden Erscheinungen für einige Zeit in ihrer wahrnehmbaren Aeusserung gänzlich aufhören, während diese bei der Remission zwar noch fortdauern, jedoch in einem viel gelindern Grade, wodurch es sich nun von selbst versteht, dass bloss beim intermittirenden Wahnsinne von lichten Zwischenräumen die Rede sein kann. Eben so wenig können die momentanen Remissionen in den Anfällen der Tobsucht, die wie der Sturm in Stössen wirken, die dumpfen Intervallen, wo der Tobsüchtige wie ein Zorniger in seiner Wuth durch äussere Umstände psychisch gehemmt wird, und die Zeiten im fixen Wahne, wo es dem Kranken an Gelegenheit fehlt, auf seine fixe Idee überzuspringen, zu den lucidis intervallis gerechnet werden; dazu kommt noch *Hoffbauer's*[3]) ganz richtige Bemerkung, dass man nicht überall, wo man den Wahnsinnigen nicht wahnsinnig urtheilen und handeln sieht, befugt sei, eine

1) *Hoffbauer*, psychol. Unters. üb. d. Wahnsinn. Hal. 1807. S. 278.

2) Etwas Aehnliches hat *Thomasius*, de praesumptione furoris et dementiae, §.7. 13. 31. gethan, welcher die eigentliche lucida intervalla, läugnet, und nur intervalla obscura annimmt. Auch irrt er, wenn er sagt, die alten Juristen hätten nichts von lichten Zwischenräumen gewusst sondern nur Zeitpunkte sich gedacht, in denen der Wahnsinn sich weniger heftig zeigte. *Justinian* habe erst die lucida intervalla erfunden, und die spätern Juristen hätten ihm nachgebetet. Dass sich dieses nicht so verhält, hat *Kleinschrod* in s. systematisch. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts, 2. Aufl. 1. Thl. §. 105. gezeigt.

3) Die Psychol. in ihren Anwend. auf d. Rechtspflege. §. 93.

helle Zwischenzeit anzunehmen, denn wo diese sein soll, müsse der Wahnsinnige seinen Irrthum nicht blos vergessen haben, sondern er muss davon für die Zwischenzeit zurückgekommen sein, so dass der Irrthum, den er in Anfällen des Wahnsinnes hegt, von ihm alsdann für Irrthum erkannt wird. Daraus geht nun klar hervor, welche scharfe Bedingungen gemacht werden, um die Existenz eines lucidi intervalli annehmen zu dürfen, die bei *Reil*[1]) noch viel höher gestellt sind, indem er sagt: „es bleibt immer noch auch in den reinsten Intervallen eine Abweichung von dem Einklange der Seelenkräfte zur Einheit der Vernunft übrig; das Zusammentreffen des Organismus zur Individualität und das klare Bewusstsein der Persönlichkeit kehren am spätesten in die zerrissene Seele zurück.“ Es möchte demnach aus dem bis jetzt Gesagten die Regel hervorgehen, dass man mit seinem Urtheile über das Vorhandensein eines lucidums intervallums höchst vorsichtig sein muss, indem dasselbe in dieser reinen Beschaffenheit, wie es dem strengen Sinne des Wortes nach erfordert wird, wohl zu den seltensten Erscheinungen gehören dürfte. Dazu kommt noch, einerseits, dass die einzelnen Paroxysmen sich oft nur allmälig zu endigen pflegen und eben so allmälig wieder beginnen, so dass das lucidum intervallum zwischen diesen langsamen Uebergängen nur sehr kurz sein kann, und dann sich äusserst schwer bestimmen lässt; anderseits, dass in manchen Fällen das Irrsein mit den lichten Zwischenräumen so schnell abwechselt, dass man nicht mit Unrecht sagen kann, der Mensch rase mit Vernunft[2]). Wie schwierig ist es, hier zu urtheilen und wie leicht kann man sich täuschen? — Wollen wir nun auch die Existenz einer solchen ganz reinen lichten Zwischenzeit zugeben, so wird sie doch, Behufs zur Erörterung der aufgestellten gerichtsärztlichen Frage über die Zurechnung viel strenger und genauer untersucht werden müssen, als es der Fall bei blos pathologischer oder nosologischer Erörterung ist. Es wurde oben die von *Hoffbauer* angegebene Definition aufgestellt, dass der periodische Wahnsinn, der sich durch eine

1) Rhapsodien üb. d. Anwendung d. psychisch. Curmethode. S. 443.

2) S. *Langermann*, de method. cognoscendi curandique animi morb. Jen. 1797. p. 37.

Kette von einzelnen Paroxysmen ausspricht, eigentlich in einer fortwährenden Disposition zu solchen Paroxysmen bestehe. Eben nun das Wort „Disposition“ ist es, um das sich hier die ganze Sache dreht, und das hier wohl von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, als im gewöhnlichen Leben, betrachtet werden muss. Am Besten glaube ich diesen Punkt aufklären zu können, wenn ich hier einige von *Boehr*[1]) angegebene Behauptungen beleuchte oder vielmehr widerlege. Die hieher bezügliche Stelle bei *Boehr* lautet wörtlich so: „der periodische Wahnsinn ist also eigentlich die Disposition zu wahnsinnigen Anfällen, und die Zeiten, in welchen die Kranken von diesen Anfällen frei sind, sind die hellen Zwischenzeiten. Um aber genauer zu sprechen, müsste man eigentlich sagen: Jemand, der an einem periodischen Wahnsinn leidet, sei ein solcher, der zu gewissen Zeiten wahnsinnig wäre, zu andern nicht, indem man sonst die Ausdrücke: Disposition zum Wahnsinn und Wahnsinn selbst verwechseln könnte. Jemand, der zu einer Krankheit disponirt ist, hat darum die Krankheit noch nicht. Die Erfahrung lehrt, dass die Mehrzahl der Menschen zur Pest disponirt ist, da bei einer sich zeigenden epidemischen Veranlassung wenige von derselben verschont bleiben: desshalb haben aber doch nicht alle Menschen die Pest. Eben so wenig ist Jemand dann wahnsinnig zu nennen, wenn er blos die Disposition zum Wahnsinne in sich trägt und ihm die dem Wahnsinne eigenthümlichen Erscheinungen abgehen. Hat wohl ein Wechselfieberpatient in der Zeit der Apyrexie das Fieber? Keineswegs: er hat wohl die Disposition dazu, auch in der fieberfreien Zeit, aber nur das Fieber wenn die demselben wesentlichen Erscheinungen sich äussern.“ Offenbar verwechselt hier *Boehr* die Disposition zum Erkranken überhaupt vor der wirklichen Ausbildung eines Krankheitsprocesses mit der besondern Disposition zur Hervorrufung einzelner Krankheitsparoxysmen in einer schon wirklich im Organismus erzeugten Krankheit, zwischen welchen beiden ein wesentlicher Unterschied Statt findet. Bei jedem gesunden Menschen findet sich wohl mehr oder we-

1) „Ist die von einem Wahnsinnigen im lucido intervallo begangene Handlung zurechnungsfähig oder nicht?“ im Archive für medicinisch. Erfahrung. Mai, Juni, 1818.

niger eine Disposition zum Wahnsinne, und hier wird Niemand sagen, dass die Disposition und der Wahnsinn eins sei, beide erscheinen ganz getrennt von einander; in einem solchen Falle aber, wo ein Individuum an einem periodischen Wahnsinne schon wirklich leidet, da fällt die gleicherzeit ihm, oder vielmehr seiner Krankheit eigenthümliche Disposition zur Wiederkehr einzelner Paroxysmen mit dem Wahnsinne selbst zusammen, und kann nicht als getrennt von ihm gedacht werden, weil eben dieses Erscheinen und Verschwinden der Paroxysmen zum Wesen solcher periodischer Krankheiten gehört. Unpassend, oder eigentlich gar Nichts hier bezeichnend, ist das von *Boehr* angeführte Beispiel, dass die Mehrzahl der Menschen zur Pest disponirt sei, aber desshalb noch nicht alle Menschen die Pest zur Zeit einer sich zeigenden epidemischen Veranlassung dazu hätten. Würde die Pest eine periodische Krankheit sein, so würde wohl es Niemanden einfallen, behaupten zu wollen, dass jener in dem Augenblicke, in welchen er von den Pestparoxysmen frei ist, auch von der Pest selbst befreit sei. Noch sonderbarer ist *Boehr's* verneinende Frage, ob der Wechselfieberpatient zur Zeit der Apyrexie das Fieber habe?, welcher man dieselbe absurde Frage gegenüber stellen könnte: hat der Wechselfieberpatient zur Zeit der Apyrexie kein Wechselfieber? Allerdings leidet er stets am Wechselfieber, und auch noch während der Zeit der Apyrexie, weil im entgegengesetzten Falle ja von gar keiner Apyrexie und keiner Rückkehr eines Paroxysmus die Rede sein könnte. Es gibt ja ausser diesen noch mehrere Krankheitsprocesse, deren Existenz Niemand läugnen kann, wenn sie sich für einige Zeit nicht wahrnehmbar machen. Leidet das Kind nicht mehr an der Wurmkrankheit, jener Kranke nicht mehr am Steine, weil jetzt eben keine sinnlich wahrnehmbare Aeusserungen des innern, einmal fest gestalteten Krankheitsprocesses sich kund thun? *Boehr* ist also ganz irriger Meinung, wenn er glaubt, es sei besser gesprochen, wenn man von dem periodisch Wahnsinnigen sage, er sei zu gewissen Zeiten wahnsinnig, zu andern nicht, weil sonst die Ausdrücke Disposition zum Wahnsinne und Wahnsinn selbst verwechselt werden könnten. Dass diese Verwechslung nicht möglich ist, wenn man das Wort Disposition genau unterscheidet, ist gezeigt worden, so wie auch aus dem Wesen dieser periodischen Krankheiten selbst hervorgeht, dass der

Wahnsinnige zur Zeit seiner lichten Augenblicke noch am Wahnsinne leidet, der nur eben sich nicht äussert. Ganz aus demselben Grunde ist es ferner irrig, wenn *Boehr* das Vorhandensein des Wahnsinnes im lucido intervallo deshalb läugnet, weil die dem Wahnsinnigen eigenthümlichen Erscheinungen abgehen. Abgesehen davon, dass es gerade zu der Eigenthümlichkeit dieser periodischen Wahnsinnesformen gehört, dass zu gewissen Zeiten Nichts Psychisch-Abnormes erscheint, will ich noch fragen: gibt es denn sonst gar keine andere, dem Wesen der Krankheit angehörige Vorgänge im Organismus, als bloss diese sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen? Ist denn im lucido intervallo die somatische Abnormität, die jederzeit den Wahnsinn bedingt (S. 96), auf einmal so plötzlich verschwunden [1]). Ist denn der ganze äussere, den Wahnsinn überhaupt und seine einzelnen Formen insbesondere so treffend charakterisirende Habitus nun gar nicht mehr sichtbar? Der geübte Irrenarzt wird sehr gut einen psychisch Gesunden, oder gänzlich Geheilten von einem im lucidum intervallum sich Befindenden, und wenn es auch noch so rein sein sollte, unterscheiden können. Wenn auch der Kranke in seiner lichten Zwischenzeit nichts Vernunftwidriges begeht und spricht [2]), wenn er sogar das Abnorme in seinem eigenen psychischen Leben einsieht, so werden doch die Gesichtszüge, der Blick und Anderes dem feinen Beobachter den wohl für einige Zeit beruhigten aber nicht geheilten Sturm der Psyche verrathen. Das Resultat wäre

1) *Prichard* (on the different forms of insanity in relation to Jurisprudence, Lond. 1842) erklärt auch die im lucido intervallo begangenen Handlungen nicht für zurechnungsfähig aus dem Grunde, „weil immer sehr grosse Wahrscheinlichkeit zugegen sei, dass das Individuum noch unter dem Einflusse desjenigen Cerebralleidens steht, welches die psychische Krankheit erzeugt hat."

2) Ein eigenthümlicher psychischer Zustand ist doch wohl auch immer noch beim lucidum intervallum zugegen. Nicht ohne Grund sagt *Georget* (des maladies mentales considerées dans leurs rapports avec la legislation. Paris 1827 p. 46): „dans cet etat les malades conservent souvent du malaise, du trouble dans les idèes, de la faiblesse dans l'intelligence, dont ils rendent tresbien compte, et qui les empeche de pouvoir fixer long tems leur attention sur un objet, s'occuper serieusement á lire, à ecrire ou á se remettre à leurs affaires."

demnach folgender Satz: das lucidum intervallum ist jenes während des Verlaufes des Wahnsinnes eintretende Zeitmoment, in welchem die wahnsinnigen Aeusserungen, bei jedoch noch fortbestehender Krankheit, nach Aussen schweigen.

b) Ein nächster sich hier anschliessender Punkt ist die Frage: wie verhält sich die Willensfreiheit des Wahnsinnigen während seiner lichten Zwischenzeit? Betrachten wir überhaupt die Abhängigkeit unserer psychischen Lebenssphäre von der somatischen oder von den organischen Bedingungen, so wird sich hiedurch diese Frage wohl im Allgemeinen von selbst beantworten. Eine völlige Willensfreiheit, oder was dasselbe ist, das Vermögen, sich psychisch selbst in allen Beziehungen ungehindert bestimmen zu können, kann nur in einer Organisation statt finden, die auch durchaus somatisch normal ist, oder wo die Harmonie zwischen Psychischem und Somatischem in keiner Beziehung getrübt erscheint. Das tägliche Leben liefert uns davon hinreichende Beweise, und so wie wir in jeder psychischen Krankheitsform etwas somatisch Abnormes finden was diese bedingt, so können wir auch mit Bestimmtheit annehmen, dass es wohl keine körperliche Krankheit gibt, in der nicht mehr oder weniger das Psychische und mit ihm die psychische Selbstbestimmungskraft, das freie Vermögen getrübt auftritt. Da also einerseits dem Wahnsinne immer etwas körperlich Krankhaftes zu Grunde liegt, und anderseits im lucido intervallo der Wahnsinn selbst noch, und mit ihm seine somatische Bedingung fortwährt, so wird auch von einer solchen Willensfreiheit in den lichten Zeiträumen des Wahnsinnes keine Rede sein können, so wie sie von einem somatisch und psychisch gesunden Menschen verlangt wird. Mit diesem allgemeinen Beweise ist jedoch die Frage noch nicht hinreichend erörtert, und es muss ferner einer Einwendung, die man mit *Boehr* machen könnte, entgegnet werden. Dieser sagt nämlich: „wenn die Imputationsfähigkeit auf dem Besitz der Vernunft bei einer Handlung beruht, und nur dann nicht statt findet, wenn Jemand bei seiner Handlung dieselbe ohne seine Schuld momentan oder perpetuirlich verloren hatte, so müssen allerdings auch in den Zeiten, wo der Verlust derselben wieder aufgehört hatte, wo also der die Imputation aufhebende Grund nicht statt findet, die Handlungen eines solchen Menschen imputationsfähig sein. Ist denn ein Mensch in den wirklich hellen

Zwischenzeiten nicht im Besitze der Freiheit seines Willens, der Erkenntniss der Moralität seiner Handlungen? Wird er etwa noch durch den Wahn unwillkürlich und ohne seine Schuld zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen? Wenn man dies behaupten wollte, würde man ja den Begriff der hellen Zwischenzeiten wieder aufheben." Dagegen behaupte ich Folgendes. Ich habe schon [S. 46 u. f. 113 u. f.] bewiesen, dass da, wo es sich um die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit handelt, nicht nach dem Vorhandensein der Vernunft, der Erkenntniss der Moralität oder des Rechts oder Unrechts einer Handlung, oder überhaupt nach der Normalität anderer psychischer Fähigkeiten gefragt werden darf, sondern dass, so wie das Princip der gerichtlichen Psychologie, so auch jenes der Zurechnungsfähigkeit immer nur auf den, bei der begangenen That vorhanden gewesenen Zustand der Willensfreiheit oder der psychischen Selbstbestimmungskraft basirt sein muss. Dazu kömmt noch, dass wir den psychischen Zustand des Wahnsinnigen im lucido intervallo hinsichtlich der Freiheit seines Willen von einer negativen und nicht von der positiven Seite aus betrachten müssen; d. h. es fehlt blos im lucido intervallo der, während des Wahnsinnsparoxysmus vorhanden gewesene gebundene Zustand seiner Willensfreiheit, woraus aber noch gar nicht folgt, dass ihm jetzt im lichten Augenblicke positiv die Willenskraft, die Willensfreiheit wieder gegeben sei, wie er sie im gesunden Zustande besessen [1]. Nehmen wir z. B. einen Tobsüchtigen; er ist in seinem lucidum intervallum zwar

1) Wir können, glaube ich, hier eine Analogie zwischen den somatischen und psychischen Krankheiten annehmen. So wie die letztern auf psychischer Unfreiheit, so beruhen die erstern auf einem somatisch gebundenen Zustand; dem erkrankten Organe oder Systeme fehlt das somatisch freie, der Harmonie der Organisation entsprechende, ungehinderte Wirkungsvermögen. Bei den somatisch periodischen Krankheiten, wie z. B. bei einem Wechselsfieber, ist im Zustande der Apyrexie auch ein negativer, keineswegs aber ein positiver Zustand in Bezug auf den durch den Krankheitsprozess gebundenen Zustand des Nervensystemes zugegen; blos eine momentane Negation der, den Fieberparoxysmus erzeugenden Bedingung ohne dass desshalb in der Apyrexie der frühere ungebundene Zustand des Nervensystems, seine freie Beziehung zur Harmonie des gesunden Lebens positiv wiedergekehrt wäre.

frei von seinen nicht zu bändigenden Trieben, frei von dem hohen Grade der Willensunfreiheit, die sich durch seine tobsüchtigen Paroxysmen ausspricht, hat er aber deshalb wieder die normale Willenskraft erlangt, die ihn sichert, dass er nicht jedem Triebe, jeder Neigung, die sich in ihm durch innere oder äussere Veranlassung entwickelt, augenblicklich unterliegt, welcher er im psychisch-normalen Zustande Meister geworden wäre? Wäre dieses der Fall, so müsste man ihn als einen Geheilten betrachten, wo dann von keinem lucidum intervallum die Rede mehr ist. Hier kömmt uns auch noch die S. 414 erwähnte Disposition zu Gute, die nicht allein in der Wiederkehr der Paroxysmen überhaupt begründet ist, sondern auch noch vorzugsweise in dem Umstande, dass der psychische Zustand im lucido intervallo von der Art ist, dass irgend eine Veranlassung, die im psychisch normalen Zustande vielleicht spurlos vorübergegangen wäre, hier zu gewaltsamen, zu gesetzwidrigen Handlungen aufregt. Der Tobsüchtige kann in seiner lichten Zwischenzeit durch eine unbedeutende Beleidigung aufgereizt werden, die er im psychisch-gesunden Zustande vielleicht gar nicht als eine solche erkannt hätte; er wird zu einer gesetzwidrigen Handlung, zu einem Morde an dem Beleidiger mit Leichtigkeit angetrieben, eben weil ihm die normale Kraft seines Willens noch nicht wiedergegeben, dieser noch nicht vollkommen unter die Herrschaft der Vernunft gesetzt ist. Und in einem solchen Zustande, mag er auch immerhin ein lucidum intervallum genannt werden, sollte von psychischer Freiheit, von Verantwortlichkeit für begangene Handlungen die Rede sein? Wer kann auch, frage ich ferner, hier mit Bestimmtheit unterscheiden, ob die Handlung wirklich im lucido intervallo geschehen ist, oder ob sie das Resultat eines durch innern oder äussern Anreiz (für den, wie schon gesagt, im lucido intervallo ohnehin eine grössere Empfänglichkeit da ist), zu frühzeitig hervorgerufenen Paroxysmus war, der ohne diese Veranlassung noch nicht eingetreten wäre? Endlich muss hier noch wohl erwogen werden, dass zwischen Vernunft, zwischen der psychischen Fähigkeit, die Moralität einer Handlung zu erkennen, und zwischen Willensfreiheit ein sehr grosser Unterschied gemacht werden muss, indem eine von diesen psychischen Fähigkeiten da sein und die andere fehlen, die eine normal, die andere abnorm sein kann. Daher ist es ein ganz irriger

Ausdruck, wenn *Boehr* sagt, „ist denn ein Mensch in den wirklich hellen Zwischenzeiten nicht im Besitze der Freiheit seines Willens, der Erkenntniss der Moralität seiner Handlungen?“ Es kann der Kranke in seinem lichten Augenblicke immerhin vernünftig urtheilen, die Moralität der Handlungen erkennen und dennoch nicht im vollkommenen Besitze der Freiheit seines Willens, folglich nicht zurechnungsfähig sein. Befragen wir nur hierüber die Erfahrung über die Irre, die uns dasselbe genau bestätiget. Das Gefühl für Recht und Unrecht ist nicht immer bei den Wahnsinnigen ganz erloschen: sie erkennen die Moralität der Handlungen, sind aber nichts weniger, als im Besitze der Willensfreiheit, eben weil sie psychisch Kranke sind. Andere sehen das Unrechte ihrer Triebe ganz gut ein, urtheilen ganz vernünftig darüber und gestehen bedauernd dabei selbst, dass sie nicht im Stande seien, sich dem innern krankhaften Antriebe zu widersetzen. Wir haben sogar Beispiele, dass psychisch Kranke mit Vorsatz eine unerlaubte Handlung begehen, dass sie wissen, dass sie psychisch krank sind, und dabei auf Schonung der Gesetze für ihren Zustand trotzen: so warf eine Wahnsinnige in einer Irrenanstalt bei New-York eine Aufwärterin zu Boden und drückte ihr die Kehle ein mit den Worten: „was hält mich ab, dich zu morden, ich bin ja wahnsinnig und Niemand kann mir desshalb Etwas thun.“ Es ist demnach die Fähigkeit, die Unmoralität und Unerlaubtheit einer Handlung einzusehen, nicht immer zugleich mit Willensfreiheit verbunden: eben desshalb darf nun auch der psychisch Kranke für eine im lucido intervallo begangene Handlung nicht für verantwortlich betrachtet werden, weil er das Vermögen besitzt, das Unrechte der Handlung selbst einzusehen, denn er besitzt mit diesem Vermögen nicht zugleich auch die normale vernünftige Willensfreiheit. — Aus der bisherigen Deduction ziehen wir nun das Resultat, dass eine im lucido intervallo begangene gesetzwidrige Handlung eines psychisch Kranken demselben nicht zugerechnet werden kann[1]).

2) Eine Aussage des Kranken während der lichten Zwischen-

1) Diese Ansicht haben auch *Schnitzer* (die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, Berl. 1840) und *Löhr* (in Henke's Zeitschrift, 3. Heft 1848) adoptirt.

zeit kann nicht als ein vollgültiges Zeugniss benützt werden[1]), weil in einem solchen Kranken die stete Disposition zugegen ist, in sein Irrsein augenblicklich wieder zurückzufallen. Selbst die Aufforderung, Zeugniss abzulegen, die Formalität des Verhöres, das Ausfragen und Aehnliches können das ohnehin reizbare psychische Leben des Kranken so stimmen, dass ihm dann das klare Bewusstsein auf's Neue in der Art getrübt wird, dass es gewiss sehr gewagt sein wird, seine Aussage als hinreichenden Beweis geltend zu machen. Es ist übrigens damit nicht gesagt, dass Aussagen eines im lucido intervallo sich befindlichen Wahnsinnigen gänzlich unbeachtet bleiben sollen, denn wenn gleich sie nicht als tüchtige Zeugen betrachtet werden können, so kann doch ihre Aussage zu Anzeigen führen, die dann zur Ausmittlung der Wahrheit Winke geben, die weiter verfolgt werden können. Den grössten Werth werden übrigens die Aussagen solcher Individuen jedoch dann haben, wenn das Factum, über welches sie deponiren, durchaus in keiner Beziehung zur Art und zu dem Objecte ihres Wahnsinnes und ihrer fixen Ideen steht und wenn sich ihre Aussagen auf solche Facta, die sich während ihres lucidi intervalli zugetragen haben (weil ihnen für frühere Begebenheiten doch die nöthige Erinnerungskraft und das normale Gedächtniss fehlen kann) beziehen. Man kann daher in psychologischer Hinsicht die Aussprüche einiger Rechtsgelehrten, wie jenen von *Stürzer*[2]) („nicht untüchtig wäre ein Wahn-

1) Nach römischen Rechte können die Geisteskranken zwar über Thatsachen, die sie im lucidum intervallum wahrgenommen haben, ein Zeugniss geben; ihr Zeugniss gilt aber nur als Instrumentszeugniss bei feierlichen Handlungen, wo mehrere Zeugen zugleich hinzugezogen werden (L. 20. §. 4. D. qui testament. facere possunt. Z. B. als Zeugen zu Testamenten; *Ulpian*, L. 20. §. 4 sagt: „Ne furiosus quidem testis adhiberi potest, cum compos mentis non sit; sed si habet intermissionem, eo tempore adhiberi potest): als gerichtliche Beweiszeugen sind sie hingegen für vollgültig nicht anzunehmen. Vergl. *Glück's* ausführl. Erläuterung. d. Pandecten. 22. Thl. S. 142. (Rasende u. Wahnwitzige, wenn sie auch lichte Zwischenräume haben sollten, sind unfähig vor Gericht zu handeln: s. *Claproth's* Einleitung in d. ordentl. bürgerl. Process. 1. Thl. §. 67.)

2) Bemerkung. zum bayerisch. Civilgerichtsverfahren, S. 626.

sinniger, wenn er tempore dilucidi intervalli über das tempore dilucidi intervalli Beobachtete deutlich, verständig und bestimmt deponirt, aber doch exceptionsmässig") und jenen von *Wendt*[1]) (Blöd- und Wahnsinnige sind unfähige Zeugen, ausgenommen, wenn sie tempore dilucidi intervalli von Sachen, welche sich zu solcher Zeit ergeben haben, deutlich, verständlich und mit allen sonstigen Erfodernissen deponiren") nur in so ferne gelten lassen, wenn die Aussagen solcher Individuen nicht als an und für sich unbedingt gültig und tüchtig, sondern als nur zu weitern Anzeigen führend betrachtet werden. — Die Frage, ob eine angeordnete Kuratel während der lichten Zwischenzeit aufhören soll oder nicht, ist vom Standpunkte der Gesetzgebung aus betrachtet, verschieden beantwortet. Die römischen Juristen waren hierüber verschiedener Meinung[2]), indem Einige behaupteten, dass beim Eintritte einer hellen Zwischenzeit während der Dauer derselben die Kuratel sich endigen, und bei der Wiederkehr der Krankheit wieder ihren Anfang nehme, Andere aber lehrten, die Kuratel dauere während derselben fort und ruhe nur, weil nun der Curand selbst gültig handeln könne[3]). *Justinian* hat die Sache so entschieden, dass die cura furiosi fortdauern soll, so lange der psychisch Kranke lebt, sein Amt soll bloss während dieser Zwischenzeit ruhen, weil nun der furiosus das Recht hat, selbst gültig zu handeln, also Contracte zu schliessen, eine Erbschaft anzutreten, und überhaupt Alles dasjenige zu thun, wozu psychisch gesunde Menschen berechtigt sind; so wie aber die Krankheit wieder beginnt, dann soll auch das Amt des Kurators wieder in Wirksamkeit treten. Eben so spricht sich auch ein bayrisches Gesetzbuch[4]) aus. Berücksichtigen wir jedoch, was über den psychischen Zustand des Kranken während seines lucidums intervallums gesagt wurde, so werden wir die Ueberzeugung gewinnen, dass auch während der lichten Zwischenzeit die Kuratel in Wirksamkeit fortbe-

1) Handbuch d. bayerisch. Civilprocesses, 2. Aufl. 1. Bd. §. 120.

2) Vergl. *Glück's* ausführliche Erläuterung der Pandecten, 33. Bd. S. 245.

3) *Merillii* op. Tom. II, Neapol. 1720, p. 28; Exposit. in Decision. Justinian. Nro. XII. ad L. 6. *Mascov*, de sectis Sabinianor. et Proculianor. Cap. IX, §. 15.

4) Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, 1. Thl. 7. Kap. §. 37.

stehen müsse; eine Ansicht, die auch ein französisches Gesetz [1]) ausgesprochen hat. Aus denselben, sich auf den psychischen Zustand während des lucidums intervallums beziehenden Gründen muss auch die Frage verneint werden, ob der Kranke in seiner lichten Zwischenzeit ein gültiges Testament machen könne. Die gesetzlichen Bestimmungen sind aber darüber verschieden. Nach römischen Rechte war das im lucidum intervallum gemachte Testament gültig [2]); das preusische Landrecht [3]) sagt: „Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen;" ein französisches Gesetz sagt: „damit ein Testament und besonders ein eigenhändiges Testament wegen Verrücktheit annullirt werden könne, muss dargethan werden, dass der Erblasser durchaus den Gebrauch seines Verstandes verloren und nie einen lichten Zwischenraum gehabt habe [4]);" ein Beschluss des Parlaments von Dijon bestättigte auch einmal ein Testament, welches von einem von Raserei befallenem Menschen während einer lichten Zwischenzeit war abgefasst worden [5]).

III. Die bisher angegebenen Normen sind nun für alle Formen von psychischen Krankheiten gültig, daher diese nicht noch besonders angeführt zu werden brauchen. Aber einige Formen müssen noch näher erläutert werden, da dieselben, in früherer Zeit weniger erkannt [6]), später von Einigen ihrer Existenz, We-

1) Code civil Art. 489.

2) *Merilii* op. Tom. II, p. 29. *Westphal*, Theorie des römisch. Rechts von Testamenten, §. 35. *Glück*, ausführliche Erläuterung der Pandecten, 33. Thl. S. 356.

3) I. Thl. XII. Tit. §. 20.

4) Arrêt de la Cour royale d'Orleans du 11. Août 1823. Journ. du Palais 1823, Tom. III.

5) Repertor. general de Jurisprud. Tom. XII. Art. Testament.

6) Der enge Kreis, in den man in früherer Zeit die einzelnen Gestaltungsweisen der psychischen Erkrankungen gebannt hat, musste sich bei den Fortschritten der Psychologie auf rein wissenschaftlichem und empirischen Felde gleichfalls erweitern, und je mehr man die einzelnen Radien des psychischen Lebens erkannte, desto grösser musste auch nach und nach die Zahl der nosologisch bestimmbaren selbstständigen psychischen Krankheitsformen werden.

senheit und forensischen Bedeutung nach nicht gewürdiget wurden. Hieher gehören die mania sine delirio, die Monomanie (Stehlmonomanie, Mordmonomanie, Brandstiftungstrieb), die insania occulta und der furor transitorius.

§. 38. Die Mania sine delirio.

Die am meisten angefochtene psychische Krankheitsform ist die Mania sine delirio, d. h. Wuth (Wahnsinn) ohne Verkehrtheit (delirium) des Verstandes. Um diesen wichtigen Gegenstand einer genauen Erörterung zu unterwerfen, wollen wir I) eine Darstellung und Kritik des darüber geführten wissenschaftlichen Streites geben, sodann II) zur Entscheidung der Streitfrage selbst übergehen, und endlich III) ein Resultat für die gerichtlich-psychologische Praxis aufstellen.

I. Nachdem die Stimmen deutscher Aerzte im 16ten und 17ten Jahrhunderte von der Existenz einer Melancholie ohne Irrereden [1]) fast gänzlich überhört oder vergessen waren [2]), kam mit dem Anfange dieses Jahrhunderts von Paris her eine Lehre von einer manie sans delire, manie non delirante, die um so mehr Eingang finden musste, als sie aus dem Munde eines als psychischen Arztes hoch erfahrnen Mannes kam. Es war *Pinel*, der gefeierte Reformator der Psychiatrie. Derselbe sagt [3]): „Man kann die Schriften des *Locke* gehörig bewundern, und der Meinung sein, dass der Begriff, den er von der Manie gibt, sehr unvollständig sei, indem er sie, als vom Delirium unzertrennbar betrachtet. Ich selbst dachte eben so wie Er, da ich meine Beobachtungen über diese Krankheit im Bicetre anfing und erstaunte nicht wenig, als ich mehrere Wahnsinnige sah, welche nicht die mindeste Verletzung des Verstandes zeigten, und die dennoch von einem Instinkte der Raserei beherrscht wurden, als

1) Wir wollen unter Andern hier an *Ettmüller*, Prax. Lib. II. Sect. III. Cap. 4 erinnern. Er spricht von einer melancholia sine delirio, wo noch die „recta ratio sine delirio" bestehe.

2) Als spätere Bestätigung s. *Steinheim* „Melancholie mit Bewusstsein als Gegenstück zu mania sine delirio" in *Casper's* Wochenschrift, 1834, Mai, Nro. 19.

3) Traité medico-philosophique sur l'alienation mentale. Paris, An. IX.

wenn gleichsam nur die Willensvermögen verletzt wären. Diese Manie sans delire ist entweder anhaltend oder durch periodische Anfälle ausgezeichnet. Keine in die Augen fallende Veränderung der Verstandesverrichtungen, der Perception, der Urtheilskraft, der Einbildungskraft, des Gedächtnisses kommt dabei vor: wohl aber Verkehrtheit in den Willensäusserungen, nämlich ein blinder Antrieb zu gewaltthätigen Handlungen, oder gar zur blutdürstigen Wuth, ohne dass man irgend eine herrschende Idee, irgend eine Täuschung der Einbildungskraft, welche die bestimmende Ursache dieses Hanges wäre, angeben kann.“ *Pinel* führt nun zur Bestättigung seiner aufgestellten Lehre folgende Fälle aus seiner eigenen Erfahrung an. Ein einziger unter den Augen einer schwachen und nachgiebigen Mutter erzogener Sohn gewöhnte sich an, sich allen seinen Launen, allen Regungen seines ungestümen und regellosen Herzens zu überlassen. Die Heftigkeit seiner Neigungen nahm zu und befestigte sich mit den Jahren. Das Geld, das man an ihm verschwendete, schien alle Hindernisse seines höchsten Willens aus dem Weg zu räumen. Wollte man sich ihm entgegensetzen, so wurde seine Laune gereitzt: er griff mit Tollkühnheit Andere an, suchte durch Gewalt zu beherrschen und lebte unaufhörlich in Zänkereien und Streitigkeiten. Wenn ihm irgend ein Thier, ein Pferd, ein Hund, Verdruss machte, so tödtete er es augenbliklich. War er bei irgend einer feierlichen Versammlung, oder bei irgend einem Feste gegenwärtig, so brach er los, gab und empfing Schläge und ging gewöhnlich blutig davon. Auf der andern Seite war er zur Zeit der Ruhe voll Vernunft. In seinem reifern Alter besass er eine grosse Herrschaft, herrschte vernünftig, erfüllte andere gesellschaftliche Pflichten, und zeichnete sich sogar durch Werke der Wohlthätigkeit gegen Unglückliche aus. Wunden, Prozesse, Geldstrafen, waren die einzige Frucht seiner unglücklichen Zanksucht. Aber eine notorische That hat seinen Gewaltthätigkeiten ein Ende gemacht: er erzürnte sich eines Tages gegen eine Frau, die gegen ihn Schmähreden ausstiess, und warf sie in einen Brunnen; der Prozess wurde vor den Gerichten geführt, und zufolge einer Menge von Zeugen über seine Narrenstreiche wurde er in dem Irrenhause zu Bicetre eingesperrt. — Ein im Bicetre eingesperrter Mensch erleidet in unregelmässigen Zeitfristen Anfälle von Wuth, welche sich durch folgende Symptome auszeich-

nen. Anfangs hat er ein brennendes Gefühl in den Gedärmen mit äusserstem Durst und starker Verstopfung: diese Hitze breitet sich stufenweise gegen die Brust, den Hals und das Gesicht mit einer lebhaften Röthe aus; wenn sie in die Gegend der Schläfe kommt, so wird sie noch stärker und bewirkt ein heftiges und öfteres Schlagen der Arterien dieser Theile, als wenn sie bersten sollten; hierauf nimmt dieses Leiden das Gehirn ein, und dann wird der Wahnsinnige von einem blutdürstigen und unwiderstehlichen Trieb beherrscht: wenn er irgend eines schneidenden Instrumentes habhaft werden kann, so ist er geneigt, die erste beste Person, die ihm unter die Augen kommt, zu morden. Dennoch geniesst er in anderer Rücksicht selbst während der Anfälle den freien Gebrauch seiner Vernunft; er antwortet richtig auf die Fragen, die man ihm vorlegt, verräth keine Unordnung in seinen Vorstellungen und äussert kein Merkmal von Delirium. Er fühlt tief das Schreckliche seiner Lage, und ist von Gewissensbissen durchdrungen, als wenn er sich selbst den tollen Hang zuzuschreiben hätte. Dieser Anfall ergriff ihn eines Tages vor seiner Einsperrung im Bicetre in seinem eigenen Hause: er machte seine Frau, die er zärtlich liebte, augenblicklich darauf aufmerksam, und hatte nur so viel Zeit um zu schreien, dass sie sich schnell flüchten möchte, um einer gewaltsamen Todesart zu entgehen. Im Bicetre wurde er von derselben periodischen Wuth und derselben automatischen Neigung, die manchmal gegen den Aufseher gerichtet ist, dessen Sorge und Sanftmuth er nicht genug preisen kann, befallen. Dieser innere Kampf zwischen der gesunden Vernunft und der blutdürstigen Grausamkeit bringt ihn oft so zur Verzweiflung, dass er einigemale diesem unerträglichen Kampfe durch Selbstmord ein Ende zu machen suchte. Auch erzählt noch *Pinel* von drei Wahnsinnigen, deren Anfälle sich beständig nach einer Ruhe von 18 Monaten erneuerten und sechs Monate dauerten, und der besondere Charakter war dabei der, dass sie dabei keine Verwirrung, keine Unordnung in den Ideen, keinen besondern Irrthum der Einbildungskraft verriethen. Diese Wahnsinnigen antworten auf die an sie gerichteten Fragen auf das richtigste und bestimmteste, aber sie waren von einer stürmischen Raserei und von einem blutdürstigen Instinkt beherrscht, dessen ganzen Greuel sie selbst fühlten, aber

dessen grässlichem Ungestüm sie ohne das Hinderniss einer Einsperrung nicht zu widerstehen vermochten.

Pinel's Lehre wurde in Deutschland[1]) zuerst von *Reil*, welchem dann *Hoffbauer* u. A. folgten, angenommen. *Reil* hat eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes aufgestellt, und geht in seiner Schilderung noch weiter, als *Pinel.* Er sagt[2]): „es gibt noch eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, ein automatischer Drang zur Grausamkeit, oder ein blinder Trieb zu Gewaltthätigkeiten und blutdürstigen Handlungen, der bloss durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Erkenntnisse eines Zweckes oder Objects zur Thätigkeit bestimmt wird. Alle Functionen des Seelenorganes sind in ihrem normalen Zustande, die Sinne, die Imagination und der Verstand wirken wie in einem gesunden Menschen. Daher kann auch der Kranke seine psychischen Kräfte zur Ausführung seines blinden Dranges aufs planmässigste anwenden und auf die überlegteste Art sich die Mittel dazu verschaffen. Mit diesem Zustande darf man aber die Grausamkeiten der Barbaren nicht verwechseln, die Produkte eines bösen Herzens, schlechter Erziehung und einer rauhen Lebensart sind, welcher Zustand zu den moralischen Krankheiten gehört.“ Nachdem nun *Reil* eine Schilderung der Vorboten und des Verlaufs dieser Anfälle der Wuth, aus *Pinel* entlehnt, mitgetheilt hat, sagt er noch von den, von der mordsüchtigen Wuth befallenen Kranken: „ihr richtiger Verstand bietet ihnen alle zweckmässigen Mittel zur Ausführung ih-

1) *Henke* sagt zwar in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete d. gerichtl. Medic. 2. B. 2. Aufl. S. 341, dass die deutschen Aerzte etwas vertheidigten, was *Pinel* schon längst als falsch zurückgenommen habe, und beruft sich auf die zweite Ausgabe von *Pinel's* traitè sur l'alienation mentale. Paris 1809. p. 138. Allein daselbst erkennt blos *Pinel* die mania sine delirio nicht mehr als eine eigene Species, sondern blos als eine Varietät an, hat also seine Meinung blos hinsichtlich der Classification dieser Krankheit geändert, die Möglichkeit der Existenz derselben jedoch nicht geläugnet, was ja gerade die Hauptsache ist. Er sagt: „J'ai reconnu que la manie sans delire n'etoit point une espece, mais une varieté.“

2) Ueber die Erkenntniss und Kur der Fieber. Halle 1802. 4. Band. S. 357.

res Vorhabens an, sie wählen Waffen, Ort und Zeit, und morden nun eine bestimmte Person, oder jeden Menschen, der ihnen im Anfalle der Wuth vorkommt.“ *Reil* erwähnt hierauf eines Falles aus seiner eigenen Beobachtung mit folgenden Worten: „ein gesunder und robuster Bauer vom Lande, der den vollen Gebrauch aller seiner psychischen Kräfte hatte, bekam in den letzten Jahren dann und wann einen blinden Drang, alle Menschen mit Steinen zu werfen. Dabei hatte er ein fortwährendes Brennen im Unterleibe. Er war von einem heftigen Temperamente: bei einem Dispute über gleichgültige Dinge war er im Stande, seinen Gegner augenblicklich an der Gurgel zu fassen und ihn durchzuprügeln. Ich bekam ihn in mein Lazareth. Weder in seinen Reden noch Handlungen war irgend eine Verkehrtheit zu entdecken. Er wartete die andern Kranken, und gab ihnen zur bestimmten Stunde ihre Arzneien ein. Auf einmal entwischte er heimlich, kam vernünftig zu Hause an, spielte mit seinen Kameraden Karte und als diese fort waren, schickte er die Magd weg und ermordete mit Ueberlegung seine Frau und alle seine Kinder.“ An einem andern Orte [1]) sagt *Reil*: „die Wuth ohne Verkehrtheit ist einfache Tobsucht, in ihrer reinsten Gestalt, ohne alle fremden Zusätze. Alle psychischen Kräfte, das Wahrnehmungsvermögen, die Einbildungskraft und der Verstand sind in ihren Aeusserungen gesund, bloss einige Handlungen sind abnorm, weil das Vorstellungsvermögen sie nicht, weder nach sinnlichen noch verständigen Zwecken, sondern weil ein innerer blinder und organischer Drang sie bestimmt. Der Kranke übt als Automat Grausamkeiten aus, ohne dass Vorstellungen der Lust oder Unlust, fixe Ideen oder Täuschungen der Einbildungskraft ihn dazu leiteten. Seine Vernunft und sein Handlungsvermögen haben ihre Verhältnisse gegen einander umgetauscht; jene ist im Kampfe gegen dieses gerathen, oder gar Subaltern gegen dieses geworden, statt dass sie es bestimmen sollte. Sie kämpft mit dem wilden Instinct zu blutdürstigen Handlungen, ohne ihr Herrscherrecht behaupten zu können, ja sie wird sogar genöthigt, die raffinirtesten Mittel zur Genügung des blinden Drangs aufzusuchen. Eini-

1) Rhapsodien über die Anwendung der psychisch. Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle 1803. S. 387. 388.

ge dieser Kranken sind es sich bewusst, an welcher Krankheit sie leiden, wodurch sie sich von allen andern Verrückten unterscheiden. Sie fühlen die Annäherung des Anfalls, warnen ihre Freunde in demselben, sich vor ihnen zu hüten, dringen gar auf ihre Einsperrung, kündigen die Abnahme und das Ende ihrer wilden Triebe an und erinnern sich derselben in dem Intervall der Apyrexie. Ja diess Bewusstsein ihrer traurigen Krankheit kann sie sogar so sehr ängstigen, dass sie darüber in Wahnsinn verfallen. Merkwürdig ist diese Krankheit noch für den gerichtlichen Arzt und für den Criminalrichter. Wie sollen Handlungen, die aus ihr hervorgehen, zugerechnet werden?" — Mehrere haben sich dieser Ansicht angeschlossen. *Heinroth* [1]) sagt: „der Kranke ist sich seiner bewusst, handelt nicht aus verkehrten Begriffen, oder aus Leidenschaftlichkeit des Gemüthes und Ueberspannung der Phantasie, sondern aus einem blinden Triebe zum Zerstören, den er nicht bewältigen kann. *Pinel* hat das Verdienst, diese reine Form als solche zuerst aufgestellt zu haben: ihm folgten Andere, z. B. *Reil*." *Hoffbauer* [2]) spricht sich an einigen Stellen dafür aus; er sagt: „durch psychologische Beobachtungen ist es ausser Zweifel gesetzt, dass Menschen, die übrigens ihres Verstandes ganz mächtig sind, so dass sie völlig richtig und zusammenhängend urtheilen, und dabei von allen Anfällen des Wahnsinns frei sind, doch durch einen unwiderstehlichen Hang zu gewissen Handlungen hingerissen werden;" „der Maniacus wird zu gewaltthätigen, zornartigen Handlungen ohne und wider seinen Willen fortgerissen, ohne dass daraus folgte, dass bei ihm ein Wahnsinn oder eine Verstandesschwäche, die ihn falsch zu urtheilen nöthigte, vorauszusetzen sei. Denn es kann sein, dass er, ob er gleich richtig über seine Handlungen urtheilt, doch nicht im Stande ist, seine Begierden zu unterdrücken und den gewaltsamen Handlungen, in welche sie ausbrechen, Einhalt zu thun." *Feuerstein* [3]) sagt,

1) Lehrb. d. Störungen d. Seelenlebens. 1. Thl. S. 316.

2) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. §. 10. 122. Man vergl. auch *seine* Untersuchungen über den Wahnsinn. Halle 1807. S. 306.

3) Die sensitiven Krankheiten oder die Krankh. der Nerven u. d. Geistes. Lpz. 1828. S. 266.

„die Seelenkräfte sind hier gesund und nur einzelne Handlungen sind abnorm, und zwar nicht durch eigenen Willen, sondern durch blinden Drang, den der Kranke nicht besiegen kann, und wobei weder Lust noch Unlust, weder fixe Idee noch Täuschung der Sinne und der Einbildungskraft vorhanden sind." *Hartmann's* [1]) Ansicht ist folgende: „bei der Wuth ohne wahrnehmbare Verstandesverwirrung sind es nicht die täuschenden Traumbilder der Phantasie, welche den Geist zu verkehrten Handlungen bestimmen, sondern es sind krankhafte Gefühle, welche von starker Affection des Gemeingefühls und dessen Organen ausgehend, die Seele heftig ergreifen, ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich hinlenken, alle Reflexion auf ihre übrigen Verhältnisse unterdrücken, und eben dadurch den Verstand, zwar nicht verwirren, aber doch eine Zeit lang ganz ausser Thätigkeit setzen. Die zerstörenden Ausbrüche von Wuth, welche dabei Statt finden, sind wohl zum Theil Wirkungen des heftigen Strebens der Seele, sich von einem unausstehlichen Gefühle zu befreien, zum Theil aber auch Folgen des, in den Organen der Willkür zu hoch gesteigerten Lebensprocesses, der dann wieder durch ein eigenes dunkles Gefühl, oder durch eine Art von Instinct, zu gewaltsamen Bewegungen auffordert, um dadurch gleichsam entladen zu werden. Daher sehen wir dann auch, dass Menschen und Thiere um so mehr zu heftigen Affecten, zum Kämpfen und Zerstören aufgelegt sind, je mehr das Leben in ihrer animalischen Sphäre überwiegt." *Conradi* [2]) läugnet nicht, dass der an mania sine delirio Leidende der Freiheit der Selbstbestimmung entbehre, und bejaht mit *Pinel* gerade die Unfreiheit und eben desswegen auch die Unzurechnungsfähigkeit derselben. Bei dem Streite, der sich über diese Krankheit erhoben hat, will *Conradi*, dass die Hauptfrage auf die Hauptsache gerichtet und namentlich genau erörtert werde, ob in den von *Pinel* und Andern beobachteten Fällen von Manie ein wahres Delirium, Wahnsinn im engern Sinne mit Verwirrung der Vorstellungen, mit vom gesunden Verstande abweich-

1) Der Geist d. Menschen in seinen Verhältnissen zum physischen Leben. 2. Aufl. Wien 1832. S. 348. 349.

2) Commentatio de mania sine delirio. Götting. 1827. Als vermehrte Aufl. Beitrag zur Geschichte der Manie ohne Delirium. Götting. 1835.

enden Urtheilen und Verwechslung der Bilder der Phantasie mit äussern Sinneseindrücken vorhanden sei und diese Krankheit alsdann in einem Fehler des Denkvermögens, der Imagination und der Intelligenz ihren Grund habe: oder dagegen, ob die Krankheit, wie *Pinel* behauptete, durch einen Instinct und Fehler des Willens begründet werde und also ihren Sitz nicht im Erkenntniss- sondern im Begehrungsvermögen habe? Was nun die fernern von *Conradi* angegebenen Punkte betrifft, so werde ich diese näher berühren, wenn ich von seinem mit *Henke* über diese Krankheit geführten Streite spreche.

Die angeführten Namen waren hinreichend, der Existenz einer mania sine delirio Eingang zu verschaffen, und es musste auch diese Theorie um so eher auf die strafrechtliche Sphäre übertragen werden können, als *Mittermaier* in einer Schrift [1]), in welcher er die neuesten Fortschritte der Psychiatrie mit grosser juridischer Umsicht in die Theorie des Strafrechts übertrug, die Freiheit des Menschen, in so fern sie die juridische Zurechnungsfähigkeit begründet, in zwei verschiedene Arten getrennt hat: nämlich in: 1) libertas judicii, Freiheit des Urtheils, welche in dem Vermögen des Bewusstseins der begangenen Handlung und ihrer strafrechtlichen Folgen besteht; und 2) in libertas consilii, oder propositi, Freiheit des Entschlusses, welche in dem Vermögen liegt, bei stattfindendem Bewusstsein von den strafrechtlichen Folgen einer Handlung sich selbstständig für die Begehung oder Unterlassung bestimmen zu können; und nachdem in Folge dieser Trennung der Freiheit im juristischen Sinne auch ein doppelt krankhafter die Zurechnung aufhebender Geisteszustand Statt finden kann, mit aufgehobener Freiheit entweder des Urtheils oder des Entschlusses, so finden nun die Fälle von mania sine delirio offenen gesetzlichen Platz in der Strafrechtstheorie, und zwar in der Lehre von der aufgehobenen Freiheit des Entschlusses, welche neben der fortdauernden Freiheit des Urtheils und gleichzeitig mit ihr als selbstständige Krankheit des Willens bei gesundem Verstande existiren könne. *Mittermaier's* Ansicht blieb auch nicht ohne Erfolg in Bezug auf die Strafgesetzgebung, und wir finden schon

1) **Disquisitio de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant. Heidelberg 1825.**

in den Entwürfen der Strafgesetzbücher für die Königreiche Sachsen und Hannover die psychischen Krankheiten, als die Zurechnung aufhebend, in zwei Klassen abgetheilt, in so ferne sie nämlich entweder bei aufgehobener libertas judicii die Urtheilskraft verwirren, oder bei aufgehobener libertas consilii die Willenskraft in blinden unwiderstehlichen Trieb umgeschaffen darstellen. Man hat gegen diese *Mittermaier*'sche Distinction der Freiheit eine Einwendung erhoben, und gesagt, dass sie mit sich selbst im Widerspruche stehe. Man behauptete nämlich folgenden Satz: „wenn der Handelnde zur Freiheit des Entschlusses die Vorstellung von den Folgen und der Beziehung seiner Handlung zum Strafgesetze nöthig hat, so wird eben dadurch die Freiheit des Urtheils als Erforderniss vorausgesetzt, weil ohne die Freiheit des Urtheils keine richtige Vorstellung zu Stande kommen könnte, die doch den Handelnden bestimmen soll.“ Diese Behauptung, wie sie so dasteht, kann ganz richtig sein, allein es folgt nicht daraus, was man daraus zu folgern beabsichtigte. Nämlich, wenn auch bei der Freiheit des Entschlusses die Freiheit des Urtheils nothwendigerweise vorausgesetzt werden muss, so folgt daraus noch keineswegs das Umgekehrte, es folgt nicht daraus, dass zur Freiheit des Urtheils auch die Freiheit des Entschlusses nothwendig erfordert wird. Es kann also eine Freiheit des Urtheiles bestehen bei aufgehobener Freiheit des Entschlusses, ein Resultat, welches für die Streitigkeit über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Existenz der mania sine delirio von grossem Einflusse ist, und sich auch im gewöhnlichen, im psychisch-gesunden Leben gar oft bewährt. So kann z. B. Jemand, dem ein theures Familienglied, ein bewährter Freund, eine geliebte Gattin starb, sehr wohl erkennen, das Thränen die Todten nicht mehr erwecken, dass eben diese Thränen seine eigene Gesundheit untergraben, ihn zu früh den Seinigen, die seiner so sehr bedürfen, entreissen können, und er ist dennoch nicht mit im Stande, die Thränen zu hemmen, sich den nagenden Schmerz zu entschlagen. Ist hier nicht offenbar eine Freiheit des Urtheils mit aufgehobener Freiheit des Entschlusses zugegen? —

Haben wir bis jetzt den Ursprung dieser Lehre von der mania sine delirio und ihre Weiterverbreitung in kurzen historisch-literärischen Zügen dargestellt, so müssen wir auch ihrer Gegner und der, gegen dieselbe gemachten Einwendungen erwähnen.

So wie diese Lehre in Frankreich zuerst entstand, so fand sie auch daselbst den ersten Gegner an einem grossen Schüler *Pinels* selbst, an *Esquirol*, und in Deutschland trat *Henke* als Gegner dieser Lehre auf und stellte sich den ärztlichen und juridischen Repräsentanten derselben, *Conradi* und *Mittermaier* gegenüber.

Esquirol[1]) sagt: „Ich glaube nicht, dass es eine Manie gibt, in welcher die daran Leidenden, während sie sich den verbrecherischen Handlungen überlassen, sich zugleich der Integrität ihres Geistes erfreuen können, noch dass es wirklich einen krankhaften Zustand gibt, in dem der Mensch unwiderstehlich zu Handlungen getrieben wird, die ihm und seinem Bewusstsein selbst zuwider sind und widerstreiten. Ich habe eine grosse Anzahl Gestörter gesehen, deren intellectuelle Fähigkeiten ungestört waren, und welche die Entschliessungen, zu denen sie heftig getrieben worden waren, beklagten: allein sie gestanden, dass sie dann etwas in ihrem Innern fühlten, von dem sie sich keine Rechenschaft zu geben vermöchten, dass sie eine unausdrückbare Beunruhigung und Störung empfänden, die sich ihnen selbst durch psychische Erscheinungen vorher ankündige und deren sie sich vollkommen erinnerten. Der eine fühlte eine Hitze im Unterleibe nach dem Kopfe aufsteigen, der andere eine brennende Hitze mit Pulsation im Innern des Gehirns u. s. w.; Andere versichern, dass eine irrige Empfindung oder ein irriges Urtheil sie bestimmt. Ein Gestörter wird plötzlich roth, und er hört sogleich eine Stimme, die ihm zuruft: „tödte, es ist dein Feind, tödte und du wirst frei werden.“ Nachdem nun *Esquirol* noch einige ähnliche Beispiele angegeben, fährt er fort: „Wir haben bereits bemerkt, dass fast alle von den Schriftstellern beobachtete ähnliche Thatsachen zur Monomanie gehören, da sie durch ein fixes und ausschliessendes Delirium charakterisirt sind. Diese unwiderstehlichen Affectionen ergeben alle Zeichen einer bis zum Delirium gesteigerten Leidenschaft; die Gestörten, die unwiderstehlich zu Handlungen der Wuth fortgezogen werden, können in einem lichten Zwischenraume, sobald sie ihren Zustand wieder fühlen, oft besser als irgend Jemand darüber sprechen,

1) *Esquirol's* allgemeine u. specielle Pathologie u. Therapie d. Seelenstörungen. Frei bearbeitet v. *Hille*. Lpz. 1827.

richtig urtheilen, ihn beklagen und alle Anstrengungen machen, um diesen Zustand zu bekämpfen, allein bald nachher gleichen sie den leidenschaftlichen Menschen, die von ihrem Irrwahne fortgerissen werden, und einem Antriebe folgen, aber nicht mehr von der Vernunft geleitet werden. Indem sie diesem Antriebe gehorchen, vergessen sie die Gründe, die sie einen Augenblick vorher zurückhielten, und sehen nichts weiter, als den Gegenstand ihres Deliriums, eben so wie ein von heftigen moralischen Affectionen ergriffener Mensch nur den Gegenstand seiner Leidenschaft sieht. Der gewöhnliche Sprachgebrauch nennt diesen ausserordentlichen Zustand der Leidenschaft Delirium, und wir wollten einen ähnlichen Zustand in der Manie durch den Zusatz, ohne Delirium, bezeichnen? Der Wille dieser Gestörten wird wirklich zu einer mit der Vernunft unverträglichen Handlung fortgerissen, was seine Seele in Aufruhr bringt, da das Individuum seiner Vernunft unfähig und wirklich im Delirium ist; der Mensch, da er die Einheit seines Ichs verloren hat, hat auch nicht mehr die Fähigkeit, seine Handlungen zu bestimmen und zu leiten, er ist ein doppelter Mensch, der durch die eine Motive zum Bösen getrieben, durch die andere aber zurückgehalten wird. Man kann diese Störung des Willens mit dem Zustande des Menschen vergleichen, wo er etwas versieht, aus Versehen etwas Irriges thut; wahr bleibt es jedoch immer, dass diese Manie ohne Delirium, wie sie *Pinel* nannte, mehr zur Monomanie gehört, und dass die Handlungen dieser Gestörten immer von einem Delirium begleitet sind, für so vorübergehend man es auch halte.“ So weit *Esquirol*, dessen Einwendungen in so fern schon an und für sich nicht sehr erheblich sind, als er einerseits selbst diese Form der psychischen Krankheiten als Störung des Willens, also ihrem Wesen nach, anerkennt, anderseits, als er mit der Benennung Delirium einen viel weitern Begriff verbindet, als diess gewöhnlich geschieht und als *Pinel* damit verbunden hatte. So gibt *Esquirol* folgende viel zu weite Definition: „die Aeusserungen des gestörten Seelenlebens, in so fern sie sich durch die verschiedenen Thätigkeiten des Geistes zu erkennen geben, bezeichnen wir mit dem Worte Delirium.“

Der vorzüglichste Gegner unter den Deutschen gegen *Pinel's* Lehre ist *Henke*. Nicht bloss bei den Erscheinungen, als dem Aeusserlichen, verweilend, bestreitet er vielmehr das

Grundprincip selbst, worauf das *Pinel*'sche Dogma in der Tiefe ruht, und hat hierüber vier Abhandlungen geliefert[1]). Nachdem Derselbe einige von den Schriftstellern als Fälle einer mania sine delirio angegebene Beobachtungen wiederholt, will er zwar die Existenz der erzählten Fälle nicht in Abrede stellen, zweifelt aber daran, ob sie mit einem richtigen Namen belegt worden seien und glaubt, dass eben diese Fälle theils als krankhafte Zornmüthigkeit (iracundia morbosa)[2]), theils als aussetzende Manie mit unregelmässigen, freien Zwischenräumen benannt werden müssten[3]). Um nun zu beweisen, dass die Manie ohne Delirium wirklich eine psychische Unmöglichkeit sei, greift *Henke*[4]) sogleich die von *Hoffbauer* aufgestellte Begriffsbestimmung der Tollheit und Manie an. *Hoffbauer*[5]) betrachtet nämlich die Manie als von dem Wahnsinne specifisch verschieden und erstere könne eben so wenig eine Art, als ein Grad des zweiten sein, desshalb sei auch Verstandeszerrüttung mit der Manie überhaupt gar nicht wesentlich verbunden. Um sich davon zu überzeugen, müsse man die Manie nur als das, was sie wirklich sei, als eine Art der Tollheit betrachten. Die Tollheit definirt aber *Hoffbauer* so: „Tollheit ist der Zustand, in welchem die Vernunft die Herrschaft

1) Sie sind: 1) Ueber die von *Reil* und *Hoffbauer* angenommenen Zustände der Unfreiheit ohne Zerrüttung des Verstandes: in *seinen* Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medic. 2. Aufl. 2. Band. S. 309. 2) Ueber die von *Reil* angenommene Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, nach den von *Pinel*, *Reil*, *Haindorf* und Andern mitgetheilten Beobachtungen: in *seiner* Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 1822. 1. Heft. S. 1. 3) Zur Lehre von der *s. g.* Wuth ohne Verstandeszerrüttung (mania sine delirio) in Bezug auf Psychologie, gerichtl. Medicin und Gesetzgebung: in *seiner* Zeitschr. 1829. 2. Hft. S. 237. 4) Ueber die sogenannte mania sine delirio in Bezug auf Psychologie, gerichtl. Medic. und Rechtspflege in *seinen* Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Medic. 5. Bd. Lpz. 1834. S. 209 – 319.

2) Der Zustand, den *Platner* zuerst als excandescentia furibunda beschrieben hat. S. *dessen* Progr. de excandescentia furibunda. Lips. 1800. Man vergl. damit das, was ich S. 379 u. f. angegeben habe.

3) Zeitschr. 1822. 1. Hft. S. 5 u. f.

4) Abhandlungen. 2. Bd. S. 341.

5) Die Psycholog. in ihren Anwendungen auf d. Rechtspflege. §. 122.

über die Begierden und Handlungen verloren hat, in welche diese ausbrechen, dergestalt, dass es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken und diese zurückzuhalten." Manie nennt er den Zustand, in welchem die Vernunft zu schwach ist, die Ausbrüche eines gewaltigen Zornes zu hindern und der Kranke wider seinen Willen zu Handlungen, welche jene vielleicht missbilligt, fortgerissen wird. Dagegen erklärt nun *Henke*, dass diese Begriffsbestimmungen unstatthaft und unrichtig seien, was er auf folgende Art beweisen will. „Wäre es wahr, dass derjenige toll ist, bei dem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren hat, so müssten alle Menschen von Zeit zu Zeit als toll betrachtet werden. Denn wo ist der Mensch, bei dem nicht Affect und Leidenschaft zu Zeiten taub gegen die Stimme der Vernunft wäre und gegen das Gebot derselben zu Handlungen fortrisse? Es würde die Gränze zwischen Leidenschaft und psychischer Krankheit ganz wegfallen." Allein hier kann man gegen *Henke* erwiedern: es kann auch wirklich der, bei dem Affect und Leidenschaft die Stimme der Vernunft übertönt und der in Folge dessen zu gewaltsamen Handlungen fortgerissen wird, toll genannt werden. Es ist zwischen einem Solchen und einem Maniacus wohl kein anderer, als ein in der Zeit der Dauer der psychischen Abnormität begründeter Unterschied. Dem Wesen nach sind sich beide Erscheinungen gleich. Wollte man auch einwenden, dass hier der vermeintlich grosse Unterschied Statt habe, dass der an Manie Leidende von einer selbstständigen psychischen Krankheitsform befallen sei, was bei dem Andern nicht der Fall zu sein scheint, so ist dieses kein Unterschied, der im Wesen beider psychisch-abnormen Processe begründet ist. Die psychischen Krankheitsformen und die heftigen Affecte und Leidenschaften sind beide durch somatische Vorgänge bestimmt. Jede psychische Krankheit ist bedingt durch eine somatische (S. 96), aber auch jeder Leidenschaft, jedem Affecte liegt eine somatische Abnormität zu Grunde, und der, gewiss nicht wesentliche Unterschied besteht also hier blos darin, dass im ersten Falle die somatische Ursache als bleibend und selbstständig auch eine bleibende und selbstständige psychische Abnormität, die psychische Krankheitsform, erzeugt, während im zweiten Falle das vorübergehend somatisch Abnorme auch nur eine vorübergehend psychische Abnormität, den Affect, die Lei-

denschaft hervorruft; so wie aber diese einmal erzeugt sind, und in ihrer höchsten Blüthe dastehen, geben sie uns ganz das getreue Bild eines psychischen Kranken selbst. Man vergleiche nur z. B. den Paroxysmus eines heftigen Zornigen mit dem eines Maniacus, das Bild eines vom tiefen Grame und Kummer Ergriffenen mit dem Bilde eines Melancholischen u. s. w. Gehen wir nun auf die Genesis der Leidenschaften zurück, und wir werden das Gesagte noch mehr bestätiget finden. Es ist, wie ich schon angegeben habe, das Entstehen einer jeden psychischen Krankheit durch eine körperliche bedingt; ohne letztere kann erstere sich nie entwickeln: durch irgend eine Veranlassung wird ein Leiden in der somatischen Sphäre des Organismus hervorgerufen, und erst aus diesem entspringt die psychische Krankheit; dem psychischen Leiden entspricht stets ein körperliches. Und lässt sich wohl eine ähnliche Beziehung der Leidenschaften und Affecte zum Somatischen läugnen? Während der mit lebendigem, raschem Blutsysteme, mit Neigung zu Blutcongestionen zum Kopfe sehr leicht den heftigsten Zornparoxysmen Preis gegeben wird, trägt der zu Angst, Kummer, Traurigkeit und ähnlichen psychischen Depressionen Geneigte die somatische Quelle seiner Affecte in einer kranken Leber, in Stockungen im Pfortadersysteme u. s. w. Wahrlich, man würde weniger hart und strenge über den Menschen urtheilen, wenn man jederzeit die Abhängigkeit seines Psychischen vom Somatischen gehörig zu würdigen wüsste! Das ist ein heftiger, ein zorniger, aufbrausender Mensch, heisst es oft: wohlan, mindert sein lebhaftes, heisses Blut, haltet die Congestionen vom Kopfe ab, kurz, ändert sein Somatisches um, und er wird ruhiger, wird weniger leidenschaftlich sein. So gibt es Menschen, die selten in heftige Affecte, in Leidenschaften gerathen, und man nennt sie die Ruhigen, Besonnenen, gibt ihnen einen Vorzug vor den Leidenschaftlichen, aber gewiss einen unverdienten; ihr Blut- und ihr Nervensystem ist matt, wie ihre Psyche [1]). — Dem bis jetzt Gesagten zu Folge beschuldigt *Henke*

1) Die grössten Denker, die geistreichsten Menschen, die ausgebildetsten Genies sind in der Regel leidenschaftlich. Böse Buben, sagt man, werden tüchtige Köpfe. Und so umgekehrt. Wer nicht leicht von Affecten und Leidenschaften ergriffen wird, hat auch einen langsamen, träge

wohl mit Unrecht die *Hoffbauer*'sche Definition, und es thut Nichts zur Sache, wenn auch nach dieser die Gränze zwischen Leidenschaft und psychischer Krankheit hinwegfällt. Nur darf dieses nicht zu weit ausgedehnt werden, denn in Bezug auf den Grad und die Grösse des psychisch Ergriffenseins findet wohl allerdings eine Gränze statt, dem Wesen nach aber fallen beide zusammen und der höchste Grad der Leidenschaft ist immer als eine momentane, vorübergehende psychische Krankheit zu betrachten (S. 378): dieses Momentane kann jedoch bleibend werden, sich selbstständig ausbilden, und dann ist die psychische Krankheitsform vollendet. Wenn die Blutcongestion im Gehirne bei dem Zornigen bleibt, und fernere somatisch-organische Veränderungen daselbst construirt, so kann der Zornige, sagt man mit Recht, psychisch krank oder tobsüchtig werden: wenn das Leberleiden des Gram- und Kummererfüllten fortwährt, so erklärt man, dass er melancholisch werden kann. Allein wir fragen hier: werden dieses jetzt ganz neue, von den früheren wesentlich verschiedene psychische Zustände? Haben wir eine andere, als bloss nur in Bezug auf Ausbreitung, Grad und Grösse basirte Differenz zwischen dem Zornigen und nun Tobsüchtigen, zwischen der gram- und kummervollen und nun melancholischen Psyche? Man könnte freilich einwenden, dass ein wesentlicher Charakter der selbstständig psychischen Krankheitsformen die psychische Unfreiheit, der Mangel der psychischen Selbstbestimmungskraft sei; allein wir fragen, fehlt denn diese nicht auch bei den von Affecten und Leidenschaften im höchsten Grade Ergriffenen? Hat der Zornige in seinem Paroxysmus Willensfreiheit? Kann sich der von Gram und Kummer Ergriffene von seinen schwarzen Bildern, seiner Angst lossagen? Beide eben so wenig, als der Tobsüchtige und der Melancholische. Wo ist denn nun die Gränze zwischen der Leidenschaft und der psychischen Krankheit?

Gehen wir nun zum Streite *Henke's* mit *Conradi* über, den ich aus seiner eigenen Darstellung entlehne[1]). Der Hauptzweck

denkenden Geist. Man untersuche aber auch die körperliche Organisation, die somatische Constitution beider Arten von psychisch-verschiedenen Menschen, und man wird auch hierin einen wesentlichen Unterschied, besonders in ihrem Blut- und Nervensysteme finden.

1) Zeitschr. 1829. 2. Hft. S. 239 u. f.

von *Conradi's* Abhandlung[1]) ist, die Richtigkeit der Lehre *Pinel's* über die manie sans delire darzuthun, und die von *Henke* früher dagegen vorgetragenen Gründe zu widerlegen. Nachdem *Conradi* zuerst die Aussprüche der alten griechischen Aerzte über die Manie und ihr Verhältniss zur Melancholie zusammengestellt und bemerkt hat, dass schon lange vor *Pinel* von einer Melancholia sine delirio die Sprache gewesen, lässt er nun die Aeusserungen *Pinel's* und die von demselben erzählten Krankengeschichten folgen und zählt die Aerzte und Psychologen auf, die *Pinel's* Ansicht beigetreten sind, wobei die Aeusserungen *Hoffbauer's* ausführlicher berührt werden. Hierauf lässt *Conradi* einen Auszug aus demjenigen folgen, was von *Henke* über *Pinel's* Lehre gesagt wurde, und sucht dieses zu widerlegen. Die Widerlegung selbst nimmt folgenden Gang. Was *Henke's* Ansicht betreffe, dass zu dem Wesen der Manie, wie jeder wahrhaft psychischen Krankheit, Aufhebung des Selbstbewusstseins, folglich der Vernunft und Freiheit wesentlich sei, so sei vor Allem zu erinnern, dass Niemand geläugnet habe, vielmehr von *Pinel* und seinen Anhängern zugestanden und ausgesprochen sei, dass der Maniacus nicht Freiheit der Selbstbestimmung habe und nicht frei handeln könne. Die Hauptfrage sei aber: ob in den von *Pinel* beobachteten Fällen von Manie wahres Delirium (Wahnsinn im engern Sinne, mit Verwirrung der Vorstellungen, vom gesunden Verstande abweichenden Urtheilen und Verwechslung der Bilder der Phantasie mit äussern Sinneseindrücken) vorhanden sei; und ob diese Krankheit in einem Fehler des Denkvermögens, der Imagination und der Intelligenz ihren Grund habe, oder vielmehr, wie *Pinel* behaupte, durch einen Instinkt und Fehler des Willens begründet werde. Dass das Erste Statt findet, sei von *Henke* keineswegs erwiesen. Denn wenn auch nach *Henke's* Behauptung das Selbstbewusstsein gestört werde, so könne man doch das Vorhandensein eines wahren Deliriums nicht annehmen, weil man keine fixe Ideen und krankhaften Bilder der Phantasie beobachte, die einen solchen unglücklichen Ausgang bewirken könnten. Selbst dann, wenn das Urtheil des Kranken noch nicht so irrig sei, dass er die Verkehrtheit seines Thuns erkenne und

1) Ich habe sie S. 430, Not. 2 angeführt.

beklage, könne er doch den Trieb, der ihn fortreisse, nicht besiegen, noch beherrschen. Von ihm gelten die Worte *Ovids*, welche er die von Liebe entbrannte Medea sprechen lässt: „Sed trahit invitam nova vis: aliudque cupido, mens aliud suadet. Video meliora proboque, deteriora sequor.“ *Conradi* fügt dann hinzu: „selbst wenn der Kranke in den heftigen Anfällen nicht ruhig bleibt, und sein Urtheil der Vernunft nicht mehr völlig gehorcht, ja der Kranke wohl gar nicht mehr bei sich ist, und also irre redet, so bleibt doch diese Art der Manie vermöge ihres Ursprunges und der sie begleitenden Symptome von der gewöhnlichen, die auf ein Delirium folgt, oder aus der Melancholie hervorgeht, verschieden.“ Auf diese Folgerung legt *Conradi* bedeutendes Gewicht, und führt zur Unterstützung derselben das Urtheil von *Hartmann* [1]) an, welcher mit *Hoffbauer's* [2]) früherer Ansicht (dass wenn man auch bei der manie sans delire vor dem Anfalle keine Spur von gestörtem Erkenntnissvermögen entdecke, dadurch doch noch nicht erwiesen sei, dass der Kranke auch während desselben des freien Gebrauches seines Verstandes mächtig sei) zusammenstimme, an einem andern Orte [3]) aber doch gestehe, dass diese Manie nicht von einer Affection der Phantasie ausgehe. Endlich gibt noch *Conradi* an, dass von *Henke* ebenfalls eine Art der Manie mit scheinbar nicht gestörtem Erkenntnissvermögen anerkannt, und dass von *Henke* ausgesprochen werde, es könne Freiheit oder Unfreiheit des Menschen nicht immer nach den scheinbaren Merkmalen des ungestörten Gebrauchs des Verstandes bestimmt werden, wohin von *Henke* die Fälle der amentia occulta gerechnet würden. Endlich werde noch von *Henke* der Trieb zur Brandstiftung angenommen. Daher sei es um so auffallender, dass von *Henke Pinel's* manie sans delire nicht zugestanden werde, da doch die Beobachtungen von *Pinel* weniger zweifelhaft seien, als mehrere der Beispiele, die von dem Triebe der Brandstiftung angeführt würden. — Dieses ist im Zusammenhange der wesentliche Inhalt der von *Conradi* gegen *Henke* vorgebrachten Gründe. Dagegen macht nun *Henke*

1) Der Geist des Menschen etc. S. 335.

2) Untersuch. üb. d. Krank. d. Seele. 1. Thl. S. 255.

3) S. 348. Es ist dieses die von mir S. 430 angeführte Stelle.

seine Einwendungen [1]) in folgender Ordnung. 1) Es könne bei Entscheidung der hier obwaltenden Frage nicht darauf ankommen, zu erweisen, dass es Fälle von Ausbrüchen der Manie gebe, bei denen kein wahres Irrreden, oder wie *Conradi* sich ausdrückt, kein Wahnsinn im engern Sinne als vorausgehend oder begleitend wahrgenommen wird: die Hauptfrage sei vielmehr ihrem Wesen und Sinne nach lediglich die: ob es eine Manie gebe und geben könne, in welcher bei vollkommenem Selbstbewusstsein und ungestörtem Vernunftgebrauch, der von dieser Manie Ergriffene zu gewaltthätigen Handlungen nur durch einen Fehler des Willens bestimmt wird. Das Vorkommen der mania sine delirio in diesem Sinne müsse aber bestritten werden, indem die Existenz einer Manie bei bestehendem Selbstbewusstsein und ungestörter Vernunft nicht denkbar und mit den Gesetzen, nach welchen die menschliche psychische Thätigkeit wirkt, unvereinbar sei. 2) Ueber die Beweise, welche sich in *Conradi's* Abhandlung finden, bemerkt *Henke* Folgendes. a) Es wird ausdrücklich angegeben, dass *Pinel* und seine Anhänger zugestehen, der an manie sans delire Leidende sei der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt, und könne nicht frei handeln. Daraus wird gefolgert, es komme hauptsächlich darauf an, ob in den von *Pinel* wahrgenommenen Fällen der Manie wahres Delirium, Wahnsinn im engern Sinne, Statt finde, oder ob vielmehr, wie *Pinel* behaupte, die Krankheit nur in einem fehlerhaften Instinkt und Willen ihren Grund habe. Darauf ist zu erwiedern: die Frage, um deren Lösung es sich handelt, kann nicht so gefasst werden, sondern ist so zu stellen, wie schon sub 1 angegeben wurde. Gestehen *Pinel* und seine Nachfolger zu, der an mania sine delirio Leidende entbehre der Freiheit der Selbstbestimmung und handle unfrei, so sei dadurch auch eingeräumt, dass er in diesem Zustande des Selbstbewusstseins und des Vernunftgebrauches ermangle. Selbstbewusstsein, Vernunft und Freiheit bedingen sich gegenseitig und sind unzertrennlich. b) Die Vertheidiger der mania sine delirio behaupten, dass, wenn man auch zugeben wolle, dass das Selbstbewusstsein verdunkelt sei, doch desshalb noch kein wahres Delirium vorhanden sei, weil man keine fixen

1) Zeitschr. a. a. O. S. 246 u. f.

Ideen und keine Bilder einer kranken Phantasie wahrnehme, die einen solchen Anfall der Manie erregen könnten. Ja sogar, wenn die Kranken die Verkehrtheit ihres Thuns noch zu erkennen vermöchten und beklagten, würden sie doch von einem unwiderstehlichen Triebe fortgerissen. Alles dieses wird als Beweis für *Pinels* Meinung betrachtet, dass die manie sans delire nur aus einem Instincte oder Fehler des Willens, ohne Störung der Vernunft hervorgehe. Dagegen sagt *Henke*, dass er, was den Streit über wahres Delirium oder Wahnsinn dabei betreffe, noch nie behauptet habe, dass ausgebildeter allgemeiner Wahnsinn dabei zugegen sein müsse. Auch habe er nie in Abrede gestellt und gebe gerne zu, dass die Art der Manie, welcher *Pinel* den Namen manie sans delire gegeben hat, eine eigene, von der gewöhnlichen aus der Melancholie hervorgehenden oder nach und mit allgemeinem Wahnsinn eintretenden Manie, zu trennende Art und Form sei. In Bezug auf das Wesen und die Grundursache solcher Anfälle aber, die man zu dieser eigenthümlichen Art der Manie gerechnet hat, sei zu erwägen, dass diese Fälle durchaus nicht als völlig gleichartig erscheinen, denn 1) ein Theil der zur mania sine delirio gerechneten Fälle gehöre der aussetzenden Manie mit unregelmässigen Intermissionen an; 2) andere Fälle, die man als Beweise der mania sine delirio betrachtet, sind die der krankhaften Zornmüthigkeit, iracundia morbosa, oder nach *Platner* die excandescentia furibunda (S. 379). Dieser Schriftsteller [1]) betrachtet diese krankhafte Zornmüthigkeit als einen Mittelzustand oder eine Uebergangsstufe zwischen dem Jähzorne cholerischer Menschen und der Manie. Sie übertreffe die gewöhnliche (nicht krankhafte) Zornmüthigkeit, unterscheide sich aber von der Manie durch die Kürze der Anfälle und die häufigen Intermissionen. Und so wie die gewöhnliche Zornmüthigkeit aus den Affecten des Begehrungsvermögens hervorgehe, so werde die krankhafte Zornmüthigkeit durch innere Reize vermittelst scharfer Säfte oder der verborgenen Vorgänge im Nervensysteme erregt und unterhalten, so dass der mindeste äussere Anlass die unverhältnissmässigsten und heftigsten Ausbrüche bewirke. 3) Man habe Fälle, wo fixe Ideen zu gewaltthätigen Handlungen den

1) Progr. De excandescentia furibunda. Lips. 1800.

Anlass gaben, zur mania sine delirio gerechnet. Dass bei den an fixen Ideen Leidenden, ausser dem Bereiche des herrschenden Irrwahns, Gedächtniss, Verstand, ja ausgezeichneter Scharfsinn sich ungehindert wirksam beweisen können, ist bekannt. Anderseits stehe unbezweifelt fest, dass innerhalb des Bereiches der fixen Idee und der von ihr abhängigen Gedankenfolge der Vernunftgebrauch und die Freiheit der Selbstbestimmung bei dem Kranken nicht Statt finde. Desshalb habe auch Niemand daran gezweifelt, dass an fixen Ideen Leidende zu den Irren oder Geisteszerrütteten gehören, selbst wenn die fixe Idee durchaus in keinem Zusammenhange mit der That zu stehen scheint; denn bei dem gar nicht mit Sicherheit zu berechnenden Spiele der Ideenassociation in einem kranken Gehirn würde keine menschliche Einsicht vermögen, Gewissheit über wirkliche Freiheit der Selbstbestimmung zu geben. Die fixe Idee könne aber entweder sich bereits schon offenbart haben, oder eine solche könne auch noch nicht zum Vorschein gekommen, mindestens unbemerkt geblieben sein, wie in den Fällen, wo eine solche auf den Anlass einer vom Kranken verübten gesetzwidrigen Handlung zur Sprache gebracht wird. Die letzten Fälle gehörten dann dem verschlossenen oder verborgenen Irrsein [amentia occulta[1])] an, welche Benennung keinen Tadel verdiene, sobald man nur den Begriff einer nur relativen Verborgenheit im Gegensatze der amentia manifesta damit verbindet. Die fixen Ideen der Verrückten, die sich für eine göttliche Person, für Kaiser, Könige u. s. w. halten, offenbaren sich bald. Die fixen Iden der Schwermüthigen bleiben oft lange Zeit verborgen und verrathen sich nicht selten erst dann, wenn der Irrwahn zu einer gewaltthätigen Handlung geführt hat. Es gehören dahin die fixen Ideen solcher Individuen, dass man ihnen nach dem Leben trachte, sei es durch offene Gewalt, oder durch Vergiftung, Zauberei, Sympathie; dass sie zu einer bestimmten Zeit sterben müssen, dass sie selbst oder andere die ewige Seligkeit nicht erlangen werden, dass ihr Vermögen oder Erwerb nicht zureiche, sich und ihre Kinder zu ernähren u. s. w. In so fern solche Individuen nicht nur keine Merkmale offenbarer Geisteszerrüttung gezeigt, viel-

1) Nach *Platner*. S. *dessen* zwei Progr. de amentia occulta. Lips. 1797.

mehr Gedächtniss, Ueberlegung, Planmässigkeit bei der Ausführung der That bewiesen haben, werde man sie als Beweise der Mania sine delirio betrachten wollen. Dennoch läugneten die Vertheidiger dieser Krankheitsform nicht, dass innerhalb des Gebietes der fixen Ideen Selbstbewusstsein, Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung aufgehoben sei. Endlich 4) rechne man zur mania sine delirio die Zustände des Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz, der blinden instinktartigen Triebe des unwiderstehlichen Dahingerissenwerdens. Fälle dieser Art seien es wohl vorzüglich, die *Conradi* zu der Behauptung bestimmten, dass die mania sine delirio nur auf einem krankhaften Instincte oder Fehler des Willens beruhe ohne Störung der Intelligenz. In den gerichtsärztlichen Gutachten der Vorzeit sind solche Fälle unter dem Namen eines raptus melancholicus, raptus furibundus, aufgeführt. Solche Fälle einer plötzlich ausbrechenden offenbaren, aber nur kurze Zeit dauernden Manie, von der auch vorher scheinbar ganz gesunde Menschen befallen werden können, erfolgen besonders, wenn übermässig heftige Affecte, gastrische Reize, gestörter Monatsfluss, Störung des Geburtsactes, der Lochien und der Lactation plötzlich eintreten, bei Hysterischen, bei Hypochondristen, bei Individuen, die an unregelmässigen Hämorrhoiden leiden, oder an Epilepsie und andern schweren Nervenkrankheiten gelitten haben. Bei völligem körperlichen Wohlbefinden und ungestörtem Gleichgewichte aller Funktionen sind solche, der menschlichen Natur widerstrebende Triebe noch nie wahrgenommen worden. Dem Anfalle zu Grund liegende körperliche Krankheit findet allemal und auch dann Statt, wenn die Unglücklichen vor und nach dem Paroxysmus sich ihres blutdürstigen Triebes bewusst sind, davor warnen und Maassregeln nehmen, um die Gewaltthätigkeit, zu der sie sich heftig angetrieben fühlen, unmöglich zu machen. Vermöge des krankhaften Processes, der, namentlich wo Brennen und schmerzhafte Empfindung im Unterleibe und eine von dort aufsteigende Hitze zum Kopfe, grosse Beängstigung etc. als Vorboten vorausgehen, vom Gangliensystem anhebt, und allmälig sich bis zum Gehirn verbreitet, wird im Anfalle Vernunft und Selbstbewusstsein entweder ganz vernichtet, oder ausser Wirksamkeit gesetzt und gelähmt. Völlig analog gehe die aufsteigende aura epileptica bei der be-

kannten Art der Epilepsie dem vollendeten Anfalle voraus. — So weit *Henke* in seinen Einwendungen gegen *Conradi.*

Wollen wir nun gleich den von *Henke* gemachten Einwendungen andere gegenüber stellen, woraus wir ersehen, dass die Annahme einer Existenz der mania sine delirio überhaupt, und die von *Conradi* aufgestellte Behauptung insbesondere noch auf keinen Fall durch *Henke* widerlegt zu sein scheint. 1) Man kann zwar mit *Henke* zugeben, dass einige von den, von *Pinel*, *Reil* u. A. erzählten Fällen der mania sine delirio nicht angehörten und folglich mit falschem Namen belegt worden sind. Wir stossen in *Henke's* Zeitschrift selbst auf einige solche, irrig benannte Beispiele. So hat *Hinze* 1) einen Fall mitgetheilt, der der periodischen Tobsucht angehört, und bei dessen Darstellung er die Begriffe von der mania sine delirio und von der periodischen Manie offenbar mit einander verwechselt. Eben so wenig gehört die von *Schuler* 2) erzählte Geschichte der mania sine delirio an, wo ein Gefangener auf vielfache und die grausamste Weise im Gefängnisse Versuche zum Selbstmorde machte, zuerst sich mit einem blechernen Löffel die Kehle abzuschneiden, dann den Schädel an dem eisernen Ofen einzustossen suchte, und nachdem er geheilt war, mit voller Erinnerung den ganzen Hergang erzählte und versicherte, dass er dieses an sich mit vollem Bewusstsein und mit voller Geistesgegenwart ausgeübt habe. Es gehört dieses zu den, nicht selten vorkommenden Fällen von beabsichtigten und mit Wille, und zwar oft mit hohem Grade von Willenskraft ausgeführten Selbstmorden: es fehlt also gerade hier das Hauptmerkmal der mania sine delirio, nämlich der gebundene, unfreie Wille. Darin übigens, dass sehr oft der Name „mania sine delirio" irrig angewendet wurde, wird wohl Niemand einen Beweis für die Unmöglichkeit der Existenz der mania sine delirio selbst finden, daher *Henke's* erste Einwendung

1) Medicinisch-gerichtl. Gutachten üb. d. Gemüthszustand des Bauern O. als Commentar zu *Reil's* Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes: in *Henke's* Zeitschr. 1822. 1. Hft. S. 34.

2) Versuch zum Selbsmord von eigener Art, als Beitrag zu den Beobachtungen eines Zustandes von Wuth ohne Störung des Verstandes: in *Henke's* Zeitschr. 1829. 2. Hft. S. 460.

durchaus von gar keiner Beweiskraft ist. 2) Der Hauptsatz, worauf sich besonders *Henke* stützt, dass Selbstbewusstsein, Vernunft und Freiheit sich gegenseitig bedingen, findet keine allgemeine Gültigkeit, und man kann Demselben besonders einwenden, dass es zwar ganz richtig ist, dass da, wo Freiheit des Willens ist, auch Selbstbewusstsein sein muss, allein es verhält sich nicht umgekehrt so, denn es folgt daraus noch gar nicht, dass auch da, wo Selbstbewusstsein ist, Freiheit des Willens sein müsse [1]. Aus dieser einzigen Erfahrung geht also schon die Möglichkeit

1) Eine ganz einseitige Behauptung stellt *Stegmann*, der sich auch zu *Henke's* Ansicht bekennt, auf. Derselbe sagt (*Henke's* Zeitschr. 11. Ergänzungsheft S. 3): „wenn eine gesetzwidrige Handlung von einer Person begangen wurde, deren psychischer Zustand zweifelhaft war, stellte ich jedesmal die Frage auf: beging die Person die Handlung mit Selbstbewusstsein, d. h. war sie im Augenblicke der That sich selbst bewusst oder nicht?" Diese Frage reicht jedoch nicht zu, da, nach dem Oben Gesagten, die Freiheit des Selbstbewusstseins zugegen sein kann, und es kann dennoch keine Zurechnung Statt finden, weil noch die Freiheit des Willens fehlt. Die Frage muss also so gestellt werden: beging die Person die That mit Freiheit des Selbstbewusstseins und mit Freiheit des Willens? In Frankreich wird dieses genau berücksichtiget. Da nach Art. 64 des Strafcodex der Wahnsinn den Begriff des Verbrechens ausschliesst, so müssen die Geschwornen, wenn sie überzeugt sind, dass der Angeklagte zur Zeit des begangenen Verbrechens damit behaftet gewesen sei, erklären, dass er nicht mit freiem Willen gehandelt habe, was einer Freisprechung gleich kommt. Viele Geschworne sind jedoch keine solche gewandte Psychologen, dass sie den freien Willen von dem Willen des Geisteskranken gehörig unterscheiden können. So stellte der Präsident eines Gerichtshofes an die Geschwornen Fragen und erhielt folgende Antworten: 1) ja, der Angeklagte ist schuldig, einen Menschenmord begangen zu haben, 2) ja, dieser Mord wurde freiwillig und mit Vorbedacht begangen: 3) ja der Angeklagte war wahnsinnig in dem Augenblicke, wo er den Mord vollbracht hat. Diese sich widersprechende Erklärung wurde jedoch von dem Obergerichte keineswegs verworfen. Man verstand darunter, dass der Beklagte der wahnhafte Thäter sei, dass er aber keinen andern Willen dazu, als den eines Geisteskranken, einen gleichsam thierischen Willen gehabt habe, der ausser gesetzlicher Schuld sich befinde. Vergl. *Georget*, ärztl. Untersuch. der Criminalprocesse von *Leger*, *Feldmann* etc. Aus dem Französ. v. *Amelung*. S. 145.

der Existenz eines psychischen Zustandes hervor, der in vorhandenem Selbstbewusstsein mit aufgehobener Freiheit des Willens bestehen kann. Der Irre, der *Pinel* selbst seinen unglücklichen Trieb, den Aufseher des Spitals zu morden, klagte, war gewiss der Freiheit seiner Selbstbestimmung beraubt, ohne dass dabei die Vernunft und das Selbstbewusstsein seines eigenen traurigen Zustandes wäre aufgehoben gewesen, da er selbst seinen eigenen Zustand kannte und richtig darüber urtheilte (S. 55). Dagegen wird freilich *Henke* einwenden, dass dieses Selbstbewusstsein, dieses Erkennen des Triebes nur in den lichten Zwischenräumen Statt finde, und nie zu gleicher Zeit in dem Anfalle des blinden Triebes zugegen sei; allein dagegen führen wir die Erfahrung an, dass Fälle bekannt sind, wo Kranke der Art mitten im Anfalle des Triebes sich vor demselben entsetzt haben, wie dieses ein interessantes, von *Mende*[1]) mitgetheiltes Beispiel einer Amme beweist, die plötzlich von dem Triebe, ihr Kind zu morden, ergriffen wurde, allein mitten im Anfalle des Triebes selbst sich vor dem Mordgedanken entsetzte, mit dem Messer forteilte, es wegwarf, und es vermied, mit dem Kinde allein zu bleiben: ein offenbarer Beweis, dass der blinde Trieb, die Willenskrankheit auch ohne alles Irrsein, ohne Delirium bestehen kann. Endlich bemerke ich noch, dass die Behauptung *Henke's*, „dass Selbstbewusstsein, Vernunft und Freiheit nur verschiedene Aeusserungen eines und desselben Grundvermögens, aber unzertrennlich und sich gegenseitig bedingend seien," zwar an und für sich wahr ist, jedoch nicht zu dem Beweise dient, den *Henke* damit führen will. Wenn auch einzelne Sphären eines und desselben Grundvermögens sich gegenseitig bedingen, so folgt daraus noch nicht, dass nicht die eine oder die andere für sich allein in einen abnormen Zustand gerathen kann. Und, so wie vom somatischen Leben aus betrachtet, von mehreren, einem und demselben Systeme (Grundvermögen) angehörigen und sich gegenseitig bedingenden Organen und Functionen nur eines oder das andere vom normalen Leben abweichen kann, eben so kann auch, vom Standpunkte des psychischen Lebens aus, jede einzelne Function, bei normalem Bestehen der übrigen, getrübt erscheinen [S. 97]. —

1) *Henke's* Zeitschr. 1821. 2. Heft. S. 274 u. f.

Eine Vermittlung der entgegengesetzten Ansichten sucht *Groos*[1]) zu Stande zu bringen. Nachdem derselbe die Thatsachen für die Begründung der Lehre von der mania sine delirio nach den, hier schon mit getheilten Ansichten von *Pinel*, *Reil*, *Hoffbauer*, *Mittermaier* u. A. zusammengestellt, erwähnt er den Streit, der sich über die Existenz dieser Krankheitsform erhoben hat, wobei er besonders ausführlich die Einwendungen *Henke's* gegen *Conradi* erwähnt, und die Ansicht äussert, dass auf beiden Seiten der Streitenden noch einige Punkte unaufgelöst geblieben seien. *Henke*, sagt er, behalte darin Recht, dass im Anfalle der fraglichen Krankheit selbst vollkommenes Bewusstsein und ungestörter Vernunftgebrauch zu walten aufhören, obschon auch über das verschwundenseinsollende Bewusstsein noch einige Zweifel entstehen können, da Fälle bekannt seien, wo Kranke der Art mitten im Anfalle des Mordtriebes sich vor dem Mordgedanken entsetzt, und das Mordinstrument, was sie schon in der Hand hatten, weggeworfen haben. *Conradi* dagegen habe Recht, dass er den ursächlichen Sitz der Krankheit nicht in das Erkenntniss- sondern in das Empfindungs- und Begehrungsvermögen verlegt, während *Henke* den krankhaften Process der Zustände des Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz vom Gangliensystem des Unterleibes aus, als dem primären Krankheitssitze und Zunder des unwiderstehlichen Triebes anheben lässt, und folglich gegen seinen vorangeschickten theoretischen Hauptsatz von der Unzulässigkeit der objectiven Trennung der drei Grundvermögen der Psyche wirklich eine primäre Krankheit des Begehrungsvermögens bei ursprünglicher Gesundheit des Erkenntnissvermögens zuzugeben gezwungen ist. Gälte es hier bloss Worte [fährt *Groos* weiter fort], so liesse sich der Streit auf der Stelle folgendermassen entscheiden: in der mania sine delirio ist der Verstand ursprünglich ganz gesund, und bloss in dem Augenblicke der Wuth durch den übermässigen Trieb verdunkelt; wenn also der Kranke tobt und raset, so geschieht es nicht aus irrigen Begriffen, sondern aus dem blinden Triebe, er handelt also in dem Augenblicke ohne Begriffe, er delirirt also nicht,

1) Die Lehre von der mania sine delirio psychologisch untersucht, und in ihrer Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung betrachtet; Heidelb. 1830.

denn Deliriren ist ein Urtheilen und Schliessen nach verkehrten Begriffen, hier aber sind gar keine Begriffe im Momente der Handlung da, sie sind alle verschwunden, folglich gibt es mania sine delirio im Sinne *Pinel's*, *Conradi's* und *Mittermaier's*. Allein diesem Beweise läge eine petitio principii hinsichtlich einer höhern Frage zu Grunde, weil hier die objective Trennung des Erkenntniss- und Begehrungs-Vermögens, als wirklich in der Natur begründet, vorausgesetzt wird, die doch erst zu beweisen wäre, und hier ergeben sich nun noch einige durch den Streit unaufgelöst gebliebene Punkte, wodurch *Groos* zum vierten Kapitel seiner Schrift hingeführt wird, in welchem er die Dunkelheiten in der Lehre von der mania sine delirio aufzuklären sucht. Ehe er jedoch seine Meinung entwickelt, hält er es, um nicht missverstanden zu werden, für nöthig, vorerst seine Ansichten über Vernunft, Verstand und Wille vorauszuschicken. Vernunft, als das oberste psychische Vermögen, definirt er als das Vermögen der angebornen allgemeinen Grundideen des Wahren, Schönen und Guten in *Plato*'s Sinne und im Gegensatze der erst durch Sinnenerfahrung erworbenen Verstandesbegriffe des *Locke*. Den Verstand definirt er als das Vermögen der richtigen Anwendung dieser allgemeinen Grundideen auf besondere Fälle. Der Verstand gibt also den allgemeinen Grundideen, als der Form, erst die specielle Richtung und den reellen Inhalt. In Hinsicht des Willens stellt *Groos* einen Urwillen und einen Nachwillen im Menschen auf[1]). Der Urwille, eins mit der Vernunftidee des Guten, ist absolut frei, aber als ein göttlicher Funke und dabei intelligenter Wille kann er unmöglich das Böse wollen. Der Nachwille ist ein durch den Organismus gebrochener Strahl des Urwillen, er ist der gewöhnliche Wille des Sinnenmenschen und ist durch den Organismus, als das brechende Medium, an Motive gebunden. Dieser Nachwille, als Nachhall der Urwillens, verübt das Böse, verleitet durch den falschen Schein des Guten, in Folge der falschen Verstandesbegriffe. — Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Begriffen geht nun *Groos* zur Lösung des Haupt-

1) Man vergl. damit *Groos* Ansichten in s. Schrift: „der Scepticismus in der Freiheitslehre in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie d. Zurechnung. Heidelb. 1830. besond. S. 50.

punktes über, was er folgendermassen entwickelt. Die Vertheidiger so wie die Gegner der Lehre von der mania sine delirio sprechen alle von einem unwiderstehlichen, unwillkührlichen, wider Willin Fortgerissenwerden zu gewaltthätigen Handlungen. Diesem setzt nun *Groos* folgende Fragen entgegen. 1) Kann ein solches wider Willen Bestimmtwerden zur Handlung durch den Willen verursacht sein? Unmöglich. Die Handlung müsste sonst mit Willen vollbracht werden: der Wille oder das Willensvermögen ist also nicht krank 2) Kann ein solches unwillkürliches Hingezogenwerden zur Handlung durch die Willkühr verursacht sein? Unmöglich. Es müsste sonst ein willkührliches und nicht unwillkührliches Handeln sein. Das Vermögen der Willkühr ist also nicht krank. 3) Kann ein solches unwiderstehliches Fortgerissenwerden zur Handlung durch das Begehrungsvermögen verursacht sein? Es ist so wenig mit im Spiele, als beim Missethäter, der sich ebenfalls unwiderstehlich zum Galgen fortgeschleppt fühlt, und ein weder gesundes noch krankes Begehren nach dem Besteigen der Leiter hat. Das Begehrungsvermögen ist also offenbar nicht krank und alienirt, indem das unwiderstehliche Fortgerissenwerden zugleich ein unausstehliches widriges ist. Man mag sich also drehen und wenden wie man will, man mag es Wille, Willkühr oder Begehrungsvermögen nennen: in keinem dieser Sinne genommen erscheint ein Kranksein des in Rede stehenden psychischen Vermögens, weil es gerade der unvernünftigen Handlung entgegengestimmt erscheint. Die gewaltsame Handlung in der mania sine delirio, (schliesst nun *Groos* weiter fort) muss also, wenn nicht schon ein psychisches Leiden vorausgegangen ist oder zu Grunde liegt, einen ausser der Psyche liegenden Grund zur wahren Ursache haben, und zwar eine somatische, im kranken und alienirten Organismus bedingte Ursache. Schon der gesunde Organismus bietet in der so merkwürdigen Erscheinung des Erröthens einen Fingerzeig dazu: erfolgt dieses nicht so recht offenbar wider Willen, gegen alle Willkühr, widerspricht es nicht laut und unläugbar den Forderungen des Begehrungsvermögens? Und dennoch ergreift es mit unwiderstehlicher Macht den Gesunden, den Verständigen, den Moralischen. Nun denke man sich einen Menschen, von schwarzgallichtem Temperament, mit körperlicher Krankheitsanlage, mit wirklichem Leiden des Pfortadersystems, mit Abnormität des Herzbeutels, mit krankhafter erhöh-

ter Reitzbarkeit des Herzmuskels etc., es entsteht eine unbeschreibliche körperliche Angst, ein krankhafter Instinkt, um sich Luft zu machen, erwacht als abnormer Trieb. Von diesem Standpunkte aus betrachtet möchten *Nasse's* Forschungen über die psychische Beziehung des Herzens, der Leber, der Milz etc. besonders im abnormen Zustande dieser Organe in ihrer höhern Wichtigkeit hervorgehen. Schliessen wir nun, fährt *Groos* fort, aus diesen Erfahrungssätzen rückwärts, so gelangen wir zu dem obersten Thema: dass die psychischen Vermögen, das Denk-, Gefühls- und Willensvermögen, als Aeusserungen einer und der nämlichen Psyche nicht im Widerspruche mit einander stehen können. Wie der Urwille mit den Vernunftideen, so läuft der Nachwille mit den Verstandsbegriffen paralell und in den verschiedenen Nüancen des verfinsterten Verstandes, in so fern dadurch der Nachwille sich immoralisch gestalten muss, einerseits, wie anderseits in der Beschaffenheit des kranken Organismus sucht *Groos* die geheime Quelle aller der scheinbaren Widersprüche der psychischen Vermögen unter sich, und glaubt in den Fällen der mania sine delirio diese Quelle wirklich gefunden zu haben Im psychisch kranken, sagt Derselbe, so wie im psychisch gesunden Zustande haben wir es mit einem Conflicte des Geistigen im Menschen mit dessen Thierischen zu thun. Im psychisch gesunden Zustande handelt der Mensch conform seiner reinen Verstandesbegriffe: im psychisch kranken hingegen drängt sich, in Folge der Krankheit des körperlichen Organes, irgend eines der psychischen Vermögen, ein vom Körper aufwucherndes, als somatisches Element in die Reihe der früher reinen Verstandesbegriffe, die als Motive wirken, ein, und eben durch Eindrängung eines solchen somatischen Elements in den psychischen Prozess, wodurch augenblicklich das Selbstbewusstsein getrübt wird, und die Sinne in Verwirrung gerathen, und nicht durch Kranksein des Willens- und Begehrungsvermögens selbst, lässt *Groos* die mania sine delirio entstehen. Hierauf geht nun Derselbe zur Beziehung der mania sine delirio zur Zurechnung über. Da in der Regel, sagt er, die Gesetzbücher unter Geisteskrankheit einen permanent kranken Geisteszustand verstehen, oder doch wenigstens einen solchen offenbar kranken Geisteszustand, welcher der gesetzwidrigen Handlung erwiesener Massen vorangegangen ist, und als Ursache sie begründet hat, so bleiben alle temporären Störungen

des Bewusstseins, welche im geistig gesunden, wie im blos körperlich kranken Menschen sich zutragen können, und somit auch die Fälle von der mania sine delirio, in so fern sie nicht offenbar unter die Rubrik der intermittirenden Mania oder auch des fixen Wahnes subsumirt werden können, ausgeschlossen von der Befreiung von der Strafe. Betrachtet man das, was *Henke* und *Mittermaier*, so wie *Jarke* und *Regnault*, hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit bei der mania sine delirio anführen, so stösst man hier wieder auf mehrere Widersprüche und zwar auf Widersprüche mit dem obersten Grundsatze der Zurechnungstheorie und mit dem ächten Begriffe der Gerechtigkeit selbst. Und so möchte denn hier die Frage und der Versuch ihrer Beantwortung am rechten Orte stehen: auf wessen Seite die Schuld der Dunkelheiten und Widersprüche liege, ob auf Seite der wahren oder falschen ärztlich - psychischen Lehre von der mania sine delirio, d. h. ihrer ärztlichen und juristischen Vertheidiger oder Läugner; oder ob auf Seiten der juristischen Zurechnungslehre selbst die, als solche, untauglich wäre, dem Begriffe einer wahren Gerechtigkeit gemäss, angewendet zu werden. Da nun *Groos* von der psychologischen Seite aus die Schwierigkeiten wirklich beseitigt zu haben glaubt, so dürfte also nicht mehr innerhalb, sondern ausserhalb unserer ärztlich- psychologischen Lehre die wahre Schuld alles Streites liegen und es wird dieser Streit so lange bleiben, als die Strafrechtswissenschaft auf leidenschaftlichen und nicht auf rein vernünftigen Grund und Boden gebaut ist. Es nehme die Strafrechtswissenschaft einen Schwung, sie erhebe sich vom Standpunkt der Besserung und Sicherung! So zerfliesst die grosse Difficultät in der auf die mania sine delirio angewandten Zurechnungslehre in die allenfalls strittige, aber auf jeden Falle unbedeutende kleine Frage: ob der Kranke, der als solcher der juristischen Besserungskur unzugänglich bleibt, und der ärztlichen Besserungs- und Heilungskunst anheim zu fallen hat, dem psychischen oder aber dem somatischen Arzte zu übergeben sei? eine um so bedeutungslosere Frage, da jeder von Beiden Beides sein soll. — Dieses sind die Grundansichten von *Groos*. Die Gegenbemerkungen, die ich dagegen zu machen habe, sind folgende. 1) Vorerst wird sich ein Zweifel an der Distinction, die *Groos* vom Willen aufgestellt hat, erheben. Er stellt einen Urwillen auf, der einst ist mit der Vernunftidee des Guten, der absolut

frei ist, und als ein göttlicher Funke und dabei intelligenter Wille unmöglich das Böse wollen kann, und dann einen Nachwillen, der ein durch den Organismus gebrochener Strahl des Urwillens, der gewöhnliche Wille des Sinnesmenschen ist. Betrachten wir diese Behauptung von einer ideellen Seite aus, so werden wir sie zugeben können, allein sie findet keine Realität, keine Anwendung auf den Menschen und seine Freiheit selbst, kann daher nicht zur Aufklärung des fraglichen Themas dienen. Der Philosophe wird bei seinen Untersuchungen über den Menschen Resultate und Lehrsätze finden, die praktisch keine Auctorität erhalten und dem Naturforscher und Aerzte bei seinen Nachforschungen über den menschlichen Organismus nie zur Basis dienen dürfen. Der Grund liegt darin, weil der Philosoph hier den Menschen betrachtet, wie er sein sollte', gleichsam den ideellen Menschen, der in der Wirklichkeit nicht existirt, sieht, während der Naturforscher und Arzt den wirklichen Menschen, den Menschen in seiner Realität vor Augen haben muss. So ergeht es nun auch der von *Groos* aufgestellten Eintheilung und Ansicht vom Willen. Der Urwille wird immer und ewig nur in der Idee existiren, in einem menschlichen Organismus kommt er nicht vor. Die Wille des Menschen ist eine Funktion der psychischen Lebensspähre desselben, und ist also, so wie die gesammte Psyche, Resultat der somatischen Organisation; wir haben also immer einen vom Somatischen abhängigen oder durch dasselbe bedingten Willen, so wie es jede andere psychische Funktion auch ist, und eben so wenig in einer menschlichen Organisation von einem Urverstande, einer Urvernunft, einem Urgemüthe, eben so wenig kann auch von einem Urwillen die Rede sein. 2) Die Vertheidiger der Lehre von der mania sine delirio nehmen ein unwiderstehliches, unwillkührliches, wider Willen Fortgerissenwerden zu gewaltthätigen Handlungen an. Dieser Annahme setzt nun *Groos* einige Zweifel entgegen, wobei er sich aber offenbar in, wiewohl scharfsinnige, Wortspiele einlässt. Er behauptet nämlich a) ein solches wider Willen Bestimmtwerden zur Handlung könne nicht durch den Willen verursacht sein, die Handlung müsste sonst mit Willen vollbracht werden, folglich sei der Wille oder das Willensvermögen nicht krank. Vor der Hand muss hier nun sogleich bemerkt werden, dass *Groos* in diesem Satze bei dem Worte „Willen" auch das Wort „normal" hätte beisetzen müssen, so dass

der Satz so lautet: „das wider Willen Bestimmtwerden zur Handlung kann nicht durch den normalen Willen verursacht sein, sonst müsste die Handlung mit normalen Willen vollbracht werden etc.“ In dieser Stellung ist dieser Satz wohl unbestreitbar, allein der von *Groos* gemachte Schluss ist falsch. Denn, wenn wir auch zugeben, dass dieses Fortgerissenwerden zur Handlung eben so wenig durch den (normalen) Willen verursacht als es mit (normalen) Willen vollbracht wird, so folgt daraus noch keineswegs, dass also der Wille oder das Willensvermögen nicht krank sei. Es ist die Aufgabe des normalen Willens, sich psychisch selbst bestimmen zu können, also gerade in solchen Fällen, wo das Fortgerissenwerden zur Handlung geschieht, ist der Wille auch abnorm, weil er seine normale Aufgabe nicht erfüllen kann, da bei einem gesunden, einem normalen Willen die Handlung nicht hätte erfolgen können. Ferner behauptet *Groos*, b) dass ein solches unwiderstehliches Fortgerissenwerden zur Handlung nicht durch das Begehrungsvermögen verursacht werde. Allein dagegen wird man gerade behaupten können, dass diese unwiderstehlichen Handlungen immer in blinden Trieben, unzubändigenden Neigungen u. dgl. bestehen, also in die Kategorie des abnorm gesteigerten, abnorm gerichteten Begehrungsvermögens gehören. Wenn *Groos* sagt, das Begehrungsvermögen sei bei der mania sine delirio eben so wenig mit im Spiele, als beim Missethäter, der sich unwiderstehlich zum Galgen fortgeschleppt fühlt und ein weder gesundes noch krankes Begehren nach dem Besteigen der Leiter hat, so ist nicht wohl einzusehen, wie dieser Vergleich hieher passen soll, der auch noch dazu, wenn nicht dem Missethäter die Todesangst das ganze psychische Leben, und folglich auch das Begehrungvermögen gelähmt hat, nicht allgemein gültig ist. Der von *Groos* aufgestellte Satz endlich: „das Begehrungsvermögen ist also nicht krank und alienirt, indem das unwiderstehliche Fortgerissenwerden zugleich ein unausstehliches, widriges ist,“ ist nicht immer richtig, da es auch Fälle gibt, wo der Kranke in diesem Fortgerissenwerden und in der Ausführung sowohl als vollendeten That etwas Angenehmes, Behagliches findet. Der Kranke freut sich auf den Augenblick, wo er das Mordinstrument ergreifen und seinen innern Trieb befriedigen kann, er weidet sich an dem Anblicke des von ihm geschlachteten Opfers: es ist dieses gleichsam eine Art psychischen Heisshungers, des-

sen Anstalt zur Befriedigung und Befriedigung selbst vorübergehende Wohllust ist. Wenn nun *Groos* aus seinen Behauptungen schliesst und sagt, „man möge sich drehen und wenden, wie man will, man mag es Wille, Willkühr oder Begehrungsvermögen nennen, in keinem dieser Sinne erscheine ein Kranksein,“ so geht aus den eben ihm gemachten Einwendungen gerade das Gegentheil hervor, nämlich, dass bei der mania sine delirio immer eine Krankheit des Willens und des Begehrungsvermögens zugegen, oder vielmehr, dass sie selbst darin primitiv begründet sei, worüber ich später noch mehrere Beweise angeben werde. Die Behauptung von *Groos*, dass die psychischen Vermögen, das Denk-, Gefühls- und Willensvermögen, als Aeusserungen einer und der nämlichen Psyche nicht im Widerspruche unter einander stehen können, wäre gleich mit der Behauptung, es sei nicht möglich, dass eine psychische Funktion, bei normalen Fortbestehen der übrigen, erkranken könne, wovon uns die Erfahrung das Gegentheil zeigt (S. 97), und was ich gleich durch Belege beweisen werde. Das liegt ja eben im Begriffe des Krankseins, sei es des somatischen oder psychischen, dass die einzelnen Funktionen unter sich in Widerspruch oder Gegensatz gerathen; wäre dieses nicht der Fall, so wäre Harmonie der Funktionen oder Gesundheit zugegen; und es würde aus der *Groos*'schen Behauptung, dass die einzelnen Vermögen einer und der nämlichen Psyche nicht in Widerspruch gerathen können, das Absurdum hervorgehen, dass sie stets in harmonischer Einheit vorhanden sein müssten, oder, mit andern Worten, dass es gar nie eine psychische Krankheit geben könne.

II. Entscheidung der Streitfrage: ob in der Wirklichkeit die mania sine delirio existirt? Ich muss bekennen, dass die Beantwortung dieser Frage schwierig ist und zwar um so schwieriger, als, wie aus dem Vorausgegangenen ersichtbar, eben sowohl die Vertheidiger der Existenz dieser Kraukheit, als wie auch ihre Gegner ihre Aufgaben nicht befriedigend lösen konnten, wiewohl man zugeben wird, dass es den Gegnern am wenigsten gelungen ist, die Unmöglichkeit der Existenz dieser Krankheit darzuthun, wie dieses zum Theil aus meinen, gegen ihre Einwendungen gemachten Einwürfen erhellt. Folgende Punkte können uns vielleicht näher zur Sache führen.

Die Frage, ob es eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstan-

des, ohne Delirium geben könne, setzt vorerst die Beantwortung der Frage voraus: ob es möglich sei, dass irgend eine einzelne [der psychischen Functionen erkranke, bei normalem Fortbestehn der übrigen? Diese Frage wird wohl undedingt, sowohl vom Standpunkte der Theorie als der Erfahrung aus betrachtet, bejaht werden müssen. So wie der somatische Lebensprozess durch verschiedene Funktionen sich ausspricht, und oft nur die eine Funktion erkrankt, während die übrigen normal fortbestehen, eben so spricht sich auch der psychische Lebensprozess durch mehrere Funktionen aus, als Verstand, Gemüth und Wille, oder wie man sie immerhin eintheilen und benennen mag, und es kann auch, eben so wie im Somatischen, das Eine für sich allein erkranken. Ich habe an einem andern Orte[1]) mehrere Erfahrungen mitgetheilt, welche uns hinreichenden Beweis liefern, dass bei einem psychisch Kranken Eine psychische Funktion so abnorm sein kann, dass dadurch allein schon die Selbstständigkeit einer psychischen Krankheitsform hinreichend charakterisirt ist, während andere psychische Funktionen theils durchaus keine Spur von Abnormität verrathen, theils sogar noch in schärferer Energie hervortreten. Belege dafür sind die Ueberlegung und List solcher Kranken, womit sie eben sowohl ihre Umgebungen zu hintergehen, als ihre fixe Idee zu verbergen wissen; die häufig vorkommende Steigerung der Verstandeskräfte während der Paroxysmen, die sich theils durch die verständigsten Gedanken und witzige Antworten, theils sogar durch einen gewissen Grad von Beredsamkeit, dem sie in gesunden Tagen nicht gewachsen waren, kund thut; das gute, treue Gedächtniss mancher Irren, welches sie eben so wenig zugefügte Beleidigungen, als empfangene Wohlthaten vergessen lässt; das Gefühl der Kranken für Recht, Unrecht, ihre Schamhaftigkeit, wenn sie auf einer unordentlichen Handlung erwischt werden; das bei den wenigsten Kranken, selbst da, wo die Erkenntnisssphäre im höchsten Grade der Stumpfheit befangen ist, erloschene Gefühlsvermögen, was ihre Neigung zu Musik, zu den Religionsübungen, ihre Dankbarkeit und Anhänglichkeit an den sie mit Menschlichkeit behandelnden Arzt und Wärter beurkundet u. s. w. Alles dieses spricht

1) *Mein* Handb. d. allgem. Patholog. d. psychisch. Krankh. S. 198 u. f.

gegen die besonders für die gerichtliche Psychologie so verderbliche, falsche Ansicht Jener, die nur einem, in allen Beziehungen psychisch Gestörten den Namen „psychisch Krank“ beilegen zu dürfen wähnen. Auch die Phrenologie geht uns hier mit Beweisen an die Hand, und erhält auch wieder zugleich von unserer Ansicht Beweise für ihre eigenen Behauptungen. Es ist durch die mühsamen Forschungen dieser Wissenschaft wenigstens so viel zur unläugbaren Gewissheit erhoben worden, dass die verschiedenen einzelnen psychischen Thätigkeiten durch die einzelnen Theile und Organe des Gehirns vermittelt werden. Es ist das Gehirn, von dem überhaupt alles psychische Leben ausgeht, ein aus einzelnen, verschiedenartig gestalteten Organen zusammengesetztes Ganze, von dem jeder einzelne, von dem andern materiell verschiedene Theil auch eine dynamisch verschiedene Aeusserung, oder psychische Funktion haben muss, und wir müssen also annehmen, dass die einzelnen psychischen Erscheinungen nicht durch das Gehirn in seiner Gesammtheit, sondern durch einzelne, ihnen angehörige, Theile oder Organe des Gehirns bedingt werden. Zu behaupten, dass ein und dasselbe Organ zu den Aeuserungen aller psychischen Vermögen diene, wäre ungefähr derselbe logische Irrthum, als wenn wir glauben wollten, dass alle äussern Sinne mit der Psyche durch das Medium eines einzigen Nerven in Verbindung ständen, abgesehen von den Thatsachen, dass viele Individuen blind sind, ohne taub zu sein, oder taub und dennoch fähig sind, zu sehen und zu riechen [1]). So zeigt uns nun die phrenologishe Forschung die Möglichkeit, dass ein Organ des Gehirns im abnormen Zustande sich befinden kann, während die übrigen Gehirnorgane ungetrübt sind, oder was dasselbe ist, dass eine einzelne psychische Funktion abnorm bei Normalität der übrigen sein kann [2]). Wir dürfen auch diesem

1) Vergl. *Combe's* System der Phrenologie: übersetzt von *Hirschfeld*. Braunschw. 1833. S. 17.

2) Darin liegt nun wieder, wie schon bemerkt wurde, ein Beweis für die Ansicht der Phrenologen. Der partielle Wahnsinn schliesst ganz bestimmt die Möglichkeit aus, dass ein Organ die Funktionen aller Geistesvermögen ausüben kann, denn wenn das Organ hinreichend gesund ist, ein Vermögen vollkommen zu äussern, muss es auch eben so fähig

noch die Erfahrung beifügen, dass auch im durchgehends gesunden psychischen Leben die verschiedenen einzelnen psychischen Kräfte sehr oft einen verschiedenen Grad von Stärke und Schwäche zeigen: die höchste und stärkste Willenskraft ist oft mit einem geringen Grade des Verstandes verbunden; der Verstand, die Intellectualität kann gross und scharf sein, und dennoch die Willenskraft darnieder liegen u. s. w.

Wenn wir nun diesen vorausgegangenen theoretischen und Erfahrungsbeweisen zu Folge anzunehmen berechtiget sind, dass einzelne psychische Functionen für sich allein, bei normalem Fortbestehen der übrigen erkranken können [1]), so werden wir dadurch zur Beantwortung einer uns hier näher liegenden Frage geleitet, nämlich zu der, ob es Krankheiten des Willens an sich gibt, oder ob der Wille für sich allein erkranken könne? Diese von Andern vielfach bestrittene und meistens verneinte Frage ist schon im Allgemeinen durch die eben angegebenen Beweise, dass jede einzelne psychische Funktion für sich allein erkranken kann, erörtert und bejaht. Nebstdem noch sprechen folgende treffliche Untersuchungen *Grohmann's* dafür, die hier dem Wesentlichsten nach mitgetheilt zu werden verdienen [2]). *Grohmann* lässt zuerst die Erfahrung sprechen, um zu zeigen, wie bei den verschiedenen

sein, die übrigen normal sichtbar werden zu lassen, was doch mit den Erfahrungen über partiellen Wahnsinn, Monomanie u. dgl. in Widerspruch steht. Es kann also nicht jeder Gehirntheil bei jedem Geistesacte betheiligt sein, sondern jedem einzelnen psychischen Acte entspricht ein besonderer Gehirntheil. Die Erfahrungen über die verschiedenen Verletzungen der Gehirnsubstanz, oder der einzelnen Gehirntheile beweisen uns dasselbe.

1) *Girard* (in d. Annales medico- psycholog. Mai 1848) sagt bei Gelegenheit der Begutachtung eines Falles von Delire melancolique: „les delires partiels ne consistent pas dans l'abolition ou le bouleversement de toutes les facultés; on peut être atteint de delire melancolique en conservant de l'energie dans la memoire, dans l'intelligence et dans la volonté.“ Und so kann dieses auch bei andern psychischen Funktionen der Fall sein; es kann der Wille für sich allein abnorm und gebunden sein bei normalem Zustande der übrigen psychischen Funktionen.

2) *Grohmann*, über krankhafte Affectionen des Willens; ein Beitrag zur Beurtheilung crimineller Handlungen: in *Nasse's* Zeitschrift für psychische Aerzte. 1818. 4. Hft.

verbrecherischen Handlungen die Abnormitäten des Willens einer ganz vorzüglichen Berücksichtigung unterworfen werden müssen. Es ist, sagt derselbe ganz treffend, eine sonderbare Erscheinung, dass das Gesetz in der Beurtheilung crimineller Handlungen eine psychologische und ärztliche Berathung über die Art und Weise der dem Verbrecher eigenthümlichen Verstandes- und Sinnesfähigkeit erlaubt, ob hier nicht vielleicht abnormale Zustände und Verwirrungen statt finden, während nicht allein die nähere Berathung, sondern auch selbst schon der Gedanke von einem gesundheitswidrigen innern Zustande des Willens aus den acten- und defensionsmässigen Erforschungen der Verbrecher ausgeschlossen zu sein scheint. *Grohmann* stellt nun folgende Characteristik von vier krankhaften Willensbestimmungen auf, welche die Imputabilität der aus ihnen entstehenden Verschuldungen bei dem Mangel der moralischen Freiheit ausschliessen. a) Die Betäubung der freien Willenkraft. Es kann unter gewissen Umständen die moralische Willenkraft und Empfindung unterliegen, und ein Zustand entspringen, der ein psychisches Bedingniss unwillkührlicher verbrecherischer Handlungen wird, und es ist der ärztlichen Beachtung werth, unter welchen Umständen, Einwirkungen, und bis zu welchen Graden bei diesen oder jenen leidenden Affektionen des Körpers und Gemüths, die Passivität eines solchen Willens eintreten könne. Schon *Haller* hat bemerkt, dass bei gewissen Exacerbationen des Körpers die freie Kraft des Willens wegfalle und in maschinenmässige Bewusstlosigkeit übergehe. So ist z. B. die Erfahrung in besonderen Fällen der Entbindungen und überstandenen Geburtsarbeiten nicht ganz ungegründet, dass der erste Ausdruck, welchen Mütter über die Geburt des Kindes zeigen, mehr passive Ruhe und Sorglosigkeit, als thätiger Ausdruck einer freien und freudigen Willenskraft ist. Dieser Zustand der unfreien Willenskraft ist aber um desto weniger an äussern Symptomen zu erkennen, da die passive Ruhe und Indolenz des Subjekts mehr die Ruhe und Fassung als das leidende Erstarren der Willenskraft zu bezeugen scheint: ein Umstand, der um desto mehr bei Untersuchungen in Criminalfällen eine genaue psychische Kunde voraussetzt, damit man nicht an den äussern Symptomen der Ruhe und Gleichgültigkeit die innere freie Willenskraft des Thäters bei Begehung seines Verbrechens erhärten zu können glaube. Es stimmt diese Atonie der Willenskraft mit dem nervösen Zu-

stande der körperlichen Organisation überein, und es ist auch die Willenskraft schon an und für sich einer solchen Schwäche und Entkräftung unterworfen. Organisch und psychisch ist die Möglichkeit und Wirklichkeit einer solchen Willenslosigkeit nicht zu bestreiten, wenn man nicht aus reinen moralischen Begriffen eine Willenskraft construiren will, die blos im Begriffe, aber in der Erfahrung höchst selten oder vielleicht gar nicht statt findet. Im Vorübergehen verdient noch bemerkt zu werden, dass eine solche Erstarrung und psychische Abstumpfung der freien Willenskraft auch in vielen Fällen die causale Triebfeder und das psychische innere Motiv des Selbstmordes sein kann. b) Die Verrückung der freien Willenskraft von ihrem eigenthümlichen Zwecke und handelnden Principe. Wenn ein gewisser Wahnsinn, welcher die freie Verstandesthätigkeit hemmt, Verrücktheit genannt wird, so kann man die eigenthümliche abnorme Abweichung der Willenskraft von ihrer eigenen Regel und Ordnung, zum Unterschiede von der psychischen Willenskrankheit, welche Betäubung ist, mit dem analogen Namen der Verrückung oder Verkehrtheit bezeichnen. Dass diese Abweichung der Willensthätigkeit von ihrem eigenthümlichen Principe nicht etwa die Folge einer Krankheit, welche die Funktion des Verstandes oder der Erkenntnisskraft betrifft, sondern ein unmittelbarer krankhafter Zustand der Willenskraft selbst sei, von welchem hinwiederum die Krankheit oder die verderbte Thätigkeit des Verstandes ein indirecter Erfolg ist, das ergibt sich einestheils aus dem gegenseitigen Verhältnisse dieser Geisteskräfte, theils aber auch deutlich genug aus Beispielen der Erfahrung, wo die krankhafte Bestimmung des Willens unmittelbar aus demselben und den beigesellten moralischen und sinnlichen Triebfedern entspringt. Die Geschichte der Verbrecher zeigt solche Beispiele, wo durchaus verrückte und verkehrte Willensrichtung die Triebfeder des Verbrechens war; wie z. B. Mordthaten an Gegenständen der Liebe, der Verwandtschaft, in der tollen Idee, um sie desto gewisser selig zu machen, oder den Mühseligkeiten, den Verführungen der Welt zu entziehen u. s. w. Ein ferneres Merkmal dieser Verbrechen aus Verrückung der Willenskraft ist die bei solchen Verbrechen gewöhnlich sich zeigende Unnatürlichkeit und Grausamkeit: auf eine ungewöhnlich seltsame Art hat der Verbrecher seine That verübt; den Körper wollte er unfehlbar und gewiss tödten, um desto sicherer die Seele von ihren Ban-

den zu befreien, er hat die Mordthat mit wiederholten Messerstichen ausgeführt, den Leib ganz verstümmelt u. s. w. Je stärker diese Verrückung auf einer und derselben Idee haftet, desto mehr wirft sie sich gleichsam über den Körper her, um ihn ganz gewiss und unfehlbar zu vernichten. c) Ohnmacht des Willens durch Ueberreizung oder Wuth. Der Wille verlangt zu einer ruhigen Ueberlegung nicht weniger, wie der Verstand zur richtigen Erkenntniss, eines bestimmten und stäten Haltungspunktes, entweder an den äussern Gegenständen oder an bestimmten und bestimmenden Vorstellungen, oder endlich an dem sich gleichbleibenden Bewusstsein, welches Bewusstsein entweder mehr auf die reine Bestimmung der Persönlichkeit, oder auf einen gleichen und analogen Gefühlszustand oder auf der lebendigen Vergegenwärtigung und Erinnerung beruhen kann. Der Wille unterliegt also nach diesen psychischen Bestimmungen mittelbar und unmittelbar mannigfaltigen Modificationen der Freiheit und freien Handlungsweise. Nach augenblicklich eindringenden krankhaften Affectionen ist die freie Willkühr und Besonnenheit gar nicht mehr möglich, so dass dann der Wille physiologisch und psychisch in seinen naturwidrigen Aeusserungen bedingt ist. Ein Zimmergeselle verwundete einen Kameraden, der mit ihm arbeitete, tödtlich mit dem Beile, weil jener neckend Kurzweil mit ihm getrieben und alle wiederholte Bitten der Schonung zurückgewiesen hatte: wüthend, ausser aller Fassung des Bewusstseins fährt jener endlich auf ihn zu und versetzt ihm den tödtlichen Streich. Diese Wuth, in welcher diese Art von Verbrechen verübt werden, ist ein blinder Anfall, Naturinstinkt, Ueberwältigung und Ueberreizung der Willenskraft. Wie kann hier der Wille frei handeln, wo er durch solche überwältigende Reize gequält und besiegt wird? d) Hemmung der moralischen freien Kraft durch Entzündung und Ausartung der thierischen Triebe. Wir erblicken hier die tiefste Stufe der Menschheit. Ausbrüche der rohesten Thierheit und Brutalität, Mordthaten aus Wollust, Vater- und Muttermord u. s. w., die theils der Heftigkeit, theils der Ausartung wilder Triebe zuzuschreiben sind[1]). Untersuchen wir diese

1) Ein schauderhaftes Beispiel der Art bietet uns *Leger* dar, der das Blut eines Mädchens, welches er ohne alle Veranlassung tödtete, trank, von

Gräuelthaten nach ihrer physischen Bedingtheit, so dürfte sich auch ein anderes Resultat ergeben, als dasjenige ist, welches sich aus der alleinigen moralischen Berücksichtigung ableiten lässt. Wir sehen hier nämlich den Menschen nicht mehr als moralisches freies Wesen, sondern durch Natur und Instinkt beherrscht von der thierischen Lust der niedrigsten Triebe. Wir finden in der menschlichen Natur eine gewisse Organisation, welche zwar die Form der edelsten Humanität sein kann, aber doch auch zugleich von der Thierheit einen Theil mit an sich trägt. Wir finden hier so viele Abstufungen, dass es nicht zu verwundern ist, wenn wir das, was wir in den Thieren sehen, auf der untersten Stufe der Menschheit wieder finden, den Instinkt nämlich der Triebe mit allen seinen theils zweckmässigen, theils zweckwidrigen Erscheinungen. Der heftige Trieb der thierischen Wollust geht in Hass und Feindseligkeit über: der höchste Genuss scheint in manchen Arten an Vernichtungslust anzugränzen: in manchen Thiergeschlechtern wird das neugeborne Leben auf eine feindliche Art von dem Vater- und Mutter-Leben vernichtet. Welcher Kontrast unter diesen Erscheinungen der Naturtriebe! Erscheinungen, die aber doch jene Gräuelthaten auf der untersten Stufe der Menschheit erklären. Wir haben es hier nicht mehr mit dem Menschen, sondern nur mit dem Thiere in dem Menschen zu thun. — Um nun noch ferner Beweise für die Möglichkeit einer selbstständigen Erkrankung des Willens zu liefern, will ich noch eine andere nicht minder interessante und aus der Erfahrung geschöpfte Abhandlung *Grohmann's* [1]) berühren. Mit vollem Recht rügt derselbe, dass in der gerichtlichen Anthropologie unter den Krankheiten des Geistes, welche verbrecherische Handlungen bedingen können, blos die sogenann-

dem Fleische ass, mit dem Leichname Nothzucht trieb u. s. w. *Georget*, examen medical des proces criminels des nommès *Leger*, *Feldmann* etc. Paris 1825. *Maria de los Dolores* tödtet ihren Vater, öffnet die Brust mit einem Messer, reisst das Herz heraus, röstet es und verzehrt einen Theil davon. *Mein* Magazin für Seelenkunde. 4. Hft. S. 175.

1) Innere krankhafte Affektionen des Willens, welche die Unfreiheit verbrecherischer Handlungen bestimmen: in *Nasse's* Zeitschrift für psychische Aerzte. 1819. 2. Hft.

ten psychischen aufgezählt werden, solche, welche die eigentliche Sphäre der wahrnehmenden und intellectuellen Thätigkeit ausmachen. Allein es gibt auch moralische unmittelbare Desorganisationen des freien Willens, von denen *Grohmann* folgende aufführt. a) Moralischer Stumpfsinn. Wie die Receptivität des wahrnehmenden Geistes seine verschiedenen Grade von Empfänglichkeit und Rigidität hat, wie dieses nicht weniger hinsichtlich des zusammenfassenden und combinirenden Verstandes der Fall ist, eben so zeigen sich auch verschiedene Formen der Empfänglichkeit, Lebendigkeit und Reizbarkeit in der Willensthätigkeit. Der moralische Wille offenbarthier eben so wohl seine verschiedenen psychischen Modificationen. Es gibt zwar auch hier eine allgemeine Stärke, nach welcher die moralische Integrität des Willens immer noch innerhalb der Gränzen freier möglicher Selbstbestimmung bleibt, aber auch eine Form, die abnormal ist, und den Torpor oder den Stumpfsinn moralischer Kraft und Empfänglichkeit bezeichnet. Dieser Torpor kann nun entweder mehr auf den moralischen Gefühlszuständen, welche die moralische Selbstbestimmung einleiten und begleiten, oder mehr auf dem Stumpfsinn der thätigen, beschliessenden und selbstbestimmenden Kraft, oder auch endlich mehr auf demjenigen Antheil der Gemüthsstimmung beruhen, welcher den Willen zur Ausführung bringt. Solche stumpfsinnige Charaktere der moralischen Willenskraft sind nur die Maschinen der menschlichen Natur der äussern Gestalt und Beschauung nach; es sind Charaktere, die je indolenter und unempfänglicher sie gegen das System von wohlthätigen und zuthunlichen Neigungen sind, desto indolenter und hartnäckiger auf der andern Seite in abneigenden und feindlichen Begehrungen sich betragen; eine Indolenz, deren Thätigkeit und Ausdauer und Feindseligkeit selbst auf der brutalen Natur und den instinktartigen Trieben der menschlichen Natur beruht. b) Brutalität des Willens. Es gibt in der menschlichen Natur eine Anlage zur Brutalität, und diese offenbart sich oft angeboren und temperamentsartig in manchen Subjecten auf eine abnorme, hervorstechende Weise; eine Brutalität des Begehrens, der thierischen Neigungen, die sich selbst durch die Art ihrer Aeusserungen zu erkennen gibt. Es ist der Ausdruck der viehischen Rohheit. Bei den daraus entstandenen Verbrechen finden wir das eigenthümliche Symptom des Mordes und Todtschlages,

ohne Ursache der instinktartigen und blindhandelnden Mordbegierde, Rachgier aus den kleinsten und unbedeutendsten Ursachen. Die Handlung ist hier nur Determinismus des vorherrschenden brutalen Triebes und der Besinnungslosigkeit des freien Willens. c) Moralischer Blödsinn. Dieser Blödsinn ist nicht die gewöhnliche mit diesem Namen bezeichnete Leidenheit des Verstandes oder der intellectuellen Kräfte, sondern die Verwirrung der moralischen Willenskraft, wo jene psychische krankhafte Affection nur ein secundärer und nicht immer nothwendig beigesellter Erfolg ist. Besonders zeigt sich dieser Blödsinn als momentane oder periodische Anwandlung von Verwirrung der moralischen Kraft, ein transitorischer, periodisch-moralischer Cretinismus, und er ist diejenige Leidenheit der selbstbestimmenden Kraft, von der bisweilen Verbrecher sagen, sie seien bei Vollstreckung der Uebelthat wie bethört gewesen.

Wir werden aus diesen, aus der Natur unseres psychischen Lebens treu geschöpften Untersuchungen *Grohmann's* gewiss die Ueberzeugung gewinnen, dass die Willensseite in unserer psychischen Sphäre unmittelbar und selbstständig erkranken kann, und fügen diesem noch bei, was der treffliche Beobachter *Georget*[1]) sagt: „si l'intelligence peut etre pervertie ou abolie; s'il en est de meme de la sensibilité morale, pourquoi la volonté, ce complement de l'etre intellectuel et moral, ne serait-elle pas troublé ou aneantié? Est ce que la volonté, comme l'entendement et les affections, n'eprouve pas de vicissitudes, suivant mille circonstances de la vie? Est ce que l'enfant et le vieillard ont la meme force de volonté que l'adulte? Est ce que les passions n'amollissent pas ou n'exaltent pas la volonté? Est ce que l'education et mille autres influences ne modifient pas l'exercice de la volonté? S'il en est ainsi, pourquoi la volonté ne serait-elle pas soumise à des troubles, á des perturbation, à des faiblesses maladives, quelque incomprehensible que cet etat soit pour nous? Auch ausgezeichnete Rechtsgelehrte[2]), z. B. *den Tex, Carmignani* und *Mittermaier* sprechen sich für diese Ansicht

1) Nouvelle discussion medico-legale sur la folie. Par. 1828 p. 50. 51.

2) *Den Tex*, in den „Bydragen tot Regtsgeleerdheid, 1831, 1. Hft. *Carmignani*, leggi della sicurezza sociale, II. p. 188. *Mittermaier*, im Archive d. Crim. Rechts, 1835, 1. Stück. S. 106.

aus; so sagt Letzterer: „wenn man zugibt, was nicht geläugnet werden kann, dass es eine mania parturientium gebe, dass unter Umständen der Brandstiftungstrieb von Zurechnung befreien könne, so muss man auch zugeben, dass auf ähnliche Art körperliche krankhafte Zustände auf eine unwiderstehliche Weise den Willen zu gewaltthätigen Handlungen bestimmen können, die das Produkt der freien Wahl nicht sind, vielmehr von dem Handelnden verabscheut wurden. Man kann sich nicht darauf berufen, dass Personen dieser Art ja früher den Versuchungen widerstanden, und daher eben so wohl jetzt, wo sie das Verbrechen verübten, hätten widerstehen können; denn dass es ihnen früher gelang, erklärt sich nur daraus, dass früher die Krankheit noch nicht den höchsten Grad erreicht hatte, der aber zu der Zeit eintrat, wo der Kranke zu dem Verbrechen wirklich fortgestossen wurde.“

III. Aus der bisherigen Erörterung ergibt sich nun folgendes Resultat für die gerichtlich-psychologische Praxis. Da die mania sine delirio nach dem Zeugnisse aller derer, die diese Krankheitsform beobachteten, durch ein unwiderstehliches, unwillkürliches Fortgerissenwerden zu Handlungen, durch eine Verkehrtheit in den Willensäusserungen, einen blinden Trieb zu gewaltthätigen Handlungen sich charakterisirt, so wird, dem eben über die Willenskrankheiten Vorausgeschickten zu Folge, es wohl nicht mehr bezweifelt werden dürfen, dass 1) diese Krankheitsform als eine primäre Willenskrankheit zu betrachten sei. Fügen wir nun dieser Behauptung den ebenfalls schon vorher bewiesenen Satz bei, dass eine einzelne der psychischen Funktionen für sich allein bei normalem Fortbestehen der übrigen erkrankt sein kann, so ist auch zugleich 2) bewiesen, dass eine Willenskrankheit ohne Störung der Verstandesverrichtungen, der Perception, der Urtheilskraft u. s. w. nicht unmöglich ist, wobei wir noch die schon früher ausgesprochenen Sätze wiederholen wollen, dass a) eine Freiheit des Urtheils bestehen kann bei aufgehobener Freiheit des Entschlusses und b) dass, wenn es gleichwohl richtig ist, dass da, wo Freiheit des Willens ist, auch Selbstbewusstsein sein muss, daraus doch nicht folgt, dass da, wo Selbstbewusstsein ist, auch Freiheit des Willens sein müsse, so dass also die Existenz eines psychischen Zustandes, der in vorhandenem normalen Selbstbewusstsein zugleich mit aufgeho-

bener Freiheit des Willens besteht, nicht mehr geläugnet werden kann [S. 431].

Leube[1]) hat über die Beziehung der mania sine delirio zur Rechtslehre eine eigenthümliche Meinung aufgestellt, welche hier noch berichtigt werden muss. Derselbe nimmt zwar die Richtigkeit einer Existenz der mania sine delirio an, gelangt aber zu den Schluss, dass es nicht nothwendig und eben desswegen auch nicht zweckmässig sei, dass die Rechtslehre die Existenz einer mania sine delirio besonders anerkenne. Sein Ideengang, den ich im Zusammenhange dem Wesentlichen nach hier vorausschicken muss, ehe ich zur Widerlegung desselben schreite, ist folgender. „Wir wollen, sagt derselbe, die Richtigkeit der Beobachtungen als unbestreitbar annehmen, und dann folgt, dass sich gegen die Aufstellung einer besondern Krankheitsform mit der Benennung mania sine delirio nichts einwenden lasse. Diese Beobachtungen bilden eine natürliche Gruppe, eine Species der Manie, welche die psychische Nosologie ihren Grundsätzen gemäss nicht nur gestatten kann, sondern aufstellen muss, da sie, ohne auf nothwendigen innern Zusammenhang zu sehen und ohne scrupulos am Einzelnen zu hängen, mehr aus dem Totalbilde und dem Uebergewichte der Erscheinungen selbst ihre Gattungen bildet, und so z. B. einerseits Tobsucht (manie), Verrücktheit (demence), Blödsinn (idiotisme) trennt, wenn auch bei allen das Vorstellungsvermögen gestört ist, andererseits die Gattung Monomanie beibehält, ob sich die Manie rein auf einen Begriff, eine Vorstellung beziehe, oder in Neigungen und Handlungen sich ausspreche, während sie das sehr wechselnde Moment des Gegenstandes der Vorstellung oder Neigung zum Grund für die Bildung der Arten wählt. Genug, so betrachtet, lässt sich gar nichts dagegen einwenden, wenn man behauptet es gibt eine Manie, wo die Kranken nicht irre sprechen, und wenn man dieses zur Aufstellung als Species der Manie für die psychische Krankheitslehre geltend macht. Aber hier, die Beobachtungen auch als vollkommen wahr angenommen, hört die Folge derselben auf. Was ihre Anwendung auf die Rechtslehre betrifft, so folgt nur, dass diese die Existenz der nosologischen Form benützen

1) Die gesetzl. Bestimmungen über Zurechnung. Tübing. 1836, S. 38 u. f.

kann, wenn sie ihren Zwecken entspricht, aber auch, dass sie so wenig Notiz von ihr nehmen muss, als z. B. von einer mania hilaris, melancholia silvestris, oder sonst einer feinen nosologischen Distinction. Die Frage ist also die: ist es nöthig, dass die Rechtslehre von der bestehenden Krankheitsform mania sine delirio Notiz nehme oder nicht? Hier lautet die Antwort anders, als für die Nosologie, weil das Bedürfniss und die Motive verschieden sind. Das Princip, das die Rechtswissenschaft in die Psychiatrie gebracht hat, ist das der Freiheit; sie will auch bei der mania sine delirio nicht mehr und nicht weniger wissen, als bei allen übrigen Formen, nämlich, ob in ihr Freiheit oder Unfreiheit bestehe. Nun ist die mania sine delirio nichts als eine Besonderart der Manie, wenn also die Medicin nur das Vorhandensein der Manie beweist, so bedarf sie für den Beweis der Unfreiheit weiter nichts mehr, weil die Manie als die Freiheit aufhebend gesetzlich anerkannt ist und der weitere Beweis für die Species sine delirio ein nimis wäre. Allerdings entsteht hier die Zwischenfrage: ist der Zustand von Manie zu beweisen, ohne dass das Moment des Irreredens mit benützt werden kann, und wird der Beweis gelten, wenn die Rechtswissenschaft die Species sine delirio ignorirt? Hierauf muss man antworten: gewiss wird er gelten, wenn nur dargethan werden kann, dass innormale Begehrungen vorhanden sind, dass diesen Begehrungen Krankheit als Ursache mit zu Grund liegt, dass dieses physisch Nothwendige es ist, was der ungehinderten Entwicklung geistiger Motive entgegen wirkt, folglich dass Unfreiheit besteht. Kann die Medicin den Beweis so nicht führen, so hilft es ihr auch nichts, wenn sie die Erfahrung anführt, dass es eine mania sine delirio gibt, denn ein Zustand, wo das sine delirio wohl, aber die mania nicht bewiesen wäre, wäre ein Zustand der Gesundheit und Freiheit; kann sie ihn aber so führen, so ist er hinreichend. Daher ist es auch nicht nothwendig, dass die Rechtslehre die Existenz einer mania sine delirio besonders anerkenne, und eben deswegen ist es auch nicht zweckmässig." So weit die Argumentation *Leube's*, gegen welche ich folgende Einwendungen zu machen habe. Der von *Leube* angenommene Unterschied einer Notiz, welche die Nosologie und welche die Rechtslehre von der Existenz der mania sine delirio nehmen soll, kann nicht zugestanden werden. Die Rechtslehre kann ja die einzelnen psy-

chischen Krankheitsformen, welche die Zurechnung aufheben, nur von der medicinischen Lehre, von der Nosolgie herholen; es muss demnach eine Krankheitsform, welche letztere aufstellt, auch von der Rechtspflege angenommen werden. Dies versteht sich wohl von selbst, denn es darf der Rechtspflege nicht überlassen bleiben, aus der nosologischen Tabelle der Krankheitsformen beliebig und willkürlich von dieser oder jener Krankheitsform keine Notiz nehmen zu wollen. Wenn *Leube* sich darauf beruft, dass die Rechtspflege, wenn nur das Vorhandensein der mania bewiesen sei, dann von der mania sine delirio, als species derselben, eben so wenig Notiz nehmen müsse; als z. B. von der mania hilaris, der melancholia silvestris oder sonst einer feinen nosologischen Distinction, so passt dieser Vergleich nicht, denn es findet zwischen der mania und der mania sine delirio keine zufällige oder ausserwesentliche Differenz statt, sondern eben das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Deliriums ist gewiss ein, eine wesentliche Differenz begründender Umstand, so dass es sich mit gutem Grunde behaupten lässt, dass es zweckmässiger sei, der mania sine delirio in dem Schema der psychischen Krankheitsformen eine eigene selbstständige Stelle anzuweisen und sie nicht blos als eine Species der Manie zu betrachten. Noch gibt es einen zweiten Grund, wesshalb die Rechtspflege von der mania sine delirio Notiz nehmen muss. Wird nämlich bei einem zweifelhaft psychischen Zustande eines Angeschuldigten das gerichtsärztliche Gutachten eingeholt, so wird sich die Rechtspflege nicht damit begnügen, wenn das Gutachten nur allein den Satz, dass das Individuum im Augenblicke unfrei, also unzurechnungsfähig gewesen sei, ausspricht: das Gutachten muss auch die Gründe angeben, es muss den psychischen Zustand des Angeschuldigten schildern und ihm die ihm zukommende nosologische Benennung geben, was auch der Richter von und in dem ärztlichen Gutachten verlangen und suchen wird. Wenn nun in einem gegebenen Falle das ärztliche Gutachten sich dahin ausspricht, dass der Angeschuldigte unfrei, unzurechnungsfähig sei, und zwar aus dem Grunde einer vorhanden gewesenen mania sine delirio, so muss die Rechtspflege mit Anerkennung der Unzurechnungsfähigkeit auch von dem Grunde derselben Notiz nehmen und sie muss demnach überzeugt werden, dass auch eine mania sine delirio wirklich existire.

Daher ist es auch nicht richtig, wenn *Leube* sagt, dass die Medicin genug gethan, wenn sie nur das Vorhandensein der Manie bewiesen habe und dann für die mania sine delirio, als Species derselben, keinen weitern Beweis der Unfreiheit nöthig habe. Die mania und die mania sine delirio sind, wie schon gesagt, so wesentlich von einander unterschieden, dass man mit dem Beweise des Vorhandenseins der esteren keineswegs auch den Beweis für die Gegenwart der letztern zu liefern vermag. Es ist ferner zwar allerdings nothwendig, dass der Richter sein Urtheil über Zurechnungsfähigkeit nach dem gerichtsärztlichen Gutachten zu fällen hat, allein es ist gewiss auch sehr wünschenswerth und das amtliche Zusammenwirken und gegenseitige Verhältniss zwischen Gerichtsarzt und Richter fördernd, wenn letzterem die von ersterem aufgestellten technischen Gründe und Ansichten so viel als möglich einleuchtend oder wenigstens nicht ganz unbegreiflich sind: eine einfache Manie und ihre Unzurechnungsfähigkeit wird wohl vom Richter leicht erkannt und angenommen werden, nicht aber so leicht die Unzurechnungsfähigkeit einer im Zustande der mania sine delirio begangenen Handlung, und es reicht also der blosse Beweis von Vorhandensein der Manie nicht zu, wenn der Richter aus eigener Ueberzeugung sein Urtheil mit dem psychologischen Gutachten des Arztes übereinstimmend fällen muss. Und so ist es wohl nicht mehr zu bezweifeln, dass die Rechtspflege von der Existenz einer mania sine delirio Notiz nehmen muss. Ob die Gesetzgebung der mania sine delirio erwähnen muss, ist eine andere Frage: dieses ist nicht nöthig, aber nur aus dem Grunde, weil überhaupt ein Gesetzbuch (wie ich schon S. 73 u. f. gezeigt habe) die einzelnen psychischen Zustände nicht namhaft machen, sondern nur ein allgemeines Princip aufstellen soll; muss aber das allgemein gestellte Gesetz auf einen besondern Fall angewendet werden, oder tritt die eigentliche Rechtspflege hervor, dann muss sowohl vom Arzte als vom Richter der specielle psychische Zustand als solcher anerkannt werden.

§. 39. Die Monomanie.

I. Die Monomanie (*μονος*, *μανια*) besteht in einer partiellen psychischen Krankheit, deren Charakter eine bestimmte vor-

herrschende fixe Idee, ein bestimmter, unüberwindlicher Trieb ist. Mehrere, wie u. A. *Berner*[1]) fassen den Begriff des Triebes, wie er hier zu nehmen ist, nicht richtig auf, und behaupten im Allgemeinen, dass ein unüberwindlicher Trieb eben nichts Anders sei, als ein Trieb, den der Thäter nicht überwunden habe. Damit ist Nichts gesagt, denn hier, wo von der Zurechnungsfähigkeit (Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der vernünftigen Willensfreiheit, Selbstbestimmungsfähigkeit) die Rede ist, geht die Untersuchung dahin, ob der Thäter den Trieb hat überwinden können oder nicht. Es handelt sich nicht um das blosse Nichtüberwundenhaben des Triebes (denn es kann Einer bei vollkommener Willensfreiheit einen Trieb nicht überwunden haben, eben weil er nicht wollte), sondern es handelt sich darum, ob die psychische Fähigkeit, den Trieb überwinden zu können, vorhanden war oder nicht, und im letzteren Falle war es ein unüberwindlicher, die psychische Selbstbestimmungsfähigkeit und mithin auch die Zurechnung aufhebender Trieb. Man hat ferner auch die Existenz und selbstständige Bedeutung der Monomanie in Abrede zu stellen versucht, allein es stehen uns dafür sowohl theoretische als Erfahrungsweise zu Gebote. Der theoretische Beweis liegt in der S. 456 angeführten und erhärteten Behauptung, dass irgend eine einzelne der psychischen Funktionen erkranken könne bei normalem Fortbestehen der übrigen: dass es demnach auch ein partielles, d. h. ein nur auf einen bestimmten einzelnen Gegenstand gerichtetes Irrsein geben könne, und dass bei Vorhandensein eines solchen partiellen Irrseins die übrigen, auf dasselbe nicht bezüglichen psychischen Funktionen dabei im ganz normalen Zustande sich befinden können. Diese theoretische Ansicht ist nun durch mehrere Erfahrungen bestättigt, von deren grossen vorhandenen Zahl nur einige erwähnt werden sollen. *Menard* erzählt von einem Arbeiter, der durch Liederlichkeit eines Verwandten und schlechte Behandlung, die er von den Seinigen erdulden musste, immer in tiefe Trauer versetzt war, und während einer grossen Hitze auf freiem Felde einschlief, so dass die Sonnenstrahlen sein unbedecktes Haupt trafen. Er erwachte, fühlte heftige Kopfschmerzen, die zwar durch zweck-

1) Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre, Berl. 1843.

mässige Behandlung beseitigt wurden; allein seit dieser Zeit litt sein Verstand. Er glaubte sich fortwährend verfolgt, verbarg sich und machte mehrere Versuche zum Selbstmorde[1]). Ein Maurer von 24 Jahren versuchte einen Mann, mit dem er lange in Process lebte, zu ermorden, und kam desshalb in Untersuchung. Der Vertheidiger suchte zu beweisen, dass der Mensch im Augenblicke der Mordthat wahnsinnig gewesen und stützte sich darauf, dass Inculpat seit einigen Jahren in Bezug auf seinen Process und auf zwei Personen, gegen die er denselben führte, eine ausschliessliche wahnsinnige Idee gehabt habe. Der Inquisit, in dessen Handlungen und Reden, wenn sie nur seinen Process nicht betrafen, Verbindung und Zusammenhang war, wurde nach Bicetre gebracht, um von *Ferrus* untersucht zu werden. Dieser entschied nach Durchlesung der Akten und genauer Beobtung des Inculpaten, dass derselbe allerdings von einer ausschliesslich wahnsinnigen Idee in Bezug auf seinen Process ergriffen sei, während man ihn in Bezug aut Alles Andere vernünftig nennen müsse, und war daher der Meinung, dass Inquisit zur Zeit des Mordversuches wahnsinnig gewesen sei[2]). *Burke* besuchte einmal St. Lukas Hospital, um eine allgemeine Uebersicht von den darin befindlichen Wahnsinnigen zu erhalten. Bei diesem Besuche unterhielt er sich mit einem Manne beinahe eine Stunde lang über verschiedene Gegenstände und dieser sprach mit so vieler Richtigkeit und Wahrheit, dass *Burke* gegen den Aufseher seine Verwunderung äusserte, warum dieser Mensch nicht entlassen würde; der Aufseher aber, welcher die besondere Art von fixem Wahne, woran derselbe litt, sehr gut kannte, fragte nur: wie ihm sein Essen schmecke, und plötzlich fing der Mann an zu toben und behauptete, dass man ihn vergiften wolle[3]). Ein Weib wurde in das Thomasspital zu Prof. *Elliotson* gebracht; sie litt an einem unwiderstehlichen Triebe zur Selbstverletzung, aber auf eine ganz eigenthümliche Art: sie hatte nicht Lust sich von Aussen her Etwas Schadendes zuzufügen,

1) Gazette medical de Paris, Tom. 3. Nro. 9.

2) Aus dem 25. B. der Archives generales de Med. in *Froriep's* Notizen aus d. Gebiete d. Natur- u. Heilkunde. Nro. 707. S. 46.

3) *Perfect*, Annalen einer Anstalt für Wahnsinnige; übers. v. *Heine*, S. 340.

sondern sie strengte sich bloss an, sich von innen heraus, ohne äussere Gegenstände zu Hülfe zu nehmen, durch ihre Muskelkraft zu verletzen; so hielt sie z. B. das Athmen an um sich zu ersticken, oder versuchte mit aller Gewalt den Athem vom Munde aus in die Ohren zu treiben um diese zu zersprengen; oder sie verdrehte mit aller Kraft die Augen um sie aus dem Kopfe herauszudrücken, u. s. w. Kurz, sie wurde beständig, wie sie auch selbst eingestand, von dem Triebe beherrscht, von innen heraus sich durch äussere Anstrengungen zu verletzen; sie ist sich ihres Triebes und Thuns dabei vollkommen bewusst, und beklagt selbst ihren Zustand[1]).

II. Was die Beziehung der Monomanie zur Rechtspflege betrifft, so versteht es sich

1) in criminalrechtlicher Beziehung von selbst, dass die in Folge derselben begangenen Handlungen nicht zugerechnet werden können; denn es liegt ja im Wesen dieser psychischen Krankheitsform, dass eine bestimmte, psychisch fixirte Idee das Individuum ausschliesslich beherrscht, und es zu Handlungen oder Unterlassungen verleitet, die es bei Nichtvorhandensein dieser Idee unterlassen hätte, oder wenigstens den Antrieb dazu durch seine psychische Willensfreiheit hätte überwinden können. So einleuchtend nun diese Ansicht ist, so haben sich doch Stimmen dagegen erhoben, die hier wiederlegt werden müssen. *Regnault*[2]) sagt: „die Folge dieser Ansicht ist, dass jeder Mensch, der irgend einen Hang, irgend ein Gelüste hat, von jedem Verbrechen, das er begehen könnte, frei gesprochen werden muss. Jeder hat sein Steckenpferd: das ist die ganze Geschichte der Monomanie. Es gibt keinen Menschen, der nicht, so richtig auch sein Verstand sein mag, eine Lieblingsidee hätte, in der er sich gefällt, die er gern vorbringt, um oft die lächerlichsten Schlüsse daraus zu ziehen. Allein darum, weil er mit Enthusiasmus betrachtet, was uns kalt und gleichgültig lässt, darf man diesen Enthusiasmus noch kein partielles Irrsein nennen.“ Mit diesen

1) The London medical Gazette, Mai 1831. *Mein* Magazin für Seelenkunde 8. Hft. (neue Folge 1. Hft) S. 89.

2) Du degré de competence des medecins dans les questions judiciaires; Paris 1828, p. 24.

Worten macht hier *Regnault* dieser Lehre offenbar Vorwürfe, die sie nicht verdient. Niemand hat den Satz aufgestellt, dass jeder Trieb, jedes Steckenpferd und jede Lieblingsidee zu unerlaubten Handlungen berechtige und als Entschuldigungsgrund gelten könne: jede Ansicht kann in's Lächerliche, in's Extrem gezogen werden, und *Regnault* lässt sich selbst den grossen Fehler zu Schulden kommen, dass er ein Extrem mit einem andern bekämpft. Mag immerhin Mancher die Lehre von diesen Monomanien zu weit treiben, und wirklich da zuweilen eine Nichtzurechnungsfähigkeit auffinden, wo sie eine vernünftige gerichtliche Psychologie nie finden wird, es beweist dieser Missbrauch nichts gegen die Sache, und es wäre derselbe Fehler, desshalb die ganze Ansicht von der Monomanie über den Haufen werfen zu wollen. Hätte *Regnault* den Zustand der Willensfreiheit psychologisch untersucht, so würde er ein anderes Urtheil gefällt haben. Ein Individuum, das seine Lieblingsidee verfolgt, sein Steckenpferd reitet, wird immer und ewig für seine daraus entsprungenen Handlungen verantwortlich bleiben, weil ihm bei allem diesem die Freiheit der Selbstbestimmung nicht mangelt. Bei den Monomanien aber wird eben der Wille von dem fixen Wahne, von einem blinden Triebe beherrscht, das Individuum handelt nicht frei, und ist folglich nicht zurechnungsfähig. Doch darf bei Allen dem hier nicht übersehen werden, dass auch solche Lieblingsideen und Steckenpferde, wenn sie lange Zeit sich im Psychischen eines Menschen herumtreiben, endlich in der psychischen Natur desselben sich fixiren, fixe Ideen und wahre Monomanien werden können. Es ist nämlich eine durch vielfache Erfahrungen bestätigte Wahrnehmung, dass psychische Vorgänge, sie mögen normal oder abnorm sein, durch Wiederholungen immer mehr und mehr fixirt werden: so geht der öfters simulirte Wahnsinn zuletzt in wirklichen über; Religionsschwärmer und Fanatiker waren oft im Anfange Betrüger und sind nachher wirklich Verrückte geworden; Lügner, die lange Zeit ihre Erdichtungen erzählt haben, wissen am Ende selbst nicht mehr, ob sie wahr sind oder nicht, und glauben sie zuletzt selbst [1]). — Auch

1) *May* (die strafrechtliche Zurechnung, Zürch 1851, S. 47) setzt dieser Stelle, die er in seiner Schrift citirt hat, Folgendes bei: „wir unter-

Rossi[1]) scheint keine forensisch richtige Ansicht von der Monomanie zu haben; er sagt: le monomane est comme un homme, qui peu á peu a prit le goût du vin: diese Unwiderstehlichkeit des Verbrechens, von der man bei der Monomanie spreche, sei nun nichts weiter, als die Folge des unglücklichen Zustandes, in welchem durch eigene Schuld der Verbrecher, welcher seinen Lüsten und Begierden nachgegeben, die Herrschaft über sich selbst verloren habe: die Handlungen aber, die in dem Zustande verübt worden, seien immer doch gewollte und imputable Akte. Dass diese Ansicht falsch ist, leuchtet wohl von selbst ein. Es mag allerdings nicht geläugnet werden können, dass ein oder das andere Individuum durch eigene Schuld in den Zustand der Monomanie verfallen kann; ist es aber einmal von dieser Krankheit ergriffen, dann ist es eben so wenig willensfrei und zurechnungsfähig, als jeder andere Wahnsinnige auch. Es kann demnach höchstens nur die eigene Schuld, welche diesen abnormen psychischen Zustand hervorgerufen hat, strafbar sein, nie aber die in diesem Zustande selbst begangene Handlung. Wenn Jemand durch Ausschweifungen aller Art sich Wahnsinn zugezogen und nun in demselben ein Verbrechen begangen hat, wird man diesen für zurechnungsfähig halten dürfen, weil der Wahnsinn ein verschuldeter ist? Der Ausspruch über Zurechnungsfähigkeit richtet sich immer nach dem Zustande der Willensfreiheit oder des Vermögens, sich psychisch nach Vernunftgründen bestimmen zu können, und wo diese nicht da ist, da findet auch keine Zurechnung Statt. Bei jeder psychischen Krankheit, sie mag selbst verschuldet oder nicht verursacht worden sein, ist immer ein

stützen dieses wohlbegründete Urtheil durch die weitere Behauptung, dass aus Experimentirsucht oder was immer für einer Absicht ein vollständig normaler Mensch durch sorgfältige und consequente Bearbeitung seines Ideenkreises sich planmässig zu jeder beliebigen Form des Wahnsinnes erniedrigen könne, so zwar, dass er zuletzt unter dem Einfluss der nach freien Entschluss sich angeeigneten Gemüthsabnormität selbst das klare Bewusstsein über seinen mit Willen verlasssenen früheren und seinen gegenwärtigen Zustand einbüsst, und den Faden, in dessen Begleitung er das Labyrinth betrat, der ihn wieder dem Tageslicht entgegen führen sollte, als wirklich Verrückter von sich wirft."

1) Traité de droit penal, Paris 1829, Vol. II. p. 175.

Mangel dieser vernünftigen Willensfreiheit der wesentliche Charakter, folglich kann auch bei dem verschuldeten Zustande von keiner Zurechnung der That die Sprache sein. Wenn ein Individuum irgend einem lasterhaften Triebe fröhnt, so ist es sträflich, dass es ihn nicht zu unterjochen strebt, und bleibt zurechnungsfähig, so lange es noch so viel Willensfreiheit hat, dem Triebe zu widerstehen, oder die durch ihn angeregte Handlung zu begehen oder zu unterlassen. Hat sich aber endlich dieser Trieb so im Psychischen des Menschen fixirt, dass er nun wirkliche Monomanie wird, so fällt auch jede Zurechnung weg, eben weil nun das Vermögen, ihn zu unterdrücken, oder die Willensfreiheit verloren gegangen ist. Auch lässt sich *Rossi* einen Widerspruch zu Schulden kommen, indem er selbst zugibt, dass der Monomaniacus die Herrschaft über sich selbst verloren habe, und doch die in einem solchen Zustande begangene Handlung als eine gewollte, folglich als eine imputale bezeichnet. Wo ein Verlust der Herrschaft über sich selbst zugegen ist, da kann auch von keinem vernünftigen, die Imputation zulassenden Willen die Rede sein. (S. 46. 101. 120. 408).

Es lässt sich nicht läugnen, dass die Erörterung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit eines an Monomanie Leidenden nicht leicht ist, und bei oberflächlicher Betrachtung mannigfache Deutung zulassen kann. Es ist desshalb nöthig, dass hierüber genaue Grundsätze festgestellt werden und wir können den Zweck erreichen, wenn wir folgende Ansicht [1]) zu Grunde legen. Es ist richtig, dass der Monomaniacus von einer einzigen irrigen Vorstellung, von einem bestimmten Wahne beherrscht wird. Allein es lässt sich in der Allgemeinheit nicht behaupten, dass schon jeder Wahn an sich die Zurechnung aufhebe. Auf der andern Seite ist es psychologisch irrig, wenn man desswegen, weil nur Eine krankhafte Vorstellung den Angeschuldigten beherrscht, die Zurechnungsfähigkeit annehmen will: denn wenn es schon schwierig ist, bei gesunden Personen die Ideenassociation zu erkennen, so wird es noch bedenklicher zu behaupten, dass die fixe Idee nicht in einem Zusammenhange mit der verbrecherischen Handlung gestanden habe, wir kennen die Mittelglie-

1) *Mittermaier,* im Archive des Criminalrechts, 1835, 1. Stück. S. 95 u. f.

der nicht, durch welche mit Blitzesschnelle und nach uns unbekannten Gesetzen ein gewisser Wahn einen Einfluss auf die Entschlüsse von Personen übt, welche von der krankhaften Vorstellung beherrscht werden. Um über die Zurechnungsfähigkeit ein bestimmtes Urtheil auszusprechen zu können, müssen wir immer, bezüglich zu dem den Menschen beherrschenden Wahn das S. 46 u. f. ausgesprochene allgemeine Princip hier, wie überall, zur Basis nehmen, wornach sich ergibt, dass der an einem fixen Wahne Leidende dann unzurechnungsfähig ist, wenn der Wahn eine solche Kraft erreicht hat, dass sich der Kranke davon nicht losmachen kann und dadurch seine ganze Vorstellungs- und Handlungsweise bestimmt wird, wenn also der Mensch psychisch unfrei ist. Die gerichtsärztliche Diagnose wird es noch unterstützen, wenn man untersucht, ob die Verübung des Verbrechens in einem Zusammenhange mit dem Wahne selbst steht und ob der Wahn dazu geeignet war, den Verbrecher über die Erlaubtheit seiner Handlung zu täuschen, wo dann bestimmt jeder noch mögliche Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit verschwinden wird.

2) In civilrechtlicher Beziehung wird besonders die Frage in Anregung kommen, ob ein an einer Monomanie, an einer fixen Idee leidendes Individuum unter Kuratel gestellt werden soll. Es scheint zwar hier, und wird auch von Einigen angenommen, dass in solchen Fällen diesen Individuen die Verwaltung des Vermögens überlassen bleiben dürfte, allein ich glaube, dass sich dagegen nicht ungegründete Zweifel werden erheben, und, der vollkommensten Sicherheit wegen, sich der Satz wird aufstellen lassen, dass auch da, wo, bei übrigens normalem psychischen Zustand, nur eine einzige fixe Idee zugegen ist, dem Individuum die Verwaltung des Vermögens nicht anvertraut werden dürfte, denn a) es ist möglich, dass es nicht bei dem partiellen Irrsein bleibt, dass sich aus ihm irgend ein anderer Wahn entwickeln und das Individuum zu planloser Vergeudung seines Vermögens verleiten kann: will man dann erst die Kuratel anordnen, so kann es oft schon zu spät sein und der erlittene Schaden nicht mehr ersetzt werden. Besonders müssen wir hier noch bemerken, dass gerade bei solchen Kranken die Aufsicht um so nöthiger ist, als sie mit einer gewissen List und Verschlagenheit ihre fixe Idee zu verheimlichen im Stande sind, eben so wie auch ihre Handlungen, die daraus resultiren (S. 146).

Wenn wir uns im täglichen Leben umsehen, so werden wir finden, dass es eine Menge Menschen gibt, die man zwar nicht zu den Geisteskranken zählen darf, die aber hinsichtlich ihres Vermögens oft die unzweckmässigsten Triebe und Suchten verfolgen, um reich zu werden, bis sie sich an den Bettelstab gebracht haben: der Eine baut Häuser, der Andere spielt in der Lotterie u. dgl. Wie nahe stehen diese an der Gränze zur fixen Idee! Mit vollem Rechte kann der Staat solchen Individuen einen Curator setzen, und warum soll nun der, an einer fixen Iden Leidende, die psychische Fähigkeit zur zweckmässigen Verwaltung des eigenen Gutes besitzen? b) Da wo die fixe Idee nur in der entferntesten Beziehung zum eigenen Vermögen steht, da versteht es sich von selbst, dass über die Unfähigkeit zur Verwaltung desselben kein Zweifel mehr obwalten kann. So ist es unbegreiflich, wie *Reiche*[1]) bei einer Frau, bei der er zwar keine universelle Geistesverwirrung, jedoch eine fixe Idee des Reichwerdens vorherrschend fand, das Gutachten abgeben konnte, dass keine zureichende Gründe da seien, ihr die Fähigknit abzusprechen, ihre Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen. Die Idee, reich zu werden, mag wohl bei jedem Menschen zugegen sein, allein sie muss in den Schranken der Vernunft, der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit bleiben. Von dieser Frau aber sagt *Reiche* selbst: „sobald man das Gespräch auf diesen Gegenstand (auf das Reichwerden) lenke, entstehe eine Verwirrung in den Begriffen, ihre Rede werde rascher, sie verliere den Faden des Gespräches und springe oft in dem Ideengange auf nicht dazu gehörige Dinge: es scheine, als wenn der Gedanke reich zu werden, eine vorzügliche Rolle spiele und alle übrigen Vorstellungen für den Augenblick verschlungen habe, und da keine sachverständigen Belehrungen hierüber bei ihr Eingang fänden, so sei eine partielle Geistesstörung, eine fixe Idee bei ihr anzunehmen." Und doch soll dieser Frau die Fähigkeit zur Vermögensverwaltung nicht abgesprochen werden? Wie leicht kann gerade diese fixe Idee sie zu den widersinnigsten Plänen und Specula-

1) Gerichtl. medic. Gutachten über die Fähigkeit einer, an einer fixen Idee leidenden Frau zur Verwaltung ihres Vermögens: in *Henke's* Zeitschr. 1830. 4. Hft.

tionen um reich zu werden, verleiten, und ihr Verlust am Vermögen zuziehen?

III. Von den verschiedenen Arten der Monomanie [1]) gibt es besonders drei, nämlich die Entwendungsmonomanie, die Tödtungsmonomanie und der Brandstiftungstrieb, deren Existenz und forensische Bedeutung hier insbesondere nachgewiesen werden soll, da dieselben der Zweifel der Nichtpsychologen stark benagt hat.

§. 40. Die Entwendungsmonomanie.

I. Die Entwendungsmonomanie [Stehlmonomanie, Klopemanie nach *Matthey* [2])] ist ein krankhafter unwiderstehlicher Trieb ohne Bedürfniss, ohne Noth zu entwenden. Man findet zwar diesen Trieb auch bei verschiedenen psychischen Krankheitsformen [3]), wo er aber nur als Symptom zu betrachten ist; er findet sich aber auch bei Individuen, deren übrige psychische Functionen nichts Abnormes darbieten, und wo er als selbstständig, als Monomanie auftritt. Es sind mehrere Fälle bekannt, dass vornehme und gebildete Personen, die an gar Nichts Noth leiden, diesem Triebe unterworfen sind, ihn kennen, sich selbst desshalb bedauern, allein nicht im Stande sind, ihn zu unterdrücken. — *Nenke* [4]) erzählt die Geschichte eines Soldaten, der, bei einer übrigens sehr guten Aufführung, an dem Stehtriebe litt, der Paroxysmus überfiel ihn mit Zittern und Angst, wovon er nicht

1) Sie erhalten ihre Namen von dem Gegenstande des vorherrschenden abnormen Triebes, des fixirten Wahnes; z. B. monomania religiosa, wenn sich der fixirte Wahn auf religiöse Gegenstände bezieht; monomia erotica, wenn er sich auf Liebe zum andern Geschlecht bezieht, u. s. w. (letzere ist jedoch von der Satyriasis und der Nymphomanie, von welchen S. 311 gesprochen wurde, zu unterscheiden, da letzteren nur der Trieb zur Geschlechtsbefriedigung zu Grunde liegt, die monomania erotica aber mehr eine platonische Richtung hat, jedoch auch in Satyriasis oder Nymphomanie übergehen kann).

2) Nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit; Paris 1816, p. 134. 146. „Penchant á derober sans necessité, sans y etre porté par le besoin presant de la misere."

3) *Mein* Handb. d. allgem. Patholog. d. psychisch. Krankheiten, S. 185.

4) In *Moritz* Magaz. d. Erfahrungsseelenkunde, 2. Bd. 1. Stk.

eher befreit wurde, als bis er etwas genommen hatte. Oft verfiel er mitten in der Nacht in diesen Zustand, wo er aufstehen und das erste Beste ergreifen musste, was ihm unter die Hände kam, zuweilen ergriff er zerbrechliche Sachen, die er dann in Stücke zerschmiss, worauf er beruhigt wurde. Dabei versicherte er selbst, dass ihn keine Strafe abzuschrecken vermöge, denn er sei in diesen Anfällen seiner Sinne gar nicht mächtig. — *Foderé* hatte eine Magd, welche sich in jeder Hinsicht vortheilhaft anszeichnete, aber dem Triebe, heimlich zu stehlen, nicht widerstehen konnte, und bei ihrem Dienstherrn selbst über diese Neigung sich beklagte. *Gall* führt die Geschichte eines jungen Menschen an, welcher, nachdem er trepanirt worden war, in eine unbesiegbare Neigung zum Stehlen verfiel. Zu Paris wurde am Eingang des Opernhauses ein junger Maler gerade in dem Augenblicke verhaftet, als er einer jungen Dame die Börse entwendete, und diese Handlung fiel um so mehr auf, als derselbe ein sehr gebildeter Mann von guter Familie war, und durch die Ausübung seiner Kunst in einer Lage sich befand, die ihn über allen Mangel hinaussetzte. Man hielt Hausuntersuchung bei ihm und fand 5 Arbeitsbeutel, 39 verschieden gezeichnete Taschentücher, 10 leere Börsen, 7 Lorgnetten, ein Perspectiv, zwei Brillen, einen Fingerhut und eine Scheere. Nur mit einem peinlichen Gefühle konnte man auf der Bank der Verbrecher einen Mann Platz nehmen sehen, den Stand, Erziehung und Beschäftigung für immer von derselben entfernen zu müssen schienen und der, mit einer schönen und ausdrucksvollen Gesichtsbildung, alle Vortheile eines feinen Anstandes mit einer gebildeten Sprache verband. Sein Anwalt zeigte, dass er durch eine heftige aber grausam getäuschte Leidenschaft in ein Gemüthsleiden sei verfallen gewesen, welches, nachdem es geheilt worden, in ihm einen unwiderstehlichen Trieb zurückgelassen habe, sich solcher Gegenstände zu bemächtigen, die jungen Frauenzimmern gehörten[1]). — *Girard*[2]) erzählt von einer Frau, welche ein Vermögen von 24000 Francs und eine jährliche Einnahme von

1) *Hitzig's* Annal. d. deutsch. u. ausländischen Criminalrechtspflege 1828, 1. Hft. S. 226.

2) In d. Ann. med. psych. Septemb. 1845.

4000 Francs besass, und doch mehrere Diebstähle in den Kaufläden beging. In ihrer Familie waren psychische Störungen zu Hause, und sie selbst litt an Anomalien der Menstruation und an Hysterie. Das Tribunal zu Auxerre hat sie auf Grund ihrer Monomanie frei gesprochen. Einen andern Fall berichtet *Girard*[1]) von einer 54 jährigen Wittwe, welcher ihr Gütchen wegen Schulden veräussert wurde. Es zeigte sich bei ihr eine sehr grosse Liebe zum Besitze, welche sie, bei ihrer mangelhaften geistigen Ausbildung bei der, wie sie glaubte, unrechtmässigen Entziehung ihres Eigenthums, die Pflichten gegen das Eigenthum vergessen liess, und in ihr die fixe Idee Platz griff, dass sie immer noch Besitzerin dieses Gütchens sei, wesshalb sie denn auch mehrmals wegen gesetzwidrigen Zugriffs der Früchte auf ihrem ehemaligen Eigenthum verurtheilt wurde. Diese Diebstähle trugen aber, bei dem psychischen Zustande der Inkulpatin, so auffallend die Symptome von Handlungen an sich welche nur im psychisch- unfreien Zustande ausgeführt werden können, dass *Girard* ihre Unterbringung in eine Irrenanstalt bewirkte, woselbst sie von ihrer psychischen Alienation vollkommen geheilt wurde.

II. Hinsichtlich der Beziehung dieses Triebes zur Zurechnung gilt der Satz, dass, wenn derselbe einen solchen Grad erreicht hat, dass er die vernünftige Willensfreiheit aufhebt oder sie ganz beherrscht, d. h. wenn er wirkliche Monomanie ist, er eo ipso auch die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Eine an diesem Entwendungstriebe leidende Frau [2]) schilderte ihren Zustand selbst ganz psychologisch richtig mit folgenden Worten. „Nicht aus Noth sondern weil ich die Sachen die ich sah, haben zu müssen glaubte, habe ich sie entwendet. Sobald ich Gegenstände der von mir entwendeten Art sah war mir zu Muthe als müsste ich dieselben haben; waren sie mir aus dem Gesichte gekommen, trat Bereuung meiner Begehungen und der Entschluss hervor, die entwendeten Sachen zurückzugeben, aber wenn ich dieselben zur Hand nahm, bemächtigte sich meiner wieder ein unwiderstehlicher Drang sie zu behalten.“

1) In d. Annales medico-psycholog. Juillet 1850.

2) Ihre Geschichte ist von *Münchmeyer* in *Henke's* Zeitschr. 2. Hft. 1845 mitgetheilt.

§. 41. Die Tödtungsmonomanie.

I. Die Tödtungsmonomanie (Mordmonomanie, monomanie homicide) ist jene partielle psychische Krankheitsform, welche durch einen die vernünftige Willensfreiheit aufhebenden Trieb zum Tödten charakterisirt ist[1]. Die Existenz dieser psychischen Krankheitsform ist durch viele Erfahrungen bewiesen[2], von denen einige hier mitgetheilt werden sollen[3]. *Wildberg*[4] theilt die Geschichte eines Gelehrten mit, welcher an Congestionen des Blutes zum Kopfe und Hämorrhoiden litt und allmählig wirklicher Hypochonder wurde. Seine Tochter hatte auf sein Gemüth den wohlthätigsten Einfluss und musste, um den Vater zu erheitern, sehr oft in seiner Nähe sein. In einem solchen Momente stieg einst der Gedanke, die Tochter umzubringen, im Innern des gedrückten Mannes auf. Er kämpfte lange mit sich im Stillen, vertraute sich aber endlich einem Arzte an, der ihn von dieser Monomanie heilte. — *Duchault*[5] erzählt von einem Manne, welcher von einer biliösen Lungenentzündung genesen, lange in guter

1) „Manie homicide, impulsion aveugle à verser le sang, sans aucun motif determiné se montrant par acces periodiques avec des intervalles, durant les quels le malade jouit de toute sa raison" *Foderé*, essai medico-legale sur les diverses especes de folie; Strasb. 1832. p. 247.

2) In neuerer Zeit sind als beredte Vertheidiger der Existenz dieser psychischen Krankheitsform *Pareira* und *Aubanel* in den Annales medico-psycholog. Jan. und Nov. 1845 aufgetreten.

3) Der von *Feuerbach* (in s. aktenmässigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen) unter dem Titel: „Andreas Bichel, der Mädchenschlächter" mitgetheilte Fall scheint nicht gehörig vom psychologischen Standpunkte aus geprüft worden zu sein. Bichel lebte nicht in Noth, auch war zwischen der That, dem Morde, und dem Zwecke die Kleider der Ermordeten zu bekommen, kein Verhältniss; er hätte diese auch auf eine andere Weise sich aneignen können. Wahrscheinlich war damit ein krankhafter Mordtrieb, ein Blutdurst mit im Spiele, wofür der Umstand zu sprechen scheint, dass er die ermordeten Körper öffnete, um zu sehen wie der weibliche Körper beschaffen sei, und dass er dabei einen Appetit nach dem Genusse des noch rauchenden Fleisches der Ermordeten bekam.

4) In s. Magazin für gerichtl. Arzneiwissenschaft 1. Bd. 3. Hft.

5) In *Behrend's* Repertor. d. medicin. Journalistik d. Auslandes, Mai 1833.

Gesundheit blieb, bis ihn die Falschheit eines Freundes missmuthig und verrückt machte; sein Zustand ging später in einzelne tobsüchtige Paroxysmen über, in denen sich immer der Trieb äusserte, Jemand zu tödten, und *Duchault* bemerkt dabei, dass er in solchen Anfällen gehörige Ueberlegung und eine gewisse Vernünftigkeit zeigte, und hält deshalb mit Recht diesen Umstand in juridischer Beziehung für merkwürdig. — Ein junger Mann, welcher seit 6 Monaten, nach einem Anfalle von acuter Manie, weder ein Wort gesagt, noch eine wirkliche Bewegung gezeigt hatte, ergriff plötzlich eine Flasche und warf sie einem Andern an den Kopf. Er blieb unbeweglich und stillschweigend. Nach einigen Monaten genass er. *Esquirol* [1]) frug ihn, weshalb er mit dieser Flasche geworfen habe?; weil ich, erwiederte er, eine Stimme hörte, welche mir sagte, wenn du Jemand tödtest, wirst du gerettet sein. — Eine ausgezeichnete Familienmutter hielt sich in Folge einer moralischen Affection während des Stillens für verarmt; sie glaubte ihre noch kleinen Kinder zu sehen, wie sie die Hände auf der Strasse aufhalten, um zu betteln. Um ihnen diese Schande zu ersparen, gerieth sie oft in Versuchung, dieselben zu tödten: wenn ihr Gemahl sie nicht darüber angetroffen hätte, so hätte sie ihren Säugling zum Fenster hinabgestürzt; indem sie ihn zu ersticken suchte, that sie, als wolle sie ihn umarmen. Verzweifelnd über ihren Zustand, den sie sehr gut kannte, machte sie noch mehrere Versuche zum Selbstmorde. In *Esquirol*'s Behandlung übergeben genas sie und wurde eine treffliche Mutter. — *Gall* erzählt von einer Frau, welche besonders zur Zeit der Menstruation an einer unaussprechlichen Angst und an dem Triebe litt, ihren Mann und ihre Kinder, die sie sehr liebte, zu tödten. Sie zitterte selbst vor Entsetzen, indem sie in ihrem Innern den Kampf zwischen ihren Pflichten, ihrer Liebe zu den Ihrigen und dem grausamen Triebe fühlte. Sie hatte den Muth nicht mehr, ihr jüngstes Kind zu baden, denn eine innere Stimme sagte ihr ohne Unterlass: „lass es untersinken, lass es ersaufen.“ Oft hatte sie kaum Kraft und Zeit, das Messer von sich zu werfen, das sie in das Blut ihrer Kinder zu tauchen versucht war. Wenn sie in das Zimmer ihrer Kinder und ihres Gemahls trat, und sie

1) Note sur la monomanie homicide; Paris 1827.

schlafend fand, so bemächtigte sich ihrer augenblicklich der Gedanke, sie zu tödten. Einigemal schloss sie die Thüre des Zimmers hinter ihnen, und warf den Schlüssel weit weg, um die Möglichkeit hineinzugehen zu verlieren. — In einer angesehenen deutschen Familie kömmt die Frau nach Hause zurück; eine Magd, gegen die man nie die geringste Ursache zur Klage hatte, scheint in heftiger Bewegung und verlangt ihre Gebieterin allein zu sprechen, wirft sich ihr zu Füssen, und bittet um die Erlaubniss, ihr Haus zu verlassen. Ihre Herrschaft scheint erstaunt über ein solches Begehren, will die Ursache wissen, und erfährt, dass, so oft die unglückliche Magd das Kind der Dame entkleidet, sie von der Weisse seiner Haut in Verwunderung gesetzt, den fast unwiderstehlichen Trieb hat, ihm den Bauch aufzuschneiden: sie fürchtet zu unterliegen, und zieht es vor, sich zu entfernen. — Die Säugamme eines Kindes pflegte dasselbe mit grösster Zärtlichkeit. Der Monatsfluss, der während des Stillens ausgeblieben war, stellte sich wieder ein, allein nicht ohne Beschwerden, zu denen eine besondere Beängstigung gehörte. Zu dieser Zeit wurde sie plötzlich von dem Mordtriebe gegen diesen Säugling befallen, und wäre auch dem Triebe unterlegen, wenn nicht die Mutter herbeigekommen und das Kind gerettet hätte. Sie wurde durch Aderlässe und Brechmittel geheilt, und konnte jetzt erst gestehen, welche ungeheuere Qualen ihr dieser Trieb verursacht hatte. — M. N. 21 Jahre alt, war stets von traurigem Charakter, der sich im 18. Jahre seines Lebens so vermehrte, dass er die jungen Leute seines Alters floh und isolirt lebte. Weder seine Reden, noch seine Handlungen zeigten Verrücktheit, allein er versicherte immer, dass er einen Trieb empfinde, welcher ihn zum Morde führe, dass er Augenblicke habe, wo es ihm Vergnügen machen würde, das Blut seiner Schwester und seiner Mutter zu vergiessen. Mehrmals wurde er, nachdem er seine Mutter umarmt hatte, roth, sein Auge glänzte und er rief: rette dich, ich will dich erdrosseln! Bald nachher beruhigt er sich und weint heftig. Eines Tages begegnet er auf der Strasse einem Soldaten, fällt auf dessen Säbel und will denselben mit Gewalt herausreissen, um diesen Soldaten, den er gar nicht kannte, zu tödten. Eines andern Tages trifft er seine Mutter im Keller und will sie mit einer Flasche tödten u. s. w. — Frau N. 30 Jahre alt, ist von nervöser Constitution und die kleinste Bestürzung unterdrückt ihre

Menstruation. Seit ihrer letzten Niederkunft ist sie von grösserer Reizbarkeit, und hat mehrere hysterische Anfälle, Kopfschmerz, Betäubung, Schwindel und Magenschmerzen, welche Zufälle sich jedoch nach und nach verloren, mit Ausnahme der Schmerzen in der Magengegend, welche zuletzt intermittirend wurden. Seit dieser Zeit ist Frau N. von einer unwiderstehlichen Veränderlichkeit in ihren Neigungen; sie ist abwechelnd fröhlich, traurig, schüchtern, fähig alles zu unternehmen, den Augenblick darauf schwach und kleinmüthig. In diesem Zustande hörte Frau N. von dem Morde der Henriette Cornier erzählen, und sogleich ist sie von der Idee, ihr Kind zu tödten, ergriffen. Eines Tages schnitt sie eine Feder, ihr Kind trat herein, und sogleich fühlte sie den heftigsten Trieb, es zu morden. Die Frau begab sich freiwillig nach Charenton, wo sie von diesem Mordtriebe geheilt wurde. — Ein ähnlicher Fall ist folgender. M. M. hatte häufig an Kopfschmerzen, Schwindel, Sausen vor den Ohren, Schmerzen im Rückgrate und in der Gegend des Zwerchfelles mit Herzklopfen gelitten. Mit dem zweiten Kinde niedergekommen, konnte sie schon am 5. Tage nach der Entbindung, aufstehen, und das Essen, welches bei der Taufe des Kindes aufgestellt wurde, selbst bereiten. Dazu waren mehrere Personen eingeladen und man sprach von dem zu jener Zeit bekannt gewordenen Morde eines Kindes durch Henriette Cornier. Sie wurde durch die Erzählung dieser Mordthat sehr ergriffen, dachte lange darüber nach und sagte, sie habe von diesem Augenblicke an gefürchtet, von derselben Idee verfolgt zu werden. In den folgenden Tagen machte sie einige Versuche, die Erinnerung an dieses Ereigniss aus ihrem Gedächtnisse zu verdrängen, allein diese Erinnerung erneuerte sich immer und wurde nun zur herrschenden Idee. Nach und nach wurde sie mit dem Gedanken, ein Kind, selbst das ihrige zu tödten, vertraut; indem sie es nackt auf ihren Knieen hielt und mit lebhafter Zärtlichkeit liebkoste, war dieser Gedanke stets gegen ihren Willen vorhanden. Als sie sich eines Tages allein in ihrem Zimmer befand, und ihr Kind wieder ankleidete, bemächtigte sich ihrer der Gedanke, es zu tödten, und wurde bald zum heftigsten Triebe. Sie dreht sich um, sieht in ihrer Nähe auf einem Tische ein Messer: ihr Arm, sagte sie, wandte sich unwillkürlich zu dem Messer; sie sah, dass sie nicht mehr Herr über sich war, sie beginnt um Hilfe zu schreien, und ihre Nachbarn zu rufen,

welche sie von dem Vorhaben abhielten. Seit dieser Zeit hatte sie noch öfters diesen unglücklichen Gedanken, so dass sie in das Spital gebracht werden musste, wo sie körperlich und psychisch geheilt wurde. — Ein 45jähriger Mann, welcher sich stets einer guten Gesundheit erfreute, nicht die geringste Störung des Verstandes verrieth, hatte den Anklageakt der Henriette Cornier gelesen. Er erwachte Nachts mit dem Gedanken, seine an seiner Seite schlafende Frau zu tödten, mit der er nie einen Verdruss gehabt uud die er sehr innig liebte. Es verliess sogleich das Bett, allein seit drei Wochen hatte sich dieser Gedanke dreimal des Nachts wiederholt, so dass er *Esquirol* darüber zu Rathe zog, mit dem Bemerken, dass es eine Idee sei, die sich immer seiner während des Schlafes bemächtige. — Ein 27jähriger, lediger Bauer war seit seinem Alter von vier Jahren häufigen Anfällen von Epilepsie unterworfen. Seit zwei Jahren hatte sich, ohne dass man eine Ursache davon angeben konnte, die Epilepsie verloren, dagegen wurde er von diesem Zeitpunkte an von einem unwiderstehlichen Triebe, einen Mord zu begehen befallen, wobei er jedoch das Herannnahen des Anfalles einige Stunden, manchmal einen Tag vorher fühlt, und dann selbst bittet, man möge ihn binden, dass er keinen Mord begehen könne. Wenn es mich erfasst, sagt er, so muss ich tödten, muss ich erwürgen und sei es auch nur ein Kind. Während den Anfällen behält er das Gefühl seines eigenen Daseins, er weiss genau, dass er sich, wenn er einen Mord begehen würde, eines schändlichen Verbrechens schuldig machen werde. Wenn man ihn ausser Stand gesetzt hat zu schaden, macht er Verdrehungen und schreckliche Verzerrungen des Gesichtes, theils singend, theils in Versen redend. Der Anfall dauert zwei Tage und wenn er zu Ende ist, ruft er selbst, dass man ihn wieder losbinden solle, indem nun sein Trieb vorüber sei. — Ein Fuhrmann, der seine Familie noch ganz gesund verlassen hatte, wurde auf seinem Wege plötzlich vom Mordtriebe befallen. Die erste Person, die ihm begegnete, war eine Frau, der er einige Hiebe mit dem Beile gab, und die er in einem Graben am Wege liegen liess. Hierauf begegnete er einem Knaben, dem er mit einem Beile den Kopf spaltete. Kurz nachher schlug er einem Manne den Kopf ein, dass das Gehirn den Weg bespritzte, und liess, nachdem er dem Leichname noch mehrere Hiebe versetzt hatte, das Beil und seinen Wagen zu-

rück, eilte auf der Strasse fort, fiel noch einige Leute unbewaffnet an, die ihn dann banden und einlieferten. — Die Frau des Schusters N. befragte *Georget* [1]) um Rath. Sie hatte ein gesundes Ansehen, schlief gut, hatte guten Appetit, ihre Menstruation war regelmässig, sie empfand keine Schmerzen und die Circulation zeigte nichts besonderes: dennoch beklagte sich Frau N. über den Trieb, welchen sie habe, ihre vier Kinder zu opfern, obschon sie dieselben mehr als sich selbst liebe. Sie fürchtet, einen schlechten Streich zu begehen, weint, geräth in Verzweiflung, und hat Lust, sich zum Fenster hinabzustürzen; in diesem Augenblicke wird sie roth und fühlt einen unwiderstehlichen, grundlosen Trieb, der ihr Beklemmung und allgemeines Zittern verursacht. Sie sucht ihre Kinder zu fliehen, sich zu Hause von ihnen entfernt zu halten und schneidende und stechende Instrumente zu verbergen. Diese Frau konnte in einer Fabrik, in welcher sie beschäftigt war, nicht mehr arbeiten, weil sie dabei die Hilfe zweier ihrer Kinder nöthig hatte, und dieselben nicht so nahe bei sich haben wollte. Wenn sie Nichts zu thun hat, so läuft sie oft die Stiegen auf und ab, um ihre Ideen zu zerstreuen. Im übrigen bemerkt man an dieser Frau keine sonstige Geistesstörung. — *Klose* [2]) theilt folgenden interessanten Fall mit. Ein Küster, ein bis daher völlig gesunder Mann von mittleren Jahren reiste auf der Post und sass einem jungen freundlichen Manne gegenüber, mit dem er sich im Gespräche recht wohl gefiel. Nach einigen Stunden wollte der Küster frühstücken, und indem er sein Messer hervorzog, überfiel ihn auf einmal der Gedanke, es jenem jungen Menschen in die Brust zu stossen. Wie sehr er auch seine Vernunft dagegen zu Hülfe rief, der Trieb wurde immer dringender und der Mann musste sein Messer einstecken, ohne jedoch damit seine Unruhe und Angst beschwichtigen zu können. Seitdem war der Gedanke zu morden, oder vielmehr die Furcht, zum Mörder zu werden, selbst in der Mitte seiner Familie über ihn gekommen. Alles dieses erzählte der Mann, zwar getrieben von grösster Angst und tiefer Bekümmerniss, allein doch bei ungetrübtem Selbstbewusstsein. Er

1) In d. Archiv. gener. de Med. Avril 1827.

2) In der medicin. Zeit. v. Vereine für Heilkde. in Preussen 1833, 1.

wurde endlich durch den Gebrauch des Karlsbades von diesem Triebe vollkommen geheilt. — *Bottex*[1]) erzählt folgenden Fall. Ein Arbeiter, der mit seiner Familie in grosser Eintracht und Liebe lebte, stieg auf den Speicher um Holz zur Heizung des Ofens zu holen; beim Herabsteigen befiel ihn ein Frösteln im Rücken und, anstatt Feuer anzumachen, ergreift er eine Hacke und erschlägt zwei seiner Kinder, geht dann wieder hinauf und tödtet sein kleines Kind in der Wiege; sodann geht er wieder herunter, tödtet im Vorbeigehen sein letztes Kind, ging dann aus dem Hause und versetzte seiner von der Arbeit zurückkehrenden Frau einen tödtlichen Schlag und begibt sich hierauf zu seinem Nachbarn, welchem er alles dieses ganz ruhig erzählt.

II. Es ist aus den bisher erwähnten Fällen leicht ersichtbar, dass die an der Mordmonomanie Leidenden als partiell-psychisch Kranke zu betrachten sind, und folglich von der Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen werden müssen. Allein, man wird einwenden, jene partiell Verrückten, welche ihren Trieben noch widerstehen können, beweisen, dass jene, welche den Trieben unterliegen, fehlen und also nicht schuldlos sind, weii sie nicht genug Widerstand leisteten um zu siegen. Dagegen sagen wir: muss man einen Wahnsinnigen erst excessive Handlungen haben begehen sehen, bevor man ihn für psychisch krank anerkennen kann?; hat der Wahnsinn nicht auch seine Stufen, seine Grade?; gibt es nicht ruhige, sanfte, und eben so umgekehrt grausame und gefährliche Wahnsinnige?; gibt es keine Verrückte, welche wenigstens für einige Augenblicke der Vernunft, der Macht der Freundschaft, oder einem Achtung erregenden Ansehen nachgeben, und wieder Andere, welche unerschütterlich in ihrer Ueberzeugung und unzugänglich für jede Ueberredung sind?; gibt es keine partiell Verrückten, die mehrere Jahre lang gegen den Trieb sich zu tödten, ankämpfen, und Andere wieder, die in dem Augenblicke, in welchem sie den Gedanken fassten, auch ihn sogleich zur Ausführung brachten? Warum will man hier bei dieser Mordmonomanie anders urtheilen, als bei den andern Arten des Wahnsinnes? Ein Individuum lebt in Armuth und wird nun plötzlich von der fixen Idee befallen, reich zu sein:

1) In den Annales medico-psycholog. Mai 1846.

ohne Anstand sagt man, es sei verrückt, weil es nicht wie andere Menschen über seine Stellung urtheilt. Ein anderer glaubt mit zwei Pferden ein Haus wegbringen zu können, um es anders wohin zu stellen: man hält ihn ohne Bedenken für verrückt, weil er über das Verhältniss zwischen dem Widerstande des grossen Gebäudes und der Kraft von zwei Pferden falsch urtheilt. Und eine Mutter, die ihr Kind zärtlich liebt und dennoch den Dolch in die Brust stösst, soll vernünftig, soll im Besitze ungestörter Willensfreiheit sein? Man will sie beschuldigen, dass ihre mütterliche Liebe und Pflicht nicht Kraft genug besass, den unglückseligen Trieb zu ersticken: man gedulde sich, bis sie wieder psychisch gesund ist, und sie wird den Abscheu über die That, welche sie begehen wollte oder wirklich beging, in vollem Maasse fühlen, sie wird Jenen, die nicht Psychologen genug sind, um ihre That gehörig deuten zu können, die beste Lehrmeisterin selbst werden! — Abgesehen nun davon, dass der Mordmonomanie jederzeit ein krankhafter Trieb, folglich ein gebundener, unfreier psychischer Zustand, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, zu Grunde liegt, gibt es noch einige Merkmale, wodurch sich der Mordmonomaniacus von dem Verbrecher unterscheidet, und diese sind folgende. 1) Der Verbrecher hat immer einen Grund, und der Mord ist für ihn nur Mittel, irgend eine verbrecherische Handlung auszuführen oder einer verbrecherischen Leidenschaft zu fröhnen. Bei der Mordmonomanie ist dieses nicht der Fall: der Kranke hat keinen Grund, er weiss nichts Anderes als einen Trieb, der ihn zur Handlung bestimmte, anzugeben. 2) Der Verbrecher sucht seine Opfer unter Personen, welche seinem Vorhaben Hindernisse in den Weg legen oder gegen ihn zeugen können. Der Monomaniacus würgt Personen, die ihm gleichgültig sind, oder die ihm unglücklicherweise in dem Augenblicke, in welchem er von dem Mordtriebe befallen wird, unter die Hände kommen; sehr oft wählt er sogar seine Opfer aus der Mitte solcher, die ihm lieb und theuer sind. 3) Der Verbrecher sucht sich, wenn die That vollbracht ist, den Verfolgungen zu entziehen, und verbirgt sich: wird er gefangen, so läugnet er die That, bedient sich jeder möglichen List, um zu täuschen. Bekennt er, so geschieht es nur wenn er auf dem Punkte steht, überführt zu werden, und dann noch verschweigt er in seinem Bekenntnisse Manches. Hat der an Mordmonomanie

Leidende seinen Trieb gesättiget, so denkt er nicht mehr daran: er hat getödtet, und nun ist für ihn Alles geendet, sein Ziel ist erreicht. Nach dem Mord ist er ruhig und denkt nicht daran, sich zu verbergen. Ist er dem Gerichte übergeben, so ist er traurig, niedergeschlagen, gebraucht weder Verstellung noch List und entschleiert mit Ruhe und Aufrichtigkeit die geheimsten Umstände des Mordes: sehr oft zeigt er sich selbst freiwillig dem Gerichte an.

III. Wollen wir uns noch an die Frage wenden, ob die Manie zu Tödten auch eine vorzugsweise Richtung auf eine bestimmte Art zu tödten nehmen kann, so werden wir vorzüglich auf die Vergiftung geleitet. Betrachten wir das grässliche, womit die meisten Vergiftungen vollbracht werden, so drängt sich uns fast unwillkührlich die Frage auf, ob bei diesem Verbrechen nur eine gänzliche Uebertäubung der Stimme der Moral, oder irgend eine den vernünftigen freien Willen des Menschen hemmende psychische Alienation zu Grunde liegt? Dass ersteres häufig der Fall sei, lässt sich nicht läugnen und geht aus den aktenmässig erhobenen Lebensgeschichten solcher Verbrecher hervor. Aber auch die Möglichkeit einer, in andern Fällen zu Grunde liegenden krankhaften Bestimmung, eines krankhaften Vergiftungstriebes darf nicht abgeläugnet werden, denn, da die Existenz eines krankhaften Mordtriebes (der Mordmonomanie) in genere erwiesen ist, so ist kein Grund gegeben, wesshalb die Möglichkeit dieses abnormen Triebes in specie als Vergiftungstrieb in Abrede gestellt werden sollte. Wir wollen unter den vielfach vorgekommenen auffallenden Vergiftungen nur die Geschichte der Giftmörderin Jäger erwähnen, welche während des Zeitraumes vom Mai 1825 bis August 1833 ihren Oheim, ihre Mutter, ihren Vater, ihren Gatten, ihre drei Kinder und den Ehemann einer Mitschuldigen durch Gift getödtet hatte[1]). *Abegg*[2]) sagt, dass dieser Fall eine Bestättigung der räthselhaften Erscheinung der Freude am Morden gebe, und spricht sich aber zugleich für Zurechnung der Jäger und für Rechtmässigkeit der an derselben

1) Verhandlungen des Assisenhofes zu Mainz über die der Giftmörderin Jäger zur Last gelegten Verbrechen; Mainz 1836.

2) Im Archive des Criminalrechtes, 1835, 4. Stk. S. 610.

vollzogenen Todesstrafe aus. Wenn aber diese Erscheinung eine „räthselhafte“ sein soll, ist damit nicht eben auch gesagt, dass der psychische Zustand der Thäterin ein räthselhafter und somit ein zweifelhafter zwar, und kann bei zweifelhaft psychischem Zustande mit Bestimmtheit von Zurechnungsfähigkeit die Rede sein?; diese Frage wird schwer zu bejahen sein. Ich kenne zwar die Verhandlungen über den Process der Jäger nicht so genau, um mich mit Entschiedenheit über Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit aussprechen zu können, allein ich glaube doch Folgendes bemerken zu dürfen. Gerade diese „räthselhafte Freude am Morden“ und der Mangel eines vernünftigen Zweckes zur That, da, wie *Abegg* selbst zugibt, weder eine besondere das Verbrechen begünstigende Veranlassung noch Noth zugegen war, machen die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft und lassen auf einen krankhaften Mordtrieb, der sich hier in specie als Vergiftungstrieb ausgesprochen hat, schliessen. Auch das Leben der Anna Zwanziger, welche eine Reihe von Vergiftungen begangen hat, bietet eine höchst psychologisch interessante Seite dar. *Feuerbach*[1]) entwirft folgende Schilderung von ihr: „Giftmischen und Giftgeben wurde für sie ein gewöhnliches Geschäft, ausgeübt zum Scherz wie zum Ernste, zuletzt mit Leidenschaft betrieben, nicht blos um seiner Folgen willen, sondern um seiner selbst willen, aus Liebe zum Gift, aus blosser Freude an dem reinen Thun an und für sich. Wie man Alles liebgewinnt womit man lange umgeht, und am liebsten hat was uns am treusten dient, so hatte zuletzt zwischen ihr und dem Gifte gleichsam die Liebe ein unzertrennliches Band geknüpft: Gift erschien ihr als ihr letzter treuster Freund, zu dem sie sich überall unwiderstehlich hingezogen fühlte und von welchem sie nicht mehr lassen konnte; Gift war ihr beständiger Gefährte, mit Gift in der Tasche wurde sie von der Gerechtigkeit ergriffen, und, nach mehrmonatlicher Gefangenschaft erschien ihr einst der lang entbehrte Anblick des Arseniks wie das frohe tröstende Wiedersehen eines lang entfernten Geliebten: als ihr zu Culmbach der bei ihr gefundene Arsenik zur Anerkennung vorgelegt wurde, war es, nach der Bemerkung des Untersuchungsrichters, als

1) Aktenmässige Darstellung merkwürd. Verbrechen, I. B. Giessen 1828.

wenn sie vor Freude zitterte; mit Augen, welche von Entzücken überstrahlten, starrte sie auf das weisse Pulver hin und schien es wie ein Wesen zu betrachten, das sie mit ihren Armen umfangen und an ihre Brust drücken möchte." Als ihr das Todesurtheil verkündet wurde, hörte sie es mit der grössten Ruhe an und äusserte, ihr Tod sei ein Glück für die Menschen, denn es würde ihr nicht möglich gewesen sein ihre Giftmischereien zu lassen. Wird es nun nach einer solchen Schilderung dieser Person, die als zurechnungsfähige Verbrecherin sterben musste, nicht erlaubt sein, dem Gedanken an eine Vergiftungsmonomanie, an einen krankhaften Vergiftungstrieb Raum zu geben? Ich bin gewiss nicht der Einzige, dem sich ein solcher Gedanke aufdrängt, und ich will nur *Harles* erwähnen, welcher auf „einen unwiderstehlichen Kitzel zu vergiften," mithin auf einen krankhaften Vergiftungstrieb bei dieser Person hindeutet[1]).

§. 42. Der Brandstiftungstrieb.

In den Entwicklungsjahren der beiden Geschlechter kommt nicht selten ein eigenthümlicher Brandstiftungstrieb vor, d. i. eine auf körperliche Entwicklungskrankheit beruhende Feuerlust (Pyromanie) und daraus hervorgehender Neigung zur vorsätzlichen Brandstiftung[2]), welchen Zustand *Henke*[3]) zuerst einer ausführlichen Erörterung zum forensischen Zwecke unterworfen hat.

1) Einige auserlesene medicinisch-gerichtliche Abhandlungen, herausgegeb. v. *Schmitt*, *Bachmann* und *Küttlinger*, Nürnb. 1813.

2) *Biermann* (in *Henke's* Zeitschr. 19. Ergänzungsheft, S. 62) unterscheidet zwischen der Neigung zum Brandstiften und der Lust Feuer zu schauen. Es ist dies übrigens für unsern Zweck hier gleichgültig, da immer das Eine die Folge des Andern ist.

3) In *seinen* Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medic. 2. Aufl. 3. Bd. S. 226. In *seiner* Zeitschrift für Staatsarzneikde, 14 Ergänzungsheft, S. 189. *Kopp's* Jahrb. der Staatsarzneikde, 10. Jahrgang, S. 102. Der *Henke*'schen Ansicht hat sich unbedingt angeschlossen *Wilbrand* „über jugendliche Brandstifter überhaupt und Pyromanie insbesondere," in d. vereinten deutsch. Zeitschr. für Staatsarzneikunde, 1849.

I. Vorerst muss die Frage gelöst werden: ob diese Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung wirklich mit der Körperentwicklung überhaupt, und namentlich mit dem Eintritte der Mannbarkeit in einem ursächlichen Zusammenhange steht. Allerdings muss dieses, schon nur nach der Häufigkeit der mit dieser Lebensperiode zusammentreffenden Fälle zu urtheilen, behauptet werden, und es verdient bei den gerichtlichen Untersuchungen über den psychischen Zustand solcher jugendlicher Brandstifter dieses Verhältniss die grösste Aufmerksamkeit [1]). Es soll jedoch, um Missverständnissen und dem Schreien der orthodoxen Juristerei vorzubeugen, keineswegs damit gesagt sein, dass in jedem Falle, wo eine Brandstiftung von einem jugendlichen Individuum zur Zeit seiner Evolutionsperiode unternommen wurde, eine regelwidrige Entwicklung und deren körperliche und psychische Folgen zugegen waren, wir können sogar zugeben, dass bei Einigen kindische Einfalt und Sorglosigkeit, bei Andern Rohheit und Mangel an sittlichen Begriffen, bei Einem oder dem Andern Rachsucht und Bosheit die Ursache des Brandstiftungstriebes gewesen sei. Aber es bleibt dennoch unverkennbar, dass bei den Meisten ein ungewöhnlicher und krankhafter psychischer Zustand vorhanden war, der mit der unregelmässigen, bald verspäteten und gehemmten, bald gestörten Entwicklung, die den Eintritt der Mannbarkeit begleitete, zusammenhing. Sonach dürfen wir ohne allen Anstand und mit vollem Rechte den von *Henke* aufgestellten Satz annehmen: „die bei jugendlichen Individuen häufig

1) *Landsberg* (in *Henke's* Zeitschr. 3. Hft, 1845), welcher den Zusammenhang des Brandstiftungstriebes mit der Pubertätsentwicklung nicht läugnet, geht zu weit, indem er behauptet, dass es keine nothwendige Bedingung für die Genesis dieser Krankheit sei, dass gerade die Pubertätsentwicklung vorhanden sei, sondern es könne auch überhaupt ein Stehengebliebensein auf der psychischen Stufe der Kindheit die Veranlassung sein. Ein solcher Zustand gehört jedoch nicht hieher, wo von dem, nur durch die anomalen Vorgänge in der Pubertätsentwicklung begründetem krankhaften Triebe sui generis die Rede ist, und wobei nicht geläugnet werden soll, dass der Brandstiftung nicht auch psychische Störungen anderer Art zu Grunde liegen können, welche Fälle nach den allgemeinen Regeln über die Untersuchung und Begutachtung eines zweifelhaft psychischen Zustandes beurtheilt werden.

sich äussernde Neigung zur Brandstiftung ist nicht selten eine Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmässigen organischen Entwicklung zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit." — Auch *Masius* [1]) hat sich bestimmt über die Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung bei jugendlichen Individuen, die in der Evolutionsperiode stehen, ausgesprochen, und er fügt diesem obigen, von *Henke* aufgestellten Satze die Versicherung bei, dass Criminalacten allerdings ergeben, dass die meisten Brandstiftungen von jungen Leuten zwischen 12—17 Jahren besonders weiblichen Geschlechtes verübt werden. *Masius* führt dabei eine gewisse Feuergierde, oder einen Drang in's Feuer zu sehen oder sich demselben zu nähern, als eine der merkwürdigsten Erscheinungen auf, die man bei regelwidrigem Eintritt oder Verlauf des Evolutionsprocesses, zur Zeit der sich entwickelnden Pubertät wahrnehme [2]). Diese Erscheinung habe man eben sowohl bei Mädchen, noch ehe sie Brandstifterinnen geworden waren, als auch bei solchen wahrgenommen, die niemals eine Brandstiftung vornahmen. So hat er diese Licht- und Feuergier bei zwei Mädchen, bei denen die Entwicklung der Pubertät unter mancherlei körperlichen Leiden erfolgte, recht auffallend beobachtet. Besonders hatte das eine vierzehnjährige, nervenschwache und bleichsüchtige Mädchen eine solche Feuergier, dass es Stunden lang in der Küche stehen, und, gleichsam in sich verloren, in's Feuer sehen konnte. Ein anderes Mädchen gab sich selbst als Brandstifterin an, bezeichnete die Stelle, wo es Feuer angelegt haben wollte, und sah es sogar brennen: bei der genauesten Nachforschung fand man aber nicht die geringste Spur davon und selbst bei dem Mädchen gar keine Materialien zum Feueranlegen; es versicherte, gar keine Veranlassung dazu, blos einen innern Drang, ein grosses Feuer

1) In *seinen* Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrecht, 2. Heft. Rostock 1821. S. 81 und in *seinem* Handbuch der gerichtl. Arzneiwissensch. 1. Bd. 2. Abthlg. Stendal 1822, S. 593.

2) Bei der 17jährigen Klein (*Henke's* Zeitschr. 1825, 2. Hft.). die an Anomalien der Menstruation litt, bemerkte man dieses ganz deutlich. Man sah sie oft am Feuerheerde stehen, und mit Feuerbränden spielen, sie machte Feuer an, wenn es nicht nothwendig war u. dgl. Das Mädchen wurde Brandstifterin.

zu sehen, gehabt zu haben: seine kranke Phantasie malte ihm nun vor, es habe wirklich Feuer angelegt, und so glaubte es auch, brennen zu sehen[1]). Nach *Masius* ist der heftige Drang der Feuerlust in den meisten Fällen auf das Anschauen eines grossen Feuers gerichtet: in einzelnen Fällen wieder scheint die ganze Tendenz mehr auf das Anlegen selbst, auf die Idee der ausbrechenden Flamme gerichtet zu sein: auch findet noch *Masius* folgende Entstehungsweise der unfreien Brandstiftung möglich: es kann nämlich die schon kranke Phantasie einer in der Entwicklungsperiode befindlichen jungen Person durch den Anblick eines grossen Feuers so in Verwirrung gesetzt werden, dass im wahnsinnigen Anstaunen des grossen Anblickes die Idee des Feueranlegens bei ihr aufgeregt, und diese nach und nach mit Verlust der Besonnenheit und Selbstbestimmung bei ihr so fix wird, dass die einmal verworrene Phantasie sich nicht davon loszureissen vermag. — Obschon nun *Masius* die bei Knaben und Mädchen in der Entwicklungsperiode vorkommende krankhafte Feuerlust, und die daraus hervorgehende Neigung zur Brandstiftung als Thatsache anerkennt und auch selbst beobachtet hat, so will er doch, dass die Anwendung davon bei gerichtsärztlicher Begutachtung in Kriminalfällen nur mit grosser Behutsamkeit geschehe, und der krankhafte Brandstiftungstrieb nur dann angenommen werden soll, wenn gar kein anderes Motiv, z. B. Bosheit, Rachsucht u. dgl. hervorgeht, und wenn der innere Drang zugleich mit Symptomen eines regelwidrigen Entwicklungsprocesses, sowohl auf Seite der körperlichen als besonders auch der psychischen Functionen verbunden ist. Als Zeichen von der körperlichen Seite gibt er an: schnelles sowohl

1) Wir können damit die Erfahrung vergleichen, dass zuweilen die blosse Idee eines Brandes die Individuen oft geraume Zeit vor der That beschäftigt. Die eben erwähnte Brandstifterin Klein sprach vor ihrer That im Hause ihres Dienstherrn während ihrer ganzen Dienstzeit fast täglich vom Brande. Wenn es läutete, äusserte sie fast jederzeit: „das ist Brand:" sie sagte öfter, ohne dass man die Rede darauf gebracht hatte: „es muss bald brennen." Sie sprach hievon so oft, dass ihr Dienstherr es ihr mehrmal verwies; und einmal, wo dieses geschah, fing sie nach Entfernung ihres Dienstherrn sogleich mit der Frau wieder vom Brande zu reden an.

als verspätetes Wachsthum, Zeichen von allgemeiner Schwäche und Kränklichkeit, häufige Krankheiten des jugendlichen Alters, regelwidrige Entwicklung in den Geschlechtsorganen, besonders verspäteten oder schnell unterdrückten, oder lange Zeit ausgebliebenen Monatsfluss, Unordnungen im Blutgefässsysteme, Nervenaffectionen, wie Hysterie, Epilepsie, Katalepsie u. s. w. Als Beweise der krankhaft gestörten psychischen Functionen nennt *Masius* oft schon längere Zeit vor der Brandstiftung vorausgegangene Schwermuth, stilles in sich gekehrtes Wesen, ungewöhnliche Reizbarkeit und Heftigkeit, gedankenloses Hinstarren auf einen Fleck, besonders häufiges und langes Blicken ins Feuer, häufiges und heftiges Weinen ohne Ursache, Klagen über drükkende Angst, Trieb zum Selbstmorde, Klagen über schreckliche, sie unaufhörlich umgebende Gestalten, Auffahren und Schreien im Schlafe, Verwirrung der Gedanken, momentane Unbesinnlichkeit. Mit vollem Rechte fügt nun noch *Masius* die Bemerkung, bei, dass man in solchen Fällen nicht immer eine völlig ausgebildete psychische Krankheit erwarten dürfe, obgleich dieselbe auch schon als vollendete Melancholie, Wahnsinn oder selbst Manie wahrgenommen worden sei: öfter sei bei solchen jugendlichen Individuen die psychische Störung mehr verborgener Art, so dass nur ein sharfer und geübter Beobachter sie zu entdecken und richtig zu würdigen vermöge. Endlich führt noch *Masius* als, von den eben erwähnten gesonderte Fälle diejenigen auf, in welchen neben der verzögerten Entwicklung der Geschlechtsfunctionen und der weit hinter dem Alter zurückgebliebenen Ausbildung des Körpers, ein hoher, öfters an Blödsinn gränzender Grad von kindischer Einfalt bei brandstiftenden Knaben oder Mädchen Statt fand. —

Widerlegung der Einwendungen, die man gegen die Ansicht von einem Brandstiftungstriebe, als Entwicklungskrankheit erhoben hat. 1) Man hat einen Zweifel an der wirklichen Existenz einer solchen krankhaften Feuerlust desshalb angeregt, weil diese in früherer und frühester Zeit nicht beobachtet worden sei. Allein abgesehen davon, dass uns die Geschichte der Arzneikunde die Entstehung so mancher neuer, und früher nict beobachteter Krankheitsprozesse nachweist, kann die Existenz dieser Krankheit durch die Beziehung, in welcher sie mit andern psychischen Leiden, mit den Erscheinungen des Somnambulismus

und ähnlichen krankhaften Produkten der an Nervenübeln reichen neuern Zeit in Parallele gestellt werden kann, zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben werden [1]). Nebstdem kann man auch noch mit Recht behaupten, dass der Umstand, dass man diesen krankhaften Feuertrieb in früherer Zeit nicht beobachtete, durchaus noch kein Beweis ist, dass er nicht auch in der That vorhanden war, um so mehr, wenn man bedenkt, mit welcher Oberflächlichkeit und mit welchem Mangel an gründlichen psychologischen Kenntnissen solche Untersuchungen in früherer Zeit geführt wurden. 2) *Flemmig* [2]) hat den Beweis zu führen versucht, dass ein solcher krankhafter Brandstiftungstrieb gar nicht existire. Er findet denselben vielmehr erklärlich aus der Unbedachtsamkeit und dem Leichtsinn der Jugend, aus der Neigung derselben, mit Feuer zu spielen [3]), aus der Ausgelassenheit, dem Muthwillen, der Lust zu Neckereien, der heimlichen Schadenfreude und der Rachsucht, die bei Mangel an Kraft nur auf versteckte Weise sich befriedigen können, aus der Neigung der vorgerückten Jugend, sich andern zu widersetzen und diesen ihre Kraft fühlbar zu machen, aus der Leichtigkeit, mit der die Brandstiftung begangen oder verheimlicht werden kann, endlich aus der Feigheit und Tücke der ungebildeten Jugend, besonders des weiblichen Geschlechts. Daraus ergebe sich nun, schliesst *Flemming* weiter, dass die Häufigkeit der Brandstiftungen der Jugend mit der in eben diesen Zeitraum fallenden Geschlechtsentwicklung nicht nothwendig im Zusammenhange stehen muss. Man sieht leicht, dass dieser Einwurf zu unbedeutend ist, um *Henke's* Lehre zu umstossen. Denn es ist ja durchaus nicht behauptet worden, dass jeder in dieser Lebensperiode eintretende Trieb zur Brandstiftung immer das Resultat abnormer Evolution sei [4]), sondern dass auch strafbare Motive, als

1) *Meckel's* Beitr. z. gerichtl. Psychologie. 1. Hft. S. 109.

2) Ueber die Existenz eines Brandstiftungstriebes, als krankhaft psychischen Zustandes" im Archiv für medicinische Erfahrungen 1830, März, April. S. 256.

3) Warum ist aber der Jugend vorzugsweise die Neigung, mit Feuer zu spielen, eigen? lässt sich hier gleich vorneherein fragen.

4) Der Stifter dieser Lehre, *Henke*, verwahrt sich selbst dagegen. Er sagt (in *seiner* Zeitschr. 14. Ergänzungsh. S. 193): „es konnte nicht in

Hass, Rache, Bosheit u. dgl. in manchen Fällen zu Grunde liegen können [1]). Es wird bloss behauptet, dass der mit der Evolutionsperiode zusammenfallende Feuertrieb zuweilen seinen Grund in körperlicher Abnormität habe, und dann als krankhaft psychischer Zustand von dem Gerichtsarzte die genaueste Berücksichtigung verdiene. Die positiven Erfahrungen, dass regelwidrige körperliche Entwicklung mit dem Feuertriebe in manchen Fällen wirklich zusammenhing, und die Theorie, wie sich dieser Zusammenhang erklären lässt, und die ich sogleich aufstellen werde, können also durch *Flemming's* einseitigen Einwurf durchaus nicht entkräftet werden, denn, wenn gleichwohl *Flemming* ganz richtig behauptet, dass Leichtsinn, Bosheit, Tücke und ähnliche Motive bei der Jugend die Brandstiftung veranlassen können, so hat er damit gewiss noch lange nicht bewiesen, dass nicht auch dieser Trieb in andern Fällen seinen Grund in somatischer Abnormität haben könne [1]). *Flemming* gibt endlich,

meiner Absicht liegen, jeden jugendlichen Urheber einer Brandstiftung als nothwendig an krankhafter Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung leidend betrachten zu wollen;" und: „nirgends ist von mir behauptet, dass bei jedem Brandstiftungsfalle, von jugendlichen Individuen verübt, eine krankhafte Feuerlust, oder auch nur überhaupt Gesundheitsstörung vermittelst anomaler Entwicklung aufzufinden sein müsse" — *Grohmann* (*Nasse's* Zeitschrift für Anthropologie 1826. 4. Heft. S. 219) sagt: „Mag es auch eine Extravaganz sein, wenn man immer und überall zur Rettung des Brandstifters von Feuertrieben, oder wie man sie nennen mag, gesprochen hat. Wie man auch diese Triebe und Aufregungen derselben nennen möge, denn daran liegt wenig, so ist doch nicht zu verkennen, dass in jenen Entwicklungsmomenten des zur Pubertät überschreitenden, des gebärenden und zeugenden und des in der Krisis der waltenden Pubertät liegenden Alters oft eine Macht von Naturnothwendigkeit, von physischer und psychischer Entartung enthalten ist, die unter oder über aller Freiheit des Verstandes und des Willens ist."

1) Bemerkenswerth ist aber die bewiesene Erfahrung, dass gerade viele Fälle jugendlicher, in der Evolutionsperiode begriffener Brandstifter beobachtet worden sind, bei welchen kein böswilliges oder verbrecherisches Motiv zur That sich herausstellte, bei denen selbst Unbesonnenheit, jugendlicher Leichtsinn, Verwahrlosung der moralischen Erziehung keineswegs nachzuweisen war.

nachdem er mehrere bekannt gewordene Fälle von jugendlicher Brandstiftung prüft, selbst zu, dass bei dreien ein krankhafter psychischer Zustand zugegen gewesen sei; und also, zugegeben, dass unter 10, 15, ja 20 Fällen nur ein einziger solcher, für unsere Ansicht sprechender Fall aufgefunden werden kann, darf man desswegen nun das Kind mit dem Bade verschütten, und wäre darum die richtige Würdigung und Anerkennung eines solchen durch leibliche und psychische Störung bedingten unfreien Zustandes, der die Zurechnung aufhebt, weniger nöthig und erlässlich? 3) Die Einwendungen, welche *Meyn*[1]) vorbringt sollen beweisen, dass die Licht- und Feuergier eigentlich nichts weiter sein könne, als ein willkürlich gesuchter und oft befriedigter Sinnenreiz, analog dem durch Genuss spirituöser Getränke angeregten und durch Widerholung stärker geweckten Gaumenkitzel, und dass der Brandstiftungstrieb als ganz unerwiesen aus dem Kataloge sonderbarer und krankhafter Gelüste und Triebe hinweggestrichen werden, dagegen die Erfahrung gelten solle, dass unter Umständen die in der Pubertätsentwicklung befindliche Jugend in einen krankhaften Gemüthszustand verfallen und unfreiwillig zum Feuer, als Mittel zu einer auffallenden Handlung, wie zu jeder andern imponirenden That ihre Zuflucht nehmen könne. Ich bemerke dagegen bloss, dass der gleich folgende Erklärungsversuch nachweisen wird, wie wirklich der Trieb nach Feuer mit einer abnormen Entwicklung zusammenhängt, oder wie sich die ganze Erscheinung somatisch-psychisch erklären lässt, wodurch dann schon an und für sich *Meyn's* Einwürfe widerlegt sind. Was die von demselben erhobene Bedenklichkeit betrifft, dass Brandstiftungen der fraglichen Art besonders auf dem Lande verübt würden, so spricht, abgesehen von der Erfahrung dass auch einzelne Fälle in Städten vorkommen, dagegen, dass die heranwachsenden Knaben und Mädchen in den Städten mehr unter Aufsicht und steter Beobachtung, weniger sich selbst überlassen und einsam, mehr beachtet in Bezug auf den Gesundheitszustand, mehr in bleibenden Verkehr mit ihren Angehörigen, Gespielen und Kameraden sind, als Kinder- und

1) „Ueber die Unzulässigkeit der Annahme eines Brandstiftungstriebes" in *Henke's* Zeitschr. 14. Ergänzungsh. S. 240.

Bauernmägde, Hirtenknaben, Dienstjungen auf dem Lande, die getrennt von der Heimath in drückenden Dienstverhältnissen, oft hart behandelt, an körperlichen Krankheitszufällen leidend, wenig beachtet werden, auf sich selbst zurückgewiesen sind, und Stunden und halbe Tage lang einsam ihren Empfindungen nachhängen und in Gedanken sich vertiefen. Alles dieses sind nun gewiss wichtige Verhältnisse, die nicht ohne Einfluss auf die Entwicklung solcher abnormer psychischer Zustände sein können [1]. Wenn übrigens noch *Meyn* glaubt, dass es aus der Heimlichkeit und Verstecktheit bei der Ausführung des Brandstiftungstriebes hervorgehe, wie das von ihm beherrschte Individuum fortwährend ein mehr oder weniger klares Bewusstsein des Unrechts und der Strafbarkeit dabei zu bewahren vermag, so hat er damit gar Nichts gegen die Annahme des Brandstiftungstriebes, als einer psychisch Abnormität, bewiesen, und er scheint die Erfahrungen nicht zu kennen, dass oft wirkliche psychische Kranke das Gefühl des Unrechts der That haben, zu der sie im blinden Triebe angetrieben werden, und dass die Heimlichkeit und Verstecktheit eben so wenig als die Ueberlegung und das Planmässige bei einer Handlung ein hinreichender Beweis ist, dass sie im Zustande der vollen psychischen Freiheit unternommen wurde [2], indem auch

1) *Henke*, in s. Zeitschr. 14. Ergänzungsh. S. 235.

2) Ich glaube, dass folgende Bemerkungen von *Mende* (Handb. der gerichtl. Medicin IV. Thl. S. 143) hier nicht am unrechten Orte stehen. Man hat Knaben und Mädchen eine gewisse Schlauheit beigelegt, vermöge deren sie auf alle Weise ihren Zweck zu erreichen suchen, ohne sich von entgegengesetzten Schwierigkeiten abschrecken zu lassen, und man hat fälschlich diese Schlauheit für die Aeusserung wirklicher Klugheit gehalten, da sie doch oft mit der grössten Dummheit gepaart ist. Sie ist blos die Wirkung des diesem Alter eigenen schnellen Auffassungsvermögens und der besonders auf die Befriedigung des Begehrungsvermögens gerichteten beweglichen Einbildungskraft, verbunden mit dem Reize des Ungewohnten und Neuen, wodurch die Bewegungsgründe zum Handeln, ohne eine klare und bestimmte Vorstellung aller seiner Erfolge, gegeben und befolgt werden. Da Letzteres mit der, diesem Alter eigenen Rücksichtslosigkeit auf Andere, daher mit grosser Unbesorgtheit und Keckheit, die von körperlicher Gewandtheit unterstützt werden, geschieht, und da es durch die gerade Richtung auf ei-

die Wahnsinnigen oft bei ihren Unternehmungen heimlich zu Werke gehen, um nicht gestört zu werden, und oft Spuren verrathen, die auf List und Ueberlegung schliessen lassen (S. 89. 132. 144). Endlich glaubt *Meyn*, dass die Verzichtung auf den Flammengenuss bei bereits Statt gehabter Manifestation desselben, gegen das Vorhandensein des Triebes nach Feuer spreche, indem, mehreren Beobachtungen zu Folge, junge Brandstifter den ihnen beigelegten Trieb nur durch Anlegen des Feuers geoffenbart, den Anblick der um sich greifenden Flamme aber meistens vermieden haben, so dass die vermeintliche Tendenz des angenommenen Triebes eigentlich ganz und gar verloren gehe. Allein damit ist durchaus nichts gegen die Annahme der Existenz eines solchen Triebes gesagt. Es ist durch die Erfahrung bewiesen, dass abnorme Triebe oft schon durch blosse Hoffnung, dass sie befriedigt werden, zum Schweigen gebracht werden können; dass der, der von einem unwiderstehlichen Triebe, Feuer anzulegen, oder zu morden, getrieben wird, oft schon durch die blosse That allein von seiner innern quälenden Angst befreit wird, ohne desshalb noch an dem Brande, an dem Ermordeten einen Genuss finden zu müssen. Wir können hier an eine ähnliche Erscheinung bei den krankhaften Gelüsten der Schwangern erinnern, die oft einen unwiderstehlichen Trieb nach irgend einer Speise haben, ohne sie dann, wenn sie im Besitze derselben sind, sogleich zu verzehren. Der blosse Besitz beruhigt oft allein hier, wie dort die That, ohne dass desshalb psychologisch das Vorhandensein des Triebes selbst geläugnet werden dürfte. Wenn eine Schwangere, durch ein wirklich krankhaft begründetes Gelüste, also im Zustande der psychischen Unfreiheit, getrieben, Aepfel aus dem Garten ihres Nachbarn stiehlt, wird man desswegen einen Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit erheben, wenn sie dieselben nicht auf der Stelle verzehrt hat? Wenn der Heimwehkranke durch das sichere Versprechen und die frohe Aussicht in sein Vaterland zu-

nen, und zwar den nächsten Zweck, die durch keine Rücksichten unterbrochen wird, Nachdruck erhält, so bekommen diese Handlungen etwas Ungewöhnliches und Ueberraschendes, das Erwachsene gewöhnlich einer Klugheit beizumessen geneigt sind, und sich dadurch leicht verleiten lassen, das Rücksichtslose und Unbesonnene, das sich darin offenbaret, für Wirkung von Bosheit zu halten.

rückkehren zu können, beruhigt und von seiner psychischen Angst befreit wird, darf man dann annehmen, dass es Nichts mit seiner Angst, Nichts mit seinem nicht zu bändigenden Triebe zur Heimath war, weil ihn das Versprechen beruhigt und er nicht in demselben Momente die Heimath erblickt? Nebst diesem kann gegen die von *Meyn* angegebene Erfahrung, dass die Brandstifter auf den Flammengenuss verzichteten, gerade die entgegengesetzte angeführt werden, dass dieselben sich an dem Anblicke der Flamme weideten. So sagt *Platner* von einer Brandstifterin: „sie war so begierig auf das Feuer, dass sie, als dasselbe allmählich zum Ausbruche kam und um sich zu greifen anfing, in eine Art von angenehmer Erwartung gerieth und auf das Prasseln der Flammen mit hingehaltenen und gleichsam gierigen Ohren spannte,“ und von einer andern Brandstifterin sagt er: „dem aufsteigenden Rauche sieht sie müssig zu, ohne Sorge und Bekümmerniss, und bezeugt eben keine besondere Freude, als das Feuer schleunig gelöscht wurde.“ Eine andere Brandstifterin unterhielt das Feuer durch heftiges Anblasen, und nachdem es recht loderte, blieb sie dabei als müssige Zuschauerin stehen. Die Brandstifterin Kalinowska versicherte, eine noch nie gefühlte Freude beim Anblicke der Flamme empfunden zu haben. —

Erklärung dieses Brandstiftungstriebes und seines Zusammenhanges mit dem Zustande der in der Entwicklung begriffenen Individuen. Man kann zwar schon im Allgemeinen mit *Henke* die Behauptung aufstellen, dass, wenn die Richtigkeit einer Thatsache empirisch erwiesen ist, es eigentlich gar nichts zur Sache thut, wenn wir den Vorgang nicht völlig durchschauen und auf allgemein anerkannte Gesetze des Lebensprocesses zurückführen können. Es begegnet ja dieses dem Naturforscher, dem Arzte täglich. Befinden wir uns hinsichtlich des thierischen Magnetismus, der Zeugung, der Wirkung der Arzneimittel nicht in demselben Falle? Dürfen wir diese Thatsachen läugnen, weil wir das nächste Wie? derselben uns nicht sattsam deuten können? Wer darf sich rühmen, bei den alltäglichsten Krankheiten, dem Fieber, der Entzündung, das Wesen und den innern Grund durchschaut und erkannt zu haben? Dass Gewissheit nicht in allen Fällen zu erreichen sei, liegt in der verborgenen Natur innerer Krankheitszustände, zumal psychischer, überhaupt. Der auf wissenschaftliche Gründe sich stützenden Wahrscheinlichkeit

muss aber selbst die Rechtswissenschaft Werth und Beweiskraft zugestehen. Da es übrigens eine streng wissenschaftliche Aufgabe ist, sich bei allen scientivischen Untersuchungen nicht mit dem Troste zu begnügen, dass irgend eine Lebenserscheinung schwer oder gar nicht zu erklären sei (der alte *Haller*'sche Ausspruch: „Ins Innere der Natur dringt kein erschaffner Geist“ ist für manchen schwachköpfigen Faullenzer eine gar bequeme Ausrede), sondern jeden Erklärungsversuch zu wagen, weil jede auf eine wissenschaftliche und naturhistorische Basis gegründete Ansicht, erscheine sie auch anfangs nur als eine gewagte Hypothese, doch immer zur Wahrheit näher führen wird, so wird es erlaubt sein, folgende Deutung des auf den Entwicklungsprocess beruhenden Brandstiftungstriebes zu geben.

Die Neigung zum Brandstiften ist einmal das Resultat eines abnormen psychischen Begehrens überhaupt und noch eines Triebes nach Licht oder Feuer, einer Lichtgierde, Feuergierde insbesondere. 1) Dass die Neigung zum Brandstiften in einem abnormen psychischen Begehren zur Zeit der Evolutionsperiode überhaupt begründet ist, geht aus dem hervor, was ich schon S. 197 über die Beziehung zwischen dem somatischen und psychischen Begehren gesagt habe, wodurch dann im Allgemeinen gezeigt wird, warum sich zur Zeit der Pubertät abnorme Begehrungen, krankhafte Triebe einstellen [1]). Es muss nun noch 2) die

1) *Hansen* (über den Brandstiftungstrieb, in *Pfaff's* Mittheilungen aus dem Gebiete d. Med. 2. Jahrg. 1. Hft. S. 133) nimmt ganz richtig an, dass das durch die Geschlechtsentwicklung stürmisch bewegte Gemüthsleben entweder durch anhaltende Gedankenerzeugung oder durch starke Sinnesgenüsse oder auch durch körperliche Anstrengung erschöpft werden müsse: wo nun diese Verhältnisse nicht Statt fanden, da treten ungewöhnliche, selbst krankhafte Gemüthsäusserungen hervor und da begegne man der Jugend auf dem Wege zum Brandfrevel. Damit ist übrigens nur im Allgemeinen bewiesen, dass zur Zeit der Entwicklung ein gesteigertes und abnormes Begehren Statt haben könne; warum aber gerade ein Begehren oder ein Trieb nach Licht oder Feuer zugegen ist, bleibt durch *Hansen's* Ansicht noch unerörtert. Auch *Schnitzer* (die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit; Berl. 1840, S. 79) reiht den Brandstiftungstrieb an die in der Evolutionsperiode auftretenden abnormen Begehrungen an, indem er sagt, dass dieser Trieb nicht ausserhalb der Gränzen der Wahrscheinlichkeit liege, da es anerkannt sei, dass auch Triebe anderer Art bei der Entwicklungsperiode sich einstellten.

Erklärung des speciellen Triebes hier, des Brandstiftungs-, Feuer- oder Lichttriebes gegeben werden. Dieses wird auf zweifache Weise gedeutet, einmal durch die Beziehung des Lichtes, Feuers zur Psyche überhaupt [1]), und dann durch eine überwiegende Venosität und Zurückdrängung des arteriellen Blutes insbesondere, und zwar folgendermassen. a) Das Leben des Menschenkörpers ist durch das Leben des Erdkörpers, dessen Parasite er ist, bedingt; die Gesetze des individuellen Lebens sind den Gesetzen des mehr universellen Erdenlebens unterthan, und die Gesetze der Verwandtschaften, der allgemeinen Sympathien ketten die Theile des Universums aneinander und bedingen die Einheit desselben. Das sich Verwandte, das sich gegenseitig Befreundete sucht in der Natur. So wie sich nun im makrokosmischen Leben Licht und Sauerstoff als die edelsten Potenzen darstellen, so sind im Menschenleben das arterielle und das Nervensystem, und die durch letzteres vermittelte psychische Sphäre die ideellsten Potenzen. Das sich Verwandte, das sich gegenseitig Befreundete sucht sich in der Natur, wiederhole ich: und so müssen nun auch diese ideellen Potenzen im Menschenkörper, Nerve und Psyche, die ideellen Potenzen des Weltkörpers, Licht und Sauerstoff suchen. Desshalb strebt die Psyche mittels ihres Weltsinnes, des Auges, dem ihr befreundeten Lichte des Universums vereint zu sein, und so können wir uns es erklären, warum jene Farben, in denen Licht vorwaltet, dem Auge wohlthun, oder vielmehr der Psyche mittels des Auges wohlthun, warum Mangel des Lichtes die Psyche zu düsteren Stimmungen bewegt: weil im erstern Falle der Psyche Sehnsucht nach der ideellen Lichtpotenz des Universums befriedigt ist, im zweiten Falle nicht. So ist auch die Symbolik der Farben nur psychisch zu deuten: daher die lichtreiche und rothe Farbe Hoffnung und Liebe, die schwarze Trauer und Grabesnacht bezeichnet. Klarer wird uns auch noch diese Deutung werden, wenn wir das psychische Leben des Bergbewohners mit dem psychischen Leben des Thalbewohners vergleichen. Der Bewohner des Gebirges ist ein ideellerer, geisteskräftiger Mensch, wozu ihn der auf den

1) Vergl. *meine* Abhandlung zur Psychagogie des Lichtes und der Farben, in *meinem* Magaz. für Seelenkunde. 2. Hft. S. 165.

Gebirgen vorwaltende Einfluss des Lichtes und des Sauerstoffprocesses stempelt: die Geschichte zeigt uns hinreichend, was Grossartiges und Geistigkräftiges ein freies Volk auf seinen freien Gebirgen zu vollenden vermochte: der Geist des Bergmenschen ist kraftvoll, wie es sein stämmiger Körperbau ist, und sein Wille ist frei [1]). Eben so muss nun auch das den Gebirgsmenschen so eigenthümliche Leiden, das Heimweh, gedeutet werden, denn was man von dem Einflusse der veränderten Lebensweise, Nahrung, des mangelnden Umganges mit den Verwandten, Freunden u. s. w., als Ursache des Heimwehes des in das Thal versetzten Gebirgsmenschen angegeben hat, reicht nicht zu, diese Krankheit zu erklären. Wenn auch immerhin dem Gebirgsmenschen im Thale dieselbe Lebensart und mitten im Kreise der Seinigen, mit ihm Herabgewanderten zu Gebote steht, so wird er doch früher oder später von der Nostalgie befallen. In einer psychischen Beziehung wollen wir also das Wesen dieser Krankheit suchen: der in das Thal versetzte Gebirgsmensch ist auf einmal

1) Gegen die Behauptung, dass auf den Gebirgen das geistige Leben höher steht, als im Thale, könnte man den Einwurf machen, dass auf dem Gebirge ja gerade psychische Krankheiten häufiger vorkommen, als im Thale. Allein diese Einwendung ist bloss scheinbar, denn gerade da, wo das psychische Leben am schnellsten und höchsten heranreift, kann auch dasselbe am leichtesten erkranken. Dasselbe beweist uns der Aequatorial-Mensch, der auf der höchsten Stufe der psychischen Kraft steht, und eben desshalb am leichtesten psychisch krank wird. Endlich muss man hier zwischen psychisch kräftig sein und der psychischen Ausbildung wohl unterscheiden: der Bergmensch ist psychisch kräftiger als der Thäler, ohne gerade dessen psychische Bildung haben zu müssen, denn das Erstere ist das Produkt seiner ideelleren Gegend, und seines ideelleren psychischen Lebens, das Letztere ist Resultat der Schule. Nicht jeder, der psychische Bildung hat, steht auch in demselben Grade auf einer Stufe von psychischer Kraft, von psychischer Freiheit, was uns die tägliche Erfahrung an einer Menge von Geschäftsmännern zeigt, die wohl recht tüchtig psychisch ausgebildet sein können, dabei aber einen solchen bejammerswerthen Mangel von psychischer Kraft und Freiheit beurkunden dass sie sich nimmermehr von den veralteten Dogmen, und den, durch eine bessere und lichtvollere Zeit längst verbannten Ansichten über Kirche, Staat u. dgl. loszusagen im Stande sind: das sind die sogenannten gebildeten Philisterseelen.

seinen ideellen Potenzen, der vorwaltenden Lichtsphäre entrissen, und so ist nun Heimweh nichts Anderes, als Sehnsucht der Psyche nach dem ideelleren heimathlichen Lande, nach dem der Psyche verwandten Lichte, denn das sich Verwandte, das sich gegenseitig Befreundete sucht sich in der Natur. Ich habe gesagt, dass die ideellen Potenzen des Menschen, Arterien- und Nervensystem die ideellen Potenzen der Erde, Licht und Sauerstoff suchen, weil sie sich gegenseitig befreundet sind, und von der Nervensphäre und der, durch dieselbe vermittelten Psyche ist dieses durch das bis jetzt Angeführte nachgewiesen und also im Allgemeinen der Trieb der Psyche nach Licht erklärt worden. Es wäre also nun noch dieselbe Beziehung des Arteriensystemes zum Lichte zu erörtern, wodurch wir b) der Erklärung dieses besondern Lichttriebes, Lichthungers [Photophagia, Photoraxis], oder Feuertriebes näher geführt werden. Bringt man mit dem Lichte und Sauerstoffe die arterielle Sphäre in Beziehung (die auch Statt findet, da das arterielle Leben seine Bedeutung nur durch Sauerstoff und Licht erhält), so ist es dann erklärbar, warum in jenen Fällen, wo das arterielle Leben zurückgedrängt wird und sich das venöse auf Kosten des arteriellen erhebt, sich auch ein Trieb der Psyche nach Licht, nach Feuer entwickelt, und daher geschieht es, dass zur Zeit der Pubertätsevolution, wo das Blut mehr seine Tendenz gegen die Sexualsphäre hat, sich diese Begierde nach Licht oder Feuer äussert, als einem stellvertretenden, aber nothwendigen Reize für das, an arteriellem Blute ärmer gewordene Organ der Psyche überhaupt, und für das, als sensorieller Factor der Psyche zunächst stehende, gleichfalls nun irritabillitätsärmer gewordene Sehorgan insbesondere [1]). Diesem fügen wir nun noch, als Beweis, folgende Erfahrungen bei, welche darthun, dass bei zurückgedrängtem arteriellem und vorwaltendem venösen Leben sich die Feuer- und Lichtgierde einstellt. So ist beim weiblichen Geschlechte, bei dem überhaupt die Venosität überwiegend ist, dieser Feuertrieb ungleich viel häufiger, als beim männlichen beobachtet worden; die Mädchen, bei denen sich dieser Trieb einstellte, waren meistens in der Periode, wo die Menstruation eintreten sollte, oder sich verspä-

1) Vergl. *Osiander*, über den Selbstmord. Hannov. 1813. S. 108.

tete, auch ist zur Zeit der Pubertätsentwicklung und vor jeder Menstruation das Blut dunkler und venöser, und um so mehr muss es diess noch sein, wenn die Menstruation zurückgehalten wird. Bei den Kretinen, deren gleichsam versunkenes Gehirn den Rückfluss des venösen Blutes hindert, äussert sich die Begierde nach Feuer. Eben so bemerkt man bei alten Thieren, bei welchen die arterielle Strömung nach dem Kopfe schwächer wird, wie besonders bei alten Hunden und Katzen, dass sie oft lange mit unverwandtem Blicke in ein Licht oder Feuer sehen können, besonders beobachtet man sehr oft, dass sie lange Zeit vor Oefen oder Feuerheerden sitzen, und in die Gluth derselben schauen. Gleichfalls können die Neger, bei denen die Venosität überwiegend ist, ohne Nachtheil in das hohe Sonnenlicht sehen. Neugeborne Kinder, die bekanntlich sehr dunkles Blut mit zur Welt bringen, sind sehr lichtgierig und können lange anhaltend in ein Licht sehen. — Warum aber beim weiblichen Geschlechte bei weitem mehr Fälle dieses krankhaften Brandstiftungstriebes vorkommen, als beim männlichen, scheint sich dadurch erklären zu lassen, weil überaupt beim weiblichen Geschlechte das Sexual- und Fortpflanzungssystem mehr vorherrscht und die Evolutionsperiode mit mehr Rückwirkung auf die Gesammtorganisation und folglich auch auf das Nerven- und psychische Leben geschieht, und somit auch Evolutionskrankheiten überhaupt häufiger sind, und dann noch insbesondere, weil beim weiblichen Geschlechte mehr das Gemüth, als die begehrende Sphäre im psychischen Leben vorherrscht, als beim männlichen Geschlechte.

II. Aus den bisher angeführten Thatsachen und Erörterungen geht also hervor, dass 1) der bei jugendlichen Individuen nicht selten vorkommende Trieb nach Feuer, oder die Neigung zur Brandstiftung durch einen regelwidrigen körperlichen Zustand, durch eine unregelmässige organische Entwicklung zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit bedingt werden kann, und dass demnach 2) in solchen Fällen dieser Trieb als eine psychische Anomalie zu betrachten ist, welche, als solche, da wo es sich um die Zurechnung handelt, in foro berücksichtigt werden muss, wobei sich ergeben wird, dass jene Brandstiftung, bei welcher die Gegenwart jenes erwähnten krankhaften, den freien Willen hemmenden Feuertriebes nachgewiesen ist, der Zurechnung nicht anheim fällt. Es verdient hier bemerkt

zu werden, dass die wissenschaftlich bewiesene Annahme des krankhaften Brandstiftungstriebes nun auch eine legislative Bedeutung erhalten hat. So hat z. B. das k. preussische Justiz-Ministerium von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ein Gutachten über den fraglichen Gegenstand abverlangt und dieses Gutachten [welches sich dahin aussprach, „dass die jugendliche Brandstiftung nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes besonders zur Zeit der Entwicklung sei und die darüber gemachten Erfahrungen bereits dergestalt festgestellt seien, dass es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen und bei allen Brandstiftungen der Art das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen"] mittels Rescript vom 6. Sept. 1824 an die Behörden abschriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand hat um bei Anwendung des §. 280 der Criminalordnung hierauf Rücksicht zu nehmen.

Regeln, welche dem Gerichtsarzte bei der Begutachtung solcher Fälle zur Richtschnur dienen sollen[1]). 1) Der Zeitraum, in welchem sich die krankhafte Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung, als Wirkung unregelmässiger Entwicklung zeigt, ist ungefähr das Alter von 10—20 Jahren. Die Symptome der Pubertätsentwicklung treten aber auch wohl manchmal schon mit dem zehnten, eilften Jahre ein, besonders bei Mädchen. Bei Jünglingen kann anderseits die Entwicklung zuweilen verspätet sein, und die innere Evolution kann auch von 20—24 Jahren noch fortwähren in Bezug auf Kraft und Gediegenheit der Organe, wenn auch die äussere Entwicklung nach den in die Sinne fallenden Zeichen schon vollendet zu sein scheint. Das Alter des zu Untersuchenden muss also damit zusammenstimmen, wenn eine krankhafte Entwicklung hier als Ursache gelten soll, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass das Alter für sich allein nicht als Beweis gelten kann. 2) Finden sich die Zufälle und Merkmale einer anomalen Entwicklung überhaupt, Zeichen starker kritischer Bewegungen, durch welche die Natur die Evolution zu

1) Nach *Henke* in *Kopp's* Jahrb. der Staatsarzneik. 10. Jahrgang 1817, S. 122 u. f.

Stande zu bringen strebt, so spricht dieses zu Gunsten des Inquisiten. Allgemeine Zeichen dieser Art, welche besondere Beachtung verdienen, sind: bedeutend schnelles Wachsthum in die Länge im frühen Alter, aber auch ungewöhnlich verspätetes Wachsthum und hinter dem Alter zurückbleibende Körperausbildung; ungewöhnliche Müdigkeit, Schwere und Trägheit in den Gliedern, schmerzliche Empfindungen in denselben ohne anderweitige Ursachen, Drüsenanschwellungen, Ausschläge u. s. f. In den Fällen aber, wo durch die Untersuchung des Gerichts bestimmte Motive der Brandstiftung (Hass, Rachsucht, Bosheit u. s. w.) mit Gewissheit ausgemittelt werden, und keine irgend erhebliche Zeichen von Störung körperlicher oder geistiger Funktionen sich ergeben, kann weder von Entwicklungskrankheit, noch von krankhafter Feuerlust dle Rede sein. Ueber solche wird aber der Gerichtsarzt kaum zu einer Untersuchung veranlasst werden, und wenn dennoch, sie ohne grosse Schwierigkeit richtig würdigen. 3) Sind Zufälle der eben vorgehenden Entwicklungen in den Geschlechtsorganen der That vorhergegangen, wie z. B. bei Mädchen die molimina primae menstruationis, so verdienen diese die grösste Aufmerksamkeit. Sie machen es um so wahrscheinlicher, als durch den Entwicklungsvorgang gestörte Hirnfunction vorhanden war, je mehr die unter der folgenden Nummer zu nennenden Zufälle damit verbunden sind. Verspäteter, gänzlich fehlender, unordentlicher oder wieder unterdrückter Monatsfluss ist bei der Beurtheilung des psychischen Zustandes jugendlicher Brandstifterinnen von grosser Bedeutung und darf dabei nie übersehen werden. 4) Ganz vorzüglich ist aber darauf zu sehen, ob nicht Zeichen einer gestörten Thätigkeit des Blutgefäss- und Nervensystems vorhanden waren. Störungen des Blutumlaufes, heftige Wallungen, unregelmässiger Puls, starker Blutandrang zum Kopfe, daher Kopfweh, Schwindel, betäubter Zustand: Blutanhäufung in der Brust mit grosser Beklemmung und Angst sind nicht ungewöhnliche Symptome der gehemmten oder unordentlichen Entwicklung bei mannbar werdenden Jünglingen und Mädchen. Eben so häufig kommen Zufälle gestörter Nerventhätigkeit vor. Dahin gehören Zittern, unwillkührliche Muskelbewegung, Krämpfe aller Art bis zur Epilepsie. Wo diese Zufälle vorkommen, pflegen nicht selten auch schon Zeichen der gestörten psychischen Function sich einzustellen, die nur nicht

immer hinlänglich beachtet werden, besonders wenn sie sich periodisch oder vorübergehend zeigen. Dergleichen Zeichen sind: auffallende Veränderung in der gewohnten Gemüthsstimmung, zuweilen ärgerliches, zänkisches Wesen, bei Andern trübsinnige Stimmung mit heftigem Weinen ohne Ursache oder auf geringfügigen Anlass, Verfallen in tiefe Gedanken, dumpfes Hinbrüten darin, plötzliches Aufschrecken und Auffahren, Schreien im Schlafe u. s. w. Zuweilen bleibt es bei den Symptomen dieses Grades, die von Zeit zu Zeit verschwinden, wiederkehren oder wechseln; es kann aber auch dieser Zustand in eine höher gesteigerte und mehr ausgebildete psychische Krankheit übergehen. Ekstasen, Visionen und Fantome, Nachtwandeln, freiwillig entstehender animalischer Magnetismus, Anfälle von Melancholie, Wahnsinn, Raserei und Neigung zum Selbstmorde können aus jenem Grundzustande hervorgehen. Wenn aber auch solche offenbare Ausbrüche ausgebildeter Geisteszerrüttung nicht vorkommen, so kann dennoch die Brandstiftung in einem Zustande der Unfreiheit ausgeübt sein, und diese, auf körperliche Affection beruhende Unfreiheit ist der Gerichtsarzt um so eher berechtigt anzunehmen, je mehr der unter 3 und 4 bezeichneten Zufälle bei den Inquisiten zugegen waren, und je mehr der fortdauernde (wenn gleich periodisch-unterbrochene) Zusammenhang dieser Erscheinungen bis zur Ausübung der That nachgewiesen werden kann. 5) Die Abwesenheit der positiven Merkmale offenbarer Geisteszerrüttung, so wie das Zugegensein solcher Zeichen, an denen Bewusstsein und freier Verstandesgebrauch erwiesen wird, dürfen den Arzt nicht irre führen. Es gibt nämlich einen Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande [mania sine delirio], (wovon S. 424 u. f. gesprochen wurde) und in diesem Zustande befinden sich nicht selten die Individuen, von denen hier die Rede ist. Dass also Personen dieser Art vor der Brandstiftung keine Spuren offenbarer Geisteszerrüttung an sich zeigten, sondern vielmehr fähig waren, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu versehen, dass sie bei der Ausübung der unglücklichen That nicht ohne Ueberlegung ünd Planmässigkeit verfuhren, dass sie bei den Verhören alle Fragen ordentlich beantworteten, sich der Umstände erinnern können, wohl gar die Absicht, sich zu rächen, als Beweggrund der That eingestehen, gibt noch keinen genügenden und unbedingt sichern Beweis, dass sie die

Freiheit der Selbstbestimmung besassen, und dass ihnen folglich die That zur Schuld und Strafe angerechnet werden müsse. Es kann unter solchen Umständen eine einzige fixe Idee den Unglücklichen beherrschen, die oftmals erst dann entdeckt und bemerkt wird, wenn die That schon vollbracht ist: es kann die auf körperliche Krankheitsursache sich gründende Feuerlust, gesteigert durch periodische Zunahme jener (wie z. B. beim eintretenden Monatsflusse), plötzlich und unerwartet ausbrechen in den unwiderstehlichen Trieb der Brandstiftung, der nun in die That übergeht. Je mehr die unter Nr. 2, 3 und 4 aufgeführten Erscheinungen und Zufälle vorhanden waren, je deutlicher der Zusammenhang der unregelmässigen Entwicklung mit dem körperlichen Befinden und dem Zustande der Gehirnfunction bis zur Zeit der That nachgewiesen ist, um so weniger können die fehlenden Merkmale einer offenbaren Geisteszerrüttung als Beweise der vorhanden gewesenen Freiheit und der daraus fliessenden Zurechnungsfähigkeit gelten. 6) Die meiste Schwierigkeit für die Begutachtung werden aber stets jugendliche Brandstifter darbieten, bei denen Merkmale unvollkommener, nicht ausgebildeter psychischer Krankheit oder nur periodisch erscheinende Störungen der leiblichen und psychischen Functionen mit Motiven strafbarer Art zusammentreffen. Hieher gehören die Fälle von verborgenem Irrsein (amentia occulta nach *Platner*), von fixen Ideen und partiellem Wahnsinn bei Brandstiftern, von Brandstiftungen Epileptischer und an ähnlichen Krankheiten Leidender. Dabei sind übrigens noch folgende Puncte zu berücksichtigen. Der Arzt darf keine ausgebildete, zu allen Zeiten gleichmässig sich offenbarende psychische Krankheit vorzufinden erwarten. Es ist möglich, dass der Inquisit zur Zeit der Untersuchung Besinnung, Gedächtniss und richtige Gedankenfolge zeigt, die Antworten desselben richtig und angemessen sind, die Handlung mit Ueberlegung und Planmässigkeit erfolgte, ja wohl auch Motive der Feindschaft, des Hasses, der Erbitterung sich ergeben, und dennoch der Thäter im Zustande der aufgehobenen freien Selbstbestimmung sich befand. Die Ausmittlung einer causa facinoris, das erwiesene Vorhandensein eines Motives, das bei psychisch Gesunden allerdings Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit bedingt, genügt hier noch nicht, um den Urheber als zurechnungsfähigen Verbrecher darzustellen. Denn Affecte und Leidenschaf-

ten können auch bei notorisch Irren wirksam werden, und aus Geisteszerrüttung und Affecten oder Leidenschaften complicirte Zustände, bei denen, ungeachtet des scheinbar nicht gestörten Verstandes, Freiheit und Vernunft fehlen, kommen allerdings vor, und sind nach den darüber geltenden Regeln zu beurtheilen.

§. 43. Die insania occulta.

I. Die, von Einigen mit Unrecht bezweifelte Existenz dieser Krankheitsform ist durch die Aussprüche der bewährtesten psychiatrischen Schriftsteller bestättigt, und lässt sich auch eben sowohl theoretisch als durch praktische Beobachtungen erweisen. — *Platner* [1]) war der Erste, welcher die Idee von einem verborgenen Wahnsinn aufstellte. Er sagt: „es gibt eine gewisse Gattung des Wahnsinnes, nämlich den verborgenen, tief im Menschen verschlossenen, unvermuthet und plötzlich ausbrechenden, und hinsichtlich des Gebrauches des Gedächtniss- und Urtheilsvermögens sowohl, als auch von den ganzen sonstigen Betragen so gleichsam abweichenden, dass er durch äussere Merkmale, eben weil Ursache und Wirkung der Krankheit tiefer versteckt liegen, weder vorausgesehen, noch, wenn er gegenwärtig ist, erkannt werden kann. Es ist dieser verstekte Wahnsinn ein Drang und Bestreben des belässtigten Gemüthes nach einer gewaltsamen Handlung, wobei es diese Handlung heimlich begehrt und vorbereitet, als sei sie ein Mittel zur Erleichterung und Befreiung von ihrem Drucke.“ Nach *Platner* haben nun noch Einige die Möglichkeit der Existenz eines solchen Zustandes anerkannt. *Burkard* sagt in seiner, unter *Nasse's* Leitung geschriebenen Dissertation [2]): quod ad definitionem hujus conditionis attinet, cum illis convenimus, qui hoc nomine insaniae genus significant in quo per aliquod temporis spatium ideae

1) Progr. de amentia occulta, I. II. Lips. 1797. — Die Benennung *Platner's* „amentia occulta“ ist nicht passend, weil man amentia gewöhnlich gleichbedeutend mit Fatuitas, hebetudo animi nimmt, jene Individuen aber von denen hier die Rede ist, nicht mit diesen Bezeichnungen belegt werden dürfen, daher insania occulta ein richtiger bezeichnender Ausdruck ist.

2) Diss. de insania occulta. Bonn. 1831.

et opiniones insanae non manifestantur nisi peracto demum facinore quodam violento et inopinato; „und: qui insania occulta laborat, cogitationes et consilia insana non prodit, sive occasio de illis colloquendi defuerit, sive, ne in iis, quae ex mentis errore statuit, ex sequendis impediretur, timuerit, si rem aliis communicasset. Exspectat etiam opportunitatem mentem declarandi. Data autem occasione exsequendis illis, quae tacitus sibi proposuit, conditionem animi internam prodit et actionem violentam perficit.“ *Henke* erkennt gleichfalls einen solchen Zustand an: „bei den Untersuchungen über partiellen Wahnsinn und fixe Ideen, sagt derselbe [1]), ist nicht zu übersehen, dass dieser Krankheitszustand sehr verborgener Art sein, und desshalb leicht verkannt werden kann. Der Kranke äussert nämlich den festgewordenen Wahn, der ihn quält, nicht wie in andern Fällen, sondern verbirgt ihn oft so lange, bis er durch ihn des Vernunftgebrauches und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt, zur Ausübung einer schweren, gesetzwidrigen Handlung, Mord, Brandstiftung, Versuch zum Selbstmorde u. s. f. fortgerissen wird.“ Uebrigens irrt *Henke*, wenn er sagt, dass *Hoffbauer* diesen Zustand mit dem Ausdrucke: „ausserordentlicher Antrieb zu einer Handlung, Anreitz durch gebundenen Vorsatz“ belege, denn es ist dieses ein anderer Zustand, wie auch aus der von *Hoffbauer* [2]) selbst gegebenen Definition hervorgeht, er sagt nämlich: „den Zustand, in welchem Jemand unfähig ist, den Reitz zu einer gesetzwidrigen Handlung zu überwinden, wenn man ihn auch übrigens nicht als krank an der Seele betrachten kann, will ich den Zustand des ausserordentlichen Antriebes zu einer Handlung nennen.“ — Uebrigens kann auch die Existenz der insania occulta durch eine richtige Begriffsbestimmung des Ausdruckes „verborgene Krankheitszustände,“ so wie durch die Geschichte der latenten Zustände bei gewissen Organismen und Krankheiten bewiesen werden. *Heinroth* [3]) hat eine irrige Ansicht, wenn er sagt: man dürfe diese Zustände nicht verborgene nennen, denn wenn sie occult wären, so könnte man ja nichts von

1) Lehrb. d. gerichtl. Medic. § 266.

2) Die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege. §. 216.

3) System d. psychisch-gerichtl. Medic. §. 64.

ihnen wissen und sie seien bloss als unreife psychische Krankheiten zu betrachten.“ Untersuchen wir diese Aeusserung *Heinroth's* näher, so ergibt sich, dass sie keineswegs als eine statthafte Einwendung gegen die Annahme der Existenz dieser Krankheit gelten kann. Denn, was 1) den ersten Punkt betrifft, dass man diese Zustände nicht verborgene nennen dürfe, weil man sonst nichts von ihnen wissen würde, so ist dieses eine blosse Wortkrämerei. Wir müssen hier, wie es auch *Henke*[1]) gethan hat, zwischen absolut und relativ verborgenen krankhaften Zuständen unterscheiden. Es wird wohl Niemand, der mit *Platner* das verborgene Irresein annimmt, hehaupten wollen, dass dieser Zustand ein absolut verborgener sei: allein eben so gut, als man seit Jahrhunderten als verborgene Krankheitszustände jene aufstellt, die sich nicht durch die charakteristischen Erscheinungen nach Aussen kund thun, und dennoch im Innern der Organisation bestehen, eben sogut, als die Aerzte eine pleuritis, hepatitis occulta u. dgl. mit Recht annehmen, obwohl die bekannten Symptome einer pleuritis oder hepatitis manifesta fehlen, eben so lässt sich auch der Gegensatz zwischen dem offenbaren und verborgenen Irrsein nicht läugnen. So wie aber das Vorhandensein jener (relativ) verborgenen Formen von somatischen Krankheiten aus bestimmten, freilich nur aus genauer Untersuchung erfahrener und geübter Praktiker sich ergebenden Merkmalen nur erkannt werden kann, eben so darf die Existenz eines verborgenen Irrseins auch nur auf den Grund bestimmter Zeichen, von denen noch die Rede sein wird, und welche die sorgsame Untersuchung sachkundiger Gerichtsärzte auszumitteln hat, behauptet und ausgesprochen werden, und diese Merkmale werden besonders aus dem Verhalten und Benehmen der Person vor der That, die zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung gegeben hat, so wie überhaupt aus der vita anteacta am zweckmässigsten entnommen werden müssen. Endlich müssen wir auch noch wohl erwägen, dass uns sowohl die Lebensgeschichte der Organismen als auch der Krankheiten lehrt, dass sie längere Zeit in einer latenten Periode beharren können[2]).

1) In s. Zeitschr. 9. Ergänzungsheft S. 212.

2) *Jahn's* Ahnungen einer allgemeinen Naturgeschichte der Krankheiten. Eisenach 1823. S. 168 u. f.

Die Saamen der Hülsenpflanzen, der Gurken und der Melonen gehen noch nach vielen Jahren auf. Man brachte Saamen aus *Tournefort's* Herbarium, die über 100 Jahre alt waren noch zum Keimen. Nach eingeebneten Festungswällen kommen nicht selten Saamen zu Tage und zur Entwicklung, die in längst verflossenen Tagen hier hoch mit Erde bedeckt wurden. Aehnliches lehrt die Zoologie. Eier von gewissen Insekten wurden nach *Schubert* Jahre lang leblos erhalten und nach so langer Zeit wieder belebt. Hieher gehören die Erfahrungen von *Harvey*, *Reaumur*, *Swamerdan* und *Blancard*, dass Eier, die von Vögeln drei bis fünf Wochen, von Bienenköniginnen ein Jahr und von Spinnen vier Jahre nach der Begattung gelegt wurden, noch fruchtbar waren, so wie die Beobachtung von *Blumenbach*, dass ein Salamanderweibchen 34 Junge gebar, nachdem es schon fünf Monate ohne Gemeinschaft mit Männchen in einem Glase eingeschlossen war. Eben so liegen auch Beweise vor, dass das Leben der Krankheiten längere Zeit in einem latenten oder occulten Znstande bestehen kann. *Hünold* sah die Vaccine eine Woche, *Dimsdale* vier Wochen, *Osthof* acht Wochen und *Baker* sechs Monate nach der Impfung entstehen. Von der Wasserscheu und von dem Tripper ist es durch vielfältige Erfahrungen bekannt, dass sie längere Zeit in einem occulten Zustande sich befinden können. Die Yaws brechen nicht aus, wenn eine von ihnen angesteckte Person nach Europa reist und hier verweilt, dagegen erscheinen sie mit doppelter Wuth, sobald die Person nach den Tropenländern zurückkehrt. Warum soll nun ein solcher latenter oder oculter Zustand, der, wie wir gesehen haben, in der ganzen Natur Statt findet, nicht auch bei psychischen Krankheiten möglich sein? Was nun 2) *Heinroth's* fernere Behauptung betrifft, dass die insania occulta als eine unreife psychische Krankheit betrachtet werden müsse, so ist dagegen zu bemerken, dass einer unreifen, d. h. einer erst sich bildenden oder beginnenden psychischen Krankheit das Bild nicht zukömmt, welches die insania occulta zeigt. Auch wird der grössere oder geringere Grad der Reife einer Krankheit nicht nach der Zahl der sich nach Aussen aussprechenden Symptome bestimmt werden dürfen, und die insania occulta ist eben so gut eine vollendete und reife Krankheit, als es auch die latente Hydrophobie u. s. w. ist. Der später ausbrechende Trieb, die Art seiner Gestaltung bei der insania occulta ist Beweis der innern Reife derselben.

II. In Bezug auf die forensische Bedeutung dieser Krankheitsform ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, dass die Kenntniss einer insania occulta für den Gerichtsarzt von grosser Wichtigkeit sein muss, indem sehr leicht der Irrthum begangen werden kann, dass ein Individuum für eine plötzlich begangene rechtswidrige Handlung für zurechnungsfähig erklärt werden kann, weil man vorher keine Spuren einer psychischen Störung an ihm wahrnahm, und die insania occulta nicht erkannte. In dieser Beziehung hat man besonders Folgendes zu berücksichtigen. 1) Man darf nicht übersehen, dass die gewöhnlichen Kennzeichen offenbarer Geisteszerrüttung, eine Verwirrung der Sinne, gestörtes Gedächtniss, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, unpassende, widersinnige Antworten, alberne, sinnlose Handlungen u. s. w. bei dem verborgenen Wahnsinne eben so wie bei dem fixirt gewordenen Wahne gänzlich fehlen können, und dass weder der Mangel dieser Kennzeichen, noch selbst Ueberlegung und planmässige Ausführung der That, völlige Erinnerung der Umstände und richtig gegebene Antworten darthun, der Mensch sei der vernünftigen Willensfreiheit mächtig gewesen. 2) Die Frage, aus welchen Gründen es sich beweisen lässt, dass ein solches Idividuum vor der begangenen That wirklich an der insania occulta gelitten habe, muss mit der genauesten Umsicht geprüft werden. Hier ist eine höchst genaue anamnestische Untersuchung sowohl über den somatischen als psychischen Zustand des Thäters, als über die Art und Weise der That selbst und den psychischen Zustand des Thäters während und nach der begangenen That durchaus erforderlich.

§. 44. Furor transitorius; Mania transitoria.

I. Hinsichtlich dieser psychischen Krankheitsform müssen wir einen doppelten Gesichtspunkt vor Augen haben, jenachdem dieser Zustand entweder bei schon psychischen Kranken, oder bei psychisch Gesunden plötzlich hervorbricht. 1) Bei Solchen, die schon an einer psychischen Krankheit leiden, kann, besonders nach vorausgegangenem stillen, schwermüthigen Wahnsinne plötzlich und unerwartet ein Anfall von Tobsucht mit Gewaltsamkeit, Verletzung oder Tödtung Anderer ausbrechen, was die grösste Vorsicht in der Beurtheilung erfordert, da, je weniger

der frühere Wahnsinn bekannt war, je kürzer der tobsüchtige Anfall dauert, je weniger ähnliche Anfälle später folgen, desto leichter die in einem Ausbruche verübte Handlung fälschlich für ein vorsätzliches Verbrechen gehalten werden kann[1]). 2) Noch viel wichtiger ist jedoch und grössere Aufmerksamkeit erfordert die Erfahrung, dass auch bei vorher psychisch Gesunden ein plötzlicher Anfall einer wahren, aber nur sehr kurze Zeit, öfters nur einige Stunden andauernden Manie entstehen kann. Folgende Beispiele werden ein Bild dieser Krankheit geben. *Horn*[2]) erzählt von einem allgemein geachteten Manne, dass derselbe, der sich bis dahin völlig wohl befunden hatte, plötzlich Nachts unter heftigen Röcheln erwachte, seine Frau, die ihm Hülfe leisten wollte, mit der grössten Wuth überfiel, sie misshandelte und zum Fenster hinauswerfen wollte; nach einem halbstündigen Kampfe ermattet er, und ein Brechmittet hebt diese Manie vollkommen, von welcher sich binnen 14 Jahren nachher keine Spur wieder gezeigt hatte. *Löwenhart*[3]) theilt fünf Fälle von mania transitoria mit, und *Schnitzer*[4]) erzählt die Geschichte eines 50jährigen, starken Mannes, der eine Nacht bei einem Wahnsinnigen gewacht und sich eingebildet hatte, er sei selbst wahnsinnig geworden: die dadurch entstandene Tobsucht war sogleich durch Abführungsmittel und Blutentziehung verschwunden. *Berends*[5]) beobachtete eine kurzwährende periodische Störung des Selbstbewustseins während des Monatsflusses, und eine ähnliche Geschichte eines kurz andauernden Anfalls von Manie, durch Unterdrückung des Monatflusses veranlasst, beobachtete *Wendt*[6]). *Kausch*[7]) erzählt von einem Mädchen, welches auf einem Balle plötzlich verrückt und auf der Stelle wieder durch ein kaltes Bad geheilt wurde, und *Dornblüth*[8]) von einer nach Verkältung entstandenen mania transitioria. Sehr interessant ist folgender

1) *Henke*, Lehrb. d. gerichtl. Medic. §. 270.
2) Im Archive für medic. Erfahr. 1. Hft. 1817. (Dieser Fall ist auch erzählt von *Mühlberger*, das Verbrechen des Mordes, Stuttg. 1834, S. 211).
3) In *Hufeland's* Journ. Decemb. 1832.
4) Ebendas. Oktob. 1832.
5) In *Pyl's* Aufsätz. aus d. gerichtl. Arzneiwissensch. 8. Samml.
6) In *Henke's* Zeitschr. 3. Hft. 1827.
7) Medicin. und chirurg. Erfahrungen, Leipz. 1798.
8) Im Archive für medic. Erfahr. 1826, Jul. Aug.

von *Lieblein*[1]) berichtete Fall. Ein junger Mensch von 26 Jahren, von starkem Körperbaue, war stets an Leib und Seele vollkommen gesund und seiner Lebhaftigkeit und heitern Laune wegen allgemein in Gesellschaften beliebt. Bei der Rückkehr von einer Reise fand er seine Mutter bedenklich krank, was ihn niedergeschlagen machte, so dass seine Kameraden, die seine gewöhnliche heitere Laune vermissten, ihn abholten, um in einem Wirthshause den trüben Sinn wegzutrinken. Daselbst angekommen, mischte er sich nicht unter die Gesellschaft seiner Kameraden, sondern setzte sich in eine Ecke am Ofen abgesondert von ihnen, den Kopf in die Hand stützend, forderte vom Wirthe nichts, grüsste die Anwesenden nicht und gab auf keine an ihn gerichtete Fragen Antwort. Plötzlich sprang er auf, legte die Hand an die Stirne und schaute starren Blikes gegen die Decke des Zimmers; ging dann einigemal rasch auf und ab, und setzte sich wieder auf seinen Platz. Nicht lange so wiederholte er dasselbe Manoeuvre. Jetzt näherte sich einer seiner Freunde ihm und erkundigte sich nach seinem Befinden, und als dieser seine Hand fassen wollte, stiess er ihn mit ungeheuerer Kraft an die Schulter, dass er dem nahen Tische zuflog. Mit fürchterlichen Gebärden rannte er auf und nieder, musterte Jeden mit drohenden Blicken, riss, ohne dass man seiner Wuth Einhalt thun konnte, die Thüre auf und stellte sich an die des Hauses, kehrte aber bald wieder in die Wirthsstube zurück, und nach mehrmaligem Umhergehen, da ihm aus Furcht Niemand ein Hinderniss in den Weg legte, liess er sich wieder, ohne während des ganzen Aktes ein Wort gesprochen zu haben, auf seinen Sitz nieder. Einen vorübergehenden Arzt, den man herbeigerufen hatte und der sich ihm nähern und seine Hand fassen wollte, packte er gleichfalls an, so dass sich dieser mit Kraft gegen ihn vertheidigen musste. Der Kranke setzte sich wieder nieder und schien ruhiger zu werden: einer seiner Freunde rief ihn an, er gab nun Antwort, setzte sich zu ihnen, wusste von Allem dem was vorgegangen war Nichts und schien überhaupt wie aus einem tiefen Schlafe zu erwachen. Er wurde allmählich wieder heiter im Kreise der Seinigen und jede Spur seines psychischen Leidens, dessen ganze Daner beiläufig zwei Stunden war, war

1) In *Hohnbaum* u. *Jahn's* medic. Conversationsblatt, v. 28. April 1832.

verschwunden und kehrte nicht mehr zurück. *Albert*[1]) theilt folgenden Fall mit. N. war ein ruhiger und besonnener Mann und nie krank gewesen. Erst im letzten Jahre vor dem zu erwähnenden Anfalle bekam er einigemal Hämorrhoidalcongestionen zum Kopfe mit Schmerzen in demselben, welche sich aber jedesmal nach einem mehrstündigen Schlafe wieder verloren. Eines Tages ging er nach einem einige Stunden entferntem Orte um ein Geschäft abzumachen, bei welchem er sich ereiferte; er ass dann zu Mittag, trank nur eine halbe Maass Wein und begab sich ruhig auf den Rückweg. Als er aber beiläufig die Hälfte desselben zurückgelegt hatte, sprang er, als er mehrere Schritte von der Strasse entfernt eine Frauensperson ansichtig wurde, von seinem Wege ab, auf dieselbe los und schlug mit seinem Stocke unausgesetzt auf ihren Kopf ein, bis in der Nähe sich befindlichen Leute ihr zu Hülfe kamen, wobei N. so von Wuth entbrannt war, dass sie ihn, um ihn zu bändigen, zu Boden schlagen mussten. Als N., in seiner Wohnung zurückgebracht, am darauffolgenden Morgen vollkommen zu sich gekommen war, konnte er sich dieses Vorfalles nicht im Mindesten erinnern; er wusste wohl was bis zu der Stelle, wo er von dem Wege abgesprungen mit ihm vorgegangen, nicht aber was nachher vorgefallen war; er konnte auch über das Gefühl, das sich seiner während des Ueberganges vom gesunden zum kranken Zustande bemächtigte, keine Rechenschaft geben, so wenig als irgend einen Grund, wesshalb er diese Person so mörderisch angefallen hatte.

II. Die Frage über die forensische Bedeutung des furor transitorius ist leicht gelöst, da es nach den eben mitgetheilten Schilderungen solcher Fälle nicht mehr wird bezweifelt werden, dass die von ihr ergriffenen Individuen sich im Zustande der psychischen Unfreiheit, des Mangels ddr psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit befinden: doch ist das Urtheil in concreten Fällen nicht immer leicht zu fällen[2]), wesshalb der Gerichtsarzt

1) In *Henke's* Zeitschr. 3. Hft. 1843.

2) Es ist dies besonders wegen möglicher Simulation der Fall, denn, da dieser furor transitorius als solcher eigentlich keine Vergangenheit und keine Zukunft hat, so ist es dem Simulanten viel leichter, als bei jeder andern psychischen Krankheitsform möglich, seine Rolle auf kurze Zeit zu spielen, ohne Inconsequenz oder Ermüdung befürchten zu müssen, was bei länger dauernder Simulation gewöhnlich entlarvt.

bei seiner Untersuchung und Begutachten besonders Folgendes zu beachten hat [1]). Um zu erkennen, ob Krankheit oder Leidenschaft, Affect, Zorn, Rachsucht, Eifersucht, Bosheit und Rohheit den Grund enthalten oder nicht, kommt es darauf an, dass der Charakter, die Gemüthsart, die Lebens- und Beschäftigungsweise, die Gewohnheiten genau ermittelt, und festgestellt werde, ob dieses mit der begangenen That in Uebereinstimmung stehe; es ist ferner nach den Einflüssen zu forschen, welche dem Anfalle selbst vorausgegangen sind oder denselben hervorgerufen haben, nämlich ob Schreck, Aerger, Beschämung, Unterdrückung der Blutungen, der Hautausschläge, der Milchsecretion, des Lochienflusses, der Menstruation u. dgl. vorausgegangen sind. Es ist ferner zu erforschen, wie die That selbst ausgeführt ist, wie der Kranke bei und nach derselben sich benommen hat, ob er Erinnerung davon hat, ob er die Absicht und den Erfolg gekannt habe, ob ihm eine klare Vorstellung und die Bedeutung der Handlung inne gewohnt hat oder nicht. Nebstdem muss auch der frühere Gesundheitszstand sowohl in somatischer als psychischer Beziehung ermittelt worden sein. Findet es sich, dass eine der genannten Ursachen vorhergegangen ist, dass die That selbst mit dem sonstigen Charakter und Gemüthsart des Kranken nicht in Uebereinstimmung steht, dass nicht Bosheit, Rache u. s. w. Statt fand; findet sich keine genügende causa facinoris, äusserte sich schon früher ein abnormer psychischer Zustand durch Blick, Reden, Benehmen u. dgl., ist die That selbst so ausgeführt, dass sie leicht entdeckt werden konnte, war sie in der Art ausgeführt dass man daraus keine klare Absicht, keinen Zweck dabei erkannte, gibt der Kranke keine Erinnerung daran, kein Bewusstsein zu erkennen, hat er wohl gar einen ganz andern Zweck, als er beabsichtigte, dadurch erreicht, ist ihm die Folge desselben unbekannt, kennt er die Bedeutung derselben nicht, so muss angenommen werden, dass die That in einem nicht zurechnungsfähigen Zustande begangen, und der Kranke der freien Selbstbestimmungsfähig verlustig gewesen sei. Das plötzliche Entstehen und die kurze Dauer des furor transitorius kann keinen Zweifel an der Nichtzurechnungsfähigkeit begründen; *May* [3]) sagt

1) *Nicolai,* Handb. der gerichtl. Medicin; Berl. 1841, S. 356.

2) Die strafrechtliche Zurechnung, Zürch 1851, S. 58.

ganz richtig: „die transitorische Manie kann so rasch vorübergehen, dass ihr Dasein als ein Zustand unterbrochener Geistesthätigkeit kaum erkennbar ist. Wo dieses Dasein erweisbar ist, da fällt mit der Bestimmbarkeit auch die Zurechnungsfähigkeit des betreffenden Individuums weg, indem die längere oder kürzere Dauer, so wie die Entstehungsweise des Aufhebungsgrundes juristisch nicht in Betracht kommt.“

§. 45. Der Sterbende.

Nur in Bezug auf einige Verhältnisse, wenn es sich um Abgabe einer Zeugschaft und Errichtung eines Testamentes handelt, kommt der Sterbende hier zur Sprache. Es lassen sich übrigens hier keine allgemeine Grundsätze aufstellen, sondern es kommt lediglich nur auf den psychischen Zustand des Sterbenden an, daher auch jeder specielle Fall der Prüfung und dem Gutachten des Gerichtsarztes überlassen bleiben muss. Es gibt Krankheiten, bei denen der Mensch bis an den letzten Hauch seines Lebens im vollen Besitze seiner vernünftigen Willensfreiheit ist, und *Metzger*[1]) irrt desshalb, wenn er, von der Ansicht ausgehend dass jeder Sterbende im Zustande des Blödsinnes sei, behauptet, dass überhaupt kein Testament auf dem Sterbebette für gültig gehalten werden solle. Nach gemeinem deutschen Rechte kann ein Sterbender noch mit gebrochener Stimme seinen letzten Willen erklären, „wenn er nur noch bei Verstand und Bewusstsein ist, und seinen Willen auf eine verständige Art aussprechen kann[2]).“ Die alte Praxis kümmert uns nichts mehr, nach welcher der Testator auf dem Siechbette noch Proben seiner physischen Kraft ablegen musste bevor er testiren durfte; dieser Gebrauch erklärt sich theils daraus, weil die letzte Willensordnung mit einer gewissen Feierlichkeit geschehen musste (denn der Grundsatz, dass der Erblasser für seine Anordnung eine höhere Garantie der Gemeinde nöthig hatte, erzeugte die Form, dass der letzte Wille feierlich vor der Gemeinde ausgesprochen wurde), theils daraus, dass man in einer mehr am Sinnlichen hängenden Zeit statt der Prüfung der psychischen Kraft sich mit äussern Zeichen der physischen begnügte[3]).

1) System d. gerichtlich. Arzneiwissenschaft, 2. Aufl. §. 410.

2) *Glück*, Erläuterung der Pandekten, 33. Thl. 360.

3) *Mittermaier*, Grunds. d. gemein. deutsch. Privatrechts; 4. Aufl. §. 407.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedreich, Johannes B.,

System der gerichtlichen Psychologie für Gerichtsärzte, Richter und Vertheidiger

Regensburg 1852

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Philos.7133
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11112423-1